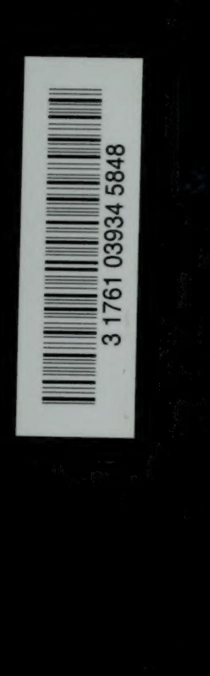
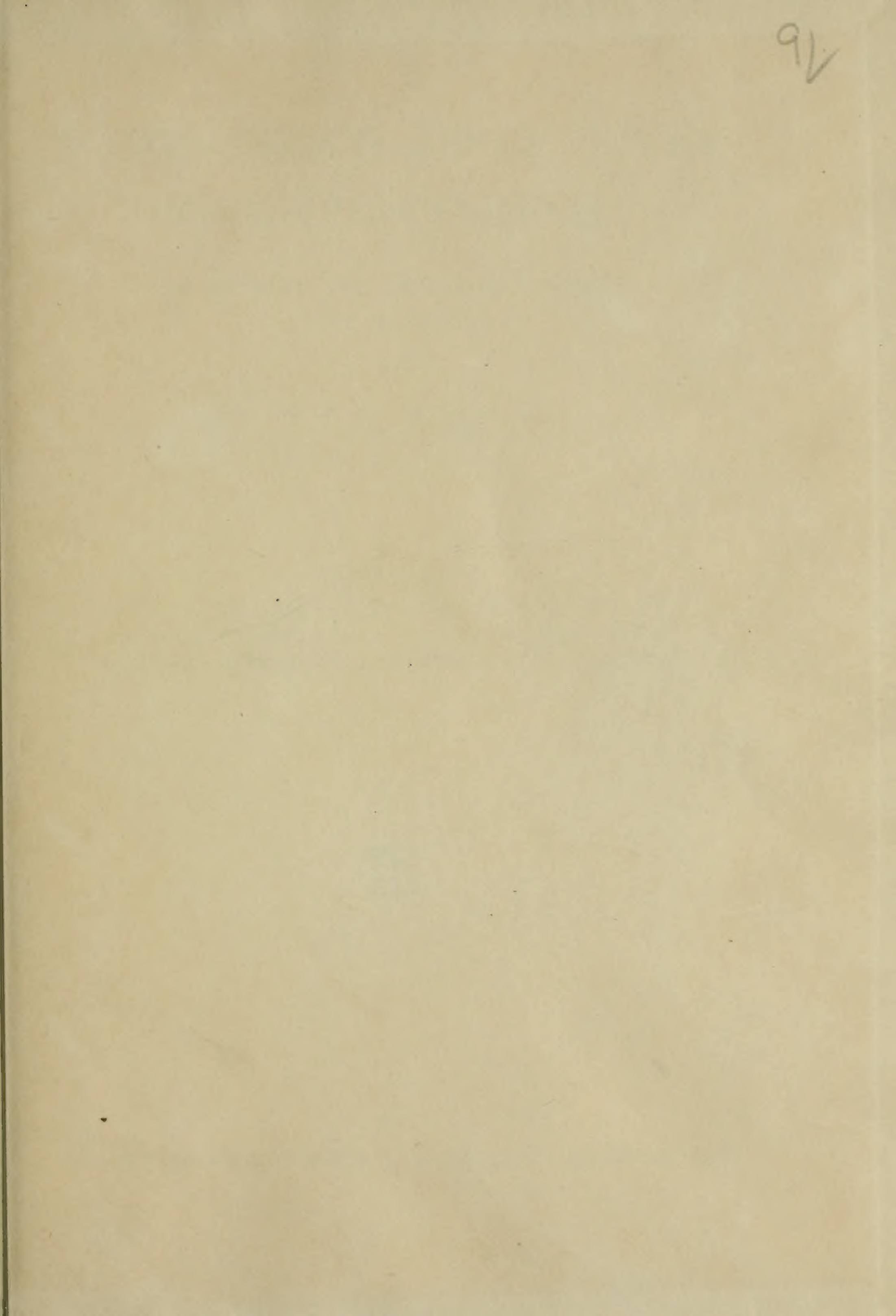
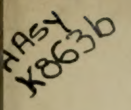

3 1761 03934 5848





BABYLONISCH-ASSYRISCHES BÜRGSCHAFTSRECHT

EIN BEITRAG ZUR LEHRE VON SCHULD UND HAFTUNG

VON

DR. IUR. PAUL KOSCHAKER
O. Ö. PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS AN DER
DEUTSCHEN UNIVERSITÄT ZU PRAG

FESTSCHRIFT
DER K. K. KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT IN GRAZ FÜR DAS STUDIENJAHR 1908/09 AUS ANLASS DER WIEDERKEHR DES JAHRESTAGES IHRER VERVOLLSTÄNDIGUNG

1911
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG · BERLIN



HERRN HOFRAT

DR. GUSTAV HANAUSEK

PROFESSOR DES RÖMISCHEN RECHTS
AN DER UNIVERSITÄT GRAZ

IN DANKBARKEIT ZUGEEIGNET

Vorwort.

Als Privatdozent der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz erhielt ich 1908 den ehrenvollen Auftrag, für das Studienjahr 1908/09 die Festschrift abzufassen, welche die Universität zur Erinnerung an ihre Vervollständigung alljährlich im Turnus der Fakultäten herauszugeben pflegt. Wenn ich der übernommenen Verpflichtung erst nach drei Jahren nachkomme, so liegt die Schuld daran, daß Schwierigkeiten persönlicher und sachlicher Art sich in den Weg stellten. Die infolge meiner Berufung nach Innsbruck (1908) und im nächsten Jahre nach Prag an mich herantretenden größeren lehramtlichen Verpflichtungen zwangen mich, die literarischen Pläne zurückzustellen, und als ich mich ihnen wieder intensiver zuwenden konnte, hat sich eine Änderung des ursprünglichen Themas nach einer zweifachen Richtung hin vollzogen. Meine Absicht war darauf gerichtet gewesen, die wichtigsten Rechtsinstitute des altbabylonischen Privatrechts in einer Schrift zusammenhängend darzustellen, und ich hatte zu diesem Zwecke bereits Material gesammelt. Bei der Durcharbeitung der seit 1908 erschienenen Publikationen altbabylonischer Rechtsurkunden stieß ich nun auf einige Texte bürgschaftsrechtlichen Inhalts, die mich zu weiterer Nachforschung anregten. Als ich im Fortgange der Untersuchung auch in die neubabylonischen Rechtsurkunden Einsicht nahm, ergab es sich, daß hier ein überaus reiches, erstklassiges Material zur Verfügung stehe, welches eine historisch-dogmatische Darstellung des babylonischen Bürgschaftsinstitutes ermögliche. So entschloß ich mich, den ursprünglichen Arbeitsplan zur Seite stellend, zu einer monographischen Bearbeitung der Bürgschaft, welche die Entwicklung dieses Rechtsinstitutes durch den ganzen Zeitraum babylonisch-assyrischen Kulturlebens verfolgen sollte.

Die Beschränkung des Arbeitsplanes in sachlicher Beziehung auf ein bestimmtes privatrechtliches Institut, seine gleichzeitige Erweiterung in zeitlicher Hinsicht haben sich nun auch von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus als zweckmäßig erwiesen. Denn wenngleich zwischen den einzelnen Epochen babylonischen Rechtslebens gewaltige Zeiträume liegen, für welche die juristische Tradition uns völlig im

Stiche läßt, so scheint es doch nicht an Fäden gefehlt zu haben, die sich von dem Rechte der einen Kulturepoche zu dem der anderen hinüberspinnen. Diese Beziehungen aufzudecken wird aber auf der gesamten Überlieferung fußenden Spezialuntersuchungen einzelner Rechtsinstitute weit eher gelingen als isolierter Betrachtung des Rechts der einzelnen Kulturperioden. Nur so wird es auch möglich sein, die Vorarbeit zu tun zu einer Geschichte des babylonisch-assyrischen Rechts, einer Geschichte, die nicht bloß die Rechtszustände der einzelnen durch die Überlieferung erschlossenen Zeiträume beschreibt, sondern sie von entwicklungsgeschichtlicher Warte aus zu würdigen unternimmt. Die Lösung dieser Aufgabe ist freilich einer fernen Zukunft vorbehalten, und man mag Zweifel hegen, ob und inwieweit sie gelingen wird, zumal die Hoffnungen, daß neue Funde für die derzeit quellenlosen Jahrhunderte die ersehnten Aufschlüsse bringen werden, nicht allzu hoch gespannt werden dürfen. Obliegt daher der Forschung zunächst die Detailarbeit und wird sie sich hierbei einer mehr deskriptiven Methode bedienen müssen, so darf sie darüber doch das Ziel nicht aus den Augen verlieren.

Eine Arbeit über babylonisch-assyrisches Recht bedarf vor dem Forum der Juristen der Rechtfertigung. Zwar ist der Verfasser weder der einzige noch der erste unter den Juristen, welche sich mit dieser Materie beschäftigen. Josef Kohler hat schon zur Zeit als die ersten babylonischen Rechtsurkunden bekannt wurden, ihnen seine Aufmerksamkeit zugewendet und diesem Quellenkreis sein werktätiges Interesse bis in die neueste Zeit hinein bewahrt. Allein er fand auf diesem Arbeitsgebiete unter den Juristen lange keine Gefolgschaft. Erst in der jüngsten Zeit scheint dies anders werden zu wollen. Nicht nur wird gelegentlich von romanistischen Rechtshistorikern der Wunsch ausgesprochen, daß auch die keilschriftlichen Quellen in den Kreis der rechtshistorischen Forschung gezogen werden mögen[1]), vereinzelte Arbeiten über Fragen des babylonischen Rechts, sowohl von Romanisten als Germanisten — die Mitarbeit der letzteren ist angesichts der Verwandtschaft des babylonischen mit dem deutschen Rechte besonders zu begrüßen — sind ein erfreuliches Zeichen, daß das erwachende Interesse der Juristen an diesem Quellenstoffe keineswegs bloß ein platonisches ist. Den Anstoß zu diesen Arbeiten, die übrigens

1) Vgl. Wenger, Römische und antike Rechtsgeschichte, akad. Antrittsvorlesung 1905, p. 27, Manigk, Zur Bedeutung der assyrisch-babylonischen Rechtsurkunden (Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 27 p. 394f.), Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 1909 p. 3f.

durch neuere Strömungen in der rechtshistorischen Wissenschaft begünstigt werden, gab wohl die Auffindung des Kodex Ḫammurapi, wie ja auch gerade daraus zu erklären sein wird, daß sich das wissenschaftliche Interesse derzeit fast ausschließlich dem Rechte der altbabylonischen Zeit zuwendet.

In der Tat ist es eine ebenso lohnende wie interessante Aufgabe, das Recht der babylonisch-assyrischen Kultur, die ja der Geschichte Vorderasiens ihr Gepräge gibt, zu erforschen, zumal hier ein juristisches Quellenmaterial zur Verfügung steht, das durch seine Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit ein erfolgreiches Arbeiten gewährleistet. Allein, wenn die Wertung von Tatsachen der Vergangenheit vor allem „auf dem historischen Interesse beruht, welches die Gegenwart an irgendeiner Wirkung, einem Ergebnis der Entwicklung hat, so daß sie das Bedürfnis empfindet, den Anlässen nachzuspüren, welche es herbeigeführt haben“[1]), wenn also von diesem Gesichtspunkte aus das Studium des babylonisch-assyrischen Rechts wohl nie jene Bedeutung für sich wird beanspruchen können, welche der Erforschung des römischen und der germanischen Rechte, ja wegen der kulturellen Wechselbeziehungen zu Rom auch des griechisch-hellenistischen Rechtes zukommt, so wird der Jurist, der auch als Rechtshistoriker doch mehr oder weniger Fühlung mit dem Rechte der Gegenwart sucht, um so mehr geneigt sein, für diesen Zweig der Rechtsgeschichte den Nachweis zu fordern, daß er zu den Interessen der traditionellen rechtsgeschichtlichen Forschung in Beziehung stehe.

Man könnte dies vor allem in der Richtung erwarten, als die rechtsgeschichtliche Forschung der Frage nachgehen sollte, ob und inwieweit babylonisch-assyrisches Rechtsgut nach Westen gewandert ist und in die griechische und von hier aus in die römische Kultur Aufnahme gefunden hat. Die Berechtigung der Fragestellung soll nicht bestritten werden. Ob aber auf diesem Untersuchungsfelde die Forschung derzeit große Erfolge zu erwarten hat, möchte ich bezweifeln. Es fehlt uns heute noch jene genaue Kenntnis der politischen Geschichte Vorderasiens bis zum Auftreten der Griechen, die als unerläßliche Voraussetzung der Annahme eines Rezeptionsvorganges gelten muß, ferner aber lehrt gerade die vergleichende Rechtsgeschichte, daß selbst die weitgehendste Übereinstimmung in zwei Rechten noch nichts für eine Entlehnung beweist. Wir besitzen daher noch keine zuverlässigen Kriterien, die uns die Rezeption von unabhängiger Pa-

1) Ed. Meyer, Zur Theorie und Methodik der Geschichte (Kleine Schriften p. 44).

rallelentwicklung auf Grund gleicher oder ähnlicher kulturellen Bedingungen mit Sicherheit unterscheiden ließen. Im Zweifel wird man wohl immer die letztere anzunehmen haben.

Damit ist aber auch schon die Stellung gekennzeichnet, welche die Erforschung des babylonisch-assyrischen Rechts im Rahmen der rechtsgeschichtlichen Wissenschaft einzunehmen berufen ist: als Teil der vergleichenden Rechtsgeschichte soll sie uns lehren, ob und inwieweit gleichen Rechtssätzen auch gleiche oder verwandte Verhältnisse der Gesamtkultur entsprechen. Freilich wird man sich hierbei immer bewußt bleiben müssen, daß das rechtsgeschichtliche Geschehen kein naturgesetzliches ist, daß niemals sich ein rechtsgeschichtlicher Vorgang in völliger Identität wiederholt, und daß neben den allgemeinen kulturellen und wirtschaftlichen Ursachen auch der nationale Faktor bei der Entwicklung eines Rechtes eine Rolle spielt. Allein bei dem heutigen Stande des Wissens kann man doch behaupten, daß die historische Rechtsschule mit der einseitigen Betonung des Nationalismus in der Rechtsgeschichte weit über das Ziel hinausschoß, daß neben dem nationalen Moment den allgemeinen Kulturbedingungen mindestens dieselbe Bedeutung für die Rechtsentwicklung zukommt, ja, daß ihr Einfluß wächst, je weiter wir in der Geschichte des Rechts zurückgehen. Von diesem Standpunkte aus können aber nicht nur die Ergebnisse der rechtsvergleichenden Forschung, selbstverständlich mit gehöriger kritischer Vorsicht, zur Ergänzung der Lücken in der Überlieferung eines Rechts herangezogen werden, die vergleichende Rechtsgeschichte regt auch zu vielfach ganz neuen Fragestellungen an und ermöglicht es so, auch bereits viel bearbeitete Quellenstoffe von neuen Gesichtspunkten aus zu durchforschen. Unter vergleichender Rechtsgeschichte verstehe ich aber hierbei — und das sei mit Nachdruck hervorgehoben — nicht eine Universalrechtsgeschichte, sondern, wie dies Rabel[1]) unlängst treffend formuliert hat, „die Geschichte der Volksrechte und Rechtsgemeinschaften selber, insoweit sie sich der komparativen Methode bedient“. Daraus folgt auch, daß die Forschung sich zunächst auf die Quellen des betreffenden Volksrechtes stützen muß, und nur subsidiär die Ergebnisse der Rechtsvergleichung als Erkenntnismittel verwerten darf.

Von diesen Gesichtspunkten aus will auch die vorliegende Arbeit, welche die Geschichte der persönlichen Haftung im babylonisch-assyrischen Recht darzustellen unternimmt, bewertet werden. Das

1) Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders p. 2.

vergleichende Material lieferten vor allem das germanische und griechische Recht, was ja in der inhaltlichen Beschaffenheit der babylonisch-assyrischen Quellen begründet ist. Daß für das Thema dieser Arbeit die Schriften der Germanisten v. Amira, Puntschart, Gierke, sowie Partschs ausgezeichnete Bearbeitung des griechischen Bürgschaftsrechts die wertvollsten Anregungen boten, ist selbstverständlich und sei hier mit gebührendem Danke hervorgehoben. Mit besonderer Freude nenne ich an dieser Stelle aber die jüngst erschienene Schrift eines unserer führenden Dogmatiker. Strohals 'Schuldübernahme' (Jena 1910) hat in glänzender Weise dargetan, daß auch die Darstellung des geltenden Rechts sich die Ergebnisse der historischen Forschung selbst auf fern abgelegenen Gebieten zu Nutze machen kann, wie sie umgekehrt für den Historiker eine Fülle neuer Gesichtspunkte gebracht hat, die natürlich der vorliegenden Arbeit sehr zustatten gekommen sind. Andrerseits hat aber die Durcharbeitung des babylonisch-assyrischen Bürgschaftsrechts nicht bloß die Resultate der Forschung auf anderen Rechtsgebieten bestätigt, sondern auch neue Tatsachen ans Licht gezogen. Als Romanist möchte ich besonders hervorheben, daß das babylonische Bürgschaftsinstitut eine Reihe beachtenswerter Analogien zur Entwicklung der Stipulation, wie sie unlängst Mitteis[1]) dargestellt hat, aufweist, Analogien, die vielleicht zum weiteren Ausbau der Lehre von der Stipulation verwendet werden könnten. Ich habe mich indessen, getreu dem Programme der Arbeit, die nur das babylonisch-assyrische Recht zum Gegenstande hat, beschränkt, auf diese sowie andere Verwandtschaften lediglich hinzuweisen. Ihre Nachprüfung und eventuelle Verwertung ist Aufgabe romanistischer Untersuchung.

Die Arbeit benützt die babylonisch-assyrischen Quellen durchwegs in der Ursprache. Selbstverständlich habe ich aber überall den Quellenzitaten zur Orientierung des sprachunkundigen Lesers Übersetzungen beigefügt. Die Vorteile dieser Art der Quellenbenutzung sind so einleuchtend, daß über sie kaum ein Wort zu verlieren ist. Nur sie ermöglicht es, um einen der wichtigsten Punkte hervorzuheben, die eigenartige und ungemein prägnante Sprache des babylonisch-assyrischen Rechts zu verfolgen und so Zusammenhänge zu erkennen, die dem Juristen, der nur auf Grund von Übersetzungen arbeitet, verborgen bleiben. Es muß daher nicht nur als wünschenswert, sondern als notwendig bezeichnet werden, daß der Jurist, der sich mit

1) Über die Herkunft der Stipulation (Festschrift für Bekker, Weimar 1907 p. 107 f.)

Fragen des babylonisch-assyrischen Rechts beschäftigt, sich vorher die erforderlichen Sprachkenntnisse aneigne.[1]) Freilich muß auf der anderen Seite um so nachdrücklicher betont werden, daß es sich hier um Aufgaben handelt, die nur durch das Zusammenarbeiten des Juristen und Philologen bewältigt werden können, und daß eben darum eine gewisse Arbeitsteilung zwischen beiden wird Platz greifen müssen. Man wird insbesondere vom Juristen billigerweise nicht verlangen dürfen, daß er die volle assyriologische Fachbildung besitze und daß er keilinschriftliche Texte zu lesen und zu edieren verstehe. Er begäbe sich damit auf ein Gebiet, auf dem er nur allzu leicht Schiffbruch leiden könnte. Daraus folgt, daß der Kreis des für den Juristen benutzbaren Quellenmaterials im wesentlichen durch die vorhandenen transskribierten Texte bestimmt ist.

Ich hätte mich glücklich geschätzt, wenn ich diese durch die Natur der Sache gezogene Grenze hätte einhalten können. Allein das dermaßen verfügbare Quellenmaterial hätte bei weitem nicht hingereicht, die Arbeit genügend zu fundieren. Am fortgeschrittensten ist die Quellenpublikation bei den altbabylonischen Urkunden, wo der Jurist namentlich die vortrefflichen Editionen Schorrs mit Dank begrüßen wird, hingegen ist für die neubabylonische Zeit die Anzahl der transskribierten Texte im Verhältnis zur Masse des keilschriftlich publizierten Materials eine geringe, und am schlechtesten steht es in dieser Beziehung bei den assyrischen Urkunden. Ich sah mich infolgedessen gezwungen, meine Kompetenz zu überschreiten und selbst die Transskription von Urkunden zu versuchen. Hierbei war es mir von vornherein klar, daß es nicht meine Aufgabe sein konnte, alle Publikationen keilschriftlicher juristischer Texte durchzusehen. Hierzu hätten mir auch die erforderlichen Fachkenntnisse gefehlt. Ich richtete daher mein Augenmerk vor allem auf die Transskription nur übersetzter Urkunden. Für die altbabylonische Zeit leistete mir hierbei Kohler-Ungnads treffliche Urkundensammlung wertvolle Dienste. Da dieses Werk die derzeit publizierten altbabylonischen Rechtsurkunden vollständig enthält, so kann für diese Epoche der babylonischen Rechtsgeschichte auch für annähernde Vollständigkeit des Materials gebürgt werden.[2]) Die assyrischen Urkunden sind soweit be-

1) Es wird dies sowohl von assyriologischer wie von juristischer Seite anerkannt. Vgl. einerseits Schorr, Wiener Zeitschr. für die Kunde des Morgenlandes 24 p. 432f., andrerseits Rabel, a. a. O. p. 3.

2) Der 5. Band des Werkes, vor allem die Übersetzungen der von Thureau-Dangin, Lettres et contrats de l'époque de la première dynastie Babylonienne

nutzt, als sie Johns im 3. Bande seiner 'Assyrian deeds and documents' bearbeitet hat. Was endlich die neubabylonischen Urkunden betrifft, so kamen an übersetzten Texten namentlich die von Kohler-Peiser ('Aus dem babylonischen Rechtsleben' Heft 1—4) behandelten Urkunden in Betracht. Daneben habe ich aber auch noch nicht bearbeitete Urkunden benutzt, soweit sie mir vor allem durch Tallquists ('Die Sprache der Kontrakte Nabû-nâ'ids') zwar in mancher Beziehung schon veraltetes, aber für die hier verfolgten Zwecke vortrefflich brauchbares Stellenverzeichnis bekannt wurden.

Daß die auf diese Weise zustande gekommene Materialsammlung von Vollständigkeit weit entfernt ist, empfinde ich selbst am schmerzlichsten. Ich hoffe indessen, daß sie hinreichte, um wenigstens die Hauptfragen stellen und beantworten zu können. Ich bin mir auch nur zu lebhaft bewußt, daß die von mir hergestellten Umschriften dem Assyriologen in vieler Beziehung zur Bemängelung Anlaß geben können. Allein er möge hierbei bedenken, daß es mir in erster Linie darauf ankam, den juristischen Gehalt der Urkunde auszuschöpfen, und daß die Umschriften keine definitiven Editionen darstellen wollen, sondern nur Notbehelfe sind, deren ich bei dem gegenwärtigen Stande der Quellenpublikation nicht entbehren zu können glaubte.[1]) Denn das Prinzip, die Quelle in der Ursprache zu benutzen, wollte ich immer gewahrt wissen. Es wird Sache der assyriologischen Wissenschaft sein, wenn sie überhaupt auf die Mitarbeit der Juristen im größeren Umfange Wert legt, ihnen diese durch entsprechende Quellenpublikation zu ermöglichen. Nur durch beiderseitiges Entgegenkommen und gemeinsame Arbeit kann hier etwas erreicht werden. Wenn man vom Juristen die Aneignung der erforderlichen Sprachkenntnisse verlangen kann, so ist die Bereitstellung des Materials Sache der Assyriologen.

Es obliegt mir noch die angenehme Pflicht, einer Reihe von Vertretern der orientalistischen Sprachwissenschaft für ihre werktätige Hilfe meinen wärmsten Dank zu sagen. An erster Stelle sei hier mein verehrter Freund Rhodokanakis in Graz genannt. Er hat

---

herausgegebenen Rechtsurkunden enthaltend, ist erst während der Korrektur erschienen und konnte daher nur gelegentlich in den Fußnoten, sowie in den Nachträgen verwertet werden.

1) Ich habe daher auch von den zur Unterscheidung der Keilschriftzeichen mit gleichen syllabischen Werten in üblicher Weise verwendeten diakritischen Zeichen grundsätzlich bei der Umschrift keinen Gebrauch gemacht. Ältere Transskriptionen verwenden sie nicht und außerdem besteht über ihren Gebrauch heute noch keine allgemeine Übereinstimmung.

mich in die assyrische Sprache eingeführt und ist mir auch mit seinem Rate zur Seite gestanden, als ich mich in die babylonischen Rechtsdenkmäler einzuarbeiten begann. In Prag war es dann vor allem mein Kollege Hazuka, der mit nie ermüdender Bereitwilligkeit mich bei der Transskription der altbabylonischen Rechtsurkunden unterstützte und mir die Verwertung dieses Quellenmaterials im vollen Umfange erst ermöglichte. Auch Herrn Dr. Schorr in Lemberg bin ich für manche wertvolle Auskunft und die Liebenswürdigkeit, mit der er mir die Einsichtnahme in das Manuskript des 3. Heftes seiner „altbabylonischen Rechtsurkunden“ gestattete, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Die scharfsinnige Interpretation Herrn Hofrats D. H. Müller hat mir an einem wichtigen Punkte der Untersuchung die philologischen Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt und für die juristische Arbeit freie Bahn geschaffen. Herrn Professor Ungnad verdanke ich nicht nur die Mitteilung und Überprüfung zahlreicher Transskriptionen, seine philologische Unterstützung hat auch an mehr als einer Stelle der Arbeit erst die völlige Sicherung der juristischen Ergebnisse ermöglicht. Herr Dr. Aptowitzer in Wien hatte die Freundlichkeit, mir einige Parallelstellen aus dem talmudischen Recht mitzuteilen. Die Hinweise auf die slavischen Rechte danke ich der Güte Herrn Professor Murkos in Graz. Herzlichen Dank schulde ich endlich meinem Kollegen Steinmetzer in Prag, der sich der Mühe unterzog, die Korrekturen mitzulesen.

Daß trotz alledem die Arbeit Mängel und Lücken hat, liegt in der Natur der Sache. Einmal bedingt die im Flusse befindliche Quellenpublikation notwendig Korrekturen durch neue Urkunden, ferner aber handelt es sich hier um ein Quellengebiet, auf dem erst die Hauptstraßen zu bahnen sind. Viele Nebenfragen, deren Erörterung für das Thema nützlich gewesen wäre, mußten unerledigt gelassen und einer späteren Untersuchung vorbehalten werden, wenn anders die Arbeit überhaupt zu einem Ende geführt werden sollte. Dazu kommt endlich die Unvollständigkeit des dem Juristen zugänglichen Materials. Allein wenn die aufgewandte Mühe keinen anderen Erfolg haben sollte, als den, die Rechtshistoriker zu weiterer Arbeit auf dem Gebiete des babylonisch-assyrischen Rechts zu interessieren und anzueifern, wäre sie reichlich belohnt.

Prag, im Juni 1911.

Paul Koschaker.

Inhaltsverzeichnis.

Abgekürzt zitierte Werke.

Soweit als möglich sind die üblichen Abkürzungen verwendet. Den Zitaten aus dem Kodex Hammurapi ist die Ausgabe Kohler-Ungnads, Hammurabis Gesetz Bd. II zugrunde gelegt. Die Urkunden sind, um die Zitierweise zu vereinfachen, nach den keilschriftlichen Editionen angeführt, und nicht nach den Bearbeitungen in Umschrift oder Übersetzung, zumal diese das der vorliegenden Arbeit zugrundeliegende Quellenmaterial doch nicht erschöpfen. Den dem Wortlaute nach angeführten Quellenstellen ist übrigens immer eine Übersetzung beigegeben. Außerdem ist bei den einzelnen Quellenzitaten, soweit dies möglich war, auch angemerkt, wo eine Umschrift oder Übersetzung des Textes zu finden ist. Eine Ausnahme hiervon ist nur bei den altbabylonischen Rechtsurkunden gemacht, da Kohler-Ungnads angegebenes Werk Bd. III—V eine vollständige Sammlung dieser Texte in Übersetzung enthält und auch Nachweisungen über andere Übersetzungen sowie Umschriften zu den einzelnen Urkunden gibt. Mit Hilfe seiner Indizes kann zu dem nach der keilschriftlichen Edition zitierten Texte ohne Schwierigkeit die zugehörige Übersetzung nachgeschlagen werden.)

ADD = Johns, Assyrian deeds and documents, recording the transfer of property, including the so-called private contracts, legal decisions and proclamations, preserved in the Kouyunjik collections of the British Museum. Bd. I—III, Cambridge 1898—1901.

v. Amira = v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bände, Leipzig 1882—1895.

App. = Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod. Appendix. (Strassmaier, Babylonische Texte, Heft VIb). Leipzig 1892.

APR = Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht (Assyriologische Bibliothek Bd. 11), Leipzig 1893.

AR = Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der ersten babylonischen Dynastie, Heft I—III (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. Bd. 155, 2; 160, 5; 165, 2), Wien 1907, 1909, 1910.

BA = Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft.

BE = The Babylonian expedition of the university of Pennsylvania, Series A: Cuneiform texts, edited by H. V. Hilprecht, Philadelphia.

BE III$_1$ = Myrhman, Sumerian administrative documents dated in the reigns of the kings of the second dynasty of Ur from the temple archives of Nippur, 1910.

BE VI$_1$ = Ranke, Babylonian legal and business documents from the time of the first dynasty of Babylon, chiefly from Sippar, 1906.

BE VI$_2$ = Poebel, Babylonian legal and business documents from the time of the first dynasty of Babylon, chiefly from Nippur, 1909.

BE VIII$_1$ = Clay, Legal and commercial transactions, dated in the Assyrian, neo-babylonian and Persian periods, chiefly from Nippur, 1908.

BE IX = Hilprecht-Clay, Business documents of Murashû sons of Nippur, dated in the reign of Artaxerxes I, 1898.

BE X = Clay, Business documents of Murashû sons of Nippur, dated in the reign of Darius II, 1904.

BE XIV = Clay, Documents from the temple archives of Nippur, dated in the reign of Cassite rulers, 1906.

BR = Kohler-Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, Heft I—IV, Leipzig 1890—1898.

Br. M. = British Museum (Museumsnummern).

BV = Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums, Berlin 1890.

Camb. = Strassmaier, Inschriften von Cambyses, König von Babylon (Babylonische Texte, Heft VIII, IX), Leipzig 1890.

CT = Cuneiform texts from Babylonian tablets in the British Museum, edited by the trustees, London.

Cyr. = Strassmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon (Babylonische Texte, Heft VII), Leipzig 1890.

Dar. = Strassmaier, Inschriften von Darius, König von Babylon (Babylonische Texte, Heft X—XII), Leipzig 1892.

Delitzsch = Delitzsch, Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig 1896.

DJ = Oppert-Ménant, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877.

Ev. Mer. = Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babyl. Texte, Heft VI b), Leipzig 1892.

F. = Friedrich, Altbabylonische Urkunden aus Sippar (Beitr. zur Assyriol. V p. 413f.), Leipzig 1906.

G. = Gautier = Gautier, Archives d'une famille de Dilbat au temps de la première dynastie de Babylone (Mémoires publiés par les membres de l'institut Français d'archéologie orientale du Caire, t. 26), Le Caire 1908.

Gierke = Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht, Breslau 1910.

H. G. = Hammurabis Gesetz, Bd. I von Kohler-Peiser, die folgenden (II—V) von Kohler-Ungnad, Leipzig 1904—1911.

JA = Journal Asiatique.

KA = Peiser, Keilschriftliche Aktenstücke aus babylonischen Städten, Berlin 1889.

KB IV = Peiser, Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts (Keilinschriftliche Bibliothek, herausgegeben von Eberhard Schrader, Bd. IV), Berlin 1896.

KB VI_1 = Jensen, Assyrisch-babylonische Mythen und Epen (Keilinschriftliche Bibliothek Bd. VI_1), Berlin 1900.

K. Ḫ. = Kodex Ḫammurapi.

King = King, The letters and inscriptions of Ḫammurabi, Bd. I—III, London 1898—1900.

Lab. = Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babyl. Texte, Heft VIb), Leipzig 1892.

Landersdorfer = Landersdorfer, Altbabylonische Privatbriefe (Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums, herausgegeben von der Görresgesellschaft II 2), Paderborn 1908.

LC = Thureau-Dangin, Lettres et contrats de la première dynastie Babylonienne, Paris 1910.

Liv. = Strassmaier, Babylonische Inschriften im Museum zu Liverpool (Verhandlungen des 6. internationalen Orientalistenkongresses zu Leiden, Sem. Sekt.), Leiden 1885.

M.	= Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht. (Siehe unter APR).
Martin	= Martin, Lettres néo-babyloniennes (Bibliothèque de l'école des hautes études, fasc. 179), Paris 1909.
Moldenke	= Moldenke, Cuneiform texts in the Metropolitan Museum of art, New-York 1893.
Montgomery	= Montgomery, Briefe aus der Zeit des babylonischen Königs Ḫammurabi, Berl. Diss., Leipzig 1901.
Muss-Arnolt	= Muss-Arnolt, Assyrisch-englisch-deutsches Handwörterbuch, Berlin 1905.
MVAG	= Mitteilungen der vorderasiatischen Gesellschaft.
Nagel	= Nagel, Die Briefe Ḫammurabis an Sin-idinnam (Beitr. zur Assyriol. IV p. 434f.), Leipzig 1905.
Nbk.	= Strassmaier, Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (Babylonische Texte, Heft V und VI), Leipzig 1889.
Nbn.	= Strassmaier, Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (Babylonische Texte, Heft I—IV), Leipzig 1889.
Ner.	= Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babylonische Texte, Heft VIb), Leipzig 1892.
OLZ	= Orientalistische Literaturzeitung.
Partsch	= Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht, I. Teil: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats, Leipzig 1909.
Puntschart	= Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis des sächsischen Rechts im Mittelalter, Leipzig 1896.
R	= Rawlinson, The cuneiform inscriptions of Western Asia, London.
RA	= Revue d'assyriologie et d'archéologie orientale.
S. = Sippar	= Scheil, Une saison de fouilles à Sippar (Memoires publiés par les membres de l'institut Français d'archéologie orientale du Caire t. 1), Le Caire 1902.
Tallquist	= Tallquist, Die Sprache der Contracte Nabû-nâ'ids, Helsingfors 1890.
Urk. III Dyn.	= Kohler-Peiser, Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie, Berlin 1905.
VAT	= Vorderasiatische Tontafeln (Berlin, Museumsnummern).
VS	= Vorderasiatische Schriftdenkmäler der Königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der vorderasiatischen Abteilung, Leipzig 1907f.
Warka	= Strassmaier, Die altbabylonischen Verträge aus Warka (Verhandlungen des 5. internationalen Orientalistenkongresses zu Berlin, Sem. Sekt.), Berlin 1882.
WZKM	= Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes.
ZA	= Zeitschrift für Assyriologie und verwandte Gebiete.
ZK	= Zeitschrift für Keilschriftforschung.

Erster Teil.

Die altbabylonischen Rechtsquellen.

§ 1.

Die Bürgschaft begegnet in den altbabylonischen Rechtsquellen nur selten. Der K. Ḫ. erwähnt sie nicht, und wir sind daher auf vereinzelte Hinweise in den Rechtsurkunden angewiesen. Indessen erfahren wir auch aus diesen nur wenig über die Begründung und Abwickelung bürgschaftsrechtlicher Verhältnisse. Wenn die Quellen überhaupt die Bürgschaft erwähnen, so geschieht dies in der Regel in der Weise, daß in Schuldurkunden die Verbürgung kurz angemerkt, festgestellt wird, daß eine bestimmte Person Bürge sei. Angesichts dieser Beschaffenheit des Quellenmaterials gewinnt eine weitere Erkenntnisquelle, die juristische Terminologie, erhöhte Bedeutung. Wenn die Rechtssprache anderer Rechte uns Kunde über die Gestaltung von Rechtsinstituten für Zeiten bewahrt hat, in die keine urkundliche Überlieferung hinabreicht, und wenn daher von der rechtsgeschichtlichen Forschung der juristische Sprachgebrauch mit Erfolg als Erkenntnismittel verwertet wird, so erscheint eine Untersuchung der Terminologie des altbabylonischen Bürgschaftsrechts nicht als ein von vornherein aussichtsloses Beginnen, über das Wesen des Bürgschaftsinstitutes dieser Zeit sich Aufschluß zu verschaffen.

Der technischen Bezeichnungen für „Bürge, bürgen“ kennt die altbabylonische Rechtssprache mehrere. Schon seit längerer Zeit bekannt ist die Urkunde M. 61[1]), eine Personenmiete. Sie lautet:

^{m}*U-bar-rum*	Den Ubarrum
itti ra-ma-ni-šu	hat von ihm selbst
^{m}*A-na-*^{ilu}*Šamaš-li-zi*	Ana-Šamaš-lîṣi
a-na warḫim 1^{kam}	auf einen Monat
i-gur-šu.	gemietet.
ki-iṣ-ri warḫim 1^{kam}	Als Lohn für einen Monat

1) H. G. III 567.

$^1/_2$ *šiqil kaspim*	hat er $^1/_2$ Sekel Silber
ma-ḫi-ir.	erhalten.
$^{m\ ilu}$*Šamaš-ta-ia-ru*	Šamaš-tajâru
mu-ki-il	ist der, welcher hält
ga-ag-ga-di-šu.	sein Haupt.
Zeugen, Datum.[2])	

Die Bedeutung des Ausdrucks *mukîl qaqqadišu* hat schon Meissner[3]) im wesentlichen richtig bestimmt, indem er *mukîl* als Partizip des Piels von *kâlu* (כול)[4]) erklärte und demnach den ganzen Ausdruck mit „Beschützer, Rechtsvertreter" übersetzte. Sachlich kann es sich wohl nur um einen Bürgen für den Arbeitsnehmer handeln.[5])

Mit denselben Worten wird das Eintreten des Bürgen charakterisiert in G. 51 (= H. G. IV 864)[6]), einem Gelddarlehen Z. 7f.: *UD-eburi-KU* (8) *kaspam u MAŠ-BI* (9) *NI-LAL-E.* (10) *ga-ga-zu* ^{ilu}*Nin-ib [...]* (11) *u-ka-al* (7) „zur Zeit der Ernte (8) wird er (der Schuldner) das Silber und seine Zinsen (9) darwägen. (10/11) Sein (d. h. des Schuldners) Haupt hält Ninib [...]".[7]) Hingegen möchte ich nur mit Vorbehalt G. 45 (= H. G. IV 999, 25. (?) Jahr Ḫammurapis) hierher stellen: Ḫuzâlum mietet vom Šamaštempel ein Rind auf 1 Jahr gegen 3 Kur Getreide, die er zur Zeit der Ernte darmessen wird. Z. 10f., am Ende der Urkunde, ist nun nach Gautier zu lesen: (10) *ki-ma U-bar-*^{ilu}*Šamaš* (11) *barêm* (12) *a-na ga-ga-su Ša-u(?)-ru(?)* (13) *u-kal.* Die Stelle ist dunkel.[8]) Am nächsten läge es, *qaqqassu* als Objekt zu *ukâl* zu fassen und demnach ebenso wie in G. 51 zu übersetzen: „sein (des Schuldners) Haupt hält Ša.....". Allein dann hängt *ana* in Z 12 in der Luft. Andrerseits kann aber *qaqqassu* nicht von *ana* abhängen, da wir dann, wie mir Ungnad mit Recht (brieflich) bemerkt, den Genetiv *ga-ga-di-šu* erwarten müßten. Ferner bleibt völlig

2) Aus der Zeit Ḫammurapis oder Samsu-ilunas.

3) APR p. 138.

4) In der Bedeutung „halten, tragen". Vgl. Delitzsch p. 319, Muss-Arnolt p. 379.

5) In diesem Sinne schon Peiser, KB IV p. 49, ferner Kohler, H. G. I p. 113, III p. 237, Cuq, nouvelle revue historique 34 p. 453, Schorr, WZKM 24 p. 334 f.

6) Aus dem 38. Jahre Ḫammurapis. Korrekturen zum Texte Gautiers bei Ungnad, OLZ 13 p. 209, Schorr, WZKM 24 p. 335, 458.

7) So Gautier und Ungnad. Schorr l. c. liest hinter ^{ilu}*Nin-ib* nichts mehr und bezieht daher ^{ilu}*Ninib* auf den Tempel des Gottes Ninib.

8) Gautiers Übersetzung: „à l'égal de Ubar-Samas, le voyant, pour son capital, Šauru (en) jouira" ist sicher unrichtig.

unklar, welche Rolle Ubar-Šamaš spielt.[9]) Ungnad[10]) hält es für möglich, in Z. 12 *a-na ga-bi-e* (d. h. auf Befehl, im Auftrag) zu lesen. Träfe dies zu, so käme die Urkunde für uns gar nicht in Betracht. Auf jeden Fall ist sie aber in ihrem derzeitigen Zustande mit Sicherheit nicht zu verwerten.[11]) Eine Lösung der Zweifel, zu denen sie Anlaß gibt, ließe sich nur von einer Nachprüfung am Original erwarten.

Welche Vorstellung liegt nun der Redeweise: „der Bürge hält (erhebt) das Haupt[12]) des Schuldners" zugrunde?

Einen Anhaltspunkt gewährt hier die Verbindung *rêšam kullu* = „den Kopf halten". Sie findet sich formelhaft in den altbabylonischen Briefen unter den Segenswünschen an den Adressaten, mit denen der

9) Mit Schorr, WZKM 24 p. 334, 458 zu übersetzen: „An Stelle des Ubar-Šamaš, des Wahrsagers, wird X sein Haupt halten", erscheint nicht unbedenklich, ganz abgesehen davon, daß auch hier das *ana* in Z. 12 nicht berücksichtigt wird.

10) Nach brieflicher Mitteilung.

11) Hingegen vermag ich im Gegensatz zu Kohler, H. G. IV p. 91 und Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 453 von einer Bürgschaft nichts zu finden in VS VIII 113/114 (= H. G. IV 1038, 12. Jahr Ḫammurapis). Die Urkunde lautet nach einer mir von Ungnad freundlichst zur Verfügung gestellten Umschrift: (1) *eqlam^am Anum-pî-ša u-še-zi-ma* (2) *Anum-pî-ša ga-ga-su u-bi-il-ma* (3) *eqlam Ur-ra-i-mi-ti*, (4) *^m Ib-ni-^ilu Amurrum*, (5) *^m ^ilu Šamaš-ṣulûli,* (6) *aš-šum eqlam errêšum* (?) *ša SAL--ME ^ilu Šamaš* (7) *la u-ba-u* (?), (8) *a-na I*(?)*-si-i* (?) [*a-n*]*a e-ri-šu-tim* (9) *a-na ša--lu-uš i-di-nu.* (10) *ša*]*-lu-uš-ta-am SAL-ME ^ilu Šamaš* (11) *i-*]*za-az* „nachdem das Feld Anum-pîša gepachtet (2) und darnach sein Haupt getragen (gebracht) hatte, (3) haben das Feld Urra-imitti, (4) Ibni-Amurrum (5) (und) Šamaš-ṣulûli, (6) weil das Feld der Bewirtschafter der Šamašpriesterin (7) nicht . . . . . ., (8) dem Isî [zu]r Bewirtschaftung (9) gegen Drittelabgabe gegeben. (10) Die Drittelabgabe wird die Šamašpriesterin (11) als Anteil bekommen (??)." Der Urkunde läßt sich nur entnehmen, daß dem Anum-pîša die Pacht eines Feldes einer Šamašpriesterin von drei Personen entzogen und dem Isî gegeben wurde. Aus welchem Grunde dies geschah, läßt sich nicht sagen, so lange Z. 7 unklar bleibt. Es liegen wohl Verhältnisse vor, wie sie K. Ḫ. § 178 voraussetzt, und vielleicht darf man annehmen, daß die Z. 3—5 genannten Personen die Brüder der *SAL-ME Šamaš* waren, die gemäß § 178 K. Ḫ. ihre *šeriqtum* verwalteten. Was die Redensart *qaqqadam wabâlu* in Z. 2, die wegen ihres Anklangs an *qaqqadam kullu* Kohler anscheinend zur Annahme einer Bürgschaft verleitet hatte, bedeutet, vermag ich nicht zu sagen. Sie bezeichnet anscheinend den Vorgang, der zur Auflösung des Pachtverhältnisses führte. Bürgschaft liegt sicherlich nicht vor.

12) Kohler, H. G. IV p. 91 meint, daß *qaqqadum* in dieser Verbindung „Kapital, Geldsumme" bedeute. Allein diese Übersetzung ist mindestens für M. 61, wo es sich sicher um keine Summenschuld handelt, ausgeschlossen. Ferner ist *qaqqadum* = Kapital in der altbabylonischen Rechtssprache im Gegensatz zu den assyrischen und neubabylonischen Urkunden (vgl. Delitzsch p. 592, Muss-Arnolt p. 924, Meissner, APR p. 117, Johns, ADD III p. 8, 256) m. W. nicht gebräuchlich. Ich finde es in dieser Bedeutung nur im K. Ḫ. § 102 Z. 22: *ga-ga-ad kaspim* „Kapital" im Gegensatz zu den Zinsen, wozu das griechische *ἀργυρίον κεφάλαιον* und das deutsche *houbetgelt* (vgl. Grimm, Rechtsaltertümer[4] II p. 160) zu vergleichen wären.

Briefschreiber den Brief einzuleiten pflegt, und zwar in folgender Gestalt[13]):

a) *ilum nâṣirka rêška ana damiqtim likîl* „dein Schutzgott möge dein Haupt zum Glücke halten".[14])

b) *ilum nâṣirka rêš damiqtika likîl* „dein Schutzgott möge das Haupt deines Glückes halten".[15])

Die Phrase kann — dies lehrt der Zusammenhang sowie die Berufung auf den Schutzgott[16]) — wohl nur den Sinn haben: dein Schutzgott möge dich schirmen, auf daß du Glück habest. Das mit *rêšam kullu* verwandte *rêšam našû* = „das Haupt erheben" hat die Bedeutung „trösten".[17]) Es ist dies eine sehr plastische Ausdrucksweise. Das Beugen des Hauptes gilt als Zeichen der Niedergeschlagenheit, der Trauer.[18]) Wer das zu Boden gesenkte Haupt des Kranken, des Trauernden aufrichtet, erhebt, „tröstet" ihn. Daraus folgt dann ungezwungen die weitere Bedeutung „helfen, unterstützen".[19]) Wer aber unterstützt, beschirmt und beschützt auch[20]), und diese Bedeutung möchte ich dem *rêšam kullu* in den angeführten Redensarten unterlegen. „Dein Schutzgott möge dein Haupt halten" heißt: er möge dich schützen, und zwar „zum Glücke", d. h. damit du Glück

---

13) Vgl. auch King III p. 24 n. 1, Montgomery p. 8, Landersdorfer p. 11f., Ungnad, BA VI 5 p. 38.

14) CT II 11_8, IV 24 a_7 (Landersdorfer Nr. 7 und 10); VS VII 198_7, 200_7, 202_8, 203_7 (Ungnad, BA VI 5 Nr. 12, 14, 16, 17). In VS VII 190_6 (Ungnad Nr. 3) heißt es: $^{[il]u}$*Marduk na-ṣ[i-ir-ka ri-eš-ka?] a[-na] d[a-m]i-i[q]-tim*(?) *[li]-ki-[i]l* „Marduk, [dein] Schutz(gott), möge [dein Haupt] z[um] Glücke halten".

15) CT II 12_7 (Montgomery Nr. 1), 29_8, IV 28_4 (Landersdorfer Nr. 2 und 11), VS VII 199_8, 201_8 (Ungnad, a. a. O. Nr. 13, 15).

16) Über diese religiöse Vorstellung vgl. Landersdorfer p. 13, Jastrow, Die Religion Babyloniens und Assyriens (Gießen 1905) I p. 193 f., Schrader, Die Keilinschriften und das alte Testament³ p. 454 f. Vgl. ferner CT VI 36 a, eine Tempelstiftung *ana ilišu* „für seinen Gott" und dazu Schorr, AR I p. 17 f.

17) Belege bei Muss-Arnolt s. v. *našû* p. 732 unter *β*, Delitzsch, p. 484 unter c. Vgl. ferner Landersdorfer p. 12 n. 1.

18) Für die Griechen und Römer vgl. Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer p. 155.

19) Sie ist für *rêšam kullu* vielleicht anzunehmen in dem teilweise zerstörten und auch sonst vielfach unklaren Brief CT IV 36 a Z. 12 f. (Landersdorfer Nr. 15, vgl. auch p. 12): *ša iš-tu i-na-an-na a-di* ^{warḫu} *Ṭebêtum a-ma-aḫ-ḫa-ru ri-eš-ka u-ka-al* „was ich aber von jetzt bis zum Ṭebêtum einnehme, damit werde ich dein Haupt halten", das heißt wohl: „damit werde ich dir aushelfen".

20) Vgl. den Eigennamen *Šamaš-kilianni* (Muss-Arnolt p. 379 unter b, Tallquist, Neubabylonisches Namenbuch [Acta societatis scientiarum Fennicae 32. Bd.] s. v. p. 192), der wohl nur bedeuten kann: „Šamaš beschütze mich". Ebenso wird man den Ausdruck *mukil rêš limuttim* (Delitzsch p. 320 unter a, Muss-Arnolt p. 380 unter a) zu erklären haben. Es ist derjenige, welcher „das Haupt

habest.[21]) Wer vom Schutzgott geleitet und beschirmt wird, kann eben auf das Glück bauen. Er darf „erhobenen Hauptes“ einhergehen und sich sicher fühlen.[22]) Wir haben ja dieselbe Auffassung auch im Deutschen. Wer „erhobenen Hauptes“ dasteht, ist stolz, befindet sich in gesicherter Stellung, weiß sich frei von Schuld und Verbindlichkeit. Der gleichen Vorstellung begegnen wir endlich in der Bibel: Hiob 11, 14f. (nach Kautzsch): „klebt Frevel an deiner Hand, entferne ihn und laß in deinen Zelten kein Unrecht wohnen! ja, dann wirst du dein Antlitz frei von Fehl erheben[23]), wirst fest dastehen und brauchst dich nicht zu fürchten“[24]), ferner Hiob 10, 16: „und hätte ich Recht, so sollte ich doch mein Haupt nicht erheben[25]), gesättigt mit Schande und getränkt mit Elend, und wollte sich's erheben, wie ein Leu wolltest du mich jagen und immer aufs neue deine Wundermacht an mir erweisen“.[26])

Diese terminologischen Feststellungen dürften es uns ermöglichen, eine Erklärung für die Bezeichnung des Bürgen als *mukîl qaqqadim* zu geben. „Der Bürge hält das Haupt des Schuldners“ heißt: er tröstet, beschützt ihn.[27]) Vor wem? Offenbar vor dem Gläu-

---

der Bosheit hochhält“, d. h. das Böse beschirmt, also der Unhold. A. M. Zimmern bei Jensen, KB VI 1 p. 415. Vgl. ferner den Terminus *mukîl rêš šarrim*, zu dem Jensen, a. a. O. p. 380 treffend bemerkt, „derjenige, welcher durch seine Dienste und Treue die Macht des Königs und darum dessen Zuversicht und Stolz erhöht“.

Es sei schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß auch unser „trösten“ im Mittelhochdeutschen die Bedeutung „unterstützen, schirmen, schützen“ hat. Vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch s. v. troesten, Benecke-Müller-Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch s. v. troeste.

21) Ich halte diese Erklärung für richtiger als die Ungnads, BA VI 5 p. 38: „Dein Schutzgott möge dein Haupt dem Guten, d. i. dem Glück entgegenhalten, (so daß du stets dein Glück vor Augen habest)“. Die Bedeutung „entgegenhalten“ scheint mir in *kullu* nicht zu liegen. Es heißt vielmehr „halten, hoch halten“. So auch die Wörterbücher.

22) Vgl. auch die Redensart *rêšam 'ullû* „das Haupt jemandes erhöhen“, d. h. jemanden zu Ehren bringen. Delitzsch p. 62.

23) תִּשָּׂא פָנֶיךָ.

24) Auf diese Stelle weist schon Landersdorfer p. 13 hin.

25) לֹא־אֶשָּׂא רֹאשִׁי.

26) Vgl. auch IV R 48 Nr. 1a, 13—14 (zitiert nach Delitzsch p. 484, Muss-Arnolt p. 732): *[ilu]Šamaš mi-ša-ru re-is-su i-na-aš-ši-i[k?]* „Šamaš, die Gerechtigkeit erhebt zu dir ihr Haupt“, d. h. sie darf dir als Gott des Richtens und der Gerechtigkeit (vgl. Winckler, Die Gesetze Hammurabis p. VIII) frei ins Antlitz schauen, sie wird von dir geschützt. Vgl. ferner den Brief CT IV 28 (Landersdorfer 11 und p. 12) Z. 32f.: *a-na-ku a-na ri-ik-ti-ia-ma ri-ša* (?) *u-ka-al* „ich werde betreffs meiner Zukunft (?) das Haupt erheben“, d. h. zuversichtlich sein.

27) Es sei bemerkt, daß auch dem deutschen „bürgen“ von Haus aus die Bedeutung „behüten, bewahren, sichern“ zukommt. Vgl. v. Amira II p. 45,

biger.[28]) Er bewirkt, daß der Schuldner dem Gläubiger gegenüber „sein Haupt erheben", d. h. sich vor ihm sicher wissen kann.

Dem am römischen und modernen Recht geschulten Juristen mag diese Auffassung von der Bürgschaft allerdings sonderbar erscheinen. Im entwickelten römischen Rechte ist der Bürge ein akzessorischer Schuldner, der neben dem Hauptschuldner dasselbe wie dieser schuldet und so die Forderung des Gläubigers sichert. Der altbabylonische terminus technicus für den Bürgen setzt aber voraus, daß der Bürge den Schuldner vor dem Gläubiger sichert. Dem scheint die Vorstellung zugrunde zu liegen, daß der Bürge durch sein Eintreten den Schuldner dem Zugriffe des Gläubigers entzieht, indem dieser sich jetzt zur Befriedigung seiner Forderung an den Bürgen halten kann. Weit näher stehen einer solchen Auffassung das altgriechische und die germanischen Rechte, nach welchen der Bürge überhaupt nicht Schuldner, sondern nur Hafter ist, der ursprünglich mit seinem Körper, später mit seinem Vermögen dem Gläubiger als Satisfaktionsobjekt dient, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig erfüllt. Eine Haftung des Schuldners, die auch ihn der Zugriffsmacht des Gläubigers unterwirft, braucht dann gar nicht vorzuliegen.[29]) Selbstverständlich ist mit dem eben Ausgeführten noch kein Beweis erbracht, daß auch das altbabylonische Bürgschaftsrecht von diesen Vorstellungen beherrscht war. Andere Anhaltspunkte hierfür werden sich indessen später ergeben. Hier möchte ich nur noch auf eine weitere terminologische Erscheinung hinweisen.

Die Sprache der germanischen Rechte verwendet die bürgschaftsrechtliche Terminologie, da ja der Bürge Hafter *κατ' ἐξοχήν* ist, und zwar in der Weise, daß der Schuldner, will er selbst haften, für sich selbst als Bürge auftritt, nicht nur auch zur Charakterisierung der Haftung des Prinzipalschuldners, sondern sogar der Pfand(Sach)haftung. So „steht" nach dem Sprachgebrauch der sächsischen Rechtsquellen nicht nur der Bürge und persönliche Schuldner, sondern auch das Pfand „für die Schuld".[30]) Ebenso dient „bürgen" zur Bezeichnung der Bürgen-, Schuldner- (Selbstbürgschaft) wie der Pfandhaftung.[31]) In

Puntschart p. 164. Ferner hat „trösten" im Mittelhochdeutschen auch die Bedeutung „bürgen", „troestaere" ist der Bürge. Vgl. Lexer, a. a. O. s. v. troesten, troestaere, Benecke-Müller-Zarncke, a. a. O. s. v. troestaere.

28) So zutreffend Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 428.

29) Vgl. Partsch, p. 12f., 20f., 159f., v. Amira I p. 694, 704, II p. 71f., 840f., Puntschart p. 162f., Gierke p. 57f., 100f.

30) Puntschart p. 137f., 142f., 150f.

31) Puntschart p. 165f., 169f. Über das nordische Recht v. Amira II

demselben Sinne wird im nordischen Recht das Wort *tak* (Zugriff, Haftung) verwendet.[32])

Es vermöchte daher unsere vermutungsweise vertretene Auffassung von dem Wesen der altbabylonischen Bürgschaft nur zu stützen, wenn wir in der Rechtssprache dieser Zeit eine ähnliche terminologische Entwicklung konstatieren könnten. Dies ist nun, wie ich glaube, in der Tat der Fall. Das Bürgenwort *rêšam kullu* hat die Bedeutung „haften" schlechthin angenommen. Allerdings ist mir bisher nur eine Stelle bekannt geworden, an der diese Beobachtung mit einiger Sicherheit gemacht werden kann. Zudem bietet die betreffende Urkunde, BE VI$_1$ 103[33]), trotz der relativ guten Überlieferung des Textes der Erklärung zahlreiche Schwierigkeiten und hat daher ebensoviele Deutungen als Interpreten gefunden.[34]). So wenig verlockend es daher ist, die Zahl der Lösungsversuche zu vermehren, so muß doch angesichts der Wichtigkeit des Belegs zu ihm Stellung genommen werden. Die Urkunde lautet, soweit sie für uns in Frage kommt[35]):

aš-šum 60 kur še'im	Wegen 60 Kur Getreide
ša Gi-mil-lum, zu-ḫa-rum[36]) *ša* ^{ilu}*Marduk-mu-ša-lim,*	des Gimillum, Verwalters[36]) des Marduk-mušallim,
mâr U-tul-Ištar,	Sohnes des Utul-Ištar,
a-na ga-bi-e I-lu-ni, mâr Si-iz-za-tum,	(welche) im Auftrage des Ilûni, Sohns des Sizzatum
˥ *Warad-*^{ilu}*Sin, mâr E-ṭi-rum,*	Warad-Sin, Sohn des Êṭirum,

p. 45 f. Über den ähnlichen Gebrauch von „Pflicht" siehe Puntschart p. 189 f. Zu verwandten Erscheinungen in den mittelalterlichen französischen Rechtsquellen vgl. Egger, Vermögenshaftung und Hypothek nach fränkischem Recht, Breslau 1903 p. 28 f., 36, 58.

32) v. Amira II p. 53 f. Über einen ähnlichen Sprachgebrauch im griechischen Recht, namentlich über das Bürgenwort ἀναδέχεσθαι siehe Partsch p. 69 f., 117 f. Für das römische *spondere*, das ursprünglich die Tätigkeit des Bürgen, später erst die des Hauptschuldners bezeichnet, vgl. Mitteis, Festschrift für Bekker p. 120 f.

33) H. G. III 745, aus dem 4. Jahre Ammiṣadugas.

34) Vgl. Schorr, AR II p. 57 f., D. H. Müller bei Schorr, a. a. O. p. 60, Kohler, H. G. III p. 255, Cuq, RA VII p. 94 f., Rhodokanakis, WZKM 24, p. 323; neuestens abermals Schorr, WZKM 24 p. 459 f.

35) Ich folge der Umschrift Schorrs, a. a. O. p. 54 f.

36) So richtig Schorr, AR II p. 58, WZKM 24 p. 335. Vgl. ferner Gautier p. 100. Dieselbe Bedeutung für *zuḫârum* wird erfordert noch in G. 67$_6$ und CT VI 27 b Z. 8 (Landersdorfer Nr. 21): *zu-ḫa-ar-šu šattu* 50 *i-na li-ib-bi a-ši-ib* „als sein Verwalter saß ich 50 Jahre darauf" (d. h. auf dem Grundstück). Ob das Wort identisch ist mit *zuḫârum*, fem. *zuḫârtum* „junger Mann (junges Mädchen)" (vgl. CT VI 23$_{11}$, 27 a$_7$, 34 a$_{6,15}$, VS VII 10$_{10}$) mag dahingestellt bleiben. Dafür

a-na ki-ip-tim il-ku-u.	zum Ausborgen empfangen hatte.[37])
u šar-rum mi-ša-ra-am iš-ku-nu-ma	Und nachdem der König ein Gesetz erlassen hatte,
^{m}*Gi-mil-lum, zu-ḫa-rum ša* ^{ilu}*Marduk-mu-ša-lim,*	sind Gimillum, der Verwalter des Marduk-mušallim,
u I-lu-ni, mâr Si-iz-za-tum,	und Ilûni, Sohn des Sizzatum,
il-li-ku-nim-ma	gekommen.
a-na Warad-^{ilu}*Sin, mâr E-ṭi-rum, ki-a-am iq-bu-u*	Zu Warad-Sin, Sohn des Êṭirum, sprachen sie
um-ma šu-nu-ma:	folgendermaßen:
še-um ša ni-id-di-na-ak-kum	„Das Getreide, welches wir dir gaben,
ri-ša-am li-ki-il.	möge das Haupt halten“.
an-ni tam iq-bu-u-ma	Nachdem sie dies gesagt hatten,
um-ma Warad-^{ilu}*Sin-ma: še-am ta-ad-di-na*	(sprach) Warad-Sin Folgendes: „Das Getreide, (welches) ihr gabet,
u-ul a-ku-ul. a-na ki-ip-tim ad-di-im-ma	verbrauchte ich nicht. Nachdem ich es zum Ausborgen gegeben hatte,
šar-rum mi-ša-ra-am iš-ta-ka-an.	hat der König ein Gesetz erlassen.
a-na e-mu-ki-im u-te-ir-ru-šu. rell.	Nach Kräften werde ich es zurückgeben“.

Den Tatbestand der Urkunde möchte ich dahin bestimmen, daß über Anweisung (*ana qabî*)[38]) Ilûnis Warad-Sin von Gimillum, dem

---

neuestens Schorr, WZKM 24 p. 459 n. 4, der einer Anregung D. H. Müllers folgend *zuḫârum* mit „Sklave“ übersetzt. Ich habe dagegen Bedenken. Doch ist dieser Punkt für die Erklärung der Urkunde nicht relevant.

37) Ich folge der Übersetzung Ungnads. Schorr l. c. übersetzt: „wegen 60 Kur Getreide, welche Gimillum . . . . im Auftrage des Ilûni . . . . für (𒁹 = *ana*) Warad-Sin . . . genommen hatte“. Allein abgesehen von sachlichen Schwierigkeiten muß Schorr in Z. 5 für den Personenkeil vor Warad-Sin den Wert *ana* annehmen, wofür in den altbabylonischen Urkunden keine Belege zu finden sind. Allerdings bietet bei der Übersetzung des Textes *ilqû* in Z. 6, das man zunächst als Plural zu fassen geneigt wäre, Schwierigkeiten. Allein dieses Bedenken verschwindet, wenn man annimmt, daß der Schreiber in Z. 4 vor *ana qabi* ein *ša* ausgelassen habe. *Ilqû* ist dann Subjunktiv. Vgl. Ungnad, Babyl. assyr. Grammatik § 32c.

38) Über die juristische Bedeutung des Ausdruckes *ana qabi* (wörtlich: „auf Sagen, Befehl, Auftrag“) handelt neuestens Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 431 f. Man war bisher der Meinung (vgl. Schorr, AR I p. 158, Kohler, H. G. III p. 224), daß *ana qabi* ein Vollmachtsverhältnis bezeichne und zwar im Sinne der direkten Stellvertretung. In dieser allgemeinen Formulierung läßt sich indessen diese Ansicht seit Cuqs Darlegungen m. E. nicht mehr halten. Kohler beruft sich auf den Pachtvertrag CT VIII 19b mit dem Schema: „Das Feld des A haben *ana qabi* des B BCDE gepachtet“ und meint, daß B hier durch seine Vertrags-

Vertreter des Marduk-mušallim, 60 Kur Getreide erhielt mit dem Auf-

genossen vertreten werde. Das scheint mir trotz Cuqs Bedenken wenigstens möglich, und wenn in dem Ehevertrage CT VIII 7b Kiṣirtum *ana qabi* ihres Bruders ihre Schwester verheiratet, die Quittung über den Brautpreis von ihr und dem Bruder ausgestellt wird, so wird man wohl am besten in Kiṣirtum auch die Vertreterin ihres Bruders beim Vertragsabschlusse sehen dürfen.

Allein M. 4: „von A hat *ana qabi* des B C eine Quantität Öl zum Ankauf von Sklaven erhalten; wenn er (C) die Sklaven nicht liefert, wird B den Geldwert des Öls ersetzen“ ist mit Cuq, a. a. O. p. 446 wohl als Kreditmandat zu erklären. Ferner ist in einer Reihe von Darlehensurkunden mit dem Schema: „x hat von A *ana qabî* des B C erhalten“ (VS VII 93, 119, 143, BE VI_2 116, KB IV p. 34 I) *ana qabî* nicht auf ein Stellvertretungsverhältnis zu beziehen in dem Sinne, daß C als Vertreter des B die Darlehensvaluta empfängt, sondern mit „auf Anweisung“ zu übersetzen. Das ergibt VS VII 141, wo wir zwei Darlehensschuldner *ana qabî* eines Dritten haben, die aber wie der Plural *imadadû* (sie werden das empfangene Getreide zumessen) in Z. 15 beweist, persönlich zur Rückgabe verpflichtet sind. Noch deutlicher ist VAT 701 (Meissner, MVAG 10 p. 269): hier nehmen 2 Personen *ana qabi* eines Dritten zu einer Handelsreise ein Darlehen auf, das sie nach Beendigung der Reise zurückgeben sollen. Es kann kein Zweifel sein, daß sie im eigenen Interesse kontrahieren. Vgl. ferner VS VII 138: $^2/_3$ *šiqil kaspim ša A a-na qa-bi-e B e-li C u D i-šu-u* „$^2/_3$ Sekel Silber, die A *ana qabî* des B von C und D zu fordern hat“. Die persönliche Verpflichtung von C und D ist, wie sich noch unten (§ 3) ergeben wird, außer Frage. Eine Vertretung auf der Gläubigerseite aber erscheint schon durch den Wortlaut ausgeschlossen.

Das interne Verhältnis zwischen Assignanten und Assignatar bzw. Assignaten kann natürlich ein sehr verschiedenes sein und ist in der Regel der Urkunde nicht zu entnehmen. Nur in einigen Fällen gestattet die Beschaffenheit des Textes hier einen Wahrscheinlichkeitsschluß. So wenn in VS VII 119 der Vorsteher des Palasttores (*mu'irrum ša bâb êkallim* vgl. Ungnad, BA VI 5 p. 54) *ana qabî* des Hofgeschäftsmannes (*tamqar êkallim*) ein Darlehen zum Ankauf von Getreide gibt. Hier ist der *tamqar êkallim* wohl der Verwaltungsbeamte, der den Chef der Hofkasse zur Auszahlung des Betrages anweist. Vgl. auch Cuq p. 433 N⁰. 8. Ähnlich werden VS VII 93 (Cuq p. 432 N⁰. 3) und 143 zu erklären sein. Zweifelhafter ist VS VII 92 (= H. G. III 534). Hier mietet von A C dessen Rind *ana qabî* des B und am Schlusse bestätigt B dem C eine Anzahlung auf das Mietgeld. Cuq p. 431 N⁰. 2 meint, daß A aus irgend einem Grunde in der Verfügung über sein Eigentum an die Zustimmung des B gebunden gewesen sei, die eben durch *ana qabî* zum Ausdrucke gebracht werden solle. Daß *ana qabî* diese Bedeutung haben kann, hat Cuq aus zwei Pachturkunden CT VIII 3b und M. 74 wahrscheinlich gemacht. Hier verpachten Priesterinnen *ana qabî* einer Person (und zwar ist es in CT VIII 3b der Bruder) ein Grundstück. Es handelt sich wohl um zur *šeriqtum* der Priesterin gehörige Liegenschaften, deren Verpachtung ihr nach § 178 K. Ḫ. nur unter Beschränkungen gestattet ist.

Die Klausel begegnet überhaupt häufig in Pachtverträgen und zwar in folgender Verbindung: „das Feld des A hat von A *ana qabi* des B C gepachtet“. Vgl. CT IV 14a, VIII 10a, 10b (dazu CT VIII 14a und Cuq p. 432 N⁰. 4, dessen Deutung ich kaum für richtig halte), VS VII 100, 130, BE VI_1 110 (Schiffsmiete). Wie die Klausel in diesen Texten zu deuten ist, möchte ich derzeit dahingestellt sein lassen. Die Möglichkeit einer Stellvertretung scheint mir nicht ausgeschlossen. Jedenfalls aber ergeben die hier angeführten Quellenbelege, daß die im Texte vorgeschlagene Übersetzung von *ana qabî* keine willkürliche ist.

trage, sie gewinnbringend weiter zu verleihen.[39][40] Für die Rückgabe des empfangenen Getreides haftet er persönlich Marduk-mušallim (also direkte Stellvertretung auf der Gläubigerseite). Das ergibt sich aus Z. 40f., wo von einer Quittung (*kanîkum*) des Warad-Sin über 60 Kur Getreide die Rede ist, die sich im Urkundenbehältnis (*pisannum*) des Marduk-mušallim befindet und zum Zeichen der Aufhebung der Verbindlichkeit Warad-Sins vernichtet werden soll. Es wäre ja vielleicht grammatisch auch möglich, Warad-Sin als Vertreter des Ilûni aufzufassen, für den (in dessen Auftrag) er die 60 Kur Getreide von Gimillum entlehnt. Allein da es Z. 13f. und 16 ausdrücklich heißt, daß das Getreide von Ilûni und Gimillum dem Warad-Sin gegeben wurde, so muß Ilûni auf der Gläubigerseite stehen. Er „gibt" eben das Getreide im Gegensatz zu Gimillum indirekt durch Anweisung.

Nun hat der König ein „Gesetz" oder wie Müller bei Schorr l. c. *mîšaram iškun* prägnanter übersetzt „einen Gnadenakt erlassen". Ich schließe mich, obwohl für *mîšaram šakânu* diese Bedeutung mit Sicherheit nicht nachzuweisen ist[41], doch dieser Übersetzung an, weil

---

39) Richtig Schorr l. c., wie Z. 17f. ergibt. Ungenau Ungnad l. c., der *ana qîptim* in Z. 6 „auf Borg" übersetzt.

40) Ähnlich faßt den Tatbestand Rhodokanakis, WZKM 24 p. 323f.

41) *Mîšarum* von ישר (gerade, recht sein) bedeutet „Gerechtigkeit, Recht" (vgl. Delitzsch p. 312, Muss-Arnolt p. 611) und entspricht in seiner Etymologie *directum, diritto, droit* (vgl. Brunner, deutsche Rechtsgeschichte I² p. 151). Es ist dann weiter speziell das „gesatzte Recht, Gesetz". Vgl. K. Ḫ. col. XXIV Z. 84f.: *i-na ki-bi-it* ^{ilu}*Samaš . . . mi-ša-ri i-na mâtim li-iš-te-pi* „auf Geheiß des Šamaš . . . möge meine Gesetzgebung im Lande erstrahlen", col. XXV r Z. 64f.: *a-wa-a-at mi-ša-ri-im ša i-na narê-ia aš-tu-ru* „das Wort des Gesetzes, welches ich auf mein Denkmal schrieb". Ḫammurapi nennt sich in seiner Inschrift *šar mišarim* (die Stellen bei Ungnad, H. G. II p. 194) „König der Gerechtigkeit" oder vielleicht prägnanter (Ungnad) „gesetzgebender König". *Mišaram šakânu* heißt dann „Recht setzen, ein Gesetz geben". Vgl. K. Ḫ. col. V Z. 21f.: *mi-ša--ra-am i-na pi ma-tim aš-ku-un* „das Gesetz in der Landessprache gab ich".

An sich kann dann *mišarum* natürlich auch ein Spezialgesetz, eine Einzelverfügung des Königs bedeuten. So vielleicht in dem von Schorr, a. a. O. p. 59 herangezogenen Datum *šattum Ḫammurapi mišaram iškunu* (2. Jahr), das sich nicht auf die Publikation des K. Ḫ. beziehen kann. Vgl. allerdings auch Ed. Meyer, Geschichte des Altertums² I, 2 p. 568. Demnach brauchte man das von Thureau-Dangin, OLZ 11 p. 93 mitgeteilte Datum eines Kaufvertrages aus Ḫana (jetzt publiziert von Thureau-Dangin, JA 14 p. 149f., der zugehörige case-tablet bei Schorr, Babyloniaca III p. 266f.) *šattum Ka-aš-ti-li-i[a-š]u [šar]-rum me-ša-ra iš-ku-nu* nicht notwendig mit Ed. Meyer, a. a. O. p. 588 auf eine Kodifikation des Königs Kaštiliašu zu beziehen.

Nun kann ja allerdings *mišaram šakânu* auch „Recht sprechen" — so übersetzt Ungnad l. c. in unserer Urkunde die Phrase — bedeuten. Vgl. CT VI 42a Z. 13f.: *da-ia-nu i-na bît* ^{ilu}*Šamaš . . . wa-ar-ki Sa-mu-la-ilum mi-ša-ra-am iš--ku-nu* „die Richter im Šamaštempel . . . nach (König) Samu-la-ēl Recht sprachen

sie für das Folgende die Möglichkeit einer Erklärung anbahnt.[42]) Man wird unter diesem „Gesetz“ mit Müller ein Moratorium oder eine partielle Seisachthie zu verstehen haben, die der König zugunsten gewisser Personen, unter denen sich auch die Schuldner des Warad-Sin befanden, angeordnet hatte. Daß sein Inhalt nicht näher angegeben wird, braucht nicht zu befremden, da er offenbar unter den Parteien als bekannt galt und daher eine nähere Bezeichnung des Gesetzes dem Schreiber überflüssig schien. Dies vorausgesetzt, war zu erwarten, daß Warad-Sin mit der Motivierung, daß er auftragsgemäß gehandelt habe, den Schaden — er war für 60 Kur verantwortlich, die er infolge des „Gesetzes“ von seinen Schuldnern nicht im vollen Betrage oder nicht rechtzeitig hereinbringen konnte — auf seine Auftraggeber abzuwälzen suchen werde. In diesem Sinne scheint er sich denn auch in der Tat in Z. 17—19 zu verantworten, als ihn Gimillum und Ilûni wegen der 60 Kur Getreide angehen. Sie beide hatten den Schaden zu tragen, falls die Verantwortung Warad-Sins zu Recht bestand, Gimillum beziehungsweise Marduk-mušallim als Gläubiger, Ilûni aber insofern, als er als Assignant kraft des zwischen ihm und Marduk-mušallim bestehenden Rechtsverhältnisses, das wir im übrigen nicht kennen, diesem zur Schadloshaltung verpflichtet war.

Den Anspruch, den sie nun an Warad-Sin stellen, präzisiert die Urkunde mit den Worten Z. 13f.: *še'um ša niddinakkum rêšam likîl.* Daß dies dem Sinne nach bedeutet: „Du bist uns für das Getreide verantwortlich“, haben Schorr, a. a. O. p. 59 und Kohler, H. G. III p. 255 n. 1 richtig erkannt. Grammatisch richtiger ist jedoch, da *še'um* Subjekt ist, die Übersetzung Ungnads l. c.: „das Getreide möge das Haupt halten“ d. h. haften. Die Erklärung, warum auch

---

sie“. Allein vielleicht darf man diese ungewöhnliche Ausdrucksweise daraus erklären, daß die Richter vorliegenden Falls vom König delegiert waren und als seine Vertreter *mîšaram iškunû.* Dann aber bedeutet *warki Samu-la-ilum* wohl kaum: „nach den Gesetzen Samu-la-ēls“, wie man dies gewöhnlich annimmt, (vgl. neuestens Cuq, nouv. rev. hist 33 p. 405f.), sondern weit eher die Verfügung des Königs, in der er die Richter delegierte. Anderenfalls enthielte die Ausdrucksweise auch einen Widerspruch. Denn man kann kaum sagen, daß die Richter „Recht setzen“, indem sie lediglich das Gesetz des Königs anwenden. Ganz dunkel ist endlich BE VI_1 8 (Hauskauf) Z. 16f.: der Käufer *iš-tu šarrum Su-mu-la-ilum mi-ša-ra-am iš-ku-nu bi-tam . . . . i-ša-am* „hat, nachdem König Sumu-la-ēl ein Gesetz erlassen hatte, das Haus . . . . gekauft“ Auch in dem leider sehr fragmentierten Hauskauf KB IV p. 10 aus der Zeit Samu-la-ēls ist am Ende vor den Zeugennamen Z. 25 zu lesen: *wa(?)-ar(?)-ki šar-ru-um mi-ša(?)-ra-am.*

42) Müller zustimmend Rhodokanakis, WZKM 24 p. 323, dagegen Ungnad, Deutsche Lit.-Ztg. (1909) Sp. 2776, Cuq, RA 7 p. 94f.

von Sachen ein „Halten des Hauptes“ ausgesagt werden konnte, glaube ich dahin geben zu können, daß *rêšam kullu*, von Haus aus zur Bezeichnung der Bürgentätigkeit dienend, da der Bürge Hafter κατ' ἐξοχήν war, die Bedeutung „haften“ schlechthin angenommen hat. Will man dies für richtig anerkennen, so betont aber die Phrase nicht so sehr die persönliche Verantwortlichkeit Warad-Sins, als vielmehr den Gesichtspunkt einer Sachhaftung, und man wird vielleicht annehmen dürfen, daß Gimillum und Ilûni in der Hoffnung, daß Warad-Sin das Getreide noch nicht ausgegeben hatte, dessen Restitution verlangten, um so dem „Gesetze‘ des Königs zu entgehen. Dies läßt uns wenigstens die Verantwortung Warad-Sins, er habe das Getreide nicht für sich verbraucht, sondern bestimmungsgemäß verwendet, verstehen, wie es uns auch eine Erklärung gibt für das weitere Vorgehen der Gläubiger. Z. 20f. wird berichtet *še-am ša mu-uš-ki-ne-tim*, (21) *ša i-na bît Warad-ilu Sin* (22) *ša-ap-ku, im-šu-hu* „das Getreide der weiblichen Ministerialen(?), (21) welches im Hause des Warad-Sin (22) aufgespeichert war, haben sie vermessen“. Man wird unter dieser „Vermessung“ mit Müller bei Schorr, a. a. O. p. 60 eine eigenmächtige Exekutionsmaßregel zu verstehen haben, die, wie ich hinzufügen möchte, die Gläubiger deshalb vornahmen, weil sie der Verteidigung Warad-Sins nicht glaubten und ihr Getreide noch bei ihm vorzufinden hofften. Sei es wegen dieses eigenmächtigen Vorgehens der Gläubiger, sei es auch darum, weil sie dabei auf fremdes Getreide gegriffen haben, klagt nun Warad-Sin gegen sie. Der Prozeß endigt schließlich durch Vergleich.[42a])

Anders erklärt Cuq, RA 7 p. 94f. die Urkunde. Warad-Sin soll sich dahin verantworten, daß er das Getreide nicht früher zurückzugeben verpflichtet sei, bis die Darlehen, zu denen er es verwendet habe, fällig seien. Dieses Recht sei ihm durch eine Entscheidung des Königs (*mîšaram šakânu*) zugestanden worden, die von den Richtern von Babel als königlichem Gericht gefällt worden sei.[43]) Allein es

---

42a) Über diesen Punkt vgl. jetzt Schorr, WZKM 24 p. 459f., dessen Ergebnisse sich vortrefflich der im Texte vertretenen Rekonstruktion des Tatbestandes einfügen. Demnach verliert Marduk-mušallim entsprechend § 113 K.H. seine Forderung gegen Warad-Sin, muß aber von seinem Assignanten Ilûni, der wegen der eigenmächtigen Vollstreckung eine Buße an Warad-Sin zahlt, bis zur Hälfte der Forderung schadlos gehalten werden. Daß er, wie Schorr meint, bezüglich des Restes durch die von seinem Agenten Gimillum vollzogene Exekution befriedigt sei, sagt die Urkunde nicht und ist auch nicht wahrscheinlich, da die Eigenmacht des Gimillum, für den Marduk-mušallim verantwortlich war, doch auch eine Bestrafung erheischte. Sie liegt eben in dem Verlust der halben Forderung, der Marduk-mušallim im Endergebnisse trifft.

43) In diesem Sinne auch Kohler, H. G. III p. 255, der als Inhalt dieser

ist nirgends davon die Rede, daß sich die *daianî Bâbili* schon mit der Sache befaßt haben — die Z. 8f. erzählten Vorgänge spielen sich offenbar außer Gericht ab[44]) — und es geht daher nicht an, in dem *mîšaram šakânu* ein Urteil dieses Gerichtshofes zu erblicken.[45]) Die Richter von Babel werden vielmehr erst Z. 23f. erwähnt, nachdem vorher von der „Vermessung" des Getreides durch Gimillum und Ilûni berichtet worden war. Es heißt hier: (23) *Warad-ilu Sin a-na Bâbili^ki* (24) *[il]-li-ik-ma* (25) *dub*(?)*-b[i daianî]^pl. Bâbili^ki* (26) *a-na daianî^pl. Sippar^ki il-ki-a-am-ma* „Warad-Sin (24) ging nach Babylon (25) und die Urku[nde der Richter] von Babylon (26) für die Richter von Sippar empfing er sodann". Daran schließt sich der Bericht über die Prozeßverhandlung vor den Richtern von Sippar, vor denen sich Ilûni wegen der ihm vorgeworfenen „Vermessung" verteidigt. Die einfachste Erklärung dieses Passus scheint mir die, daß Warad-Sin wegen der eigenmächtigen Exekutionsmaßregel seiner Gegner sich an das Reichsgericht zu Babel[46]) wendet, dessen Zuständigkeit vielleicht darin begründet sein mag, daß es sich um das Getreide von Ministerialen (*muškênum*), also von Personen handelt, die unter besonderem Schutze des Hofes stehen. Das Reichsgericht delegiert nun das Distriktsgericht in Sippar, damit an Ort und Stelle — der Speicher des Warad-Sin lag anscheinend in Sippar — über die Sache verhandelt werde und händigt dem Kläger das Delegationsdekret (*duppum*) ein. Cuq sieht in diesem *duppum* das nominell vom König gefällte Urteil dieses Gerichtshofes, das der Kläger den Richtern von Sippar vorlegen soll. Allein man kann fragen, wozu jene das Urteil brauchen, da vor ihnen doch nicht über den Zeitpunkt der Rückgabe des Getreides, sondern über dessen eigenmächtige „Vermessung" durch Ilûni verhandelt wird.

Außer in BE VI_1 103 begegnet die Redewendung *rêšam kullu* noch in einigen Stellen, in denen sie möglicherweise die Bedeutung „für etwas verantwortlich sein, haften" haben könnte. Doch ist die Deutung dieser Stellen eine ganz unsichere, und ich beschränke mich daher lediglich auf sie hinzuweisen.

a) Ganz dunkel ist CT IV 36a (Landersdorfer 15), ein Privatbrief. Z. 27f. trägt der Absender dem Adressaten auf: *u 1 kur SUM-*

Entscheidung angibt „der Beklagte sei bewahrungs- und rückgabepflichtig, nur dürfe er Getreide an seine Leute ausborgen".

44) Es wäre auch merkwürdig, daß schon Z. 7 dieses Urteil erwähnt wird, bevor die Urkunde des Rechtsstreites überhaupt gedenkt.

45) An sich wäre ja diese Deutung nach dem oben n. 41 Bemerkten möglich.

46) Vgl. darüber Cuq, a. a. O. p. 93f.

-*SAR*[47]) *a-na* *ilu Šamaš-ba-ni* (28) *i-di-in-ma a-na ša-ki-ia ri-ši li-ki-il* „auch 1 Kur Zwiebeln dem Šamaš-bani (28) gib, damit er für ..... mein Haupt halte (bürge??)".

b) Das gleiche gilt für King III p. 137. König Abi-ešuḫ teilt in diesem Schreiben den Richtern von Sippar mit, daß am 24. Tašritu Abgesandte nach Sippar-Jaḫrurum kommen werden. Hierauf fährt das Schreiben Z. 10f. fort: *dub-bi an-ni-a-am i-na a-ma-ri-im* (11) *5 šu-ši BI U-SA-KA-KAK*[48]) (12) *i-na ga-ti* *awêl TUK-NA pl* *ša Sippar-Am-na-nu li-ki-a-ma* (13) *ri-ša-am li-ki-il-lu* „nach Empfang dieses Schreibens (11) 300 (Fässer) Schnaps (12) aus den Händen der *TUK-NA*-Leute von Sippar-Amnanu nehmet. (13) Sie mögen das Haupt halten". Das letztere könnte vielleicht heißen: „sie (die *awêl TUK-NA*) sind dafür (d. h. für diese Lieferung) verantwortlich". Das weitere ist leider zerstört.

c) Hingegen dürfte diese technische Bedeutung *rêšam kullu* nicht zukommen in CT VIII 36c (= H. G. III 111, 8. Jahr Ammiditanas). Die Urkunde berichtet, daß 10 Kur Sesam gehörig zum Sesam aus der Stadt Luḫujatu zum Feste des Šamaš von Sippar *a-na ri-ši-im ku-ul-lim* ‚zum Halten des Hauptes' nach Sippar-Jaḫrurum gebracht worden seien. Diese Lieferung wird von Beamten übernommen und dem Ölkelterer Bêli-libluṭ zum Auspressen übergeben. Was *rêšam kullu* hier bedeutet, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht eine religiöse Zeremonie.[49])

d) Schließlich sei noch auf die Redewendung *še'um rêš namkuri išû* in VS VII 202 (Ungnad, BA VI 5 n⁰. 16) hingewiesen, die nach Kohler[50]) den Sinn haben soll, daß das Getreide unverkürzt bleiben und sein Inhaber für dessen Herausgabe verantwortlich sein soll. Die Urkunde ist ein Brief, in dem der Absender dem Adressaten von einem Einbruchsdiebstahl in einem Getreidespeicher berichtet. Er schließt seinen Bericht mit den Worten Z. 25: *še'um šu-u ri-eš na-am-ku-ri i-šu* „dieses Getreide hat das Haupt der Habe" und wiederholt, nachdem er den Adressaten aufgefordert, gewisse Personen zu verhören, Z. 31 die Phrase: *še'um um šu-u rêš namkuri li-ir-ši-ma* „dieses Getreide möge das Haupt der Habe bekommen". Ich glaube nicht, daß durch den Zusammenhang die von Kohler postulierte Bedeutung

47) So Ungnad nach brieflicher Mitteilung. Landersdorfer liest *TIM-SAR*.

48) Die Lesung verdanke ich Ungnad. King hat *u-pa-ka-ni*(?).

49) Oder soll man übersetzen dürfen „zur Unterstützung"?

50) H. G. III p. 255 n. 1.

nahegelegt wird. Ohne Parallelstellen wird man die Frage nach dem Sinn dieser Phrase wohl offen lassen müssen.[51])

§ 2.

Eine andere Bezeichnungsweise des Bürgen begegnet in folgenden Urkunden:

a) M. 57 (= H. G. III 539, 5. Jahr Ḫammurapis). Erišti(?)-Saggil und Sin-aḫam-idinnam mieten den Ibi-Ilabrat von seinem Vater, den Šamaš-rîmanni von seiner Mutter auf 10 Tage zur Erntearbeit. Nach Festsetzung des Lohns folgt Z. 15f. die Bestimmung: *u-ul i-la-ku-ma* (16) *zi-im-da-an šarrim.* (17) *ilu Šamaš-ni-šu* (18) *ga-a-tu-šu*[1]) „wenn sie (die Arbeiter) nicht kommen, (16) (tritt) das Gesetz des Königs (ein). (17) Šamaš-nišu (18) ist seine Hand.“

Juristisch kann die Bemerkung in Z. 17f. wohl nur den Sinn haben, daß Šamaš-nišu Bürge für die Arbeiter ist.[2])

b) F. 19[3]) (= H. G. III 551): Imgur-Šamaš mietet den Sippar-liwir *ana ḫarrân šarrim* „für den Weg des Königs“, d. h. als Söldner gegen den Monatslohn von 1 Sekel Silber. Z. 10f. ist zu lesen: *i-la-ak. u-ul il-li-ku* (11) *ṣi-im-da-at šarrim* (12) *kaspam NI-LAL-E.* (10) *ŠÚ-NI-A m I-din-ilu Da-gan,* (14) *mâr ilu Šamaš-ra-bi* „er (der Söldner) wird kommen. Kommt er nicht, (11) so wird er nach dem Gesetz des Königs (12) Silber darwägen. (13) Seine Hand[4]) (d. h. sein Bürge) ist Idin-Dagan, (14) Sohn des Šamaš-rabi.“

c) VS VIII 128[5]) (= H. G. IV 857, 15. Jahr Ḫammurapis), ein Gelddarlehen: [. . .] *šiqil kaspim* (2), *ṣipat ilu Šamaš u-za-ap,* (3) *itti*

---

51) Wegen VS IX 39 (= H. G. IV 807), wo Kohler, H. G. IV p. 91f. eine Bürgschaft finden will, verweise ich auf Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 453 n. 3, dessen Widerspruch ich mich anschließe.

1) So die Außentafel (case-tablet). Die scriptura interior hat Z. 18: *ga-ta-tu-šu,* was Peiser, KB IV p. 48 n. 1 zur Meinung veranlaßte, es liege eine Verschreibung für *ga-ga-tu-šu* vor und es sei dasselbe gemeint, wie mit *mukîl qaqqadišu* in den oben (§ 1) angeführten Texten. Ebenso noch Muss-Arnolt p. 924. Vgl. ferner Meissner, APR p. 137. Allein angesichts der Lesung der Außentafel kann kein Zweifel sein, daß *qâtu* „Hand“ gemeint ist und daß daher der case die korrekte Schreibung bietet.

2) So übersetzt auch Ungnad l. c. Zustimmend Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 407.

3) Aus der Zeit Samsu-ilunas. Umschrift und Übersetzung auch bei Scheil, Sippar p. 129f.

4) Über *ŠÚ* = *qâtu* vgl. Dyneley Prince, Materials for a Sumerian lexicon (Assyriologische Bibliothek 19) III p. 320.

5) Nach einer mir von Schorr freundlichst zur Verfügung gestellten Umschrift.

^{ilu}Šamaš u ^{ilu}A-a, (4) *ša qât ^{ilu}Šamaš-mu-ba-li-iṭ,* (5) *$^{m\,ilu}$Sin-eri-ba-am,* (6) *u Bi-ti-tum ŠÚ-NE-NE* (7), *^{m}Še-li-bu-um, mâr* . . ., (8) *ŠÚ-BA-AN-TI-MEŠ* rell. „[. . . .] Sekel Silber (2) — den Zins des Šamaš wird er zahlen — (3) haben von Šamaš und Aja (4), Ressort des Šamaš-muballiṭ[6]), (5) Sin-erîbam, (6) und zwar ist Bititum seine Hand[7]) (?) (d. h. sein Bürge), (7) (sowie) Šêlibum, Sohn des . . ., (8) entliehen."

Diese Texte bezeichnen also den Bürgen als „Hand". Das mag im ersten Augenblick befremdlich erscheinen. Doch lehrt die Rechtsvergleichung, daß das altbabylonische Recht mit diesem Sprachgebrauch keineswegs allein steht. Die „Hand" begegnet in Wortbildungen, die zur Bezeichnung des Bürgen dienen, auch anderweitig. So heißt in den isländischen Rechtsquellen der Bürge *handsalsmadr* oder *handsalamadr*, d. h. „Handschläger"[8]); für das altgriechische Recht hat jüngst Partsch[9]) wahrscheinlich gemacht, daß *ἐγγυητής* = Bürge abzuleiten ist von *ἐν* und *γυῖα*, homerisch gleich „Hände". Am charakteristischsten für die Bürgenterminologie sind jedoch hier die slavischen Sprachen. Die Bezeichnung des Bürgen beziehungsweise der Bürgschaft durch Wortbildungen aus **rąka* „Hand" ist gemeinslavisch.[10]) Die termini technici für „Bürge" und „Bürgschaft" sind im Russischen: *poručitel'*; *poruka, poručitel'stvo,* im Bulgarischen: *porъčitel*; *porъčka, porъčitelstvo,* im Čechischen: *ručitel, rukojmě*; *ručení, rukojemství, poruka,* im Polnischen: *rękojmia, ręczyciel, poręcznik*; *poręka, rękojemstwo,* im Slovenischen: *porok*; *poroštvo.*[11])

Die rechtsgeschichtliche Forschung erklärt mit Recht diese Terminologie daraus, daß sich der Bürge wenigstens ursprünglich durch einen Formalakt, der durch einen Handritus (Handschlag, Handreichung oder ähnliches) charakterisiert wurde, verpflichtete.[12]) Die

6) Darlehensgeber ist der Tempel des Šamaš und der Aja. Die Tempelkasse untersteht der Verwaltung des Šamaš-muballiṭ, der als Vertreter des Tempels handelt.

7) Ungnad l. c. läßt *ŠÚ-NE-NE* unübersetzt. Als das Richtigste erscheint es mir, mit Schorr, WZKM 24 p. 454 den Satz in Z. 6 als Parenthese zu fassen.

8) Vgl. v. Amira II p. 312, Puntschart p. 441 n. 5; 493.

9) Bürgschaftsrecht p. 45f.

10) Vgl. Miklosich, Etymologisches Wörterbuch der slavischen Sprachen p. 276. Ich verdanke diese wie die folgenden Nachweisungen der Güte Professor Murkos (Graz).

11) Vgl. Miklosich, Dictionnaire abrégé de six langues slaves p. 594.

12) Vgl. für die germanischen Rechte v. Amira l. c., Puntschart l. c. und p. 343f., Grimm, Rechtsaltertümer[4] I p. 191, für das griechische Recht: Partsch p. 46, für das polnische Recht: Dabkowski, rękojemstwo w prawie polskiem średniowiecznem (die Bürgschaft im mittelalterlichen polnischen Recht, (1904)

Sprache hat die Erinnerung an diese Verbürgungsform noch in eine Zeit hinein bewahrt, in der sie rechtlich zur Entstehung der Bürgenobligation nicht mehr erforderlich war. Die rechtliche Bedeutung dieser Bürgschaftsform findet man nun übereinstimmend darin, daß der Bürge durch den Handritus sich für den Bürgschaftsfall symbolisch in die Gewalt des Gläubigers gibt.[13]) Die Hand als vornehmstes Werkzeug des menschlichen Körpers ist besonders geeignet, die Person zu repräsentieren. Sie ist andrerseits darum auch das Symbol der Herrschaft und Macht, die jemand über eine Person oder eine Sache ausübt. Indem also der Bürge seine Hand in die des Gläubigers legt, stellt er damit symbolisch seine Person in dessen Gewalt, d. h. er unterwirft sich eventuell, für das Eintreten des Bürgschaftsfalles dessen Zugriff. Er haftet „persönlich", d. h. mit seinem Körper dem Gläubiger für die Erfüllung der Schuld.

Dieses Bild von der Bürgschaftshaftung, das vor allem die germanischen Rechtsquellen ergeben, kann natürlich für das altbabylonische Recht nur hypothetische Geltung beanspruchen. Wir haben ja als sichere Grundlage im wesentlichen nur die Terminologie, die allerdings angesichts der Analogien in anderen Rechten mit Entschiedenheit auf das Handsymbol beim Verbürgungsakte hinweist.[13a]) Unter solchen Umständen ist es daher nicht ohne Bedeutung, daß die Auffassung der Hand als Machtsymbol der altbabylonischen Sprache, insbesondere der Rechtssprache nicht fremd gewesen ist.

So bedeutet das sumerische *ŠU* sowohl „Hand" wie „Gewalt"[14]), und die letztere Bedeutung ist auch für sein semitisches Äquivalent *qâtu* nachzuweisen. Als Beweis hierfür vermag ich folgende Redewendungen namhaft zu machen: Wenn von einem Gegenstande, speziell von einer Sache ausgesagt wird, sie befinde sich *ina qâti awîlim* „in der Hand jemandes", so bedeutet dies technisch, daß sie im Herrschaftsbereiche, in der Macht, d. h. im Besitze der betreffenden Per-

---

p. 44. Besonders prägnant sind die Termini für Bürge im Čechischen und Polnischen. Čech. *rukojmě*, *rukojemství*, poln. *rękojmia, rękojemstwo* sind abzuleiten von **ręka* „Hand" und **jęti* „fassen", bedeuten also denjenigen, welcher die Hand faßt, beziehungsweise Handfassung und weisen so direkt auf die Handreichung des Bürgen hin. Vgl. auch Jungmann, Slovník česko-německý (Čechisch-deutsches Wörterbuch) III p. 956.

13) Vgl. Puntschart, p. 494, 496f., Mitteilungen des Institutes für österr. Geschichtsforschung 28 p. 366f., Gierke p. 132, 186 n. 10, p. 195, Partsch p. 46.

13a) In demselben Sinne auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 429f., auf dessen Autorität mich berufen zu können mir um so wertvoller ist, als dieser Teil der Arbeit bereits vollendet war, ehe mir seine Ausführungen bekannt wurden.

14) Vgl. Dyneley-Prince, a. a. O. III p. 320.

son ist.[15]) So „ergreift“ (*iṣṣabat*) der Anefangskläger[16]) die Sache *ina qâti* des Gegners (K. Ḫ. § 9 Z. 4, 7), der flüchtige Sklave wird *ina qâti* des Hehlers ergriffen (*ittaṣbat*): K. Ḫ. § 19 Z. 73; § 20 behandelt den Fall, daß der servus fugitivus *ina qâti* desjenigen, der ihn auf der Flucht festgenommen hat, stirbt.[17]) Der Redensart: eine Sache *ina qâti awîlim maḫâru* „von jemandem erhalten“[18]) liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Sache „aus der Hand“ (d. h. aus dem Besitze) des Tradenten in die des Empfängers übergeht. Gleichbedeutend mit *ina qâti awîlim* wird *ša qâti awîlim* gebraucht[19]), oder noch kürzer der Genetiv *qâti*.[20]) Besonders klar tritt die Bedeutung von *qâtu* im Sinne von Macht, Herrschaft an denjenigen Stellen hervor, in denen von einer Gruppe von Personen berichtet wird, daß sie *ša qâti* einer anderen Person seien. Es soll damit gesagt sein, daß diese Leute

---

15) Analogien im Sprachgebrauch des deutschen Rechts bei Puntschart p. 494, Grimm, Rechtsaltertümer⁴ I p. 618.

16) Über das Verfahren siehe jetzt Fehr, Ḫammurapi und das salische Recht (1910) p. 52f., der jedoch mit der Behauptung, daß von einem feierlichen Handanlegen an den Gegenstand, von dem ja der deutsche Anefang seinen Namen hat, Ḫammurapi nichts wisse, m. E. fehlgeht. Das Gesetz (§ 9) sagt: *šum-ma a-wi-lum . . . . mi-im-ma-šu ḫal-ga-am i-na ga-ti a-wi-lim iṣ-ṣa-ba-at* „wenn jemand . . . . das ihm verloren Gegangene in der Hand jemandes ergreift“ (*ṣabâtu*). Das ist m. E. wörtlich zu nehmen. Der Kläger faßt die in Anspruch genommene Sache, die er im Besitze des Gegners findet, an.

17) Vgl. ferner K. Ḫ. § 194 Z. 27, § 253 Z. 80, sowie folgende Stellen: King, III p. 119 Z. 10: *še'um ša i-na ga-ti-ku-nu i-ba-aš-šu-u* „das Getreide, welches in eurem Besitze ist“, CT II 29_{13} (Landersdorfer 2): *še-am i-na ga-ti-ka ki-il* „das Getreide behalte in deiner Hand“, CT IV $26a_{11}$ (Montgomery 8): *še-um i-na ga-ti-ia it-ta-zi-ma u-ul u-ša-bi-lam* „das Getreide in meinem Besitze ist ausgegangen, und so habe ich es nicht geschickt“, BE VI_1 65_8: *dup-pa-at pu-ḫ[a-ti-šu-]nu i-na ga-ti-šu-nu-ma* „die Tauschurkunden sind in ihren (der Kontrahenten) Händen“. Vgl. ferner CT VI $30a_{23}$, VIII $2b_9$; VS VII 165_5, BE VI_1 66_9, 68_7, 79_6, 82_8, BE VI_2 30_2. Man kann *ina qâti* an diesen Stellen vielfach mit „bei“ übersetzen.

18) Vgl. K. Ḫ. § 6 Z. 38, M. 86_1, VS VII 92_{12}, 125_{28}, King III p. 137 Z. 13. Im K. Ḫ. § 7 Z. 48, § 35 Z. 72 begegnet auch die Wendung: *ina qâti awîlim šâmu* „eine Sache von jemandem kaufen.“

19) Vgl. K Ḫ. § 96 Z. 12: *mi-im-ma ša ga-ti-šu i-ba-aš-šu-u* „alle (bewegliche) Habe, die sich in seinem (des Schuldners) Besitz befindet“, ferner CT IV $27a_{12}$ (Montgomery 9): *3 šiqil kaspim ša ga-ti-ka . . . . šu-bi-lam* „3 Sekel Silber in deinem Besitze . . . . schicke“, VS VII 192_6 (Ungnad, BA VI 5 N⁰. 5): *i-na li-ib-bu kaspim ša ga[-ti-k]a ½ šiqil kaspim a-na ilu Uraš-mu-ša-lim . . . . i-di-in* „von dem Silber in deinem Besitze ½ Sekel Silber dem Uraš-mušallim . . . . gib“. Vgl. auch CT IV $36a_8$ (Landersdorfer 15), $6a_{14}$, VIII $2b_{19}$, VS IX 134_3, King III 24_5 (= Nagel 37).

20) § 112 K. Ḫ. ist davon die Rede, daß jemand einem anderen *kaspam, hurâṣam, abnam u bi-iš ga-ti-šu* „Silber, Gold, Edelsteine und bewegliche Habe seiner Hand“ (d. h. die er bei sich, in seinem Besitze hat) zum Transporte übergibt.

dem Kommando der betreffenden Person unterstellt sind.[21]) Belege hierfür begegnen besonders häufig in der von King publizierten amtlichen Korrespondenz der altbabylonischen Könige.[22]) Eine ähnliche Bedeutung kommt *ša qâti* zu, wenn wir in zahlreichen Urkunden lesen, daß irgendeine Angelegenheit, z. B. die Auszahlung eines Darlehns, die Besorgung einer Lieferung *ša qâti* einer Person sei. Das kann nur heißen, daß diese Angelegenheit der betreffenden Person unterstellt sei, in ihre Kompetenz, ihr Ressort falle.[23])

Liegt demnach allen diesen Redewendungen, in denen eine Person, eine Sache, eine Angelegenheit „in der Hand" eines anderen befindlich, „zu seiner Hand" zugehörig bezeichnet wird, die Vorstellung zugrunde, daß diese Person, Sache usw. sich in dem Herrschaftsbereiche der betreffenden Person befinde, so unterliegt es wohl keinem Bedenken, wenn wir die Auffassung, welche in dem Handritus des Verbürgungsaktes den Ausdruck der eventuellen Unterwerfung der Person des Bürgen unter die Macht des Gläubigers erblickt, für das altbabylonische Recht wenigstens als möglich bezeichnen.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die Handgeste des Bürgen in der Zeit, aus der unsere Urkunden stammen, noch als notwendige Form des Verbürgungsgeschäftes empfunden wurde. Es wäre ja auch denkbar, daß die Verbürgung durch mündliches oder schriftliches Versprechen erfolgte und nur in der Rechtssprache noch sich die Erinnerung an einen Rechtszustand erhalten hatte, der längst nicht mehr praktisches Recht war.

---

21) Vgl. auch Muss-Arnolt p. 937. Bezeichnenderweise wechselt mit *ša qâti A* „gehörig zur Hand des A" *ša lîti A* „gehörig zur Macht des A". Siehe King III 32_8 (Nagel 39), 38_6 (Nagel 27), 55_{26} (Nagel 42), ferner King III 26_4 (Nagel 40): *a-na aklê MA-NI-UM ša li-ti-ka šu-pu-ur* „den Schreibern des Frachtschiffes, gehörig zu deiner Macht, sende Befehl" und dazu King III 27_{16}: *MA-NI-UM ša ga-ti-šu* „das Frachtschiff, gehörig zu seiner Hand". Vgl. endlich King III 1_4 (Nagel 23): *240 ṣâb kiṣir šarrim ša qâti* *ilu*[*Nannar-iddina*] *ša li-tim ša ga-ti-ka* „240 königliche Soldaten unter dem Befehl des Nannar-iddina, zugehörig zur Streitmacht unter deinem Befehl" und dazu Nagel, BA IV p. 479.

22) Vgl. King III 3_6 (Nagel 45), 15_5, 18_8 (Nagel 9), 20_7 (Nagel 16), 25_7 (Nagel 44), 48_6 (Nagel 26), 49_6 (Nagel 3), 52_{12} (Nagel 38), LC 5_4, 6_9 (Thureau-Dangin, Festschrift für Hilprecht p. 157, 159), ferner CT II $29_{17,22}$ (Landersdorfer 2), VIII 30 c_{13}, VS VII 118_4, G. 62_3.

Es findet sich bald die phonetische Schreibung *ša ga-ti*, bald die ideographische *AG-ŠÚ*. King las *ŠA-ŠÚ* = *bušû*. Vgl. Delitzsch, BA IV p. 486, Schorr, AR I p. 130.

23) Vgl. VS VIII 128_4 (oben p. 15 f.), ferner CT VI 37 c_2, 44 c_{12}, VIII 7 a_9, 21 a_3, 27 b_6, 30 b_3, 36 a_5, BE VI_1 40_6, 85_4, 86_4, 87_3, BE VI_2 120_4, VS VIII 90_6, IX 14_6, 16_5, 17_{10}, 22_{14}, 69_{17} u. a. m.

Die Quellen verweigern die Antwort auf diese Frage. Die „Hand" wird allerdings bei einem Verbürgungsakte erwähnt in einer Urkunde, die Ungnad im 8. Heft der vorderasiatischen Schriftdenkmäler unter no. 26 publiziert hat. Doch ist die Deutung des betreffenden Passus höchst schwierig und unsicher. Wenn ich gleichwohl diesen Text und zwar seinem ganzen Inhalte nach hier anführe, so geschieht dies aus dem Grunde, weil er auch über den Inhalt des Bürgenversprechens Aufschluß gibt. Die Umschrift verdanke ich einer freundlichen Mitteilung Schorrs, der die Urkunde für das demnächst in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie erscheinende 3. Heft seiner altbabylonischen Rechtsurkunden"[24]) bearbeitet hat und dessen mir in liebenswürdiger Weise zur Verfügung gestellter Kommentar zum Texte mir bei der juristischen Analyse wesentliche Dienste leistete. Die Urkunde[25]) lautet:

$^2/_3$ *manû kaspim*	(Betreffend) $^2/_3$ Minen Silber,
ša Nu-ur-^{ilu}Šamaš, mâr ^{ilu}Sin-še-me,	die Nûr-Šamaš, Sohn des Sin-šeme,
e-li Anum-ga-mil	zu Lasten des Anum-gâmil
u Be-li-su-nu, aššassu[26]), *ir-šu-u.*	und der Bêlissunu, seiner Ehefrau, gut hat.
^{m}I-din-E-a, mâr Ri-iš-Anim,	Nachdem Idin-Ea, Sohn des Rîš-Anim,
a-na Malgû^{ki} ^{m}Be-li-su-nu	nach Malgû die Bêlissunu
u-si-bi-ši-i-ma	fortgeführt hatte,
^{m}Nu-ur-^{ilu}Šamaš i-na Bâbili^{ki}	hat Nûr-Šamaš in Babylon
^{m}I-din-E-a, aš-šum Be-li-su-nu,	den Idin-Ea, weil er die Bêlissunu,
aššat[27]) *Anum-ga-mil,*	die Ehefrau des Anum-gâmil,
u-si-ib-bu-u,	fortgeführt hat,
iṣ-ba-at-ma	vor Gericht geladen.
$^{m\,ilu}$Sin-i-ki-ša-am, mâr Ḫa-ni-ia,	Darauf hat sich Sin-iqîšam, Sohn des Ḫanija,
ga-ta-at I-din-E-a	für Idin-Ea
ki-iš-da-at Be-li-su-nu	wegen der Ergreifung der Bêlissunu
a-na $^1/_3$ manû 4 šiqil kaspim	für $^1/_3$ Mine 4 Sekel Silber
a-na waraḫ 1^{kam} il-li-e-ma	auf 1 Monat verbürgt.
a-na ûm^{um} ha-da-ni-šu	Wenn zur rechten Zeit
^{m}I-din-E-a a-wi-il-tam	Idin-Ea die Frau

24) Vgl. einstweilen Schorr im Anzeiger der Wiener Akad., phil. hist. Kl. 1910 p. 50f., sowie WZKM 24 p. 452f.

25) Sie ist nunmehr auch übersetzt von Ungnad, H. G. IV 806.

26) *DAM-A-NI.* 27) *DAM.*

u-ul ir-di-a-am-ma	nicht herbeiführt,
$^{1}/_{3}$ *manû 4 šiqil kaspim*	wird $^{1}/_{3}$ Mine 4 Sekel Silber
a-na Nu-ur-^{ilu}Šamaš	an Nûr-Šamaš
$^{m\,ilu}$Sin-i-ki-ša-am uš-ta-aš-ki-il.	Sin-iqîšam zahlen lassen.
5 Zeugen, Datum (4. Jahr Sin-muballiṭs).	

Der Tatbestand der Urkunde ist im allgemeinen klar. Nûr-Šamaš hat eine Forderung von $^{2}/_{3}$ Minen gegen Anum-gâmil und dessen Ehefrau Bêlissunu. Nun führt Idin-Ea die Bêlissunu weg[28]) und entzieht dadurch dem Nûr-Šamaš ein Exekutionsobjekt. Denn offenbar haften dem Gläubiger die Schuldner, oder wenigstens die Bêlissunu persönlich, d. h. mit ihrem Körper. Idin-Ea wird nun darob von Nûr-Šamaš belangt. Allein schon bei der Ladung[29]) tritt für Idin-Ea Sin-iqîšam als Bürge ein. Denn das muß *qatât . . . . illê* in Z. 14f. dem ganzen Zusammenhange nach bedeuten. Die philologische Erklärung dieser Phrase begegnet, wie schon bemerkt wurde, großen Schwierigkeiten, und ich muß mich daher bescheiden, die Interpretationen, die mir von philologischer Seite auf meine Anfrage hin freundlichst zur Verfügung gestellt wurden, vor allem vom Standpunkte des Juristen aus zu erörtern.

Schorr übersetzt: „der Bürge hat die Hände des Schuldners gestärkt“, indem er *illê* von כֹאה ableitet.[30]) Juristisch ließe sich diese Übersetzung erklären, wenn man in dem „Stärken der Hände des

---

28) Z. 7 *usibi,* vgl. Z. 11 *usibbu,* das Schorr l. c. zu hebr. שׁבה „in Gefangenschaft wegführen“ stellt. Auf Grund welches Rechtes Idin-Ea die Bêlissunu „wegführt“, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen. Daß die Wegführung der Frau in ihrem Einverständnisse erfolgte, um dem Gläubiger die Exekution zu vereiteln, ist kaum anzunehmen. Wahrscheinlicher ist (vgl. in demselben Sinne Kohler, H. G. IV p. 91, Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 447), daß auch Idin-Ea seinerseits eine Forderung gegen Bêlissunu hatte und auf Grund dieser auf sie greift. Das ist wohl auch die Meinung Schorrs l. c., wenn er *usibbu* „als Schuldpfand wegführen“ übersetzt. Nûr-Šamaš würde demnach, wenn er den Idin-Ea wegen dieser Exekutionshandlung angeht, ein Vorzugsrecht behaupten, etwa darum, weil seine Forderung, welche die Person des Schuldners wie ein Pfand dem Gläubiger unterwirft, früher entstanden sei.

29) Über die Verwendung von *ṣabâtu* (wörtlich „packen, greifen“) zur Bezeichnung der Privatladung vor Gericht vgl. Koschaker, Grünhuts Ztschr. 35 p. 393, Schorr, AR II p. 18.

30) Die Redensart „die Hand stärken“ begegnet noch in einem Privatbriefe in unklarem Zusammenhang. VS VII 197 Z. 29f. (Ungnad, BA VI 5 no. 10): *a-na kurummat bîtim i-na mu-u[ḫ? . . .] ga(?)-ta(?)-am li-da-an-ni-nu* „zur Verköstigung des Hauses zu Lasten (?) [des . . .] soll man die Hand (?) verstärken.“ Da außerdem die Lesung von *qâtu* ganz unsicher ist, so läßt sich mit dieser Parallele nichts anfangen.

Schuldners seitens des Bürgen“ den Ausdruck seiner Sicherung erblicken dürfte. Es würde dies also auf dieselbe Vorstellung führen, die der Bezeichnung des Bürgen als *„mukîl qaqqadim* des Schuldners“[31]) zugrunde liegt. Indessen scheint mir Schorrs Deutung sprachlich nicht einwandfrei, da לאה im Qal wohl „stark sein“, nicht aber „stärken“ heißt.[32]) Ferner paßt die Schreibung *il-li-e* schlecht zu einer Wurzel לאה. Die korrekte Form müßte *ile'i* lauten und sie begegnet in der Tat in der Schreibung *i-li-i* in den Rechtsquellen.[33]) Ungnad (nach brieflicher Mitteilung) hält es für möglich, daß *illê* eine Vulgärform für *ilqê* (לקה) sei.[34]) Demnach wäre zu übersetzen: der Bürge „hat die Hände des Schuldners ergriffen“. Ich weiß auf dieser Grundlage keinen anderen Weg, als *qatât . . . . illê* in unserer Urkunde in Parallele zu stellen mit der Redensart *qât . . . . ṣabâtu* „die Hände jemandes ergreifen“, die in der Bedeutung „helfen, unterstützen, beschützen“ zu belegen ist.[35]) Demnach führte uns auch diese Übersetzung zu der Auffassung, daß der Bürge den Schuldner vor dem Gläubiger schützt.[36])

Muß also die Untersuchung an diesem Punkte mit einem non liquet schließen, so gibt uns die Urkunde dafür um so wertvolleren Aufschluß über den Inhalt des Bürgenversprechens. Die Verbürgung des Sin-iqîšam erfolgt „wegen der Ergreifung der Bêlissunu für eine bestimmte Geldsumme auf bestimmte Zeit“. Wie jedoch Z. 18f. ergeben, verpflichtet sich der Bürge nicht von Haus aus zur Leistung der Geldsumme, sondern er verspricht zunächst, daß der Beklagte

---

31) Vgl. oben § 1 p. 2 f.

32) Vgl. Delitzsch p. 365 II, Muss-Arnolt p. 463 II.

33) In der Bedeutung „können, vermögen“. Vgl. K. H̱. §§ 28_{36}, 29_{45}, 54_{22}, 256_{48}, VS VII 10_{9}, ferner transitiv in der Bedeutung „überwinden“ in der Phrase *ina dînim ilîšu* „im Prozesse hat er ihn überwunden“; vgl. CT VIII $42a_{7}$, G. 30_{12}.

34) Er verweist auf K. H̱. § 47 Z. 62: *il-lu-u*, für welche Form man bisher gewöhnlich eine Verschreibung für *il-ku-u* annahm. (Vgl. Ungnad, H. G. II (Glossar) p. 115 unter 'lj, p. 143 unter lq'). Siehe aber andrerseits Schorr, WZKM 18 p. 220f.

35) Vgl. Delitzsch p. 560β, 598, Muss-Arnolt p. 861β, 937.

36) Ich dachte auch an die Möglichkeit, *illê* von עלה abzuleiten und demnach Z. 13f. zu übersetzen: „Sin-iqîšam hat die Hände für Idin-Ea . . . erhoben.“ Diese Übersetzung würde sachlich insofern vortrefflich passen, als die Handerhebung als Verbürgungsform auch anderweitig zu belegen ist. (Vgl. darüber unten § 20.). Allein sie ist grammatisch unmöglich, ganz abgesehen davon, daß עלה im Qal „hoch sein“ und nicht „erhöhen“ bedeutet. Rhodokanakis bemerkte mir gesprächsweise, ob man nicht *qâtu* hier in dem oben festgestellten Sinne als „Bürge“ fassen und demnach übersetzen könnte: „Sin-iqîšam ist als Bürge des Idin-Ea . . aufgetreten“ (עלה). Dagegen scheint mir jedoch der Plural *qatât* zu sprechen.

die Bêlissunu innerhalb bestimmter Frist gestellen werde, und erst, wenn dieser Erfolg nicht eintritt, soll die Zahlung der Geldsumme erfolgen.[37]) Das juristisch Eigentümliche dieser Bürgenobligation liegt darin, daß der Bürge nicht wie im römischem Recht primär eine eigene Leistung verspricht, sondern die eines Dritten. Seine Verpflichtung ist daher ein Garantieversprechen. Der Bürge garantiert, daß der Beklagte in bestimmter Frist dem Kläger mit dem Klagsgegenstande zur Verfügung stehen werde.[38]) Erst subsidiär für den Fall, daß dieser Erfolg nicht eintritt, schließt sich daran ein Schuldversprechen auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme.[39])

---

37) Wie diese Geldsumme zu erklären ist, mag dahingestellt bleiben. Am wahrscheinlichsten ist es wohl, daß sie das im vorhinein limitierte Interesse des Gläubigers an der Gestellung und Auslieferung seines Exekutionsobjektes darstellt. Vielleicht ist es daher auch kein Zufall, daß sie nur wenig mehr als die Hälfte der Forderung des Nûr-Šamaš, für die ihm ja noch der Ehemann der Bêlissunu, Anum-gâmil haftet, ausmacht. Unrichtig erscheint mir die Übersetzung Ungnads, H.G. IV 806: „Sin-iqîšam hat sich . . . gegen (Zahlung von) 24 Sekel Silber . . . verbürgt."

38) Weit näher steht diesem Versprechen der Verpflichtungsinhalt beim griechischen Bürgen: *ἐγγυῶμαι αὐτὸν* (der Schuldner) *ἀποδώσειν, αὐτὸν παραμενεῖν* usw. Vgl. Partsch p. 158f.

39) Die Formulierung ist allerdings eigentümlich. Es heißt nicht: „Sin-i-qîšam wird zahlen" (*išaqal*), sondern „er wird zahlen lassen" (*uštašqil*). Diese Verbalform hat Ungnad l.c. veranlaßt Z. 21f. zu übersetzen: „er (Idin-Ea) wird (?) den Sin-iqîšam veranlassen, 24 Sekel Silber dem Nûr-Šamaš zu geben." Ich halte diese Übersetzung juristisch für kaum richtig. Es handelt sich doch um die Bürgschaft des Sin-iqîšam und man erwartet daher, nachdem in Z. 13f. die Tatsache der Verbürgung angemerkt worden war, im folgenden den Inhalt der Bürgenobligation näher angegeben zu finden. Statt dessen aber soll uns die Urkunde von einem juristisch kaum verständlichen Versprechen des Beklagten berichten des Inhalts, wenn er den Klagsgegenstand nicht herbeibringe, so wolle er den Bürgen veranlassen, die verbürgte Geldsumme dem Kläger zu bezahlen. Das ist völlig unwahrscheinlich. Bedenklicher könnte das Präteritum *uštašqil* machen, da man bei der im Texte gegebenen Übersetzung das Präsens *uštašqal* erwarten würde. Dem Präteritum *uštašqil* entspräche es aber, Z. 19f. zu übersetzen: „weil Idin-Ea die Frau nicht herbeigeführt hat, ließ . . . an Nûr-Šamas Sin-iqîšam zahlen." Die Urkunde würde demnach nur den Eintritt des Bürgschaftsfalles und die erfolgte Zahlung des Bürgen konstatieren. Doch kann man dann wohl fragen, welchen Zweck die Urkunde eigentlich verfolgte. Ich halte es demnach für richtiger, bei der Übersetzung des Textes zu bleiben und in dem *uštašqil* nur eine Ungenauigkeit des Schreibers zu erblicken.

Trifft dies aber zu, so entsteht die Frage, wen denn der Bürge „zahlen lassen" soll. Man denkt wohl an den Beklagten. Demnach hat es aber den Anschein, als ob der Bürge vorliegenden Falls irgendwelche Befugnis hatte, den Beklagten zwangsweise zur Zahlung an den Kläger zu verhalten. Wie das zu erklären wäre, darüber verweigern die altbabylonischen Quellen jede Antwort. Doch werden sich später bei der Darstellung des neubabylonischen Bürgschaftsrechts Anhaltspunkte ergeben, die uns diese Formulierung des Bürgenversprechens verständlicher machen. Vgl. unten § 8 n. 24.

Wir können noch einen Schritt weiter gehen. Der römische Bürge ist ein akzessorischer Schuldner, der neben dem Hauptschuldner ein *idem* verspricht und dessen Verpflichtung daher eine Hauptschuld notwendig voraussetzt. Es wäre ja nun gewiß denkbar, daß in unserem Falle auch der Beklagte dem Kläger die Gestellung der Bêlissunu versprochen habe und der Bürge zu diesem Versprechen hinzutritt, wobei freilich noch immer der Unterschied bestünde, daß der Bürge nicht ein *idem*, sondern eine Handlung des Beklagten verspricht. Der Umstand ferner, daß die Intervention des Bürgen bei einer Privatladung zum Prozesse erfolgt, legt es nahe, unseren Fall mit dem römischen Zitationsvadimonium *cum satisdatione* bei der *in ius vocatio* zu vergleichen. Allein notwendig ist die obige Annahme nicht, zumal der Inhalt der Urkunde keinen Stützpunkt für sie bietet. Wir müssen es vielmehr als durchaus möglich bezeichnen, daß der Beklagte überhaupt nicht versprach, vielmehr durch das Eintreten des Bürgen dem Zugriff des Klägers entzogen wurde, so zwar, daß sich dieser nunmehr allein an den Bürgen halten konnte. Der Inhalt des Garantieversprechens des Bürgen: „ich verspreche, daß der Beklagte zu bestimmter Zeit mit dem Klageobjekt dem Kläger zur Verfügung stehen wird“, ist mit einer solchen Gestaltung des Rechtsverhältnisses durchaus vereinbarlich. Trifft dies zu, so fehlt unserer Bürgschaft eine weitere Eigenschaft des römischen und heutigen Bürgschaftsinstitutes: die Akzessorietät. Sie ist ein selbständiges Garantieversprechen.

Wir müssen uns freilich hier beschränken, diese Möglichkeiten zu konstatieren und darauf verzichten, sie konstruktiv-dogmatisch weiter zu verwerten, da uns die Quellen völlig im Stiche lassen. Doch wird die Darstellung des neubabylonischen Bürgschaftsrechts, für welches ein reicheres Quellenmaterial zur Verfügung steht, es ermöglichen, diese Vermutungen zu stützen und in größere dogmatische Zusammenhänge einzuordnen.

§ 3.

Auf die Bürgschaft oder wenigstens auf bürgschaftsähnliche Rechtsgestaltungen beziehen sich einige weitere Urkunden, deren juristische Interpretation freilich im einzelnen großen Schwierigkeiten begegnet. Die Ergebnisse der folgenden Untersuchung können daher nur als mehr oder weniger hypothetische gelten.

VS VII 98 repräsentiert einen Urkundentypus, der außerdem noch

mit leichten Varianten durch VS VII 138, CT IV 31 b, sowie CT VIII 33 a vertreten wird. Die Urkunde[1]) lautet:

80 qa ŠE GIŠ-BAR ^{ilu}*Marduk,*	80 Qa Getreide im Maße des Marduk,
ša E-tel-pî-^{ilu}*Marduk, ša-pir Kiš*^{ki}*,*	welche Etel-pî-Marduk, der Šapir von Kiš,
e-li ^{ilu}*Na-bi-um-e-ri-ba,*	zu Lasten des Nabium-erîba,
mâr A-wi-li-ia,	Sohn des Awîlija,
u ^{f}*Ṣa-bi-tum, e-me-ti-šu,*	und der Ṣabîtum, seiner Schwiegermutter,
i-šu-u.	(gut) hat.
ga-ti ^{ilu}*Na-bi-um-e-ri-ba*	Nachdem die Hand des Nabium-erîba
u ^{f}*Ṣa-bi-tum*	und der Ṣabîtum
na-aš-ḫa-at-ma	herausgezogen worden ist,
^{m}*Ri-ša-tum, rê'ûm, mâr* ^{ilu}*Uraš-mu-ba-li-iṭ,*	wird Rîšatum, der Hirt, Sohn des Uraš-muballiṭ,
a-na 5 ûmî^{mi}	binnen 5 Tagen
80 qa ŠE NI-RAM-E.	80 Qa Getreide zumessen.
Der Urkundenschreiber als Zeuge. Datum.	

VS VII 138 (= H. G. III 87, nach dem 17. Jahre Ammiṣadugas) ist von unwesentlichen Varianten abgesehen, völlig gleich stilisiert, nur daß es sich um eine Geldforderung handelt. In CT IV 31 b (= H. G. III 85, 27. Jahr Ammiditanas) wird die Forderung gegen die Schuldner folgendermaßen angegeben Z. 1 f.: 1 *šiqil kaspim,* (2) *šîm 3* ^{KU}*ŠU-GI-NA* (3) *ša bît* ^{ilu}*Šamaš,* (4) *e-si-iḫ-ti*[2]) ^{m}*Mâr-ûm-ešrâ* (5) *u Warad-*^{ilu}*Sin* „1 Sekel Silber, (2) Kaufgeld für 3 *ŠU-GI-NA* Kleider (3) für den Tempel des Šamaš, (4) entnommener Betrag(?)[2]) des Mâr-ûm-ešrâ (5) und des Warad-Sin". Daran schließt sich ebenso wie in

---

1) Aus dem 14. Jahre Ammiṣadugas. Eine Übersetzung bei Ungnad, H. G. III 86. Die Umschrift verdanke ich Hazuka.

2) Die Bedeutung von *e-si-iḫ-ti*, von Ungnad l. c. mit „Lieferung" übersetzt, ist sehr zweifelhaft. In VS VII 43_2 (H. G. III 109) wird eine Geldsumme als *i-si-iḫ-ti* einer Person bezeichnet. Für den letzteren Ausdruck schlägt Schorr, WZKM 24 p. 450 die Wurzel נסח „entnehmen" zugrundelegend die Übersetzung „entnommener Betrag" vor. Wenn man *e-si-iḫ-ti* in unserer Urkunde damit identifizieren darf, so würde es sich auf die Geldsumme beziehen, die Mâr-ûm-ešrâ und Warad-Sin vom Šamaštempel erhalten haben, um Kleider davon zu kaufen. Juristisch liegt also eine Einkaufskommission vor. Ob zu *e(i)-si-iḫ-ti* auch *si(zi)-iḫ-tum* in VS IX 196_1 (H. G. IV 1062), von Schorr, Anz. der Wiener Akad. 1910 p. 52 mit „Lieferung" übersetzt, zu stellen ist, bleibe völlig dahingestellt. Vgl. auch Schorr, WZKM 24 p. 456.

VS VII 98 die Bemerkung Z. 6f.: *ga-ti* der Schuldner (8) *na-as-ha-a-ma* (9) *m ilu Sin-na-di-in-šu-mi* ... (10) *3 KU ŠU-GI-NA a-na ûm 15kam [ub]-lam(?)-ma(?)* (11) *u-ul ub-ba-lam-ma* (12) *1 šiqil kaspim NI-LAL-E*[3]) „nachdem die Hände der Schuldner (8) herausgezogen worden sind[4]), (9) wird Sin-nâdin-šumi .... (10) 3 ŠU-GI-NA Kleider binnen 15 Tagen bringen(?). (11) Bringt er (sie) nicht, (12) wird er 1 Sekel Silber darwägen".[5]) In CT VIII 33a (H. G. III 84, aus der Zeit Abi-ešuhs)[6]) endlich handelt es sich um eine Einkaufskommission.[7]) Die Urkunde berichtet zunächst, daß Sin-nâdin-šumi an Sin-erîbam zum Einkauf von Wolle *(ana šîm šipâtim)* 10 Kur Getreide gegeben habe, differiert aber von den früher genannten insofern, als ausdrücklich konstatiert wird, daß der Schuldner nicht erfüllt, d. h. die Wolle nicht geliefert habe. Darauf folgt die Bestimmung Z. 11f.: *ga-ti ilu Sin-e-ri-ba-am* .... (13) *na-as-ha-at-ma* (14) *i-na pî ba-bi(?)* (15) *kâru ib-ba-aš-šu-u* (16) *šipâtam ilu Šamaš-he-gal* .... (18) *a-na ilu Sin-na-di-in-šu-mi* .... (20) *i-na-ad-di-in* „nachdem die Hand des Sin-erîbam ... (13) herausgezogen worden ist, (14) wird im Eingange des Tores(?) (15) nach dem derzeitigen Kurse(?) (16) die Wolle Šamaš-hegal .... (18) dem Sin-nâdin-šumi .... (20) geben".[8]).

Schon der erste Interpret dieser Urkunden, Kohler, hat richtig erkannt, daß sie sich auf die Bürgschaft beziehen. Er bemerkt zu ihnen[9]): „Der Bürge tritt ein, wenn die Hand des Schuldners zurückgezogen wird, d. h. wenn der Schuldner den Bürgen nicht durch Leistung deckt, also in Verzug kommt". Daran ist jedenfalls das eine richtig, daß die Intervention des Dritten — wir wollen ihn vorsichtigerweise lieber mit dem allgemeineren Terminus „Interzedent" bezeichnen — in letzter Linie durch die Nichterfüllung des Schuldners verursacht ist. Das sagt CT VIII 33a ausdrücklich, und darauf weist ja auch die Stilisierung der Urkunden mit aller Deutlichkeit hin. Zudem verspricht ja der Interzedent genau das, was der Schuldner hätte leisten sollen. Ebenso trifft es zu, daß das Versprechen des Interzedenten erst erfolgt, nachdem der Schuldner bereits in Verzug geraten ist.

3) Die Umschrift verdanke ich Schorr.

4) *nashâ* Dual des Permansivs.

5) Also die zum Einkauf übergebene Geldsumme.

6) Ein Stück der Urkunde ist transskribiert bei Meissner, MVAG 10 p. 261.

7) Vgl. zur Urkunde auch Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 445.

8) Die Umschrift teilte mir Ungnad mit, der zu Z. 15 bemerkt: „*kâru* eigentlich der Stapelplatz für die Ware, dann aber auch, scheint es, der am Stapelplatz übliche Marktwert (Kurs)."

9) H. G. III p. 237, vgl. auch IV p. 92 sowie Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 287.

Wenigstens enthalten die Urkunden nicht den geringsten Anhaltspunkt, daß der Interzedent sich schon in einem früheren Zeitpunkte verpflichtet habe.[10]) Mit diesen Feststellungen ist aber die Bedeutung dieser Texte noch keineswegs erschöpft. Vor allem halte ich es für ausgeschlossen, daß die Phrase „die Hand des Schuldners ist herausgezogen“ lediglich die mora debitoris charakterisieren soll, wie Kohler will.[10a]) Wir sind von vornherein nicht berechtigt, die Redensart als eine rein bildliche zu nehmen. Vielmehr müssen wir angesichts der plastischen und durchaus am Sinnfälligen haftenden Sprache des altbabylonischen Rechts[11]) nach einer Erklärung suchen, die von der Voraussetzung ausgeht, daß das Herausziehen der Hände des Schuldners eine real vorgenommene Handlung war. Dann aber ist es kaum wahrscheinlich, daß diese Prozedur, also eine positive Handlung die lediglich in einer Unterlassungshandlung bestehende Nichterfüllung des Schuldners veranschaulicht haben sollte. Daß der Schuldner den Verzug noch durch eine besondere symbolische Handlung dokumentierte, wird man nicht glauben. Zudem widerlegte eine solche Annahme direkt CT VIII 33a, wo neben dem Akte des *qâtam nasâḫu* noch ausdrücklich die Nichterfüllung seitens des Schuldners konstatiert wird. Das Herausziehen der Hände muß daher einen anderen juristischen Vorgang symbolisiert haben. Worin dieser bestand, läßt sich aber vermuten. Ich meine vor allem: wenn die Hände des Schuldners herausgezogen werden, müssen sie vorher einmal irgendwo hineingelegt worden sein. Da drängt sich nun die Annahme von selbst auf, daß der Schuldner sich seinerzeit durch Handschlag, indem er seine Hand in die des Gläubigers legte, verpflichtete. Dann aber kann das Herausziehen der Hände (scil. aus der Hand des Gläubigers), somit der contrarius actus, nur die entgegengesetzte Wirkung symbolisieren: die Befreiung des Schuldners. Die Frage aber, warum der Schuldner befreit werde, beantwortet sich jetzt von selbst: durch die Interzession des Dritten, ein Kausalzusammenhang, der übrigens auch syntaktisch durch das dem Verbum angehängte *ma* hervorgehoben wird.[12])

Eine genauere Betrachtung der Fristen, in denen der Interzedent

---

10) Ebenso auch Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 453.

10a) Kohler zustimmend Schorr, WZKM 24 p. 455.

11) Vgl. im allgemeinen über das juristische Denken der Babylonier die belehrenden Ausführungen Schneiders, Kultur und Denken der Babylonier und Juden 1910 p. 556 f.

12) Es ist daher korrekt zu übersetzen: „nachdem (weil) die Hand des Schuldners herausgezogen worden ist, wird der Interzedent zahlen.“ Richtig auch Ungnad l. c.: „Die Hand . . . . ist herausgezogen; deshalb wird der

zu erfüllen verspricht, ermöglicht es ferner, auch Anlaß und Ursache dieser Interzession wenigstens vermutungsweise näher zu bestimmen. Zweierlei fällt an ihnen auf, einmal ihre Kürze — 5 bzw. 15 Tage[13]) —, ferner der Umstand, daß die fünftägige Frist in den beiden sowohl sachlich wie auch zeitlich voneinander völlig unabhängigen Urkunden VS VII 98 und 138 begegnet. Es ist ja möglich, daß dies ein Zufall ist. Wahrscheinlich erscheint mir indessen diese Annahme angesichts der völligen inhaltlichen Übereinstimmung beider Texte nicht. Vielmehr drängt sich wohl die Vermutung auf, daß diese Fristen nicht Parteifristen, sondern vom Gesetz oder Gewohnheitsrecht normiert waren. Dann aber liegt der Schluß nahe, daß die Interzession unserer Urkunden nicht lediglich ein in der Parteienautonomie wurzelndes Rechtsgeschäft darstellt, sondern vielmehr in einem vom objektiven Recht irgendwie geregelten Verfahren erfolgte. Ich möchte daher annehmen, daß der im Verzuge befindliche Schuldner vom Gläubiger bereits mit Prozeß bzw. mit Exekution verfolgt wurde. In diesem Stadium des Verfahrens tritt nun der Interzedent auf und befreit den Schuldner vom Zugriff des Gläubigers, indem er für ihn zu leisten verspricht. Wenigstens macht diese Deutung sowohl die Übereinstimmung der Fristen wie auch deren Kürze verständlich. Denn der Gläubiger, der bereits mit Exekution gegen den Schuldner vorgeht, hat doch, wenn er ihn infolge der Intervention eines anderen frei gibt, Anspruch auf rasche Befriedigung.[14]) Trifft diese Erklärung zu, so hat, wie schon Cuq[15]) erkannt hat, das unseren Texten zugrundeliegende Verfahren eine gewisse Ähnlichkeit mit der römischen *manus iniectio* in dem Falle, als ein *vindex* mit befreiender Wirkung für den

---

Interzedent zahlen." Müllers (Gesetze Ḫammurabis p. 252f.) Lehre, daß *ma* nicht koordinierte Sätze verbindet, sondern temporale oder kausative Adverbialsätze abschließt, bestätigt sich an diesem Falle in besonders anschaulicher Weise.

13) CT VIII 33a enthält keine Fristangabe. Doch kann eine solche vielleicht darin gefunden werden, daß der Interzedent „am Eingange des Tores nach dem derzeitigen Kurse" die Wolle zu liefern verspricht. Damit könnte der nächste Wollmarkt gemeint sein.

14) VS VII 98 und 138, die von der fünftägigen Erfüllungsfrist berichten, sind aus der Zeit Ammisadugas. Die 15tägige Frist der älteren Urkunde CT IV 31b (aus dem 27. Jahre Ammiditanas) mag wohl die eines früheren Gesetzes gewesen sein, das später abgeändert wurde. Daß CT VIII 33a keine Frist angibt, braucht nicht zu befremden, da es den Parteien wohl freigestanden haben mag, die gesetzlichen Fristen nach Vereinbarung durch andere zu ersetzen, und ein solcher Fall kann hier gerade vorliegen. Vgl. die vorige Note.

15) Nouv. rev. hist. 33 p. 430; 34 p. 453. Den Gesichtspunkt, daß es sich um ein Vollstreckungsverfahren handelt, betont er allerdings m. E. zu wenig.

Schuldner eintritt.[16]) Diese Analogie erfährt noch eine Verstärkung in einem Detailpunkte durch folgende, den bisher erörterten Texten offenbar sachlich zugehörige Urkunde:

VS IX 173 (H. G. IV 808, Zeit Ḫammurapis)[17])

eli ^{ilu}Sin-a-ša-ri-id	Zu Lasten des Sin-ašarid
^{m}An-na-ba-tum, SAL-ME ^{ilu}Šamaš,	hatte Annabatum, die Šamaš-priesterin,
mârat Ša-lu-ru-um, še-a-am ir-ši-ma	die Tochter des Šallurum, Getreide gut.
5 kur 50 qa ŠE Amat-^{ilu}Šamaš, SAL-ME ^{ilu}Šamaš,	Darauf hat wegen 5 Kur 50 Qa Getreide Amat-Šamaš, die Šamas-priesterin,
mârat Ar-bi-E-a,	die Tochter des Arbi-Ea,
ga-ti An-na-ba-tum,	die Hand der Annabatum,
mârat Ša-lu-ru-um,	der Tochter des Šallurum,
i-zu-uḫ.	weggezogen.
Ohne Zeugen und Datum.	

Schorr[18]) findet in der Urkunde die „Zahlung eines Bürgen" bezeugt. Allein von einer solchen ist nirgends die Rede. Es wird vom „Bürgen" nur ausgesagt, daß er die „Hand des Gläubigers weggezogen habe", und diese Phrase auf eine Zahlung zu beziehen, ist wohl kaum statthaft. Vielmehr wird *qâti . . . issuḫ* in Z. 6f. wohl ebenso von der befreienden Wirkung der Interzession des Dritten zu verstehen sein, wie in den obigen Texten die Redensart „die Hand des Schuldners ist herausgezogen". Nun wird allerdings dort „die Hand des Schuldners herausgezogen" infolge der Interzession des Dritten, und man möchte daher meinen, daß im Aktivum es der Interzedent ist, der die Hand des Schuldners herauszieht. Hier wird aber von ihm berichtet, daß er die Hand des Gläubigers wegziehe. Allein man darf diesen Widerspruch vielleicht durch die Annahme lösen, daß das Vollstreckungsverfahren gegen den Schuldner ähnlich wie bei der *manus iniectio* durch eine Handanlegung des Gläubigers eingeleitet wurde, etwa in der Weise, daß er den Schuldner an der

16) Vgl. Gaius, inst. 4, 21: der Gläubiger, indem er die Spruchformel der *manus iniectio* sprach *simul aliquam partem corporis eius* (des Schuldners) *prendebat; nec licebat iudicato manum sibi depellere et pro se lege agere, sed vindicem dabat, qui pro se causam agere solebat. qui vindicem non dabat, domum ducebatur ab actore et vinciebatur.*

17) Die Umschrift nach einer freundlichen Mitteilung Hazukas.

18) Anzeiger der Wiener Akad. 1910 p. 52.

Hand faßte. Der Interzedent aber, zum Zeichen, daß er den Schulder aus dem Zugriff des Gläubigers löste, „zog dessen Hand weg“ (*manum depellere*)[19]) und bewirkte eben dadurch, daß „die Hand des Schuldners aus der des Gläubigers herausgezogen wurde“. Wir können bei dieser Interpretation der oben aufgestellten Hilfshypothese, daß der Schuldner sich seinerzeit dem Gläubiger durch Handgelöbnis verpflichtet habe, entraten. Damit soll aber keineswegs behauptet sein, daß sie unmöglich und unstatthaft sei. Ich komme auf diese Frage noch zurück.[20])

Die Redensart *qâtam nasâḫu* begegnet noch in CT VIII 38c (H. G. III 746), einer Urkunde, für die ich eine Erklärung nicht zu wissen bekenne. Ich beschränke mich daher, ihren wesentlichen Inhalt mitzuteilen. Es wird zunächst berichtet, daß Anum-pîša 670 Qa Getreide an A, B und C gegeben habe (*iddinu*). Die Urkunde fährt dann Z. 7f. fort: *Anum-pî-ša še-a-am* (8) *i-ki-ru-ma* (9) *a-na 1* + $^2/_5$ + $^1/_{10}$ *ŠE kur u-te-ir-ru* (10) $^3/_5$ + $^4/_{30}$ *ŠE kur it-ba-lu* „nachdem sie dem Anum-pîša das Getreide (8) abgeleugnet hatten, (9) haben sie dafür, daß sie 450 Qa zurückgaben, (10) 220 Qa Getreide weggetragen. Datum“. Dies sieht so aus, als ob die Regulierung des Schuldverhältnisses im Vergleichswege erfolgt sei. Darnach wird bemerkt, daß derselbe Anum-pîša dem C D E und F [x] + $^1/_{10}$ *ŠE kur* Getreide zugemessen habe (*imdudu*) und nun heißt am Schlusse Z. 20f.: *3 ŠE kur GIŠ-BAR* *ilu**Šamaš* (21) *ma-aḫ-ri-a-am* (22) *u ar-ki-am* (23) *qa-tam iz-zu-ḫu* „bezüglich 900 Qa Getreide im Maße des Šamaš, (21) des früheren (22) und des späteren[21]) (23) haben sie die Hand weggezogen“. Datum. Keine Zeugen. Subjekt hierzu sind anscheinend die Schuldner, und man darf vielleicht annehmen, daß es die Hand

19) In diesem Sinne auch **Kohler**, H. G. IV p. 92.

20) Vgl. unten § 14.

21) Da die 900 Qa offenbar die Summe beider Getreidemengen ausmachen, berechnet Ungnad die zweite aus der Gleichung $x + 30 + 670 = 900$, $x = 200$. Somit beträgt die zweite Forderung 230 Qa = [$^2/_3$] + $^1/_{10}$ *ŠE kur*.

22) Mit den im Texte besprochenen Urkunden ist das derzeit mir für das altbabylonische Recht zugängliche bürgschaftsrechtliche Quellenmaterial, soviel ich sehe, erschöpft. Es sei nur noch bemerkt, daß in einer Reihe von Urkunden, die sich auf die öffentliche Verwaltung, sei es des Hofes, sei es der Tempel beziehen, Personen begegnen, die den Titel *NER* = *šêpu* (?) „Fuß“ (vgl. Ungnad, BA VI 5 p. 36 n. 2) führen. Diese Texte bedürfen noch einer besonderen Untersuchung. Es handelt sich größtenteils um Empfangsbestätigungen, Verrechnungen über Lieferungen an Geld, Naturalien, Vieh usw. aus öffentlichen Fonds und Kassen und an solche, — so z. B. verrechnet in VS VIII 37/38 (H. G. IV 1075) Imlik-Sin eine Geldsumme, die zur Soldzahlung für Soldaten verwendet wurde, in VS VIII 103/104 (H. G. IV 811) bestätigt dem Šamaštempel ein Metallarbeiter eine

des Gläubigers ist, die sie hinwegziehen. Über die juristische Bedeutung der Phrase jedoch Vermutungen aufzustellen, wäre angesichts der vielen Zweifel, zu denen die Urkunde Anlaß gibt, zwecklos.[22])

Geldsumme, die er für die Anfertigung einer Bronzeschüssel erhalten hat (vgl. auch VS VIII 90/91 = H. G. IV 810, ferner BE VI_1 24, 32, 102, 106, CT VI 24c, VIII 33c, VS VII 84, 85, 86, 131, IX 14, 16, 17 usw.) — ferner um Abgabenquittungen (VS VII 73/74), Kassenanweisungen (CT VIII 8b, 30c, VS IX 212); CT II 27 und VS IX 42 sind Kaufverträge über Grundstücke, an deren Abschluß die Palastverwaltung beteiligt ist usw. Alle diese Urkunden enthalten die Klausel, daß irgendeine Person *NER* sei. Ungnad (vgl. auch H. G. III p. 37 n. 4) übersetzt: „es garantiert der X." An Bürgschaft ist indessen hier nicht zu denken. A. M. Kohler, H. G. III p. 237, IV p. 91. Der *NER* ist vielmehr ein Kontrollorgan, der in dieser Eigenschaft in der Urkunde angeführt wird und sie wohl auch siegelt (vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 412). Er kontrolliert den betreffenden Verwaltungsakt, indem er bei dessen Durchführung dabei steht, woraus wohl auch sein Name „Fuß" zu erklären sein wird, vorausgesetzt allerdings, daß dem Zeichen in der Tat der Wert *šêpu* zukommt.

Begun: 19 March 1925

Zweiter Teil.

Die Rechtsquellen aus der Zeit des neubabylonischen Reiches und der Perserherrschaft.

§ 4.

Die Rechtsquellen — es sind fast ausschließlich Rechts*urkunden* —, welche dem in der Überschrift abgegrenzten Zeitraume angehören, und an die sich noch einzelne Texte aus der Zeit nach der griechischen Eroberung sowie der Seleuzidenherrschaft schließen, können und müssen auch, wenn man methodisch vorgehen will, im Zusammenhange behandelt werden. Denn die Aufrichtung der Perserherrschaft durch Kyros bedeutet, wie schon *Kohler* und *Peiser*[1]) richtig erkannt haben, keine Zäsur in der Entwicklung des babylonischen Rechts. Es mag allerdings einer tiefer eindringenden Untersuchung der Rechtsquellen dieser Zeit gelingen, an einzelnen Punkten Neuerungen in der babylonischen Rechtskultur nachzuweisen, die dann wohl auf persischen Einfluß zurückzuführen sein werden. Allein das Bild, welches die bisherige Forschung aus der Betrachtung der babylonischen Rechtsurkunden zur Zeit der Perserkönige gewonnen hat, wird dadurch nicht wesentlich modifiziert werden. Die persische Eroberung hat keinen Umschwung im Rechtsleben gebracht. Das Recht ihrer Zeit weist vielmehr im großen und ganzen dieselben Züge auf wie zur Zeit der chaldäischen Könige. Das alles gilt natürlich auch für das Bürgschaftsinstitut. Der Einfachheit halber sollen in diesem Abschnitte auch die wenigen Urkunden bürgschaftsrechtlichen Inhalts, die wir aus der Zeit der Kassitenkönige besitzen, behandelt werden, obwohl sie von den neubabylonischen Texten ein Zeitraum von ca. 700 Jahren trennt. Denn einmal würde ihre geringe Zahl sowie die Dürftigkeit ihres Inhalts für eine abgesonderte Darstellung sie wenig geeignet machen, ferner aber sind sie sowohl inhaltlich wie in der Terminologie den neubabylonischen Bürgschaftsurkunden mannigfach verwandt.

1) BR II p. 1 f.

Das Material, welches die neubabylonischen Texte für die Bürgschaft bieten, ist weitaus reicher und mannigfaltiger als dasjenige, welches für die Zeit des altbabylonischen Reiches zur Verfügung steht. Die Aufschlüsse, die uns die Quellen über das Bürgschaftsinstitut geben, sind daher hier auch weit inhaltsreicher. ✓

Der Terminus technicus für „bürgen“ ist in der neubabylonischen Rechtssprache *pût . . . našû*. Daneben, wenngleich viel seltener, dienen noch die Redewendungen *pût . . . emêdu*, *pût . . . nadânu* und *pût . . . maḫâṣu* zur Bezeichnung des Verbürgungsaktes. Es ist das Verdienst Opperts, zuerst die Bedeutung dieser Ausdrücke erkannt zu haben. In seinen 1877 erschienenen „documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée“, also zu einer Zeit, wo die Entzifferung und Interpretation der babylonischen Rechtsurkunden sich in den allerersten Anfängen befand und wo man den Ergebnissen der assyriologischen Forschung noch mit Mißtrauen gegenüberstand, übersetzte Oppert mit divinatorischem Scharfblick die Klausel des daselbst (p. 260f.) publizierten Schuldscheins aus dem 1. Jahre Nabonids Z. 9f.: *Mi-ti-ya, ḫabal Bel-abu-liḫ (utte) sa kaspa a-an 3 ma-na nas-si*[2]) „Mitya, filius Bel-abu-lih, pro argento tribus minis intercedet“. Seither hatte Oppert mehrfach Gelegenheit, seine Auffassung von der Bedeutung dieser Phrasen gegen abweichende Ansichten[3]) zu verteidigen.[4]) Nach ihm hat dann namentlich Kohler[5]) die bürgschaftsrechtliche Bedeutung dieser Termini zutreffend gewürdigt, und heute wird sie von niemandem mehr in Frage gestellt.[6]) Selbst die letzten Zweifel mußten schwinden angesichts der von Oppert im Corpus inscr. Sem. II, 1 no. 65 publizierten Urkunde Bu. 82—9—18, 49 aus dem 17. Jahre des Darius.[7]) Hier vermietet jemand einen Bronzetopf (*erû dûdu*) an Ki-Šamaš und Šamaš-iddin. Z. 9f. ist nun zu lesen *pu-ut erû du-u-du man-nu ad-du*

2) Ich gebe die Umschrift Opperts. Heute würde man gewiß manches anders transskribieren. Da mir jedoch eine Kopie des Textes nicht zur Verfügung steht, muß ich von jeder Korrektur absehen.

3) Solche sind namentlich von Peiser vertreten worden. Vgl. darüber unten § 20.

4) Vgl. Oppert, ZA I p. 306, III p. 20, 177, IV p. 401f.

5) Vgl. seine Besprechung der documents juridiques in der Ztschr. für vergleichende Rechtswissenschaft III p. 214, ferner den juristischen Exkurs zu Peisers BV p. XXXV, dann BR I p. 12f., II p. 36f., III p. 28f., IV p. 55f., BA IV p. 427f.

6) Vgl. statt aller anderen die Lexika s. v. *pûtu*: Delitzsch p. 517f., Muss-Arnolt p. 148, 848f.

7) Vgl. auch Meissner, de servitute Babylonico-Assyriaca, Berliner Diss. 1892 p. 26.

[erû] *du-u-du* [m]*Ki-*[ilu]*Šamaš* [ilu]*Šamaš-iddin na-as-i'(?)*[8]) „für den Bronzetopf....... des Bronzetopfes sind Ki-Šamaš (und) Šamaš-iddin Bürgen". Daß hier *pût* . . . *našû* mit „bürgen" zu übersetzen ist, beweist nämlich zur Evidenz die aramäische Beischrift der Urkunde: ערבא זי קדם כישיש[9]), die Oppert übersetzt: cautio[9]), quae coram Kisauas (Ki-Šamaš).

Wenngleich also der Sinn der eben angeführten Redewendungen heute als festgestellt gelten darf, so bleibt doch ihre philologische Erklärung und insbesondere die Frage offen, wieso die Verba *našû, nadânu, maḫâṣu* usw., die von Haus aus „tragen, geben, schlagen" bedeuten, in diesem Zusammenhange zur Bezeichnung des Verbürgungsaktes dienen konnten. Die Untersuchung dieser schwierigen Frage bleibt einem späteren Abschnitte vorbehalten.[10]) Für die folgende juristische Analyse der einschlägigen Urkunden ist jedoch dieser Punkt nicht von unmittelbarer Bedeutung, und wir können daher, ohne eine Störung im Gange der Untersuchung befürchten zu müssen, die betreffenden Termini einfach mit „bürgen, garantieren" oder ähnlich übersetzen.

I. Der typische und häufigste Fall der Bürgschaft, für den uns die Urkunden die meisten Beispiele geben, ist die Darlehnsschuld. Allerdings muß diese Behauptung sofort eingeschränkt werden, indem sie in der Regel nur für die materielle Rechtslage, nicht aber für deren formelle Gestaltung in der Urkunde zutrifft. Denn genau genommen ist der Begriff „Darlehen" den hierher gehörigen Urkunden nicht adäquat. Es handelt sich vielmehr, wie schon Kohler[11]) erkannt hat, um abstrakte Verpflichtungsscheine (*u-il-tim*)[12]) in der Regel auf Geld oder eine Quantität vertretbarer Sachen, denen gewiß in der weitaus größten Zahl der Fälle das Darlehen als Schuldgrund zugrunde gelegen haben wird, die aber zufolge ihrer abstrakten Natur auch andere causae in sich aufzunehmen vermochten. Notwendig abstrakt in dem Sinne, daß eine causa überhaupt nicht angegeben werden durfte, wie dies für den heutigen Wechsel gilt, war übrigens der Verpflichtungsschein nicht. Vielmehr konnte er durch Angabe des Schuldgrundes zu einem titulierten gemacht wer-

8) So die Umschrift Opperts.

9) עֲרָבָא, wovon griech. ἀρραβών abzuleiten ist, bedeutet „Bürgschaft, Pfand". Vgl. Gesenius, Hebr. und aram. Handwörterbuch, 14. Aufl. p. 562.

10) Vgl. unten § 20.

11) Ztschr. f. vergl. Rechtswissenschaft III p. 213 f., Exkurs zu Peiser BV p. XXXIII f., BR I p. 13 f., III p. 18 f., IV p. 59 f., BA IV p. 425.

12) Über die Etymologie dieses Wortes und die juristischen Konsequenzen, die sich daran knüpfen, siehe unten §§ 12—14.

den.[13]) Als solche causae finden wir z. B. angemerkt: Kaufpreis-[14]), Pachtzinsschuld[15]), Mitgiftbestellung[16]), Kommenda[17]), Mandat[18]) usw. Daß, soviel ich sehe, das Darlehen in den Verpflichtungsscheinen als Schuldgrund nicht angegeben wird, ist gewiß ein Argument dafür, daß es in der Regel als causa zu unterstellen ist.[19]) Wenn man überhaupt Vergleiche ziehen will, so liegt es nahe, die neubabylonische *u-il-tim* in Parallele zu stellen mit der römischen Stipulation, die ja in ganz ähnlicher Verwendung begegnet und mit der *u-il-tim* die Eigenschaft eines fakultativ abstrakten Versprechens gemeinsam hat. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.[20]) √

Die überwiegende Mehrheit dieser Verpflichtungsscheine erwähnt nun die Bürgschaft, wenn sie überhaupt vorkommt, in der Form, daß gewöhnlich am Schlusse des Textes vor den Zeugennamen angemerkt wird, eine bestimmte Person sei Bürge, ohne daß wir im übrigen über den Inhalt des Bürgenversprechens näheren Aufschluß erhielten. Ein Beispiel mag für viele andere genügen.

Nbn. 282 = KB IV p. 228 XXV.

$^2/_3$ *manû kaspi ša* $^{m\,ilu}$*Marduk-kîn-aplu,*	$^2/_3$ Minen Silber, gehörig Marduk-kîn-aplu,

13) Vgl. Kohler, Exkurs zu Peiser BV p. XXXIV, BA IV p. 425.

14) Die Schuldsumme wird als Kaufpreis oder Kaufpreisrest bezeichnet. Vgl. z. B. Nbn. 1031 (KB IV p. 254 LVII), Cyr. 320 (Demuth, BA III p. 401), BV 29 (Kambyses), Camb. 153, BV 45 (Darius).

15) Die Schuldsumme wird als *imittum* (vgl. Delitzsch, BA III p. 385f.) bezeichnet. Vgl. z. B. Cyr. 123 (Demuth, BA III p. 404), Camb. 56, 319 (Ziemer, BA III p. 461, 459), BV 25, 128 (Kambyses), KB IV p. 298 IV (1. Jahr des Smerdis), BV 59, 75, 87, 132, 139, KB IV p. 308 IX (sämtliche aus der Zeit des Darius). Eine Mietzinsschuld liegt der *u-il-tim* Nbk. 350 (Marx, BA IV p. 27) zugrunde.

16) Vgl. z. B. Nbk. 91 (Marx, BA IV p. 25).

17) Der Kommendatar verspricht die Rückgabe des ihm anvertrauten Geschäftskapitals durch *u-il-tim*. Beispiele: Nbk. 64, Nbn. 572, 652, 653 (BR II p. 58), Dar. 134 (BR III p. 47), Dar. 357 (BR IV p. 77).

18) Hierher gehört es, wenn ein Bankier für einen anderen eine Steuerschuld bezahlt und sich von ihm darüber eine *u-il-tim* ausstellen läßt. Vgl. Kotalla, BA IV p. 573. Beispiele: Nbn. 103 (KB IV p. 218 XI), BE IX 95 und 96 (Kotalla, a. a. O. p. 571), die beiden letzteren Urkunden aus der Zeit Artaxerxes' I.

19) Als solche begegnet es in dem Briefe CT XXII 75 (Martin p. 62). Der Absender Gula-balâtsu-iqbi teilt dem Adressaten Kurbanni-Marduk mit, daß Šaddinu kein Saatgetreide besitze und bittet ihn Z. 7f.: 1 *kur ŠE-BAR bêlu lid-din-šu* (8) *u u-il-tim ina muḫ-ḫi-šu* (9) *bêlu li-'-il* „1 Kur Getreide möge der Herr (d. h. der Adressat) ihm geben (8) und einen Verpflichtungsschein zu seinen (des Šaddinu) Lasten (9) möge der Herr sich ausstellen lassen".

20) Vgl. unten § 14.

apil-šu ša $^{m\,ilu}$*Bêl-erba, apil* ^{amêlu}*bânî,* *ina muh-hi* ^{m}*Itti-šarri-i-ni-ia, apil-šu ša* ^{m}*Bêl-ia-a-tu-nu. ša arhi ina muh-hi 1 manê*^{e} *1 šiqil kaspi ina muh-hi-šu i-rab-bi.*[21]) *arha-a-ta-' hubulli ina-ad-din. ina ki-it ša* ^{arhu}*Tašritu kaspa-a-an* $^{2}/_{3}$ *manû ina ištên šiqil pit-qa*[22]) *i-nam-din. pu-ut e-tir ša kaspi u hubulli-šu* ^{m}*Iddin-*^{ilu}*Marduk, apil-šu ša* $^{m\,ilu}$*Marduk-šum-ibnî, apil* ^{amêlu}*Ardi-*^{ilu}*Nergal*[22a]), *na-ši.*
3 Zeugen und der Tafelschreiber. Datum: Babylon, am 16. Nisan im 8. Jahre Nabonids.

Sohn des Bêl-erba, Nachkomme des Baumeisters, lastend auf Itti-šarri-înija, Sohn des Bêl-jatunu. Monatlich wird auf 1 Mine 1 Sekel Silber zu seinen Lasten anwachsen.[21]) Monatlich die Zinsen wird er geben. Am Ende des Tašrit wird er an Silber $^{2}/_{3}$ Minen in $^{1}/_{8}$ Sekelstücken[22]) geben. Für das Zahlen des Silbers und seiner Zinsen ist Iddin-Marduk, Sohn des Marduk-šum-ibnî, Nachkomme des Ardi-Nergal, Bürge.

In dieser Gestalt wird die Bürgschaft beurkundet in Verpflichtungsscheinen auf Geld[23]), auf Naturalien[24]), auf Geld und Naturalien.[25]) Hierbei kann die Bürgschaft mit pfandrechtlicher Sicherung des Gläubigers konkurrieren[26]), ohne daß sich über das Verhältnis der Bürgen- und Pfandhaftung zueinander etwas Näheres ermitteln ließe. Der Urkundenschreiber führt nur an, daß ein bestimmtes Objekt (Grundstück, Haus, Sklave usw.) Pfand (*maškânu*) sei und zwar

21) D. i. 20% jährlich.

22) Vgl. Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 26f.

22a) Vgl. Tallquist, Neubabyl. Namenbuch p. 15.

23) Liv. 5 (Nebukadrezar); Ner. 39 (BR III p. 31); Nbn. 15, DJ p. 260, Nbn. 198, 314, Moldenke 22 (p. 31), 24 (p. 36), Nbn. 621, 817, BV 8, Nbn. 1110, 1125 (sämtliche aus der Zeit Nabonids); Cyr. 119 (BR II p. 34), 177 (KB IV p. 272 X), 284 (BR IV p. 57); Camb. 145 (KB IV p. 286 V); BV 60, 141, 110, 111, 86 (aus der Zeit des Darius).

24) Ner. 66; Nbn. 47, 441, 505, 375 (Marx, BA IV p. 50), 690, 932; BV 129, 131 (die beiden letzten Urkunden aus der Zeit des Darius).

25) Nbn. 4, 678.

26) Grund- oder Hauspfand: Nbn. 678, BV 8, Cyr. 177 (KB IV p. 272 X); Sklavenpfand: Nbn. 461 (?), 479, Moldenke 22 (p. 34), Nbn. 817, 1125, Cyr. 119 (BR II p. 34), BV 84 (Darius); Generalpfand: Ner. 39 (BR III p. 31), verbunden mit Spezialpfand an Sklaven: Nbn. 314. In Cyr. 119 und 177 ist das Pfand ein antichretisches in dem Sinne, daß Pfandnutzung und Zinsen miteinander aufgerechnet werden. Vgl. zu diesen Urkunden jetzt auch Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung 1910 p. 86f.

in der Regel mit der Bestimmung: *râšû šanamma ina eli* (Pfandobjekt) *ul išallat, adî eli* den geschuldeten Betrag der Gläubiger *išallimu* „ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen, bis der Gläubiger bezüglich der Schuld befriedigt ist.“[27]) Gewöhnlich an diese Klausel schließt sich dann gegebenen Falles der Verbürgungsvermerk. Für die Frage des Verhältnisses zwischen Bürgen- und Pfandhaftung, ob die eine gegenüber der anderen subsidiär war, ob der Gläubiger beide wahlweise oder kumulativ bis zu seiner Befriedigung geltend machen konnte, ist daraus nichts zu entnehmen.[28]) Vielleicht würde eine eingehende Untersuchung des babylonischen Pfandrechtes einige Anhaltspunkte zu ihrer Lösung liefern. Eine solche liegt indessen außerhalb der Grenzen dieser Arbeit.

---

27) Das dadurch dem Verpfänder auferlegte Verfügungsverbot wird wohl nur praktisch beim besitzlosen Pfand. Vgl. über die Klausel Rabel, Die Verfügungsbeschränkungen des Verpfänders 1909, p. 82f., Manigk, a. a. O. p. 86f. Die Frage kann hier nicht untersucht werden.

28) Nicht weiter bringen uns auch Nbk. 133 und 172 in Verbindung mit Nbk. 142. Die Urkunden sind von Kohler, BR I p. 21f. richtig erklärt worden. Der Gläubiger einer Forderung, zu deren Sicherheit ein antichretisches Hauspfand und zwei Bürgen haften, verpfändet die Forderung für eine Schuld. Wir ersehen nun zwar aus Nbk. 133 und 172, daß die Akzessorien der verpfändeten Forderung, die Pfänder und Bürgen auch dem Forderungspfandgläubiger zugute kommen. Über die Beziehung der Bürgen- zur Pfandhaftung erfahren wir indessen nichts, da Nbk. 172 nur von der Aufhebung der zwischen den beteiligten Personen bestehenden Rechtsverhältnisse durch Zahlung der Schuldner berichtet. Ebensowenig gibt Aufschlüsse zu unserer Frage Dar. 309 (BR III p. 33). Die Urkunde enthält ein eidliches Zahlungsversprechen des Ardîa über seine Schuld von 8 Kur Getreide, 34 Kur Datteln und 13 Sekel Silber, die er bis zum 15 Ṭebêtu des 11. Jahres des Darius (die Urkunde selbst ist vom 8. Kisilimmu, also ungefähr einen Monat vorher datiert) dem Gläubiger Marduk-nâṣir-aplu zu erfüllen verspricht. Hierfür verpfändet er seinen Sklaven mit der Verabredung, daß dieser bei nicht rechtzeitiger Erfüllung dem Gläubiger für 34 Kur Datteln und 13 Sekel Silber verfalle, vorbehaltlich der Schuld von 8 Kur Getreide. Der Schluß der Urkunde lautet Z. 17f.: [m]*Ardi-ia ina* [ilu]*Bêl*, [ilu]*Nabû u* [m]*Da-ri-’-muš šarri* (18) *a-na* [m ilu]*Marduk-nâṣir-aplu it-te-me, ki-i a-da-nu u-il-tim i*[. . . . . .]. (19) *ina lib-bi 14 kur suluppu u 16 kur ŚE-BAR na-ši. pu-ut ša* [m]*Ardi*-[*ia*] (20) *u 13 šiqil kaspi pișû*[u] *ša-ki-in* (??) *ana* (?) *pi-i-ša* [m]*Iddin*-[ilu]*Nergal na-šu-u* „Ardîa hat bei Bêl, Nabû und Darius, dem König, (18) dem Marduk-nâṣir-aplu geschworen, daß er zur rechten Zeit den Verpflichtungsschein [auslösen werde?]. (19) Darauf sind 14 Kur Datteln und 16 Kur Getreide gebracht. Für Ardî[a] (20) und 13 Sekel weißes Silber . . . . ist Iddin-Nergal Bürge.“ Kohler l. c. meint, daß der Schuldner eine Teilleistung gemacht habe, wobei die 8 Kur Getreide, die er über seine Schuld hinaus leistete, mit den restlichen 20 Kur Datteln aufgerechnet wurden. Für die noch ausstehenden 13 Sekel Silber verbürge sich nun Iddin-Nergal. Allein es wäre doch auffallend, daß am selben Tage, da der Schuldner das Erfüllungsversprechen abgibt, er schon einen Teil leistet. Da das Erfüllungsversprechen des Ardîa nach Z. 18 sich auf eine früher errichtete *u-il-tim* bezieht, so möchte ich es für wahrscheinlicher halten, daß Z. 19 nur angibt, inwieweit

II. Außer zur Sicherung von Forderungen aus Verpflichtungsscheinen[29]) begegnet die Bürgschaft in den Urkunden bei den verschiedenartigsten Obligationen. So bei Erfüllungsversprechen. Vgl. z. B. Camb. 165 (KB IV p. 286 VI): Nabû-iqîša hat von Itti-Marduk-balâṭu Sklaven auf Kredit gekauft und über den Kaufpreis eine *u-il-tim* ausgestellt. Da er nun nicht rechtzeitig gezahlt hat, so verpflichtet er sich neuerlich, entweder innerhalb bestimmter Frist zu zahlen oder die Sklaven zurückzugeben. Z. 7f.: *ᶠAmti-ia, mârti-šu ša ᵐIb-na-a, mâr ᵐDa-bi-bi, pu-ut ᵐ ⁱˡᵘNabû-iqî-ša na-ša-a-tu* „die Amtîa, die Tochter des Ibnâ, Nachkommen des Dabibi, ist für Nabû-iqîša Bürgin". Ferner Dar. 392 (BR IV p. 50): A und B haben dem C an Zahlungsstatt für dessen Forderung aus einer *u-il-tim* einige Stücke Vieh verkauft. Sie haben aber erst einen Teil davon übergeben und versprechen nun, in bestimmter Zeit die restlichen Viehstücke zu liefern, widrigenfalls die Forderung, soweit sie nicht gedeckt ist, wieder in Kraft treten soll[30]); Z. 16f.: *pu-ut A (17) B u a-bak alpa-a-an 4 D (18) na-ši* „für A (und) (17) B und das Herbeiführen von an

---

der Verpflichtungsschein vom Gläubiger valutiert wurde. Wie sich indessen die Verbürgung des Iddin-Nergal zur Pfandhaftung verhält, bleibt ganz dunkel, zumal die Lesungen in Z. 20 höchst unsicher sind.

Daß der Bürge ein Pfand für die Hauptschuld bestellt, berichtet Cyr. 284 (BR IV p. 57). Die Urkunde ist eine *u-il-tim* über eine Forderung von $^2/_3$ Minen der A an die Geschwister B und C, für die ihr Onkel D bürgt (Z. 6 f.: *pu-ut e-ṭir ša kaspa-a-an* $^2/_3$ *manî D . . . . . . na-ši* „für das Zahlen von an Silber $^2/_3$ Minen ist D . . . . Bürge"). Zugleich verpfändet er einige seiner Sklaven und Grundstücke. Doch liegen die Verhältnisse hier besonders. Z. 14f. am Ende des Textes ist nämlich zu lesen: *kaspu ša a-na gi-mir ša a-me-lut-tum ša a-na D nadnuⁿᵘ* „das Silber ist das für die Vollbezahlung der Sklaven, die dem D gegeben wurden". Demnach hat wohl D von der A Sklaven gekauft und ist den Kaufpreisrest schuldig geblieben. Anstatt nun selbst der Gläubigerin eine *u-il-tim* auszustellen, übernehmen seine Neffen die Schuld, während D, obwohl er materiell der Schuldner ist, nur als Bürge auftritt. Aus dem letzteren Grunde verpfändet er auch die Sklaven (es sind anscheinend die von der A gekauften). Der Tatbestand erinnert in mancher Beziehung an die intercessio tacita des römischen Rechts. Aus dieser materiellen Rechtslage erklärt es sich wohl auch, warum in dem an die Pfandbestellung sich knüpfenden Verfügungsverbot auch der Bürge erwähnt wird, was sonst nicht der Fall ist, Z. 12f.: „ein anderer Gläubiger wird darüber nicht verfügen, *a-di-i muh-ḫi ša A kaspa-a-an* $^2/_3$ *manû ina qât B C u D ta-šal-li-mu* „bis daß A bezüglich des Silbers $^2/_3$ Minen von B C und D bezahlt ist".

29) Hierher sind auch jene Urkunden zu stellen, die in anderem Zusammenhange eines Verpflichtungsscheins mit Bürgenstellung Erwähnung tun, wie z. B. Nbk. 133_7 (BR I p. 21), 172_9 (BR I p. 22); Lab. 2_1 (KB IV p. 206); Nbn. 461_{11}, 738_1 (BR I p. 3), 945_{12}; Cyr. 242 (Demuth, BA III p. 410); Liv. 34_7 (Kambyses) usw.

30) So erklärt Kohler, BR IV p. 51 die Urkunde.

Rindern 4 (Stück) ist D (18) Bürge".[31]) Durch Bürgschaft wird gesichert bei der Kommenda die Verpflichtung des Kommendatars zur Rückstellung des Kapitals nach Beendigung der Geschäftsreise[32]), Bürgen begegnen ferner beim Depositum[33]), bei Lohnverträgen auf Seite des Arbeitsnehmers[34]), zur Sicherung von Steuerschulden.[35])

Juristisch interessant ist Ev. Mer. 19 (BR III p. 27). Die Urkunde, die mit den ganz ähnlich stilisierten Texten Ev. Mer. 9, 16 und 22 (BR III p. 24f., 27) zusammen eine Gruppe bildet, handelt, wie schon Kohler, BR III p. 24f. richtig erkannt hat, von der konkursmäßigen Befriedigung eines Gläubigers des Nabû-aplu-iddin. Das Verfahren erinnert insofern an die bonorum venditio des römischen Rechts, als auch hier die Konkursmasse von einem bonorum emptor[36]), der die Befriedigung der Gläubiger übernimmt, um einen Pauschalpreis gekauft wird. Die Auszahlung der Gläubiger läßt im vorliegenden Falle der bonorum emptor Nergal-šar-uṣur durch seinen Bankier Nabû-aḫê-iddin besorgen. Wir können hierbei konstatieren, daß die Pfandgläubiger in Ev. Mer. 9 voll ausbezahlt werden, während die chirographarischen Gläubiger in Ev. Mer. 16, 19 und 22 sich mit einer lediglich quotativen Befriedigung begnügen müssen. Sie händigen dafür die Schuldurkunden dem bonorum emptor aus. Doch scheinen diese Abmachungen noch einer auf Antrag des Gläubigers

31) Ein Konstitut zweier Schuldner A und B ist auch Dar. 296 (BR IV p. 56). Hier begegnet die Bürgschaftsklausel in der noch später (vgl. unten § 5 III) zu erörternden eigentümlichen Gestalt Z. 16 f.: *C pu-ut šêpi ša A na-ši, D pu-ut šêpi ša B na-ši* „C ist für den Fuß des A Bürge, D ist für den Fuß des B Bürge".

32) Moldenke 15 (p. 14, aus dem 11. Jahre Nabonids) Z. 9: *pu-u-tu qaqqadi kaspi A . . . [na-ši]* für das Kapital an Silber ist A . . . [Bürge]". Vgl. jedoch auch unten § 15.

33) Nbk. 134 (BV p. 308, Meissner, MVAG 10 p. 309).

34) Dar. 154 (BR III p. 46).

35) BE VIII$_1$ 45 (p. 29, 3. Jahr Nabonids), ein Verpflichtungsschein über 2 Sekel Silber. Die geschuldete Summe wird Z. 7 bezeichnet: *kaspu ša il-ki ša pu-ut* *^{m}Zêri-ia na-šu-u* „das Silber ist für die Lehensabgabe, für welche Zêrîa bürgt". Ungenau übersetzt Clay: the money for the feudal tax, an obligation of Zêrîa, they assume. Camb. 398 Z. 1 f. erwähnt eine Lieferung von Kleidern usw., die Z. 3 f. charakterisiert wird: *il-ki ša A ša šattu 7^{kam}, ša B pu-ut e-ṭe-ru ša ^{KU}KUR-RA-MEŠ ina qâtâ C na-šu-u* „Lehensabgabe des A für das 7. Jahr, bezüglich welcher B für das Liefern der *KUR-RA*-Kleider in die Hände des C bürgt".

36) Es wird von ihm in Ev. Mer. 9$_5$, 19$_5$ ausgesagt, daß er das „Haus" (*bîtu* hier wohl gleich „Vermögen") des Nabû-aplu-iddin, des Gemeinschuldners, „gekauft habe" (*ana kaspi imḫur*). Die Analogie erstreckt sich also sogar auf die Terminologie.

zu erfolgenden behördlichen Bestätigung zu ihrer Gültigkeit bedurft zu haben. Das wenigstens dürfte m. E. der Inhalt folgender in Ev. Mer. 19 Z. 14f. begegnenden Klausel sein: *a-di eli A* (der Gläubiger) *a-na (15) amêlšangê ša šarri i-qab-bu-ma duppi (16) a-pil-tu*[37]) *i-kan-na-ku m ilu Nabû-ahê-iddin, apil-šu ša (17) m ilu Nabû-nâdin-šum, apil m ilu Bêl-šuk-ta-nu, pu-ut e-ṭir (18) ša* $^1/_3$ *manî kaspi na-ši* „bis A zu (15) den Priestern des Königs spricht und diese darauf die Tafel (16) . . . .[37]) siegeln, ist Nabû-ahê-iddin, Sohn des (17) Nabû-nâdin-šum, Nachkomme des Bêl-šuk-ta-nu, für das Zahlen (18) von $^1/_3$ Mine Silber[38]) Bürge". Noch deutlicher drückt sich Ev. Mer. 16 Z. 13f. aus: *A* (der Gläubiger) *a-na amêlšangê ša šarri i-qab-bi-ma duppa (14) i-kan-na-ku-ma a-na m ilu Nergal-šar-uṣur i-nam-din-nu. ki-i (15) la iq-ta-bu-u-'-ma duppa la ik-tan-gu-ma (16) a-na m ilu Nergal-šar-uṣur la id-dan-nu-' kaspa hubulli-šu (17) A a-na m ilu Nergal-šar-uṣur i-nam-din* „A wird zu den Priestern des Königs sprechen und die Tafel (14) werden sie dann siegeln und dem Nergal-šar-uṣur geben. Wenn (15) er (?) nicht spricht und sie die Tafeln nicht siegeln (16) und dem Nergal-šar-uṣur nicht geben, wird das Silber und seine Zinsen (17) A dem Nergal-šar-uṣur geben".[39]) Demnach muß der Gläubiger, falls er den Antrag auf behördliche Bestätigung des Ausgleichs nicht stellt oder diese verweigert wird, das Empfangene dem bonorum emptor zurückgeben. Für diese Verpflichtung tritt in Ev. Mer. 19 Nabû-ahê-iddin (er ist nicht mit dem Bankier gleichen Namens, durch den der bonorum emptor Nergal-šar-uṣur die Auszahlung der Gläubiger durchführen läßt, zu verwechseln) als Bürge ein. Wie sich dann das Verfahren in diesem Falle weiter gestaltete, wissen wir nicht. Unsere Urkunden beziehen sich also auf einen im Laufe des Konkursverfahrens abgeschlossenen Ausgleich, der mit dem Zwangsvergleich unserer modernen

---

37) Die Bedeutung des Ausdruckes *duppi apiltu* ist fraglich. Peiser, BR l. c. übersetzt „das Siegel des Besitznehmens". Dem Zusammenhang nach muß *dup apiltu* wohl eine Aufstellung des bonorum emptor über die den einzelnen Gläubigern zuzuweisenden Beträge sein, also eine Art Liquidierungstabelle. Dazu würde auch die Etymologie stimmen, wenn man *apiltu* von *apâlu* (אפל), das wenigstens im Altbabylonischen in der Bedeutung „zahlen" nachzuweisen ist, ableiten dürfte. *Dup apiltu* wäre demnach die „Zahlungstabelle". Doch ist dies alles ganz unsicher.

38) Das ist die auf den Gläubiger entfallende Tangente. Die Forderung selbst beträgt $^2/_3$ Minen.

39) Kürzer faßt sich Ev. Mer. 22 Z. 15f.: *a-na amêludupšarru pl. ša šarri i-qab-bu-u* (16) *duppa i-kan-na-ku-ma a-na ilu Nergal-šar-uṣur i-nam-di-nu* „zu den Schreibern des Königs werden sie (die Gläubiger) sprechen (16) (und diese) werden die Tafel siegeln und dann dem Nergal-šar-uṣur geben".

Konkursordnungen insofern eine gewisse Ähnlichkeit hat, als er, um eine Bevorzugung des einen Gläubigers zum Schaden des anderen zu verhindern, der behördlichen Überprüfung und Bestätigung bedarf. Diese Gefahr besteht für die dinglich gesicherten Pfandseparatisten nicht. Es ist daher vielleicht kein Zufall, daß die obige Klausel in Ev. Mer. 9, der Urkunde des Pfandgläubigers, fehlt.[40])

§ 5.

Die bisher erörterten Urkunden beschränken sich darauf, im Zusammenhange mit einem Rechtsgeschäfte die Tatsache, daß bei dessen Abschlusse ein Bürge intervenirt hat, einfach zu registrieren, und die hierbei gebrauchten Redewendungen *A pût eṭêru* (*ša kaspi, suluppu* usw.) *našî*, *A pût* (*ša*) *kaspi našî*, *A pût B našî* „A ist für das Zahlen (des Silbers, der Datteln usw.) Bürge, A ist für das Silber Bürge, A ist für B Bürge" usw.[1]) sind so allgemein, daß wir aus ihnen allein keine Vorstellung über den Inhalt der Bürgenobligation zu gewinnen imstande wären. Indessen stehen diesen Urkunden andere Texte gegenüber, die wir als Bürgschaftsurkunden im eigentlichen Sinne bezeichnen können, weil sie ein Bürgenversprechen ex professo zum Gegenstande haben. Zwar gibt es auch unter ihnen solche, die lediglich den Akt der Verbürgung beurkunden, ohne etwas über den Inhalt der Bürgenhaftung auszusagen. Hierher gehört z. B. Dar. 506 (BR IV S. 49):

amêlu mâr-bânûti ša ina pâni-šu-nu	Die Freigeborenen, vor denen
m ilu Bêl-êreš pu-ut m ilu Nabû-bul-liṭ-su,	Bêl-êreš für Nabû-bulliṭsu,
apil-šu ša m Ni-din-tum-ilu Bêl, ina qâtâ m ilu Marduk-nâṣir-aplu,	Sohn des Nidintum-Bêl, in die Hände des Marduk-nâṣir-aplu,
apil-šu ša m Itti-ilu Marduk-balâṭu, iš(?)[2])-šu-u	Sohns des Itti-Marduk-balâṭu, gebürgt hatte, sind:
folgen die Namen der Zeugen, sowie das Datum: 5. Ulûlu, 20. Jahr des Darius.	

40) Bürgen erwähnen ferner Nbk. 196, 379. Doch sind die Urkunden zu lückenhaft, als daß ich die Natur der Verpflichtung, zu deren Sicherung der Bürge eintritt, zu bestimmen vermöchte. Das Gleiche gilt für Nbk. 24 (Meissner, MVAG 10 p. 309): *2 kur suluppu ša m Šu-la-a u m Kudurru ina pân m A-du-nu*(?) *u m La-ki-pi, ma-ḫi-*[*iṣ*] *pu-tu-šu* „2 Kur Datteln, gehörig dem Sulâ und Kudurru, im Besitze des Adunu (?) und des Lakipi, seines Bürgen".

1) Eine Zusammenstellung der Belege siehe unten § 20 n. 17—22.

2) Das Zeichen ist verwischt. Die Spuren, die Strassmaiers Kopie gibt, stimmen zwar nicht zu *iš*. Doch dürfte Peiser, a. a. O. n. 2 mit dieser Konjektur wohl das Richtige treffen.

Ganz ähnlich ist Dar. 502 (BR IV p. 48) stilisiert. ✓

Die Bürgschaftsurkunden, welche nun auch über das Versprechen des Bürgen referieren, lassen sich in mehrere Gruppen einteilen.

I. Als Repräsentanten der ersten Gruppe seien folgende Texte mitgeteilt:

a) BV 84.[3]) Die Urkunde ist eine *u-il-tim* mit Sklavenpfand über 1 Mine Silber, die Nabû-iddannu dem Šellibi schuldet. Z. 5f. ist nun im unmittelbaren Anschluß an die Verpfändungsklausel zu lesen:

u ^{m}*Itti-*^{ilu}*Marduk-balâṭu, mâru ša* $^{m\,ilu}$*Nabû-nâdin-aḫi,*	und zwar ist Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-nâdin-aḫi,
apil-[šu ša .....] uṣur, pu-ut e-ṭe-ru ša kaspa-'	Nachkomme [des ....] uṣur, für das Zahlen des Silbers
1 manû piṣû^{u} *ša ina 1 šiqil pit-qa*[4]) *nu-uḫ-ḫu-tu na-šu-u.*	1 Mine, weißen (Silbers), das in ⅛ Sekelstücken[4]) gemünzt ist, Bürge.
a-di ûmu 10^{kam} *ša* ^{arḫu}*Tebêtu* ^{m}*Itti-*^{ilu}*Marduk-balâṭu*	Bis zum 10. Tebêtu wird Itti-Marduk-balâṭu
$^{m\,ilu}$*Nabû-id-dan-na i-ba-kam-ma kaspa-' 1 manû*	den Nabû-iddannu herbeiführen, und dieser[5]) wird dann an Silber 1 Mine
a-na ^{m}*Šellibi i-nam-din. ki-i* $^{m\,ilu}$*Nabû-id-[dan-nu]*	dem Šellibi geben. Wenn Nabû-id[dannu]
kaspa-' 1 manû a-na ^{m}*Šellibi la id-dan-nu,*	an Silber 1 Mine dem Šellibi nicht gibt,
^{m}*Itti-*^{ilu}*Marduk-balâṭu kaspa-' 1 manû, ša pu-ut e-ṭe-ru na-šu-u, a-na* ^{m}*Šellibi i-nam-din.*	wird Itti-Marduk-balâṭu an Silber 1 Mine, bezüglich welcher er für das Zahlen Bürge ist, dem Šellibi geben.
Zeugen und Datum (20. Addaru, 27. Jahr des Darius).	

b) Br. M. 84—2—11, 148. Transskription und Übersetzung bei Peiser, BR II p. 36f.[6])

3) Vgl. zur Urkunde auch Kohler, Exkurs zu BV p. XXXIVf.

4) Vgl. Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 27f.

5) Daß zu *inamdin* in Z. 10 der Schuldner Nabû-iddannu als Subjekt zu denken ist, ergibt mit aller Deutlichkeit der folgende Satz.

6) Ich gebe die Urkunde nur auszugsweise wieder. Eine Numerierung der Zeilen gibt Peiser nicht.

pu-ut Musallim-Marduk ..... a-na ûmi 25^kam ša ^araḫ Du'ûzu šatti 26^kam Da-ri-ia-muš..... Su-qa-ai .... u Nabû-bul-liṭ-su ..... i-na qâti Bêl-id-dan-nu, ^amêlu šatammu[7]*), u Nabû-id-dan-nu, Bêl-iddin u Mu-ra--šu-u na-šu-u. ki-i a-na ûmi 25^kam ša ^araḫ Du'ûzu šatti 26^kam [Su-qa--a]i u Nabû-bul-liṭ-su Musallim--Marduk [ib-ba-k]a-nim-ma [....] .... [a-na Bêl-id-dan-nu, ^amêlu] ša-tammu*[7]*), u [......] ki id-dan-nu zak(?)-[ku*[8]*). ki la id-dan-nu], 10 manû kaspi piṣu-u ša ŠA(?)-GA(?) ^ilu Uraš(?)*[8]*), ša ina eli Musallim--Marduk .... Su-qa-ai .... u Nabû-bul-liṭ-[su ..... a-na ŠA-GA ^ilu Uraš i-nam-din-nu-']*.

Für Musallim-Marduk .... sind bis zum 25. Du'ûzu des 26. Jahres des Darius .... Suqai ..... und Nabû-bulliṭsu ..... in die Hand des Bêl-iddannu, des Tempelverwalters[7]), und des Nabû-iddannu, des Bêl-iddin und des Murašû Bürgen. Wenn bis zum 25. Du'ûzu des 26. Jahres [Suqa]i und Nabû-bulliṭsu den Musallim-Marduk [herbeige]führt haben werden [....] .... [dem Bêl--iddannu], dem Tempelverwalter[7]), und [....] Wenn er gibt, sind sie frei[8]) (?). [Wenn er nicht gibt], werden 10 Minen weißen Silbers, gehörig dem Tempelgut (?) des Uraš (?)[8]), lastend auf Musallim--Marduk .... Suqai ... und Nabû--bulliṭ[su .... an das Tempelgut des Uraš geben].

Datum: 26. Sîmânu des 26. Jahres des Darius.

Musallim-Marduk schuldet also dem Uraštempel in Dilbat, woher auch die Urkunde datiert ist, 10 Minen Silber. Für ihn verbürgen sich zu Händen des Tempelverwalters Bêl-iddannu, der den Tempel vertritt, und einiger anderer Personen, die wahrscheinlich auch zu dem Tempel in Beziehung stehen, Suqai und Nabû-bulliṭsu.

Schon eine flüchtige Betrachtung dieser Texte lehrt, daß der babylonische Bürge etwas anderes verspricht, als das, was wir auf Grund der Anschauungen des römischen Rechts noch heute als den Inhalt der Bürgenobligation anzusehen haben. Der römische Bürge war akzessorischer Schuldner, der neben dem Hauptschuldner dasselbe (*idem*) wie dieser sich zu leisten verpflichtete und auch heute „wird der Gläubiger vom Bürgen, sobald er sich an diesen überhaupt halten kann, dasselbe verlangen können, was er vom Hauptschuldner verlangen kann".[9])

7) Zu *ŠA-TAM* = *šatammu* „Tempelverwalter" vgl. Delitzsch, BA IV p. 486 f.
8) Die Lesung ist sehr unsicher. Vgl. Peiser, a. a. O. p. 37 n. 4 und 5.
9) Strohal, Schuldübernahme p. 59. Vgl. aber auch v. Schwerin, Schuld und Haftung im geltenden Recht, München 1911 p. 31.

Dem gegenüber verspricht aber der Bürge in BV 84, daß er den Schuldner herbeiführen, d. h. zur Leistung gestellen werde und daß der Schuldner leisten werde.[10]) Erst subsidiär für den Fall, daß der zur Leistung gestellte Schuldner nicht erfüllt, gibt der Bürge ein persönliches Erfüllungsversprechen, das dann allerdings mit dem Inhalt der verbürgten Schuld sich deckt, ab. Nun könnte man freilich einwenden, daß gerade dieses Zahlungsversprechen das Wesen der Verbürgung ausmache. Daß aber diese Annahme fehl geht, ergibt sich schon aus dem Wortlaute des Bürgenversprechens in BV 84. Der Bürge erklärt Z. 10f.: wenn der Schuldner nicht zahlt, *kaspa' 1 manû, ša pût eṭêru našû, inamdin* „so werde er an Silber 1 Mine, bezüglich welcher er für das Zahlen Bürge sei, geben". Der Relativsatz weist auf die vorstehenden Erklärungen zurück und bringt so zum Ausdruck, daß mit ihnen eigentlich der Inhalt der Bürgenobligation erschöpft sei. Vom romanistischen Standpunkt aus enthielte ein Bürgenversprechen: „ich werde die Geldsumme zahlen, für die ich mich verbürgt habe" eine Tautologie, weil eben schon in der Verbürgung das Zahlungsversprechen steckt. Führen also schon diese rein sprachlichen Erwägungen zu dem Schlusse, daß das Erfüllungsversprechen nicht zum primären Verpflichtungsinhalte der Bürgschaft gehören kann, so beweisen dasselbe mit aller Evidenz zwei weitere Bürgschaftsurkunden Nbk 86 (BR I p. 12) und Dar. 366 (BR III p. 28), von denen ich, da beide ganz ähnlich stilisiert sind, nur die erste hier mitteile. Sie lautet:

ᵐŠa-ma-'-ilu, apil-šu ša ᵐ ⁱˡᵘNabû-ahi-iddin	Šama'-ilu, Sohn des Nabû-aḫi-iddin,
pu-ut ᵐ ⁱˡᵘ Nabû-nâṣir, apil-šu ša ᵐMu-še-zib,	hat für Nabû-nâṣir, Sohn des Mušêzib,
ina qâtâ ᵐŠu-la-a, apil-šu ša ᵐZêr-ukîn, id-din.	in die Hände des Šulâ, Sohns des Zêr-ukîn, gebürgt.
ûmu 15ᵏᵃᵐ ša ᵃʳʰᵘ Araḫsamna ib-ba-kam-ma	Am 15. Araḫsamna wird er (ihn) herbeiführen
a-na ᵐŠu-la-a i-nam-din-su.	und dann dem Šulâ geben.
ki-i la i-tab-ku-u mim-ma ma-la	Wenn er (ihn) nicht herbeiführt, wird alles, (was enthalten ist)
i-na u-il-tim ša ᵐŠu-la-a	in dem Verpflichtungsschein des Šulâ,

10) Die letztere Bestimmung ist wohl auch in Br. M. 84—2—11, 148 nach [*ibbak*]*animma* dem Sinne nach zu ergänzen. Darauf weist wenigstens das Folgende: „wenn der Schuldner leistet, sind die Bürgen frei" hin.

ša eli [m ilu] *Nabû-nâṣir* [m] *Ša-ma-'-ilu i-nam-din.*	lastend auf Nabû-naṣir, Šama'-ilu geben.
Zeugen, Datum: 1. Abu des 10. Jahres Nebukadrezars.	

Es handelt sich, wie Z. 7f. ergeben, um eine Bürgschaft für eine Verpflichtung des Schuldners aus einer *u-il-tim.* Während nun bei den oben angeführten Urkunden kein Zweifel besteht, daß mit der Gestellung des Schuldners durch den Bürgen noch nicht alles getan sei, der Schuldner vielmehr auch leisten müsse, um den Bürgen zu befreien, und man daher immerhin geneigt sein könnte, das Wesen der Bürgschaft in einem durch die Nichterfüllung seitens des Schuldners bedingten Zahlungsversprechen zu erblicken, ist hier diese Annahme ausgeschlossen. Der Bürge verspricht lediglich, den Schuldner herbeizuführen (*ibbak*) und dem Gläubiger zu übergeben (*inamdin*). Demnach hat er seiner Verpflichtung genügt, sobald er zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte den Schuldner gestellt und dem Gläubiger ausgeliefert hat. Ob nun der Schuldner seinerseits auch erfüllt, geht den Bürgen nichts an. Die Subsidiarität des Erfüllungsversprechens des Bürgen, das erst für den Fall gilt, als der Bürge seiner Hauptverpflichtung nicht nachkommt, tritt hier klar zutage.

II. Ganz ähnlich, wenngleich den bisher angeführten Texten gegenüber leicht modifiziert, ist der Inhalt der Bürgenobligation in folgenden Urkunden:

a) v R 67 no. 3. Publiziert in Umschrift und Übersetzung von Oppert, ZA III p. 17f., ferner im Corpus inscr. Sem. II 1 no. 62. Ich folge der Transskription Opperts l. c.

adī yumu sa Pani-Nabū-ṭēmi, aḫusu sa Ili-qanūa, ultu apak la 'ibbir, [sal] *Burāsu bud sēpi Ili-qanūa, mutisu, ina qatē Pani-Nabū-ṭēmi nasūtav; yumu sa Pani-Nabū-ṭēmi itebir, Ili-qanūa tapakkamma ana Pani-Nabū-ṭēmi tanandin.* Zeugen, Datum: 2 Ulûlu des 2. Jahres Neriglissars.

Die Urkunde dürfte bei einer Revision am Originale noch in manchen Punkten aufgehellt werden können.[11]) Das Wesentliche ist

11) Oppert, a. a. O. p. 22 übersetzt: „Aussi longtemps que Pan-Nabū-ṭēmu, frère d'Elqanua, ne sera pas revenue de sa pérégrination, Burāsu sera tenue responsable de la présence d'Elqanūa, son mari, dans l'intérêt de Pan-Nabū-ṭēmu; le jour où Pan-Nabū-ṭēmu reviendra, elle abandonnera Elqanūa, et le livrera à Pan-Nabū-ṭēmu". Die Zeichen, die Oppert mit *apak la* umschreibt, sind zu lesen *a-ḫu-la-'*, wofür Oppert, ZA III p. 124 die Übersetzung „moisson" vor-

jedoch klar. Burâšu bürgt ihrem Schwager Pân-Nabû-ṭêmu bis zu einem gewissen Zeitpunkte für den „Fuß" (*šêpu*) ihres Mannes Ili-qanûa. Mit Ablauf dieser Frist wird sie ihn gestellen (*tabak*) und dem Pân-Nabû-ṭêmu ausliefern (*tanandin*). Welcher Art der Anspruch des Pân-Nabû-ṭêmu gegen Ili-qanûa, für den die Frau bürgt, war, sagt uns die Urkunde nicht. Sie bezeugt lediglich die Tatsache der Verbürgung. Bemerkenswert ist, daß ein persönliches Erfüllungsversprechen des Bürgen fehlt. Eine Erklärung dafür zu finden, ist schwer, da wir über die Hauptschuld nichts wissen. Es wäre auch möglich, daß das Erfüllungsversprechen als selbstverständlich nicht besonders angemerkt wurde. Wie dem jedoch sein möge, auf jeden Fall beweist die Urkunde gerade durch das Fehlen des Erfüllungsversprechens, daß dieses nicht zum primären Inhalt der Bürgenobligation gehörte.

b) Nbk. 366 (BR I p. 12):

a-di ûmu 1^{kam} *ša* ^{arḫu}*Kislimu* ^{m}*Gu-da-du,*	Bis zum 1. Kislimu wird Gudadu,
apil-šu ša ^{m}*Ḫi-in-ni-ilâni, apil* ^{amêlu}*mâr-bânûti,*	Sohn des Ḫinni-ilâni, Nachkomme von Freigeborenen,
^{amêlu}*mu-kin-ni-e-šu a-na* ^{âlu}*U-pi-ia ib-ba-kam-ma*	seine Zeugen nach Upîa bringen
a-na $^{m\ ilu}$*Bau-êreš, apil-šu ša* $^{m\ ilu}$*Nabû-bân-aḫi,*	und dann dem Bau-êreš, Sohn des Nabû-bân-aḫi, gegenüber
u-kan-ni, ša ^{m}*Ka-ti-mu-', apil-šu ša*	feststellen lassen, daß Katimu', Sohn des
^{m}*Ḫa-gu-ru, ša pu-ut še-pi-šu ina qâtâ*	Ḫaguru, der für seinen Fuß in die Hände
$^{m\ ilu}$*Bau-êreš iš-šu-u, ina a-dan-ni-šu*	des Bau-êreš gebürgt hat, fristgerecht
[. . .] aššat (?)-su (?) . . . i-bu-ka-šim-ma (?)	[. . .] seine Ehefrau (?) . . . herbei geführt und dann
a(?)-na(?) $^{m\ ilu}$*Bau-êreš id-di-nu.*	dem (?) Bau-êreš übergeben hat.
ki-i uk-tin-nu-uš, za-ki.	Wenn er ihn überführt, ist er frei.
ki-i la uk-tin-nu-uš, a-ki-i u-il-tim	Wenn er ihn nicht überführt, wird er gemäß dem Verpflichtungsschein

schlägt. Das Wort begegnet auch in Nbn. 356$_{7}$ (KB IV p. 234 XXXI). Es ist hier Z. 6 f. die Rede von 8 *qâni biti ip-šu irṣi-tim a-ḫu-la-a-gal-la ša ki-rib Bar-sap*^{ki}, was Peiser, KB l. c. wohl zutreffend übersetzt: „8 Ruten gebautes Haus, im Quartier *aḫulâ-galla*, das in Borsippa gelegen ist". Demnach wird wohl auch in unserer Urkunde in *aḫula'* eine Ortsbezeichnung zu suchen und zu übersetzen sein: „bis daß Pân-Nabû-ṭêmu von *aḫula'* zurückkehrt" usw.

ŠE-BAR u hubulli-šu a-na ilu Bau-êreš it-ta-din.	Getreide und seine Zinsen dem Bau-êreš geben.
Zeugen, Datum: Upîa, am 23. Araḫsamna, 40. Jahr Nebukudrezars.	

Die Urkunde enthält einen Beweisvertrag, d. h. einen Vertrag, durch welchen die Parteien den Ausgang eines Rechtsstreites, der übrigens keineswegs schon Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein muß, davon abhängig machen, daß der Beweis für eine bestimmte Tatsache erbracht werde.[12]) Im vorliegenden Falle ist nun das punctum saliens, daß der Bürge des Gudadu zur rechten Zeit dessen Ehefrau(?)[13]) dem Gläubiger Bau-êreš gestellt und (zur Schuldknechtschaft?) ausgeliefert habe.[14]) Damit ist natürlich Befriedigung

---

12) Vgl. darüber Kohler-Peiser, BR I p. 30f., II p. 57f.

13) Die Zeichen in Z. 8 sind in Strassmaiers Kopie stark verwischt. Peiser, BR l. c. läßt daher die Stelle unübersetzt. Ich glaube mit einiger Wahrscheinlichkeit *aššat-su* lesen zu können. Übrigens macht das Suffix *ši* ein Femininum als Objekt zur Verbalform *ibuk* wahrscheinlich.

14) Eine schuldenhalber erfolgende Hingabe der Ehefrau ist in den neubabylonischen Rechtsurkunden im Gegensatz zum altbabylonischen (K. H. § 117) und assyrischen Recht (vgl. Oppert, ZA XIII p. 267, Johns, ADD III p. 383) mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Nur mit Vorbehalt möchte ich mich auf Nbn. 655 (BR I p. 26) berufen. Die Urkunde ist eine *u-il-tim* über 25 Sekel zu zahlen am 10. Šabâṭu von den Schuldnern Marduk-šum-ibnî und seiner Mutter Kaššâ an den Gläubiger Nabû-aḫi-ibbaššî (Z. 10 nennt ihn der Schreiber Bêl-aḫi-ibbaššî). Z. 6f. ist nun zu lesen: *ki-i ûmu 10kam ša arḫu Šabâṭu* (7) *la id-dan-nu f Ši-da-tu, aššat-su,* (8) *i-di a-me-lu-tum ia-a-nu,* (9) *hubullu kaspi ia-a-nu,* (10) *m ilu Bêl-aḫi-ibbašši* . . . . „wenn sie (die Schuldner) am 10. Šabâṭu (7) nicht geben, wird die Šidatu, seine (d. h. des Marduk-šum-ibnî) Ehefrau (unter der Bedingung): (8) Lohn der Frau ist nicht, (9) Zinsen des Silbers sind nicht, (10) Bêl-aḫi-ibbaššî (als Pfand nehmen) (?)". Die Zeichen in Z. 10 sind undeutlich. Der Zusammenhang erfordert indessen die von Peiser l. c. vorgeschlagene Übersetzung oder wenigstens etwas Ähnliches, wie z. B. „als Schuldsklavin wegführen". Ob wir dieses Verhältnis als Pfandrecht bezeichnen dürfen, ist eine andere Frage. Vgl. Manigk, Gläubigernutzung p. 80. *Maškânu* sind die Zeichen in Z. 10 gewiß nicht zu lesen. Peiser übersetzt nun Z. 7: „seine Sklavin Šidatu". Indessen bietet Strassmaiers Kopie ganz deutlich das Zeichen *DAM* = *aššatu*, dessen Lesung von Strassmaier allerdings als nicht sicher bezeichnet wird, und aus diesem Grunde kann die Urkunde als zuverlässiger Beleg nicht gelten. Für die hier vorgeschlagene Lesung spricht indessen auch der Umstand, daß das Pfand erst als Verzugsantichrese in Wirksamkeit treten soll, was sonst ungewöhnlich ist, hier aber begreiflich wäre, da der Schuldner seine Ehegattin natürlich nur im äußersten Notfall dem Gläubiger als Satisfaktionsobjekt überlassen wird, eine Sachlage, die ja auch K. H. § 117 voraussetzt. Vgl. auch unten § 13.

Doch wie dem sei, jedenfalls ist es für das neubabylonische Recht sicher, daß die Eltern ihre Kinder verkaufen konnten (Nbk. 70 = Marx, BA IV p. 40). Unter solchen Umständen wird man wenigstens die Möglichkeit einer schuldenhalber erfolgenden Veräußerung oder Verpfändung der Ehefrau zugeben dürfen.

des Gläubigers behauptet, und es ist daher begreiflich, daß der Schuldner Gudadu davon, ob er diese Tatsache beweisen kann oder nicht, seine Zahlungspflicht abhängig macht. Ich muß allerdings betonen, daß diese Interpretation schon zufolge des Umstandes, daß die Lesung des entscheidenden Passus in Z. 8 keine sichere ist, nur als hypothetische gelten kann. Doch hat sie wenigstens das eine für sich, daß sie ein Verständnis des Rechtsfalles ermöglicht.[15])

Trifft sie zu, so ergibt sie für den Inhalt der Bürgenobligation noch das Weitere, daß der Bürge an Stelle des Schuldners auch eine Ersatzperson, die der Gewalt des Schuldners untersteht, dem Gläubiger als Satisfaktionsobjekt gestellen und ausliefern kann. Ob allerdings gegen den Willen des Gläubigers, oder auch nur des Schuldners, oder ob dem Bürgen hier ein Pfändungsrecht zustand, muß einstweilen dahingestellt bleiben. Ich komme auf diese Frage noch zurück.[16])

III. Wir haben bisher die Frage, was denn eigentlich die Garantie für den „Fuß“ des Schuldners bedeute, offen gelassen. Hierüber gibt nun Auskunft Cyr. 147 (BR II p. 36, Marx, BA. IV p. 59).

pu-ut šêpi ša $^{m\ ilu}$*Nabû-zêr-uštêšir,*	Für den Fuß des Nabû-zêr-uštêšir,
apil-šu ša $^{m\ ilu}$*Bêl-ušallim,* ^{f}*Di-di-i--tum,*	Sohnes des Bêl-ušallim, ist Didîtum,
mârat-su ša $^{m\ ilu}$*Nabû-zêr-uštêšir, ina [qâtâ]* ^{m}*Gimil-*^{ilu}*Šamaš,*	Tochter des Nabû-zêr-uštêšir, in die [Hände] des Gimil-Šamaš,
apil-šu ša ^{m}*Mar-duk, na-ša-a-ta. ki-i a-na a-šar*	Sohnes des Marduk, Bürgin. Wenn er an einen Ort,
ša-nam-ma it-tal-ka,	einen anderen geht,
25 kur suluppu ^{f}*Di-di-[i-tum]*	wird 25 Kur Datteln Didî[tum]
a-na [^{m}*Gimil-*^{ilu}*Šamaš] ta-nam-din.*	dem [Gimil-Šamaš] geben.
Zeugen, Datum: 23. Addaru, 3. Jahr des Kyros.	

Der Bürgschaftsfall tritt hier also ein, wenn der Schuldner an einen anderen Ort geht *(ana ašar šanamma ittalka)*. Die Garantie für das Nichteintreten dieses Ereignisses ist nun die Bürgschaft für den „Fuß“ des Schuldners. Die Ausdrucksweise ist eine ganz sinn-

15) Ganz anders deutet Kohler, BR I p. 13 die Urkunde. Gudadu soll für Katimû' gebürgt haben „und Katimû' hat infolgedessen seinen Fuß aus der Hand des Gläubigers gelöst. Kann nun Gudadu bezeugen, daß Katimû' an den Gläubiger Zahlung geleistet hat, so ist er frei: er garantiert für den Fall der Nichtzahlung“. Allein der Sachverhalt liegt gerade entgegengesetzt. Nicht Gudadu, sondern Katimû' ist Bürge.

16) Vgl. unten § 6 n. 2 und 7.

fällige. Der Bürge „garantiert für den Fuß des Schuldners“, d. h. er steht dafür ein, daß der Schuldner seinen Fuß nicht dazu benutzen wird, um sich vom Erfüllungsorte zu entfernen, er haftet für das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsorte.[17])

Dasselbe Formular, ohne aber die Bürgschaft als Garantie „für den Fuß“ des Schuldners zu charakterisieren, haben noch folgende Urkunden:

Nbk. 83 (BR I p. 12, KB IV p. 186 X)

^{m}*Ak-ki-ia, mâri-šu ša* ^{m}*Šu-ma-a, pu-ut* $^{m\ ilu}$*Nabû-u-ṣur, mâri-šu ša* $^{m\ ilu}$*Nabû-ṣa-bit-qâtâ,* $^{m\ ilu}$*Nergal-šar-uṣur, apil-šu ša* $^{m\ ilu}$*Bêl-šum-iškun*^{un}*, na-ši.*	Akkija, Sohn des Šumâ, ist für Nabû-uṣur, Sohn des Nabû-ṣâbit-qâtâ, (und)[18]) Nergal-šar-uṣur, Sohn des Bêl-šum-iškun, Bürge.
ki-i a-na a-šar ša-nam-ma it-tal-ka, 6 manû kaspi i-nam-di-in.	Wenn sie (beide) an einen anderen Ort gehen, wird er 6 Minen Silber geben.
Zeugen, Datum: 9. Jahr Nebukadrezars.	

Br. M. 82—7—14, 94 (aus dem 3. Jahr des Kyros), von Peiser, BR IV p. 57 nur in Übersetzung mitgeteilt:

„Garantie für Riḫeti, Sohn des [. . . . . ., Sohn von] Kimakki-ili, hat Šapik-zir, Sohn [des . . . . . ., Sohn von] Šamaš-aḫi-iddin, in die Hand des Marduk-šum-iddin, [des Šangû] von Sippar, gebracht. Bis im Airu wird 50 gur Datteln Šapik-zir bringen und für Šamaš abliefern; und Riḫetu wird bringen und an Marduk-šum-iddin, den Šangû von Sippar, abliefern. Wenn Riḫetu zu einem anderen Ort gezogen sein sollte, wird den Rest, soviel von Riḫetum zu erhalten ist, Šapik-zir für Šamaš abliefern.“

17) In diesem Sinne hat schon Oppert, ZA III p. 19 *šêpu* gedeutet. Vgl. ferner Marx, BA IV p. 59, Johns, Babylonian and Assyrian laws, Edinburgh 1904 p. 268 f., Ungnad, Selected business documents of the neo-babylonian period, Glossar p. 67. Unrichtig Kohler-Peiser, BR I p. 12, welche meinen, daß der Garant den Fuß des Schuldners aus der Verhaftung bringe, d. h. ihn auslöse und an dessen Stelle trete.

18) Ich folge der Übersetzung Peisers, nach welcher Nabû-uṣur und Neriglissar (der spätere König) als Schuldner erscheinen. Allerdings muß dann in Z. 3 die Kopula *û* ergänzt und *ittalka* in Z. 6 als Dual gefaßt werden. Es wäre indessen auch möglich, daß Neriglissar Gläubiger ist, zumal sonst ein solcher überhaupt nicht angegeben wäre. Demnach müßte man übersetzen: „Akkija ist für Nabû-uṣur dem Neriglissar Bürge. Wenn er (der Schuldner) an einen anderen Ort geht“ usw.

Šapik-zir und Riḫetum, für den der erstere bürgt, sind also Schuldner des durch seinen Priester (*šangû*) Marduk-šum-iddin vertretenen Šamaštempels in Sippar. Man beachte, daß hier der Bürge nicht nur das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsorte, sondern darüber hinaus auch dessen Leistung verspricht.

§ 6.

Eine erste Überschau über das im vorigen Paragraphen zusammengestellte Quellenmaterial, die sich lediglich an den Wortlaut der Urkunden hält, führt uns dahin, zwei Typen des Bürgschaftsversprechens zu unterscheiden. Die eine wird durch die zuletzt mitgeteilten Urkunden repräsentiert. Hier erklärt der Bürge lediglich, daß der Schuldner am Erfüllungsort verbleiben und daher an diesem zur Erfüllungszeit dem Gläubiger zur Verfügung stehen werde. Er sagt also nur ein bestimmtes Verhalten des Schuldners zu. Ich möchte diese Bürgschaftsform in freier Nachahmung eines Terminus des altschwedischen Rechts Stillesitzbürgschaft[1]) nennen, zumal der Ausdruck „Fußbürgschaft", den die babylonische Rechtssprache für sie kennt, sich doch nicht mit ihr vollständig deckt, indem auch der zweite Bürgschaftstypus gelegentlich so bezeichnet wird. Bei diesem — auf ihn beziehen sich die oben § 5 unter I) und II) angegebenen Urkunden — verspricht der Bürge ein positives Handeln, nämlich die „Herbeiführung" (Gestellung) des Schuldners, bzw. darüber hinaus noch dessen Auslieferung an den Gläubiger. Die Bezeichnung Gestellungsbürgschaft ergibt sich für dieses Bürgenversprechen von selbst.

Rein äußerlich entspricht einer Gegenüberstellung der beiden Bürgschaftsformen der Gegensatz zwischen Hol- und Bringschuld, wenn man überhaupt diese Begriffe hier verwenden will und darf. Bei der Stillesitzbürgschaft muß sich der Gläubiger zufrieden geben, wenn der Schuldner zur Exekution am Erfüllungsorte parat ist, vom Gestellungsbürgen kann er aber darüber hinaus die Auslieferung des Schuldners in seine Gewalt verlangen. Grundsätzlich ist damit in beiden Fällen die Haftung des Bürgen erschöpft. Insbesondere ist das Erfüllungsversprechen auch bei der Stillesitzbürgschaft rein subsidiär. Der Bürge ist — wie Cyr. 147 und Nbk. 83 (oben p. 48f.) ergeben —

1) *Quarsactutak* d. i. Bürgschaft dafür, daß der Kläger bewegliche Sachen, die er zufällig im Haus des Beklagten angetroffen und deren Herausgabe er verlangt, nach 7 Nächten am selben Ort zu sehen bekomme; v. Amira I p. 695.

seiner Haftung ledig, wenn der Schuldner zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte anwesend ist und dem Zugriff des Gläubigers zur Verfügung steht. Der Bürge steht nicht auch dafür ein, daß der Schuldner erfüllt. Das schließt aber nicht aus, daß gelegentlich ebenso wie bei der Gestellungsbürgschaft (BV 84, oben p. 42) auch die Obligation des Stillsitzbürgen die Zahlungsgarantie umfaßt. Als Beispiel hierfür wurde Br. M. 82—7—14, 94 (oben p. 49) schon namhaft gemacht.

Die Vergleichung der beiden Bürgschaftsformen mit der Hol- und Bringschuld läßt uns indessen nur eine mehr oder weniger äußerliche Differenz konstatieren. Ob zwischen Stillesitz- und Gestellungsbürgschaft tiefer greifende Unterschiede bestanden, können wir nur nach Beantwortung einer Vorfrage untersuchen. Der Gestellungsbürge, um zunächst bei diesem zu bleiben, verspricht die Gestellung und Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger. Die Erfüllung dieses Versprechens setzt aber einen weitgehenden Eingriff in die persönliche Rechtssphäre des Schuldners voraus. Hat der Bürge hierzu ein Recht gehabt? Unsere Bürgschaftsurkunden berichten nur von einem Versprechen des Bürgen an den Gläubiger, und dieses ist an sich nicht geeignet, uns einen Einblick in das Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner zu verschaffen. Man kann ja schließlich auch eine Leistung in Aussicht stellen, die zu erbringen man nicht die Mittel hat. Ja man könnte von diesem Gesichtspunkte aus gerade das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen zu erklären versuchen. Es greife eben dann ein, wenn der Schuldner sich vom Bürgen nicht gestellen lasse. Allein die Sache liegt doch hier anders. Die Gestellung und Auslieferung des Schuldners erscheint als typischer Inhalt einer bestimmten Art von Bürgenversprechen. Es handelt sich nicht um individuelle, dem einzelnen Fall angepaßte Vereinbarungen der Parteien, sondern um regelmäßige, typische Rechtsgestaltungen. Mit anderen Worten: die Urkunden erzählen uns nicht bloß von konkreten Verabredungen der Parteien, die in einem anderen Fall auch anders hätten formuliert werden können, sondern was sie vom Bürgenversprechen berichten, ist der Ausdruck dessen, was Gesetz oder Gewohnheit als dessen Inhalt festgelegt haben. Es ist nun von vornherein ganz unwahrscheinlich, daß sich dieser Versprechensinhalt in der Praxis des Rechtslebens hätte behaupten können, wenn er jeder realen Grundlage entbehrt hätte. Wenn vielmehr das objektive Recht es ist, das dem Bürgen die Gestellung und Auslieferung des Schuldners zur Pflicht macht und dessen Vorschrift die Parteien im einzelnen Fall nur reproduzieren, so ist m. E. der Schluß unabweisbar

daß eben dasselbe objektive Recht dem Bürgen auch die Mittel in die Hand gegeben haben muß, sein Versprechen zu erfüllen, kurz: der Bürge muß befugt gewesen sein, gegen den Schuldner, um ihn dem Gläubiger gestellen zu können, Zwang auszuüben.[2])

Bestätigt wird diese Schlußfolgerung durch die von Peiser, BR II p. 73f. in Umschrift und Übersetzung mitgeteilte Urkunde Br. M. 84—2—11, 172 (Datum zerstört). Sie ist leider lückenhaft, aber doch in dem Teile, der für uns in Betracht kommt, relativ gut erhalten. Es handelt sich um einen Prozeß, in dem der Beklagte Nabû-ušibšî folgendes aussagt[3]):

Nabû-eṭe-ir, aḫu-u-a, ul-tu ṣêri il-tap-ra um-ma: „$5^{1}/_{2}$ manû kaspi a-na Nergal-iddin, ^{amêlu}râšu-u ša Bêl-lu-mur, i-din-ma Bêl-lu-mur u mâri-šu ṣa-bit-ma duppu a-pil-ti ša bîti-šu ina qâti-šu ku-nu-uk". $5^{1}/_{2}$ manû kaspi ša ram-ni-ia a-na Nergal-iddin at-ta-din. E-a-lu-mur (l. Bêl-lu-mur), mâri-šu u alti-šu ki-i a-bu-ku ina bît makkuri ša Da-ad-di-ia aṣ-ṣa-bit rell.

Nabû-êṭir, mein Bruder, hat vom Lande gesandt folgenden (Auftrag): „$5^{1}/_{2}$ Minen Silber dem Nergal-iddin, dem Gläubiger des Bêl-lûmur, gib. Nachher den Bêl-lûmur und seinen Sohn ergreife und [4])eine Tafel über das Nehmen seines Hauses mit seiner Hand[4]) siegle". $5^{1}/_{2}$ Minen Silber aus Eigenem dem Nergal-iddin gab ich. Den Ea-lûmur (l. Bêl-lûmur), seinen Sohn und seine Ehefrau, damit ich sie wegführe, in dem Schatzhause des Daddîa[5]) ergriff ich.

---

2) Auf Grund der Erwägungen des Textes kann jetzt auch die oben p. 48 zu Nbk. 366 gestellte Frage beantwortet und so die Urkunde als Beleg für unsere These verwertet werden. Der Fall liegt anscheinend so, daß der vom Bürgen angegangene Schuldner, um seine eigene Person zu retten, seine Ehegattin jenem zur Exekution preisgibt.

3) Eine Numerierung der Zeilen gibt Peiser nicht.

4) So die Übersetzung Peisers. Ob sie in allen Punkten zutrifft, will ich dahingestellt sein lassen. *Ina qâtišu* ist wohl eher „in seiner Hand", d. h. in seinem Besitz. Vgl. oben p. 17f. Der Ausdruck *duppu apilti*, von dessen Verständnis viel abhängt, begegnet noch in Ev. Mer. 19_{16} (oben p. 40) und bedeutet dort (vgl. § 4 n. 37) vielleicht die vom bonorum emptor über die den einzelnen Konkursgläubigern zuzuweisenden Beträge gemachte Aufstellung. Um eine im Laufe des Exekutionsverfahrens zu errichtende Urkunde handelt es sich jedenfalls auch hier.

5) Peiser, a. a. O. p. 74 n. 1 identifiziert vermutungsweise den hier genannten Daddia mit dem in BV 154_3 genannten Beamten des Isharatempels gleichen Namens. Sollte es sich um ein Asyl (des Isharatempels) handeln, in dem Nabû-ušibšî den Bêl-lûmur ergriff?

Den der Urkunde zugrunde liegenden Sachverhalt hat Kohler m. E. richtig bestimmt. Demnach ist Nabû-êṭir dem Gläubiger Nergal-iddin als Bürge des Schuldners Bêl-lûmur verpflichtet. Er beauftragt nun, da er auf dem Lande weilt, seinen Bruder Nabû-ušibšî, auf seine Rechnung den Gläubiger zu befriedigen und dann gegen den Schuldner Regreß zu nehmen. Dies geschieht denn auch. Bêl-lûmur scheint dann aber aus irgendeinem Grunde Einspruch dagegen erhoben zu haben, und darüber kommt es nun zum Prozeß. Das Weitere ist nicht mehr verständlich. Für unseren Zweck genügt es jedoch, aus der Urkunde mit Sicherheit entnehmen zu können, daß der Bürge, bzw. sein Mandatar den Regreßanspruch durch private Exekution verwirklicht.[6] Diese umfaßt das Vermögen, erstreckt sich aber auch — und das ist vor allem wichtig — auf die Person des Schuldners.[7])

Nun handelt die Urkunde allerdings nur vom Zahlungsregreß, d. h. von der Regreßnahme des Bürgen, nachdem er den Gläubiger befriedigt hat. Allein indem sie eine Zwangsbefugnis des Bürgen gegen den Schuldner ergibt, stützt sie wenigstens indirekt unsere These, daß der Bürge auch schon zur Gestellung des Schuldners gegen ihn Gewalt anwenden durfte. Denn wenn dem Bürgen dieses Recht zustand, nachdem er sich durch Befriedigung des Gläubigers befreit hatte, so mußte dies umsomehr dann gelten, solange er sich gemäß seinem Versprechen durch die Gestellung und Auslieferung des Schuldners aus seiner Haftung lösen konnte. Oder sollte die Rechtsordnung dem Bürgen wirklich zugemutet haben, ruhig zuzusehen, wie der Schuldner durch seine Wei-

---

6) Auf einen Regreßanspruch des Bürgen bezieht sich vielleicht auch der Beweisvertrag Nbk. 52 (BR I p. 31). Ich möchte übersetzen: wenn A . . . . dem B . . . . nachweisen wird, (Z. 4 f.) *ša pu-ut 12 kur 18 qa-a-an a-na eli C na-šu-u* „daß er für 12 Kur 18 Qa für C Bürge sei“, wird ohne Prozeß und Klage 9 Kur 18 Qa *a-na* . . . . C dem A ersetzen (*i-tur-ru-u*) usw. Peiser l. c. übersetzt Z. 4 f.: „wer über 12 Kur Korn für C garantiert hat.“ Allein die Urkunde wird dadurch noch weniger verständlich.

7) Nach dem Wortlaute der Urkunde auch auf seine Familie. Doch möchte ich den Text nicht ohne weiteres als sicheren Beweis gelten lassen. Wir müssen bedenken, daß der Auftrag des Nabû-êṭir, den Schuldner und seine Familie zu ergreifen, in einem Privatbriefe erteilt ist, der sich vielleicht nicht ganz exakt ausdrückt, und ferner mit der Möglichkeit rechnen, daß Nabû-ušibšî, indem er auch auf die Familie des Schuldners griff, seine Befugnisse überschritt. Denkbar wäre eine solche Befugnis des Bürgen gewiß, aber als sicher möchte ich vorläufig nur das eine annehmen, daß der Schuldner, um sich selbst der Exekution zu entziehen, seine Familie dem Bürgen als Ersatz anbieten konnte und durfte. Vgl. aber auch unten § 7 n. 22, § 20 n. 40.

gerung oder Flucht die Gestellung vereitelte, um dann, nachdem er den Gläubiger befriedigt hatte, durch Personalexekution sich Ersatz zu holen, also durch dasselbe Mittel, durch welches er sich vorher auf eine viel bequemere Weise seiner Haftung hätte entledigen können?

Soweit die Gestellungsbürgschaft. Bei der Stillesitzbürgschaft erklärt der Bürge lediglich, daß der Schuldner am Erfüllungsorte anwesend sein werde. Der Inhalt des Bürgenversprechens an sich zwingt uns hier m. E. nicht zur Annahme, daß dem Bürgen die Befugnis, den Schuldner auch gegen seinen Willen am Erfüllungsorte festzuhalten, zugestanden haben müsse. Wir werden später im Laufe der Darstellung öfter dem Falle begegnen, daß ein „Bürge" lediglich für einen bestimmten Erfolg einsteht, auf dessen Eintreten oder Nichteintreten er schon kraft dessen Beschaffenheit einen Einfluß nicht üben kann. Man könnte daher versucht sein, die Stillesitzbürgschaft in derselben Weise zu konstruieren. Ihre praktische Bedeutung bestünde dann eben in dem subsidiären Erfüllungsversprechen des Bürgen. Allein die Sache liegt doch hier insofern anders, als eine Ingerenz des Bürgen auf die Herbeiführung des garantierten Erfolges wenigstens denkbar ist. Von dieser Prämisse aus kann man dann allerdings sagen, daß ein Bürgenversprechen: „ich erkläre, daß der Schuldner am Erfüllungsorte anwesend sein wird, widrigenfalls ich selbst erfüllen werde" auf die Dauer keine Lebensberechtigung gehabt hätte, wenn der garantierte Erfolg der rechtlichen Macht des Bürgen entrückt gewesen wäre. Es hätte vielmehr notwendig die Tendenz in sich getragen, sich in kurzer Zeit in ein einfaches Zahlungsversprechen zu verwandeln. Der primäre Versprechensinhalt: „der Schuldner wird dableiben", auf dessen Realisierung dem Bürgen rechtlich kein Einfluß zugestanden wäre, hätte bedeutungslos werden müssen gegenüber der sekundären Verpflichtung: „ich werde zahlen". Es wäre, wie hoch man immer das Beharrungsvermögen von Urkundsklauseln einschätzen mag, schwer begreiflich, daß sich dieses Bürgschaftsformular unter solchen Umständen über $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderte[8]) in der Urkundenpraxis erhalten hätte, und zwar noch in einer Zeit, in der, wie später zu zeigen sein wird[9]),

8) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf die mir vorliegenden Belege, deren ältester Nbk. 83 (oben p. 49) aus dem 9. Jahre Nebukadrezars, deren jüngster BE IX 57 (unten § 7 I b) aus dem 37. Jahre Artaxerxes' I. stammt. Wäre das Material vollständig zugänglich, so würde dieser Zeitraum wahrscheinlich sich noch als größer herausstellen.

9) Vgl. unten § 8 p. 77 f.

die Tendenz der Bürgenobligation, sich in ein einfaches Schuldversprechen umzuwandeln, bereits deutlich hervortritt.

Mehr Gewicht als auf diese mehr oder weniger theoretischen Erwägungen dürfte indessen auf die Terminologie der Quellen zu legen sein. Wir haben zwar oben p. 48 aus Cyr. 147 erschlossen, daß die Stillesitzbürgschaft als ein Bürgen „für den Fuß des Schuldners" bezeichnet wurde. Allein dieser Terminus ist auf sie nicht beschränkt. Wie v R 67, 3 und Nbk. 366 (oben p. 45f.) unzweifelhaft ergeben, kann auch vom Gestellungsbürgen ein Bürgen „für den Fuß des Schuldners" ausgesagt werden.[10]) Wenn nun die Quellen in der Terminologie zwischen beiden Bürgschaftsformen nicht unterscheiden, so liegt darin gewiß ein starkes Argument dafür, daß auch die zwischen ihnen etwa bestehenden sachlichen Differenzen nicht allzugroß gewesen sein können. In der Tat laufen ja beide Bürgenversprechen in ihrem Endergebnis darauf hinaus, daß der Schuldner dem Gläubiger zur Exekution bereit gestellt wird. Der einzige Unterschied, den wir aus ihrer Textierung festzustellen vermochten, wird durch den Gegensatz zwischen Hol- und Bringschuld charakterisiert. Es ist mir aber auch fraglich, ob man es mit diesem Unterschied in der Rechtspraxis allzu genau genommen und nicht vielmehr in ihm nur die verschiedene Formulierung des einen Gedankens, daß der Bürge den Schuldner als Exekutionsobjekt dem Gläubiger zur Verfügung stellen solle, erblickt hat.[10a])

Hierzu kommt noch Folgendes: Es wäre vielleicht ein guter Grund, beide Bürgschaftsformen scharf zu trennen, wenn sich nachweisen ließe, daß ihnen ein Unterschied hinsichtlich der verbürgten Schuld zugrunde liegt. Aber auch das trifft nicht zu. Ganz verfehlt wäre es, wollte man annehmen, daß bei der Stillesitzbürgschaft auch der Schuldner sich verpflichte, am Erfüllungsorte zu bleiben, bei der Gestellungsbürgschaft aber verspreche, sich dem Gläubiger zu stellen und für diese Verpflichtung der Bürge eintrete. Es handelt sich vielmehr in beiden Fällen zum größten Teile um Summenschulden, für welche gebürgt wird. Der Schuldner schuldet also Geld oder

---

10) Vielleicht darf man auch Ner. 58 hierher stellen. Die Urkunde lautet: *a-di ki-it ša* ^{arhu} *Ulûlu A, B u C D a-na pa-ni E* [........ Lücke]. (Z. 9) *D pu-ut šêpi-[šu]-nu na-ši.* (Zeugen und Datum) „bis zum Ende des Ulûlu wird den A, B und C D zur Verfügung des E [........]. D ist für ihren Fuß Bürge". Voraussetzung hierbei ist allerdings, daß man in der Lücke dem Sinne nach ergänzen darf „D wird übergeben, ausliefern" Natürlich ist diese Konjektur ganz unsicher, zumal die Lücke mindestens 2 Zeilen umfaßt.

10a) Vgl. auch unten § 20 am Ende.

eine Quantität vertretbarer Sachen, der Bürge verspricht bald das Dableiben des Schuldners, bald dessen Gestellung und Auslieferung an den Gläubiger.[11]) Es wäre daher kaum zu begreifen, warum seine rechtliche Stellung eine ganz verschiedene gewesen sein sollte, je nachdem er das eine oder das andere versprach.

Hingegen ist allerdings in einer anderen Richtung ein praktisch bedeutsamer Unterschied zu konstatieren. Vom Bürgen in BV 84 (oben p. 42) heißt es Z. 5f., daß er *pût eṭêru ša kaspa' našî* „für das Zahlen des Silbers bürge", während in anderen Fällen vom Garanten nur ein *pût šêpi ša A našû* „ein Bürgen für den Fuß des (Schuldners) A" ausgesagt wird.[12]) Diesem terminologischen Gegensatz scheint nun wohl auch ein sachlicher Unterschied zu entsprechen. Man darf sich m. E. über ihn nicht mit der Annahme hinwegsetzen, daß bei der Bezeichnung der Bürgschaft als Zahlungsgarantie die subsidiäre Zahlungsverpflichtung des Bürgen in den Vordergrund gerückt werde, während die Redewendung *pût šêpi našû* das Hauptgewicht auf das primäre Versprechen des Bürgen, den Schuldner für die Exekution des Gläubigers bereit zu stellen, lege. Denn wie Cyr. 147 ergibt, kann ja auch eine „Fußbürgschaft" das subsidiäre Erfüllungsversprechen enthalten. In der Tat ergibt schon die Wortinterpretation für beide Redewendungen einen sachlichen Unterschied. Der Erfolg, für den der „Fußbürge" einsteht, ist die Exekutionsbereitschaft des Schuldners. Der Bürge, der *pût eṭêru našî*, verspricht aber mehr; nicht bloß das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsort beziehungsweise dessen Gestellung, sondern darüber hinaus, daß der dem Gläubiger

11) Von den Gestellungsbürgschaften beziehen sich BV 84 (oben p. 42), Nbk. 86 (oben p. 44f), 366 (oben p. 46f) auf Summenschulden aus abstrakten Verpflichtungsscheinen; auch in Br. M. 84—2—11, 148 (oben p. 42f) liegt der Bürgschaft eine Summenschuld zugrunde und nur in Dar. 366 (BR III p 28) steht der Bürge für eine Schuld auf Übergabe eines Grundstücks ein. Die Stillesitzbürgschaften in Cyr. 147, Nbk. 83, Br. M. 82—7—14, 94 (oben p. 49f.) haben sämtliche Summenschulden zum Gegenstande, nur in Cyr. 281 (unten § 7 I a) handelt es sich um eine Schuld auf Leistung einer Arbeit. Ein Bürgen „für den Fuß" des Schuldners wird in Dar 296 (oben § 4 n. 31), einem Zahlungsversprechen auf Getreide, sowie in Ner. 16 5f., einer *u-il-tim* auf Geld, erwähnt. Lediglich auf die Konstatierung der Tatsache, daß eine „Fußbürgschaft" übernommen worden sei, beschränkt sich die Bürgschaftsurkunde Nbk. 312 (BR I p. 12, 40. Jahr Nebukadrezars): *an-nu-tu* amêlu *mu-kin-ni-e ša ina pa-ni-šu-nu (2) f Si-lim-* ilu *Iš-tar pu-ut šêpi ša* m *La-ba-ši, (3)* amêlu *ḫa-ta-ni-šu, a-di ûmu 10* kam *ša* arhu *Ajaru (4) ina qâtâ* m *Iddin-* ilu *Marduk ta-aš-u (?)* „dieses sind die Zeugen, vor denen (2) Silim-Ištar für den Fuß des Lâbâši, (3) ihres Schwiegersohnes, bis zum 10. Ajaru (4) in die Hände des Iddin-Marduk gebürgt hat" (folgen die Namen der Zeugen und das Datum).

12) Nbk. 342, 366, Ner. 16, v R 67, 3, Cyr. 147, Dar. 296.

zur Exekution parat gestellte Schuldner auch zahlen werde. Daher befreit den Bürgen nicht schon die Vollstreckungsbereitschaft, sondern erst die Erfüllung des Schuldners von seiner Haftung. In der Tat erklärt nun der Bürge in BV 84 Z. 9f.: *Nabû-iddanna* (den Schuldner) *ibakamma kaspa' 1 manû ana Šellibi inamdin. kî Nabû-id[dannu] kaspa' 1 manû lâ iddannu . . ., kaspa' 1 manû . . . . ana Šellibi inamdin* „er wird den Nabû-iddannu herbeiführen und dieser wird dann 1 Mine Silber dem Šellibi (Gläubiger) geben. Wenn Nabû-id[dannu] an Silber 1 Mine nicht gibt . . ., wird an Silber 1 Mine (der Bürge) dem Šellibi geben". Umgekehrt ist in keinem der als „Fußbürgschaft" bezeichneten Bürgenversprechen von einer derartigen Zahlungsgarantie die Rede, und es mag auch kein Zufall sein, daß in der Stillesitzbürgschaft Br. M. 82—7—14, 94 (oben p. 49), die eine Zahlungsgarantie enthält, die Phrase *pût šêpi našû* fehlt. Im übrigen schließt die Zahlungsgarantie den primären Versprechensinhalt: die Gestellung bzw. das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsorte nicht aus. Sie kann vielmehr mit dem einen (BV 84), wie mit dem anderen (Br. M. 82—7—14, 94) verbunden werden.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß gerade das Versprechen des Bürgen, der Schuldner werde zahlen, die Ursache gewesen ist, die Bürgschaft in diesem Falle als Zahlungsgarantie zu bezeichnen und halte es daher nicht für zu gewagt, ein derartiges Versprechen auch in allen jenen zahlreichen Urkunden zu unterstellen, in denen vom Bürgen ausgesagt wird, daß er *pût eṭêru našî* „für das Zahlen bürge". Die Tatsache ferner, daß diese Urkunden über diejenigen, welche von einer „Fußbürgschaft" berichten, weitaus überwiegen, ergibt nicht nur die starke Verbreitung dieser Bürgschaftsform, sie lehrt uns auch, daß man in der Zeit, aus der unsere Urkunden stammen, nicht mehr die ursprüngliche Verpflichtung des Bürgen, den Schuldner zur Vollstreckung bereit zu stellen, sondern vielmehr die Zahlungsgarantie und das mit ihr verbundene subsidiäre Erfüllungsversprechen als den wichtigeren Teil der Bürgschaftsobligation ansah.

Allerdings vermag sich die hier vertretene Auffassung von der Zahlungsbürgschaft nur auf wenige Urkunden zu stützen, und es wäre nicht ausgeschlossen, daß noch Inschriften gefunden werden, in welchen der Bürge *pût šêpi našî* und außerdem noch die Zahlungsgarantie übernimmt. Allein umstoßen würde eine solche Urkunde unser Resultat nicht. Sie würde nur beweisen, daß dem Rechtsbewußtsein der ursprüngliche Sinn von *pût šêpi našû* nicht mehr lebendig war.

§ 7.

I. Die Form von Stillesitzbürgschaften zeigen auch drei weitere Urkunden, die ich hier zugleich mit einigen verwandten Texten an besonderer Stelle behandle, weil in allen hierher gehörigen Fällen der Anlaß, aus dem die Bürgschaft übernommen wird, ein besonderer ist.

a) Cyr. 281 (BR II p. 76, Demuth, BA III p. 433).

^{m}*Bêl-êṭir-*^{ilu}*Šamaš*, ^{amêlu}*ši-riq*[1]) ^{ilu}*Šamaš, ša*	Betreffs des Bêl-êṭir-Šamaš, des ....[1]) des Šamaš, welchem
$^{m\,ilu}$*Marduk-šum-iddin*, ^{amêlu}*šangû Sip-par*^{ki}, *ina bît kârê*[2])	Marduk-šum-iddin, der Priester von Sippar, im Speicher[2])
si-me-ri-e parzilli id-du-uš-šu,	eiserne Fesseln angelegt hatte,
$^{m\,ilu}$*Šamaš-di-num-epu-uš*, ^{amêlu}*ši-riq* ^{ilu}*Šamaš,*	hat Šamaš-dînum-epuš, der ..... des Šamaš,
ina la-zi-tu[3]) *bît* ^{ilu}*Šamaš*, ^{amêlu}*šangê*	in Gegenwart[3]) (?) des Šamaš-tempels, der Priester
u ^{amêlu}*šîbûte âli pu-ut-su [ina] qâtâ (?)*	und der Stadtältesten für ihn [in] die Hände (?)
$^{m\,ilu}$*Marduk-šum-iddin*, ^{amêlu}*šangû Sip-par*^{ki}, *iš-ši-ma*	des Marduk-šum-iddin, des Priesters von Sippar, gebürgt.
si-me-ri-e parzilli ip-ṭur-šu. ki-i	Deshalb hat er ihm auch die eisernen Fesseln gelöst. Wenn
$^{m\,ilu}$*Bêl-êṭir-*^{ilu}*Šamaš a-na a-šar ša-nam-ma*	Bêl-êṭir-Šamaš an einen Ort, einen anderen
it-tal-ka, $^{m\,ilu}$*Bêl-di-num-e-pu-uš*	geht, wird Bêl-dînum-epuš
dul-lu ša $^{m\,ilu}$*Bêl-êṭir-*^{ilu}*Šamaš a-na [muḫ-ḫi?]*	die Arbeit des Bêl-êṭir-Šamaš zu
dul-lu-šu ip-pu-uš.	seiner (eigenen) Arbeit verrichten.
Zeugen, Datum: Sippar, 3. Addaru, 7. Jahr des Kyros.	

b) BE IX 57 (p. 31).[4])

$^{m\,ilu}$*Ellil-aḫ-iddina, aplu ša* $^{m\,ilu}$*Ellil-nâ'id, ina ḫu-ud lib-bi-šu*	Ellil-aḫ-iddina, Sohn des Ellil-nâ'id, hat aus freier Entschließung

1) So Peiser l. c. Demuth liest ^{amêlu} *ši-šim*. Bedeutung unsicher. Doch bezeichnet das Wort wohl eine Person, die sich in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnis zum Šamaštempel befindet, vielleicht einen Hörigen.

2) Zu *bît kârê* vgl. neuestens Klauber, Assyrisches Beamtentum, Leipzig 1910 p. 31 n. 1.

3) So Strassmaiers Kopie. Peiser, a. a. O. p. 76 n. 3 vermutet mit Recht *ina aš-bu-tu* „im Beisein", was ja auch der Zusammenhang erfordert.

4) Eine Übersetzung der Urkunde auch bei Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien, Stuttgart 1910 p. 56 n. 60b.

a-na $^{m\,ilu}$Ellil-nâdin-šum, aplu ša ^{m}Mu-ra-šu-u,	zu Ellil-nâdin-šum, Sohn des Murašû,
ki-a-am iq-bi um-ma: ^{m}Ni-din-tum-^{ilu}Ellil, aplu ša ^{m}Ešê-êṭir,	folgendermaßen gesprochen: „Den Nidintum-Ellil, Sohn des Ešê-êṭir,
aḫi-ia, ša ina bît ki-lu ṣab-ti, ina pâni-ia	meines Bruders, der in dem Gefängnis gehalten wird, zu meiner Verfügung
muš-šir, pu-ut-su lu-uš,	laß frei, für ihn will ich bürgen,
ša ultu Nippur^{ki} a-na a-šar ša-nam-ma la il-la-ku.	daß er von Nippur an einen Ort, einen anderen nicht geht.“
ar-ki $^{m\,ilu}$Ellil-nâdin-šum, aplu ša ^{m}Mu-ra-šu-u, iš-me-šu-ma	Nachdem darauf Ellil-nâdin-šum, Sohn des Murašû, ihn erhört hatte,
^{m}Ni-din-tum-^{ilu}Ellil, aplu ša ^{m}Ešê-êṭir, aḫi-šu, ša ina bît ki-lu ṣab-ti,	hat er den Nidintum-Ellil, Sohn des Ešê-êṭir, seines Bruders, der im Gefängnis gehalten wurde,
ina pâni-šu un-daš-šir. ina ûmu^{mu} ^{m}Ni-din-tum-^{ilu}Ellil,	zu seiner Verfügung freigelassen. Wenn Nidintum-Ellil,
aplu ša ^{m}Ešê-êṭir, ultu Nippur^{ki} a-na a-šar ša-nam-ma	Sohn des Ešê-êṭir, von Nippur an einen anderen Ort
it-ta-al-ku, ša la dînu u ra-ga-mu[5])	geht, wird ohne Prozeß und Klage[5])
$^{m\,ilu}$Ellil-aḫ-iddina 10 manû kaspi a-na $^{m\,ilu}$Ellil-nâdin-šum ina-an-din.	Ellil-aḫ-iddina 10 Minen Silber dem Ellil-nâdin-šum geben.
Zeugen, Datum: Nippur am 17. Addaru, 37. Jahr Artaxerxes' I.	

c) BE X 10. Umschrift und Übersetzung bei Meissner, MVAG 10 p. 307f.

^{m}Ilu-li-in-dar, aplu ša ^{m}Iddin-^{ilu}Ellil,	Ilu-lindar, Sohn des Iddin-Ellil, hat
ina ḫu-ud lib-bi a-na ^{m}Tir-ra-ka-am-ma,	in freier Entschließung zu Tirrakama,
mâr bîti ša $^{m\,ilu}$Ellil-nâdin-šum, iq[b]i	dem Haussklaven des Ellil-nâdin-šum, gesprochen

5) So Delitzsch. Die Herausgeber Hilprecht und Clay übersetzen: if Nidintum-Ellil . . . should go from Nippur to any other place without legal process (i. e. without having obtained legal permission). Das dürfte kaum zutreffen. Der Schuldner soll ja eben am Platze bleiben. Wer soll ihm auch die legal permission geben? Man könnte *ša lâ dînu û ragâmu* höchstens zu *ašar* in Z. 10 ziehen und deuten als „Ort, wo nicht Gericht und Prozeß (ist)“, d. h. wo der Schuldner der inländischen Gerichtsbarkeit nicht erreichbar ist. Doch ziehe ich die Übersetzung Delitzschs unbedingt vor.

um-ma: ^{m}*Iddin-*^{ilu}*Ellil, aplu ša* ^{m}*Aḫ-iddin,*	folgendermaßen: „Den Iddin-Ellil, Sohn des Aḫ-iddin,
ul-tu bît kil-lu šu-ṣa-am-ma pu-ut-su lu-uš-šu. ar-ki ^{m}*Tir-ra-ka-am-ma*	aus dem Gefängnisse laß los, für ihn will ich bürgen.“ Nachdem darauf Tirrakama
iš-[me]-šu-ma ^{m}*Iddin-*^{ilu}*Ellil ul-tu bît kil-lu*	ihn erhört hatte, hat er den Iddin-Ellil aus dem Gefängnisse
[u-še]-ṣa-am-ma a-na ^{m}*Ilu-li-in-dar id-din.*	herausgelassen und dann dem Ilu-lindar gegeben.
[šum-ma] i-ḫal-liq, 1 manû kaspi ^{m}*Ilu-li-in-dar*	Wenn er entflieht, wird 1 Mine Silber Ilu-lindar
[i]-nam-din.	geben.

Zeugen und Datum: Nippur am 16. Nisan, 1. Jahr Darius' II.

Alle drei Texte berichten, daß die Person, für welche der Bürge eintritt, im Gefängnisse sitzt. Aus welchem Grunde? Kohler-Peiser, BR II p. 37 denken bei Cyr. 281 an Strafhaft. Ich halte dies jedoch nicht für wahrscheinlich. Der Bürge erklärt hier in dem subsidiären Erfüllungsversprechen, er wolle „die Arbeit des Bêl-êṭir-Šamaš zu seiner eigenen Arbeit verrichten“. Bêl-êṭir-Šamaš schuldet also dem Šamaštempel gewisse Arbeiten. Das Nächstliegende ist es wohl, in Bêl-êṭir-Šamaš einen Bediensteten, vielleicht einen Hörigen des Šamaštempels zu sehen, der mit den ihm obliegenden Frohnden im Rückstande war und für den sein Genosse — er wird ebenso wie der Schuldner als ^{amêlu}*ši-riq* ^{ilu}*Šamaš* bezeichnet — als Bürge eintrat. Ferner deckt sich die Bürgenobligation unserer Urkunden völlig mit den im vorigen Abschnitt besprochenen Stillesitzbürgschaften für Schulden. Es erscheint mir daher auch nicht zu kühn, aus dem auf Geld gerichteten Erfüllungsversprechen des Bürgen in BE IX 57 und X 10 auf eine gleichartige Schuld zu schließen, für die er einsteht. Trifft dies zu, so kann es sich aber nicht um Strafhaft, sondern nur um Schuldhaft handeln, die über einen zahlungsunfähigen oder halsstarrigen Schuldner verhängt wurde.[6]

6) Ob private oder öffentliche Schuldhaft vorliegt, kann mit Sicherheit nicht bestimmt werden. Der Umstand, daß BE IX 57, X 10 immer von einem *bît kilu* „Gefängnis“ sprechen, ohne diese Örtlichkeit näher zu bestimmen, spricht wohl für das letztere. Bei dem *bît kârê* in Cyr. 281 könnte man allerdings wegen der Besonderheit des Schuldverhältnisses auch an einen privaten Schuldturm des Šamaštempels in Sippar denken. Doch erfahren wir aus anderen Texten, daß das Gefängnis des Priesters von Sippar auch öffentliches, und zwar

Das Eigentümliche unserer Urkunden liegt nun darin, daß der Bürge nicht schon bei der Schuldbegründung, sondern erst im Exekutionsstadium für den Schuldner eintritt und ihn dadurch aus der Schuldhaft befreit.[7]) Seine Verpflichtung ist aber die gleiche wie im ersten Fall. Er verspricht die Exekutionsbereitschaft des Schuldners, entgegengesetzten Falles aber selbst zu leisten. Hingegen garantiert er nicht auch für die Erfüllung des Schuldners. Der letztere Punkt ist nun nicht ohne Schwierigkeit. Man kann fragen, welchen Nutzen es dem Gläubiger brachte, wenn ihm der Bürge lediglich garantierte, daß ihm der Schuldner zur Exekution zur Verfügung stehen werde, also einen Erfolg, den der Gläubiger durch die Abführung des Schuldners in die Schuldhaft schon erreicht hatte. Allein, so völlig unverändert war die Situation des Gläubigers nach der Intervention des Bürgen doch nicht. Er gewann vor allem den Vorteil, daß er jetzt den Schuldner, unbekümmert um die Gefahr, daß dieser ihm durch seine Flucht die Exekution vereiteln könne, frei gewähren lassen konnte, sich um die Herbeischaffung der erforderlichen Zahlungsmittel zu bemühen. Wenn aber dies ohne Erfolg blieb, so war es nunmehr Sache des Bürgen, sich der Person des Schuldners zur Exekution zu versichern. Andrerseits mußte dieser drohende Zugriff des Bürgen für den Schuldner ein Ansporn zur Erfüllung sein. Schließlich, wenn alles fehlschlug, konnte sich der Gläubiger noch immer an den Bürgen halten. Besonders einleuchtend wären diese Erwägungen dann, wenn wir annehmen dürften, daß die in unseren Urkunden erwähnte Schuldhaft eine solche ohne Arbeitszwang des Schuldners zur Abverdienung der Schuld war.[8]) Allein selbst dann, wenn die Exekution zur Schuldknechtschaft geführt haben sollte, hatte sie doch für

---

sogar Strafgefängnis vor. So ist in CT XXII 230_{11} (Martin p. 156) von einem ^{amêlu}*rab bit kil-l[i] ša* ^{amêlu}*šangû Sip-[par*^{ki}*]* „Vorsteher des Gefängnisses des Priesters von Sippar“ die Rede, der einen flüchtigen Dieb verhaftet und eingesperrt hat. Die Bestohlenen wenden sich an den Priester von Sippar um Wiedererlangung ihrer Sachen. Über die gerichtlichen Funktionen des *šangû Sippar* überhaupt vgl. Cuq, RA 7 p. 82.

7) Unter allem Vorbehalt sei auch auf Nbk. 322 aufmerksam gemacht. Zwei Personen A und B bürgen (*našû*) für (*pût*) C in die Hand (*ina qâtâ*) des D. Darauf folgt Z. 6f. die Bemerkung *a*(?)-*na*(?) *E C D u*(?)-*maš*(?)-*šir*(??) „an den E hat den C der D freigelassen“. Sie könnte vielleicht dahin verstanden werden, daß der Schuldner sich bereits in der Gewalt des Gläubigers befand und wegen der Intervention der Bürgen frei gegeben wurde. Das weitere ist zerstört. Nur am Schlusse des Textes (Z. 10f.) ist noch zu erkennen, daß die Bürgen eine Zahlung versprechen, arg. *i-nam-din-nu-'* in Z. 12.

8) Fast sicher wäre dies, wenn es zuträfe, daß das *bit kilu* ein öffentliches Schuldgefängnis war. Denn der öffentlichen Schuldhaft kommt schuldtilgender

den Gläubiger die Unbequemlichkeit, den Schuldner verpflegen, bewachen und seine Arbeitsleistung kontrollieren zu müssen, Nachteile, die ihm durch das Eintreten des Bürgen erspart blieben.

Beachtenswert ist endlich folgendes. Der Gläubiger läßt, nachdem er die Verbürgungsofferte angenommen, den Schuldhäftling nicht schlechthin frei, sondern liefert ihn dem Bürgen aus.[9]) Darin liegt der Gedanke ausgesprochen, daß der Schuldner zu dem Zwecke der Gewalt des Bürgen überantwortet wird, damit ihn dieser beaufsichtige und zur Erfüllung der Schuld anhalte, eine Vorstellung, die in den germanischen Rechtsquellen direkt bezeugt[10]) und im griechischen Bürgschaftsrecht wenigstens noch in Spuren nachweisbar ist.[11]) Dadurch wird neuerlich der schon oben[12]) geführte Nachweis gestützt, daß dem Bürgen zur Erfüllung seines Versprechens, den Schuldner dem Gläubiger auszuliefern, beziehungsweise ihn am Erfüllungsorte festzuhalten, Zwangsmacht gegen dessen Person zur Verfügung stand.

II. Inhaltlich verwandt mit den soeben besprochenenen Urkunden sind drei Texte aus der Kassitenzeit, die Ungnad, OLZ 10 p. 143f. bearbeitet hat.

a) BE XIV 2 = H. G. III 139.

Z. 1—5 stehen 5 Eigennamen	Z. 1—5 Da der A, B usw.
5 amîlûtu,	5 Leute,
ardu ša $^{m\,ilu}$*Bêl-ki-di-ni,*	Sklaven des Bêl-kidini,
i-na bît $^{m\,ilu}$*Bêl-ki-di-ni ka-lu-ma*	im Hause des Bêl-kidini gefangen gehalten wurden,
$^{m\,ilu}$*NIN-IB-ba-ni, mâr* ^{m}*Ilu-ip-pa--aš-ra,*	sind NINIB-bâni, Sohn des Ilu--ippašra,
u ^{m}*Ba-il-*^{ilu}*Nabû, ahušu,*	und Bâ'il-Nabû, sein Bruder,
a-na šu-ṣi-i amîlûti	um herauszuführen die Leute
ša $^{m\,ilu}$*Bêl-ki-di-ni iz-zi-zu*	des Bêl-kidini, aufgetreten
u a-ka-an-na iq-bu-u:	und haben folgendes gesagt:

Charakter kaum zu. Vgl. für das deutsche Recht M. Rintelen, Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren, Leipzig 1908 p. 69. Zudem ergibt ja der Zusammenhang in Cyr. 281, daß von einer Arbeitsleistung des in Fesseln gehaltenen Schuldners keine Rede sein konnte.

9) So ausdrücklich BE IX 57 Z. 9, BE X 10 Z. 8. In Cyr. 281 ist derselbe Sachverhalt damit angedeutet, daß der Bürge die Fesseln des Schuldners löst.

10) Vgl. die bei Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien, Graz 1902 p. 57 n. 2 abgedruckten Stellen aus angelsächsischen Gesetzen, ferner v. Amira I p. 696, 698f.

11) Vgl. Partsch p. 92f., 186f., der p. 186 n. 5 auch auf Analogien im indischen und japanischen Recht hinweist.

12) § 6 p. 51f.

amîlûtu li-ṣi li-ru-ub[13]),	„die Leute sollen aus- und eingehen[13]),
a-na ḫa-la-qi pu-ut-ni	für (ihre) Flucht für einander
ni-te-mi-id.[14]) *i[q]-b[u-u].*	stehen wir ein.[14]) So sagten sie.
amîlûtu i-ḫal-l[i-iq-ma]	Wenn die Leute flie[hen],
[$^{m\ ilu}$NIN-IB-ba-ni] amîlût[a]	[wird NINIB-bâni] (andere) Leute
[ku-um amîlûti?] a-na $^{m\ ilu}$Bêl-ki--di-ni	[für die Leute?] dem Bêl-kidini
[i-nam]-din.	[geb]en.
Zeugen und Datum (6. Jahr des Burnaburiaš).	

b) BE XIV 11.

[. . . . . .]-ti-i[ṣ- . . . .]	Weil den [. . . .]-ti-i[ṣ . . . . . .]
i-na bît ^{ilu}Bêl-[. . . . . .]	im Hause des Bêl-[. . . . .]
^{ilu}NIN-IB-nâdin-aḫ-[ḫi, bêl-šu],	NINIB-nâdin-aḫ[ḫi, sein Herr],
ik-la-šu-[ma]	gefangen hielt,
^{m}Ta-kal-ti-^{ilu}Rammân ma- . . . [. . . .]	hat Takalti-Rammân . . . [. . .]
pu-us-su im-ḫa-aṣ-ma[15])	sich für ihn verbürgt.[15])
i-na ^{arḫu}Sîmâni 1 LID-GAL	Nachdem er im Sîmân 1 große Kuh
i-li-qa-am-ma	genommen haben wird,
i-nam-di-in.	wird er geben.
ul it-ta-di-in-ma	Wenn er nicht gibt,
2 LID-GAL ^{m}Ta-kal-ti-^{ilu}Rammân	soll 2 große Kühe Takalti-Rammân
i-ta-nap-pal.	ersetzen.
Zeugen und Datum: 4. Jahr des Kurigalzu.	

c) BE XIV 135[16]).

^{m}Mi-na-a-e-gu-a-na-^{ilu}Šamaš,	Weil den Minâ-êgu-ana-Šamaš,
mâr ^{m}Šal-li-lu-mur, iššakku,	den Sohn des Šalli-lûmur, den *iššakku*,
i-na ki-li ^{m}Amîl-^{ilu}Marduk bêl-šu	im Gefängnisse des Amîl-Marduk sein Herr
ik-la-šu-ma ^{m}Arkât-^{ilu}Nergal,	gefangen hielt, hat Arkât-Nergal,

13) Ich folge in der Übersetzung von Z. 14 einem Vorschlage Hofrat Müllers. Der Sinn ist: sie sollen frei herumgehen dürfen. Ungnad übersetzt: „sie sollen herausgehen und (wieder) eintreten“.

14) Wörtlich: „wir stehen (*nitêmid*) für uns (*pûtni*) ein“, d. h. wir bürgen wechselseitig für einander in dem Sinne: wir hatten solidarisch. Vgl. unten § 9. Auch diese Übersetzung verdanke ich Hofrat Müller.

15) Hier wird dem Zusammenhange nach mit Ungnad l. c. zu ergänzen sein: *ušêṣîšu* „er führte ihn (aus dem Gefängnisse) heraus“.

16) Umschrift und Übersetzung auch bei Clay, BE XIV p. 37.

mâr ^{m}*Ardu-nu-bat-ti,*	Sohn des Ardu-nubatti,
pu-us-su im-ḫa-aṣ-ma	sich für ihn verbürgt
u-še-ṣi-šu.	und ihn dann hinausgeführt.
13⅓ šiqil ḫurâṣi i-liq-[qa-am]-ma	Nachdem er 13⅓ Sekel Gold genommen haben wird,
a-na $^{m\,ilu}$*Marduk-ri-ṣu-u-a [. . .]*	dem Marduk-rîṣûa [. . .]
i-nam-din.	wird er geben.
u ^{m}*Mi-na-a-e-gu-a-[n]a-[*^{ilu}*Šamaš]*	Nachdem er auch den Minâ-êgu-a[n]a-[Šamaš]
u ^{f}*[. . . . .],*	und die [. . . . .],
aššassu,	seine Ehefrau,
i-liq-qa-am-ma	genommen haben wird,
a-na ^{m}*Amîl-*^{ilu}*Marduk*	dem Amîl-Marduk
i-nam-din.	wird er geben.

Datum: 8. Jahr des Šagaraktišuriaš, 1 Zeuge, der sein Nagelzeichen an Stelle des Siegels eindrückt.

Ungnad hat in dem vorhin erwähnten Artikel auch eine juristische Interpretation dieser Texte zu geben versucht. Er geht hierbei von der Annahme aus, daß das in den Urkunden erwähnte Gefängnis ein Arbeitshaus gewesen sei, wo fluchtverdächtige Sklaven unter Aufsicht gehalten und beschäftigt wurden. Sklavenbesitzer hätten ihre überflüssigen Sklaven dorthin zur Arbeit gegeben und sich so die Mühe ihrer Bewachung erspart, und umgekehrt hätten Leute, welche zu irgendeinem Zwecke Sklaven brauchten, diese aus einem solchen Arbeitshause gemietet. Derartige Mietverträge müßten also unsere Urkunden darstellen.[17]) Ich kann mich dieser Deutung nicht anschließen, weil es m. E. juristisch unmöglich ist, daß sich ein Mietvertrag in die Form einer Bürgschaft gekleidet haben sollte. Es ist ja gewiß denkbar, daß der Mieter für die Flucht des gemieteten Sklaven „bürgt" in dem Sinne, daß er dadurch die Gefahr dieses Ereignisses auf sich nimmt[18]); allein es fehlt in den Urkunden jeder

17) Demgemäß hält Ungnad den Marduk-rîṣûa in BE XIV 135 Z. 9 für den Eigentümer des M., der ihn in das Arbeitshaus des Amîl-Marduk gegeben hat. Arkât-Nergal soll dann der Mieter des M. sein, der den Mietzins von 13⅓ Goldsekel dem Marduk-rîṣûa zu zahlen hat. Ganz ähnlich konstruiert Ungnad den Tatbestand in BE XIV 11.

18) Vgl. dieselbe Garantie in dem Sklavenkaufvertrage Nbk. 346_8 (BR I p. 5), ebenso bei der Verpfändung eines Sklaven: Dar. 431_{11} (BR III p. 30), ähnlich die assyrischen Pfandverträge über Sklaven: ADD 61_6, 63_6, 66_{14} usw. Siehe auch unten § 12 p. 116.

Hinweis auf ein Mietsverhältnis und, was das Entscheidende ist, die Garantie gegen die Flucht ist in BE XIV 2 prinzipale Erklärung und nicht bloß adminikulierend, was sie bei einem Mietvertrage sein müßte. Wir müssen daher die Urkunden wohl für das ansehen, als was sie sich auch äußerlich geben, nämlich als Verbürgungserklärungen.

Freilich ist damit noch nicht viel gewonnen. Denn die Details der Urkunden lassen kaum eine auch nur hypothetische Erklärung zu. Es läßt .sich zwar nicht verkennen, daß die Urkunden in ihrem Inhalte eine gewisse Ähnlichkeit mit den unter I. besprochenen Texten zeigen, insofern auch hier eine Person, die hinter Schloß und Riegel sitzt, durch die Intervention des Bürgen aus der Haft[19]) befreit wird. Ob wir aber hier denselben Tatbestand zugrundelegen dürfen, ist sehr fraglich. Am ehesten ließe sich noch in BE XIV 11 eine Bürgschaft für eine Schuld, bezüglich welcher der Schuldner schon in Personalexekution gezogen worden ist, annehmen; dann nämlich, wenn man den Schuldner zu *inamdin* in Z. 9 als Subjekt denken darf. Demnach läge eine Bürgschaft vor mit Erfüllungsgarantie und subsidiärem Erfüllungsversprechen des Bürgen auf das duplum. Zur Not könnte man denselben Tatbestand ferner BE XIV 135 zugrundelegen. Auch hier unter der Voraussetzung, daß der Schuldner Minâ-êgu-ana-Šamaš zu *inamdin* in Z. 10 als Subjekt gehört. Es handelt sich dann wohl um eine aus dem Hörigkeitsverhältnisse[20]) entspringende Zinsleistung des M. an seinen Herrn Marduk-rîṣûa, wegen deren Nicht-

19) Nur kann hier kein Zweifel sein, daß wir es mit Privathaft zu tun haben.

20) M. wird als *iššakku* bezeichnet. Sklave ist er sicher nicht, weil sein Vater genannt wird. Vgl. Streck, WZKM 21 p. 80f., Johns Babylonian and Assyrian laws p. 173. Also ist er wohl am besten als Halbfreier zu charakterisieren, worauf schon der Umstand hinweist, daß er einen „Herrn" hat. Dazu stimmt auch das, was wir aus den altbabylonischen Texten, insbesondere den Briefen Ḫammurapis über die *iššakkê* (*PA-TE-SI*) erfahren. Sie bilden einen Stand. Das ergibt die Bezeichnung *mâr iššakki* = *iššakku* (King 51_{21} = Nagel 43; 54_{12} = Nagel 17; 55_{25} = Nagel 42), die zugleich auf die Erblichkeit der Standesqualität hinweist. Vgl auch Nagel, BA IV p. 483. Aus King 51 erfahren wir ferner, daß der *iššakku*, wenn nicht vom Truppendienst überhaupt, so doch vom Dienst der *ridûti* befreit war. Der *iššakku* hat einen Herrn, dem (*ša qât*) er untersteht. Vgl. King 51, 52 (Nagel 38). Es kann dies auch ein Tempel sein. Vgl. die *iššakkê ša An-nu-ni-[tu]m* in King III p 147 Z. 10, die *iššakkê eqlim* ^ilu^ *Šamaš* in CT VIII $30c_{12}$ (H. G. III 141). Rein privatrechtlich scheint das Verhältnis zwischen *iššakku* und seinem Herrn nicht gewesen zu sein. Denn wir sehen, wie der König und seine Beamten, ohne den Herrn zu fragen, eingreifen. Der *iššakku* wird zum Heeresdienst ausgehoben (King 51), er wird einem anderen Herrn zugewiesen (King 52). Der *iššakku* besitzt endlich ein Grundstück, an das er gebunden ist (glebae adscriptus). Vgl. King 52 = Nagel 38.

erbringung er in Haft gesetzt wurde.[21]) Schwierigkeiten aber macht der Schlußsatz Z. 11f., zu welchem nur der Bürge als Subjekt gedacht werden kann. Denn was soll es heißen, daß der Bürge Zahlung des Schuldners und außerdem noch dessen Auslieferung[22]) verspricht. Man dürfte eher erwarten, daß beide Versprechen sich ausschließen: entweder Zahlung des Schuldners oder[23]) Auslieferung an den Gläubiger. Ich weiß hier keine Lösung.

BE XIV 2 endlich würde sich mit BE X 10 (oben unter Ic) völlig decken, wenn die Ergänzung Ungnads von Z. 18f. *[ilu NIN-IB-ba-ni ku-um] amilût[i] (19) [x šiqil ḫurâṣi] a-na m ilu Bêl-ki-di-ni (20) [i-nam]-din* „[NINIB-bâni wird für] die Leute (19) [x Goldsekel] dem Bêl-kidini (20) [geb]en", die er neben der im Texte der Urkunde selbst abgedruckten zur Wahl stellt, zuträfe. Man könnte demgemäß annehmen, daß die Bürgen für eine Schuld der Sklaven gegenüber ihrem Herrn sich verpflichten[24]), und zwar als Stillesitzbürgen. Allein die

wo der König nach Nagels wohl zutreffender Ergänzung (Verso Z. 3f.) bezüglich eines *iššakku* sagt: *a-we-lum-ma wa-ar-k[i eqli-šu]* (4) *i-il-la-ak* „der Mann soll [seinem Acker] folgen". Vgl. auch Kohler, H. G. I p. 107. Erwähnt wird der *iššakku* noch in M. $74_{8,19}$, CT IV $25c_{16}$, BE VI_1 68_7, VS VII 60_8.

Vielleicht darf man diese Tatsachen zu folgendem Bilde vereinigen: die *iššakkê* waren zinsende Grundholden, die mit ihren Grundstücken durch königliche Schenkung einzelnen Reichsgroßen zugewiesen wurden. Diese aber hatten mit ihren *iššakkê* dafür dem König gewisse Dienste zu leisten. Mit dem Verfall des Reichs und dem Erschlaffen der Zentralgewalt nach Ḫammurapi mag dann das Verhältnis zwischen dem *iššakku* und seinem Herrn zu einem rein privatrechtlichen geworden sein. Das alles ist natürlich nur Hypothese. Als sicher darf aber gelten, daß der *iššakku* eine Person niederen Standes, also wohl ein Halbfreier war. Mit den sumerischen Stadtherrschern, die ebenfalls den Titel *PA-TE-SI* führen, hat der *iššakku* der Ḫammurapizeit natürlich nichts zu tun. Vgl. auch Ed. Meyer, Gesch. d. Altertums² I 2 p. 567.

21) Auffällig ist allerdings, daß ihn der Herr nicht bei sich verwahrt, sondern im Gefängnisse des Amil-Marduk. Denn so wird man mit Ungnad in Z. 3 übersetzen müssen, und nicht: „den M. . . . hielt im Gefängnisse A., sein Herr, gefangen." Denn sonst bleibt die Stellung des Marduk-risûa in Z. 9 völlig unerklärlich. Die gleiche Situation besteht übrigens auch in BE XIV 11. Vielleicht hat Ungnad doch insofern Recht, als es Personen gab, die gewerbsmäßig Schuldhäftlinge bei sich in Verwahrung hielten und so dem Gläubiger die Mühe der persönlichen Bewachung des Schuldners ersparten.

22) Man beachte, daß sich das Auslieferungsversprechen auch auf die Ehefrau bezieht. Das scheint wiederum der Annahme günstig, daß die Exekutionsmacht des Bürgen sich auch auf die Familie des Schuldners erstreckte. Vgl. § 6 u. 7, sowie unten § 20 u. 40.

23) *U* hat allerdings auch die Bedeutung „oder". Vgl. Delitzsch p. 32. Dürften wir sie in Z. 11 zugrunde legen, so wäre die im Text erwähnte Schwierigkeit allerdings beseitigt.

24) Der Fall böte angesichts der beschränkten Vermögensfähigkeit der babylonischen Sklaven (vgl. Kohler-Peiser, BR I p. 1f., II p. 6, III p. 8) keine

Raumverhältnisse in Z. 18 sind dieser Ergänzung nicht günstig, und so möchte ich die im Texte angegebene, die natürlich auch nur hypothetisch ist, vorziehen. Das Bürgenversprechen, im Falle der Flucht der Sklaven gleichwertige zu ersetzen, läßt aber die Annahme einer Schuld, für welche der Garant bürgt, kaum mehr zu. Die Bürgschaft ist hier nur mehr Garantie für einen bestimmten Erfolg. Solcher Fälle werden uns später noch mehrere begegnen. Sie beweisen, daß die Akzessorietät nicht eine notwendige Eigenschaft der babylonischen Bürgschaft war.

Eines sei noch hervorgehoben. In allen drei Urkunden läßt nicht der Gläubiger den Häftling frei, sondern der Bürge ist es, der ihn aus der Haft herausholt. Darin liegt wohl ein Hinweis, daß nunmehr der Schuldner in die Gewalt des Bürgen gelangt, der ihn anhält, den garantierten Erfolg zu realisieren. Die Kassitentexte deuten also denselben Gedanken an, den wir in den neubabylonischen Urkunden ausgesprochen fanden.

§ 8.

Die bisher besprochenen Urkunden lassen uns ein ziemlich scharfes Bild vom Inhalte der Bürgenobligation des neubabylonischen Rechts gewinnen. Einzelne Tatsachen wurden schon im Laufe der bisherigen Untersuchung festgestellt und es handelt sich jetzt im Wesentlichen nur mehr darum, diese Einzelergebnisse zusammenzufassen und miteinander in Beziehung zu setzen, um so zu einer rechtsgeschichtlichen Würdigung des Bürgschaftsinstituts zu gelangen. Freilich bleibt noch manche Lücke, und der Versuch, die geschichtliche Entwicklung der Bürgenobligation zu zeichnen, kann daher in vielen Punkten nur hypothetischen Wert haben. Gleichwohl muß er gewagt werden.

Das erste, was dem juristischen Beobachter in die Augen fällt, ist die völlige Verschiedenheit der babylonischen Bürgenobligation von der des römischen und heutigen Rechts. Der römische Bürge ist akzessorischer Schuldner. Wie der Hauptschuldner, so gibt auch er ein Schuldversprechen ab und zwar auf dasselbe (*idem*), was der Hauptschuldner schuldet. Das ganze Institut ist beherrscht von dem Gedanken der schuldrechtlichen Sicherung, die der Gläubiger für seine Forderung dadurch erlangt, daß er nunmehr zwei Schuldner hat, an die er sich halten kann.[1]) Ganz anders ist die Obligation des baby-

Schwierigkeit und ist überdies auch nach römischem Recht möglich. Vgl. Gai. 3, 119a, D. 46, 1, 56, 1.

1) Daß vor diesem Rechtszustand eine Gestaltung des Bürgschaftsinstituts lag, die, wie Mitteis, Festschrift für Bekker p. 107f. wahrscheinlich gemacht

lonischen Bürgen. Während der Schuldner, um bei dem in den Quellen am häufigsten begegnenden Fall zu bleiben, aus einer Summenschuld verpflichtet ist, d. h. romanistisch gesprochen, das *dare* einer Geldsumme oder einer Quantität vertretbarer Sachen schuldet, verspricht der Bürge die Gestellung des Schuldners oder, was dem praktisch fast gleich kommt, dessen Verbleiben am Erfüllungsorte. Zu diesem Zwecke steht ihm die rechtliche Macht zu, zur Erfüllungszeit den säumigen Schuldner, vielleicht eventuell auch Personen, die dessen Gewalt unterstehen, zu ergreifen und als Exekutionsobjekt dem Gläubiger auszuliefern. Dadurch löst sich der Bürge aus seiner Haftung.[2]) Ja schon vorher unterliegt der Schuldner der Aufsicht des Bürgen, einerseits in dessen eigenem Interesse, damit der Schuldner nicht durch Flucht dem Bürgen die Gestellung und Auslieferung vereitle, andrerseits aber auch im Interesse des Gläubigers. Denn die Beaufsichtigung durch den Bürgen und dessen eventuelle Zugriffsmacht gegen die Person des Schuldners sollen für diesen ein Antrieb sein, rechtzeitig zu erfüllen. Der Bürge ist also gewissermaßen Exekutionsorgan des Gläubigers, er vermittelt die Vollstreckung, indem er ihm den Schuldner als Exekutionsobjekt zur Verfügung stellt, und zwar handelt es sich wenigstens ursprünglich um im Wege der Privatpfändung zu vollziehende Personalexekution. Darauf allein ist das Formular des Bürgenversprechens in seiner ältesten Gestalt eingestellt. Dem Gläubiger verschafft endlich die Bürgschaft den Vorteil, daß er sich nunmehr nicht selbst um die Exekution zu kümmern braucht. Ja, man kann sogar noch einen Schritt weiter gehen und fragen, ob der Gläubiger gegen den Schuldner, dem ein Bürge zur Seite stand, überhaupt Zwang zur Erfüllung anwenden durfte. Die Frage kann derzeit noch nicht entschieden werden, doch wird die folgende Darstellung einige Anhaltspunkte, sie wenigstens vermutungsweise zu beantworten, geben.[3])

Diese Ausgestaltung des Bürgeninstitutes steht keineswegs ohne Analogien da. Nur müssen wir sie nicht im klassisch-römischen Recht, sondern in den germanischen und griechischen Rechtsquellen suchen. Die lex Burgundionum 19, 7[4]) enthält die Bestimmung: *si is,*

hat, von anderen Grundsätzen beherrscht war, berührt uns hier nicht weiter. Für das klassisch-römische Recht sind die obigen Rechtssätze außer Zweifel.

2) Wenn man hierzu überhaupt das Wort Regreß verwenden will, so muß man diesen Bürgenregreß als Liberierungsregreß bezeichnen. Über analoge Rechtsbildungen im griechischen und burgundischen Recht siehe Partsch p. 278f., Gierke p. 176f.

3) Vgl. unten § 11 p. 108f. 4) Zitiert nach Gierke p. 178 n. 22.

qui fidejussorem dedit, non habuerit unde solvat, ipsum fidejussor ad se absolvendum tradat, et a fidejussore aliud non queratur. Es prägt sich in dieser Norm der Gedanke aus, daß „materiell der Bürge nur die Überführung von schuldnerischem Vermögen in das Vermögen des Gläubigers und bei dessen Unzulänglichkeit die Unterwerfung der Person des Schuldners unter die Gewalt des Gläubigers vermitteln solle“,[5]) eine Vorstellung, die auch im langobardischen Recht zutage tritt.[6]) Charakteristischerweise heißt hier der Bürge *mediator* „der Vermittler“.[7]) Auch die schwedischen Rechtsquellen lassen erkennen, daß die Verpflichtung des Bürgen in erster Linie auf Gestellung des Schuldners zur Leistung ging[8]), und für das altgriechische Recht hat jüngst Partsch[9]) dasselbe mit guten Gründen angenommen.

Das Bild der Bürgenobligation, welches die neubabylonischen Quellen ergeben, ist, wie bemerkt, nur verständlich für ein Vollstreckungsrecht, das von der Personalexekution beherrscht wird. Läuft die Verbürgung doch, vorausgesetzt, daß die Schuld nicht rechtzeitig zur Erfüllung gelangt, in ihrem Endergebnis auf Gestellung und Überantwortung des Schuldners in die Gewalt des Gläubigers hinaus. Damit sind aber auch alle in Frage kommenden Rechtsverhältnisse erledigt. Nicht nur ist der Bürge befreit, sondern auch die Schuld ist erloschen. Das ergibt schon der Inhalt des Bürgenversprechens, ferner aber auch Nbk. 366, wenn man die oben p. 47f. vorgeschlagene Deutung für richtig hält. Denn der Schuldner behauptet dort Befriedigung des Gläubigers, weil der Bürge die Ehefrau diesem als Vollstreckungsobjekt ausgeliefert habe. Die Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger ist also zwar nicht Erfüllung, aber doch Leistung an Erfüllungsstatt. Daraus folgt aber, daß dem Gläubiger über den ihm als Schuldknecht übergebenen Schuldner unbeschränkte Verfügungsmacht zugestanden haben muß. Es muß ihm insbesondere gestattet gewesen sein, durch entsprechende Ausnutzung der Arbeitskraft des Schuldners, eventuell durch dessen Verkauf in die Sklaverei sich ein materielles Äquivalent für seine Forderung zu verschaffen. Mit anderen Worten: die Schuldknechtschaft war wenigstens von Haus aus

5) Gierke p. 178.

6) Gierke p. 290; ebenso im mittelalterlichen polnischen Recht vgl. Dąbkowski, rękojemstwo p. 36, Bulletin de la société Polonaise pour l'avancement de sciences (1904) p. 57.

7) Vgl. auch M. Rintelen, Schuldhaft und Einlager p. 157 n. 2, Horten, Die Personalexekution in Geschichte und Dogma, Wien 1893 I p. 109.

8) Vgl. v. Amira I p. 347, 696f., 698.

9) Griechisches Bürgschaftsrecht I p. 14f., 21f.

eine unablösbare. Damit ist natürlich nicht behauptet, daß eine nachträgliche Auslösung des Schuldners nicht vorkommen konnte, wohl aber, daß sie nur mit Zustimmung des Gläubigers möglich war. Der Gläubiger war nicht verpflichtet, ein Auslösungsangebot anzunehmen. Allein wie in anderen Rechten hat sich auch in Babylonien später die unablösbare Schuldknechtschaft in eine ablösbare umgewandelt. Dies beweisen die oben § 7 I angeführten Urkunden, die bereits bloße Schuldhaft vorauszusetzen scheinen. Denn diese ist, zumal wenn sie nicht mit Arbeitszwang verbunden ist, indirekte Exekution und als solche notwendig ablösbar.[10])

Mit dieser Veränderung des ursprünglichen Charakters der Schuldknechtschaft scheint mir nun eine Modifikation der Bürgenobligation insoferne im Zusammenhang zu stehen, als sie jene voraussetzt. Ich habe schon oben p. 56 f. auf die Erweiterung der Bürgenhaftung durch die Aufnahme der Zahlungsgarantie in das Bürgenversprechen aufmerksam gemacht und aus der in den Quellen so häufig begegnenden Formel: *A pût eṭêru naši* „A ist für das Zahlen Bürge" auch geschlossen, daß man später regelmäßig mit der Bürgschaft diesen Inhalt verknüpfte. Dieser Ausdehnung der Bürgenhaftung entsprach wohl auch eine Erweiterung des Bürgenregresses, indem nunmehr der Bürge auch auf das Vermögen des Schuldners greifen durfte, — das wird in der Tat durch Br. M. 84—2—11, 172 (oben p. 52) bewiesen — um sich die erforderlichen Zahlungsmittel zu verschaffen. Nun wurde auf Grund der Zahlungsgarantie, die nach dem eben Bemerkten wohl ein jüngerer Bestandteil der Bürgenobligation war, der Bürge nicht schon durch die Gestellung und Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger, sondern erst dadurch befreit, daß der Schuldner erfüllte. Der Gläubiger konnte sich also, wenngleich er den Schuldner schon in seiner Gewalt hatte, noch immer an den Bürgen halten. Wäre nun die Schuldknechtschaft noch eine unablösbare gewesen, so hätte der Gläubiger den Schuldner als Schuldknecht behalten können, wenn auch der Bürge sich auf Grund seines subsidiären Erfüllungsversprechens durch Zahlung aus der Haftung gelöst und so materiell

10) Dasselbe ergibt für die Schuldknechtschaft des altbabylonischen Rechts § 117 K. H. Denn wenn hier der Gesetzgeber bestimmt, daß die schuldenhalber dem Gläubiger hingegebene Ehefrau und Tochter des Schuldners nach 3 Jahren frei sein sollen, so ist der leitende Gedanke, wenngleich in roher Form ausgedrückt, doch der, daß dem Gläubiger die Arbeitskraft des Schuldners nicht über den Betrag seiner Forderung hinaus zur Verfügung stehen soll. Bei der schuldenhalber erfolgenden Hingabe eines Sklaven herrscht dagegen, wie § 118 ergibt, noch das Prinzip der datio in solutum.

dem Gläubiger Befriedigung verschafft hätte. Das hätte aber ganz gegen die Tendenz der Entwicklung, die doch nach Milderung der ursprünglichen Haftungsstrenge strebt, gegenüber dem früheren Rechtszustand eine Verschärfung der Haftung bedeutet. Hingegen verschwindet diese Schwierigkeit sofort, sobald wir annehmen, daß die Schuldknechtschaft inzwischen eine ablösbare geworden, der Gläubiger also nunmehr verpflichtet war, auch nach Eintreten des Haftungsfalles den Schuldner gegen Erfüllung der Forderung freizugeben. Die ablösbare Schuldknechtschaft erscheint so als Voraussetzung der Zahlungsgarantie des Bürgen. Seither liefert er den Schuldner dem Gläubiger nicht mehr an Erfüllungsstatt aus, sondern, wenn ich so sagen darf, erfüllungshalber.

Aber auch bei der Zahlungsgarantie gibt der Bürge nicht ein persönliches Zahlungsversprechen ab, er verspricht nur, daß der Schuldner zahlen werde, nicht also eine eigene, sondern eine fremde Leistung. Genau dasselbe ist aber als Inhalt des Bürgenversprechens in den nordischen, sächsischen und altgriechischen Rechtsquellen nachzuweisen.[11])

Was geschieht aber, wenn der Bürge den Schuldner dem Gläubiger nicht ausliefert, beziehungsweise der ausgelieferte Schuldner nicht erfüllt? Die Antwort scheint sehr einfach: dann hat eben der Bürge selbst zu erfüllen. Das sagt ja unmittelbar das in der Verbürgungserklärung enthaltene subsidiäre Erfüllungsversprechen. Damit wären wir also doch, wenn auch auf Umwegen, wieder bei der persönlichen Erfüllungspflicht des Bürgen angelangt. Allein dem Rechtshistoriker, der es unternimmt, die älteste Gestalt der Bürgenobligation zu rekonstruieren, kann diese Lösung des Problems nicht genügen. Irgendwelche Rechtsfolge muß sich allerdings für den Bürgen an das Ausbleiben des garantierten Erfolges geknüpft haben. Die Frage ist aber, ob diese Rechtsfolge seit jeher in der nunmehr begründeten persönlichen Erfüllungspflicht des Bürgen bestanden habe. Hier wäre vielleicht Folgendes zu erwägen:

Hätte das Erfüllungsversprechen schon von Haus aus der Bürgenobligation angehört, so wäre es vermöge seiner Gleichheit mit dem Inhalte der verbürgten Schuld wenigstens vom Standpunkte des Gläubigers aus als der prinzipale Bestandteil des Bürgenversprechens erschienen, demgegenüber die Gestellung des Schuldners nur als ein

11) Vgl. v. Amira I p. 696, II p. 73, 841, Puntschart p. 176 n. 4, Partsch p. 12f., 88, 158f.: der griechische Bürge erklärt: *ἐγγυῶμαι αὐτὸν* (der Schuldner) *ἀποδώσειν*.

Recht des Bürgen, sich von der Haftung zu lösen, gegolten hätte. Nun läßt aber das Formular wenigstens der Gestellungsbürgschaft nicht den geringsten Zweifel aufkommen, daß das Verhältnis der beiden Verpflichtungen gerade das entgegengesetzte war. Doch wäre diese Argumentation für sich allein von höchst problematischem Wert.

Um so wichtiger ist es daher, daß in der Tat in einer Urkunde, die gerade einer früheren Epoche, nämlich der Zeit der Kassitenkönige angehört, sich an die Nichterfüllung des primären Bürgenversprechens, den Schuldner zur Exekution parat zu halten, eine ganz andere Rechtsfolge knüpft. Ich meine die Urkunde BE XIV 127 aus dem Jahre der Thronbesteigung des Königs Šagaraktišuriaš, deren Umschrift mir von Hazuka und Ungnad freundlichst zur Verfügung gestellt wurde. Sie lautet:

amîlûtu[12]) *ša* ^{m}*Ta-ri-bi, mâr* ^{m}*Ti-sa*	Nachdem die Sklaven des Taribu, Sohnes des Tisa,
i-na âli êš-ši^{ki} [12a]) *aš-bu-ma*	in Âlu-eššu gewohnt hatten,
^{m}*Amîl-*^{ilu}*Marduk* ^{m}*Ardu-nu-bat-ti iš-pur-ma*	hat Amîl-Marduk den Ardu-nubatti geschickt. Darauf
u-še-lam-ma i-na ^{âlu}*Dûr-*^{ilu}*Enlillê*^{ki} [13])	hat er (sie) herausgebracht und dann in Dûr-Enlillê
u-še-ši-im-ma ^{m}*Ardu-nu-bat-ti*	angesiedelt. Darauf hat Ardu-nubatti
pu-us-su im-ha-aṣ-ma im-hur.	für ihn gebürgt und (sie) empfangen.
^{m}*Ta-ri-bu ultu* ^{âlu}*Dûr-*^{ilu}*Enlil-li-e*^{ki} [13])	Wenn Taribu von Dûr-Enlillê
uṣ-ṣi-ma a-tar[14]) *ša-ni-ma*	weggeht, an einen anderen Ort
il-la-ak-ma uš-šam-ma	geht und sich dort niederläßt,
^{m}*Ardu-nu-bat-ti is-sa-an-ni-iq.*	wird Ardu-nubatti gepackt werden.

Zeugen und Datum.

Der der Urkunde zugrunde liegende Tatbestand ist allerdings höchst zweifelhaft. Unter allem Vorbehalt möchte ich Folgendes vermuten: Die Sklaven des Taribu, die aus irgendeinem Grunde in Âlu-eššu festgehalten werden, werden von Ardu-nubatti im Auftrage des Amîl-Marduk[15]) befreit und nach Dûr-Enlillê gebracht. Ardu-nubatti

12) *NAM-LU* (Ungnad). 12a) *Âlu-eššu* = Neustadt (Ungnad).

13) So Ungnad.

14) *Atar* = „Ort“ erfordert der Zusammenhang, ferner die Analogie zu den Stillsitzbürgschaften, wo die Klausel lautet: *ki ana ašar šanamma ittalku* „wenn er (der Schuldner) an einen anderen Ort geht.“ Es handelt sich wohl um eine babylonische Vulgärform für *ašar* (Ungnad).

15) So glaube ich Z. 3 am besten erklären zu können.

bürgt nun für Taribu[16]), daß dieser Dûr-Enlillê nicht verläßt. Das letztere ist allerdings schwer zu erklären. Man würde es eher verstehen, daß der Bürge für das Verbleiben der *amîlûtu* in Dûr-Enlillê garantiert. Soll man vielleicht annehmen, daß auch Taribu mit seinen Sklaven in Gefangenschaft sich befand und die Bürgschaft für den Herrn sich stillschweigend auch auf dessen Sklaven erstreckte? Ohne Parallelurkunden läßt sich schwer etwas sagen. Doch wie dem sein möge, die Rechtsfolge, der der Bürge im Haftungsfalle unterliegt und die allein uns hier interessiert, läßt sich mit Sicherheit feststellen. *Issanniq* in Z. 10 als Nif'al von *sanâqu* kann nur heißen: „er (der Bürge) soll bedrängt, gepackt, festgehalten werden“.[17])

Für diese Bestimmung scheint mir nur eine Deutung möglich: der Bürge ist im Bürgschaftsfalle mit seiner Person der Zugriffsmacht des Gläubigers verfallen, der Gläubiger kann sich seiner bemächtigen. Auf eine persönliche Unterwerfung des Bürgen unter die Macht des Gläubigers weist auch, was ich hier vorausnehmen muß und wofür der Beweis in einem späteren Abschnitte erbracht werden soll[18]), der Formalismus des Verbürgungsaktes mit aller Entschiedenheit hin. Personalexekution war ferner wenigstens ursprünglich auch die Rechtsfolge, welcher der Bürge im germanischen und griechischen Recht ausgesetzt war[19]), also denjenigen Rechten, die bezüglich des Inhaltes der Bürgenobligation die meiste Ähnlichkeit mit dem babylonischen Rechte aufweisen. Endlich scheint mir auch die innere Logik des Bürgenversprechens, das, wie schon bemerkt wurde, nur von der Basis der Personalexekution aus verständlich ist, die persönliche Haftung des Bürgen im Bürgschaftsfalle zu postulieren. Denn wenn der Bürge erklärt: ich werde den Schuldner dem Gläubiger als Exekutionsobjekt ausliefern, so erwartet man, vorausgesetzt, daß man überhaupt das Bürgenversprechen als ein symmetrisch angeordnetes sich vorstellen darf, für den entgegengesetzten Fall, daß dem Bürgen die Gestellung und Auslieferung des Schuldners nicht gelingt, nicht das Versprechen: dann werde ich selbst erfüllen

16) *Imḫur* „er hat erhalten, empfangen“ in Z. 6 möchte ich auf die Auslieferung des Schuldners an den Bürgen, der ihn aus der Haft befreit, beziehen. Es liegt also dieselbe Erscheinung vor, die uns schon in den oben § 7 besprochenen Urkunden begegnete.

17) Vgl. über diese Bedeutungen von *sanâqu* Delitzsch p. 504, Muss-Arnolt p. 771.

18) Vgl. unten § 20.

19) Vgl. Puntschart p. 490f., Gierke p. 61, 176f., 198f., Partsch p. 12f., 193f.

— für die Erfüllung seitens des Schuldners haftet ja der Bürge ursprünglich gar nicht — sondern die dem Bürgschaftsfall entsprechende Erklärung: dann werde ich mich selbst dem Gläubiger ausliefern.

Wie immer man sich indessen im einzelnen die älteste Verbürgungserklärung formuliert denken mag, die Hypothese, daß das persönliche Erfüllungsversprechen der Bürgenobligation von Haus aus nicht angehört habe, scheint mir genügend gestützt zu sein, um als Grundlage für eine Rekonstruktion der geschichtlichen Entwicklung der Bürgenobligation dienen zu können.

Zunächst erhebt sich nun die Frage, wie es komme, daß schließlich doch das subsidiäre Erfüllungsversprechen in die Bürgenobligation aufgenommen wurde.

Ich möchte zur Erklärung dieser Erscheinung auf einen Gedanken zurückgreifen, der zuerst von Amira[20]) ausgesprochen wurde und den dann Partsch[21]) für das griechische Bürgschaftsrecht weiter entwickelt hat. Demnach bedeutet das Zahlungsversprechen, das in den germanischen und namentlich in den griechischen Rechtsquellen in derselben Verwendung wie in den babylonischen Bürgschaftsurkunden nachweisbar ist[22]), von Haus aus nicht eine Pflicht, sondern ein Recht des Bürgen. Es bewirkt eine Milderung der ursprünglichen Haftungsstrenge, die den Bürgen im Bürgschaftsfall unwiderruflich mit Leib und Leben dem Gläubiger verfallen ließ, indem nunmehr der Bürge das Recht hat, sich durch Erfüllung der verbürgten Schuld aus der Haftung zu lösen. Für das babylonische Recht ist allerdings Folgendes zu erwägen: Der Bürge war hier Vollstreckungsorgan des Gläubigers und durfte in dieser Eigenschaft den Schuldner ergreifen und dem Gläubiger als Exekutionsobjekt zuführen. Nun unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß der Schuldner den Zugriff des Bürgen von sich abwehren konnte, wenn er ihm die Leistung anbot, damit sie der Bürge dem Gläubiger überbringe. War dem aber so, so scheint es keinen Unterschied gemacht zu haben, wenn der Bürge anstatt sich die Leistung vorher vom Schuldner zu holen, sie aus eigenen Mitteln dem Gläubiger erstattete. Diesem konnte es ja wenigstens bei Vermögensleistungen — und solche bildeten wohl die Regel — gleichgültig sein, ob er seine Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners oder des Bürgen er-

20) Nordgermanisches Obligationenrecht II p. 73.

21) Bürgschaftsrecht p. 21f., 115f., 170f., 188, 196f., 210f.

22) Vgl. Partsch l. c., ferner v. Amira I p. 696f., II p. 312, 841f., Puntschart p. 176 n. 1.

hielt. Nur verwandelte sich im letzteren Falle der Liberierungsregreß des Bürgen in einen Zahlungsregreß. Das Recht des Bürgen, sich durch Erfüllung von der Haftung zu befreien, das praktisch namentlich dann seine Wirkung äußerte, wenn dem Bürgen die Gestellung des Schuldners z. B. durch dessen Flucht vereitelt wurde, ergibt sich auf diese Weise schon aus dem Wesen der Bürgschaft. Man könnte allerdings versucht sein, die Prämisse der obigen Überlegung, nämlich die Vertretbarkeit der schuldnerischen Leistung in Frage zu stellen und zwar aus dem Gesichtspunkte, daß ebenso wie in anderen Rechten[23]) auch in Babylonien die ältesten Schulden Bußschulden aus Delikten waren und aus diesem Grunde zu ihrer Tilgung Leistung aus dem Vermögen des Schuldners erforderten. Die Annahme, daß die Schuld von der Bußschuld ihren Ausgang nahm, läßt sich angesichts der Ergebnisse der Rechtsvergleichung für das babylonische Recht sehr wohl vertreten. Hingegen entbehrte die aus ihr gezogene Folgerung, daß der Schuldner persönlich leisten mußte, nicht nur jeder quellenmäßigen Grundlage, sie wäre auch angesichts der das ältere Deliktsrecht beherrschenden Erfolgshaftung, die die subjektive Schuld des Täters nicht berücksichtigt, völlig unwahrscheinlich. Hingegen war die vertragsmäßige Einräumung eines Lösungsrechtes notwendig, wenn die Leistung des Schuldners eine unvertretbare war, und auch bei Schulden auf ein vertretbares *facere* kann man erwägen, ob die Vertretbarkeit hier soweit reichte, daß der Gläubiger auch ohne darauf bezügliche Verabredung sich die Leistung des Bürgen an Stelle des Schuldners gefallen lassen mußte, und dies insbesondere dann, wenn der Bürge seine Lösung durch Leistung des Schadensersatzes mangels Erfüllung bewirken wollte.

Die Ergebnisse der bisherigen Untersuchung zusammenfassend gelangen wir also zu folgendem Bild der ältesten Bürgenhaftung:

Der Bürge garantiert dem Gläubiger für die Exekutionsbereitschaft des Schuldners zur Personalexekution. Er ist gewissermaßen Vollstreckungsorgan des Gläubigers, dem er bei normalem Gang der Dinge die Leistung des Schuldners übermitteln kann.[24]) Leistet der Schuldner rechtzeitig weder dem Gläubiger, noch

23) Für das deutsche Recht vgl. Gierke p. 7f., für das römische Mitteis, röm. Privatrecht I p. 97. Vgl. ferner Egger, Vermögenshaftung und Hypothek p. 408f.

24) Vielleicht ist aus dieser Vorstellung heraus auch die eigentümliche Formulierung des Bürgenversprechens in VS VIII 26 (oben p. 20f.): „der Bürge wird zahlen lassen" zu erklären. Vgl. oben § 2 n. 39.

dem Bürgen[25]), so ist dieser dem Schuldner gegenüber berechtigt und wenigstens bei der Gestellungsbürgschaft dem Gläubiger gegenüber auch verpflichtet, den Schuldner als Exekutionsobjekt bereit zu stellen. Vermag er dies nicht, so ist er mit Leib und Leben dem Gläubiger verfallen, oder vielleicht exakter: er ist nunmehr verpflichtet, sich selbst als Ersatzobjekt für den Schuldner dem Gläubiger auszuliefern. Jedoch steht ihm in der Regel die Befugnis zu, diese Rechtsfolge durch rechtzeitig dem Gläubiger angebotene Erfüllung von sich abzuwenden.

Es ist aber begreiflich, daß dieses ursprüngliche Recht des Bürgen, sich durch Erfüllung zu befreien, die Tendenz in sich tragen mußte, sich allmählich in eine Pflicht zu verwandeln. In dieser Richtung wirkte namentlich das Interesse des Gläubigers, dem in vielen Fällen mehr daran liegen mußte, Erfüllung seiner Forderung zu erhalten, als die Person des Bürgen in seine Gewalt zu bekommen.[26]) So mag schon frühzeitig die Anschauung Raum gewonnen haben, daß der Bürge, der im Haftungsfalle dem Gläubiger Erfüllung anbot, hierbei in Ausübung einer Pflicht handle, was dann weiter zur Folge haben mußte, daß nunmehr eine auf die Erfüllung des Bürgen bezügliche Klausel in das Bürgenversprechen aufgenommen wurde.[27]) Vielleicht darf man auch einen Zusammenhang des Erfüllungsversprechens — denn so dürfen wir es jetzt nennen — mit der Aufnahme der Zahlungsgarantie in die Bürgenobligation annehmen, insofern nämlich sich logisch beide einander entsprechen. Denn wenn es

25) Die Leistung an den Bürgen befreit den Schuldner nicht nur diesem, sondern auch dem Gläubiger gegenüber. Über den Grund dieser Erscheinung siehe unten § 11 p. 108f.

26) Man wende nicht ein, daß zugleich mit der Person des Bürgen auch dessen Vermögen der Exekution des Gläubigers unterlag. Der Bürge verpfändet seine Person und nichts weiter. Das lehrt schon das Formular des Bürgenversprechens, das in seiner ältesten Fassung für eine andere Haftung als die mit dem Körper keinen Raum läßt. Was das mit dem babylonischen sachlich verwandte germanische Bürgschaftsinstitut betrifft, so ist für diejenigen, welche mit Gierke p. 19f. hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Haftung zwischen persönlicher und Vermögenshaftung einen grundsätzlichen Unterschied annehmen, für die Urzeit die reine Personenhaftung des Bürgen außer Zweifel. Ebenso auch H. Meyer, Zum Ursprung der Vermögenshaftung im deutschen Recht (Festschrift für Gierke) p. 976f. Anders freilich v. Amira, Ztschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt 31 p. 490 und ihm folgend v. Schwerin, Schuld und Haftung p. 10. Für das griechische Recht vgl. Partsch p. 196 n. 1. Vgl. ferner unten § 13 p. 130.

27) Solange die Erfüllung nur ein Recht des Bürgen war, bedurfte es keiner besonderen Vereinbarung, da sich nach dem oben Bemerkten dieses Recht wenigstens dann, wenn die Schuld auf eine Vermögensleistung ging, schon ipso iure aus der Bürgschaft ergab.

richtig ist, daß die Anlage der Verbürgungserklärung eine symmetrische war, wenn also ursprünglich zur Verpflichtung des Bürgen, den Schuldner zur persönlichen Exekution bereit zu stellen, vielleicht ein Versprechen gehörte, sich selbst als Exekutionsobjekt darzubieten, so war das Korrelat zur Zahlungsgarantie das persönliche Erfüllungsversprechen. Damit ist natürlich nicht behauptet, daß das Erfüllungsversprechen erst in die Bürgenobligation aufgenommen werden konnte, seitdem diese die Zahlungsgarantie enthielt — das Gegenteil beweisen ja die uns erhaltenen Bürgschaftsurkunden —, wohl aber, daß die Zahlungsgarantie erst recht verständlich wird auf Grundlage des Erfüllungsversprechens[28]), zugleich ein weiteres Argument dafür, daß sie eine jüngere Bildung ist.

Das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen war aber auch der Punkt, an dem die weitere Entwicklung des Bürgschaftsrechts einsetzte.[29]) Die Umwandlung der unablösbaren Schuldknechtschaft in eine ablösbare, das Aufkommen der Schuldhaft, mit anderen Worten die Entstehung von Rechtsformen der Personalexekution, welche dem Gläubiger nicht mehr wie die früheren wenigstens ein Erfüllungssurrogat verschafften, mußten bewirken, daß der ursprüngliche Inhalt der Bürgenobligation: die Gestellung und Auslieferung des Schuldners allmählich an Bedeutung zurücktrat hinter dem subsidiären Erfüllungsversprechen, namentlich seitdem mit diesem in der Regel die Zahlungsgarantie verbunden wurde. Dürften wir annehmen, daß dem babylonischen Vollstreckungsrecht die Personalexekution überhaupt fremd geworden war, so würde man begreifen, daß der primäre Verpflichtungsinhalt der Bürgschaft überhaupt verschwinden mußte und nur mehr das Erfüllungsversprechen übrig blieb. Die Prämisse trifft nun allerdings nicht zu. Allein jedenfalls war mit dem subsidiären Erfüllungsversprechen des Bürgen der Weg gewiesen, auf welchem die Bürgenobligation allmählich zu einer der Verpflichtung des Schuldners

28) Gewiß ist eine Bürgenobligation des Inhaltes: „ich verspreche, daß der Schuldner zur Exekution bereit sein und auch zahlen wird, widrigenfalls ich mich selbst dem Gläubiger als Exekutionsobjekt zur Verfügung stellen werde“ denkbar. Allein selbst wenn wir von dem oben p. 69f. angeführten Bedenken absehen, ist es kaum warscheinlich, daß das Bürgenversprechen jemals so gelautet hat, da es im Endergebnis dem Gläubiger nicht mehr Rechte verschafft hätte, als ohne Zahlungsgarantie. Diese aber soll ihrem Zwecke nach dem Gläubiger doch die Erfüllung sichern, und setzt daher logisch auf dessen Seite ein Recht, vom Bürgen im Haftungsfalle auch die Erfüllung verlangen zu können, voraus. Vgl. auch Partsch p. 171f.

29) Für das deutsche Recht vgl. Gierke p. 58 n. 34, p. 104f., für das griechische Partsch p. 197f. Siehe auch Strohal, Schuldübernahme p. 57f.

gleichartigen Schuld werden, also sich jener Gestalt nähern konnte, in der sie uns in den Quellen des klassisch-römischen Rechts entgegentritt.

Daß das neubabylonische Recht diesen Stand der Entwicklung bereits erreicht hatte, wäre allerdings zuviel behauptet. Schon der Umstand, daß das archaistische Bürgschaftsformular sich noch im Rechtsleben erhalten hat, spricht dagegen, wenngleich man zugeben mag, daß Urkundsformulare ein zähes Leben haben und sich auch dann noch behaupten können, wenn ihr ursprünglicher Sinn nicht mehr als lebendiges Recht empfunden wird. Allein Urkunden wie Nbk. 366 (oben p. 46f.), sowie die im § 7 besprochenen Texte zeigen doch, daß man es mit dem primären Versprechensinhalt bei der Bürgschaft noch ernst nahm. Auf der anderen Seite aber fehlen nicht Quellenstellen, aus denen sich ergibt, daß die Auffassung des Bürgen als akzessorischen Schuldner dem neubabylonischen Rechte nicht mehr ganz fremd war. Am besten wird man daher das babylonische Bürgschaftsrecht als in einem Übergangsstadium befindlich charakterisieren können, in welchem die alten Vorstellungen von der Bürgschaft noch nicht alle praktische Bedeutung verloren hatten, in dem aber doch schon Keime vorhanden waren, aus denen heraus die Bürgschaft sich zu der Gestalt hätte entwickeln können, in der sie im klassisch-römischen Recht begegnet und in welcher sie die Grundlage unseres heutigen Bürgschaftsrechts geworden ist.

Zu den vorhin erwähnten Quellenbelegen gehören vor allem Bürgschaftsurkunden, in denen der Bürge nur mehr die Erfüllung der Hauptschuld verspricht. So in BE VIII_1 39 (p. 32) aus dem Jahr der Thronbesteigung Nabonids. Die Urkunde ist ein Verpflichtungsschein über 3 Kur Datteln. Z. 7f. heißt es: *mZêr-ukin, (8) aplu-šu ša mPir-', pu-ut (9) e ṭe-ir na-ši. (10) suluppu mZêr ukin ina qát (11) mŠi-riq-tum i na ša-am ma (12) a na m ilu Šamaš-aḫ iddina i nam-din* „Zêr-ukin, (8) Sohn des Pir', ist für (9) das Zahlen Bürge. (10) Die Datteln wird Zêr ukin von (11) Širiqtum[30]) bringen und dann (12) dem Šamaš ah-iddina (Gläubiger) geben." Im Nbn. 42 bürgt A für zwei Sklavinnen, die B von C gekauft hatte, Z. 1f.: *pu-ut S_1 (2) u S_2, (3) amêlu a-me lut-tum ša B (5) ina qátâ C (6) i bu-ku, A (7) na-ši* und verspricht Z. 8f.: *ib-ba kam-ma ina Bâbili ki (9) it ti .... (10) ša B a na B (11) i-nam din* „er wird (sie) herbeiführen und dann in

30) Welche Rolle Širiqtum spielt, läßt sich nicht erkennen. Der Schuldner ist er nicht.

Babylon (9) mit .... (10) des B dem B (11) geben." Der Fall liegt wohl so, daß A als Bürge zur Verpflichtung des Verkäufers, die Sklavinnen dem Käufer zu übergeben, hinzutritt.[31]) Zu beachten ist auch, daß nach Nbn. 40 einen Monat vorher C dieselben Sklavinnen einem anderen verkauft hatte. Sie sind daher zur Zeit des zweiten Verkaufs wohl gar nicht in seinem Besitze. Daher auch die Vorsicht des Käufers, der Bürgenstellung für die Übergabe der Sklavinnen[32]) verlangt. Ist diese Erklärung richtig, so verspricht hier der Bürge genau dasselbe, was der Verkäufer aus dem Schuldverhältnisse zu leisten verpflichtet ist. Auf eine der Schuld des Hauptschuldners gleichartige Verpflichtung des Bürgen weist es ferner hin, wenn in einer Quittung Nbk. 172 = BR I p. 22 bemerkt wird Z. 11f.: *ra-šu-tu ša A* (Gläubiger) *(12) ina muḫ-ḫi B* (Schuldner), *C* (Bürge), *(13) D* (Schuldner) *u E* (Bürge) *i[a-a-nu?]. (14) u-il-tim*$^{pl.}$ *ša eli B, (15) C, D u E (16), ša ina bît A ša il-la-a-nu, (17) ḫu-up-pa-'* „eine Forderung des A, (12) lastend auf B, C, (13) D und E [ist nicht]. (14) Die Schuldscheine, lastend auf B, (15) C, D und E, (16) die in dem Hause des A auftauchen, (17) gelten als zerbrochen"[33]), wenn es in einer anderen

31) Ein ähnlicher Sachverhalt liegt in Ner. 1 (KB IV p. 202 I = BR II p. 48) vor, wo der Auktor des Verkäufers Z. 7f. *pu-ut a-ba-ku ša* (folgen die Namen der verkauften Sklaven) *ina qâtâ K na-šu-u* „für das Herbeiführen der (Sklaven) in die Hände des K(äufers) bürgt."

32) Das *abâku* (Herbeiführen) ist also hier Gegenstand der Hauptschuld und von *abâku* im Sinne von „gestellen" in den Bürgschaftsurkunden, wo es zum Inhalte der Bürgenobligation gehört, streng zu trennen.

33) Vgl. im übrigen Kohler-Peiser, a. a. O. p. 22f. und oben § 4 n. 28. Es kommt auch vor, daß der Gläubiger dem Bürgen eine besondere Urkunde, um ihn aus der Haftung zu entlassen, ausfertigt. Dieser Fall liegt vor in der vom Herausgeber Clay mißverstandenen Urkunde BE VIII$_1$ 10 (p. 30) aus dem 6. Jahre Nebukadrezars. Der Glaubiger A erklärt hier: *ul itûr-ma A (2) a-na eli ra-šu-ut-ti-šu* (3) *ma-la ba-šu-u, ša B* (4) *u C* (5) *a-na pu-u-ut* (6) *D* (Schuldner) (7) *ina qât A iš-šu-u, it-ti* (8) *B u C* (9) *A ul i-dib-bu-ub.* (10) *u-il-tim ša A ana muḫ-ḫi* (11) *D il-la-' ḫi-pa-tum* „indem nicht Anspruch erheben wird A (2) betreffs seiner Forderung, (3) so viel sie beträgt, bezüglich welcher B (4) und C (5) für (6) D (7) in die Hand des A gebürgt haben, wird mit (8) B und C (9) A nicht prozessieren. (10) Der Verpflichtungsschein des A lastend auf (11) D, wo er auftaucht, gilt als zerbrochen." Ein ähnlicher Tatbestand scheint auch der von Strassmaier in den Verhandlungen des Orientalisten-Kongresses zu Stockholm unter no. 27 (p. 287f.) mitgeteilten Urkunde aus dem 12. Jahre Artaxerxes' I. zugrunde zu liegen. Ich gebe jedoch die nachfolgende Interpretation nur mit allem Vorbehalt, da der Text in seinen Lesungen m. E. bei einer Revision am Original noch der Besserung fähig sein dürfte. Es handelt sich um eine Geldforderung gegen 3 Schuldner A, B und C, die zur Mitgift einer Frau gehört und welche (Z. 3) *ina qâti ša D* „in der Hand des D," des Ehemanns, ist, also wohl von ihm verwaltet wird. Er bestätigt nun dem C, von ihm seinen wie seines Bruders A Anteil erhalten zu haben. Möglich, daß die Schuld des

Urkunde, Nbk. 134[34]) heißt, daß „A und sein Bürge" (*mâḫiṣ pûtišu*) ein Depôt zur Aufbewahrung übernommen haben.[35])

Dieselbe Auffassung tritt auch in Nbn. 619 = Nbn. 375 (Marx, BA IV p. 50) zutage. Die Urkunde ist eine *u-il-tim* über eine Forderung des Iddina-Marduk auf eine Quantität Datteln gegen die Kaššâ und Dajan-aḫu-iddina mit solidarischer Haftung beider Schuldner. Z. 7f. wird nun bemerkt: *suluppu ra-šu-tu ša eli (8) ^{f}Kaš-ša-a u ^{m}I-qu-bu, mu-ti-šu, (9) $^{m\ ilu}$Daian-aḫu-iddina a-na ṣi-bu-tu (10) ša ^{f}Kaš-ša-a pu-ut na-šu-u* „die Datteln sind eine Forderung lastend auf (8) Kaššâ und Iqubu, ihrem Ehemann, (9) Dajan-aḫu-iddina ist auf Wunsch (10) der Kaššâ dafür Bürge". Damit kann wohl nur gesagt sein, daß die Forderung materiell die Kaššâ und den Iqubu angeht. Dieser ist jedoch formell gar nicht Schuldner, vielmehr verpflichtet sich als solcher Dajan-aḫu-iddina, der wiederum materiell im Verhältnis zu Iqubu nur Bürge ist. Es liegt also ein Rechtsverhältnis vor, das der Romanist *intercessio tacita*[36]) nennt. Das Bemerkenswerte aber ist, daß der Schreiber keinen Anstand nimmt, den Dajan-aḫu-iddina, der doch nur ein Schuldversprechen abgibt, als Bürgen zu bezeichnen.

Endlich sei noch auf folgende Erscheinung aufmerksam gemacht. In den abstrakten Verpflichtungsscheinen (*u-il-tim*) begegnet häufig eine Vorbehaltsklausel, in der bemerkt wird, daß durch die vorliegende Urkunde eine frühere Forderung, gewöhnlich aus einer *u-il-tim*, nicht außer Kraft gesetzt werde.[37]) Eine solche Reservation war namentlich aus dem Grunde angezeigt, weil das abstrakte Zahlungsversprechen

---

A in einer besonderen *u-il-tim* verbrieft war. Denn es ist im folgenden von einer solchen über 50 Sekel *ma-la a-ḫi zittu ša A* „so viel der Anteil des A ausmacht" die Rede. Diese *u-il-tim* gibt nun D (sein Name ist in Z. 10 am Ende sicher zu ergänzen) dem C zurück und erklärt außerdem, gegen die Tochter und Erbin des A keine Ansprüche zu haben. (Z. 15 am Ende wird zu ergänzen sein: (12) *dib-bi ša A* (13) *ana eli kaspa-a-an* 50 *šiqlu* . . . . (15) . . . . *i*[*a-a-nu*], und nicht, wie Strassmaier will, *i*-[*nan-din*]). Z. 16 ist dann zu lesen: *u dib-bi ša D ana eli na-še-e pu-u-tu* (17) *ša ša-ṭa-ri ša nu-dun-nu-u ša ina eli B* (18) *u C šaṭ-ri itti C ia-a-nu* „auch wird Prozeß des D betreffs der Bürgschaft des Schreibens (?) der Mitgift, welche zu Lasten des B und C geschrieben wurde, mit C nicht sein." Damit schließt die Urkunde. Ich möchte annehmen, daß B und C sich für die Teilschuld ihres Bruders A verbürgt hatten, und nunmehr C, da er die Schuld bezahlt hatte, vom Gläubiger aus der Bürgenhaftung entlassen wird.

34) Transskription und Übersetzung bei Peiser, BV p. 308 und Meissner, MVAG 10 p. 309.

35) Vgl. auch Nbk. 24 (oben § 4 n. 40).

36) Ähnlich ist der Tatbestand auch in Cyr. 284 (oben § 4 n. 28).

37) Die typische Form der Klausel ist: *elat u-il-tim maḫrîtum ša x* (Betrag) *ša ina eli A* (Schuldner) „außer dem früheren Verpflichtungsschein über x, lastend

der *u-il-tim* zur Novation verwendet werden konnte. Ich unterstreiche das „konnte". Denn es wäre gewiß zuviel behauptet, daß die Novation früherer Verbindlichkeiten aus anderen Verpflichtungsscheinen des Schuldners durch Errichtung einer neuen *u-il-tim* inter easdem personas immer herbeigeführt wurde, wenn ein derartiger Vorbehalt in die Urkunde nicht aufgenommen worden war. Mindestens war es aber eine wohl angebrachte Vorsichtsmaßregel des Gläubigers, wenn er sich durch eine solche Klausel für den Fall schützte, daß der Schuldner etwa später behaupten wollte, es sei durch die *u-il-tim* eine Novation von Schulden aus anderen Verpflichtungsscheinen beabsichtigt gewesen.

Es ist nun interessant, daß man auch bei der Bürgenobligation einen derartigen Vorbehalt mitunter für angezeigt hielt. Das beweisen folgende Urkunden: Ner. 66 (*u-il-tim*), Z. 12f.: *pu-ut e-ṭe-ru ... A na-ši; e-lat u-il-tim*$^{pl.}$ *maḫrêtim ša ina eli A* „für das Zahlen ist A Bürge; vorbehaltlich der früheren Verpflichtungsscheine, lastend auf A".

Nbn. 678 (Verpflichtungsschein über Geld, Getreide und Datteln) Z. 15f.: *A pu-ut e-ṭir ša kaspi, ŠE-BAR, suluppi na-ši; e-lat ra-šu-tu maḫ-ri-tum ša B* (Gläubiger) *ša ina muḫ-ḫi A* „A ist für das Zahlen des Silbers, Getreides, der Datteln Bürge; vorbehaltlich der früheren Forderung des B, lastend auf A".

Nbn. 1125 (Verpflichtungsschein über Geld, Schuldner: A und B) Z. 6f.: *C u D, (7) aššatu-šu, pu-ut .....*[38]) *ša kaspi na-šu-u; (8)e- [lat] u-il-tim*$^{pl.}$ *[maḫrê]-ti ša ina eli A (9) u B, aššati-šu, e-lat u-il-tim (10) ša suluppi u kaspi ša ina eli C (11) u D, ša ištên pu-ut šanî*^{i} *(12) na-šu-u* „C und D, (7) seine Ehefrau, sind für .... des Silbers Bürgen; (8) vorbehaltlich der früheren Verpflichtungsscheine, lastend auf A (9) und B, seiner Ehefrau, vorbehaltlich des Verpflichtungsscheins (10) über Datteln und Silber, lastend auf C (11) und D, bezüglich dessen einer für den anderen (12) Bürge ist."

Umgekehrt kann auch in einer *u-il-tim* eine frühere Bürgschaftsobligation des Schuldners gegenüber demselben Gläubiger durch eine solche Reservation geschützt werden. Dieser Fall scheint mir vorzuliegen in Nbk. 273 (*u-il-tim* über Getreide). Z. 5f. ist zu lesen: [....] *ši(?)* [....] *šu ša A* (Gläubiger) *(6) ša ina eli B, ša C* (Schuldner) *(7) pu-ut na-šu-u.* Hier kann wohl nur die übliche Vorbehalts-

auf A". Beispiele siehe unten § 13 n. 13, 14. Über ähnliche Vorbehaltsklauseln in den altbabylonischen Darlehnsurkunden vgl. Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 440f.

38) Die Zeichen sind verwischt. Dem Zusammenhange nach dürfte wohl *eṭêru* zu ergänzen sein.

klausel gestanden haben, und ich möchte daher dem Sinne nach übersetzen: „[vorbehaltlich der Forderung] des A, (6) lastend auf B, betreffs welcher C (7) Bürge ist.“

Will man nun die oben gegebene Erklärung der Vorbehaltsklausel auch für diese Urkunden gelten lassen, so ist es kaum denkbar, daß dann hier die Bürgschaftsobligation noch die Gestellung des Schuldners zum prinzipalen Inhalt gehabt haben konnte. Denn es ist schlechterdings kein Grund einzusehen, warum eine solche Obligation die aus der *u-il-tim* entspringende Summenschuld hätte novieren können. Vielmehr muß man m. E., um diese Erscheinung zu verstehen, annehmen, daß die Bürgenobligation im wesentlichen nur mehr als Versprechen die Hauptschuld, die ja vorliegenden Falles eine Summenschuld war, zu erfüllen, angesehen und empfunden wurde.

Damit stehen wir aber vor einer neuen Frage. Solange die Aufgabe des Bürgen lediglich darin bestand, dem Gläubiger die Person des Schuldners zur Exekution zu sichern, war für eine andere als die leibliche Haftung des Bürgen kein unmittelbares Bedürfnis vorhanden. Der Gläubiger bekam eben im Bürgschaftsfalle anstatt des Schuldners, den Bürgen in seine Gewalt. Seitdem aber die Bürgenobligation das Erfüllungsversprechen aufgenommen hatte und dieses sogar allmählich in den Vordergrund trat, lag die Sache anders. Der Gläubiger hatte seither gegen den Bürgen im Haftungsfalle einen Anspruch auf Erfüllung der Schuld. Nun ist zwar damit eine auf die Person des Bürgen beschränkte Haftung gewiß vereinbarlich. Allein andrerseits muß man doch zugeben, daß einer Erfüllungspflicht des Bürgen doch die Vermögenshaftung, die den Gläubiger berechtigt hätte, sich unmittelbar aus dem Vermögen des Bürgen zu befriedigen, ungleich adäquater gewesen wäre. Ist nun auch im babylonischen Recht in ähnlicher Weise wie im deutschen und griechischen Recht[39]) die Vermögenshaftung aufgekommen und hat sie die ursprüngliche leibliche Haftung allmählich verdrängt? Die Quellen verweigern die Antwort auf diese Frage. Wir wissen zwar, daß das neubabylonische Recht die Vermögensexekution kannte[40]), allein ich habe in dem mir zugänglichen Quellenmaterial keine sicheren und einwandfreien Belege dafür gefunden, daß die Vermögensexekution gegen den Bürgen anwendbar war. Allerdings läßt sich ebensowenig positiv nachweisen, daß der Bürge in geschichtlicher Zeit nur mit seinem Körper gehaftet hätte.

39) Vgl. Gierke p. 202f., 320, 324f., Partsch p. 196f.; ferner auch Strohal, Schuldübernahme p. 59f.

40) Vgl. Kohler-Peiser, BR II p. 70f., III p. 52, IV p. 85f.

Nur mit Vorbehalt möchte ich daher auf den Brief CT XXII 105 (Martin p. 82 f.)[41]) hinweisen. Der Absender Lubluṭu teilt dem Adressaten Rîmût unter anderem mit Z. 10 f.: *pu-ut-ka (11) ku-ut-mu 8 šiqlu ina qâtâ (12) Ag-gi-ia na-ša-a-ka, (13) kaspa Ag-gi-ia (14) e-ṭir. ia-a-nu-u. (15) mi-nu-u ki-i ŠE-BAR-a (16) Ag-gi-ia i-kil-lu-u. (19) a-mah-har-ka a-na-ku.* Ich möchte folgende Übersetzung vorschlagen: „für dich (11) bin ich bezüglich der Bedeckung der 8 Sekel Silber in die Hände (12) des Aggîa Bürge.[42]) (13) Bezüglich des Geldes ist Aggîa (14) bezahlt (sagst du). Das ist nicht der Fall.[43]) (15) Warum hält denn mein Getreide (16) Aggîa zurück? (17) Ich werde es (das Getreide) von dir eintreiben." Der Fall scheint mir der zu sein, daß der Bürge Lubluṭu vom Gläubiger Aggîa bereits haftbar gemacht wurde, indem dieser ein jenem gehöriges Getreidedepôt zurückhielt, und nun der Bürge dem Schuldner mit dem Regreß drohte. Das Vorgehen des Gläubigers ist aber mit einer Vermögenshaftung des Bürgen jedenfalls besser in Einklang zu bringen, als mit dessen leiblicher Einständerschaft.

Allein selbst wenn man diesen an sich ja sehr zweifelhaften Beleg nicht gelten lassen will, wäre es doch unzulässig, aus der Beschaffenheit der Quellen ein argumentum ex silentio abzuleiten. Die inneren Gründe, die sich uns eben aus der Entwicklung der Bürgenobligation ergaben, zwingen uns vielmehr mit der Möglichkeit, ja sogar mit der Wahrscheinlichkeit zu rechnen, daß die ursprüngliche Haftung des Bürgen mit seiner Person später modifiziert wurde. In welcher Weise dies geschah, das sich auszumalen, hat die Phantasie freien Spielraum. Es kann sein, daß die leibliche Haftung von der Vermögenshaftung vollständig verdrängt wurde, es wäre aber auch möglich, daß beide miteinander konkurrierten oder daß der Gläubiger zwischen ihnen die

---

41) Die Urkunde ist abermals publiziert und erläutert von Martin, Festschrift für Hilprecht p. 145 f.

42) *Pûtka ... ina qâtâ Aggîa našâka* (*l. našâku?*) kann kaum anders übersetzt werden. Die Übersetzung von *kutmu 8 šiqil* in Z. 11 ist allerdings sehr fraglich. Allein der Übertragung Martins von Z. 10—12: „Ton corps couvre; 8 sicles par les mains d'Aggiia t'ont été portés" vermag ich keinen Sinn abzugewinnen.

43) *Kaspa Aggîa eṭir* kann nicht heißen, wie Martin will: „(Cet) argent Aggiia a (réellement) versé", da *eṭir* Permansiv ist und ebenso wie in den Urkunden (vgl. Delitzsch p. 46) passivisch übersetzt werden muß. Ich meine, daß der Briefschreiber vielleicht mit Beziehung auf eine frühere Mitteilung des Adressaten ironisierend sich selbst einen Einwand macht, um ihn sofort zu widerlegen: ich kann ja gar nicht als Bürge haftbar gemacht werden, da der Gläubiger bereits befriedigt ist. Das ist nicht wahr; denn warum etc.

Wahl hatte, ohne daß übrigens mit diesen Möglichkeiten sämtliche denkbaren Kombinationen erschöpft wären.

§ 9.

Unsere Untersuchung hat sich bisher auf das akzessorische Bürgenversprechen beschränkt, also auf Fälle, in denen ein Bürge für die Schuld eines anderen einsteht und die, wie sehr auch sonst die babylonische Bürgenobligation von der des römischen und heutigen Rechts sich abhebt, doch insofern jenen Rechten näher stehen, als auch dort die Bürgschaft ein akzessorisches Schuldversprechen ist. Der Bürgschaftsbegriff des babylonischen Rechts ist jedoch ein viel weiterer. Die neubabylonischen Rechtsquellen sprechen von einem „bürgen" auch in solchen Fällen, in denen unserem romanistisch geschulten Denken die Verwendung des Bürgschaftsbegriffes fremdartig erscheinen muß.

Von diesen Anwendungen des weiteren Bürgschaftsbegriffes soll in diesem Abschnitte die Klausel, welche die solidarische Haftung mehrerer Schuldner statuiert, erörtert werden. In ihrer am häufigsten begegnenden Gestalt lautet sie: *ištên pût šanî našû*[1]) „einer ist für den anderen Bürge". Daneben, wenn auch seltener, findet sich die erweiterte Fassung: *ištên pût šanî našû, ša kirib*[2]) *(kaspi, ŠE-BAR, suluppi etc.) inamdin (iddan, iṭṭir)* „einer ist für den anderen Bürge, daß er das Darlehen[2]) (an Silber, Getreide, Datteln usw.) geben (zahlen) wird".[3]). In drei Texten[4]) aus der Zeit Artaxerxes' I. lautet die Klausel: *ištên pût šanî ana eṭêr našû, ša kirib iddan* „einer ist für den anderen für das Zahlen Bürge, daß er das Darlehen zurückgeben wird".[5])

1) *Našû* ist Plural des Permansivs.

2) Über *kirbu* = „Darlehen" vgl. die Lexika (Delitzsch p. 351, Muss-Arnolt p. 435), denen ich einstweilen folge. Ich komme auf diesen Punkt noch unten p. 88f. zurück.

3) Beispiele: Nebukadrezar: Nbk. 138_7; Evil-Merodach: BE VIII_1 31_5 (p. 31); Nabonid: Nbn. 205_7 (KB IV p. 226 XX), 375, 619 (Marx, BA IV p. 50); Kyros: Liv. 16 (Oppert, ZA I p. 431); Kambyses: Camb. 16_8, 68_{17} (BR I p. 17), 315, 409 (Ziemer, BA III p. 453, 456); Darius: Br. M. 84—2—11, 122 (BR II p. 35f.), Dar. 431 (BR III p. 30), BV 75; Xerxes: App. 4_{12}; Artaxerxes I.: BE IX 17_{10} (p. 35), 49_{10} (p. 39).

4) BE IX 31, 95, 96, sämtliche in Umschrift und Übersetzung bei Kotalla, BA IV p. 562, 570, 571.

5) Die beiden letzten Varianten der Klausel beweisen neuerlich, daß der Bürge von Haus aus nicht eigene Erfüllung, sondern die des Schuldners verspricht. Denn Subjekt zu *iddan* kann nach der ganzen Stilisierung der Bestimmung nur *šanû* sein: einer bürgt für den anderen, daß er (nämlich der andere) zahlen wird. Zugleich bestätigt auch die Formulierung der Klausel in den in

In diesen Formen begegnen wir der Klausel am häufigsten in Verpflichtungsscheinen *(u-il-tim)*[6]), und zwar in der Regel am Schlusse der Urkunde vor den Zeugennamen. Wahrscheinlich hat sie sich auch hier zuerst ausgebildet, ähnlich wie in Rom die Vereinbarung korrealer Haftung von der Stipulation ausgegangen ist. Ungleich seltener findet sich die Klausel in anderen Verträgen, so in einem Pachtvertrage hinsichtlich der Verpflichtung der Pächter (Cyr. 200), in einer Viehmiete auf Seiten der Mieter (BE IX 49 [p. 39] aus der Zeit Artaxerxes' I.), bei Zahlungsversprechen (Nbn. 987, Dar. 93 = BR III p. 23); in Nbk. 103 (BR IV p. 47) verpflichten sich die Käufer eines Sklaven solidarisch, bis zu einem bestimmten Termin den Kaufpreis zu zahlen oder den Sklaven zurückzugeben.

Der Sinn der Klausel ist ja klar. Sie normiert die solidarische Haftung der Schuldner. Der Gläubiger soll jeden Schuldner für den ganzen Schuldbetrag in Anspruch nehmen können, so zwar, daß die Leistung des einen die anderen befreit. Während nun nach römischer und moderner Auffassung jeder der Solidarschuldner das Ganze schuldet mit der Maßgabe, daß der Leistung eines von ihnen gesamtbefreiende Wirkung zukommt, hat das babylonische Recht die Denkform der wechselseitigen Bürgschaft.[7])

---

der vorigen Note angeführten Urkunden die schon oben (p. 56f., 70f.) aufgestellte Behauptung, daß die Bürgschaft „für das Zahlen" eine solche mit Zahlungsgarantie war.

6) A) Auf Geld: Samaš-šum-ukîn: Moldenke 3_6 (p. 65); Sin-šum-lîšir: Moldenke 1_4 (p. 62); Sin-šar-iškun: KB IV p. 176 III_7; Nabopolassar: Strassmaier, ZA IV p. 122; Nebukadrezar: Nbk. 26_9, 43_6, 45_{10} (KB IV p. 182 V), 64_{10}, 69_6, Strassmaier, ZK I p. 88, 90, Nbk. 138_7, 302_6, 345_9 (BR IV p. 50), 358_{10}, 430_8 VS IV 15_8; Neriglissar: Ner. 43_{14}, 44_8, 69_8, 71_6; Labaši-Marduk: Lab. 2_3; Nabonid: BE VIII_1 45_6 (p. 29), Nbn. 314_{14}, 461_7, 553_6, 584_9 (BR IV p. 86), 611_9, 621_7, DJ p. 262, Nbn. 750_{11}, 977_8; Kyros: DJ p. 266, Liv. 16 (Oppert, ZA I p. 431); Kambyses: Camb. 16_8, 68_{15} (BR I p. 17), 81_{11} (Ziemer, BA III p. 448), BV 28_{11}, 36_7, Camb. 315_{14} (Ziemer, BA III p. 453), 348_9; Darius: Br. M. 84—2—11, 122 (BR II p. 35f.), Dar. 431 (BR IV p. 30); Xerxes: App. 4_{12}.

B) Auf Naturalien: Sin-šar-iškun: App. 1_6 (KB IV p. 174 II); Nabopolassar: Strassmaier, ZA IV p. 119; Nebukadrezar: Nbk. 66_{12}, 73_{12}, 118_6; Evil-Merodach: BE VIII_1 31_5 (p. 31); Neriglissar: Ner. 66_{11}; Nabonid: Nbn. 7_{16}, 11_7, 45_5, 149_7, 205_7 (KB IV p. 226 XX), 309_7, 354_{11}, 375_7 (Marx, BA IV p. 50), 539_9, 619_6, 638_6, Moldenke 57_8 (p. 115), Nbn. 764_8, 907_9, 973_{14}, 1125_{11}; Kyros: Cyr. 272_7; Kambyses: Camb. 2_8, 3_9, 261_{12}, 322_{11}, 391_7; Darius: BV 132_{24}, 75, 87_9, KA 17_{11}, 18_{15} (KB IV p. 308 IX); Artaxerxes I: BE IX 17_{10} (p. 35), 31, 95, 96 (Kotalla, BA IV p. 562, 570, 571).

C) Auf Geld und Naturalien: Camb. 409 (Ziemer, BA III p. 456).

7) Sie begegnet auch in den griechischen Papyri. Die Solidarschuldner sind hier *ἔγγυοι ἀλλήλων εἰς ἔκτισιν*; vgl. z. B. Grenf. I 18_{22}, 20_{15}, II 18_{18}, 27_{19} (sämtliche aus ptolemäischer Zeit), Tebt. II $384_{12,33}$ (10 p. Chr.) oder: *ἀλληλέγγυοι*

Bevor wir nun an die juristische Analyse dieser Formel herantreten, ist eine Vorfrage zu erledigen, die Frage nämlich, wie sich kraft Gesetzes die Haftung mehrerer Schuldner gestaltete, die zusammen eine Verpflichtung übernahmen. Der Umstand, daß es zur Statuierung der Solidarhaftung erst einer besonderen Verabredung bedurfte, scheint die Antwort leicht zu machen: kraft Gesetzes galt eben für jeden Mitschuldner Teilschuld und Teilhaftung. Nun ist allerdings diese Schlußfolgerung nicht ganz sicher. Es wäre denkbar, daß die Vereinbarung der Solidarhaftung so verbreitet und üblich war, daß sie gewohnheitsrechtlich als normale Haftungsform erschien, wenn mehrere Personen zusammen sich verpflichteten, und demnach im Zweifel auch für solche Urkunden, welche eine bezügliche Klausel nicht enthielten, galt.[7a]) Allerdings müßten wir von dieser Prämisse aus erwarten, daß Urkunden, in welchen sich die Mitschuldner ohne Klausel der Solidarhaftung verpflichten, nur in ganz geringer Zahl sich nachweisen lassen. Das trifft aber nicht zu. Eine Statistik, die ca. 450 Verpflichtungsscheine umfaßt[8]), ergibt gegenüber den 82 oben n. 6 angeführten Texten mit der Klausel 31 ohne solche.[9]) Wenngleich dieses Material auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben darf, so ist es doch groß genug, um den Einwand auszuschließen, daß dieses Zahlenverhältnis ein rein willkürliches sei. Wir können daher die Behauptung wagen, daß die Urkunden, in welchen sich mehrere Mitschuldner ohne Bestimmung der Solidarhaftung verpflichten, eine immerhin ganz ansehnliche Minderheit ausmachen. Nun unterscheiden sich allerdings beide Urkundengruppen, von dem Fehlen der

εἰς ἔκτισιν vgl. Oxy. I 103_{20}, III 506_{46}, IV 729_{21}, VII 1040_{27}, BGU I 197_{8}; eine Leistung wird von mehreren Schuldnern ἐξ ἀλληλεγγύης versprochen: Oxy. III 500_{18}, IV 712_{12}, VI 913_{18}, VII $1040_{13,46}$, BGU II 362_{2}, 369_{7}, 603_{7}, 664_{5}, III 725_{15}, 736_{6}, 837_{22}, 853_{17}, 938_{2} usw. Über die hier verwendeten Abkürzungen siehe Wilcken, Archiv für Papyrusforschung I p. 24f.

7a) Diese Auffassung scheint nach einer mir von Herrn Dr. Aptowitzer freundlichst mitgeteilten Stelle dem talmudischen Recht zugrunde zu liegen. Jeruschalmi Schebuoth V 1, 36[a], 38: „wenn zwei von einem borgen, obwohl sie nicht geschrieben haben 'haftend und bürgend der eine für den anderen', haften und bürgen sie der eine für den anderen".

8) Es sind dies hauptsächlich die bei Tallquist p. XIf. angeführten „Schuldzettel".

9) Es sind dies folgende Texte: Nbk. 47, 59, 129 (BR II p. 38), 137, 364, 408, 432; Nbn. 30, 103 (KB IV p. 218 XI), 138, 151, 152, 169, 187, 390 (BR I p. 18), 542, 572 (BR II p. 58), 655 (BR I p. 26), 715, 934 (KB IV p. 250 LIV); Cyr. 175, 240, 284 (BR IV p. 57), 322; Camb. 120 (BR IV p. 11), 240; Dar. 395 (BR III p. 49), BV 22, KA 16, BE IX 51 (p. 34), Strassmaier, Verhandlgn. des Orient. Kongr. zu Stockholm, Sem. Sekt I p. 281f. no. 31.

Klausel der Solidarhaftung in den Texten der zweiten Art abgesehen, in ihrer Stilisierung voneinander nicht, und insbesondere fehlt in den Urkunden der zweiten Kategorie in der Regel jeder Hinweis auf die Teilhaftung der Mitschuldner. Indessen dürfte daraus kein Gegenargument abzuleiten sein. Wir werden vielmehr diese Tatsache daraus zu erklären haben, daß die Teilhaftung und zwar nach Kopfteilen als das gesetzlich Normale und darum Selbstverständliche nicht besonders angemerkt wurde.[10]) Wenn in einer vereinzelten Urkunde: BE IX 51 (p. 34, aus der Zeit Artaxerxes' I.) die Teile, für welche die Schuldner haften, angegeben werden, so hat dies seinen Grund darin, daß die Teile hier ungleiche sind[11]), und bestätigt so unsere Annahme.

Dürfen wir also mit einiger Wahrscheinlichkeit Teilschuld und Teilhaftung als die normale Folge der Verpflichtung mehrerer Schuldner ansehen, so scheint folgende Erklärung der Verabredung solidarischer Haftung nahe gelegt: jeder der Schuldner schuldet seinen Teil, verbürgt sich aber zugleich für die Teilschulden seiner Genossen. Er haftet also für seinen eigenen Anteil suo nomine, für die der Mitschuldner aber als Bürge.

Allein diese Konstruktion unterliegt m. E. schweren juristischen Bedenken. Der Gläubiger, dem jeder der Mitschuldner suo nomine für seine Teilschuld haftet, könnte einmal alle Genossen in ihrer Eigenschaft als Schuldner in Exekution ziehen. Er könnte sie aber ebenso als Bürgen verantwortlich machen. Nun kann sich wenigstens ursprünglich der Bürge durch Gestellung und Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger von seiner Haftung befreien. Da nun die Mitschuldner wechselseitig füreinander bürgen, so mußte die Geltendmachung der Bürgenhaftung seitens des Gläubigers in ihrem Endergebnisse zu einer wechselseitigen Gestellung sämtlicher Mit-

---

10) Dazu stimmt auch, daß die Vereinbarung der Solidarhaftung in einer *u-il-tim,* wenn diese im anderen Zusammenhange erwähnt wird, immer besonders hervorgehoben wird. Vgl. Nbn. 1125 Z. 9f. (oben p. 81) und Camb. 391 Z. 7: *e-lat ra-šu-tu (8) pan-ut-tum ša muḫ-ḫi-šu u ina muḫ-ḫi aḫi-šu, (9) ša ištên pu-ut šanî na-šu-u* „vorbehaltlich der Forderung, (8) der früheren, lastend auf ihm und auf seinem Bruder, (9) bezüglich welcher einer für den anderen bürgt".

11) Es handelt sich um einen Verpflichtungsschein von vier Schuldnern auf Lieferung von 25240 Ziegel. Z. 7f. wird bemerkt: *ina libittu*[coll.] *mâ 25240 ina lib-bi 11000 libittu*[coll.] *ina muḫ-ḫi* [m]*Eriba-a, (8) 5700 ina muḫ-ḫi* [m ilu]*Bêl--nâdin, 4280 ina muḫ-ḫi* [m ilu]*Ninib-aḫ-iddina, (9) 4260 ina muḫ-ḫi* [m ilu]*Ninib-ana--bîti-šu* „Unter den 25240 Ziegeln davon sind 11000 Ziegel lastend auf Eribâ" usw. Teilhaftung ist auch vorauszusetzen, wenn der Gläubiger einem von mehreren Schuldnern die Zahlung seines Teils *(mala zitti)* quittiert. Vgl. z. B. die Urkunden no. 27_7, 30_7 bei Strassmaier, Verhandl. des Orient. Kongr. zu Stockholm.

schuldner führen, also zu demselben Resultat wie bei der Belangung der Genossen als Schuldner mindestens in dem Falle, als der Gläubiger gegen den Schuldner mit Personalexekution vorgehen konnte und vielleicht wegen dessen Vermögenslosigkeit auch mußte.[12]) Machte endlich der Gläubiger den Mitschuldner A als Schuldner und Bürgen verantwortlich, so konnte er zwar von ihm die Erfüllung seiner Teilschuld verlangen, mußte sich aber zufrieden geben, wenn ihm der angegangene Schuldner seinen Genossen B, für den er bürgte, auslieferte. In allen Fällen würde also eine solche Solidarhaftung den Gläubiger der Notwendigkeit von Teilexekutionen nicht entheben und daher ihrem Zwecke, dem Gläubiger das Recht zu verschaffen, von jedem der Mitschuldner das Ganze verlangen zu können, nicht gerecht werden.

Zu diesen juristischen Einwendungen gesellen sich aber noch sprachliche Bedenken. Einmal ist die bei dieser Konstruktion vorausgesetzte zweifache Haftung des Schuldners: im eigenen Namen und als Bürge nirgends auch nur mit einer Silbe angedeutet. Die Urkunden berichten vielmehr stets nur, daß die Schuldner als Bürgen haften, so zwar, daß einer für den anderen einsteht. Ferner möchte ich abermals auf die schon oben (p. 84) erwähnte erweiterte Fassung der Klausel: *ištên pût šanî našû, ša kirib kaspi inamdin* aufmerksam machen. In einigen Texten[13]) ist nämlich hinter *kirib kaspi* auch der Betrag angegeben, auf welchen sich die Zahlungsgarantie erstreckt. Dieser Betrag macht aber nicht bloß den Anteil des einzelnen Schuldners aus, wie wir es für die zur Diskussion stehende Auffassung der Solidarhaftung erwarten müßten, sondern umfaßt die ganze Schuld.

Diese Erwägung wäre vollkommen schlüssig, wenn *kirbu* in der Klausel, wie dies allgemein geschieht, in der Tat mit „Darlehen" zu übersetzen wäre.[14]) Ich halte jedoch diese Übersetzung für unrichtig. Gegen sie scheinen mir folgende Erwägungen zu sprechen: Zunächst ist *kirbu* = „Darlehen" in der Klausel überflüssig. Warum sagt man immer: „einer bürgt für den anderen, daß er das Darlehen an Geld zurückgeben wird", während doch die Bestimmung: „einer

12) A priori jedoch anzunehmen, daß die Personalexekution gegen den Schuldner unzulässig gewesen sei, wäre grundlos, wenigstens dann, wenn es sich — und das ist ja der häufigste Fall — um eine Verpflichtung aus einer *u-il-tim* handelt. Vgl. unten §§ 12—14.

13) Camb. 16, 315, BE IX 49, Liv. 16. Vgl. auch BV 75.

14) Man leitet hierbei *kirbu* von כרב („jemandem gnädig, gefällig sein") ab und erklärt es als „Gefälligkeit", dann weiter als „Darlehen". So die Lexika. Vgl. oben n. 2.

bürgt für den anderen, daß er das Geld zurückgeben wird" dasselbe ausdrücken würde? Sollte man aber, da die Klausel sich in der Regel in abstrakten Verpflichtungsscheinen findet, meinen, daß mit *kirbu* die causa der *u-il-tim* als Darlehen qualifiziert werden solle, so wäre das Wort direkt irreführend in Urkunden wie BE IX 95, 96 (Kotalla, BA IV p. 570f.), wo der Schuldgrund Mandat ist.[15]) Völlig widerspruchsvoll aber wäre die Klausel in BE IX 49 (p. 39, 36. Jahr Artaxerxes' I.). Hier borgen sich drei Personen von Bêl-nâdin-šumu auf drei Jahre *2 alpu ummânu û umûtišunu*, d. i. wie die Herausgeber Hilprecht und Clay p. 40 n. richtig erklären, „two oxen trained for irrigation with their implements (of irrigation)", sowie 7 Kur Getreide zur Bestellung ihres Feldes aus gegen einen jährlichen Mietzins *(GIŠ-BAR)*[15a]) von 75 Kur Getreide. Das Rechtsverhältnis ist also Miete. Z. 10 steht nun die Klausel: *ištên^en pu-ut šanî^i na-šu-u ša ki-rib GIŠ-BAR alpu^coll. u u-nu-[tu iṭ-tir]* „einer ist für den anderen Bürge, daß er das „Darlehen" (sic!) an Pachtzins (sic!), Vieh und der Gerä[te zurückgeben wird]".[16]) Ferner würde man bei dieser Deutung der Klausel, zumal das Darlehen doch am häufigsten die causa der *u-il-tim* ist, erwarten, unter den zahlreichen Verpflichtungsscheinen, welche der Bürgschaft Erwähnung tun, doch irgend einmal der Ausdrucksweise zu begegnen, daß der Bürge *pût eṭêru ša kirbi našî* „für das Zahlen des ‚Darlehens' bürge". Das ist aber nie der Fall. Die Verwendung von *kirbu* ist vielmehr m. W. auf die Klausel der Solidarhaftung beschränkt. Das läßt aber vermuten, daß *kirbu* eine Bedeutung zukommen muß, die mit der Solidarhaftung in engem Zusammenhange steht.

Ist dies richtig, so wären m. E. für *kirbu* a priori lediglich in Hinblick auf die Stilisierung der Klausel zwei Bedeutungen möglich. Es kann die Teilschuld des einzelnen Mitschuldners wie die Schuld in ihrer Gesamtheit bezeichnen. In beiden Fällen ist eine befriedigende Übersetzung möglich. Die erste Bedeutung ließe sich nun auch etymologisch rechtfertigen, wenn man *kirbu* nicht von כרב ableitet[17]),

15) Vgl. oben § 4 n. 18.

15a) *GIŠ-BAR* im Altbabylonischen und noch in den Kassitentexten ein Hohlmaß (vgl. Schorr, AR I p. 97f.) bedeutet im Neubabylonischen 'Pachtabgabe, Pachtzins, Mietzins'. Vgl. Peiser, BV p. XXf.

16) Diesen Widerspruch haben auch die Herausgeber empfunden, indem sie übersetzen: „they are each and severally responsible for the repayment of the loan of barley, oxen and implements". Allein die Kopie der Urkunde bietet in Z. 10 ganz deutlich *GIŠ-BAR* und nicht *ŠE-BAR*.

17) Die Zugehörigkeit von *kirbu* zu dem Stamm כרב (geneigt, gefällig sein) ist nach Ausweis der Lexika ohnehin keine sichere.

wie dies gewöhnlich geschieht, sondern mit *kirbu* = „Mitte“[18]) in Zusammenhang bringt, indem für *kirbu* von dieser Grundbedeutung aus in weiterer Entwicklung die Werte „Hälfte“ und „Teil“ denkbar wären.[19]) Allein diese Bedeutung von *kirbu* führt für die Klausel der solidarischen Haftung zum Ergebnis, daß jeder der Mitschuldner für die Teilschuld seines Genossen bürgt, und damit auch zu den schon oben (p. 87f.) angegebenen juristischen Schwierigkeiten. Ferner hat die babylonische Rechtssprache in dem Worte *zittu* einen terminus technicus für „Teil“, der auch zur Bezeichnung der Teilschuld dient[20]), und es wäre doch auffallend, daß wir ihm in dieser Verbindung niemals begegnen.

Indessen ist für *kirbu* von demselben Ausgangspunkte noch eine andere Bedeutungsentwicklung denkbar. Das, was in der „Mitte“ mehrerer Personen sich befindet, steht ihnen allen gleich nahe, sie haben alle ein gleiches Recht darauf, sind alle daran beteiligt. Demnach ist *kirbu* das mehreren Personen Gemeinsame. Vor dem Vorwurfe, daß diese Erwägungen bare Phantasie seien, schützt uns eine Analogie aus der altbabylonischen Rechtssprache. *Bêru* heißt die „Mitte“[21]), dann aber auch in den altbabylonischen Rechtsurkunden das mehreren Personen Gemeinsame. Es bezeichnet schließlich die communio pro indiviso.[22]) Diese Etymologie führt uns für *kirbu* in der Klausel der Solidarhaftung auf die Bedeutung „die den Mitschuldnern gemeinsame, d. h. die ganze Schuld“. Diese Bedeutung müssen wir m. E. der folgenden Untersuchung zugrundelegen.

18) Das Wort ist in den Lexika wegen hebr. קֶרֶב unter der Wurzel קרב angeführt, wird aber regelmäßig *kirbu* und nicht *qirbu* geschrieben. Vgl. Delitzsch p. 594, Muss-Arnolt p. 928. Diese Ableitung legt auch Peiser zugrunde, wenn er in Br. M. 84—2—11, 122 (BR II p. 35) und Dar. 431_{11} (BR III p. 30) die Phrase *ša kirbi iṭṭir* übersetzt „was darinnen ist, hat er erhalten (wird bezahlt)“.

19) Man könnte diese Bedeutungsentwicklung, wie mir Hofrat Müller bemerkt, durch eine Analogie aus dem Hebräischen stützen, wo חֲצִי die „Mitte“ (d. h. Mitternacht), dann die „Hälfte“ und חָצָה „teilen“ bedeutet. Ebenso ist talmudisch מָצַע = „in der Mitte sein“ und מִצַּע = „teilen“. (Nachweisung Hofrat Müllers).

20) Vgl. z. B. Strassmaier, Verhandl. des Orient. Kongr. zu Stockholm no. 27 (p. 287f.) Z. 6, BV 89_6.

21) Vgl. Delitzsch p. 183, Muss-Arnolt p. 188f.

22) Vgl. Meissner, APR p. 124, ferner M. 39_{12}: in einem Prozesse behauptet ein Gesellschafter, daß er ein Haus mit seinem eigenen Gelde, nicht aber aus dem Gesellschaftskapital gekauft habe: *i-na kaspi bi-e-ri i-ni la ša-a-mu* „von dem Gelde in unserer Mitte (d. h. von dem gemeinsamen Gelde) ist es nicht gekauft“, BE VI_1 50, eine Erbteilung; am Schlusse Z. 16 wird bemerkt *a-tab-bu-um ša bi-ri šu-nu-ma* „der Kanal ist in ihrer Mitte“, d. h. ihnen (den Erben) gemein-

Die Solidarschuldner erklären also: „einer ist für den anderen Bürge, daß er (der andere) die gemeinsame Schuld zahlen wird". Von dieser Formel aus könnte man zu folgender Konstruktion des solidarischen Schuldverhältnisses gelangen: jeder der Mitschuldner schuldet ebensowie die römischen correi promittendi das Ganze, haftet aber zugleich als Bürge für seine Genossen. Es läßt sich zwar dann begreifen, daß der Gläubiger jeden der Mitschuldner in solidum in Anspruch nehmen konnte, allein die Konstruktion scheitert m. E. an folgender Erwägung: Hat der Mitschuldner A das Ganze gezahlt, so hat er zwar sich selbst von seiner Schuld und seinen Genossen B von dessen Haftung als Bürge befreit. Allein A haftet doch auch als Bürge für die Schuld des B und es ist logisch durchaus nicht selbstverständlich, daß durch die Zahlung des A auch die Schuld des B erloschen sein soll. Vielmehr könnte der Gläubiger noch immer von A als Bürgen die Auslieferung des Schuldners B fordern und somit doppelte Befriedigung erreichen, also gerade den Erfolg, der durch die Vereinbarung der Solidarhaftung ausgeschlossen werden sollte. Will man aber, um dieses Ergebnis zu vermeiden, voraussetzen, daß die Schulden der Genossen doch insoweit als Einheit empfunden wurden, als die Tilgung der einen auch die übrigen zum Erlöschen brachte, so wäre diese Annahme einmal völlig beweislos, ferner aber könnte man fragen, warum denn die Denkform der wechselseitigen Bürgschaft notwendig war, um diesen Effekt zu erreichen. Es wäre doch einfacher gewesen, wenn — den obigen Rechtssatz vorausgesetzt — jeder der Mitschuldner suo nomine und nicht

sam, er bleibt ungeteilt. Ähnlich LC 65_{40}: *mu-zu-um i-na bi-ri-šu-nu* „der Ausgang (des Hauses) ist in ihrer (der teilenden Erben) Mitte", ihnen gemeinsam. Vgl. ferner CT VIII 3 a_{17}, 16 a_{32}, VS IX 144_{21}, LC 98_{15}. *Igar bêrišunu, bêritum (I-ZI KI-KA-NA)* ist die den Nachbarn gemeinsame Grenzmauer. Vgl. CT VIII 39 a_{15}, Warka 19_4, BE VI_1 44_2, VI_2 14_1, 53_{24}, VS VIII 22_2, Gautier 18_3, LC 108_4, $185_{1,4}$; vgl. ferner auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 284; 34 p. 458.

Herrn Dr. Aptowitzer verdanke ich die Mitteilung einiger Parallelen aus dem Talmud: Mischnah Baba Bathra IX 3: „Wenn jemand erwachsene und minderjährige Kinder hinterläßt und die erwachsenen vermehren das Vermögen, so haben sie „für die Mitte" (לאמצע) (d. h. für die gemeinsame Erbmasse) vermehrt"; ibid. IX 4: „Brüder die noch Kompagnons sind: wenn einer von ihnen zur Pacht (beim Könige) berufen wird, so wird er berufen (der Gewinn gehört) לאמצע: für die Mitte (d. h. ihnen gemeinsam)"; Tosephtha Baba Bathra X 3: „Brüder, denen der Vater Güter hinterlassen hat . . . sie verbesserten die Güter . . . was sie verzehren, verzehren sie aus dem gemeinsamen Besitz (wörtlich „aus der Mitte" מן האמצע) und was sie verbessern, verbessern sie für den gemeinsamen Besitz" (לאמצע); ibid. X 7: „Und wenn die Ausgabe aus dem gemeinsamen Besitz (מן האמצע) gezahlt wird, zahlt man auch (die Einkünfte) in die gemeinsame Kasse" (לאמצע).

als Bürge für die Erfüllung der ganzen Schuld gehaftet hätte. Wir kämen also dazu, für das babylonische Recht jene Gestaltung des solidarischen Schuldverhältnisses zu postulieren, wie sie im römischen Recht bestand.

Allein unsere Aufgabe ist es doch, eine Konstruktion des Schuldverhältnisses ausfindig zu machen, von welcher aus die wechselseitige Verbürgung mit Notwendigkeit und als einziger Weg zur Solidarhaftung der Mitschuldner führt. Hat sich nun das Operieren mit der Solidarschuld der einzelnen Mitschuldner als ungeeignet erwiesen, das Ziel zu erreichen, so bleibt nichts anderes übrig, als wieder zur Annahme einer Teilschuld zurückzukehren. Ihr scheint allerdings entgegenzustehen, daß nach der ausführlicheren Fassung der Klausel der Bürge erklärt, sein Mitschuldner werde die gemeinsame Schuld *(kirbu)*, also das Ganze zahlen. Doch ist dieser Widerspruch nur ein scheinbarer. Der neubabylonische Bürge ist ja nicht wie der römische ein Nebenschuldner, der neben dem Hauptschuldner *idem* zu leisten verspricht, so zwar, daß eine Verpflichtung *in duriorem causam* nichtig ist, sondern ein Garant. Es ist, wie noch später darzulegen sein wird[23]), nach babylonischem Recht auch „Bürgschaft", wenn für das Eintreten oder Nichteintreten lediglich eines Erfolges garantiert wird. Von diesem Standpunkt ist es aber durchaus nichts Widerspruchsvolles, wenn der Mitschuldner als Bürge garantiert, daß sein Genosse solidum zahlen werde, wenngleich dieser nur seinen Anteil schuldet. Übrigens liegt eine Schuld auf das Ganze, für die der Bürge einsteht, jedenfalls vor vom Standpunkte des Gläubigers aus, der doch solidum bekommen soll.[23a]) Sehr anschaulich illustriert die Struktur des Solidarschuldverhältnisses BE IX 31 (Kotalla, BA IV p. 562). Die Urkunde ist eine *u-il-tim* über 62 Kur Datteln gegen vier Schuldner, bezüglich welcher hervorgehoben wird Z. 6f.: *ištênu pu-ut* (7) *šanû a-na e-ṭir na-ša-u, ša kirib id-dan.* Z. 11f. steht nun die Bemerkung *ina suluppu a'* (12) *62 kur ina lib-bi 19 kur ina muh-hi Bêl-nâdin* „von den Datteln, nämlich (12) den 62 Kur, davon sind 19 Kur lastend auf Bêl-nâdin", dem an erster Stelle genannten Schuldner. Damit kann nur dessen Teilschuld gemeint sein.[24])

Demnach gelangen wir zu folgender Konstruktion des solidarischen

23) Vgl. unten §§ 15—17.

23a) Vgl. auch unten § 13 p. 133f.

24) Die Stelle rückt auch die schon oben festgestellte Bedeutung von *kirbu* ins rechte Licht. Es ist die gemeinsame Schuld, an der jeder der Mitschuldner durch seine Teilschuld beteiligt ist.

Schuldverhältnisses: jeder Mitschuldner schuldet nur seinen Anteil, haftet aber zugleich als Bürge für die Erfüllung der ganzen Schuld seitens seiner Genossen. Soll diese Konstruktion zutreffen, so muß sich aus ihr zweierlei ergeben: einmal das Recht des Gläubigers, jeden der Schuldner auf das Ganze in Anspruch zu nehmen, ferner aber auch die Befreiung sämtlicher Schuldner, wenn einer von ihnen solidum zahlt.

1. Leistet einer der Mitschuldner das Ganze — um diesen Fall, an dem die oben p. 91f. erörterte Konstruktion der Solidarhaftung scheitert, zuerst zu erledigen —, so hat er damit sowohl seine eigene Teilschuld, wie die seiner Genossen erfüllt. Zugleich ist aber auch die Bürgenhaftung sämtlicher Mitschuldner gegenstandslos geworden. Denn der einzelne garantiert nicht, wie wir nach der oben abgelehnten Interpretation annehmen mußten, daß der Genosse seine Schuld in solidum bezahlen werde, sondern er bürgt dafür, daß der Genosse die Schuld erfüllen werde. Durch die Zahlung des einen Mitschuldners wird daher das ganze Schuldverhältnis aufgehoben und damit auch die Bürgenhaftung.

2. Dem Gläubiger haften die Mitschuldner nur als Bürgen in solidum, d. h. er kann sie nur in ihrer Eigenschaft als Bürgen verantwortlich machen.[24a]) Das sagt ja der Wortlaut der Klausel. Geht nun der Gläubiger den einen Schuldner (A) an, so ist es dessen Aufgabe, seinen Genossen B ihm auszuliefern. Nun kann aber der Bürge gegen den Schuldner nicht weiter Zwangsmacht ausüben, als dessen Schuld reicht. Mit anderen Worten: B kann den Zugriff des A von sich abwehren, wenn er ihm den Betrag seiner Teilschuld einhändigt, damit er vom Bürgen dem Gläubiger überbracht werde.[25])

a) Tut er dies, so hat A als Bürge keine Macht mehr über ihn. A muß vielmehr jetzt dem Gläubiger, dem er in solidum haftet, kraft seines subsidiären Erfüllungsversprechens das Ganze bezahlen, in welchem Falle die unter 1. angegebene Wirkung eintritt, oder er ist

24a) Vgl. auch unten § 11 p. 108.

25) Vgl. oben p. 74f. Daß dieser Vorgang praktisch war, kann man Nbk. 57 (BR IV p. 60) entnehmen: *1 1/2 manû 8 šiqil [kaspi] (2) amêlu ra-šu-tu ša A (3) eli (4) B, C, (5) D, E. (6) B kaspa ina qâti-šu-nu (7) ma-ḫir. il-lak-ma (8) A id-dan (9) u u-il-tim-šu-nu (10) i-na-aš-ša-'* „1 1/2 Minen 8 Sekel [Silber], (2) Forderung des A (3) lastend auf (4) B, C, (5) D (und) E. (6) B hat das Silber von ihnen (7) erhalten. Er wird kommen und dann (8) den A bezahlen. (9) Auch ihren Verpflichtungsschein (10) wird er bringen.“ Es ist allerdings nicht gesagt, daß die Schuldner solidarisch haften und der Vorgang, daß einer der Mitschuldner als Zahlungsmandatar der anderen den Gläubiger befriedigt, ist natürlich auch bei bloßer Teilhaftung denkbar.

ihm mit seiner Person verfallen.[26]) Nun haftet allerdings auch B als Bürge für die Gestellung des A. Allein dieser Erfolg ist bereits verwirklicht, wenn der Gläubiger den Bürgen als Satisfaktionsobjekt ergriffen hat. Die Haftung des B ist daher erledigt. Es ergibt sich dies auch daraus, daß B als Bürge des A diesen gestellen und sich so hätte haftungsfrei machen können, während A gegen B wegen dessen Zahlung keinen Zugriff mehr hat. Anders als in seiner Eigenschaft als Bürge haftet aber B dem Gläubiger überhaupt nicht. Zu demselben Ergebnis führt auch die Erwägung, daß die älteste Schuldknechtschaft schuldtilgende Wirkung hatte und demnach die Abführung des Bürgen A als Schuldknecht als datio in solutum wirkte. Die Aufhebung des ganzen Schuldverhältnisses erfolgt daher auch nach den unter 1. angeführten Gesichtspunkten. Dieses Argument ist allerdings nicht mehr stichhaltig, seitdem der Bürge auch für die Erfüllung des Schuldners haftet, und als Zahlungsgarantie erscheint ja die Solidarhaftung sicher in der erweiterten Fassung der Klausel.[27]) Denn der Gläubiger hat dann, wenngleich er sich schon der Person des A bemächtigt hat, doch noch nicht den garantierten Erfolg in den Händen und kann daher noch immer den B verantwortlich machen. Zahlt nun B auf Grund des subsidiären Erfüllungsversprechens das Ganze, so gilt das unter 1. Bemerkte. Insbesondere muß nun auch A vom Gläubiger aus der Schuldknechtschaft entlassen werden. Denn die Zahlungsgarantie setzt, wie schon oben p. 70f. ausgeführt wurde, die ablösbare Schuldknechtschaft voraus. Zahlt aber B nicht und wird er infolgedessen auf Grund seiner Bürgenhaftung vom Gläubiger als Schuldknecht abgeführt, so bekommt dieser allerdings beide Schuldner in seine Gewalt. Allein darin liegt an sich nichts, was mit der Solidarhaftung unvereinbar gewesen wäre. Derselbe Erfolg konnte ja auch bei Teilschuld und Teilhaftung eintreten, vorausgesetzt, daß diese eine persönliche war. Der Unterschied liegt nur darin, daß dort, seitdem die Schuldknechtschaft eine ablösbare geworden war, jeder der Mitschuldner seine Entlassung verlangen konnte, wenn er seine Teilschuld erfüllt hatte, während hier seine wie seiner Genossen Befreiung erst dann eintrat, wenn entweder *sämtliche* ihre Teilschuld oder *einer* von ihnen das Ganze bezahlt hatte.

b) Folgt hingegen der vom Bürgen und Mitschuldner A angegangene B dem A seinen Anteil zur Befriedigung des Gläubigers

26) Das letztere war die einzige Wirkung des Haftungsfalles, wenn und solange die Vermögensexekution gegen den Bürgen unzulässig war.

27) Vgl. oben p. 56f., 70f., 76f. und § 9 n. 5.

nicht aus, so kann er von A diesem ausgeliefert werden. Man darf indessen daraus nicht schließen, daß nunmehr das ganze Schuldverhältnis erledigt sei wie oben unter a) mit der Abführung des A durch den Gläubiger. Dort kam A als Bürge, der auf das Ganze haftet, in die Gewalt des Gläubigers, hier aber wird ihm B als Schuldner, der nur seinen Anteil schuldet, übergeben. Es ist damit keineswegs gesagt, daß nun auch die Bürgenhaftung des B gegenstandslos geworden ist und B als Bürge den A nicht mehr gestellen kann. Vielmehr ergibt sich das Gegenteil zwingend daraus, daß B, wenn er von A angegangen wird, diesem gegenüber sich auf seine Bürgeneigenschaft berufen und ihn dem Gläubiger gestellen kann. Wir gelangen so zu einer wechselseitigen Gestellung der Mitschuldner. Wenn nun diese dazu führt, beide Mitschuldner in ein ursprünglich unaufhebbares Gewaltverhältnis zum Gläubiger zu bringen, so liegt darin nichts Zweckwidriges. Auch bei der Teilhaftung ist dieses Ergebnis möglich. Seitdem die Schuldknechtschaft eine ablösbare geworden war, ist die Entlassung der Schuldner aus der Haftung unter den oben unter a) genannten Voraussetzungen möglich. Denn wenngleich infolge der wechselseitigen Gestellung die Genossen nur als Schuldner sich dem Gläubiger ausliefern, so hat er sie doch in seiner Gewalt als Bürgen, in welcher Eigenschaft sie ihm in solidum haften.

3. Endlich versteht es sich von selbst, daß der Gläubiger auch alle Mitschuldner angehen kann. Die Kombinationen, welche hier denkbar sind, können nach dem unter 2. Ausgeführten ohne weiteres abgeleitet und auch gelöst werden. Sie bedürfen keiner Erläuterung mehr.

Die Konstruktion des solidarischen Schuldverhältnisses ist also, um die Ergebnisse der Untersuchung zusammenzufassen: Teilschuld und Gesamthaftung im Verhältnisse nach außen, d.h. dem Gläubiger gegenüber, Teilschuld und Teilhaftung im Verhältnisse nach innen, d. h. unter den Mitschuldnern. Kein Mitschuldner kann im Zweifel von seinem Genossen mehr als die Erfüllung von dessen Teilschuld verlangen, und jeder der Mitschuldner, der mehr als seinen Anteil bezahlt hat, hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, Regreß gegen die anderen. Es sei noch bemerkt, daß diese Konstruktion auch der Auffassung entspricht, welche nach deutschem Recht dem Gesamtschuldverhältnisse zugrunde liegt.[28]) Sie mag hypothetisch er-

---

28) Vgl. Gierke p. 110f., 113f.

scheinen, zumal wir für die oben behaupteten Rechtssätze keinen einzigen direkten Quellenbeleg anzuführen vermochten. Allein diese Rechtssätze ergeben sich unmittelbar aus logischen Schlußfolgerungen, sofern man sich vor Augen hält, daß die wechselseitige Verbürgung der Mitschuldner das Wesentliche ist und hierbei den oben (§ 8) festgestellten Bürgschaftsbegriff verwertet. Endlich genügt diese Gestaltung des Schuldverhältnisses allen Anforderungen, die wir an eine Solidarhaftung stellen müssen, nur daß freilich das babylonische Recht diese Wirkung auf Grund ganz anderer Denkformen erreicht als das römische und moderne Recht.

Ein Punkt sei noch hervorgehoben. Es wurde schon oben (p. 77f.) darauf hingewiesen, daß das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen den Ausgangspunkt bildete, von dem aus sich die ursprünglich auf Auslieferung des Schuldners gerichtete Bürgenobligation in ein der Haupschuld gleichartiges Schuldversprechen umwandeln konnte. Ansätze zu dieser Entwicklung konnten wir konstatieren. Die Annahme, daß auch die Solidarobligation von dieser Umbildung ergriffen wurde, liegt nicht zu fern. Trifft sie zu, so konnte und mußte sich aber die Solidarhaftung in ihrem Wesen verändern. Hieß nämlich, seitdem man das Erfüllungsversprechen des Bürgen in den Vordergrund stellte, „ich bürge“ so viel wie: „ich werde erfüllen, wenn der Schuldner nicht erfüllt“, so bedeutete dies für die Klausel „einer bürgt für den andern, daß er die gemeinsame Schuld erfüllen wird“: „ich werde das Ganze zahlen, wenn mein Genosse nicht die ganze Schuld erfüllt“. Damit war aber bereits der Gedanke gegeben, daß jeder Genosse das Ganze schuldet, und auch die weitere Konsequenz, daß durch die Leistung des einen die anderen befreit werden. Denn jeder schuldet ja nur als Bürge. Es brauchte sich schließlich nur noch die Vorstellung, daß die gegenseitige Abhängigkeit der einzelnen Schulden darauf beruhe, daß sie Bürgenschulden sind, zu verflüchtigen[29]), um zu der Auffassung des Solidarschuldverhältnisses zu gelangen, welche dem römischen und heutigen Rechte eigen ist.

Ob diese Entwicklung im neubabylonischen Rechte bereits im Gange war, läßt sich den Quellen nicht entnehmen. Vollendet war sie jedenfalls noch nicht. Denn der Gedanke, daß die Solidarhaftung wechselseitige Verbürgung sei, ist noch durchaus lebendig. Wäre sie aber bereits abgeschlossen gewesen, hätte also die Solidarschuld darin bestanden, daß jeder der Schuldner das Ganze schuldete mit der Maß-

29) Auf welche Weise dies denkbar ist, darüber vgl. unten § 14 p. 143f. und § 21.

gabe, daß die Leistung des einen die anderen befreite, so müßte man sagen, daß diese Solidarschuld nicht das ursprüngliche Schuldversprechen war — denn dieses umfaßte ja nur die Teilschuld des einzelnen Schuldners —, sondern hervorgegangen war aus der Bürgenschuld, genauer aus dem subsidiären Erfüllungsversprechen des Bürgen, das allmählich die primäre Bürgenobligation und ebenso auch die ursprüngliche Vorstellung, daß jeder Genosse nur seinen Anteil schulde, verdrängte.[30])

§ 10.

I. Die bisherige Erörterung umfaßte nur solche Fälle, in denen die Schuldner durch wechselseitige Verbürgung die Solidarhaftung auf sich nehmen. Wir begegnen jedoch der Vereinbarung solidarischer Haftung auch bei Bürgen. Allerdings nur selten. Bezüglich der Verbürgung für eine Summenschuld weiß ich nur einen Beleg

30) Aus den altbabylonischen Schuldurkunden, insbesondere aus den zahlreichen Darlehensurkunden ist bisher, soviel ich sehe, eine der neubabylonischen Klausel verwandte Bestimmung der Solidarhaftung noch nicht bekannt geworden. Vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 439f. Ganz vereinzelt stehen CT IV 6a und VI 34b, zwei Protokolle über eine Privatladung zum Prozeß (vgl. Koschaker, Grünhuts Ztschr. 35 p. 393), in denen sich eine dem Solidarschuldverhältnis ähnliche Gestaltung findet. Der beiden sachlich zusammengehörigen Urkunden zugrunde liegende Tatbestand scheint folgender zu sein (vgl. auch Schorr, AR I p. 180f., Kohler, H. G. III p. 237, 257, Cuq, a. a. O. p. 440, 445f.): Erîb-Sin hat dem Sin-idinnam und Etel-pî-Sin 2 Sekel für die Lieferung eines Hammels gegeben. Die Schuldner haben aber nicht geleistet und so will Erîb-Sin sein Geld zurückhaben. Er geht daher nach CT IV 6a — die Urkunde geht zeitlich CT VI 34b voran, weil dort auf sie Bezug genommen wird — zunächst den Sin-idinnam an, der ihm erklärt: 1 Sekel sei zu Gunsten des Erîb-Sin bei einer dritten Person deponiert, den zweiten Sekel werde ihm Etel-pî-Sin „anweisen“ (?) (*ubár*), widrigenfalls er (Sin-idinnam) das Ganze bezahlen wolle. Der Gläubiger sucht sich aber auch des zweiten Schuldners zu versichern. In dem bei dessen Ladung aufgenommenen Protokoll (CT VI 34b) wird zuerst über die Aussage des Sin-idinnam referiert, worauf Etel-pî-Sin erklärt Z. 25f.: *2 šiqil kaspi-ka* $^{m\ ilu}$*Sin-[i-din-nam] (26) i-pa-al-ka.* $^{m\ ilu}$*Sin-[i-din-nam] (27) a-na-ku u-ba-la-kum (28) u 1 šiqil kaspi-ia um-da-ti-šu. (29) šum-ma la ub-la-ku-šu mi-it-ḫa-ra-am (30) a-ša-ga-al* „deine 2 Sekel Silber wird Sin-[idinnam] (26) dir zahlen. Den Sin-[idinnam] (27) werde ich dir bringen, (28) auch meinen 1 Sekel Silber werde ich ihm ersetzen (?) (Ungnad, H. G. III 83; „abziehen“: Schorr l. c.). (29) Wenn ich ihn dir nicht bringe, werde ich gemeinsam (für uns) (30) bezahlen“.

Sicher ist zunächst, daß von Haus aus bezüglich der Schuldner nur Teilschuld und Teilhaftung besteht. Die Vereinbarung der Solidarhaftung kommt, wie Cuq l. c. richtig bemerkt, erst in einem späteren Zeitpunkte zustande. Im einzelnen differieren allerdings die Erklärungen der beiden Schuldner, indem Sin-idinnam ein Zahlungsversprechen für sich selbst, sowie für die Teilschuld seines Genossen abgibt, während Etel-pî-Sin ähnlich wie der neubabylonische Solidarschuldner dafür einsteht, daß sein Genosse solidum zahlen werde. Daran schließt

anzuführen[1]), während im übrigen die Verbürgung mehrerer ohne die Klausel keine seltene Erscheinung ist.[2]) Ferner gehört hierher BE XIV 2 (oben p. 62f.), falls man nämlich Z. 15f. *ana halâqi pûtni nitêmid* „für die Flucht stehen wir für uns (d. h. füreinander) ein" übersetzen darf. Endlich begegnet die Klausel der Solidarhaftung bei der Eviktionsgarantie in Sklavenkaufverträgen[3]), und zwar sowohl, wenn dritte Personen (Nbn. 680), als auch wenn die Verkäufer selbst als Eviktionsgaranten auftreten (Ner. 2, Nbn. 635), wie endlich zwischen Verkäufer und Bürgen (Ner. 23 = Peiser, ZA III p. 83, Nbn. 564 = BR I p. 4).[4])

Was nun die juristische Bedeutung dieser Solidarhaftung betrifft, so wäre es voreilig, die im vorigen Abschnitte entwickelte Auffassung des solidarischen Schuldverhältnisses hier ohne weiteres als gegeben anzunehmen. Denn mehrere Bürgen hafteten, um zunächst bei dem durch Nbk. 172 bezeugten Fall der akzessorischen Gesamtbürgschaft zu bleiben, schon an sich, mögen sie sich nun getrennt oder gemeinsam verpflichten, solidarisch in dem Sinne, als ja ursprünglich die Bürgenobligation die Haftung für die Gestellung des Schuldners, also für einen unteilbaren Erfolg zum Gegenstande hatte, der von jedem der Bürgen nur in seiner Totalität realisiert werden konnte. Daß aber die sich zusammen verpflichtenden Bürgen nur in ihrer Ge-

sich Z. 26f. ein Versprechen, das seinem Inhalte nach lebhaft an die Verpflichtung des neubabylonischen Gestellungsbürgen erinnert, obwohl im übrigen das Rechtsverhältnis nicht als Bürgschaft bezeichnet wird.

Ich muß mich bescheiden, auf diese Analogien lediglich hinzuweisen. Weitere Schlußfolgerungen verbieten sich angesichts der isolierten Stellung der beiden Urkunden, sowie der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich im einzelnen der Interpretation entgegenstellen, von selbst.

1) Nbk. 172 (BR I p. 22). Es wird in dieser Urkunde ein Verpflichtungsschein (*u-il-tim*) erwähnt, in welchem Z. 9f. *A u B (10) pu-ut e-ṭi-ri na-šu-u, ištên^{en} pu-ut šanû^{ú} na-šu-u* „A und B (10) für das Zahlen bürgen, einer ist für den anderen Bürge".

2) Vgl. z. B. Nbk. 322, Nbn. 15, 817, 932, 1125, Camb. 240, Br. M. 84—2—11, 148 (BR II p. 37), BE VIII_1 10 (p. 30).

3) Vgl. darüber unten §§ 17 und 19.

4) Aber auch hier ist die Anzahl der Belege eine relativ wie absolut geringe. Unter 63 Sklavenkaufverträgen, welche ich nachprüfen konnte, ist das Verhältnis der solidarischen Eviktionsgarantie zu den gleichartigen Fällen ohne Klausel bei den drei im Texte genannten Kombinationen 1 : 4, 2 : 7 und 2 : 8. Daß Bürge und Schuldner sich solidarisch verpflichten, ist von den Fällen der Eviktionsgarantie, wenn man hier überhaupt von einem Schuldner sprechen darf (vgl. unten §§ 17, 19), sonst nicht nachzuweisen. Wohl aber kann ein Bürge für solidarisch haftende Schuldner eintreten. Vgl. Nbn. 314, 375 (Marx, BA IV p. 50), 621, BE VIII_1 45 (p. 29). In Dar. 296 (oben § 4 n. 31) haben wir zwei Schuldner. Für jeden haftet aber ein Bürge besonders.

samtheit berechtigt waren, auf den Schuldner zu greifen, beziehungsweise dessen Auslieferung bei der Gestellungsbürgschaft der Gläubiger nur von allen Bürgen zusammen verlangen durfte, ist wenig wahrscheinlich, da dann die Situation des Gläubigers schlechter gewesen wäre, als wenn nur ein Bürge garantiert hätte. Andrerseits wirkte, solange die Schuldknechtschaft eine unablösbare war, die Auslieferung des Schuldners als datio in solutum und mußte, weil sie die Schuld tilgte, auch die Haftung der anderen Bürgen zum Erlöschen bringen. Man kann hier nicht analog die Erwägung, an der die oben p. 91 vorgeschlagene Konstruktion des solidarischen Schuldverhältnisses scheiterte, ins Feld führen, daß auch der zweite Bürge die Gestellung des Schuldners ‚schulde' und kein Grund einzusehen sei, warum durch die Leistung des einen auch der andere befreit werden solle. Denn das Versprechen des Bürgen ist kein Schuldversprechen, das um seiner selbst willen abgegeben wird, sondern ein Haftungsversprechen, das um der Schuld willen besteht und daher notwendig gegenstandslos werden muß, sobald die Schuld in irgendeiner Weise aufgehoben wird.[5]) Wenn also die Verbürgung mehrerer schon an sich zur solidarischen Haftung führt, so läßt es sich schwer sagen, welche Bedeutung dann der besonderen Vereinbarung der Gesamthaftung unter Bürgen zukommen soll, zumal uns die Quellen über den Inhalt einer solchen Verabredung jede Auskunft verweigern. Unter solchen Umständen ist nicht einmal eine hypothetische Erklärung möglich. Wir müssen uns vielmehr bescheiden, die Gesichtspunkte, die für die Untersuchung dieser Frage maßgebend sein können, zur Diskussion zu stellen, um auf diese Weise wenigstens zu einer korrekten Fragestellung zu gelangen.

Am nächsten liegt es nun m. E., an das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen anzuknüpfen. Die gemeinsame Verbürgung mehrerer hat in ihren Wirkungen insofern eine gewisse Ähnlichkeit mit der römischen Solidarschuld infolge Unteilbarkeit der Leistung, als auch bei ihr die Solidarität in erster Linie herbeigeführt wird durch die Beschaffenheit der Leistung, welche der Bürge verspricht. Wenn nun im römischen Recht die solidarische Verpflichtung von selbst aufhört, sobald an Stelle der ursprünglichen Leistung die teilbare Schadensersatzobligation tritt, so könnte man auch hier Teilschuld und Teilhaftung der Mitbürgen annehmen, wenn im Bürgschaftsfalle das subsidiäre (teilbare) Erfüllungsversprechen zur Wirksamkeit gelangt. Der

5) Vgl. auch Gierke p. 149, ferner unten § 20 p. 228f.

Bürge wäre also im Haftungsfalle nur für eine pars virilis aus dem Erfüllungsversprechen verantwortlich gewesen, der Gläubiger hätte alle Bürgen in Exekution ziehen können.[6] Die Frage ist nur, ob wir einen derartigen Rechtszustand als seit jeher bestehend voraussetzen dürfen. Es wurde oben (p. 73f.) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß ursprünglich der Bürge im Haftungsfalle seine eigene Person als Ersatz für den Schuldner dem Gläubiger zur Verfügung stellte. Nun ist es gewiß denkbar, daß bei gemeinsamer Verbürgung mehrerer die Parteien von der Vorstellung geleitet waren, daß im Bürgschaftsfalle nicht schon die Verknechtung des einzelnen Bürgen, sondern erst aller zusammen dem Gläubiger Satisfaktion verschaffen solle. Ob aber in diesem Falle der Bürge auch das Recht[7] gehabt hatte, durch Erfüllung seiner pars virilis den Zugriff des Gläubigers von sich abzuwehren, steht völlig dahin. Man mag es überhaupt mit Recht ein müßiges Beginnen schelten, sich um die Lösung derartiger Detailfragen, die dem Rechte einer vorgeschichtlichen Zeit angehören, zu bemühen. Nur das eine läßt sich sagen: die Möglichkeit, daß die Verbürgung mehrerer zur Teilschuld und Teilhaftung führte, war um so eher gegeben, je mehr sich die Bürgenobligation von dem Erfüllungsversprechen ausgehend zu einer der Hauptschuld gleichartigen Verpflichtung umbildete. Denn wenn einmal, Teilbarkeit der Schuld vorausgesetzt, die Bürgschaft im wesentlichen als Schuldversprechen auf eine teilbare Leistung empfunden wurde, so stand die gemeinsame Verbürgung der Verpflichtung mehrerer Schuldner, die ja Teilschuld und Teilhaftung zur Folge hatte, nicht mehr ferne. Von dieser Basis aus wäre dann die Klausel der Solidarhaftung ohne weiteres verständlich.[8]

Für die älteste Zeit, in welcher die Bürgenobligation ein Er-

6) Seitdem die Schuldknechtschaft eine ablösbare geworden war und die Bürgenobligation die Zahlungsgarantie in sich aufgenommen hatte (vgl. oben p. 70f.), hätte sich dieser Fall auch nach Auslieferung des Schuldners ereignen können, da der Gläubiger dadurch noch nicht befriedigt war. Hier brauchte zwar der Gläubiger den Schuldner nicht aus der Haft zu entlassen, ehe ihm die ganze Schuld erfüllt worden war, wohl aber entsteht die Frage, ob nicht der einzelne Bürge, der seine pars virilis gezahlt hatte, seine Befreiung hätte verlangen können.

7) Nur um ein Recht des Bürgen kann es sich in ältester Zeit handeln. Vgl. oben p. 74f.

8) Das gilt besonders für die oben p. 97f. namhaft gemachten Quellenbelege, die — von der auf eine akzessorische Bürgschaft bezüglichen Urkunde Nbk. 172 abgesehen — sämtliche Fälle zum Gegenstande haben, in denen der Bürge lediglich für einen Erfolg eintritt, ohne daß seine Verpflichtung eine Schuld als Hauptverbindlichkeit voraussetzt. Hier kann von einer Gestellung des Schuldners und den daraus für die Haftung mehrerer Bürgen sich ergebenden juri-

füllungsversprechen des Bürgen noch nicht enthielt[9]), bliebe wohl kein anderer Ausweg, als die Klausel der Solidarhaftung auf das Versprechen des Bürgen, sich im Haftungsfalle selbst dem Gläubiger auszuliefern, zu beziehen. Die reziproke Garantie der Mitbürgen, kraft deren jeder von ihnen für die Exekutionsbereitschaft seiner Genossen eingestanden wäre, hätte hier dem Gläubiger den Vorteil geboten, daß er sich nicht selbst um die Vollstreckung zu kümmern brauchte, sondern die Auslieferung des Bürgen durch seinen Genossen abwarten konnte. Da die Verbürgung eine wechselseitige war, so hätte sie im Endergebnis zu einer gegenseitigen Gestellung geführt. Ob in diesem Falle der Gläubiger alle Bürgen als Satisfaktionsobjekt behalten durfte, hängt wiederum von der Vorfrage ab, ob die Auffassung bei der gemeinsamen Verbürgung die war, daß erst alle Bürgen zusammen den Schuldner ersetzen.

Ich halte es indessen für zwecklos, bei diesem Punkte länger zu verweilen, einmal darum, weil es m. E. doch höchst zweifelhaft ist, ob die Vereinbarung der Solidarhaftung unter Mitbürgen in so früher Zeit überhaupt praktisch war[10]), und nicht erst aufkam, seitdem die Bürgenobligation das Erfüllungsversprechen aufgenommen hatte, ferner aber auch aus dem Grunde, weil man angesichts des völligen Schweigens der Quellen doch über Vermutungen nicht hinauskommt. Jede halbwegs sichere Lösung dieser Fragen ist bei dem derzeitigen Quellenstande ausgeschlossen.

II. Wenn wir oben p. 87f. für die Klausel der Solidarhaftung die Auffassung, daß jeder der Mitschuldner für die Teilschuld seines Genossen bürge, ablehnen mußten, so ist damit natürlich nicht die Möglichkeit in Frage gestellt, daß ein Mitschuldner zugleich die Bürgschaft für seine Genossen übernahm. Der Fall bietet juristisch keine Schwierigkeiten. Vorzuliegen scheint er mir in BE VIII_1 101 (p. 29) aus dem 1. Jahre des Smerdis.

A-na ûmu 15^{kan} *ša* ^{arḫu}*Tašrîtu* ^{m}*[*^{ilu}*NINIB-aḫê-iddina],*	Bis zum 15. Tašrîtu wird [NINIB-aḫê-iddina],
aplu-šu ša $^{m\ ilu}$*Ellil-bêl-a-ni,* ^{m}*Iddina-*^{ilu}*Nabû,*	Sohn des Ellil-bêlâni, den Iddina-Nabû,

stischen Konsequenzen keine Rede sein. Das Erfüllungs- bzw. Schadensersatzversprechen, das der Bürge für den Fall, als der garantierte Erfolg nicht eintritt, abgibt, ist hier primärer Versprechensinhalt. Zur näheren Begründung des eben Ausgeführten verweise ich auf die folgenden §§ 15—19 dieser Darstellung.

9) Vgl. oben p. 71f.

10) Vgl. unten § 20 p. 229f.

aplu-šu ša ^{m}Ašur na-din-aḫu, a-na Nippur[^{ki}]	Sohn des Ašur-nâdin-aḫu, nach Nippur
ib-ba-kan-ma a-na ^{m}Ardu-^{ilu}Gula,	bringen und dann dem Ardu-Gula,
aplu-šu ša $^{m\ ilu}$Šamaš-iqîša, inamdin^{in}.	Sohn des Šamaš-iqîša, geben. Wenn
ki-i a-ta-ni-šu	er ihn rechtzeitig
la i-tab-bak-kan-ma a-na ^{m}Ardu-^{ilu}Gula,	nicht herbeibringt, dem Ardu-Gula,
aplu-šu ša $^{m\ ilu}$Šamaš-iqîša. la it-tan-nu-uš,	Sohn des Šamaš-iqîša, nicht übergibt,
a-ki-i u-il-tim ša ^{m}Ni-din-tum ša muḫ-ḫi	wird gemäß dem Verpflichtungsschein des Nidintum, lastend auf
$^{m\ ilu}$NINIB-aḫê-iddina, ^{m}Ašur-na-din-aḫu	NINIB-aḫê-iddina, Ašur-nâdin-aḫu
u ^{m}Dan-nu-aḫê-ibnî, kaspa $^{m\ ilu}$NINIB-aḫê-iddina	und Dannu-aḫê-ibnî, Silber NINIB-aḫê-iddina
a-na ^{m}Ardu-^{ilu}Gula i-nam-din.	dem Ardu-Gula geben.

Zeugen, Datum.

Hier verbürgt sich in der bekannten Weise NINIB-aḫê-iddina[11]) für Iddina-Nabû, den Sohn und Erben (?) seines Mitschuldners Ašur-nâdin-aḫu dem Ardu-Gula.[12]) Die Verbürgung erfolgt erst nach der Schuldbegründung. Vielleicht bot gerade der Umstand, daß an Stelle des Vaters sein Sohn und Erbe (?) trat, Anlaß zu ihr. Ist dies richtig, so erstreckte sie sich wohl nur auf die Teilschuld des Ašur-nâdin-aḫu.

Derselbe Tatbestand ist vielleicht auch für Camb. 240 anzunehmen. Die Urkunde ist ein Verpflichtungsschein über eine Geldforderung gegen Itti-Šamaš-balâṭu, ^{amêlu}*bâ'iru*, und Kalbâ, ^{amêlu}*bâ'iru*, sowie gegen die ^{amêlu}*bâ'irûti*[13]) *gab-bi ša ^{ilu}Šamaš* „Fischer (Jäger), insgesamt des Šamaštempels." Z. 8 f. heißt es nun: *pu-ut (9) e-ṭe-ru ša kaspi ^{m}Itti-^{ilu}Šamaš-balâṭu (10) u ^{m}Kal-ba-a na-šu-u* „für (9) das Zahlen des Silbers sind I. (10) und K. Bürgen". Die Bürgschaft mochte hier für den Gläubiger besonders bequem sein, da der Schuldner viele waren und er durch die Verbürgung einzelner von ihnen der Notwendigkeit zahlreicher Teilexekutionen enthoben war. Da indessen in der Bürgschaftserklärung jeder Hinweis fehlt, daß sie sich nur auf die Teilschulden der übrigen Mitschuldner bezog, so ist es denkbar und

11) Die Ergänzung seines Namens in Z. 1 ist durch Z. 10 f. gesichert.

12) Seine Stellung ist allerdings nicht klar. Gläubiger ist nach Z. 8 Nidintum. Vielleicht war Ardu-Gula Zessionar oder Vertreter des Nidintum.

13) ^{amêlu}*ŠU-ḪA-MEŠ*.

nach dem oben p. 92 Bemerkten auch juristisch durchaus möglich, daß die Garantie den ganzen Schuldbetrag umfaßte.

Große Schwierigkeiten bieten aber zwei weitere Texte: Ner. 66 und BE IX 31 (Kotalla, BA IV p. 562).[14] Auch hier treten einzelne Mitschuldner als Bürgen auf und zwar für die ganze Schuld, die Schuldner haften aber außerdem noch solidarisch. Was soll aber die spezielle Verbürgung des einzelnen, wenn er schon kraft der Klausel der Solidarhaftung auf das Ganze haftet? Irgendeinen Zweck muß sie verfolgt haben. Worin er bestand, läßt sich nun m. E. wenigstens vermutungsweise bestimmen, wenn wir eine analoge Entwicklung im deutschen Rechte zur Vergleichung heranziehen. Im sächsischen Recht des späteren Mittelalters erscheint die leibliche wie die Vermögenshaftung bereits als gesetzliche Folge des Schuldversprechens. Gleichwohl hat sich das Treugelübde, das ursprünglich zur Begründung der persönlichen Haftung erforderlich und in dieser Eigenschaft auch Verbürgungsform war, noch als Mittel der Haftungsverstärkung erhalten. Durch das Treugelübde stellte der Schuldner zunächst allerdings nur die ihn kraft Gesetzes treffende Haftung klar. Allein er verschaffte dadurch zugleich dem Gläubiger noch besondere Vorteile (so z. B. im Verfahren, der Vertragsbruch wurde als Treubruch behandelt usw.)[15] Wenn wir nun für das babylonische Recht mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daß die Verbürgung später auch Vermögenshaftung erzeugte und demnach diese sich auch auf die solidarische Verpflichtung mehrerer Schuldner erstreckte[16]), so könnte die spezielle Verbürgung eines der Mitschuldner hier den Zweck verfolgt haben, seine leibliche Haftung, die ja der Bürgenobligation von Haus aus eigen war, noch besonders zu betonen. Sie hätte also ebenso wie das Treugelübde der Haftungsverstärkung gedient.[17])

---

14) Ner. 66 ist ein Verpflichtungsschein über 7000 Reihen Zwiebel (*gid-dil ša šûmi* vgl. Delitzsch p. 194f.) gegen 7 Schuldner. Z. 11f. heißt es: *ištên pu-ut* (so wohl zu lesen statt des von Evetts gegebenen *mu*) *(12) šanû na-šu-u. pu-ut e-ṭe-ru (13) ša gid-dil* m*Aḫ-tab-ši na-ši* „einer ist für (12) den anderen Bürge. Für das Zahlen (13) der Reihen (Zwiebel) ist Aḫ-tabši Bürge". Aḫ-tabši ist wohl identisch mit dem an erster Stelle Z. 3 unter den Schuldnern genannten *Aḫ-i-tab-ši*. Vgl. auch Tallquist, Neubabylonisches Namenbuch s. v. BE IX 31 wurde schon oben p. 92 beschrieben. Hier ist noch hinzuzufügen, daß Z. 14f. die Bemerkung steht *pu-ut ša suluppu a' 62 kur (15)* m ilu *Bêl-nâdin . . . na-ši* „für die Datteln 62 Kur (15) ist Bêl-nâdin Bürge".

15) Vgl. zu dem im Texte Ausgeführten Gierke p. 209f.

16) Vgl. oben p. 82f., 96f.

17) Im übrigen gilt auch für diese Bürgschaftserklärung, das oben p. 92 über das Solidarschuldverhältnis Ausgeführte. Der Bürge selbst ist, worüber ja

§ 11.

Ein weiterer Punkt, in dem sich das babylonische Bürgschaftsrecht vom römischen und modernen Recht unterscheidet, betrifft die Erscheinung, daß der Schuldner auch für seine eigene Schuld bürgen kann. Nach klassisch-römischem Recht ist dies ausgeschlossen. Denn es gehört zum Wesen des Bürgen, daß er für eine ihm wenigstens formell fremde Verbindlichkeit einsteht. Für das babylonische Recht aber wird die Verbürgung für die eigene Schuld[1]) durch folgende Urkunden bezeugt:

a) Ev. Mer. 13 = BR III p. 9.

^{m}*Itti-*^{ilu}*Nabû-balâṭu, apil-šu ša* ^{m}*Šu-la-a,*	Itti-Nabû-balâṭu, Sohn des Šulâ,
apil ^{m}*E-gi-bi, ša la* $^{m\ ilu}$*Bêl-ki-šir,*	Nachkomme des Egibi, wird ohne Bêl-kišir,
[aḫi-]šu, a-na ṣêri ul il-lak,	seinen [Bruder], auf das Feld nicht gehen,
a-di eli u-il-tim $^{pl.}$*-šu-nu u mim-mu*	bis sie ihre Verpflichtungscheine und was immer ist
nikasu^{su} *ša* ^{m}*Šu-la-a, abi-šu-nu,*	das Vermögen des Šulâ, ihres Vaters,
it-ti a-ḫa-meš u-za-iz (?)-zu.[2])	miteinander geteilt haben.[2])
ki-i ša la $^{m\ ilu}$*Bêl-ki-šir*	Wenn er ohne Bêl-kišir
a-na ṣêri it-tal-ka u mim-mu	auf das Feld geht und was immer
ul-tu su-u-qu it-ta-šu-ub[3])	von der Straße er bringt[3]),
mim-mu ma-la ul-tu su-u-qu i-na--aš-ša-a,	wird er, was immer von der Straße er bringen wird,
gab-bi u-ta-ri-ma a-na	alles zurückstellen und dann dem

BE IX 31 keinen Zweifel läßt, nur Teilschuldner, haftet aber für das Ganze, d. h. für die Schuld vom Standpunkte des Gläubigers aus.

1) Man könnte auf Grund dieser Tatsache folgende Erklärung der Klausel der Solidarhaftung für möglich halten: jeder der Mitschuldner bürgt für seine eigene Teilschuld und zugleich auch für die Teilschulden seiner Genossen. Allein diese Annahme stünde im Widerspruch mit dem Wortlaut der Klausel. Diese spezifiziert nirgends die einzelnen Teilschulden, sondern bestimmt lediglich, daß der Mitschuldner als Bürge für die Erfüllung der gemeinsamen Schuld (*kirbu*) seitens seiner Genossen einstehe.

2) Evetts' Kopie bietet *u-za-ma*(?)*-zu*. Die Lesung im Texte verdanke ich einer freundlichen Mitteilung Ungnads, der annimmt, daß das dritte Zeichen für *iz* verschrieben sei. Die Form ist allerdings eine sonderbare. Doch erfordert der Zusammenhang für das Verbum eine Bedeutung wie „teilen". So übersetzt auch Peiser l. c.

3) Ungnad vermutet *it-ta-šu-u*, was auch der Zusammenhang verlangt. Darnach ist im Texte übersetzt.

ᵐ ⁱˡᵘ Bêl-ki-šir i-nam-din.	Bêl-kišir geben.
qât-su ina lib-bi te-el-li.[3a])	Seine Hand geht darauf in die Höhe.[3a])

Zeugen, Datum.

Die Urkunde ist von Peiser, a. a. O. p. 9 mißverstanden und daher auch von Kohler ibid. unrichtig erklärt worden. Peiser las das Zeichen für *la* in Z. 2 und 7 irrig *ina qâti.*[4]) Von einer „Vollmacht“ in dem Sinne, daß der Stellvertreter „mit der ‚Hand‘ (*qâtu*) des Dominus, d. h. mit dem Handzeichen, mit der Vollmachtsurkunde handle“[5]), ist daher keine Rede. Der Inhalt der Urkunde bietet, wenngleich Details noch dunkel bleiben, im wesentlichen dem Verständnis keine Schwierigkeiten. Itti-Nabû-balâṭu verspricht seinem Bruder Bêl-kišir sich in keine selbständigen Unternehmungen[6]) einzulassen, bis nicht die Auseinandersetzung über die Passiva und Aktiva[7]) des Nachlasses ihres Vaters unter ihnen vollendet sei. Entgegengesetzten Falles muß er allen Gewinn, den er aus solchen Unternehmungen zieht[8]), dem Bêl-kišir geben. „Seine Hand geht darauf in die Höhe.“ Das kann wohl nur bedeuten, daß Itti-Nabû-balâṭu durch die Handerhebung sein Versprechen bekräftige, für dessen Erfüllung einstehe, bürge.[9]) Soviel läßt wenigstens der Zusammenhang vermuten. Der Beweis, daß diese Worte eine Verbürgungserklärung enthalten, muß einem späteren Abschnitte vorbehalten werden, in dem dargelegt wer-

3a) Peiser: „seine Hand ist darauf erhoben“. Diese Übersetzung ist jedoch, wie mir Ungnad bemerkt, mit dem Präsens *tellî* nicht vereinbarlich.

4) Daß diese Lesung unrichtig ist, ergibt sich auch daraus, daß *qâtu* in Z. 13 ganz deutlich geschrieben ist. Ferner ist Z. 4 *a-di* und nicht *a-ki* zu lesen, wie nach Peisers Übersetzung „gemäß dem, daß sie ihre Scheine“ usw. zu vermuten wäre. Über *ša la*, wie anstatt *ša ina qâti* zu lesen ist, in der Bedeutung „ohne“ vgl. Hilprecht-Clay, BE IX p. 31 n.

5) So Kohler l. c.

6) Mit dem „Gehen auf das Feld“ in Z. 3 und 8 sind vielleicht Handelsreisen gemeint.

7) *U-ıl-tim* und *nikasu.*

8) *Sûqu* „Straße“ in Z. 9 und 10 ist wohl, worauf mich Ungnad aufmerksam macht, als „Markt“ zu deuten.

9) Die Phrase *qassu tellî* begegnet noch in der Prozeßurkunde Liv. 73 Z. 22: *qât-su te-el-li [ša?] mim-ma id-di-nu [. . . . .] el-li* „seine Hand geht in die Höhe, [daß] alles, was er gegeben hat [. . . . .] . . . .“. Die Urkunde ist indessen lückenhaft und außerdem in ihren Lesungen bei einer Nachprüfung am Original m. E. noch verbesserungsfähig, so daß ich es für richtig halte, betreffs der Bedeutung der Phrase an dieser Stelle auch von einer Vermutung abzusehen.

den soll, daß die Handerhebung die rechtliche Form des Bürgschaftsgeschäftes war.

b) Nbk. 387 (41. Jahr) = BV p. 225.

u-il-tim ša ^{m}Šum-iddina u u-il-tim	Bezüglich des Verpflichtungsscheines des Šum-iddina und des Verpflichtungsscheines
ša $^{m\,ilu}$Šamaš-šum-ukîn, ša ina muh-hi ^{m}Iddin-^{ilu}Marduk	des Šamaš-šum-ukîn, welcher zu lasten des Iddin-Marduk
u $^{m\,ilu}$Nabû-ušallim e-li-tum, $^{m\,ilu}$Nabû-ušallim	und des Nabû-ušallim ausgestellt ist, ist Nabû-ušallim
pu-ut e-ṭe-ru ša kaspi ina qâtâ	für das Zahlen des Silbers in die Hände
^{m}Iddin-^{ilu}Marduk na-ši. u-il-tim ša ^{m}Šum-iddina	des Iddin-Marduk Bürge. Den Verpflichtungsschein des Šum-iddina
u $^{m\,ilu}$Šamaš-šum-ukîn i-na-aš-ša-am-ma	und des Šamaš-šum-ukîn wird er bringen und dann
a-na ^{m}Iddin-^{ilu}Marduk i-nam-din.	dem Iddin-Marduk geben.
Zeugen, Datum.	

Der Tatbestand dieser Urkunde ist sehr einfach zu bestimmen. Nabû-ušallim verpflichtet sich seinem Mitschuldner Iddin-Marduk gegenüber den Gläubiger zu befriedigen. Es liegt also eine sogenannte Erfüllungsübernahme vor.[10]) Genau genommen „bürgt" allerdings der Übernehmer für die Erfüllung der Schuld und verpflichtet sich außerdem noch, den Schuldschein dem Schuldner auszuliefern. Das letztere allein ist der Inhalt der Erfüllungsübernahme in einer jüngeren Urkunde BV 74 (20. Jahr des Darius).[11]) Hier ist von Bürgschaft keine

10) Ich möchte eine solche auch in Nbn. 63 unterstellen. *Pu-ut e-ṭir ša 2 manû kaspi ša A, (3) ša ina eli B, (4) C (5) na-ši. giṭ-ṭa ša e-ṭir (6) ša 2 manû kaspi ša A, ša ina eli (7) B, C i-na-š[a?-am-ma] (8) a-na B i-nam-[din]* „Für das Zahlen von 2 Minen Silber, gehörig dem A, (3) lastend auf B, (4) ist C (5) Bürge. Eine Urkunde über das Zahlen (6) von 2 Minen Silber, gehörig dem A, lastend auf (7) B, wird C brin[gen und dann] (8) dem B geb[en]." Die noch zum Kontext gehörigen Z. 9—13 sind halb zerstört. Ich vermag zu erkennen: *ul-tu ram . . . [. . . . .] (10) u-il-tim ša $^{m\,ilu}$Šamaš [. . . . .] (11) ša girri ša ina muh-hi . . [. . . . .] (12) i-na-aš-šu-nu epêš ša [duppi-šu-nu?] (13) itti a-ha-meš qa-tu-[u]*. Ein bestimmter Sinn läßt sich diesen Bruchstücken nicht abgewinnen. Vielleicht war von der causa der Erfüllungsübernahme die Rede. Allerdings ist hier nicht wie in Nbk. 387 ausdrücklich gesagt, daß sich der Bürge dem Schuldner gegenüber verpflichte. Allein mit Rücksicht auf die formelle Übereinstimmung beider Urkunden wird man wohl in Nbn. 63 denselben Tatbestand zugrunde legen dürfen.

11) Hier läßt sich, wie schon Kohler, Exkurs zu BV p. XXXVI richtig gesehen hat, mit Hilfe von BV 73 (die Urkunde ist 9 Tage vor BV 74 datiert) auch

Rede. Der Übernehmer verspricht lediglich, den Schuldschein herbeizubringen (*inaššamma*) und dem Schuldner zu übergeben (*inamdin*). Das ist aber mehr als die bloße Erfüllung der Schuld. Denn der Schuldner ist, weil die Rückgabe des Schuldscheines als Quittung gilt[12]), nunmehr in der Lage, dem Gläubiger gegenüber auch selbständig die Erlöschung der Schuld beweisen zu können, ohne sich erst auf die Erfüllungsübernahme berufen zu müssen. Es fällt nun auf, daß die Verbürgung, wo sie vorkommt, sich gleichwohl nur auf das „Zahlen" erstreckt. Wie das zu erklären ist steht dahin. Insoferne der Übernehmer seiner Verpflichtung, den Schuldschein dem Schuldner auszufolgen, in der Regel nur dann wird nachkommen können, wenn er den Gläubiger bezahlt, könnte man versucht sein, die Inkongruenz zwischen Schuld und Verbürgung durch die Annahme zu beseitigen, daß „für das Zahlen bürgen" nur eine abgekürzte Ausdrucksweise für die exakte Formulierung „für die Herbeischaffung und Übergabe des Schuldscheines bürgen" ist. Ich komme auf diese Frage noch in anderem Zusammenhange zurück.[13])

Die Selbstbürgschaft des Schuldners, die uns in diesen Urkunden entgegentritt[14]) und die auch in den deutschen Rechtsquellen häufig begegnet[15]), ist, wie schon bemerkt wurde, vom Standpunkt des romanistischen Bürgschaftsbegriffes aus völlig unerklärlich. Es wäre sinn- und zwecklos gewesen, wenn der Schuldner, der im Schuldversprechen eine Leistung zugesagt hatte, dieselbe Leistung im Wege der Bürgschaft noch einmal versprochen hätte. Die Selbstverbürgung

---

die causa der Erfüllungsübernahme bestimmen. In BV 73 verkauft A seinen dem C verpfändeten Sklaven dem B. Dieser berichtigt nun nach BV 74 einen Teil des Kaufpreises dadurch, daß er sich dem A verpflichtet, die Pfandschuld zu bezahlen, also derselbe Fall, der auch heute noch häufig der Erfüllungsübernahme zugrunde liegen wird.

12) Eine solche (*gitta ša etêr*) dem Schuldner auszufolgen, verspricht der Übernehmer in Nbn. 63 (oben n. 10). Daß die Rückgabe des Schuldscheines die Stelle der Quittung vertritt, begegnet auch in anderen Urkunden. Vgl. z. B. Nbk. 67 (oben § 9 n. 25), 382_{19}f., Ev. Mer. 7_1f. (KB IV p. 200 I).

13) Vgl. unten § 14 n. 20, § 15 n. 58.

14) Weitere Belege siehe unten § 15. Mit der infolge der Lückenhaftigkeit der Urkunde gebotenen Reserve sei ferner auch auf Nbn 466 hingewiesen. Es ist die Rede von einer Geldsumme, gehörig (*ša*) dem A *ina pân B û C* „im Besitze des B und C". Z. 5—9 läßt sich wegen der Lücken in Z. 7 und 8 kein Sinn abgewinnen. Z. 10f. ist aber zu lesen *pu-ut kaspi B u (11) C na-šu-u* „für das Silber sind B und (11) C Bürgen".

15) Vgl. Puntschart p. 169f., Egger, Vermögenshaftung und Hypothek p. 58f., Gierke p. 59f., 275, 296. Für das ältere römische Recht siehe Mitteis, Festschrift für Bekker p. 120f., Lenel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 23 p. 99. Betreffs des griechischen Rechts vgl. Partsch p. 63f.

ist vielmehr nur begreiflich, wenn das Bürgschaftsversprechen von Haus aus einen anderen Inhalt hatte als das Schuldversprechen. Nun garantiert ursprünglich der babylonische Bürge, wie wir oben p. 73f. wahrscheinlich zu machen suchten, die Exekutionsbereitschaft des Schuldners und verspricht im Falle, als dieser Erfolg nicht eintritt, seine eigene Auslieferung an den Gläubiger. Damit ist der Inhalt des Bürgenversprechens des Schuldners von selbst gegeben. Es kann nur gelautet haben: wenn ich nicht erfülle, werde ich selbst zur Exekution parat sein, d. h. mit meiner Person mich dem Gläubiger zur Verfügung stellen. In dieser Form ist natürlich die Selbstbürgschaft neben dem Schuldversprechen sehr wohl denkbar und vielleicht ursprünglich unter Umständen sogar notwendig gewesen.

Es wurde schon oben (p. 68) hervorgehoben, daß das Eintreten eines Bürgen den Gläubiger jedenfalls der Notwendigkeit enthob, selbst gegen den Schuldner vorzugehen. Es war vielmehr Sache des Bürgen als Vollstreckungsorgan des Gläubigers, die Exekution gegen den Schuldner durchzuführen. Die weitere Frage, die ich oben an diese Feststellung knüpfte, ob der Gläubiger gegen den Schuldner auch vorgehen durfte, scheint müßig zu sein. Der Schuldner haftet dem Gläubiger doch aus dem Schuldversprechen. So selbstverständlich ist indessen die Antwort nicht. Es ist einmal zu beachten, daß die Gestaltung der Bürgenhaftung für eine Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers gegen den Schuldner keinen Raum läßt. Der Zug der Exekution geht vielmehr vom Bürgen gegen den Schuldner, vom Gläubiger gegen den Bürgen. Die auf wechselseitiger Verbürgung der Mitschuldner beruhende Solidarhaftung ferner setzt nur voraus, daß die Mitschuldner dem Gläubiger als Bürgen haften. Eine Haftung aus dem Schuldversprechen, die nach dem oben p. 86f. Ausgeführten nur eine Teilhaftung sein könnte, ist hier nicht nur nicht notwendig, sondern vollkommen überflüssig, und darum ist auch nicht anzunehmen, daß sie bestand. Wozu endlich die Selbstverbürgung, wenn der Schuldner schon aus dem Schuldversprechen haftete?[16])

---

16) Man wende nicht ein, daß der Schuldner kraft des Schuldversprechens nur mit seinem Vermögen haftete, während er durch die Bürgschaft auch seine Person dem Zugriff des Gläubigers unterwarf. Die Annahme wäre ja an sich denkbar. Aber es wäre methodisch verfehlt, sie einer entwicklungsgeschichtlichen Betrachtung zugrunde zu legen, da die gegenteilige Voraussetzung, der Schuldner habe mit seiner Person gehaftet, ebenso möglich ist. Die Selbstbürgschaft als Haftungsverschärfung kommt allerdings vor. Vgl. oben p. 103. Allein in dieser Funktion ist sie eine jüngere Bildung und beweist nichts für das hier zur Frage stehende älteste Entwicklungsstadium des Instituts.

Diese Erwägungen machen wenigstens für die älteste Zeit einen Rechtszustand wahrscheinlich, in welchem das Schuldversprechen als solches eine Haftung, d. h. eine Zugriffsmöglichkeit des Gläubigers gegen den Schuldner im Falle seiner Nichtbefriedigung nicht erzeugte. Vielmehr ist die Schuld von der Haftung strenge zu trennen. Die erstere ist das Produkt des Schuldversprechens. Ihr rechtlicher Inhalt besteht lediglich darin, daß der Schuldner etwas leisten, der Gläubiger dasselbe bekommen soll. Eine Haftung in dem vorerwähnten Sinne ist in dem Schuldversprechen an sich nicht enthalten. Soll eine solche für den Gläubiger begründet werden, — ich beschränke mich hierbei auf die durch die Bürgschaft vermittelte persönliche (leibliche) Haftung, da in die Geschichte der Vermögenshaftung die Quellen keinen Einblick gestatten —, so muß der Schuldner entweder einen Bürgen stellen oder sich selbst für die Schuld verbürgen. Im ersten Falle haftet dem Gläubiger nur der Bürge[17]), im zweiten zwar der Schuldner, aber nicht in seiner Eigenschaft als Schuldner, sondern als Bürge für sich selbst.

Es sind dies allerdings Rechtssätze, die dem Rechtsempfinden der Gegenwart fremdartig erscheinen. Allein die Rechtsvergleichung lehrt, daß das babylonische Recht mit ihnen nicht allein steht. Für die germanischen Rechte, mit denen das Recht Mesopotamiens gerade in der Ausgestaltung des Bürgschaftsinstitutes die größte Verwandtschaft aufweist, hat sie die rechtsgeschichtliche Forschung außer allen

17) Haftungsfrei war der Schuldner auch in diesem Falle nicht. Er haftete dem Gläubiger aber nur mittelbar durch den Bürgen, indem dieser den Zugriff gegen ihn hatte. Daraus folgt jedenfalls das eine, daß der Bürge vom Schuldner gestellt sein mußte. Denn es ist kaum denkbar, daß eine Verbürgung ohne oder gegen den Willen des Schuldners dem Bürgen eine Zugriffsmacht gegen die Person des Schuldners verschafft haben sollte. Vielmehr setzt das Verbürgungsgeschäft, wie Gierke p. 59 n. 40 auch für das ältere deutsche Recht annimmt, ein Zusammenwirken von Gläubiger, Schuldner und Bürgen voraus. Welches der Rechtsgrund für die Unterwerfung des Schuldners unter die Macht des Bürgen war, darüber lassen uns die Quellen allerdings völlig im Dunkeln. Wir müssen die Tatsache einfach hinnehmen. Im langobardischen Recht, das mit dem babylonischen in der Auffassung des Bürgen als Vollstreckungsorgan des Gläubigers (vgl. oben p. 69) übereinstimmt, besteht der Bürgschaftsformalismus darin, daß der Bürge die vom Schuldner dem Gläubiger gereichten Wadia von diesem erhält und auf solche Weise die Zugriffsmacht über das Vermögen des Schuldners erlangt. Er löst daher die durch Reichung der Wadia begründete Vermögenshaftung des Schuldners ab und tritt an dessen Stelle. Vgl. Gierke p. 285 f. Allein gerade in diesem Punkte erweist sich das langobardische Recht zur Vergleichung nicht als tauglich, weil der langobardische Bürge nur mit seinem Vermögen haftet und im übrigen auch der Bürgschaftsformalismus des babylonischen Rechts, wie unten § 20 dargelegt werden soll, ein anderer ist. Vgl. ferner auch Gierke p. 190 f.

Zweifel gesetzt[18]), ein Umstand, der unsere Hypothese zu stützen nur geeignet sein kann.

Sie bezieht sich, wie bemerkt, nur auf die persönliche (leibliche) Haftung. Neben ihr bestand wohl schon seit der frühesten Zeit auch die Pfandhaftung. Wie durch die Verbürgung, sei es eines Dritten, sei es des Schuldners, die Person der Haftung unterworfen wurde, so konnte in gleicher Weise durch Pfandsetzung die Haftung einer Sache begründet werden.[19]) Allein selbst wenn wir uns auf die leibliche Haftung beschränken, wäre es doch unzulässig, die oben aufgestellten Rechtssätze zu verallgemeinern in dem Sinne, als ob sie für jede Schuld Geltung beanspruchen dürften. Vertreten lassen sie sich vielmehr nur für das Schuldversprechen, als dessen ältesten Fall wir wohl auch im babylonischen Rechte die Bußschuld werden ansehen dürfen, durch deren Übernahme im Einverständnisse mit dem Verletzten oder dessen Sippe der Delinquent die Blutrache von sich abwehrte.[20]) Damit sind aber die vermögensrechtlichen Rechtsgeschäfte selbst eines noch wenig entwickelten Rechtes keineswegs erschöpft. Wenn wir vom Kauf absehen, der auch im babylonischen Recht in der ältesten Zeit Barkauf war[21]), bleibt vor allem als eines der wichtigsten und häufigsten Verkehrsgeschäfte das Darlehen. Für die germanischen Rechte besteht nun kein Zweifel, daß für die Rückgabe des Darlehens nicht darum gehaftet wird, weil ein Dritter oder der Schuldner sich verbürgt hat, sondern vielmehr aus dem Gesichtspunkte des Realvertrags die Haftung des Schuldners zu erklären ist. Weil er die Leistung erhalten hat, steht er auch für deren Rückgabe ein.[22]) Im neubabylonischen Recht ist die Beurteilung dieser Frage dadurch

18) Vgl. v. Amira I p. 39f., II p. 71f., Puntschart p. 197, 279, Gierke p. 9f., 98f. Die griechischen Rechtsquellen sprechen nicht so klar. Allein Partsch p. 75 (vgl. auch p. 78f.) bemerkt mit Recht, daß der Gedanke, daß der Schuldner, um zu haften, für sich selbst die Garantie übernahm, sicher nicht gefehlt habe. Was das römische Recht anlangt vgl. Mitteis l. c.

19) Ob im übrigen das babylonische Pfandrecht von dem Gesichtspunkt der Sachhaftung im germanistischen Sinne beherrscht war, bedarf besonderer Untersuchung. A priori unwahrscheinlich ist diese Annahme gewiß nicht.

20) Vgl. auch Egger, Vermögenshaftung und Hypothek p. 421 und oben § 8 p. 75.

21) Vgl. neuestens darüber Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 476f.

22) Gierke p. 81f. nennt dies „Empfangshaftung“, die er allerdings weiter faßt, wenn er sie definiert „als rechtsgeschäftliche Haftung für eine Versprechensschuld auf Grund des Empfanges von vermögenswerten Entgelt für das Versprechen“. Gegen diese weitere Fassung des Begriffes sowie gegen die Behauptung Gierkes, daß die Empfangshaftung Vermögenshaftung war, hat jüngst v. Amira, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt. 31 p. 490f. Widerspruch er-

erschwert, daß hier im Gegensatz zu den altbabylonischen und assyrischen Urkunden das Darlehen als selbständige Urkundsform fast völlig verschwunden ist. Sein Platz wird eingenommen von dem abstrakten Verpflichtungsschein (*u-il-tim*), dessen causa in der Regel allerdings das Darlehen sein wird, der aber auch einen anderen Schuldgrund haben kann und der in seiner typischen Form: *x ša A ina eli* (*muḫḫi*) *B* — *B inamdin* „*x* (Betrag), gehörig dem A (Gläubiger), lastend auf B (Schuldner) — B wird leisten" vor allem das Dasein einer Schuld und die Verpflichtung zu deren Erfüllung beurkundet. Jedenfalls enthält er nichts von einem Realvertrag. Anders liegt die Sache bei dem noch aus sumerischer Zeit stammenden altbabylonischen Darlehensformular. Es lautet, abgesehen von Varianten, in seiner verbreitetsten Gestalt[23]): *x* — *KI (itti) A* (Gläubiger) *B* (Schuldner) *ŠÚ-BA-AN-TI (ilteqî)* — *NI-LAL-E (išaqal)*, beziehungsweise bei Naturalien: *NI-RAM-E (imadad)* „*x* (die Darlehensvaluta) — hat von A B genommen — er (B) wird darwägen" (Silber), beziehungsweise „zumessen" (Getreide).[24]) Hier ist der Realvertrag klar ausgeprägt. Das Gleiche gilt von den assyrischen Urkunden. Das Darlehensformular[25]) besagt hier, daß die „Darlehensvaluta, gehörig (*ša*) dem A (Gläubiger) zur Verfügung, im Besitze (*ina pâni*) des B (Schuldner)" sei, woran sich die Verpflichtung zur Rückgabe schließt. Wie in den altbabylonischen Texten das *ŠÚ-BA-AN-TI*, so bezeugt hier das *ina pâni*, daß *re contrahitur*. Es findet sich nun meines Wissens in den überaus zahlreichen Darlehensurkunden, die wir aus altbabylonischer und assyrischer Zeit besitzen, nicht der geringste Anhaltspunkt, daß zur Begründung einer Haftung Bürgschaft oder Selbstbürgschaft erforderlich gewesen wäre. Gelegentlich, aber sowohl relativ wie absolut selten, tritt allerdings ein Bürge für den Darlehensschuldner ein.[26]) Allein daraus folgt natürlich nicht, daß die Verbürgung not-

---

hoben. Es kann nicht meine Aufgabe sein, zu dieser Kontroverse Stellung zu nehmen. Das im Text Gesagte ist nicht Gegenstand des Streites. Vgl. neuestens auch H. Meyer, Festschrift für Gierke p. 983f. Für das römische Recht vgl. Mitteis, a. a. O. p. 116, für das griechische Partsch p. 83f.

23) Vgl. auch Schorr, AR I p. 42, Poebel, BE VI_2 p. 41f., Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 438.

24) Ein ähnliches Formular weisen auch die neuestens von Huber, Festschrift für Hilprecht p. 189f. veröffentlichten und besprochenen noch älteren sumerischen Darlehensverträge aus Nippur auf, die der Zeit der Könige von Ur angehören.

25) Vgl. Johns, ADD III p. 5f.

26) Die Belege aus den altbabylonischen Texten siehe oben §§ 1 und 2. Das assyrische Quellenmaterial ist unten § 22 zusammengestellt.

wendig war. Vielmehr beweist gerade die Seltenheit ihres Vorkommens, daß sie nur ein accidentale negotii war. Jedenfalls besteht nicht der geringste Grund, anzunehmen, daß das Darlehensformular in der überlieferten Gestalt nicht seit jeher genügt habe, den Schuldner für die Rückgabe des Darlehens haftbar zu machen.

Der in den neubabylonischen Urkunden dominierende abstrakte Verpflichtungsschein hat übrigens seinen Vorläufer schon im altbabylonischen Recht. Er begegnet hier, wenngleich nur selten, in der Form: Betrag (Silber, Getreide usw.), *ša A* (Gläubiger) *eli B* (Schuldner) *îšû (iršû), — B NI-LAL-E (išaqal)*, beziehungsweise bei Naturalien *NI-RAM-E (imadad)* „Betrag, welchen A lastend auf B hat (genommen hat), — B wird darwägen (zumessen)“.[27]) Die Entwicklung scheint demnach die gewesen zu sein, daß der abstrakte Verpflichtungsschein die Darlehensurkunde aus der Urkundenpraxis allmählich fast ganz verdrängt hat[28]), wohl ein Zeichen einer fortschreitenden Kommerzialisierung des Rechts. In welcher Weise sich im einzelnen dieser Prozeß vollzog, entzieht sich freilich jeder Beurteilung. Wir kennen nur den Anfangs- und den Endpunkt, die Darlehensurkunde im altbabylonischen, den abstrakten Verpflichtungsschein im neubabylonischen Recht. Für die dazwischenliegende Zeit klafft in der urkundlichen Überlieferung eine Jahrhunderte umfassende Lücke.

Die Tatsache, daß der abstrakte Verpflichtungsschein der vorherrschende Urkundentypus des neubabylonischen Rechts ist, zwingt

27) Beispiele: M. 9, CT IV 30d, VS VII 18, 23, 42, 104, BE VI_2 27, Sippar 76, 242, Gautier 49, 50, 61, LC 85, 139. Da in der letzteren Urkunde das Verbum *îšû* fehlt, so deckt sie sich völlig mit dem Formular der *u-il-tim*. Wie diese, so kann auch der altbabylonische Verpflichtungsschein die Angabe der Kausa enthalten. Z. B. Kommenda: CT IV 30d, Pachtzinsschuld (*bilat eqlim*): LC 85, 139, VS VII 18, Kaufpreisschuld: BE VI_2 27, VS VII 42.

28) Völlig verschwunden scheint indessen die Darlehensurkunde auch in der neubabylonischen Zeit nicht zu sein. Vereinzelt begegnen auch hier noch Urkunden über Geld oder vertretbare Sachen, die sich in der Form mit den Verpflichtungsscheinen decken, nur daß vor dem Namen des Schuldners statt *ina eli ina pâni* steht. Vgl. z. B. Nbk. 3, Nbn. 241. *Ina pâni* kann in dieser Verbindung ebenso wie in den assyrischen Darlehensurkunden wohl nur besagen, daß die Darlehensvaluta in Besitz und Eigentum des Schuldners übergegangen sei. Häufiger sind andere Texte, in denen erklärt wird, daß Geld, Getreide, Vieh oder andere Sachen *ina pâni* einer Person seien, ohne daß im Anschlusse daran eine Verpflichtung zur Rückgabe normiert wird. Vgl. z. B. Nbk. 6, 20 (KB IV p. 180 II), 24, 81, 99, 146, 229 (KB IV p. 192 XIX), 238; Nbn. 226 (KB IV p. 226 XXII), 255, 416 (KB IV p. 240 XXXVII), 486 (KB IV p. 242 XXXIX), 745, 810 (KB IV p. 248 XLIX), 872, 1024, 1053, Cyr. 18. Wie diese Urkunden zu erklären sind, steht dahin. Das Material, das derzeit dem Juristen zur Verfügung steht, ist zu gering, um eine erfolgreiche Untersuchung dieser Frage zu gewährleisten.

uns noch zu einer weiteren Einschränkung der Hypothese, daß das Schuldversprechen als solches ursprünglich keine Haftung erzeugte, und zwar zu einer Einschränkung im zeitlichen Sinne. Die Hypothese kann nämlich nur für die älteste Zeit aufrecht erhalten werden. Es unterliegt m. E. keinem Zweifel, daß im neubabylonischen Recht derjenigen Zeit, aus welcher wir überhaupt Rechtsurkunden besitzen, an das Schuldversprechen im allgemeinen sich ipso iure bereits auch die Haftung knüpfte, ein Ergebnis, zu dem ja auch die germanischen Rechte schließlich gelangt sind.[29]) Schon eine Vergleichung der Erfüllungsübernahmen in Nbk 387 und BV 74 (oben p. 106f.), von denen die eine unter Selbstbürgschaft des Übernehmers erfolgt, die andere nicht, zeigt, daß die Verbürgung zur Begründung der Haftung des Schuldners später nicht mehr notwendig war. Denn es ist kaum wahrscheinlich, daß in BV 74 der Übernehmer überhaupt nicht gehaftet haben sollte, weil er nicht für sich bürgte. Völlig unglaublich aber wird diese Annahme eben durch die zahlreichen Verpflichtungsscheine, in denen, ohne daß eine bürgschaftliche oder Pfandhaftung vereinbart ist, lediglich beurkundet wird, daß dem Gläubiger eine Forderung zustehe, die der Schuldner zu erfüllen habe. Es ist ganz undenkbar, daß der Gläubiger hier, weil rechtsgeschäftlich eine Haftung besonders nicht ausgemacht worden war, keine Befugnis zur Vollstreckung gehabt haben sollte.[30])

§ 12.

Durch das eben gewonnene Ergebnis gewinnt aber gerade der abstrakte Verpflichtungsschein für uns ein erhöhtes Interesse. Er beurkundet ein Schuld*versprechen*. Das ist aber gerade derjenige Fall, für welchen der oben (p. 109) hypothetisch formulierte Rechtssatz, daß das Schuldversprechen als solches keine Haftung erzeuge, wenigstens ursprünglich gegolten haben soll. Wenn sich nun ergeben hat, daß in geschichtlicher Zeit dem Schuldversprechen kraft Rechtens auch die Haftung zur Seite stand, so muß unsere Hypothese entweder als falsch oder doch wenigstens als willkürlich bezeichnet werden, oder wir müssen imstande sein, gerade beim Verpflichtungsschein die ursprüngliche Trennung von Schuld und Haftung, sei es auch nur noch in Spuren, nachzuweisen.

---

29) Vgl. Gierke p. 209, 243f., Strohal, Schuldübernahme p. 51.

30) Dieselben Erwägungen für das Recht der Papyri neuestens bei Manigk, Festschrift für Güterbock p. 292f., der aber übersieht, daß die *δάνειον*-Urkunde einen Realkontrakt beurkundet und demnach auch der Gesichtspunkt der Empfangshaftung platzgreifen könnte.

Der erste Eindruck, den man bei der Betrachtung des Schemas des Verpflichtungsscheins gewinnt, scheint allerdings dieser Erwartung nicht zu entsprechen. Es charakterisiert, wie schon ausgeführt wurde, die Forderung des Gläubigers als „Betrag, gehörig dem Gläubiger, lastend auf dem Schuldner", oder, wie die ausführlichere Fassung der verwandten altbabylonischen Urkunden lautet: „Betrag, welchen der Gläubiger, auf dem Schuldner (genommen) hat." Man könnte nun versucht sein, darin die Charakterisierung der Schuld gerade in dem oben p. 109 angegebenen Sinne zu sehen, wenn man annimmt, daß durch diese Formeln die Schuld als auf dem Schuldner lastendes Vermögenspassivum bezeichnet werden sollte. In dieser Annahme vermag es uns nur zu bestärken, daß dieselbe Ausdrucksweise auch in den norwegischen Rechtsquellen begegnet.[1]) Die Analogie geht sogar noch weiter. Die nordischen Rechtsquellen nennen die „Schuld" des Gläubigers im Sinne eines Bekommensollens[2]) ein „Nehmen" oder ein „Haben", d. h. ein „Guthaben".[3]) Ganz dieselbe Vorstellung liegt sicher auch der Formulierung der altbabylonischen Verpflichtungsscheine zugrunde, daß der Gläubiger den geschuldeten Betrag auf dem Schuldner „habe" (*îšû*) oder „genommen habe" (*iršû*).[4]) Allein wenn nach der Sprache der Urkunden dieses „Haben" oder „Nehmen" des Gläubigers „auf dem Schuldner lastet", so würde man m. E. der Bedeutung dieser Ausdrucksweise nicht ganz gerecht werden, wollte man darin lediglich die Bezeichnung des Schuldners als Passivsubjekt des gläubigerischen Bekommensollens erblicken in dem Sinne, daß die Gläubigerschuld als Vermögenspassivum auf dem Schuldner laste. Die altbabylonische Rechtssprache belehrt uns vielmehr, daß ein derartiges „Haben" auch auf einer Sache lasten könne. Allerdings begegnet die letztere Ausdrucksweise nur in negativer Form in Verzichtsklauseln, in denen erklärt wird, daß einer Person auf (*eli*) eine Sache (Grundstück, Haus usw.) kein Recht zustehe, daß sie auf dieser Sache „nichts habe"

1) „Indem sie (die Schuld) das Kapital mindert, 'geht die Schuld ins Gut', sie 'kommt darauf', sie 'ist' oder 'lastet darauf'": v. Amira II p. 68.

2) Nach Auffassung des germanischen Rechts „schuldet" auch der Gläubiger, indem er die Leistung vom Schuldner bekommen soll. Vgl. v. Amira I p. 36, II p. 68, Puntschart p. 211 f., Gierke p. 8.

3) v. Amira I p. 44 f., 48, II p. 68 f.

4) Davon die m. W. erst in der neubabylonischen Rechtssprache begegnenden Termini *rāšû* „Gläubiger", *rāšûtu* „Forderung", genauer die Gläubigerschuld, das 'Guthaben'. So übersetzen auch etymologisch wie juristisch korrekt Kohler-Peiser, BR passim. Belege bei Tallquist p. 129. Vgl. auch Feuchtwang, ZA VI p. 444.

(*mimma ul îšû*).[5]) Welcher Natur die Rechte sind, auf die hier Verzicht geleistet wird, mag im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Daß die Klausel aber auch dingliche Rechte umfassen kann, lehren Warka 68 und 103 (= M. 66 und 67).[6]) Denn wenn in diesen Verträgen, in denen es sich um die Bestellung eines superfiziarischen Rechtes handelt, der Superfiziar erklärt: *eli bîtim mimma ul îšû* (Warka 68_{10}, 103_{9}) „auf das Haus habe er kein Recht", so kann das nur heißen, daß dem Superfiziar das Eigentumsrecht an dem von ihm erbauten Hause nicht zustehen solle.[7]) Ja noch mehr. Die altbabylonischen Freilassungsurkunden enthalten die stehende, auf die Verwandten des Manumissors bezügliche Klausel: *mamman mimma elišu ul îšû* „niemand hat irgend ein Recht auf ihn" (nämlich den Freigelassenen).[8]) Dem Zusammenhange nach kann sich dieser Verzicht wohl nur auf etwaige Beispruchsrechte der Verwandten des Manumissors beziehen. Trifft aber diese Erklärung zu, so kann die Person (des Freigelassenen), auf (*eli*) welcher dieser Anspruch lastet, nicht Passivsubjekt, sondern nur Objekt zu ihm sei. Es wäre aber willkürlich, für die identische Ausdrucksweise der Verpflichtungsscheine das Gegenteil anzunehmen.

Nun sagen wir auch heute noch, daß 'ein Grundstück mit einer Summe belastet sei', daß 'ein Betrag von so und soviel auf einem Grundstücke laste oder liege', und meinen damit, daß für die Schuld von diesem Betrag das Grundstück als Pfand hafte. Das gibt uns nun m. E. auch den Schlüssel zum Verständnis des Formulars des Verpflichtungsscheins. Denn wenn die Schuldurkunde aussagt, daß der Gegenstand der Schuld auf dem Schuldner laste, daß der Gläubiger ihn auf dem Schuldner (genommen) habe, und wenn hierbei, wie eben festgestellt wurde, die Person des Schuldners nicht als Subjekt, sondern als Objekt der gläubigerischen Forderung zu denken ist, so kann das offenbar nur heißen, daß die Person des Schuldners

---

5) So in Prozeßurkunden: Warka 9_{15} (= M. 41), 38_{14} (= M. 39), Teilungsurkunden: Warka 20, 21 (= M. 44), 35_{13} (= M. 109), 40_{14}, 44_{21} (= M. 78), Gautier 33_{12}.

6) Vgl. zu diesen Urkunden Koschaker, Grünhuts Zeitschr. 35 p. 391, Kohler-Ungnad, H. G. III p. 242, Cuq, nouv. rev. hist. 32 p. 486f.

7) Das Stockwerkseigentum, dessen Existenz bei dieser Erklärung vorauszusetzen ist, war dem babylonischen Rechte bekannt. Vgl. Koschaker l. c. Auf dingliche Rechte wird es sich wohl auch beziehen, wenn in Teilungsurkunden die eine Partei erklärt, daß sie am Anteil der anderen nunmehr kein Recht habe.

8) Vgl. CT II 33_{10}, $40b_{4}$, IV $42a_{16}$, VI $26a_{17}$, VIII $29a_{10}$, $29b_{7}$, $48a_{11}$, BE VI_{1} 17_{26}, VS VIII 55_{9}, G. 14 (dazu die Verbesserungen Schorrs, WZKM 24 p. 330f.), LC 67_{11}, 68_{10}, $69_{13, 16}$. Vgl. ferner Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 433.

für dieses 'Nehmen' und 'Haben' des Gläubigers, d. h. für die Gläubigerschuld wie ein Pfand hafte. Das Formular des Verpflichtungsscheins bringt demnach nicht nur die Schuld, sondern auch das Haftungsverhältnis zum Ausdruck, und zwar kann das letztere, soweit nach dem Wortlaute ein Schluß gestattet ist, nur in der persönlichen (leiblichen) Haftung des Schuldners bestanden haben. Beachtenswert ist in dieser Hinsicht auch die in den assyrischen Pfandverträgen über Sklaven begegnende Klausel, durch die der Verpfänder die Gefahr des Todes und der Flucht des verpfändeten Sklaven auf sich nimmt. Sie lautet *mîtu ḫalqu ina eli bêlišu* „Tod (und) Flucht (lastet) auf seinem, d. h. des Sklaven, Herrn".[9]) Die Übersetzung „für Tod und Flucht haftet sein Herr" drängt sich geradezu auf. Daß nun in der Tat ein Haftungsverhältnis und zwar im Sinne der persönlichen Haftung vorliegt, machen in hohem Grade wahrscheinlich die neubabylonischen Sklavenkaufverträge, in denen eine verwandte Garantieübernahme des Verkäufers oder eines Dritten direkt als Verbürgung bezeichnet wird.[10])[11]) Das alles schließt natürlich nicht aus, daß später sich dieser aus dem Verpflichtungsschein entspringenden leiblichen Haftung auch die Vermögenshaftung angeschlossen, ja sogar sie verdrängt hat.[12])

---

9) Vgl. ADD 61_6, 63_9, 66_{14}, 67_9, 68_{11} und Johns, ADD III p. 89.

10) Vgl. unten § 17, ferner Nbk. 346 (BR I p. 5) Z. 8f.: *pu-ut ḫi-li-qu u mi-tu-tu ša S* (des verkauften Sklaven) . . . V_1 *u* V_2 (die Verkäufer) *na-aš-šu-u* „für Flucht und Tod des S . . . sind V_1 und V_2 Bürgen".

11) Obwohl die sogenannten kappadokischen Urkunden, da sie für eine juristische Untersuchung noch nicht genügend aufgehellt sind, für die vorliegende Darstellung nicht in Betracht gezogen werden können, kann ich es mir doch nicht versagen, hier auf eine von ihnen, die Peiser, KB IV p. 54 VII publiziert hat, hinzuweisen. Es handelt sich um mehrere Personen, die als Schuldknechte für eine Geldsumme dem Gläubiger haften. Die Urkunde drückt dies Z. 19f. folgendermaßen aus: *kaspu i-na* (20) *ga-ga-ad Iq-ri-a, A-gab-šu,* (21) *Ši-ni-e-šu, bît, be-še-šu-nu* (22) *u a-la-ni-šu-nu ra-ki-is* „das Silber ist auf (20) das Haupt des Iqria, des Agabšu (21) (und) des Sinêšu, auf das Haus, ihre Habe (22) und ihre Dörfer gebunden", d. h. offenbar: für das Geld haften Iqria usw. persönlich und außerdem mit ihrem Vermögen. Es handelt sich um dieselbe Vorstellung, die auch dem Formular des Verpflichtungsscheines zugrunde liegt, nur daß sie hier noch viel konkreter zum Ausdruck gebracht wird.

12) Der K. H̱ gebraucht an drei Stellen (§ 113 Z. 75f., § 114 Z. 17f., § 115 Z. 26f.) die Phrase *awilum eli awilim še'am û kaspam išû* „jemand hat auf einem anderen Getreide oder Silber", und zwar verbietet § 113 die eigenmächtige Vermögensexekution des Gläubigers, während die §§ 114—116 den Fall behandeln, daß der Gläubiger eine Pfandperson (*nipûtum*) zu seiner Befriedigung in die Knechtschaft abführt, also sich auf die Personalexekution beziehen. Die §§ 113f. begreifen indessen unter der angegebenen Redewendung jedenfalls auch das Darlehen. Denn in den §§ 113, 116 wird dem Gläubiger unter gewissen Vor-

§ 13.

Führt also die Betrachtung des Formulars des abstrakten Verpflichtungsscheins zum Ergebnis, daß ihm die persönliche (leibliche) Haftung des Schuldners von Haus aus eigen gewesen sein muß, so folgt m. E. dasselbe auch aus der für ihn verwendeten technischen Bezeichnungsweise. Ich muß allerdings zu diesem Zwecke weiter ausholen.

In den neubabylonischen Rechtsurkunden begegnet zahllose Male der Ausdruck *u-il-tim.*[1]) Er bedeutet, wie man schon längst erkannt hat, im allgemeinen 'Schuldschein', und zwar bezeichnet er, was aller-

aussetzungen der Verlust seiner Forderung als Strafe angedroht, und das Gesetz drückt dies in folgender Weise aus (§ 113 Z. 14f., § 116 Z. 51f.): *ina mimma šumšu mala iddinu îtellî* „er (der Gläubiger) geht alles dessen, was er gegeben hat, was immer es auch sei, verlustig". Nun sind wir zwar angesichts der wenig entwickelten Technik des Gesetzes und angesichts des Umstandes, daß der altbabylonischen Rechtssprache ein Ausdruck für „Forderung" fehlt, nicht gezwungen, §§ 113f. nur auf das Darlehen zu beziehen, aber ebensowenig berechtigt, das Darlehen aus den vom Gesetze behandelten Fällen auszuschließen. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß die Redensart „Geld auf jemandem haben" nicht mehr bloß die Forderung aus dem abstrakten Verpflichtungsschein, sondern überhaupt jede mit Haftung ausgestattete Gläubigerschuld bezeichnete, ein Sprachgebrauch, für den es auch sonst nicht an Belegen fehlt. Vgl. CT II 46: hier klagen die Erben des Urra-gâmil gegen Erîb-Sin Z. 7f.: *a-na mi-im-ma* (8) *ša Ur-ra-ga-mil i-zi-bu* (9) *u e-li-šu ir-šu-u* „wegen all dessen, (8) was Urra-gâmil hinterlassen (9) und auf ihm (Erîb-Sin) genommen, d. h. von ihm zu fordern hatte". (Vgl. im übrigen zur Urkunde Schorr, AR I p. 66f., Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 266f.) In dem Briefe CT VI 19b (Montgomery 4) berichtet der Absender an Erîb-Sin, daß er dem Warad-ilišu $^2/_3$ Minen Silber gegeben habe mit dem Auftrage, sie dem Šamajatum auszuzahlen. Warad-Sin hat jedoch den Auftrag nicht ausgeführt. Vgl. auch Kohler-Peiser, H. G. I p. 117. Z. 26f. wird nun dem Adressaten aufgetragen: $^2/_3$ *manê kaspi e-li Warad-i-li-šu i-šu.* (27) *m Warad-i-li-šu ṣa-ba-at-ma* (28) *kaspa* . . . . . (30) *šu-uš-ki-il-šu-u-ma* „$^2/_3$ Minen Silber hat er (Šamajatum?) auf Warad-ilišu. (27) Den Warad-ilišu packe und laß ihn dann (28) das Silber . . . . . (30) zahlen". Die Rechtsverhältnisse sind nicht ganz klar, zumal die für das Verständnis der Urkunde wichtigen Z. 17—21 ganz dunkel sind. Allein jedenfalls zwingt uns nichts, anzunehmen, daß die Forderung gegen Warad-ilišu auf einem Verpflichtungsscheine beruhte.

Wenn die obige Deutung der §§ 113f. K. Ḫ. zutrifft, so mag der Umstand, daß das Gesetz auf Grund des Tatbestandes *awîlum eli awîlim še'am û kaspam îšû* sowohl die Vermögens- wie die Personalexekution zuläßt, als Indiz dafür gelten, daß aus dem Verpflichtungsschein schon in altbabylonischer Zeit neben der leiblichen Haftung, auf die das Formular zunächst hinweist, auch die Vermögenshaftung des Schuldners entsprang.

1) Belege sind gesammelt bei Strassmaier, Alphabetisches Verzeichnis der assyrischen und akkadischen Wörter im 2. Bande der 'Cuneiform inscriptions of Western Asia', Leipzig 1882 (Assyriol. Bibl. IV) no. 2430 und Anhang p. 21, Meissner, ZA IV p. 68f., Tallquist p. 33, Delitzsch p. 2. Sie lassen sich aber angesichts des heute zugänglichen Materials noch bedeutend vermehren.

dings weniger beachtet wird, technisch die über die abstrakte Schuld errichtete Urkunde, den abstrakten Verpflichtungsschein.[2]) Die letztere Gleichung folgt zwingend schon aus dem Umstande, daß nach den Quellen die *u-il-tim* sich immer auf eine Quantität vertretbarer Sachen bezieht und andrerseits der Urkundentypus, den ich als abstrakten Verpflichtungsschein bezeichne, die regelmäßige Form des Summenversprechens im neubabylonischen Recht ist. Im übrigen sind die Belege für den Sprachgebrauch *u-il-tim* = Schuldurkunde bekannt. Lediglich zur Orientierung des juristischen Lesers seien einige der wichtigsten hier zusammengestellt: Soll ausgedrückt werden, daß eine *u-il-tim* kraftlos sei, so wird gesagt, sie sei zerbrochen. Hier kann *u-il-tim* natürlich nur die Tontafelurkunde bedeuten.[3]) Derselbe Gedanke nur in anderer Form ist

2) Über *u-il-tim* = Sklavenkaufvertrag siehe unten § 17. In den Privatbriefen darf man natürlich nicht die korrekte Ausdrucksweise der Urkunden erwarten, und so kann man hier mitunter über die Bedeutung von *u-il-tim* zweifeln. Wenn in CT XXII 66_{30} (Martin p. 54 f.) von einem Priester *ša bît* *ilu**Nergal ša muh-hi u-il-tim* „des Nergaltempels, welcher ist über die *u-il-tim*“, d. h. welcher die Forderungen des Tempels verwaltet, die Rede ist, so liegt wohl eine Bezeichnung a potiori vor. Hingegen weiß ich für CT XXII 243_{13} f. (Martin p. 161 f.): *u-il-tim* *pl.* (14) *ša NU-GIS-SAR* *pl.* (15) *ša bir-ri nârâti* *pl.* (16) *a-na* *ilu* *Daianu-bêl-uṣur* (17) *i-din* keine Erklärung. Die Übersetzung Martins „les comptes (14) des jardiniers (15) des terrains (des bords) des canaux (16) à Daianou-bêl-ousour (17) livre“ ist keineswegs sicher. CT XXII 234 (Martin p. 157 f.) ist ein amtliches Schreiben eines Richterkollegiums an den Priester von Sippar um Ausfolgung einiger zur Prozeßentscheidung erforderlicher Dokumente. Z. 25 f.: *en-na ri-ka-su* (26) *ša Gi-mil-lu* (27) *ša tak-nu-ku u bêl di-ni-šu* (28) *ša u-il-tim* *pl.*-*šu* (29) *a-na la-tum ter-tum* (30) *u-te-e-ri* (31) *u a-na eli di-ni-šu* (32) *šup-ra-am* „nun den Vertrag (26) des Gimillu (28), den du siegeltest, und seinen Prozeßgegner (28), welcher seine *u-il-tim* (29) zur . . . . (Martin: pour le prononcé de la sentence) (30) zur Verfügung gestellt hat (31) und das auf seinen Prozeß (Bezügliche) (32) schicke“. Der Sachverhalt läßt sich im einzelnen nicht ermitteln, da die Urkunde am Anfange sehr lückenhaft ist. In dem erwähnten Prozesse scheint es sich um ein Haus zu handeln, das Gimillu — vielleicht auf Kredit — gekauft hat. Ich möchte daher vermuten, daß *rikâsu* in Z. 25 das Kaufinstrument, die *u-il-tim* des Prozeßgegners in Z. 28 aber der Verpflichtungsschein ist, den der Käufer über den kreditierten Kaufpreis ausgestellt hat.

3) Vgl. die Redensarten *u-il-tim mahritu(m)* (*pânitum*) *hipâta* (*hipâtum*) „die frühere *u-il-tim* ist zerbrochen“: Nbk. 60_6, Nbn. 311_8, 605_9, ferner Nbk. 65_7, 302_{10}, 426_{20}; *u-il-tim* *pl.* *mahrêtum huppa'* „die früheren *u-il-tim* sind zerbrochen“: Nbk. 116_{11} (BR II p. 59), 309_8, VS IV 10_7, Nbn. 587_5; *u-il-tim* *pl.* *ša eli A* (Schuldner) *ša ina bît B* (Gläubiger) *ša illâmu huppa'* „die *u-il-tim* lastend auf A, welche in dem Hause des B auftauchen, sind zerbrochen“: Nbk. 172_{14} (BR I p. 22), ähnlich Nbk. 407_6, BE VIII_1 10_{10} (p. 30), 17_7 (p. 27), Cyr. 154_6. Als Analogon siehe die Klausel der altbabylonischen Urkunden: *duppum iliamma ihhippi* „eine Tafel (Urkunde), wo sie auftaucht, gilt als zerbrochen“: z. B. Warka 108_{10} (= M. 28), CT II 31_{15}, VI 33 b_{23}, VIII 32 c_{11}, LC 104_{27}.

es, wenn bemerkt wird, daß die *u-il-tim*, wo immer sie auftaucht, demjenigen gehören soll, gegen den sie sich richtet.[4]) Man bürgt in der *u-il-tim* des Schuldners[5]), man ist in ihr als Zeuge zugegen[6]), tut in ihr etwas kund.[7]) Man liest eine *u-il-tim* vor den Richtern vor[8]); man kann eine *u-il-tim* jemandem geben (*nadânu*)[9]), herbeibringen (*našû*)[10]) usw.

In anderen Redewendungen tritt allerdings für *u-il-tim* die Bedeutung 'Schuldurkunde' nicht so klar hervor, so daß man immerhin zweifeln kann. So bei den Verbindungen: *u-il-tim ša x* (Betrag) *ša A* (Gläubiger) *(ša) ina eli (muḫḫi) B* (Schuldner) „*u-il-tim* über x, gehörig dem A, lastend auf B“[11]), *u-il-tim ša x ša ina eli B* „*u-il-tim*

---

4) *U-il-tim*$^{pl.}$ *ma-la ba-šu-u ša A* (Gläubiger) *ša muḫ-ḫi B u C, abi-šu,* (Schuldner) *ša ina bît A il-la-a-nu, ša B ši-na* „die *u-il-tim*, soviel vorhanden sind, gehörig dem A, lastend auf B und C, seinem Vater, welche in dem Hause des A auftauchen, gehören dem B“: Nbk. 320_{9}, ähnlich Ner. 36_{16} (BR III p. 59), Nbn. 122_{6}, 260_{10}(?), 832_{12}. Dazu als Parallele Nbn. 580_{10}: *duppu ša 1 kur 18 qa* ŠE*zêri, ša ina bît* (11) *ša A il-la-'*, (12) *ša B šu-u* „die Tafel über 1 Kur 18 Qa Saatland, welche in dem Hause (11) des A auftaucht, (12) gehört dem B“. Vgl. ferner BE X 94_{12} (p. 33 f.): *u-il-tim ša ra-šu-tu,* (13) *ša ina muḫ-ḫi A . . . .* (14) *ina bît B te-la-', e-ṭir-tu* (15) *ši-i* „die *u-il-tim* über das Guthaben, (13) welche lastend auf A . . . . (14) in dem Hause des B auftaucht, ist bezahlt“. Ähnlich BV 43_{9}. Eine Variante der an erster Stelle angeführten Klausel ist folgende: *u-il-tim ašar tanammarru ša A šî* „die *u-il-tim*, wo sie gesehen wird, gehört dem A“: Liv. 82_{15}, Ner. 1_{15} (KB IV p. 202 I), Nbn. 231_{16}, 244_{15}.

5) Nbn. 738_{1} (BR I p. 3): *A,* (2) *ša B a-ki-i* (3) *ra-šu-tu ša C* (4) *ša ina eli A ina pu-ut e-ṭe-ru* (5) *ina u-il tim ša C na-šu-u* „A, (2) bezüglich dessen B gemäß (3) dem Guthaben des C, (4) lastend auf A für das Zahlen (5) in der *u-il-tim* des C Bürge ist.“

6) Nbn. 194_{6}: *A* (7) *a-na*^{amêlu} *ši-bu-u-tu ina u-il-tim* (8) *ša B a-ši-ib* „A (7) ist zur Zeugenschaft in der *u-il-tim* (8) des B anwesend“. Vgl. ferner BV 12_{12} und als Parallele BV 13_{8}: *ina duppi maḫiri ša A*(9)*B a-na ši-bu-tu* (10) *a-ši-ib* „in der Kauftafel des A (9) ist B zur Zeugenschaft (10) anwesend.“

7) Cyr. 332_{13}: *ina u-il-tim-šu-nu u-še-du-u um-ma* „in ihrer *u-il-tim* taten sie folgendes kund,“ dazu als Parallele Nbn. 356_{14} (KB IV p. 234 XXXI): *ina duppi-ia u-še-di* „in meiner Tafel tat ich kund.“

8) Nbn. 1128_{7} (BR II p. 70): *u-il-tim ša A . . . . ša eli B . . . . ma-ḫar-šu-nu iš-tas-su-u* „die *u-il-tim* des A . . . . lastend auf B . . . . hat er vor ihnen (den Richtern) vorgelesen.“

9) Nbk. $188_{1f.}$, $314_{8f.}$, Ev. Mer. 16_{11}, $19_{11f.}$ (BR III p. 25, 27), Ner. $9_{7f.}$ (BR III p. 26), Nbn. 126_{12}, 274_{12}, 715_{15} u. a. m.

10) Z. B. Nbk. 57_{9} (oben § 9 n. 25), Ner. 36_{9} (BR III p. 59), Nbn. $68_{2f.}$ Vgl. ferner die Redewendungen: *A u-il-tim inaššamma ana B inamdin* „A wird die *u-il-tim* herbeibringen und dann dem B geben: Nbk. 382_{19}, 387_{5} (oben p. 106), Ev. Mer. 7_{1} (KB IV p. 200 I), Ner. 30_{9}, Nbn. 609_{8}, BV 74_{2}; *A u-il-tim kî utir ittadin* „A hat die *u-il-tim*, um sie zurückzustellen, gegeben“: Liv. $19_{16f.}$, Ner. $60_{15f.}$ (BR III p. 12), Nbn. 669_{9}, 742_{6}, Camb. $370_{1f.}$ (Ziemer, BA III p. 467), Dar. 319_{11} (BR III p. 33), KA 9_{41}.

11) Die Belege sind außerordentlich zahlreich. Vgl. z. B. Nbk. 142_{1} (BR I

über x lastend auf B"[12]), ferner bei den in den abstrakten Verpflichtungsscheinen zahllose Male begegnenden Vorbehaltsklauseln[12a]): *elat u-il-tim maḫrîtim (ša x)* „außer der früheren *u-il-tim* (über x)"[13]), *elat u-il-tim (maḫrîtim ša x) ša ina eli A* (Schuldner) „außer der (früheren) *u-il-tim* (über x) lastend auf A (Schuldner)".[14]) Man kann, wenn man den heutigen Sprachgebrauch zugrunde legt, hier für *u-il-tim* den Wert „Forderung" einsetzen, um zu einer befriedigenden Übersetzung zu gelangen, man kann aber auch für diese Redewendungen, abgesehen von der ersten, mit der Bedeutung „Schuld" für *u-il-tim* das Auslangen finden, wobei man natürlich an Forderungen und Schulden aus abstrakten Verpflichtungsscheinen zu denken hat. Die Ungewißheit wird jedoch behoben, wenn man z. B. in Ev. Mer. $19_{11\,f.}$ (BR III p. 27) liest: *u-il-tim ša $^2/_3$ manû [kaspi ša] (12) A ša eli B (13) C, mâru-šu, a-⟨na⟩ D (14) id-din* „die *u-il tim* über $^2/_3$ Minen [Silber, gehörig dem] (12) A, lastend auf B, (13) hat C, sein (des A) Sohn, dem D (14) gegeben"[15]) oder in Ner. $9_{7\,f.}$ (BR III p. 26): *u-il-tim (8) ša $52^1/_2$ šiqil kaspi ša eli A (9) (B) a-na C id-din* „die *u-il-tim* (8) über $52^1/_2$ Sekel Silber, lastend auf A, (9) hat (B, der Gläubiger) dem C gegeben".[16]) Hier kann unter *u-il-tim* nur die Schuldurkunde verstanden werden, und es ist sehr wohl möglich, daß diese Bedeutung auch den übrigen soeben angeführten Quellenstellen zugrunde zu legen ist, zumal sie dort eine befriedigende Übersetzung gestattet.

Dieselben Zweifel ergeben sich bei folgenden Redewendungen:

kaspa-a-an $^1/_2$ manû a-ki-i (6) u-il-tim-šu ina qâtâ A ..... (8) e-ṭir „an Silber $^1/_2$ Mine ist er (der Gläubiger) gemäß (6) seiner Forderung von A . . . (8) bezahlt: BV $13_{5\,f.}$[17]).

---

p. 21), 191_1, 196_1, 212_1, 232_8, 302_{10}; Ev. Mer. 7_1 (KB IV p. 200 I), 19_{11} (BR III p. 27); Nbn. 3_1, 70_{10}, 95_8, 720_4, 1025_1; Cyr. 169_1, 172_1, 242_5; BV 13_1, 14_1, 39_1, 82_1 usw.

12) Z. B. Nbk. 271_1, 301_{27}, 318_2; Ner. 9_7 (BR III p. 26); Nbn. 690_{15}; BV 31_4, CT XXII 98_8 (Martin p. 80).

12a) Vgl. oben p. 80f.

13) Nbk. 281_7, 424_8; Ner. 10_8, 67_7: Nbn. 325_6 (BR I p. 14), 344_9, 369_7 (BR I p. 14), 395_7, 461_6, 480_8, 523_6, 602_6, 787_{15}, 802_8, 813_5, 855_5, 875_9, 1110_4; Cyr. 172_{12}, 321 (Demuth, BA III p. 395); App. 4_{13}, BV 15_6, BE IX 31 (Kotalla, BA IV p. 562) usw.

14) Z. B. Ner. 66_{14}, 71_8; Nbn. 294_6, 346_7, 663_{11}, 817_{13}, 838_5 (BR I p. 1), 1005_5, 1125_8.

15) Vgl. zum Tatbestand der Urkunde die Ausführungen oben § 4 p. 39f.

16) Ähnliche Formulierungen in Nbk. 188_1, 314_8, Nbn. 609_8, Ev. Mer. 7_1 (KB IV p. 200 I), CT XXII 98_8.

17) A ist der Käufer des dem Gläubiger verpfändeten Hauses und zahlt in Anrechnung auf den Kaufpreis die Pfandschuld. Vgl. ferner Nbk. 232_8: *u-il-*

A (Schuldner) *akî u-il-tim ana B* (Gläubiger) *inamdin* „A wird gemäß der Schuld (Forderung) dem B geben".[18])

x (Betrag) *akî u-il-tim ša A* (Gläubiger) *B* (Schuldner) *inamdin* „x wird gemäß der Forderung des A B geben".[19])

a-ki-i u-il-tim-šu maḫ-ri-tum ša 1 manû 1 šiqil kaspi ŠE-BAR a-na A (Gläubiger) *i-nam-din* „gemäß seiner früheren Schuld über 1 Mine 1 Sekel Silber wird er (der Schuldner) Getreide dem A geben": Nbn. $1057_{8f.}$

Ferner bei den Quittungserklärungen:

ina u-il-tim ša x ša A (Gläubiger) *ša ina eli B* (Schuldner) *y A maḫir* „auf die Forderung über x, gehörig dem A, lastend auf B, hat y A erhalten".[20])

ina u-il-tim-šu ša ŠE-BAR ša eli [A] (Schuldner) *B* (Gläubiger) *in-ni-iṭ-ṭir* „für seine Forderung über Getreide, lastend auf [A], ist B bezahlt": Nbk. $188_{9f.}$

kaspa ša u-il-tim ša x A (Gläubiger) *maḫir* „das Geld der Forderung (Schuld) über x hat A erhalten".[21])

u-il-tim ša x ša ina eli A (Schuldner) *eṭirtum* „die Schuld (Forderung) über x, lastend auf A, ist bezahlt".[22])

u-il-tim$^{pl.}$ (sic) *maḫ-ri-tum ša A* (Schuldner) *ina bît B u C* (Gläubiger) *e-ṭir-tum* „die frühere Schuld des A in dem Hause des B und des C ist bezahlt": BV $43_{9f.}$

Indessen ist auch bei diesen Phrasen eine zu ihrem Verständnis ausreichende Übersetzung möglich, wenn man für *u-il-tim* die Bedeutung „Schuldurkunde" einsetzt.[23])

Wenn wir in den p. 119f. mitgeteilten Redewendungen *u-il-tim* häufig mit 'Forderung' übersetzen konnten, so darf es uns nicht überraschen, daß der terminus technicus, den die neubabylonische Rechts-

---

-tim ša x ša A ša ina eli B A e-ṭir „bezüglich der Forderung über x, gehörig dem A, lastend auf B, ist A bezahlt."

18) Nbk. 366_{11} (oben p. 46f.), Nbn. 600_{18}.

19) Nbn. 7_{13}, 616_{8}, vgl. auch Nbk. 48_{1} (BR IV p. 86).

20) Diese Formel begegnet mit Varianten in der Regel bei der Beurkundung von Teilzahlungen. Vgl. Nbk. 191_{1}, 212_{1}, Lab. 3_{1}, 5_{1} (KB IV p. 206), Nbn. 90_{1}, 95_{6}, 524_{1}, 742_{1}, Cyr. 242_{1} (Demuth, BA III p. 410), 323_{1}, 346_{1} (Demuth, a. a. O. p. 407), BV 14_{1}, 82_{1}. Warum *ina u-il-tim* hier „kraft der Schuldforderung" bedeuten soll, wie Demuth, a. a. O. p. 407 will, ist nicht einzusehen.

21) Nbk. 59_{8}, Ev. Mer. 16_{8} (BR III p. 25).

22) Nbk. 232_{11}, Nbn. 690_{15}, Liv. 169_{12}. Vgl. ferner BE X 94_{12} (oben n. 4).

23) Mitunter ist dies sogar notwendig, wie z. B. gerade in der zuletzt angeführten Urkunde BV 43, wo auf die im Text mitgeteilte Bestimmung noch die Bemerkung folgt: *ša A ši-i* „sie (d. h. die Schuldurkunde) gehört dem A".

sprache für 'Forderung', richtiger die 'Gläubigerschuld', kennt, nämlich *râšûtu* vielfach in ganz ähnlichen Verbindungen nachzuweisen ist. Ich führe hier ohne Gewähr für Vollständigkeit folgende an[24]):

(x) râšûtu ša A (Gläubiger) *(ša) ina eli (muḫḫi) B* (Schuldner) „x, Forderung des A, lastend auf B".[25])

elat râšûtu (maḫrîtum) ša A ša ina eli B „vorbehaltlich der (früheren) Forderung des A, lastend auf B".[26])

x A (Gläubiger) *ina râšûtišu ša ina eli B* (Schuldner) *maḫir* „x hat A auf seine Forderung, lastend auf B, erhalten".[27])

ra-šu-tu gab-bi e-ṭir „bezüglich der ganzen Forderung ist er (der Gläubiger) befriedigt": Nbk. 172_6 (BR I p. 22).[28])

kaspu (suluppu etc.*) râšûtu ša A (ša eli B)* „das Silber (die Datteln etc.) ist die Forderung des A (lastend auf B)".[29])

Das vorstehende Quellenmaterial ergibt für *u-il-tim* zunächst die Bedeutung „Schuldschein", mit der man so ziemlich in allen Fällen zu einer befriedigenden Übersetzung gelangt. Im übrigen ist aber auch die Bedeutung Schuld oder Forderung möglich, so daß *u-il-tim* das Schuldverhältnis sowohl nach seiner passiven wie aktiven Seite hin zu bezeichnen scheint. Der letztere Umstand legt es nun nahe, *u-il-tim* mit der 'Schuld' der germanischen Rechtsquellen zu vergleichen, die sich ja ebenso auf das Bekommensollen des Gläubigers wie das Leistensollen des Schuldners bezieht.[30]) Man verstünde es so, wenn in den Urkunden von einer *u-il-tim* sowohl des Gläubigers wie des Schuldners die Rede ist. Daß daneben die Quellen einen eigenen Terminus für die Gläubigerschuld kennen, ist kein Gegenargument, ebenso wie es sich mit Rücksicht auf den allgemeinen

---

24) Material bei Tallquist p. 129, Meissner, ZA IV p. 68f., Delitzsch p. 629, Muss-Arnolt p. 990.

25) Vgl. z. B. Nbk. 7_1, 57_1, 172_{11}, 185_1; Ev. Mer. 19_1, 22_1 (BR III p. 27); Ner. 36_1 (BR III p. 59); Nbn. 134_7, 270_1 (BR IV p. 8), 669_1, 688_2, 738_3 (BR I p. 3), 1128_3 (BR II p. 70); BV 16_{21}, 36_8, 150_3.

26) Z. B. Nbn. 71_7, 138_8, 148_7, 253_5 (BR III p. 54), 427_9, 678_{17}, 715_6, 820_6; Camb. 15_9, 164_9 (Ziemer, BA III p. 471, 410).

27) Nbn. 134_7, 373_3, Cyr. 245_3 (Demuth, BA III p. 410).

28) Vgl. auch Nbk. 141_{10}: *ra-šu-tu gab-bi iṭ-ru-'* „bezüglich der ganzen Forderung sind sie (die Gläubiger) befriedigt," ferner die in den Pfandurkunden aus Nippur begegnende Klausel: *râšû šanamma ana muḫḫi ul išallaṭ adi A* (Gläubiger) *râšussu innittir (išallim)* „ein anderer Gläubiger wird darüber (d. h. über das Pfand) nicht verfügen, bis daß A bezüglich seiner Forderung befriedigt ist": BE IX 9, 19, 22, 31, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 103, 104, 105, sämtliche bei Kotalla, BA IV p. 555f.

29) Nbn. 231_{18} (BR IV p. 64), 375_8, 619_7 (Marx, BA IV p. 50), 715_8, BV 102_9.

30) Vgl. v. Amira I p. 33, 36, II p. 68f., Puntschart p. 211f.

Brauch, die Verträge zu beurkunden, erklären ließe, daß *u-il-tim* schließlich die Schuldurkunde bezeichnete. Hingegen bietet allerdings der Umstand, daß *u-il-tim* technisch die Verpflichtung beziehungsweise Berechtigung aus dem abstrakten Schuldversprechen bezeichnet, eine Schwierigkeit, die sich m. E. kaum überwinden läßt. Soll *u-il-tim* ein Ausdruck für „Schuld“ schlechthin gewesen sein, so ließe es sich nicht begreifen, warum der Terminus auf den abstrakten Verpflichtungsschein beschränkt blieb. Den Ausschlag aber gibt die Etymologie des Wortes.

Nun besteht allerdings gerade in dieser Frage unter den Assyriologen keine Einigkeit. Man las das Wort früher *Ú-AN-TIM*, sah es also als Ideogramm an[31]), dessen semitische Lesung man freilich mit Sicherheit nicht anzugeben wußte. Oppert schlug zuerst *riksu*[32]) und später *râšûtu* als semitisches Äquivalent des Ideogramms vor. Von diesen Lesungen ist die letztere jedenfalls unrichtig, da die Quellen, wenngleich *Ú-AN-TIM* und *râšûtu*, wie die p. 122 angeführten Redensarten ergeben, vielfach in ganz ähnlicher Verwendung begegnen, doch an anderen Stellen zwischen beiden Worten deutlich unterscheiden[33]), die erstere aber mindestens sehr unwahrscheinlich. Denn selbst wenn man davon absieht, daß *riksu* nur der dritten Silbe des Ideogramms entspricht, während seine beiden anderen Elemente

31) So namentlich Oppert, ZA I p. 306, IV p. 400f., VI p. 108 n. 1, p. 281f. Strassmaier, alphabetisches Verzeichnis der assyrischen und akkadischen Wörter, Anhang p. 21 und ZA IV p. 124 n. 1.

32) Wegen *TIM* = ***rakâsu***. Vgl. ZA I p. 306. Übrigens könnte, da *Ú-AN-TIM* zweifellos als Femininum gebraucht wird, wohl nur die feminine Form ***rikistum*** in Frage kommen.

33) Vgl. KA 9 Z. 38: *U-AN-TIM-MEŠ ša kaspi piṣu-u . . . . ra-šu-tu* (39) *ša Ṭâb-tum . . . . ša ina eli* (40) *ilu Uraš-usallim . . . .* (41) *. . . . U-AN-TIM-MEŠ Ṭâb-tum*, (42) *Iddina-ilu Nabû u Ku-ṣur-ra-a ki-i u-tir(-ir)-'* (43) *a-na ilu Uraš-usallim id-dan-nu-'* „die Schuldscheine über weißes Silber . . . ., das Guthaben (39) der Ṭâbtum . . . lastend auf (46) Uraš-usallim, . . . (41) . . . (diese) Schuldscheine haben Ṭâbtum, (42) Iddina-Nabû und Kuṣurrâ, um sie zurückzustellen, (43) dem Uraš-usallim gegeben,“ auf welche Urkunde schon Peiser, KA p. 95 mit Recht aufmerksam gemacht hat. Vgl. auch Meissner, ZA IV p. 69. Ähnlich drücken sich Ev. Mer. $16_{2f.}$ (BR III p. 25), BV $31_{11f.}$, $74_{2f.}$ aus. Vgl. ferner BE X 94_{12} (p. 33f., oben n. 4): *U-AN-TIM ša ra-šu-tu* „der Schuldschein über das Guthaben“, ebenso BE VIII_1 67_7 (p. 32). Besonders signifikant ist VS VI 186 aus der Zeit Darius' II. (Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 26): *lu-u u-il-tim lu-u* (2) *gabrû u-il-tim lu-u* (3) *giṭ-ṭa lu-u* (4) *{lu-u} ša-ṭa-ri lu-u mimma ma* (5) *ra-šu-tu gab-bi* (6) *ša ina bît m Nu-ur, mâri ša ilu Bêl-ku-ṣur-su*, (7) *ana muḫ-ḫi ilu Bêl-uṣur-šu, aḫi-šu*, (8) *mâri ša ilu Bêl-ku-ṣur-šu, te-el-la-a* (9) *eṭir-tum ši-i* „sei es ein Schuldschein oder (2) ein Duplikat eines Schuldscheins, sei es (3) eine Urkunde, sei es (4) ein Schriftstück, sei es irgend eine (5) Forderung, (6) die im Hause des Nûr, Sohnes des Bêl-kuṣuršu, (7) lastend auf Bêl-uṣuršu, seinem

unerklärt bleiben[34]), so ist doch angesichts der Verwendung des Terminus *riksu* in den Rechtsurkunden seine Identifizierung mit *Ú-AN-TIM* schwerlich zulässig. *Riksu* — daneben begegnet das Femininum *rikistu* und zwar in der Regel im Plural *riksâti* — bedeutet wörtlich das „Band", die „Bindung"[35]), und dann technisch den „Vertrag", ferner die 'Vertragsurkunde', ohne daß aber der Terminus an eine bestimmte Vertragsspezies gebunden wäre. Er umfaßt vielmehr alle möglichen Verträge[36]), ein Sprachgebrauch, der sich übrigens

---

Bruder, (8) Sohn des Bêl-kuṣuršu, auftaucht, (9) sie ist beglichen." Das generalisierende *mimma râšûtu* in Z. 4/5 scheint zugleich anzudeuten, daß *râšûtu* der weitere Begriff ist, der die Gläubigerschuld aus irgend einem Schuldtitel bezeichnet, während sich *u-il-tim* auf ein Schuldverhältnis bestimmter Art bezieht.

34) Dies hebt Jensen, ZA V p. 292f. zutreffend hervor.

35) Von *rakâsu* = binden. Vgl. Delitzch p. 620, Muss-Arnolt p. 964.

36) Zum Beweise des im Texte Behaupteten sei auf folgende Stellen hingewiesen (Material auch bei Tallquist p. 128): BV 83_6: *ri-ik-sa-a-ti-šu-nu u--pa-si-su* „ihren Vertrag lösten sie auf." Gemeint ist ein Mandat. Vgl. Kohler, Exkurs zu BV p. XLV, ferner *ri-ik-su ša na-aš-pir-tum* „Vertrag der Beauftragung" in Br. M. 82—7—14, 988 (KB IV p. 320). Vgl. zu dieser Stelle auch § 17 p. 188f. In Nbn. 13_7 (KB IV p. 206 II): *ri-ik-su ša itti A ir-ku-su* „der Vertrag, den er mit A geschlossen hat," ergibt der Zusammenhang, daß unter *riksu* ein Kaufvertrag zu verstehen ist, ebenso in CT XXII 234_{25} unter *rikâsu* (vgl. oben n. 2). In Nbn. 85 (KB IV p. 216 IX) erklärt A, der ein Haus im Auftrage des B gekauft hat, darauf keinen Anspruch zu haben und folgt B die Kaufurkunde aus. Z. 12f. ist dann zu lesen: *ûmu^{mu} gab-ri ku-nu-uk ma-ḫi-ri biti u mim-ma ri-ik-su ša bîti šu-a-tim ina bîti A lu-u ina a-šar ša-nam-ma it-tan-ma-ru ša B šu-u* „wenn ein Duplikat der Kaufurkunde über das Haus oder irgend eine Vertragsurkunde über dieses Haus in dem Hause des A oder an einem anderen Orte gefunden wird, so gehört sie dem B." In Nbn. 356 (KB IV p. 234 XXXI), einer Prozeßurkunde, Z. 29f.: *dup-pa-nu u rik-sa-a-tu ša A tu-ub-la ma--ḫar-šu-nu iš-tas-su* „die Tafeln und Vertragsurkunden, welche die A (die Klägerin) gebracht hatte, haben sie vor ihnen (den Richtern) vorgelesen" muß, wie der übrige Inhalt der Urkunde lehrt, *riksâtu* auf verschiedene Verträge (Kauf-, Ehe-, Schuldverträge) bezogen werden. Ebenda Z. 39: *S* (einen Sklaven) *B ki-ma rik-sa-a-tum abi-šu ta-šal-lim* „den S wird die B gemäß dem Vertrage ihres Vaters erhalten" ist *riksâtum* eine Schenkung. Das Gleiche gilt, wie der Zusammenhang lehrt, für Nbn. 697_{19} (KB IV p. 244 XLIV): *ša . . . rik-sa A ir--ku-su-ma a-na B . . . id-di-nu i-ḫi-ip-pu-u* ^{ilu}*Marduk u* ^{ilu}*Zar-pa-ni-tum hal-la--ki-šu liq-bu-u* „wer . . . die Vertragsurkunde, die A errichtet und der B . . . gegeben hat, zerbricht, dessen Verderben mögen Marduk und Zarpanitum aussprechen." In dem Freiheitsprozesse Nbn. 1113_8 (KB IV p. 254 LIX) werden *ri--ka-su ša ar-du-u-tu* „Verträge der Sklavenschaft", d. h. Urkunden, aus denen sich die Unfreiheit des Freiheitsvindikanten ergeben soll, den Richtern vorgelegt. Die folgende Aufzählung lehrt nun, daß darunter Kaufverträge, Verträge über Bestellung einer Mitgift, deren Objekt der Kläger als Sklave bildete, gemeint sind. In Nbn. $945_{10,11}$ (BV p. 302), 1128_{11} (BR II p. 70) ist *rik-su ša e-ṭi-ru* „Vertrag über das Zahlen" eine Quittung. Nbn. 755_6 (BR IV p. 26) *ri-ik-su it-ti-šu ir--ku-su* „einen Vertrag hat er mit ihm geschlossen" bezieht sich wahrscheinlich

schon für die altbabylonische Zeit nachweisen läßt.[37]) Auf diesen weiten Begriffsinhalt weist ja auch die Etymologie des Wortes hin. Wenn der Vertrag 'Bindung' ist, so soll damit wohl ausgedrückt werden, daß nach erfolgter Willenseinigung jede Partei an ihr Wort gebunden ist, keine mehr vom Vertrage zurücktreten kann. Dieses Begriffsmerkmal paßt dann natürlich auf jeden Vertrag. Daß aber eine so allgemeine Begriffskategorie auf der anderen Seite mit einem so eng eingegrenzten Begriffe wie *Ú-AN-TIM*, der im wesentlichen nur das Schuldverhältnis aus dem abstrakten Verpflichtungsscheine umfaßt, sich decken sollte, ist wohl ausgeschlossen. Will man also an der ideographischen Lesung *Ú-AN-TIM* festhalten, so muß die Frage nach dem semitischen Äquivalent des Ideogramms auch heute noch als eine offene bezeichnet werden.

Dem gegenüber haben aber schon Delitzsch in seinem 'assyrischen Wörterbuch' p. 220 und ihm folgend Tallquist p. 33, ferner auch Meissner[38]) die phonetische Lesung *ú-an-tim* verteidigt.[39]) Fast gleichzeitig und unabhängig voneinander haben dann Peiser, BV p. 350 und Jensen, ZA V p. 292f. die Lesung *ú-ìl-tim* vorgeschlagen. Sie ist heutzutage wohl allgemein akzeptiert. Wenigstens wird, so-

---

auf einen Ehevertrag. (Vgl. auch unten § 19.) Die Schenkung von Todeswegen Br.M. 84—2—11, 61, die Kohler-Peiser, BR II p. 20f. publizierten, enthält folgende Bestimmung: *bîtu, ša duppu maḫ-ru-u iš-ṭu-ru-ma a-na A ummi-šu id-di-nu, ki-i rik-su maḫ-ru-u pa-ni-šu id-dag-gal. û-mu ma-la A bal-ṭa-tum ki-i rik-si-šu maḫ-ru-u nikasi-šu ina pâni-šu* „das Haus, bezüglich dessen er (der Erblasser) eine frühere Urkunde geschrieben und dann der A, seiner Mutter, gegeben hatte, gehört gemäß dem früheren Vertrage ihr. Solange A lebt, wird gemäß dem früheren Vertrage ihr Vermögen in ihrem Besitze sein." Welcher Vertrag hier unter *riksu* zu verstehen ist, ist zweifelhaft. Kohler-Peiser, a. a. O. p. 22 denken an einen Teilungsvertrag, der früher einmal zwischen dem Erblasser und seiner Mutter abgeschlossen worden war. Möglich wäre vielleicht auch eine Schenkung von Todeswegen, die der Erblasser hier bestätigt. Vgl. ferner noch Nbn. 55_7, 84_9, 451_{10} Cyr. 293_{10}.

37) *Riksâti* ist im K.Ḫ. der Vertrag und zwar speziell der schriftlich errichtete Vertrag, die Vertragsurkunde (arg. §§ 7_{51}, 122_{40}, 123_{45}, 128_{38}. Zu der letzten Bestimmung vgl. Cohn, Die Gesetze Hammurabis 1903 p. 18, Kohler, H.G. I p. 118, Johns, Babylonian and Assyrian laws p. 119). Im übrigen ist die Begriffskategorie ebenso wie im neubabylonischen Recht eine ganz allgemeine. *Riksâti* kann einen Kaufvertrag (§ 7), ein Depositum (§§ 122, 123), einen Ehevertrag (§ 128) usw. bezeichnen, ein Sprachgebrauch, der auch in den Urkunden zu beobachten ist. Vgl. BE VI_1 116 Z. 22, wo *riksâti* die Urkunde über eine Schenkung unter Ehegatten bedeutet.

38) ZA IV p. 70, Supplement zu den assyrischen Wörterbüchern p. 1. Meissner nimmt in dem letzteren Werke als Grundbedeutung des Wortes ‚Tafel' an.

39) Delitzsch und Tallquist nehmen hierbei אית, Meissner אין als Wurzel an.

viel ich sehe, die Zeichengruppe in allen neueren Urkundeneditionen *ú-ìl-tim* transskribiert. Sowohl Peiser wie Jensen haben nun *ú-ìl-tim* mit *i'iltum* (*'e-il-tu*) identifiziert, ein Wort, das Delitzsch p. 2 unter der Wurzel אאל anführt.[40]) Ist das richtig, so kann aber *u-ìl-tim* ursprünglich nicht die Bedeutung „Schuldschein" beziehungsweise „Schuld, Forderung" zugekommen sein. Denn das Verbum אאל bedeutet „binden, knüpfen", davon ist weiter *'îlu* „die Schlinge" abzuleiten und das mit *u-il-tim* gleichgestellte *i'iltum* heißt 'Bann'. Es begegnet in den Inschriften in der Regel als Objekt zu dem Verbum *puṭṭuru*: „den Bann lösen".[41]) Eine ähnliche Bedeutung wie „Bindung, Verstrickung, Verhaftung" muß daher wohl auch *u-il-tim* ursprünglich eigen gewesen sein.[42]) Dieser Annahme fügt sich auch der in den neubabylonischen Urkunden nachweisbare Sprachgebrauch vortrefflich ein, der *u-il-tim* als Objekt mit dem Verbum אאל verbindet[43]) und zwar geschieht dies in folgender Weise[44]): Man sagt vom Schuldner *u-il-tim i'il* „er ist eine Schuld eingegangen" beziehungsweise „er hat einen Verpflichtungsschein ausgestellt"[45]) und es heißt

40) Peiser nahm אלה, Jensen, ZA V p. 292f. אאל als Wurzel an, während er ZA VI p. 153f. die Ableitung des Wortes von אחל oder עלל für möglich hält. Unter אאל verzeichnet *ú-ìl-tim* (*u'iltu*) Ungnad, Selected business documents of the neo-babylonian period, Glossar p. 49 in der Bedeutung „Verbindlichkeit, Urkunde, Schein, Schuld."

41) Die Belege zu dem im Text Bemerkten bei Delitzsch p. 1 und 2.

42) Ein Bedenken gegen die phonetische Lesung des Wortes, auf das Oppert wiederholt hingewiesen hat, bleibt allerdings, nämlich die unsemitische Form *ú-ìl-**tim***. Gelegentlich begegnen allerdings grammatisch korrekte Schreibungen wie z. B. *ša-ṭir ú-ìl-**ti*** „der Schreiber der Urkunde": KB IV p. 122 I_{15}, *2 manû kaspi ša ú-ìl-**ti** A ma-ḫir* „2 Minen Silber der Forderung hat A erhalten": Nbk. 59_8, *ú-**il-tum***: Nbn. 720_{11}, *ú-*𒁹*-ti* = *ú-**il-ti***: ZA V p. 294 (zu dieser Schreibung auch Ungnad, VS I p. X), von denen die beiden zuletzt angeführten entschieden für die Lesung *ú-**ìl**-tim* sprechen. Allein das sind doch nur Ausnahmen. Doch beseitigt diese Schwierigkeit eine durchaus einleuchtende Erklärung, die mir Ungnad freundlichst zur Verfügung gestellt hat. Er schreibt mir: „Die Schreibung *ú-ìl-tim* ist meiner Meinung eine graphische Spielerei. Man verwendet = *AN* = *ilu* „Gott" statt = *il*, um die Heiligkeit der „Verbindlichkeit" zu bezeichnen, die unter dem Schutz der Götter steht, und = *tim*, weil dieses als Ideogramm *riksu* ‚Vertrag' bedeutet." Vgl. auch die Bemerkung Peisers, BV p. 350.

43) Auf dieses Argument hat schon Jensen, ZA VI p. 153 mit Recht hingewiesen. Derartige Konstruktionen mit einem inneren Objekt begegnen auch sonst. Vgl. die Redensart *riksam rakásu*, „eine Bindung binden", d. h. „einen Vertrag schließen": Nbn. 13_7, 755_6 (oben n. 37).

44) Belege bei Delitzsch p. 1, Tallquist p. 34f.

45) Nbn. 13_5 (KB IV p. 206 II) vom Käufer, dem der Kaufpreis kreditiert

vom Gläubiger, daß er eine *u-il-tim ina muhhi B* (Schuldner) *i'ilu* „eine Forderung (einen Verpflichtungsschein) zu lasten des B erlangt habe".[46]) In den Briefen begegnet außerdem noch die Phrase *A u-il-tim itti B i'il* „A hat eine *u-il-tim* mit B abgeschlossen".[47])

Wenngleich nun der Sinn dieser Redensarten[48]) für die Zeit, aus welcher unsere Urkunden stammen, als sichergestellt gelten darf, so ist es doch kaum wahrscheinlich, daß ihnen diese Bedeutung von Haus aus zukam. Die Sprache des älteren Rechts haftet am Konkreten und

wurde: *u-il-tim i-il-ma kaspa la id-di-nu* „er hat einen Verpflichtungsschein (über den Kaufpreis) ausgestellt, aber das Geld nicht gegeben", Ev. Mer. 16_4 (BR III p. 25): *x ra-šu-tu ša A (5) ša ina eli B, (6) ša a-na šu-um ša C (7) u-il-tim i-'-lu* „x, Guthaben des A, (5) lastend auf B (6), der auf den Namen des C (7) die Verpflichtung eingegangen ist, den Schuldschein ausgestellt hat". Ähnlich Liv. 19_7 (Meissner, de servitute Babylonico-Assyriaca p. 29) und Nbn. 244_8 (Peiser, Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt p. 6), wo allerdings *u-il-tim* den Sklavenkaufvertrag bedeutet. Vgl. unten § 17 p. 187.

46) Gewöhnlich in der Verbindung *u-il-tim ša x ša A* (Gläubiger) *ina eli (muhhi) B* (Schuldner) *i'ilu*. Vgl. BE VIII_1 25_6 (p. 21), Nbk. 320_1, Ev. Mer. 7_1 (KB IV p. 200 I), Lab. 3_1, Nbn. 231_1 (BR IV p. 64)!, 260_1, 722_1, Dar. 319_1 (BR III p. 33), BV 113_6, 124_2, CT XXII 75_8 (oben § 4 n. 19).

47) CT XXII 48_{13}, 186_5 (Martin p. 40, 128). Es ist schwer zu sagen, ob hier als Subjekt zu *i'il* der Gläubiger oder der Schuldner zu denken ist. CT XXII 48 macht aber doch das erstere wahrscheinlich. Der Absender teilt Z. 13f. dem Adressaten mit: *A u B* (14) *a-na abi-ia al-tap-[par].* (15) *u-il-tim it-ti* (16) *A bêlu li-'-il* „den A und B (14) habe ich an meinen Vater (den Adressaten) geschickt. (15) Eine *u-il-tim* mit (16) A möge der Herr (der Adressat) abschließen". Z. 20f. ist aber dann die Rede von dem Gewinne (*nikasu*), welchen „der Herr" *it-ti-šu ip-pu-šu u ina muh-hi-šu il-la-'* „mit ihm (A) machen oder zu seinen Lasten erlangen werde". Das läßt wohl vermuten, daß der Adressat der Gläubiger war. Vgl. im übrigen auch die parallele Redewendung *riksa rakâsu itti* „einen Vertrag mit jemanden schließen" oben n. 43.

48) In den Quellen begegnen noch die Phrasen: *u-il-tim ša x ina eli A* (Schuldner) *e-li-tum*: Nbk. 314_8 (?), $387_{1f.}$ (oben p. 106), BV 31_9, 108_1; *x ša u-il-tim ina eli A e-li-tum*: Nbn. $656_{1,7}$. Man leitet *elitum* gewöhnlich (vgl. Delitzsch p. 61 no. 6, Tallquist p. 39f., Peiser, BV p. 350, Kohler-Peiser, BR passim) von עלה (hoch sein) ab und übersetzt demnach 'ein Schuldschein über x ist auf A erhoben, lastet auf A' bzw. 'x, worüber ein Schuldschein auf A lastet'. Juristisch ist die Übersetzung möglich, obwohl man einwenden kann, wozu denn die Vorstellung, daß die Schuld auf dem Schuldner laste, die ja durch *ina eli* schon genügend gekennzeichnet ist, durch *elitum* nochmals zum Ausdrucke gebracht werden soll. Hingegen paßt sie weder philologisch noch juristisch auf Phrasen wie *u-il-tim ina ma-har amêlu daianû ina muh-hi A e-li-it*: Nbn. 359_6, 355_{14} (BR IV p. 83f.), vgl. auch Nbn. 297_7. Das kann nur heißen: „ein Verpflichtungsschein wurde vor den Richtern zu lasten des A ausgefertigt". עלה kann zwar den Zustand des Lastens einer Verbindlichkeit, nicht aber den Vorgang der Vertragserrichtung bezeichnen. *Êlit* kann vielmehr wohl nur als Femininum des Permansivs von אאל gedeutet werden. Die Frage ist daher gestattet, ob nicht auch *elitum* auf dieselbe Wurzel zurückzuführen sei. Ungnad bemerkt mir auf meine Anfrage hierzu folgendes: „Allerdings würde man (bei der Ab-

liebt sinnfällige, plastische Ausdrucksweisen. *'âlu* heißt nun „binden, knüpfen“. Was soll es aber bedeuten, wenn vom Schuldner ausgesagt wird, daß er ‘einen Verpflichtungsschein, eine Schuld gebunden’, vom Gläubiger, daß er ‘einen Verpflichtungsschein (Schuld, Forderung) auf den Schuldner gebunden habe’? Es ist klar, daß *u-il-tim* hier ursprünglich die Bedeutung ‘Schuldurkunde’ nicht gehabt haben konnte. Übersetzt man aber *u-il-tim* mit ‘Schuld, Forderung’, so läßt sich zwar mit den Redensarten ‘eine Schuld knüpfen, eine Schuld (Forderung) zu lasten des Schuldners binden’ zur Not die Vorstellung verbinden, daß der Schuldner sich, der Gläubiger den Schuldner verpflichte, allein plastisch und klar wäre diese Ausdrucksweise, die ein gutes Maß von Abstraktion voraussetzt, nicht. *U-il-tim* muß also ursprünglich in diesen Verbindungen etwas anderes bedeutet haben. Zu einem befriedigenden Resultate gelangt man nun dann, wenn man unter Zugrundelegung der Gleichung *u-il-tim* = *i'iltum u-il-tim* mit ‘Schlinge, Binde, Verstrickung’ (obligatio) übersetzt. ‘Eine Schlinge knüpfen, eine Verstrickung zu lasten des Schuldners (mit dem Schuldner) binden’ ist ohne weiteres klar. Nur drücken diese Redensarten dann allerdings nicht den Gedanken, daß der Schuldner schulde, d. h. etwas leisten solle, aus, sondern nähern sich weit eher dem Begriffe, den die germanistische Doktrin mit dem Worte ‘Haftung’ verbindet.[49])

Man könnte allerdings versucht sein, der Redensart *u-il-tim 'âlu* „eine Bindung binden“ dieselbe Vorstellung zugrunde zu legen wie

---

leitung von אאל) eher *êltum* statt *elitum* erwarten; aber in neubabylonischer Zeit kommt derartiges wohl vor. Das Permansiv von *mhr* und *'tr* lautet im Neubabylonischen oft *mahirtum*, *eṭirtum* statt *mahrat*, *eṭret*, also von אאל eigentlich *'a'lit*, woraus *êlit* werden konnte. Dies erhielt dann noch überflüssigerweise die Feminin-Endung. Dann wäre *êlitum* zu schreiben“.

Der Jurist muß die Entscheidung dieser Frage dem Philologen überlassen und es ihm auch anheimstellen, wie Phrasen wie *u-il-tim ša x ša A ša ina muh-hi B e-li-'*: Cyr. 169_1, 172_1 zu erklären sind. Ist die Ableitung von אאל richtig, so müßte man die obigen Redewendungen übersetzen ‘ein Verpflichtungsschein über x ist zu lasten des A ausgefertigt; x, worüber ein Verpflichtungsschein zu Lasten des A ausgefertigt ist’, eine Übersetzung, die juristisch vortrefflich passen würde, insofern sie denselben Gedanken, den die oben im Texte angeführten Redewendungen aktiv formulieren, in passiver Wendung zum Ausdruck brächte. Vgl. namentlich einerseits Ev. Mer. 16_4 (BR III p. 25): *x ra-šu-tu ša A ša ina eli B, ša a-na šu-um ša C u-il-tim i-'-lu* „x, Forderung des A lastend auf B, der auf den Namen des C den Schuldschein ausgestellt hat“ und andrerseits BV 31_9: *u-il-tim ša x ša ina eli B, ša a-na šu-mu ša C e-li-tum* „Verpflichtungsschein über x lastend auf B, welcher auf den Namen des C ausgestellt ist“.

49) Über die Auffassung der Haftung als Gebundenheit im norwegischen Recht vgl. v. Amira II p. 60f.

der Phrase *riksa rakâsu* 'einen Vertrag schließen' (vgl. oben n. 43) und demnach *u-il-tim* in derselben Weise zu erklären wie *riksu*, als 'vertragliche Bindung', insofern jede Partei nach Vertragsschluß an ihr Wort gebunden ist. Allein diese Deutung wird widerlegt durch die altbabylonischen Rechtsdenkmäler, die für *i'iltum* die ursprüngliche Bedeutung 'Haftung' noch deutlich erkennen lassen und zugleich auch gestatten, die Art dieser Haftung näher zu bestimmen. Im K. Ḫ. begegnet *i'iltum* in folgenden Bestimmungen:

a) §§ 38, 39. Die beiden Paragraphen normieren bezüglich des *rêdûm*, *bâ'irum* usw., daß er sein Lehensgut seiner Ehefrau oder Tochter nicht verschreiben, für seine *i'iltum* nicht geben dürfe, (§ 38 Z. 29f.: *a-na i-il-ti-šu u-ul i-na-ad-di-in*), während ihm diese Verfügungen bezüglich seines Allodialgutes gestattet sind (§ 39 Z. 37 *a-na e-ḫi-il-ti-šu*[50]) *i-na-ad-di-in*).

b) § 117 regelt den Fall, daß jemand, (Z. 54f.) *šum-ma a-wi-lam e-ḫi-il-tum iṣ-ba-zu* „wenn ihn eine *i'iltum* erfaßt hat", seine Ehegattin oder Kinder verkauft bzw. verpfändet, § 119 unter denselben Voraussetzungen (Z. 74f.: *šum-ma a-wi-lam e-ḫi-il-tum iṣ-ba-zu*) den Verkauf einer Sklavin, *ša mâri*[pl.] *ul-du-šum* „welche ihm Kinder geboren hat".

Aus den Urkunden ist mir nur eine Stelle bekannt: VS VII 5 und 6. Es wird hier berichtet, daß die Ramâtum für die *i'iltum* des Gimil-Nisaba, ihres Vaters, $^1/_3$ Mine Silber bezahlt habe (Z. 4f.: *a-na e-ḫi-il-ti* [m]*Gimil-*[ilu]*Nisaba, a-bi-ša,* $^1/_3$ *manû kaspim iš-ku-ul*). „Weil, $^1/_3$ Mine Silber Ramâtum für die *i'iltum* des Gimil-Nisaba, ihres Vaters, dargewogen hat" (Z. 7f.: *aš-šum* $^1/_3$ *manû kaspim* [m]*Ra-ma-tum a-na e-ḫi-il-ti Gimil-*[ilu]*Nisaba, a-bi-ša, iš-ku-lu*), gibt ihr Gimil-Nisaba ein Grundstück.[51])

Daß *i'iltum* an diesen Stellen etwas Ähnliches wie „Schuld, Verbindlichkeit" bedeute, haben alle Übersetzer des K. Ḫ. erkannt. Damit wäre jedoch noch nicht viel gewonnen. Beachtenswert ist nun, daß §§ 38, 39 und VS VII 5/6 von einer Leistung *ana i'iltim* „für die Verbindlichkeit" sprechen. Damit scheint mir angedeutet, daß es sich nicht um Erfüllung der Schuld, sondern um Leistung eines Erfüllungssurrogates handelt, was ja für die §§ 117f. schon der Tatbestand ergibt. Es liegt aber nicht eine gewöhnliche datio in solutum vor, die der Schuldner in freier Entschließung mit dem Gläubiger vereinbart, sondern der Schuldner wird zu ihr offenbar durch andere

50) *E-ḫi-il-tu* ist dasselbe Wort wie *i-il-tu*. Der Schreiber schreibt das Zeichen für *ḫi*, weil ihm ein Zeichen für א fehlt. Vgl. Ungnad, H. G. II p. IV.

51) Vgl. zur Urkunde auch Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 477.

Umstände gedrängt. Zumindest ist es also die Fälligkeit der „Schuld“ in Verbindung mit dem Umstande, daß der Schuldner außerstande ist, die Schuld zu erfüllen, die ihn veranlassen, eine Ersatzleistung dem Gläubiger anzubieten.[52]) Man kann noch einen Schritt weiter gehen. Wenn der Schuldner seine teuersten Güter, seine Ehefrau, seine Kinder, die Konkubine dem Gläubiger preisgibt, wie dies §§ 117f. voraussetzen, so tut er dies doch nur darum, weil er dadurch einem noch größeren Übel entgeht, das ihm bei Nichterfüllung der Schuld droht. Dieses Übel kann aber nur der drohende Zugriff des Gläubigers auf seine eigene Person gewesen sein.[53]) Daß dieser Zugriff des Gläubigers die Vermögenslosigkeit des Schuldners zur Voraussetzung hatte, wäre an sich denkbar.[54]) Doch ist diese Annahme nicht notwendig. Gegen sie spricht auch, daß nach § 118 der Schuldner noch Sklaven besitzen kann, die er dem Gläubiger anbietet. Ferner setzt § 39 den Fall als möglich voraus, daß der Schuldner eigenes Vermögen hat, das er *ana i'iltim* gibt. Es handelt sich daher wohl um eine Forderung des Gläubigers, kraft welcher der Schuldner nur mit seiner Person, nicht auch mit seinem Vermögen, für die Erfüllung haftet.[55]) Hier kann sich der Fall ergeben, daß der Schuldner, obwohl solvent, doch die erforderlichen Zahlungsmittel zur Erfüllung nicht zur Hand hat und nun, um den drohenden Zugriff des Gläubigers auf seine Person abzuwehren, ihm eine Ersatzleistung anbietet. Er löst sich dadurch aus der Haftung, er leistet „für“ die Haftung.

---

52) Das erkennt richtig Ungnad bei Gressmann, Altorientalische Texte und Bilder zum alten Testamente I p. 153, wenn er in §§ 117, 119 übersetzt: „gesetzt gegen jemanden ist eine Schuldverbindlichkeit fällig geworden“, ebenso Bonfante, le leggi di Hammurabi: ‘se alcuno ha un debito scaduto’. Ungenau sind jedenfalls die Übersetzungen von Edwards, the oldest laws in the world 1906 p. 20, Cook, the laws of Moses and the code of Hammurabi 1903 p. 229: ‘if a man has contracted a debt’, Johns, Babylonian and Assyrian laws p. 52: ‘if a man owes a debt’, Davies, the codes of Hammurabi and Moses p. 57: ‘if a man incur a debt’, Scheil, la loi de Hammourabi 1906 p. 25: ‘si une dette a contracté un homme’, ihm folgend Bonilla y San Martin, el código de Hammurabi 1909 p. 24: ‘si una deuda ha contraido un hombre’; farblos Winckler, die Gesetze Hammurabis p. 33: „wenn jemand einer Schuldforderung verfällt“. Wörtlich übersetzen Müller, die Gesetze Hammurabis p. 31 „wenn einen Mann die Verpflichtung erfaßt“, Pilter, the law of Hammurabi and Moses 1907 p. 135: ‘if debt has seized a man’. Ganz frei wiederum Mari, il codice di Hammurabi e la Bibbia 1903 p. 49: ‘se uno per debiti vende sua moglie’“.

53) Juristisch zutreffend, wenngleich grammatisch ungenau, übersetzt daher Boscawen, the first of empires ‘Babylon of the Bible’ in the light of latest research 1906 p. 234 § 117: ‘if a man has been seized for debt’.

54) Dieser Ansicht scheint Oettli, das Gesetz Hammurabis und die Thora Israels p. 31 zu sein, wenn er von einem ‘zahlungsunfähigen’ Schuldner spricht.

55) Vgl. oben § 8 n. 26.

Daß der Schuldner zu dieser Lösung ein Recht hatte, daß also der Gläubiger die Surrogatleistung annehmen mußte, wäre denkbar. Das Gesetz gibt indessen keinen Anhaltspunkt zur Beantwortung dieser Frage.[56])

Erkennt man diese Erwägungen als zutreffend an, so kann *i'iltum* nicht „Schuld" im Sinne eines Leisten- bzw. Bekommensollens bedeuten, sondern nur „Haftung" und zwar Haftung mit der Person. Dafür spricht auch die Ausdrucksweise des Gesetzes: *i'iltum awîlam iṣbat.* Man kann von der Schuld kaum sagen, daß sie jemanden ergreift, packt. Vortrefflich paßt jedoch die Ausdrucksweise, wenn man unter *i'iltum* die Haftung versteht. Die Haftung „ergreift" bei Nichterfüllung der fälligen Schuld „den Schuldner" in dem Sinne, daß nunmehr der Gläubiger den Schuldner ergreifen, packen kann. Dafür spricht ja auch die Etymologie des Wortes, das von אאל „binden, fesseln" abzuleiten ist[57]) und „Bindung, Verstrickung" bedeutet, ein Ausdruck, der vielleicht ursprünglich wörtlich von der Fesselung des Schuldners zu verstehen ist.

Demnach dürfte auch die ursprüngliche Bedeutung von *u-il-tim*, vorausgesetzt, daß wir es mit *i'iltum* identifizieren dürfen, im Sinne von „Haftung", und zwar speziell „leiblicher Haftung" als gesichert gelten. Die Etymologie des Wortes führt also zu demselben Ergebnis wie das Formular der Schuldurkunde, die es bezeichnet und das deutlich auf die persönliche Haftung des Schuldners hinweist. Man kann es nun auch verstehen, daß der terminus technicus für die persönliche Haftung an dem abstrakten Verpflichtungsschein als der auf die leibliche Haftung des Schuldners wenigstens ursprünglich speziell abzielenden Verpflichtungsform haften blieb, so zwar, daß *u-il-tim* schließlich die dieses Rechtsgeschäft verbriefende Urkunde bezeichnete. Denn wenn wir vielleicht auch ein Entwicklungsstadium annehmen dürfen, in welchem das mündliche Versprechen genügte und die Beurkundung nur dem Zwecke der Beweissicherung diente, so mußte doch gerade hier schon frühzeitig die Schriftform

56) §§ 38, 39 sagen nur, daß der Schuldner sein Lehensgut für die *i'iltum* nicht geben darf, bzw. daß er sein Allodialgut zu diesem Zwecke geben darf. §§ 117f. aber setzen voraus, daß die Ersatzleistung bereits erfolgt ist.

57) In diesem Sinne auch Ungnad, H. G. II, Glossar p. 109. Müller, Gesetz Hammurabis p. 264 nahm als Wurzel יחל (hebr. 'warten, hoffen') an. Allein wenn man von diesem Ausgangspunkte vielleicht auch auf den Begriff 'Schuld' im Sinne eines in der Zukunft zu Erfüllenden kommen könnte, so würde doch diese Etymologie zu *i'iltum* in den §§ 117f. schlecht passen, wo das Wort gerade die Fälligkeit der Schuld zum Ausdruck bringen soll.

als Bedürfnis empfunden und darum allgemein üblich geworden sein. Bei einer abstrakten Verpflichtung, wie sie die *u-il-tim* erzeugt, spielt naturgemäß die Schriftform eine andere Rolle als bei kausalen Verträgen.[58]) Zudem beurkundet die *u-il-tim* in ihrer überlieferten Gestalt gar nicht den außerhalb der Urkunde liegenden Vorgang der Geschäftserrichtung, sondern sie konstatiert nur das Bestehen einer Schuldverpflichtung mit dem sich daran schließenden Versprechen des Schuldners zu erfüllen. Für die geschichtliche Zeit werden wir daher kaum fehlgehen, wenn wir in dem abstrakten Verpflichtungsschein nicht bloß eine Beweis-, sondern eine Dispositivurkunde erblicken. Ist also hier die Verbindung zwischen Schriftform und Schuldverpflichtung eine wesentliche, so ist es auch begreiflich, daß der Name für die letztere auf ihr materielles Substrat, die Urkunde, überging, so zwar, daß sich die Erinnerung an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes schließlich ganz verlor. Diese Tatsache lehrt uns aber noch ein Weiteres. Wenn die Grundbedeutung von *u-il-tim* im Sinne von persönlicher Haftung derart abgeblaßt ist, daß sie nur mehr aus der Etymologie erschlossen werden kann, wenn ferner *u-il-tim*, wie oben p. 119f. nachgewiesen wurde, in den Urkunden direkt mit „Schuld, Forderung" übersetzt werden kann, wenn also die beiden von Haus aus verschiedenen Begriffe Schuld und Haftung in *u-il-tim* zu einer Einheit zusammengeflossen sind, so kann dies wohl nur daraus erklärt werden, daß mit dem Schuldversprechen als solchem bereits auch die Haftung verknüpft war. Die Untersuchung der Bedeutungsentwicklung führt also zu demselben Ergebnis, das oben (§ 12 p. 115f.) durch juristische Erwägungen gewonnen wurde.

Vom entwicklungsgeschichtlichen Standpunkte aus muß jedoch daran festgehalten werden, daß *u-il-tim* von Haus aus mit der „Schuld" nichts zu tun hat. Ihrer Begriffsreihe gehört vielmehr ein anderes Wort an, *râšûtu*, der technische Ausdruck für die Gläubigerschuld.[59])

---

58) Vgl. auch Rabel, Ztschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 28 p. 339.

59) Vgl. oben p. 114 n. 4, p. 121f. In Betracht zu ziehen ist auch folgender Sprachgebrauch: man sagt regelmäßig *u-il-tim ša x ša A ša ina eli B* „Verpflichtungsschein über x, gehörig dem A, lastend auf B". Die Vorstellung ist hierbei wohl die, daß der Schuldbetrag es ist, welcher auf dem Schuldner in dem Sinne lastet, daß er hierfür mit seiner Person hypothekarisch haftet (vgl. oben p. 115f.), ebenso wie sie auch der Redensart zugrunde liegt: *x râšûtu ša A ša ina eli B* „x, Guthaben des A, lastend auf B". Hier ist es ganz deutlich die *râšûtu*, die Gläubigerschuld, welche auf dem Schuldner als Pfandobjekt liegt. Es kann indessen auch von der *u-il-tim* ausgesagt werden, daß sie auf dem Schuldner laste. Vgl. z. B. *x A ina u-il-tim ša eli B ma-hir* „x hat A auf die *u-il-tim*, lastend auf B, erhalten": Nbn. 742_1, Nbk. 191_7; *elat u-il-tim ša ina eli B* „vorbehaltlich

Diese Tatsache veranlaßt mich, noch auf folgenden Punkt aufmerksam zu machen. Die germanistische Doktrin, der wir ja die Entwicklung der Begriffe Schuld und Haftung verdanken, erblickte bisher allgemein in der Schuld ein zweiseitiges Verhältnis, das sowohl das Leistensollen des Schuldners wie das Bekommensollen des Gläubigers umfaßt, also Schuldner- und Gläubigerschuld.[60]) Neuestens hat aber Strohal[61]) im wesentlichen von dogmatischen Gesichtspunkten ausgehend ausgeführt, daß für den Begriff der Schuld das Bekommensollen des Gläubigers das Prinzipale und Wesentliche sei und der Begründer der germanistischen Haftungslehre v. Amira[62]) hat ihm darin zugestimmt. Die Frage bedarf gewiß für die germanischen Rechte noch einer besonderen rechtsgeschichtlichen Untersuchung. Allein in Anbetracht der großen Verwandtschaft, welche in den Grundprinzipien das baby-

---

der *u-il-tim,* lastend auf B": Ner. 66_{14}, 71_8, Nbn. 346_7, BE VIII_1 31_{11} (p. 31), 101_8 (p. 29), X 62_{11} (p. 33). Daß *u-il-tim* in diesen Verbindungen mitunter mit 'Schuldurkunde' übersetzt werden muß, ergeben z. B. folgende Stellen: *u-il-tim*$^{pl.}$ *ša eli B* (Schuldner), *ša ina bît A* (Gläubiger) *ša illânu, ḫuppa'* „Die Schuldscheine lastend auf B, welche im Hause des A auftauchen, sind zerbrochen": Nbk. 172_{14}, 407_6 und andere. Es ist nun kaum wahrscheinlich, daß sich die Redewendung *u-il-tim ša eli B* gebildet haben konnte, wenn *u-il-tim* von Haus aus 'Schuldschein' bedeutet hätte. Denn der Phrase: 'die Schuldurkunde liegt (lastet) auf dem Schuldner' entspricht keine irgendwie reale Vorstellung. Auf dem Schuldner liegen kann nur ein Schuld (Forderung), für die er persönlich haftet, oder eine Haftung in dem Sinne, daß er ihr unterworfen ist. Wir sagen ja auch heute noch sowohl, daß 'eine Schuld (Forderung) auf einem Grundstück liege', für die die Immobilie als Pfand haftet, wie auch, daß 'ein Grundstück mit Pfandrechten belastet sei'. In dem ersten Sinne würde *u-il-tim* sich mit *râšûtu* decken, und darin läge nichts Auffallendes, seitdem die Auffassung zur Geltung gekommen war, daß mit der Schuld eo ipso auch die Haftung verbunden sei. Doch ist ein feiner stilistischer Unterschied zu beachten, dem wohl auch eine sachliche Differenz zugrunde liegt. Man sagt einerseits: *x râšûtu ša A* „x, Guthaben des A", andrerseits aber immer *u-il-tim ša x ša A* „*u-il-tim* über x, gehörig dem A". *Râšûtu* ist in dieser Wendung Apposition. Der Schuldbetrag selbst ist die *râšûtu* des Gläubigers, was die oben p. 122 angeführte Phrase: *kaspu râšûtu ša A* „das Silber ist das Guthaben des A" direkt bestätigt. Hingegen beweist die Verbindung *u-il-tim ša x,* oder gar *u-il-tim ša x, râšûtu ša A* (oben n. 33), daß *u-il-tim* von der Schuld verschieden ist. Diese ist in ihr enthalten, aber nicht mit ihr identisch. Nun paßt natürlich für diese Stellen vortrefflich die Bedeutung „Schuldschein". Wenn sie aber die ursprüngliche nicht sein kann, so kommt man wieder auf den Begriff der Haftung. Allerdings könnte man *u-il-tim ša x* auch übersetzen „Schuld (Forderung) über *x*". Allein dann müßte man doch erwarten, ebenso wie bei *râšûtu* irgend einmal der Wendung *x u-il-tim ša A* zu begegnen. Das ist aber m. W. nirgends der Fall.

60) Vgl. Gierke p. 8f. und die daselbst n. 5 angeführten Schriftsteller.

61) Schuldübernahme p. 52f.

62) Zeitschr. der Savigny-Stiftung, germ. Abt. 31 p. 487. Ebenso neuestens v. Schwerin, Schuld und Haftung p. 7f.

lonische Obligationenrecht mit dem germanischen aufweist, darf immerhin die Tatsache registriert werden, daß die neubabylonische Rechtssprache nur für die Gläubigerschuld einen technischen Ausdruck kennt, nicht auch für das schuldnerische Leistensollen. Denn *u-il-tim* kann nach dem eben Ausgeführten als Bezeichnung hierfür ursprünglich nicht in Betracht kommen. Soweit daher überhaupt die Rechtssprache ein Urteil gestattet, ist zu sagen, daß das babylonische Recht bei der Schuld nur ihre aktive Seite, das Bekommensollen des Gläubigers, als wesentlich erfaßt hat.[62a])

U-il-tim ist als terminus technicus für den abstrakten Verpflichtungsschein, soweit ich das Quellenmaterial überblicke, erst in der neubabylonischen Rechtssprache nachzuweisen. Eine technische Bezeichnung existierte indessen auch schon für seinen Vorgänger im altbabylonischen Recht. Diese Erkenntnis verdanken wir einer erst vor kurzem publizierten Urkunde: LC 157.[63]) Daß in den zahlreichen bisher publizierten altbabylonischen Rechtsurkunden der Verflichtungsschein nicht erwähnt wird, darf uns indessen nicht Wunder nehmen, da er im Rechtsleben dieser Epoche gegenüber der vorherrschenden Darlehensurkunde nicht annähernd die Rolle spielt wie später. LC 157 ist nun ein Protokoll über eine Prozeßverhandlung, in der die Verkäuferin Iluša-hegal einen Kaufvertrag über ein Haus aus dem Grunde, daß ihr der Kaufpreis nicht bezahlt worden sei, anficht. Z. 32f. ist zu lesen:

daianû Ilu-ša-he gal awîlê ši bi,	die Richter haben von Iluša-hegal Zeugen,
ša SAL-ME Be-li-zu-nu kaspam la id-di-nu-ši-im	daß die Priesterin Bêlissunu (Käuferin) das Silber ihr nicht gegeben habe
u lu-m[a] hi-ša-am ša a-na šitat kaspim iz-bu-ši,	oder wenigstens einen *hišûm* über den Rest des Silbers ihr ausgestellt habe,
i-ri-šu-ši rell.	verlangt.

Wie Thureau-Dangin richtig erkannt hat, kann *hišûm* hier nur einen Schuldschein über den kreditierten Kaufpreis, den der Käufer

62a) Vgl. auch das oben § 9 p. 92 über das Solidarschuldverhältnis Bemerkte.

63) Aus dem 24. Jahre Ammiditanas. Umschrift und Übersetzung gibt Thureau-Dangin, RA VII p. 121f., einen juristischen Kommentar Cuq, ibid. p. 129f.

dem Verkäufer ausstellt, bedeuten.[64]) Die Verkäuferin soll demnach entweder die Nichtbezahlung oder wenigstens die Kreditierung des Kaufpreises nachweisen. Nun begegnet die Erscheinung, daß der Käufer beim Kreditkauf die Zahlung des Kaufpreises in einer besonderen Urkunde verspricht, auch in den neubabylonischen Texten, und zwar ist die Rechtsform für dieses Zahlungsversprechen des Käufers die *u-il-tim*.[65]) Es liegt daher sehr nahe — und diese Schlußfolgerung hat auch Cuq[66]) ohne Bedenken gezogen — auch *ḫišûm* auf den fakultativ abstrakten Verpflichtungsschein des altbabylonischen Rechts zu beziehen. In der Tat sind uns derartige Verpflichtungsscheine, welche die Kaufpreisschuld als causa angeben, erhalten.[67])

Fraglich bleibt nur die Etymologie des Wortes. Mit der für den Juristen in philologischen Fragen gebotenen Reserve möchte ich *ḫišûm*[68]) zusammenstellen mit einem Verbum *ḫašû* (חשה), das Muss-Arnolt p. 343 in den Bedeutungen „einengen, fest zusammenschnüren, erwürgen“ verzeichnet. In den juristischen Texten begegnet das Verbum in M. 89 Z. 26f., einem Ehevertrage, der als Strafe der unbotmäßigen Ehegattin normiert: *i-ḫa-šu-ši-ma a-na nârim i-na-du-ši* „man wird sie binden (?)[69]) und dann in den Fluß werfen“. Sollte diese Ableitung das Richtige treffen, so ergibt sie für *ḫišûm* dieselbe Grundbedeutung, die wir vorhin für *u-il-tim* festgestellt haben, nämlich „Bindung, Einengung, Verstrickung“. Das Wort würde demnach von Haus aus die Haftung, und zwar speziell die aus dem Verpflichtungsschein ent-

64) Das Wort begegnet in derselben Bedeutung noch in dem Briefe CT VI 27a Z. 6 (Montgomery 9), auf den Thureau-Dangin, a. a. O. p. 125 n. 1 gleichfalls schon aufmerksam gemacht hat. Der Absender bittet den Adressaten, ihm Geld zu schicken, damit er den Kaufpreis für eine Sklavin bezahlen könne. Der Zahlungstermin sei nunmehr herangekommen (Z. 7f. *a-da-a-an kaspi ša (?)-a-ši ik-ta-aš-da-an-ni*, wörtlich „hat mich erreicht“). Dieser Bitte schickt er die Bemerkung voraus Z. 5f.: *ki-ma ti-du-u a-na* ^{SAG}*amtim ḫi-ša-a-am e-zi-ib* „wie du weißt, habe ich für die Sklavin einen *ḫišûm* ausgestellt“.

65) Vgl. oben p. 35 n. 14 und unten § 17 p. 175 n. 3.

66) A. a. O. p. 137. Vgl. auch nouv. rev. hist. 34 p. 478.

67) Außer der bereits von Cuq herangezogenen Urkunde VS VII 42 (H. G. III 224) gehört hierher auch BE VI_2 27 (H. G. IV 909).

68) So wird das Wort angesichts der Schreibung *ḫi-ša-a-am* in CT VI 27a Z. 6 zu schreiben sein.

69) So übersetzt auch Ungnad, H. G. III 3. Meissner, der p. 149 eine Wurzel חשׁ annimmt, übersetzt: „man wird sie erwürgen“. Ganz unsicher ist es, ob eine Form von *ḫašû* auch in dem Ehevertrage M. 90 Z. 15 vorliegt, wo Meissner liest *[i-ḫa]-šu-ši-i-ma [a-na] nârim i-na-ad-du*. Ungnad glaubt, wie er mir mitteilt, zu erkennen *[u-gal-la-a]b-ši-i-ma [a-na ka]spim i-na-ad-di(?)-ši(?)* und übersetzt demnach H. G. III 7: „er wird sie (die Ehefrau) marken (?) und [für] Geld fortgeben (?)“. Vgl. im übrigen zu *ḫašû* auch Jensen, KB VI_1 p. 513.

springende persönliche Haftung bezeichnen, da die altbabylonische Rechtssprache in *i'iltum* einen generellen Terminus für persönliche Haftung überhaupt besitzt.

§ 14.

Wir konnten bisher die Behauptung, daß dem Verpflichtungsschein die persönliche (leibliche) Haftung des Schuldners von Haus aus eigen gewesen sei, nur auf sein Formular sowie auf die Etymologie der zu seiner Bezeichnung verwendeten termini technici stützen. Es fehlt indessen bei genauerem Zusehen nicht auch an urkundlichen Belegen, welche die Zulässigkeit der Personalexekution gegen den aus einem Verpflichtungsschein obligierten Schuldner unmittelbar bezeugen und uns zugleich auch einige Anhaltspunkte zur Beantwortung der Frage geben, welches denn der Rechtsgrund war, auf dem hier die persönliche Haftung des Schuldners beruhte.

Was das altbabylonische Recht betrifft, so muß ich auf die schon im § 2 und § 3 behandelten Urkunden zurückgreifen. In VS VIII 26 (oben p. 20 f.) scheint die Forderung des Nûr-Šamaš gegen die Schuldner, wenn dem Wortlaut Z. 1 f.: $^2/_3$ *manû kaspim ša Nûr-Šamaš .... eli Anum-gâmil û Bêlissunu iršû* zu trauen ist, einem Verpflichtungsschein zu entspringen. Der Zusammenhang ergibt aber, wie schon oben p. 21 f. dargelegt wurde, mit Wahrscheinlichkeit, daß die Schuldner mit ihrem Körper dem Gläubiger verhaftet waren. Doch ist dieser Beleg immerhin kein sicherer. Wichtiger ist es, daß auch in einigen der oben im § 3 erörterten Urkunden Forderungen aus Verpflichtungsscheinen vorzuliegen scheinen. Wenigstens entspricht die Art und Weise, wie die Forderung des Gläubigers charakterisiert wird, genau dem Formular des abstrakten Verpflichtungsscheins.[1]) Wenn in den gleichartigen Urkunden CT IV 31 b und VIII 33 a (oben p. 25 f.) die Forderung des Gläubigers in anderer Weise spezifiziert wird, so ist das nur ein Argument dafür, daß die Ausdrucksweise der erstgenannten Texte als technische zu nehmen ist und nicht in dem allgemeinen Sinne, wie dies in den §§ 113 f. K. H. der Fall ist.[2]) Dann aber bezeugt uns das durch Handanlegung des Gläubigers an den Schuldner eingeleitete Verfahren, das doch nur die Personalexekution bezwecken kann, direkt die persönliche (leibliche) Haftung des Schuldners. Wenn ferner die Befreiung des Schuldners durch die Interzession des Dritten charakte-

1) *x ša A* (Gläubiger) *eli B* (Schuldner) *išû (iršû)*: so ausdrücklich VS VII 98, 138, ähnlich VS IX 173.

2) Vgl. oben p. 116 n. 12.

risiert wird durch die Phrase „seine (des Schuldners) Hand ist herausgezogen“, so bezieht sich dies, wie oben p. 29f. ausgeführt wurde, wahrscheinlich auf seine Lösung aus der Handanlegung des Gläubigers, und man braucht nicht die Hypothese zu Hilfe zu nehmen, daß der Schuldner sich seinerzeit durch Handschlag verpflichtet hatte. Allein andrerseits läßt sich doch sagen, daß gerade einer solchen Verpflichtungsform, durch die sich der Schuldner eventuell, d. h. für den Fall der Nichterfüllung der Schuld mit seiner Person dem Zugriff des Gläubigers unterwarf — anders könnte das Handsymbol wohl nicht gedeutet werden —, ein Realisierungsverfahren, bei welchem der Gläubiger durch Handanfassung die eventuelle Unterwerfung des Schuldners zu einer wirklichen machte, vortrefflich entsprechen mußte. Dürften wir demnach das Handsymbol bei der fakultativ abstrakten Verpflichtung als ursprünglich voraussetzen, so könnte es, da es auch die Verpflichtungsform des Bürgen war, beim Schuldner wohl nicht anders denn als Selbstverbürgung gedeutet werden. Wir würden so die leibliche Haftung des Schuldners aus dem Verpflichtungsscheine ohne weiteres verstehen. Daß dasselbe Verfahren, wie CT IV 31b, VIII 33a ergeben, auch auf Grund anderer Verpflichtungstatbestände wie z. B. der Einkaufskommission, die wohl unter den Gesichtspunkt der Empfangshaftung fallen, zulässig war, darf vom Standpunkte des zur Zeit Ḫammurapis geltenden Rechts nicht als Widerspruch gedeutet werden, da §§ 114f. K. Ḫ., wenn wir sie oben p. 116 n. 12 richtig auslegten, sowohl beim Verpflichtungsschein wie beim Darlehen die Personalexekution gestatten.

Für das neubabylonische Recht möchte ich auf BE VIII_1 25 (p. 21) aus dem 40. Jahre Nebukadrezars aufmerksam machen. Die Urkunde lautet:

a-di ûmi 5^{kan} ša ^{arḫu}Kislimu ^{m}Ardu-^{ilu}NINIB,	Bis zum 5. Kislimu wird Ardu-NINIB,
aplu-šu ša ^{m}Aplâ, ^{m}Na-bi-^{ilu}Ellil, aplu-šu ša	Sohn des Aplâ, den Nâbi-Ellil, Sohn des
$^{m\,ilu}$Šamaš-šum-lîšir, ^{m}Šum-ukîn u $^{m\,ilu}$Šamaš-aḫê-iddina,	Šamaš-šum-lîšir, den Šum-ukîn und den Šamaš-aḫê-iddina,
aplê$^{pl.}$ ša ^{m}Aplâ, a-na bîti $^{m\,ilu}$Nergal-iddina,	die Söhne des Aplâ, zum Hause des Nergal-iddina,
aplu-šu ša ^{m}Aḫ-lu-mur, ib-ba-kam-ma a-di[3])	Sohnes des Aḫ-lûmur, herbeiführen und sie werden dann mit[3])

3) *A-di* ist wohl verschrieben oder verlesen für *a-ki*, was einerseits wegen der Ähnlichkeit der Zeichen für *di* und *ki* sehr leicht möglich ist und andrer-

	u-il-tim, ša $^{m\ ilu}$*Nergal-iddina ina eli* ^{m}*Na-bi-*^{ilu}*Ellil.*	dem Verpflichtungsscheine, den Nergal-iddina zu lasten des Nâbi-Ellil,
	^{m}*Šum-ukîn u* $^{m\ ilu}$*Šamaš-aḫê-iddina i-'-i-lu,*	des Šum-ukîn und des Šamaš-aḫê-iddina erlangt hat,
	ḫarrâna a-na šêpi ša $^{m\ ilu}$*Nergal-iddina i-šak-ka-nu.*	den Weg zu dem Fuße des Nergal-iddina machen.
	^{m}*Ardu-*^{ilu}*NINIB ina* ^{ilu}*Ellil u* ^{ilu}*NINIB*	Ardu-NINIB hat bei Ellil und NINIB
10	*it-te-me, ki-i a-di-i a-di ûmi 5*^{kan}	geschworen, daß gemäß der Festsetzung wir bis zum 5.
	ša ^{arhu}*Kislimu*	Kislimu
	ni-il-la-kam-ma ḫarrâna a-na šêpi	kommen und dann den Weg zum Fuße
	ša $^{m\ ilu}$*Nergal-iddina ni-šak-ka-nu.*	des Nergal-iddina machen werden.
	Zeugen und Datum. Dann noch	
21	*ki-i la i-tab-ku, mim-ma*	Wenn er nicht herbeiführt, wird alles
	ina u-il-tim ša ina eli ^{m}*Na-bi-*^{ilu}*Ellil.*	in dem Verpflichtungsschein, lastend auf Nâbi-Ellil,
	^{m}*Šum-ukîn u* $^{m\ ilu}$*Šamaš-aḫê-iddina im-me-riq.*[4])	Šum-ukîn und Šamaš-aḫê-iddina bereinigt werden.[4])
	^{m}*Ardu-*^{ilu}*NINIB iṭ-ṭir.*	Ardu-NINIB wird zahlen.
	Folgt noch ein Zeugenname.	

Die Urkunde enthält ein Bürgschaftsversprechen für drei aus einer *u-il-tim* verpflichtete Schuldner in der bekannten Form der Gestellungsbürgschaft.[5]) Bemerkenswert ist allerdings, daß das technische Bürgenwort *pût . . . našû* nicht gebraucht wird, dafür aber der Bürge sein Versprechen eidlich bekräftigt. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.[6]) Die Eigentümlichkeit der Bürgenobligation, die uns hier

seits durch CT XXII $100_{11f.}$ (vgl. unten p. 140f.): *a-ki u-il-tim . . . . ḫarrâna a-na šepê-šu . . . liš-kun* bestätigt wird. Demnach ist zu übersetzen „gemäß dem Verpflichtungsscheine". Die Übersetzung des Herausgebers Clay, der *a-di u-il-tim* zu *ib-ba-kam-ma* zieht, ist grammatisch kaum zulässig, da, wie das angehängte *ma* anzeigt, mit *a-di* ein neuer Satz beginnt.

4) *Immeriq* ist die Nifalform und daher passivisch zu übersetzen. Clay: he shall make good. Zur Bedeutung der Wurzel מרק vgl. Clay, a. a. O. p. 22 n. und unten § 18 p. 192f.

5) Das subsidiäre Erfüllungsversprechen hat der Schreiber an seinem richtigen Platze nach Z. 13 anzuführen vergessen und fügt es darum nachträglich nach dem Datum in etwas abweichender Form ein.

6) Vgl. unten § 20 p. 225f.

vor allem interessiert, liegt aber darin, daß der Bürge außer der Gestellung der Schuldner nicht wie sonst deren Erfüllung verspricht, sondern erklärt: „sie (die Schuldner) werden den Weg zum Fuße des Gläubigers machen“. Das Verständnis der Urkunde hängt m. E. von der richtigen Erklärung dieser Phrase ab. Clay übersetzt Z. 8: *ḫarrâna ana šêpi ša Nergal-iddina išakanu* „they shall perform the transaction for the benefit of Nergal-iddina“.[7]) Die Übersetzung mag vielleicht ungefähr den Sinn treffen, bringt uns aber nicht weiter. Denn sie läßt die naheliegende Frage unerledigt, warum die Urkunde diese eigentümliche Phrase gebraucht, anstatt kürzer und einfacher zu sagen: „die Schuldner werden erfüllen, zahlen“.

Einen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Phrase geben uns nun die kürzlich von Martin, lettres néo-babyloniennes (Bibliothèque de l'école des hautes études 179. fasc.) bearbeiteten neubabylonischen Briefe aus dem 22. Bande der Cuneiform Texts. Es begegnet in ihnen häufig, in der Regel am Schlusse des Schreibens als Auftrag des Absenders an den Adressaten formuliert die Redewendung: *kapdu ḫarrâna ana šêpê ša A šukun* „schnell den Weg zu den Füßen des A mache“.[8]) Martin übersetzt: 'vite le chemin pour les pieds de A dispose' und erklärt dies (Glossar p. 176): c'est à dire l'envoyer. Die Unrichtigkeit dieser Übersetzung ergibt sich indessen mit Evidenz gerade aus BE VIII_1 25 Z. 8 und 11f., wo sie sinnlos wäre. Es ist aber kein Grund einzusehen, warum die Phrase hier einen anderen Sinn haben sollte als in den Briefen. *Ana šêpê* ist vielmehr lokal zu fassen und die Phrase demnach in der oben angegebenen Weise zu übersetzen.

Nun wird in einigen der in n. 8 genannten Briefe[9]) erwähnt, daß der Absender an den Adressaten einen Boten geschickt habe, dem dieser gewisse Leistungen machen soll. Daran schließt sich unmittelbar die Redensart *kapdu ḫarrâna ana šêpêšu šukun* „schleunigst den Weg zu seinen (des Boten) Füßen mache“.[10]) Dem Zusammenhange

---

7) Ebenso Z. 12f.

8) Vgl. CT XXII 17_{21} (Martin p. 27f.), 44_{22} (p. 39), 60_{11} (p. 49), 126_{11} (p. 93f.), 157_{13} (p. 111), 158_{16} (p. 111f.), $171_{10,20}$ (p. 115), 215_{15} (p. 146), 243_{26} (p. 161), ähnlich auch CT XXII 19_{27} (p. 31f.), 87_{30} (p. 71f.), 131_{21} (p. 98).

9) CT XXII 19, 60, 157, 158, 171, 215, 243.

10) Vgl. z. B. CT XXII 171: Der Absender schreibt dem *šangû* von Sippar Z. 5f.: *Bul-lu-ṭu (6) . . . . a-na (7) pa-ni bêli-ia al-tap-ra. (8) 200 kur ŠE-BAR-ia, (9) ša ina pa-ni bêli-ia, bêlu lid-da-aš-šu. (10) kap-du ḫarrâna a-na šêpê-šu bêlu liš-kun* „den Bulluṭu (6) . . . . habe ich zu (7) meinem Herrn (Adressat) geschickt. (8) 200 Kur (Getreide) von meinem Getreide, (9) welches bei meinem Herrn (ist), möge der Herr ihm geben. (10) Schleunigst möge den Weg zu seinen Füßen der Herr machen“. Ähnlich Z. 18f. Ferner CT XXII $215_{9f.}$: *[ilu] Baianu-*

nach kann sie wohl kaum etwas anderes besagen als: „schleunigst erledige die Angelegenheit zu seinen (des Boten) Gunsten“. Es läßt sich nun wenigstens denken, wie die Phrase zu dieser Bedeutung kam. Ich meine, wer zu den Füßen jemandes den Weg macht, naht sich ihm in Unterwürfigkeit, der Befehle des anderen gewärtig.[11]) Das führt auf die weitere Bedeutung: „sich jemandem zur Verfügung stellen“, und diese Übersetzung möchte ich für die Phrase vorschlagen. Sie paßt in der Tat in allen oben n. 8 genannten Texten.[12])

In BE VIII_1 25 sollen nun die Schuldner *akî u-il-tim* „gemäß dem Verpflichtungsscheine den Weg zu den Füßen des Gläubigers machen“. Dieselbe Wendung begegnet auch in CT XXII 100 (Martin p. 81), einem Schreiben des Kiribtum-Marduk an Suqaia und Bêl-iddin. Nach den üblichen Höflichkeitsphrasen, mit denen der Absender den Brief einleitet, schreibt er Z. 6f.:

It-ti-[ilu]Bêl-li-im-ḫir,	(Betreffs des) Itti-Bêl-limḫir,
ša a-na pâni-ku-nu aš-pur-ru,	welchen ich zu euch geschickt habe,
Ri-mut-[ilu]Bêl, apil-šu ša	soll Rîmût-Bêl, Sohn des
Kur-ban-ni-[ilu]Marduk,	Kurbanni-Marduk,
mâr [amêlu]rê'i sîsê[pl.],	Nachkomme des Pferdehirten,
a-ki u-il-tim	gemäß dem Verpflichtungsscheine
[ša] Itti-[ilu]Bêl-lim-ḫir	des Itti-Bêl-limḫir,
ša ina muḫ-ḫi-šu ḫarrâna	lastend auf ihm, den Weg

-iddin (10) [ana] pa-ni-ka (11) al-tap-rak. (12) ŠE-BAR ma-la (13) i-riš-šu-u-ka (14) in-na-aš-šu. (15) kap-du ḫarrâna (16) a-na šêpê-šu šu-kun „den Daianu-iddin (10) [zu] dir (11) schickte ich. (12) Alles Getreide, welches (13) er von dir verlangt, (14) bring ihm. (15) Schnell den Weg usw.“.

11) Vgl. auch die Redensarten *šêpê ṣabâtu* „die Füße jemandes fassen, ihm seine Unterwerfung bezeugen“ Delitzsch p. 560 1) a) α), Muss-Arnolt p. 860 a); *ana šêpê kanâšu* „zu den Füßen jemandes sich beugen“, d. h. sich jemandem unterwerfen, Delitzsch p. 440, Muss-Arnolt p. 408f.

12) In weiterer Entwicklung kann „sich jemandem zur Verfügung stellen“ auch die Bedeutung „jemandem helfen“ annehmen. Sie scheint mir vorzuliegen in CT XXII 248 Z. 22. Es handelt sich bei diesem Stück, wie Martin richtig erkannt hat, um ein Rechtfertigungsschreiben eines höheren militärischen Funktionärs an den König. Z. 20f. berichtet er nun: *pa-ni-ia ki-i aš-ku-nu a-na bi-ra-na-a-tum ša .... (21) [amêlu] rabûti [pl.] ša bi-ra-na-a-tum: 'šarru e-ka-a ki-ba-nu, (22) šarru e-ka-a ki-ba-nu, ḫarrâna a-na šêpê-ia šu-k[un]'* „Als ich mein Antlitz zuwendete zu den Festungen des ...., (21) haben die Kommandanten der Festungen (gerufen): 'Wo ist der König, sage mir, (22) wo ist der König, sage mir, den Weg zu meinen Füße mache'“, d. h. „stelle dich mir zur Verfügung, hilf mir“. Die Situation ist wohl die, daß die Kommandanten der von den Feinden bedrängten Festungen den in der Nähe weilenden Feldherrn bitten, er möge den König zur Hilfe herbeirufen oder ihnen selbst helfen. Martins Übersetzung: 'dispose le chemin pour mes pieds' gibt hier keinen Sinn.

a-na šêpê-šu ina pâni-ku-nu	zu seinen Füßen vor euch
liš-kun. ia-a-nu-u,	machen. Wenn nicht,
Ri-mut-^{ilu}Bêl it-ti	so den Rîmût-Bel mit
Itti-^{ilu}Bêl-li-im-ḫir	Itti-Bêl-limḫir
a-na pâni-ia	zu mir
šu-up-ra-a-nu.	schicket.

Die Urkunde läßt in Verbindung mit BE VIII_1 25 keinen Zweifel aufkommen, daß das Hingehen des Schuldners 'zu den Füßen des Gläubigers' eine aus der *u-il-tim* sich ergebende Rechtsfolge ist, und das gibt uns m. E. auch den Schlüssel zum Verständnis der Phrase. Die *u-il-tim* erzeugt ja, wie oben dargelegt wurde, die persönliche (leibliche) Haftung des Schuldners. Bedeutet nun *ḫarrâna ana šêpê šakânu* von Haus aus 'sich jemandem zur Verfügung stellen' im Sinne der persönlichen Unterwerfung unter die Gewalt eines anderen, so realisiert der Schuldner, der 'den Weg zu den Füßen des Gläubigers macht' nichts anderes als eben diese persönliche Haftung. Von diesem Standpunkte aus ist auch CT XXII 100 ohne weiteres verständlich: Itti-Bêl-limḫir wendet sich um Vollstreckung seiner Forderung aus der *u-il-tim* an Kiribtum-Marduk, der offenbar irgendeine amtliche Stellung einnimmt. Dieser delegiert nun zum Vollzuge der Vollstreckung den Suqaia und Bêl-iddin mit dem Auftrage, daß, wenn der Schuldner Schwierigkeiten mache, beide Parteien zu ihm geschickt werden mögen.

Eine andere Frage ist es allerdings, ob die ursprüngliche Bedeutung der Redensart *ḫarrâna ana šêpê šakânu* später nicht abgeblaßt ist. Was die Briefe anlangt, so können wir diese Frage ohne weiteres bejahen. Denn hier hat die Phrase die ziemlich farblose Bedeutung 'eine Angelegenheit zu jemandes gunsten erledigen' angenommen. Es wäre nun denkbar, daß sich ein ähnlicher Bedeutungswandel auch in den Rechtsurkunden vollzogen hat, und dies insbesondere dann, wenn es zutrifft, daß später an die *u-il-tim* sich auch die Vermögenshaftung knüpfte. Insofern könnte daher auch die oben p. 139 erwähnte Übersetzung Clays für BE VIII_1 25 zutreffen. Doch ist das Material zu gering, um eine Entscheidung der Frage zu gestatten. Über die ursprüngliche Bedeutung der Phrase scheint mir indessen ein Zweifel kaum möglich. Sie gibt uns auch die Basis für eine weitere Schlußfolgerung. Das als Rechtsfolge der *u-il-tim* sich ergebende Versprechen des Schuldners: 'ich werde mich dem Gläubiger zur Verfügung stellen' entspricht nämlich genau dem, was wir oben p. 108 aus allgemeinen Erwägungen als Inhalt der Selbstbürgschaft

postulierten. Wenn nun dem Verpflichtungsschein die persönliche Haftung des Schuldners eigen ist, so liegt es unter solchen Umständen nahe, sie zurückzuführen auf eine Verbürgung des Schuldners für sich selbst. Damit wäre zugleich die ursprüngliche Trennung von Schuld und Haftung bei dieser Verpflichtungsform dargetan und so das oben § 12 p. 113 aufgestellte Kriterium erfüllt.

Allerdings handelt es sich hierbei nur um eine Hypothese, die wie jede Hypothese ihre anfechtbaren Seiten hat. Ich kann indessen nicht umhin, hier noch auf ein dem römischen Recht entnommenes Argument hinzuweisen, das sie, abgesehen von den bereits angeführten Gründen[13]), m. E. besonders wahrscheinlich macht. Dieses Argument betrifft die frappante Analogie in der Entwicklung des babylonischen Verpflichtungsscheins so, wie ich sie hier rekonstruiere, einerseits und der römischen stipulatio andrerseits, deren Herkunft aus der Bürgschaft Mitteis[14]) überaus wahrscheinlich gemacht hat, und deren wirtschaftliche Funktionen im babylonischen Recht die *u-il-tim* zu erfüllen hatte und auch erfüllte, so zwar, daß man die Behauptung wagen kann: die *u-il-tim* ist die babylonische stipulatio. Mit ihr hat sie insbesondere gemein den fakultativ abstrakten Charakter, demzufolge sie alle möglichen causae in sich aufnehmen kann. Wenn ferner die römische Sponsionsbürgschaft nur bei der Verbalobligation zulässig war, so entspricht dem im babylonischen Recht die Erscheinung, daß die Verbürgung vor allem bei der *u-il-tim* begegnet, ebenso wie es kaum ein Zufall ist, daß die Solidarobligation wie in Rom bei der stipulatio, so in Babylon bei der *u-il-tim* ihren Ausgangspunkt hatte. Weitere Analogien werden sich noch im Laufe der Darstellung ergeben.[15]) Natürlich übersehe ich nicht den großen Unterschied, daß die stipulatio Verbal-, die *u-il-tim* Literalkontrakt ist; allein in dieser Beziehung repräsentiert die *u-il-tim* nur jenes Ziel der Entwicklung, dem die Stipulation seit Aufkommen und zunehmender Verbreitung der Stipulationsurkunde zustrebte.[15a]) Auf der anderen Seite genügt aber schon diese Tatsache allein, um den Gedanken auszuschließen, daß die stipulatio aus dem babylonischen Rechte entlehnt sei. Es liegen vielmehr voneinander unabhängige Parallelentwicklungen

---

13) Ein weiteres sehr wichtiges Argument wird sich unten § 17 p. 185 f. ergeben.

14) Festschrift für Bekker p. 107 f.

15) Vgl. unten p. 165 n. 55, § 17 p. 182 f.

15a) Vgl. neuestens Binder, der justinianische Litteralkontrakt (Sep. Abdr. aus den Studi in onore di Biagio Brugi), Palermo 1910.

vor, deren große Verwandtschaft es uns aber ermöglicht, Tatsachen der einen Entwicklungsreihe zur Ergänzung der anderen zu verwerten.

Es sei indessen nochmals betont, daß unsere Hypothese und der sich aus ihr weiter ergebende Satz, daß das Schuldversprechen als solches eine Haftung nicht erzeuge, nur für Zeiten Geltung beanspruchen können, die wir als vorgeschichtliche insoferne bezeichnen müssen, als wir aus ihnen in diesen Fragen keine unmittelbaren Quellenzeugnisse besitzen. Für die geschichtliche Zeit lehrt uns schon die Gleichung *u-il-tim* = Schuldschein, daß hier der Bürgschaftsgedanke nicht mehr lebendig war und vielmehr mit dem Schuldversprechen als solchem sich auch die Haftung verband. Dürften wir dieses für die *u-il-tim* gewonnene Ergebnis verallgemeinern und auf das Schuldversprechen überhaupt ausdehnen, so müßten aber die im § 11 mitgeteilten Urkunden anders interpretiert werden. Historisch erklärt gäben sie uns allerdings Kunde von der Selbstbürgschaft und einem Rechtszustande, in welchem das Schuldversprechen noch nicht genügte, um auch eine Haftung hervorzubringen, dogmatisch interpretiert könnten sie aber nicht besagen, daß der Schuldner ohne Verbürgung überhaupt nicht gehaftet hätte, wenn das Schuldversprechen schon an sich auch die Haftung erzeugte. Die am nächsten liegende Erklärung schiene unter solchen Umständen die, daß der Schuldner ex lege bereits auch mit seinem Vermögen haftete und durch die Selbstverbürgung sich noch der mit der Bürgschaft speziell verbundenen leiblichen Haftung unterwarf bzw. diese klarstellte. Aus einem Haftungsgeschäft, das dem Gläubiger den Zugriff gegen den Schuldner überhaupt erst verschaffen sollte, wäre also die Selbstbürgschaft mit dem Aufkommen der allgemeinen Vermögenshaftung zu einem Haftungsverschärfungsmittel geworden.[16]) Doch soll damit nur auf eine Erklärungsmöglichkeit hingewiesen sein, die, wie bemerkt, von der Voraussetzung abhängt, daß die Haftung ex lege in der Tat schon mit jedem Schuldversprechen verknüpft war. Ob aber diese Prämisse schlechthin zutrifft, ist doch fraglich. Bevor ich jedoch auf diesen Punkt eingehe, muß ich zu einer Frage Stellung nehmen, deren Erörterung zugleich Anlaß geben soll, eine Einwendung allgemeiner Natur, die gegen die Thesen dieses Abschnittes erhoben werden könnte, zurückzuweisen.

Die Frage betrifft Folgendes. Wenn es richtig ist, daß ursprünglich zur Begründung der persönlichen Haftung das Schuldversprechen nicht genügte, sondern die Bürgschaft eines Dritten oder die Selbstverbürgung

---

16) Vgl. oben § 10 p. 103.

des Schuldners notwendig war, wie kommt es, daß diese in geschichtlicher Zeit fast spurlos verschwunden ist, während jene ihr altertümliches Gepräge noch in weitem Umfange bewahrt hat? Eine allerdings nur hypothetische Antwort auf diese Frage kann m. E. gefunden werden, wenn wir uns die Bedeutung des subsidiären Erfüllungsversprechens des Bürgen vergegenwärtigen. Es wurde oben (p. 71f.) wahrscheinlich zu machen gesucht, daß der Bürge in der ältesten Zeit im Bürgschaftsfalle mit seiner Person dem Zugriff des Gläubigers verfiel, daß dann bei der Erfüllung der Schuld durch den Bürgen, die zuerst lediglich auf Grund seines Rechtes, sich aus der Haftung zu lösen, erfolgte, sich allmählich der Gedanke der Pflicht Bahn brach, bis schließlich das Erfüllungsversprechen immer mehr als das Wesen der Bürgenobligation erschien. Sollte sich nun diese Entwicklung nicht auch bei der Selbstbürgschaft, die ja mit der Drittbürgschaft wesensgleich war, vollzogen haben? Will man die Frage bejahen, so hätte der Schuldner und Bürge ursprünglich versprochen:

a) ich werde erfüllen (Schuldversprechen);

b) wenn ich nicht erfülle, werde ich mich dem Gläubiger ausliefern (Bürgschaft);

c) widrigenfalls ich selbst erfüllen werde (subsidiäres Erfüllungsversprechen).

Nun deckt sich das dritte Versprechen völlig mit dem ersten und erscheint neben ihm zwecklos. Man könnte daraus schließen, daß eben darum die oben skizzierte Entwicklung der Bürgenobligation bei der Selbstbürgschaft nicht zutreffe, und daran ist jedenfalls das eine richtig, daß das subsidiäre Erfüllungsversprechen in der Selbstbürgschaft, insofern sie lediglich ein Haftungsverschärfungsmittel war, nicht enthalten gewesen sein kann. Allein wenn wir uns in eine allerdings hypothetische Urzeit versetzen, in welcher die Selbstbürgschaft als Mittel der Haftungsbegründung noch als notwendig empfunden wurde, so konnte, sobald einmal die Bürgschaft das subsidiäre Erfüllungsversprechen in sich aufgenommen hatte, die sich daraus ergebende Übereinstimmung der Bürgenobligation mit dem Schuldversprechen bei der Selbstbürgschaft auch in einem anderen Sinne gedeutet werden. Wenn diese schließlich auch nichts anderes erzeugte als eine Zahlungsverpflichtung, die sich von dem schlichten Schuldversprechen nur durch ihre Erzwingbarkeit unterschied, so lag es wohl nahe, beide miteinander zu identifizieren. Das Schuldversprechen mußte von dem Bürgschaftsversprechen allmählich absorbiert werden. Man sah also in dem ganzen Verpflichtungsvorgang nicht mehr eine

Zweiheit von Rechtsakten, nämlich Schuldversprechen und Haftungsgeschäft, sondern nur mehr ein Rechtsgeschäft, ein in Verbürgungsform (Handritus)[17]) abgegebenes Erfüllungsversprechen.[17a]) Aber auch die Vorstellung, daß es sich hier um eine Verbürgungsform handle, mußte sich schließlich verlieren. Die Bürgschaft besteht ja niemals um ihrer selbst willen, sondern für die Schuld. Seitdem aber das Schuldversprechen in das nunmehr den Inhalt der Bürgenobligation bildende Erfüllungsversprechen aufgegangen war und nicht mehr als besonderes Rechtsgeschäft empfunden wurde, fehlte es für die Verbürgung an einem Substrat. Erwägt man ferner, daß auch die immer mehr sich verbreitende Gewohnheit, die Verträge zu beurkunden, den Sinn für die Bedeutung des Handsymbols abstumpfen mußte, sobald man einmal in der Beurkundung das juristisch Wesentliche erblickte[18]) — und das galt ja besonders für den Literalvertrag der *u-il-tim* —, so wird man begreifen, daß schließlich der Rechtssatz sich entwickeln mußte, daß mit dem Schuldversprechen als solchem kraft Gesetzes die Haftung verbunden sei. Diese mag zunächst noch die persönliche (leibliche) gewesen sein. Es ist aber wohl anzunehmen, daß sich an sie später auch die dem vermögensrechtlichen Erfüllungsversprechen ungleich adäquatere Vermögenshaftung anschloß und vielleicht die erstere ganz zurückdrängte[19]), so zwar, daß es jetzt zur Begründung einer leiblichen Haftung wieder der Selbstbürgschaft bedurfte, die aber nunmehr lediglich haftungsverschärfend, nicht haftungsbegründend wirkte.

Der eben skizzierte Entwicklungsgang kann selbstverständlich nur hypothetische Geltung beanspruchen. Allein er erklärt uns die Tatsache, die wir oben als erklärungsbedürftig bezeichnet haben: das frühe Verschwinden der Selbstbürgschaft. Er erfordert es aber auch nur in denjenigen Fällen, wo das in der Selbstbürgschaft enthaltene Erfüllungsversprechen mit dem Schuldversprechen sich deckte. Das gilt sicher für die *u-il-tim*. Wo aber dieser Erfolg nicht eintrat, konnte sich die Selbstbürgschaft behaupten. Das traf dann zu, wenn das Schuldversprechen auf ein *facere* ging, das Erfüllungsversprechen aber die Schadensersatzleistung mangels Erfüllung also, romanistisch gesprochen, ein *dare* zum Gegenstand hatte, ein Fall, der gewiß nicht

---

17) Für die altbabylonische Bürgschaft vgl. oben § 2. Daß das Handsymbol auch die Form der neubabylonischen Bürgschaft war, wird unten § 20 nachzuweisen sein.

17a) Vgl. auch Strohal, Schuldübernahme p. 58f., Gierke p. 106.

18) Vgl. auch unten § 21. 19) Vgl. oben p. 82f.

selten war. Bei dieser Gestaltung war die Überdeckung der Schuld durch das Erfüllungs(Schadensersatz)versprechen ausgeschlossen und die Bürgschaft konnte daher in dem letzteren ihre Sonderexistenz neben der Schuld behaupten. Damit ist auch eine zweite Erklärungsmöglichkeit der im § 11 angeführten Urkunden gegeben. Es ist kaum ein Zufall, daß die Schuldversprechen dieser Urkunden sämtlich ein *facere* zum Inhalt haben. In Ev. Mer. 13 verspricht der Schuldner ein Unterlassen und ein *facere* liegt auch vor, wenn der Erfüllungsübernehmer sich dem Schuldner zur Erfüllung der Schuld, genauer gesagt zur Ausfolgung der Schuldurkunde verpflichtet.[20]) Allein wenn wir in BV 74 (oben p. 106f.), einer gegenüber Nbk. 387 nur ca. 60 Jahre jüngeren Urkunde, einer Erfüllungsübernahme begegnen, bei der von einer Verbürgung des Schuldners keine Rede mehr ist, so können wir daraus wohl schließen, daß auch beim Schuldversprechen auf ein *facere* schließlich die Haftung ex lege durchgedrungen ist. Weitere Belege für diese Entwicklung werden sich noch im Laufe der Darstellung ergeben.[21]) Hier gilt es noch eine andere Einwendung abzuwehren, die gegen den von uns vermuteten Entwicklungsgang der Selbstbürgschaft geltend gemacht werden könnte.

Wir haben die allgemeine Notwendigkeit eines besonderen Haftungsgeschäftes für eine vorgeschichtliche Zeit behauptet, aus der uns unmittelbare Quellenzeugnisse nicht erhalten sind und deren Rechtszustände nur durch Rückschlüsse ermittelt werden können. Nun umfaßt die Masse der neubabylonischen Rechtsurkunden eine Zeitspanne, die vom Ende des 7. vorchristlichen Jahrhunderts tief in die Perserzeit hinein sich erstreckt. Von ihr ist die Zeit des altbabylonischen Reiches durch einen Zeitraum von mehr als 1200 Jahren getrennt. Wir könnten also erwarten, daß wir in dieser so weit zurückliegenden Epoche den von uns aus den neubabylonischen Quellen postulierten

---

20) Auf das Eigentümliche dieses Versprechens wurde schon oben p. 107 aufmerksam gemacht. Es ist beachtenswert, daß es sich in sämtlichen Fällen um Obligationen aus einer *u-il-tim* handelt. Da wir nun wissen, daß die *u-il-tim* Literalvertrag war (vgl. oben p. 131f.), so ließe sich vielleicht annehmen, daß hier eine dem contrarius actus des römischen Rechts entsprechende Erscheinung vorliegt, indem das Schuldverhältnis ebenso wie es durch die Errichtung der Urkunde erst entsteht, so auch nicht schon durch die Erfüllung, sondern erst dann erlischt, wenn sein Träger, die Urkunde vernichtet wird, bzw. in die Hände des Schuldners zurück gelangt. Damit soll indessen nur eine Vermutung ausgesprochen sein, da die Entscheidung dieser Frage eine eingehende Untersuchung der babylonischen Solutionsakte erforderte, eine Aufgabe, die außerhalb der dieser Arbeit gesteckten Grenzen liegt.

21) Vgl. unten § 15 p. 165f.

Urzustand vorfinden. Das Ergebnis der altbabylonischen Quellen ist aber, was die Bürgschaft anlangt, hier völlig negativ. Sie sind zwar für dieses Rechtsinstitut recht geringfügig, allein wenigstens für den Verpflichtungsschein lehrt sein mit der *u-il-tim* übereinstimmendes Formular, daß der Gedanke der Selbstverbürgung des Schuldners hier nicht stärker lebendig war als in neubabylonischer Zeit.[21a])

Dieser Einwand träfe indessen nur dann zu, wenn die Geschichte Babyloniens uns von der stetigen Entwicklung lediglich eines Volkes erzählte. Das ist aber nicht der Fall. Das infolge seiner geographischen Lage nach allen Seiten feindlichen Einfällen geöffnete Land am Euphrat und Tigris war stets das Ziel der begehrlichen Wünsche der Nachbarvölker, und so bietet uns die politische Geschichte Babyloniens das stets sich wiederholende Schauspiel, daß die angrenzenden Stämme, sobald ihrer frischen, unverbrauchten Volkskraft das unter dem Einflusse der Kultur erschlaffende herrschende Volk nicht mehr Widerstand zu leisten vermag, in Babylonien eindringen und sich dort seßhaft machen.[22]) So wird, selbst wenn wir uns auf den durch unsere Rechtsquellen abgegrenzten Zeitraum beschränken, das durch die 'kanaanäische' Einwanderung begründete Reich der ersten babylonischen Dynastie, nachdem es unter Ḫammurapi den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht hat, bald darauf durch eindringende chetitische Völker zerstört. Es folgt dann die Herrschaft der Kaššu, die wiederum abgelöst wird durch die aramäisch-chaldäische Einwanderung. Allerdings sind diese eindringenden Völker, die noch nicht auf einer hohen Kulturstufe standen, dem überragenden Einflusse der babylonischen Kultur früher oder später erlegen. Allein Rückschläge in der Entwicklung der Gesamtkultur müssen doch mit derartigen politischen Katastrophen verbunden gewesen sein und sich natürlich auch auf dem Gebiete der Rechtskultur geäußert haben.[23]) Manche Rechtsinstitute mögen sich allerdings erhalten und weiter entwickelt haben. Andere aber mögen, als dem Kulturzustande des nunmehr herrschenden Volkes nicht entsprechend, vernichtet oder doch in ihrer Entwicklung zurückgedrängt und gehemmt worden sein. So verhielt es sich vielleicht gerade bei der Bürgschaft. Es braucht uns also durchaus nicht zu überraschen, wenn in manchen Punkten das Recht in der neubabylonischen Zeit nicht mehr oder sogar noch weniger entwickelt ist als im Reiche

21a) Siehe allerdings auch unten § 20 p. 225f.

22) Vgl. auch Schneider, Kultur und Denken der Babylonier und Juden p. 5f., Ed. Meyer, Geschichte des Altertums² I 2 p. 535.

23) Vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 30 p. 732, 737f.

Hammurapis. Weiteres Quellenmaterial und vor allem ein eindringenderes Studium des babylonischen Rechtes wird unsere Erkenntnis in diesen Fragen sicher fördern. Jedenfalls kann schon heute betont werden, daß man mit Argumenten, die sich auf die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung stützen, gerade in unserem Rechtsgebiete nicht genug vorsichtig sein kann. Es kommt ihnen vielfach kein größerer Wert zu als etwa dem Unternehmen desjenigen, der die primitiven Rechtsgestaltungen germanischer Volksrechte aus dem Grunde wegleugnen wollte, daß auf demselben Boden vorher das hochentwickelte römische Recht geherrscht habe.

§ 15.

Die im § 11 mitgeteilten Urkunden und die daran sich schließende Erörterung hatten Selbstbürgschaften zum Gegenstande, die sich auf den gesamten Inhalt des Schuldversprechens bezogen. In dieser Gestalt ist die Selbstbürgschaft ein in geschichtlicher Zeit bereits abgestorbenes Institut, das sich nur bei den auf ein *facere* gerichteten Schulden noch in Rudimenten erhalten hat. Hingegen kennen die Urkunden auch eine Bürgschaft einer der beiden Vertragsparteien, die sich nur auf einzelne Vertragspunkte erstreckt, und in dieser Form ist allerdings die 'Selbstbürgschaft' ein voll entwickeltes Institut des zur Zeit unserer Urkunden geltenden Rechts.

Ich lege zunächst das Quellenmaterial vor, um es dann zusammenfassend zu erörtern.

I. In Kommendaverträgen begegnet häufig die Bestimmung, daß der Gerant für das ihm zum Handel überlassene Kapital dem Kommendator „bürge". Als Beispiel sei die Urkunde Dar. 359 (BR IV p. 77) angeführt:

[51] kur suluppu ša $^{m\ ilu}$ *Marduk--na-ṣir-aplu,*	[51] Kur Datteln, gehörig Marduk--nâṣir-aplu,
apil-šu ša ^{m} *Itti-*^{ilu} *Marduk-balâṭu, apil* ^{m} *E-gi-bi, ina muh-hi*	Sohn des Itti-Marduk-balâṭu, Nachkommen des Egibi, lastend auf
$^{m\ ilu}$ *Šamaš-eší-êṭir, apil-šu ša* $^{m\ ilu}$ *Šamaš-iddin, apil* $^{m\ ilu}$ *Šamaš-ba-ri.*	Šamaš-eši-êṭir, Sohn des Šamaš-iddin, Nachkommen des Šamaš-bari.
a-na harrâni.[1]) *mim-ma ma-la ina âli u ṣêri*	Zur Kommenda.[1]) Was immer in der Stadt oder auf dem Lande

1) Die Kommenda kleidet sich hier, wie auch sonst häufig, in die Form der *u-il-tim* mit Angabe der causa.

ina eli suluppu 51 kur $^{m\ ilu}$*Šamaš-eši-êṭir*	auf die Datteln, (im Betrage von) 51 Kur Šamaš-eši-êṭir
ip-pu-šu, ina u-dur a-ḫi zitti[2]) $^{m\ ilu}$*Šamaš-*(l. *Marduk*)*-na-ṣir-aplu*	machen wird, wird im Verhältnis zu seinem Anteile[2]) Marduk-nâṣir-aplu
it-ti $^{m\ ilu}$*Šamaš-eši-êṭir ik-kal.*	mit Šamaš-eši-êṭir nutznießen.
pu-ut qaqqadu suluppu $^{m\ ilu}$*Šamaš-eši-êṭir*	Für das Kapital an Datteln ist Šamaš-eši-êṭir
na-ši. a-di 3-ta šanâti[3])	Bürge. Auf 3 Jahre hat man
itti ⟨a⟩-ḫa-meš šak-na-at. suluppu	miteinander abgeschlossen. Die Datteln
eš-ru-u ša ^{ilu}*Bêl.*[4])	sind der Zehent des Bêl.[4])
Zeugen. Datum.	

Weitere Kommendaverträge mit dieser Klausel sind Nbn. 562 (BR II p. 58), Dar. 134 (BR III p. 47), App. 5 (Xerxes) = KB IV p. 310f.[5])

II. Interessant nach mehreren Richtungen hin ist eine Urkunde über ein Gelddepositum aus der Seleuzidenzeit, die zuerst Strassmaier[6]) und dann Peiser[7]) publiziert hat. Sie ist am Schlusse stark zerstört und lautet in ihren wesentlichen Bestimmungen nach Peisers Umschrift:

$^2/_3$ *manû kaspi . . . (2) . . . ., paq-du (3) ša Bêl-ku-ṣur-šu . . . ., (4) ina pân Itti-Marduk-balâṭu . . . .; (5) ûmu* 2^{kan} *ša* ^{arḫu}*Airi šattu*

2) Die Phrase begegnet noch in App. 5_8 (KB IV p. 310): *[i-na] u-dur a-ḫi zitti* $^{m\ ilu}$ *Bêl-êṭir (9) [Ri-ba]-a-ta [imanni?].* Peiser übersetzt dort: (Allen Gewinn, welchen Ribâta (der eine socius) machen wird), „wird [auf (?)] die Verpflichtung(?) des einen Besitzanteils des Bêl-êṭir (der andere socius) (9) [Rib]âta [anrechnen(?)]". Wie immer man die Redensart philologisch erklären mag, der Zusammenhang läßt ihren ungefähren Sinn mit ziemlicher Sicherheit erschließen. Sie besagt, daß der Gerant und Kommendator in den Gewinn sich verhältnismäßig teilen werden. Die Übersetzung im Texte ist daher nur eine sinngemäße, keine wörtliche.

3) *MU-AN-NA-MEŠ.*

4) Diese Bestimmung besagt wohl, wie Kohler, a. a. O. p. 78 meint, daß das Kapital aus dem Zehent des Bêltempels stammt, der ihn dem Bankier Marduk-nâṣir-aplu verpachtet hatte.

5) Vielleicht ist auch die Verbürgungserklärung in Nbk. 356 hierher zu stellen: *pu-ut e-ṭi-ra ša kaspi ša [. . .] (2) A, B u C (3) ša eli D (4) D ina qâtâ (5) E na-ši* „für das Zahlen des Silbers [. . .] (2) des A, B und C, (3) lastend auf D, (4) ist D in die Hände (5) des E Bürge". Daran schließt sich die Bemerkung: *e-piš (6) ša duppi-šu-nu ša ḫarrâni-šu-nu . . . [. . . .] (7) itti a-ḫa-meš qa-tu-u* „die Ausfertigung (6) ihrer Urkunden über ihre Gesellschaft . . . [. . . .] (7) ist untereinander vollendet". Doch ist der Zusammenhang ein ganz problematischer.

6) ZA III p. 137f., 150. 7) KB IV p. 316f.

94[kan 8]), *An-ti-'-ak-ku-su šarru, (6) kaspa-a-an* $^2/_3$ *manû, paq-du šum, apil šumi,*[9]) *Itti-Marduk-balâṭu (7) . . . . . u-tir-ma a-na Bêl-ku-ṣur-šu . . . (8) . . . i-nam-din. ki-i ina a-dan-ni-šu la ut-ti-ri, (9) la id-dan-nu, lib-bu-u da-a-tu ša šarri, ša ana muḫ-ḫi paq-du (10) šaṭ-ri, i-nam-din. . . . . (12) . . . . pu-ut ḫar-ru u ḫalâqi (13) ša kaspa-a-an* $^2/_3$ *manû, paq-du šum, apil šumi,*[9]) *Itti-Marduk-balâṭu (14) . . . na-ši* „$^2/_3$ Minen Silber . . . (2) . . ., Depositum (3) des Bêl-kuṣuršu . . . ., (4) im Besitze des Itti-Marduk-balâṭu . . . . .; (5) Am 2. Ajaru des 94. Jahres[8]), König Antiochus, (6) wird an Silber $^2/_3$ Minen, Depositum des 'Name', Sohn des 'Name',[9]) Itti-Marduk-balâṭu (7) . . . ., indem er (sie) zurückstellt, dem Bêl-kuṣuršu . . . . (8) . . . . geben. Wenn er zur rechten Zeit nicht zurückstellt, (9) nicht gibt, wird er nach dem Gesetze des Königs, welches über das Depositum (10) geschrieben ist, geben. . . . . . . (12) . . . . Für Verminderung (?) und Verlust (13) an Silber $^2/_3$ Minen, Depositum des 'Name', Sohn des 'Name',[9]) ist Itti-Marduk-balâṭu (14) . . . . Bürge".

Beachtenswert ist in der Urkunde, abgesehen von der später zu erörternden Verbürgung, namentlich die Bestimmung, daß der Depositar im Falle, als er nicht rechtzeitig erfülle, das Depositum zu restituieren habe 'nach dem Gesetze des Königs, welches über das Depositum geschrieben ist'. Sie erinnert lebhaft an die Klausel der gräko-ägyptischen Depôtscheine: *ἀποκαταστήσει* (der Depositar) *ἢ ἐκτείσει κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον*[10]), beziehungsweise: *ἀποδώσει* (der Depositar), *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῷ, ἀποτεισάτω τὴν παραθήκην διπλῆν κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον.*[11]) Ich beschränke mich, hier auf diese Analogie hinzuweisen und behalte mir eine Erörterung der daran sich knüpfenden Fragen für eine andere Gelegenheit vor.

III. In dem Werkvertrage Nbk. 233 (KB IV p. 192 XX) 'bürgt' der Unternehmer für die Qualität des opus. Die Urkunde lautet:

---

8) D. h. der Seleuzidenaera = 218 v. Chr. Strassmaier, a. a. O. p. 139.

9) Das sieht fast so aus, als ob die Urkunde hier Blanquett und demnach zu übersetzen wäre 'Depositum des (Name): . . . ., Sohn des (Name): . . . .' Sollte damit gesagt sein, daß der Depôtschein indossabel ist? Dieser Meinung scheint Peiser zu sein, der *paqdu* mit 'Wechsel' zu übersetzen vorschlägt. Allerdings ist an den betreffenden Stellen nach Strassmaiers Kopie kein Raum für Eintragungen gelassen. Es wäre schließlich auch denkbar, daß bloß ein Abkürzungsvermerk des Schreibers vorliegt und demnach zu übersetzen wäre „Depositum des Genannten (nämlich Bêl-kuṣuršu)" usw.

10) Z. B. BGU III 729_{14}, Lond. III 943 (p. 175), BGU II 637, Oxy. VII 1039.

11) Lond. II 298 (p. 206), BGU III 856. Vgl. neuestens auch Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden 1911 p. 103.

[. . .] kur suluppu 3 PI 18 qa ka-si-ia, makkuru ^{ilu}Šamaš, a-na 23 (?) ṣi-in-du-u	[. .] Kur Datteln 3 *PI* 18 Qa *kasia*, Eigentum des Šamaš, zu 23 (?) Gefäßen (?)
šikari ṭâbi ina pa-ni ^{m}Šâkin-šum, apil-šu ša	guten Dattelweins im Besitz des Šâkin-šum, Sohnes des
$^{m\ ilu}$Bêl-aḫê-iddin. ina ^{arḫu}Nisannu u ^{arḫu}Aiaru	Bêl-aḫê-iddin. Im Nisan und Ajaru
a-na ^{amêlu}um-ma-nu, ša ina Bâbili^{ki}	wird er für die Werkleute, welche nach Babylon
il-la-ku-nu, i-nam-din.	kommen, liefern.
pu-ut du(l. ṭu)-ub-bu ša šikari na-ši.	Für die Güte des Dattelweins ist er Bürge.
Datum.	

Ein Werkvertrag ist auch Nbn. 600. Der Unternehmer erhält Datteln zur Herstellung von Wein und bürgt für die 'Beschädigung der Fässer und das Leckwerden der Gefäße' (Z. 6f. *pu-ut šap-pu mur-ṣi . . . . . . u ḫa-aš-tum ša dan-nu-tu na-ši*).[12])

IV. Nbn. 17 (BR IV p. 65f.) ist ein Kaufvertrag über eine Zwiebelernte und zwar werden 1800 *pîtu*[13]) Zwiebeln verkauft zum Preise 660 *pîtu* für 1 Mine. Am Schlusse des Vertrags nach dem Datum steht dann noch die Bestimmung Z. 24f.: *pu-ut ma-aṣ-ṣar-ti*[14]) *(25) u ma-nu-tu ša pi-i-tu a-di-i (26) ûmu 10^{kam} ša ^{arḫu}Nisannu $^{m\ ilu}$Nabû-nâdin-aḫi na-aš-š[i]* „für die Bewachung[14]) (25) und Zählung der *pîtu* ist bis zum (26) 10. Nisan[15]) Nabû-nâdin-aḫi (der Verkäufer) Bürge".

V. In Viehverstellungsverträgen begegnet regelmäßig eine Klausel, nach welcher der Einsteller *pût suddudu*[16]), *ri'îti maṣṣartum našî* „für das Einpferchen[16]), Weiden und die Bewachung (des eingestellten Viehs) bürgt".[17]) Die hierher gehörigen Verträge sind im einzelnen juristisch verschieden zu beurteilen. Im Dar. 257, 348 und BE VIII$_1$ 63 heißt es, daß der Versteller das Vieh *ana zitti ana x* (Betrag) *ana E* (Ein-

12) Eine ähnliche Klausel auch in Ner. 14$_9$.

13) Das sind nach Muss-Arnolt p. 853 II die Furchen, in welche die Zwiebeln gesetzt werden.

14) Peiser übersetzt wohl versehentlich „Berechnung".

15) Das ist wohl der Tag, an dem die Ware übergeben werden soll.

16) Über *suddudu* = einpferchen vgl. Clay, BE VIII$_1$ p. 27 n. zu no. 12, X p. 24 n. zu l. 21.

17) Beispiele: BE VIII$_1$ 63 (p. 27, 4. Jahr des Kyros), Dar. 257, 348 (BR III p. 44f.), BE X 131 (p. 23, 4. Jahr Darius' II.). Vgl. ferner BE IX 1$_{25}$f., 20$_9$f., X 130$_{21}$f., 132$_{18}$f..

steller) *iddin* „zum Anteil für x dem E gegeben hat".[18]) Das Erträgnis kommt beiden Kontrahenten zugute. In Dar. 257 obliegen dem Einsteller noch gewisse Verpflichtungen und in BE VIII$_1$ 63 wird bestimmt, daß er außer dem Gelde jährlich ein Junges und die Wolle abliefern müsse. Kohler, BR III p. 45 sieht in diesen Texten den Tatbestand der sogenannten einfachen Viehverstellung (cheptel simple) gegeben, bei welcher der Versteller Eigentümer des Viehs bleibt und nur die Nutzungen (Tierjunge, Wolle usw.) mit dem Einsteller teilt. Allein dabei bleibt das *ana zitti iddin* unberücksichtigt, was Peiser ganz richtig „er (der Versteller) hat zum Mitbesitz gegeben" übersetzt.[19]) Demnach ist wohl anzunehmen, daß der Einsteller gegen Leistung des Geldbetrages Miteigentümer des eingestellten Viehs wird. Dann aber nähern sich die vorliegenden Verträge wohl mehr dem französischen cheptel à moitié, bei welchem das Stellvieh von beiden Kontrahenten zusammengebracht wird und der in der Form, daß der Einsteller das Vieh dem Versteller zum Teil abkauft, in Baden und Mecklenburg nachzuweisen ist.[20]) Von dieser Gestaltung des Vertrages hebt sich nur die Viehverstellung in BE X 131 deutlich ab. Die Einstellung erfolgt hier *ana GIŠ-BAR*[21]) 'zur Pacht'. Die Pachtabgabe, die von den Erträgnissen des Viehs zu leisten ist, ist fest bestimmt. Hier ist also die Viehverstellung eine echte locatio conductio rei[22]), während sie sich in ihrer ersten Gestalt einem Gesellschaftsverhältnisse nähert.

VI. Besondere Bürgschaftsklauseln begegnen endlich in Pachturkunden. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um eine gewöhnliche locatio conductio rei mit festem Pachtzins, die sich im neubabylonischen Recht sehr häufig in die Form der *u-il-tim* kleidet, in der der Pächter die Zahlung des Pachtzinses verspricht, sondern um

18) Die Vertragsdauer ist in allen drei Urkunden auf 5 Jahre bemessen. Es liegt ihr vielleicht eine gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche dispositive Fristbestimmung zugrunde. Solche Fristen begegnen auch im Rechte des Mittelalters und zwar ist es nicht ohne Interesse, daß die älteren französischen Coutumes gerade die Frist von 5 Jahren bei Großvieh kennen, während sie bei Kleinvieh 3 Jahre beträgt. Vgl. Huck, Zeitschr. für deutsches Recht V p. 243, 279. Auf Großvieh (Kühe) beziehen sich denn auch Dar. 257 und 348, während in BE VIII$_1$ 63 allerdings auch Ziegen und Schafe eingestellt werden.

19) Clay, a. a. O. übersetzt: der Versteller 'gave as a part-ownership'.

20) Vgl. Huck, a. a. O. p. 238f., 294.

21) Vgl. oben § 9 p. 89 n. 15a.

22) Im deutschen Recht ist sie auch in dieser Form nachweisbar. Vgl. Huck, a. a. O. p. 234, 270f., Stobbe-Lehmann, Handbuch des deutschen Privatrechts[3] III p. 343f., Gerber, deutsches Privatrecht[17] p. 356.

Verträge, in denen dem Pächter ein Feldgrundstück (*ŠE zêru*) *ana amêlu NU-GIŠ-ŠAR-u-tu*[23]), d. h. zu dem Zwecke übergeben wird, es in mit Fruchtbäumen (Dattelpalmen) bestandenes Gartenland umzuwandeln. Dieses Rechtsverhältnis ist bereits im K. Ḫ. §§ 60f. und zwar in der Weise geregelt, daß 4 Jahre zur Anpflanzung gerechnet werden und erst im 5. Jahre es zu einer Teilung des Erträgnisses zwischen Verpächter und Pächter kommt. Ähnlich lauten die Bestimmungen der neubabylonischen Urkunden. Der Pachtzins ist nirgends fest, sondern als Ertragsquote bestimmt (Teilpacht).[24])

Die 'Bürgschaft', welche nun der Pächter in diesen Verträgen übernimmt, erstreckt sich in der Regel auf die Herstellung einer Einfriedung und die Bewachung des Feldes. So KA 11 (31. Jahr des Darius) Z. 8: *pu-ut su-ud-du u ma-ṣar-tum ša ŠE zêru P* (Pächter) *na-ši* „für das Einfrieden(?) und die Bewachung des Feldes ist P Bürge". In Dar. 193 (BR III p. 42f.) lauten die Klauseln Z. 13f.: *pu-ut] (14) ma-ṣar-tum ša kirî (P) na-ši* „für die Bewachung des Gartens ist (P) Bürge"[25]) und Z. 17f.: *pu-ut e-pi-šu ša li-mi-tum na-ši* „für die Herstellung einer Einhegung ist er (der Pächter) Bürge". Besonders ausführlich formuliert Nbk. 90 (BR IV p. 74) Z. 13f.[26]): *pu-ut] e-pi-šu ša dul-lu, ḫa-ru-u ša [. . . . ., (14) . . .] šu-u ša aq(??)-qul-a-tum, na-ṣa-ru ša gišimmarê (?), (15) BI pit-qu ša gišimmarê, ša-qu-u ša me-e (16) P na-ši* „für die Ausführung der Arbeit, das Graben des [Grabens], (14) [das . . . .] der Harken (?), das Bewachen der [Palmen], (15) das Befruchten der Palmen, das Begießen mit Wasser (16) ist P Bürge". Eine Verbürgungserklärung des Pächters begegnet auch in dem Pachtvertrage mit festem Pachtzins (*GIŠ-BAR*) BV 52 (5. Jahr des Darius). Leider ist die betreffende Stelle Z. 13f. ganz lückenhaft. Es ist nur zu erkennen *pu-ut qu (?) [. . .] la (?) [. . . . .] na-ši.*[27])

---

23) Man liest *amêlu NU-GIŠ-ŠAR* gewöhnlich *amêlu urqu* „Gärtner". Demnach würde das Abstraktum *urqûtu* 'Gärtnerei' lauten. Vgl. Delitzsch p. 243, Muss-Arnolt p. 104. Neuestens schlägt Ungnad, H. G. II, Glossar p. 170 die Lesung *šâkinum* in derselben Bedeutung vor. *NU-GIŠ-ŠAR-u-tu* wäre demnach *šâkinûtu* zu lesen.

24) Am nächsten kommt § 60 K. Ḫ. Nbk. 90 (BR IV p. 74). Hier gehört der Ertrag durch 4 Jahre dem Pächter allein, die nächsten 2 Jahre muß er $1/3$, die folgenden 4 $1/4$ der Ernte dem Verpächter abliefern.

25) Ähnlich auch KA 19_{21} (36. Jahr des Darius).

26) Ich folge der Übersetzung Peisers l. c.

27) Verbürgungen eines der Kontrahenten finden sich noch in einer Reihe anderer Urkunden, die jedoch teils in ihren Lesungen zu unsicher, teils auch zu schlecht erhalten sind, um verwertet werden zu können. Vgl. z. B. Nbk. 51_7, Ner. 15, 45, Cyr. 304 (BR IV p. 46), BV 23, 146 u. a. m.

Was nun die juristische Analyse dieser Texte betrifft, so wende ich mich zuerst der unter II. angeführten Urkunde zu, da hier die Sachlage am klarsten ist und auch Parallelen aus anderen Rechten zur Verfügung stehen.

Der Depositar 'schuldet' zweifellos die Rückgabe des Depositums und er 'haftet' dafür, da das Depositum Realvertrag ist, aus dem Gesichtspunkte der Empfangshaftung.[28]) Er 'bürgt' aber im vorliegenden Falle außerdem 'für Verminderung und Untergang' des Depositums. Das kann dem Zusammenhange nach wohl nur bedeuten, daß der Depositar die Gefahr[29]) der anvertrauten Sache auf sich nimmt[30]), während er nach dem Gesetze die zufällige Verminderung oder Vernichtung des Depositums nicht zu vertreten hat.[31]) Es steht ihm aber frei, vertragsmäßig durch 'Bürgschaft' diese Zufallshaftung zu übernehmen. Die Sache liegt also ganz gleich wie bei der *ἐγγύη* des Depositars nach griechischem Recht, wozu ich auf die Darlegungen Partschs[32]) verweisen kann.

Schwieriger ist allerdings die juristische Konstruktion dieser 'Selbstbürgschaft'. Sachlich kann sie wohl nichts anderes besagen, als daß der Depositar die Rückgabe des Depôts beziehungsweise Schadensersatzleistung auch für den Fall verspricht, daß das Depôt durch einen von ihm kraft Gesetzes nicht zu vertretenden Umstand vermindert wird oder untergeht. Will man nun voraussetzen, daß dieser Verbürgung auch eine Schuld entsprechen muß[33]), so wäre eine zweifache Auffassung des Rechtsverhältnisses a priori denkbar. Die eine ginge dahin, daß der Depositar ein auf Abwehr der die Verminderung oder

28) Vgl. oben § 11 p. 110 n. 22.

29) Über 'bürgen' im Sinne von 'Gefahr tragen' in den nordischen Quellen vgl. v. Amira II p. 48f., 51, 57f.

30) Ob daraus zu schließen ist, daß die Urkunde kein depositum irregulare zum Gegenstand hat, weil bei diesem der Depositar Eigentümer der verwahrten Sache wird und als generischer Schuldner eo ipso auch die Gefahr trägt, mag dahin gestellt bleiben.

31) Für das altbabylonische Recht vgl. § 125 K. Ḫ., der wenigstens in seiner überlieferten Gestalt die Diebstahlsklage dem Depositar nur dann gibt, wenn er 'durch seine Unachtsamkeit, das, was ihm (der Deponent) zur Aufbewahrung gab, abhanden kommen ließ', Z. 75f.: *ša i-gu-ma mi-im-ma ša a-na ma-ṣa-ru-tim id-di-nu-šum-ma u-hal-li-ku*. Eine andere Frage ist es allerdings, ob § 125 K. Ḫ. die älteste Fassung der Norm darstellt. Vgl. einstweilen Fehr, Ḫammurapi und das salische Recht p. 45f.

32) Griech. Bürgschaftsrecht I p. 304f.

33) Das ist die herrschende germanistische Lehre. Vgl. v. Amira II p. 53, 65f., Puntschart p. 114f., Gierke p. 58 n. 36, Schwerin, Schuld und Haftung p. 11.

den Untergang des Depositums herbeiführenden Umstände gerichtetes *facere* schulde und dafür bürge. Die Konstruktion ist indessen sofort abzulehnen, da von einer solchen Schuld mit keinem Worte die Rede ist, und sie daher Dinge in die Urkunde hineinträgt, die in ihr nicht enthalten sind. Insofern die Haftung des Depositars auch auf den Zufall sich erstreckt, wäre es ferner völlig unwahrscheinlich, daß er zur Abwehr solcher Ereignisse verpflichtet sein sollte, die außerhalb jeder menschlichen Berechnung liegen und deren Eintreten oder Nichteintreten durch menschliche Kraft überhaupt nicht herbeigeführt werden kann. Es wäre aber auch möglich, in dem oben erwähnten Schadensersatzversprechen die Schuld des Depositars zu erblicken, für die er bürgt. Allein wenn wir oben p. 145f. nachzuweisen versuchten, daß die Selbstbürgschaft bei den Schulden auf *dare* deshalb früh verschwunden sei, weil sich hier das subsidiäre Zahlungsversprechen des Bürgen mit der Schuld deckte, und daß daher in geschichtlicher Zeit mit dem Summenversprechen ipso iure auch die Haftung verbunden war, so wäre es doch höchst merkwürdig, warum sich gerade bei dieser Summenschuld — denn die Schadensersatzverbindlichkeit ist ja eine solche — die Bürgschaft und zwar noch in so später Zeit als Form der Haftungsbegründung[34]) erhalten haben sollte. Man würde vielmehr erwarten, daß das Schuldversprechen geblieben sei, während die Bürgschaft als überflüssig verschwand. In der Tat aber trifft gerade das Gegenteil zu. Die Urkunde berichtet uns mit keinem Worte von einem Schuldversprechen des Verwahrers. Sie sagt nur, daß er für die Verminderung und den Untergang des Depositums bürge. Diese Beobachtung führt uns nun darauf, für die vorliegende Bürgschaft eine Erklärung zu versuchen, welche von der Annahme eines Schuldversprechens abstrahiert. Mit dem römischen und heutigen Bürgschaftsbegriff, welchem die Akzessorietät in dem Sinne eigen ist, daß die Verbürgung eine Schuld voraussetzt, ist dies allerdings unvereinbar. Allein wenn die Selbstbürgschaft des Schuldners im babylonischen Recht ursprünglich besagt: wenn ich nicht erfülle, werde ich mich dem Gläubiger ausliefern, wenn also der Inhalt des Bürgschaftsversprechens von der Schuld wesentlich verschieden ist, so ist es begrifflich möglich, daß jemand sich für einen Erfolg

---

34) Daß die Verbürgung hier den Zweck der Haftungsverschärfung — persönliche Haftung zur Vermögenshaftung — verfolgte, ist kaum anzunehmen. Warum hätte der Depositor in einem Falle, in dem er kraft Gesetzes überhaupt nichts schuldete, wenn er schon aus freiem Antrieb ein Schuldversprechen abgab, dafür noch verschärft haften sollen?

verbürgt, mag dessen Eintreten oder Nichteintreten auch außerhalb der Macht des 'Bürgen' liegen. Die Bürgschaft wird dann zur *Garantieübernahme*. Wenn sie nun ursprünglich die Selbststellung des Garanten im Garantiefalle zum Gegenstande hatte, so mußte sich, seitdem die Bürgschaft für Schuld das subsidiäre Erfüllungsversprechen in sich aufgenommen hatte und dieses schließlich sogar als das Wesentliche erschien, diese Umbildung auch hier vollziehen. Aus dem Versprechen des Garanten, sich im Garantiefalle dem Gläubiger zu überantworten, wird so ein Versprechen, zwar nicht zu erfüllen — denn es gibt hier keine Schuld, die erfüllt werden könnte —, wohl aber Schadensersatz zu leisten. Es liegt also nicht ein Schadensersatzversprechen als *Schuld*, für die gebürgt wird, vor, sondern *das Schadensersatzversprechen ist die Bürgschaft selbst.*[35]) Es ist Garantieversprechen und als solches Bürgschaft, mit der es ja die wesentliche Eigenschaft teilt, daß es nicht um seiner selbst willen, sondern wegen eines Erfolges, der eintreten oder nicht eintreten soll, besteht. Auch die Bürgschaft für Schuld wird ja zur Garantie für einen außerhalb der Macht des Garanten liegenden Erfolg dann, wenn dem Bürgen die Gestellung des Schuldners z. B. infolge dessen Flucht unmöglich ist, oder seitdem die Bürgenobligation sich auch auf die Erfüllung des Schuldners erstreckt, in dem Falle, als der Schuldner vermögenslos ist. Aus diesen Gründen, sowie aus dem Umstande, daß hier ein Schuldversprechen, das durch das Erfüllungsversprechen des Bürgen hätte überdeckt werden können, fehlt, ist es auch zu erklären, daß man das Schadensersatzversprechen juristisch noch als Bürgschaft empfand, während diese Vorstellung bei der Haftung für eine Summenschuld schon längst verschwunden war.

Es mag vielleicht manches an diesen Deduktionen als hypothetisch erscheinen. Daß aber die wichtigste Voraussetzung unserer These: die Verbürgung ohne Schuld, lediglich für einen Erfolg, nicht der quellenmäßigen Grundlage entbehrt, beweisen folgende Urkunden:

a) BE IX 41 (p. 30, 35. Jahr Artaxerxes' I.).[36])

$^{m\,ilu}$*Ellil-aḫ-iddina u* ^{m}*Bêl-šu-nu, aplê ša* $^{m\,ilu}$*Ellil-[. . . . .],*	Ellil-aḫ-iddina und Bêlšunu, die Söhne des Ellil-[. . . . .],
u ^{m}*Ḫa-tin, aplu ša* ^{m}*Ba-zu-zu, a na* $^{m\,ilu}$*Ellil-nâdin-šum, [aplu ša]*	und Ḫâtin, Sohn des Bazûzu, haben zu Ellil-nâdin-šum, [Sohn des]

35) In demselben Sinne auch Partsch p. 54f., 304f., Strohal, Schuldübernahme p. 57.

36) Eine Übersetzung auch bei Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien p. 56 n. 60a).

^{m}*Mu-ra-šu-u, ki-a-am iq-bu-u um-ma:*	Murašû folgendermaßen gesprochen:
„u[n]-q[u]	„Betreffs des Ringes,
ša tam-lu-u-ša bar-ra-aq-tum ša ina ḫurâṣi šak-na-at	dessen Füllung ein Smaragd, der in Gold gefaßt ist,
a-di 20 šanâti ša la ma-qa-at ša ba-ar-ra-aq-tum	auf die Dauer von 20 Jahren für das Nichtherausfallen des Smaragdes
ultu un-qu ša ḫurâṣu na-ša-ni.“ ina ûmu^{mu} maqât ba-ar-raq-tum	aus dem Goldringe bürgen wir.“ Wenn der Smaragd herausfällt
ultu un-qu ša ḫurâṣu, a-di la 20 šanâti e-ṭir-ti,	aus dem Goldringe, bevor die 20 Jahre abgelaufen sind,
10 manû kaspi $^{m\,ilu}$Ellil-aḫ-iddina, ^{m}Bêl-šu-nu, ^{m}Ḫa-tin	werden 10 Minen Silber Ellil-aḫ-iddina, Bêlšunu (und) Ḫâtin
a-na $^{m\,ilu}$Ellil-nâdin-šum i-nam-din-u'.	dem Ellil-nâdin-šum geben.

Zeugen, Datum.

Daß hier keine Schuld vorliegt, für die gebürgt wird, bedarf keiner Bemerkung. Die Bürgschaft ist vielmehr lediglich Garantie für den Erfolg, daß der Edelstein innerhalb gewisser Zeit nicht aus seiner Fassung herausfällt. Die Urkunde ist ferner noch aus dem Grunde besonders wertvoll, weil sie uns etwas, was wir bisher nur vermuten konnten, direkt sagt, daß nämlich die Garantie in dem Versprechen des Schadensersatzes besteht, und so die Annahme, daß das Schadensersatzversprechen Schuld sei, völlig ausschließt. Es heißt nicht: „wenn der Stein herausfällt, werden wir 10 Minen zahlen; dafür bürgen wir“, sondern: „daß der Stein nicht herausfällt, dafür bürgen wir. Anderenfalls werden wir 10 Minen zahlen.“ Es liegt also nicht primär ein Schuldversprechen vor, für welches gebürgt wird, sondern die Bürgschaft selbst besteht in dem Versprechen der Schadensersatzleistung.[37])

b) Noch weniger möglich ist die Annahme einer Schuld in Nbn. 343 (KB IV p. 232 XXX, BR II p. 68):

^{m}*Nâdin-šum, apil-šu ša $^{m\,ilu}$Šamaš-šum-u-kin,*	Nâdin-šum, Sohn des Šamaš-šum-ukîn,

37) Es darf vielleicht an die Formeln *pût šêpi našû, pût eṭêru našû* erinnert werden (vgl. oben p. 56 f.). Der ersten entspricht eine Garantie des Bürgen für das Verbleiben des Schuldners am Erfüllungsorte, der zweiten eine Garantie für die Erfüllung, woran sich in beiden Fällen das subsidiäre Erfüllungsversprechen des Bürgen schließt. Es kann hier gewiß kein Zweifel bestehen, daß nicht das Erfüllungsversprechen die Schuld ist, wofür gebürgt wird. Ebenso wenig aber kann bei der Bürgschaft für irgendeinen Erfolg das Schadensersatzversprechen des Bürgen die verbürgte Schuld darstellen.

apil [amêlu]*Pa-še*[ki], *pu-ut* [amêlu]*mu-kin-nu-tu*	Nachkomme eines Paše-Mannes, ist für die Zeugenaussage
ša [f]*Ra-mu-u-a: „ša* [f]*Lu-u-bal-ṭa-at,*	der Ramûa: „daß Lû-balṭât,
[f]*gal-lat ša* [f]*Bu-ra-šu, mârat-su*	die Sklavin der Burašu, der Tochter
ša [m]*Gi-mil-lu, apil* [m]*Epêš*[eš]*-ilu,*	des Gimillu, Nachkommen des Epêš-ilu,
ma-ri ša tu-ul-li-du-ma	den Sohn, den sie geboren hat,
a-na [f]*Ra-mu-u-a ta-ad-di-nu-ma*	der Ramûa gegeben und dann
[m]*Ta-at-ta-dan-nu šum-šu ta[z-ku-ru]*“,	Tattadannu mit Namen ihn be[nannt hat]“,
na-ši.	Bürge.

Zeugen, Datum.

Kohler, a. a. O. p. 68 bemerkt zu dieser Urkunde, daß wahrscheinlich die Abstammung des Sklavenkindes Tattadannu in einem Prozesse bestritten wurde. Die Kronzeugen Lû-balṭât und Ramûa waren aber vielleicht gerade abwesend oder gar nicht mehr am Leben. Da trete nun Nâdin-šum auf und garantiere, daß Ramûa ihm die angegebene Mitteilung gemacht habe. Nach Kohler berichtet also die Urkunde von einem Zeugnis zweiten Grades, einem Zeugnis von Hörensagen. In dieser Interpretation steckt gewiß etwas Richtiges, wenngleich sie m. E. dem Inhalte der Urkunde nicht völlig gerecht wird. Es ist dabei übersehen, daß die Aussage der Ramûa *mukinnûtu* „Zeugenaussage“ genannt wird. So hat man aber gewiß nicht eine formlose Mitteilung bezeichnet, welche die *mukinnûtu* wäre, wenn Nâdin-šum bloß ein Zeugnis von Hörensagen ablegte.

Die richtige Erklärung der Urkunde ist m. E. zu gewinnen, wenn man ein Institut des attischen Prozeßrechtes, die *ἐκμαρτυρία*, zur Vergleichung heranzieht. Nach attischem Recht mußte der Beweisführer, der sich auf das Zeugnis gerichtsabwesender Personen berufen wollte, diese vorher vor möglichst vielen zuverlässigen Zeugen vernehmen und ihre Aussagen protokollieren lassen. Dieses Protokoll konnte er dann vor Gericht produzieren.[38]) Die Situation in unserer Urkunde ist offenbar dieselbe. Es ist daher ohne weiteres verständlich, warum die Aussage der Ramûa *mukinnûtu* genannt wird. Es ist eben

38) Vgl. Demosthenes g. Stephanos II 7 (p. 1130): *ἀκοὴν δ' οὐκ ἐῶσι ζῶντος μαρτυρεῖν, ἀλλὰ τεθνεῶτος, τῶν δὲ ἀδυνάτων καὶ ὑπερορίων ἐκμαρτυρίαν γεγραμμένην ἐν τῷ γραμματείῳ*, eine Stelle, die zugleich scharf den Gegensatz zwischen Zeugnis von Hörensagen und *ἐκμαρτυρία* betont. Vgl. ferner Meier-Schömann-Lipsius, der attische Prozeß p. 879f. und Leisi, der Zeuge im attischen Recht, Züricher Diss. p. 98f.

eine formelle Zeugenaussage, die Ramûa dem an ihrem Zeugnis interessierten Nâdin-šum abgibt. Die Analogie mit der attischen *ἐκμαρτυρία* geht aber noch weiter. Wenn dort das Zeugnis von der Gegenpartei angefochten wird, kann der Beweisführer *ἀναδέχεσθαι τὴν μαρτυρίαν* „das Zeugnis verbürgen", in welchem Falle die *δίκη ψευδομαρτυριῶν* gegen ihn geht, während sie sonst gegen diejenigen sich richtet, welche vor Gericht als Zeugen der außergerichtlichen Einvernehmung ausgesagt haben.[39]) Diesem *ἀναδέχεσθαι τὴν μαρτυρίαν* entspricht nun genau das *pût mukinnûtu našû* unserer Urkunde. Der Beweisführer garantiert für die Richtigkeit der von ihm außergerichtlich aufgenommenen Zeugenaussage des Dritten.[40])

Näheres über den Inhalt einer solchen Garantie erfahren wir aus Cyr. 311 (KB IV p. 280 XXIII). Der dieser Urkunde zugrundeliegende Tatbestand kann hier mit Hilfe des zugehörigen, nur drei Tage später datierten, Textes Cyr. 312 (BR II p. 7f.) mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmt werden. Cyr. 312 enthält das Urteil in einem Prozesse vor den „Großen des Königs und den Richtern des Kyros, Königs von Babylon, Königs der Länder" (Z. 3f. *amêlurabûti šarri u amêludaianû ša mKu-ra-aš, šar Bâbiliki, šar mâtâti*), in dem Nargîa den Ehevertrag, den sein Sohn ohne seine Zustimmung vor Bêl-šar-uṣur[41]), dem Vorsteher des Palastes[42]), mit der Tabluṭu abgeschlossen hatte, anficht. In der drei Tage älteren Urkunde Cyr. 311 bürgen nun Nabû-êṭir, ein Zeuge beim Ehevertrag, und Rîmût-Nabû, der Schreiber der Urkunde, für die Zeugenaussage (*mukinnûtu*) eines Sklaven des Palastvorstehers, folgenden Inhaltes Z. 4f.: *amêluša eli bît-a-nu il-tap-ra-an-ni um-ma: (5) duppu ša fKup-pu-ut-tum ku-nu(?)-uk(?)-ma a-na (6) aššu-u-tu a-na m iluNabû-aḫi-bul-liṭ, apil-šu ša mNar-gi-ia, (7) i-din* „der Palastvorsteher gab mir folgenden Auftrag: (5) die Tafel der Kupputtum[43])

---

39) Vgl. Partsch p. 73. Die eben zitierte Stelle fährt fort: *καὶ ἀπὸ τῆς αὐτῆς ἐπισκήψεως τήν τε μαρτυρίαν καὶ ἐκμαρτυρίαν ἀγωνίζεσθαι ἅμα, ἵν' ἐὰν μὲν ἀναδέχηται ὁ ἐκμαρτυρήσας, ἐκεῖνος ὑπόδικος ᾖ τῶν ψευδομαρτυριῶν, ἐὰν δὲ μὴ ἀναδέχηται, οἱ μαρτυρήσαντες τὴν ἐκμαρτυρίαν.*

40) Die Garantie muß übrigens, wie die gleich zu besprechende Urkunde Cyr. 311 ergibt, keineswegs immer gerade von der Prozeßpartei geleistet werden.

41) Vgl. Tallquist, Neubabylonisches Namenbuch s. v. p. 42. Bêl-šar-uṣur führt ebenso wie Nargîa den Titel *amêlu rêš šarri*, ist also hohen Standes. Vgl. auch Klauber, assyrisches Beamtentum p. 88f.

42) *amêlu ša eli bîtâni.* Vgl. zu diesem Amte Klauber, a. a. O. p. 33.

43) Über die Lesung *Kup-pu-ut-tum* vgl. Tallquist, a. a. O. s. v. p. 92. Es ist auffällig, daß die Ehefrau Kupputtum heißt, während in Cyr. 312 sie Tabluṭu genannt wird. Allein da die Urkunden sicher auf dieselbe Angelegenheit sich beziehen und auch die übrigen Personen dieselben sind, so ist vielleicht anzunehmen, daß ein Doppelname vorliegt. Wenn man allerdings in Cyr. 312_{14}

siegle und dann zur (6) Ehe dem Nabû-aḫî-bulliṭ, Sohn des Nargîa, (7) gib (sie)". An die Verbürgungserklärung schließt sich nun die Klausel Z. 9f. *ina bît-a-nu (10) u-kan-nu-ma a-na* ᵐ*Nar-gi-ia, apil-šu ša (11)* ᵐ*Ḫa-nu-nu, i-nam-din-nu-'. ki-i la i-nam-din-nu-', (12)* $^1/_2$ *biltu kaspi mi-ḫir-tum (13) ša duppi(?)* ᵐ*Nar-gi-ia šak-na-tum [. . .] (14) u--šal-lam-u'* „in dem Palaste (10) werden sie das Zeugnis ablegen und dann an Nargîa, Sohn des (11) Ḫanunu, geben. Wenn sie nicht geben, (12) werden sie $^1/_2$ Talent Silber . . . . .[44]) (14) ersetzen". Die Bestimmung ist freilich nicht ganz klar.[45]) Aber dem ganzen Zusammenhange nach besagt sie wohl, daß die Garanten, wenn das Zeugnis, für welches sie einstehen, sich als unrichtig erweisen sollte, Ersatz leisten werden.

Die Erklärung der Garantieklausel in den unter I. angeführten Kommendaverträgen bietet nunmehr keine Schwierigkeiten. Der Kommendatar „schuldet" zweifellos die Rückgabe des ihm anvertrauten Handelskapitals und die Gewinnbeteiligung des Kommendators. Die Haftung hierfür beruhte ursprünglich wohl auf der Eigenschaft der Kommenda als Realvertrag, war also Empfangshaftung.[46]) Doch kommt

---

die Zeichen *f [. . .] pu-[. . . . .]* zu *f [Kup]-pu-[ut-tum]* ergänzen dürfte, so müßte diese Annahme fallen. Leider ist Cyr. 312 von Z. 11 an sehr lückenhaft und der Gang des Prozesses in den Details daher nicht zu ermitteln. Nur soviel ist sicher, daß der Palastvorsteher leugnet, den Ehevertrag zwischen Tablutu und dem Sohne des Nargîa gesiegelt zu haben. Dies tat vielmehr Nabû-uballiṭ, *ša bît* ᵃᵐᵉˡᵘ *ša eli bît-a-ni* „von dem Hause des Palastvorstehers", also einer seiner Untergebenen, der Bruder der Tablutu. Möglich, daß eine Durchstecherei vorlag, indem im Einverständnisse mit dem Bräutigam anstelle der Kupputtum, die Nargîa seinem Sohne zur Frau bestimmt hatte, beim Abschlusse des Ehevertrages die Tablutu untergeschoben wurde. Die Aussage des Sklaven in Cyr. 311 würde insofern den Palastvorsteher, der demnach selbst durch seinen Untergebenen Nabû--uballiṭ getäuscht worden wäre, entlasten und mit dessen eigener Aussage im Einklang stehen. Doch ist dies alles natürlich ganz unsicher. Daß das Gericht in Cyr. 312 die Ehe mit der Tablutu für nichtig erklärt, wäre bei beiden Auffassungen verständlich.

44) Peiser, a. a. O. übersetzt Z. 12f.: „$^1/_2$ Talent Geld, das als Einsatz der Gegenpartei gegen die Tafel des Nargîa deponiert ist [. . . .]". Ist das richtig, so kann es sich wohl nur um einen Prozeßwetteinsatz nach Art des römischen sacramentum handeln.

45) Ich bekenne, namentlich *inamdinnu'* in Z. 11 ohne Objekt nicht zu verstehen. Vielleicht ist es in Z. 9 zu suchen, wo Peiser *ina bit-a-nu* konjiziert, Strassmaier aber *ina bît(?) bît(?)-a(?)-nu(?)* bietet.

46) Die Kommenda als Realkontrakt ist in den altbabylonischen Urkunden noch deutlich nachzuweisen. Vgl. BE VI_1 115 (dazu Schorr, Anzeiger der Krakauer Akademie 1907 p. 89), VAT 701 (Meissner, MVAG 10 p. 269), VAT 1176 (KB IV p. 44 III), LC 79, 113. Hier heißt es überall, daß der Kommendator das Kapital „gegeben" (*iddin*), beziehungsweise der Kommendatar es „empfangen habe" (*ŠU-BA-AN-TI*).

dieser Gesichtspunkt für die vorliegenden Verträge nicht in Betracht. Denn die Kommenda kleidet sich in ihnen — wie im neubabylonischen Recht auch sonst häufig — in die Form der *u-il-tim.*[47]) Also kann die Verbürgung des Kommendatars „für das Kapital" nicht die Bedeutung gehabt haben, daß er ohne sie überhaupt nicht gehaftet hätte. Schuldet er doch auch die Gewinnbeteiligung, auf welche sich die Bürgschaft nicht erstreckt. Daß aber diese „Schuld" ohne Haftung gewesen wäre, ist ausgeschlossen. Hingegen wäre es allerdings denkbar, daß die Verbürgung hier der Haftungsverschärfung gedient hätte, indem der Kommendatar für seine wichtigste Verpflichtung, die Restitution des ihm anvertrauten Kapitals, zur Vermögenshaftung noch die leibliche Haftung übernahm. Wahrscheinlicher aber dünkt mich folgende Interpretation: Der Kommendatar schuldet allerdings das Kapital, aber er schuldet es nicht unter allen Umständen, er schuldet es insbesondere dann nicht, wenn er das Kapital durch Ereignisse, die er nicht abwehren oder deren Abwehr ihm nicht zugemutet werden kann, verliert. Mit anderen Worten: die Gefahr des Handelskapitals trägt der Kommendator, nicht der Kommendatar.[48]) Es steht jedoch nichts im Wege, daß der Kommendatar vertragsmäßig das Risiko des ihm anvertrauten Kapitals übernimmt. Darin liegt nun m. E. die Bedeutung der Bürgschaftsklausel.[49]) Der Kommendatar „bürgt für das Kapital", d. h. er garantiert dafür und verspricht Schadensersatz in dem Falle, als das Kapital durch Umstände, die er nach dem Gesetze nicht zu vertreten hat, zugrundegehen sollte. Was die juristische Natur dieses Garantieversprechens betrifft, so verweise ich auf das über die Garantie beim Depositum Bemerkte, dem ich hier nichts hinzuzufügen habe.

Weit mehr Schwierigkeiten bieten der juristischen Erklärung die Bürgschaftsklauseln in den unter III.—VI. angeführten Urkunden. Ihr Sinn scheint ja im allgemeinen klar zu sein. Sie enthalten das even-

---

47) Nur in App. 5 (KB IV p. 310), wo auch der Kommendatar eine Einlage macht, wird erklärt: die Gesellschafter haben das Kapital (Z. 4f.) *it-ti a-ḫa-meš a-na ḫarrâni (5) iš-kun-nu-'* „zusammen zur Kommenda (5) eingelegt".

48) Das bestimmt schon § 103 K. Ḫ.: *šum-ma ḫar-ra-nam (25) i-na a-la-ki-šu (26) na-ak-ru-um (27) mi-im-ma ša na-šu-u (28) uš-ta-ad-di-šu, (29) šamallûm ni-iš i-lim (30) i-za-kar-ma (31) u-ta-aš-šar* „wenn auf seiner (des Kommendatars) Handelsreise (26) ein Feind (27) ihn etwas, was er trug, (28) wegzuwerfen gezwungen hat, (29) so soll der Händler, indem er bei Gott (30) schwört, (31) frei ausgehen". Derselbe Rechtssatz gilt auch für die mittelalterliche Kommenda. Vgl. Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts p. 334, Renaud, Recht der Kommanditgesellschaften p. 9.

49) Ebenso auch Kohler-Peiser, BR II p. 59, IV p. 78.

tuelle Versprechen der Schadensersatzleistung, falls nämlich der Bürgschaftsfall eintritt, wenn also der Dattelwein der vereinbarten Qualität nicht entspricht (Nbk. 233), wenn die garantierte Anzahl der verkauften *pitu* nicht vorhanden oder infolge mangelnder Bewachung Zwiebeln aus den Furchen abhanden gekommen sind (Nbn. 17). Ebenso verpflichtet sich der Einsteller zum Schadensersatz, wenn wegen nicht gehöriger Wartung und Bewachung des eingestellten Viehs Viehstücke umkommen oder verloren gehen, desgleichen der Pächter, wenn durch Unterlassung der Einzäunung oder Bewachung des Feldes an der Palmenpflanzung ein Schade entsteht. Insoweit scheinen also diese „Bürgschaften" sich mit den Garantieklauseln unter I. und II. zu decken.[50])

Bei näherem Zusehen ergibt sich indessen doch ein gewichtiger Unterschied. Die Garantieversprechen unter I. und II. beziehen sich auf einen Erfolg, dessen Eintreten oder Nichteintreten in den meisten Fällen wenigstens außerhalb der Machtsphäre des Garanten liegt. Daß die verwahrte Sache z. B. durch Feuersbrunst oder Diebstahl verloren geht, kann der Depositar unter Umständen ebensowenig verhindern, wie sich der Kommendatar dagegen vorsehen kann, daß seine Karawane unterwegs von Räubern ausgeplündert wird. Ob ferner die Aussage eines Zeugen wahr oder unwahr ist, ist eine Tatsache, die der Garant hinnehmen muß, die er weder korrigieren noch umstoßen kann, und ähnlich steht es mit dem Garantieversprechen in BE IX 41 (oben p. 156f.). Ganz anders aber liegt die Sache bei den Bürgschaftsklauseln in III.—VI. Sie erstrecken sich auf Handlungen des Garanten, die vorzunehmen oder zu unterlassen in seiner Macht und seinem Belieben steht, z. B. die Aufwendung gehöriger Sorgfalt bei der Herstellung des Weins, Bewachen, Weiden des Viehs, Herstellung eines Zauns usw. Zweifeln könnte man vielleicht bei der Garantieklausel der Viehverstellungsverträge und dies angesichts des aus dem deutschen Rechte bekannten Eisernviehvertrages, bei welchem der Einsteller die Gefahr des verstellten Viehs trägt. Trotzdem ist m. E. diese Deutung hier absolut ausgeschlossen. Träfe sie zu, so müßte die Garantieklausel lauten *pût alpê naši* der Einsteller „bürgt für das Vieh". Wenn aber die Bürgschaft sich bezieht auf die Wartung und Bewachung des Viehs, so kann das nicht bedeuten, daß der

50) Daß die Bürgschaft hier den Zweck der Haftungsverschärfung verfolgte, ist wohl nicht anzunehmen. Denn es handelt sich durchwegs um Nebenverpflichtungen und daß der Schuldner für diese verschärft gehaftet haben sollte, ist nicht wahrscheinlich.

Einsteller für das Vieh schlechthin haftet, sondern nur, daß er für die wegen Unterlassung der gehörigen Obsorge abgängigen Stücke einsteht. Romanistisch gesprochen: der Einsteller haftet nicht für casus, sondern nur für culpa.[51])

Nun haben wir die juristische Natur der oben erörterten Garantieklauseln dahin bestimmt, daß der Garant lediglich für einen Erfolg, nicht auch für eine Schuld einstehe. Allerdings enthält die Garantie auch ein Versprechen zur Schadensersatzleistung. Doch ist dieses von Haus aus kein Schuldversprechen, sondern aus der Garantie hervorgegangen. Dürfen wir aber diese Konstruktion ohne weiteres auch auf die zuletzt angeführten Garantieklauseln übertragen? Dürfen wir behaupten, daß in Nbk. 233 der Unternehmer zwar die Herstellung von Dattelwein schulde, nicht aber auch von Wein bestimmter Güte, daß er dafür nur hafte? Das erschiene seltsam. In noch höherem Grade gilt dies von den oben unter V. und VI. angeführten Fällen. Es handelt sich bei diesen Pachtverträgen und Viehverstellungen zum Teil auch um Gesellschaftsverhältnisse, insofern der dem Verpächter beziehungsweise dem Versteller zukommende Gewinn nicht absolut, sondern quotativ bestimmt ist. Der Verpächter usw. ist daher an der gewissenhaften Vertragserfüllung der Gegenpartei besonders interessiert, und es ist insofern vielleicht kein Zufall, daß wir den Garantieklauseln gerade bei den Teilpachtverträgen begegnen. Dem Verpächter, Versteller liegt nicht bloß daran, daß überhaupt ein Ertrag vorhanden sei, sondern daß durch sorgsame Arbeit des Pächters, durch gehörige Wartung des Viehs durch den Einsteller ein möglichst hoher Ertrag erzielt werde, weil dadurch seine Quote wächst. Sollen wir trotzdem auch hier behaupten dürfen, daß der Pächter, Einsteller zwar die Rückstellung des Pachtgrundstückes, des Viehs, die Ablieferung der Ertragsquote schulde, nicht aber auch jene Tätigkeit, welche in vieler Beziehung erst die Voraussetzung der Erzielung eines Erträgnisses ist, daß er dafür nur hafte?

Ich möchte indessen mit dieser Frage das Problem noch nicht

---

51) In BE X 131 Z. 19 wird erklärt: *a-na 100 ṣi-en 10 mu-ut-ta-tum V* (der Versteller) *u-man-na-aš-šu* „für 100 Stück Kleinvieh wird 10 Stück tote V ihm (dem Einsteller) anrechnen", woran sich die weitere Bestimmung schließt, daß von jedem toten Stück der Einsteller dem Versteller die Haut und $1/2$ Sekel *gi-da-a-tu* (Muskeln? vgl. Clay, a. a. O. p. 24 n.) liefern muß. Der Versteller berechnet also den normalen Abgang eines Jahres auf 10 %. Für diesen ist der Einsteller nicht verantwortlich. Damit ist aber nicht gesagt, daß er für den Rest unbedingt hafte. Die Klausel Z. 20f. *[pu-ut] rė'i-i-tum su-ud-du-du u maṣṣarti ša ṣi-en šu'átu na-ši* lehrt vielmehr, daß nur Culpahaftung besteht.

als erledigt ansehen, sondern noch folgende Erwägungen zur Diskussion stellen. Im römischen und heutigen Recht besteht ein Schuldverhältnis wie Kauf, Pacht, Miete usw. aus einem ganzen Komplex von Befugnissen und den ihnen entsprechenden Verpflichtungen, die in ihrer Gesamtheit der Erreichung des Vertragszweckes dienen. Rechtssätze wie, daß die Parteien einander für omnis culpa einstehen, daß das Rechtsverhältnis nach den Grundsätzen der bona fides zu beurteilen sei, erzeugen eine ganze Summe von Verpflichtungen und Berechtigungen, die durch Aufzählung im einzelnen zu erschöpfen vergeblich wäre. Wenn wir uns nun demgegenüber z. B. einen altbabylonischen Pachtvertrag ansehen, um bei dem Vertragstypus, in dem unsere Garantieklauseln am häufigsten begegnen, zu bleiben, so enthält er in der Regel nichts als die Pachterklärung, die Bestimmung des Pachtzinses und der Pachtdauer.[52]) Nun wird es ja auch heute vorkommen, daß die Parteien Pachtverträge abschließen, die keinen anderen Inhalt haben als den dürftigen der altbabylonischen Pachturkunden. Allein hinter den Parteien steht heute das Gesetz mit seinen ergänzenden Rechtsnormen, die auch diejenigen Gestaltungen des Rechtsverhältnisses regeln, welche die Parteien, nur an die Hauptpunkte denkend, nicht vereinbart haben. Dürfen wir dies jedoch auch für eine weniger entwickelte Rechtskultur ohne weiteres voraussetzen?

Man lehrt bekanntlich für das römische Recht, daß die ältesten Obligationen alle stricti iuris waren, und dieser Satz ist so in der Natur der Sache begründet, daß wir ihn wohl auch dem babylonischen Rechte zugrundelegen dürfen. Daraus aber ergibt sich Folgendes. Ein Pachtvertrag, der außer der Bestimmung der Pachtdauer und Pachtrente nichts normiert, sagt uns vom Standpunkte des ius strictum aus, daß der Pächter zwar die Restitution des Pachtobjektes nach Ablauf der Pachtzeit und die Leistung des Zinses schulde, aber auch nichts mehr. Er haftet auch hierfür und zwar, da die Pacht und wahrscheinlich alle Verträge auf Leistung und Gegenleistung ebenso wie im deutschen Recht[53]) einmal Realkontrakte waren[54]), aus dem Gesichtspunkt der Empfangshaftung. Darüber hinaus aber schuldet er

52) Beispiele H. G. III 571 f. 53) Vgl. Gierke p. 84 f.

54) Eine eingehendere Untersuchung dieser Frage muß einer anderen Gelegenheit vorbehalten bleiben. Hier sei nur bemerkt, daß in den neubabylonischen Pacht- und Mietverträgen, soweit sie nicht in die Form der *u-il-tim* gekleidet sind, es immer heißt, daß der locator dem conductor das Pachtobjekt gegeben habe (*iddin*). Beim Kauf kann die Frage erst aufgeworfen werden, seitdem er nicht mehr notwendig Bargeschäft ist. Vgl. auch Kohler, H. G. III p. 240, ferner Manigk, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 27 p. 404.

weder, noch haftet er. Soll er besondere Leistungen übernehmen, z. B. Wartung, Bewachung des gepachteten Viehs, Herstellung eines Zaunes usw., so muß er sie besonders versprechen, und da dieses Versprechen durch die Empfangshaftung nicht mehr gedeckt ist, so bleibt nichts übrig, als eben zur allgemeinen Haftungsform für das Schuldversprechen, zur Bürgschaft zu greifen. Aus diesen Erwägungen wird es zu erklären sein, warum gerade diese speziellen Verpflichtungen verbürgt erscheinen, nicht aber die prinzipale Schuld aus dem Vertrage.[55]) Die weitere Frage, warum sich hier die Bürgschaft behauptete, während sonst das Schuldversprechen als solches auch die Haftung erzeugte, beantwortet sich nach dem oben p. 145f. angeführten Gesichtspunkt: weil eben die Schuld auf ein *facere* ging und daher ihre Überdeckung durch das in der Bürgschaft enthaltene Erfüllungs- beziehungsweise Schadensersatzversprechen nicht stattfinden konnte, wurden beide noch als rechtlich verschieden empfunden.

Allein daß auch hier der Gedanke, daß mit der Schuld ipso iure die Haftung verbunden, daß mit anderen Worten die ursprünglich auf einem besonderen Verpflichtungstatbestande, der Bürgschaft, beruhende Schadensersatzobligation nunmehr die gesetzliche Folge der Schuld im Falle ihrer Nichterfüllung sei, anfing sich Bahn zu brechen, beweist eine Vergleichung der beiden schon oben p. 153 angeführten Urkunden Nbk. 90 und Dar. 193. In der älteren Urkunde „bürgt" der Pächter unter anderem „für die Ausführung der Arbeit (d. h. das Setzen der Fruchtbäume), das Graben des Grabens, das Begießen mit Wasser". In Dar. 193 heißt es hingegen nur mehr Z. 8f. *30 ga-ab-nu*[56]) . . . . . *ina lib-bi i-šak-[kan]* „30 Fruchtbäume[56]) . . . . . wird er (der Pächter) darin setzen", Z. 11f. *ḫi-ru-tu* . . . . *i-ḫi-ir-ri* „die Graben . . . . wird er graben", Z. 12f. *nâru ḫar-ri* . . . . *me-e* . . . . *i-šaq-qu* „die Wassergraben . . . . mit Wasser . . . . wird er voll schöpfen". Darauf folgen die Bestimmungen Z. 13f. *pu-[ut] ma-ṣar-tum ša kirî na-ši* „für die Bewachung des Gartens bürgt er", Z. 17f.: *pu-ut e-pi-šu ša li-*

55) Ich kann nicht umhin, auf eine Analogie aus dem römischen Rechte hinzuweisen, nämlich auf die *cautio usufructuaria*. Die Verpflichtung des Nießbrauchers, die Sache als diligens paterfamilias zu gebrauchen (*boni viri arbitratu uti frui*) und sie nach Beendigung des Nießbrauches zu restituieren, die heute schon kraft Gesetzes aus dem Nießbrauch sich ergibt, war nach römischer Auffassung in ihm nicht enthalten und mußte erst durch Stipulation garantiert werden. Nach dem über die Verwandtschaft der *u-il-tim* und der Stipulation Bemerkten (vgl. oben p. 142f.) wird man es kaum als Zufall ansehen, daß der Babylonier die Bürgschaft verwendet, wo in einem analogen Falle der Römer die Stipulation gebraucht.

56) Vgl. Peiser, BR II p. 43 n. 2.

-mi-tum na-ši „für die Herstellung einer Einhegung bürgt er“. Daß der Pächter nur für die verbürgten Verpflichtungen gehaftet haben sollte, nicht aber für die unverbürgten, ist undenkbar, ebenso wie wohl die Annahme ausgeschlossen ist, daß durch die Verbürgung die Haftung des Pächters hätte verschärft werden sollen. Warum sollte die Haftungsverschärfung gerade bei den zwei zuletzt erwähnten Verpflichtungen eintreten, die doch relativ nebensächliche Obliegenheiten umfassen. Wenn man dies überhaupt beabsichtigt hätte, so wäre der Platz hierfür weit eher bei der wichtigeren Verpflichtung, die Fruchtbäume zu setzen, gewesen. Vielmehr zeigt uns die Erscheinung, daß die Urkunde einige der Obliegenheiten des Pächters als verbürgte anführt, andere nicht, wie wenig man sich bereits der Bedeutung dieser Selbstbürgschaft bewußt war. Der Schreiber hätte ebensogut sagen können: „er (der Pächter) wird den Garten bewachen, die Einhegung herstellen“, wie er schreibt: „der Pächter wird den Graben graben“ usw. Wenn er bei den ersten Verpflichtungen die Bürgschaft erwähnt, so ist dies wohl daraus zu erklären, daß bei ihnen die Garantieklauseln, wie die oben p. 153 angeführten Urkunden beweisen, seit altersher in derartigen Pachtverträgen üblich waren. Der Schreiber übernahm sie gedankenlos aus einer älteren Vorlage, während er bei den übrigen Bestimmungen, bei welchen ihn seine Vorlage im Stiche ließ, so formulierte, wie es dem Rechtsempfinden seiner Zeit entsprach. Anders wird dieses Durcheinander wohl nicht zu verstehen sein.[57])[58])

57) Als Schuldversprechen formuliert derartige Verpflichtungen des Pächters eine etwas ältere Urkunde Cyr. 200 (Delitzsch, BA III p. 386), die ebenfalls eine Pacht *a-na* *amêlu* *amêl-ur-qi-u-tu* (vgl. oben n. 23) zum Gegenstande hat. Vgl. Z. 6f. *ḫi-ru-u-tu i-ḫi-ir-ri lib-bi u ḫa-ru-ut-tum i-na-aṣ-ṣar* „die Grabungsarbeiten soll er besorgen, das Feld selbst (?) und die *ḫaruttu* bewachen“, Z. 12f.: *i-ga-ri kirê ip-pu-šu-u'* „die Umhegung des Gartens sollen sie (es sind zwei Pächter, der Singular in Z. 6f. ist ungenau) vornehmen“. Daran schließt sich die Bestimmung *ištên pu-ut šanû na-šu-u* „einer ist Bürge für den anderen“. Es ist zwar m. E. wahrscheinlich, daß sich die Klausel der Solidarhaftung nur auf die Hauptverpflichtung, die Zahlung des Pachtschillings, bezieht, allein man kann es doch nicht als ausgeschlossen bezeichnen, daß nicht auch die eben angeführten Nebenverpflichtungen durch die Klausel gedeckt werden. Daher kann die Urkunde nicht unbedingt als Beleg für das im Texte Ausgeführte gelten.

58) Wir haben bei den zuletzt besprochenen Garantieklauseln aus dem Grunde, weil hier der verbürgte Erfolg durch Handlungen des Garanten herbeigeführt werden kann, angenommen, daß eben diese Handlungen auch geschuldet werden. Einige Bedenken gegen diese Annahme sollen indessen nicht verschwiegen werden. Es ist einmal die völlig gleichartige Formulierung dieser Garantieklauseln mit den oben unter I. und II. angeführten, denen eine Schuld sicher nicht zugrunde liegt, zu beachten. Wäre die Schuld als etwas Besonderes empfunden worden, so würde man eigentlich erwarten, daß der Schuldner zuerst

§ 16.

Den im vorigen Abschnitte erörterten Garantieklauseln beim Depositum und bei der Kommenda juristisch verwandt ist eine Gruppe von „Bürgschaften", denen gemeinsam ist, daß sie eine Garantie gegen Ansprüche Dritter gegen einen Rechtserwerb enthalten. Für diese Anwendung der Bürgschaft seien folgende Beispiele namhaft gemacht:

I. BE X 9 (p. 30f.) aus dem 1. Jahre Darius' II. Die Urkunde wirft ein eigentümliches Licht auf die sozialen Verhältnisse ihrer Zeit, Verhältnisse, die lebhaft an die Zeiten des mittelalterlichen Faust- und

---

das Schuldversprechen abgibt und daran erst die Verbürgungserklärung knüpft, wie dies in der eben angeführten Urkunde Cyr. 200 der Fall wäre, wenn wir die Klausel der Solidarhaftung nicht nur auf die Hauptverpflichtung beziehen dürften. Doch mag man immerhin die überlieferte Formulierung aus dem Streben nach Kürze des Ausdrucks erklären. Ein zweites Argument betrifft die Erscheinung, daß der einzige terminus technicus, den die neubabylonische Rechtssprache für 'Schuld' kennt, *rāšûtu*, soviel ich sehe, nur zur Bezeichnung der Summenschuld verwendet wird. Hier aber handelt es sich um Schulden auf ein *facere*. Doch möchte ich dieses Argument nur mit allem Vorbehalt geltend machen, einmal wegen der Lückenhaftigkeit des mir zugänglichen Quellenmaterials und dann auch deshalb, weil es bedenklich erscheinen mag, aus einem nicht zweifellos festgestellten Sprachgebrauch weit tragende juristische Folgerungen zu ziehen. Immerhin halte ich es nicht für schlechthin unmöglich, daß man ursprünglich in den vorliegenden Bürgschaftsklauseln nur eine Garantie für einen Erfolg, nicht auch für eine Schuld sah. Einem primitiven juristischen Denken mochte es näher liegen, das Resultat als das Wesentliche zu betrachten und nicht die Handlung, welche zur Herbeiführung dieses Resultates dient. Liegt doch auch *rāšûtu* die Vorstellung zugrunde, daß das Bekommensollen des Gläubigers gerichtet ist auf die Vermögenspost als solche und nicht auf das *facere*, durch welches die Übertragung dieser Vermögenspost in das Vermögen des Gläubigers bewirkt werden soll. Dazu kommt noch, daß in den obigen Verträgen das verbürgte *facere* gar nicht den prinzipalen Gegenstand des Schuldverhältnisses bildet. Dieser besteht in der Zahlung des Pachtzinses, Rückstellung des Pachtobjektes, Gewinnbeteiligung usw. Darauf kommt es dem Gläubiger vor allem an und dafür besteht zweifellos auch ein Bekommensollen. Das *facere* aber, für welches die Gegenpartei bürgt, dient nur mittelbar der Herbeiführung dieses Hauptergebnisses.

Allein selbst wenn man diese Erwägungen für berechtigt anerkennen und demnach in den im Texte erwähnten Bürgschaftsklauseln Garantien erblicken will, denen eine Schuld nicht zugrunde liegt, so könnte diese Auffassung des Garantieverhältnisses nur als ursprüngliche Geltung beanspruchen. Eben darum, weil es sich hier um einen Erfolg handelte, dessen Realisierung in der Macht des Garanten lag, mußte sich vielmehr alsbald die Vorstellung entwickeln, daß die Herbeiführung dieses Erfolges auch geschuldet werde. Aus dem bloßen Können der Garanten mußte ein Sollen werden. (Vgl. auch Gierke p. 105f.) Sonst wären Urkunden wie Dar. 193, Cyr. 200, in denen das den Erfolg bewirkende *facere* als Schuldversprechen formuliert wird und die Bürgschaft verschwunden ist, nicht erklärlich.

Der hier vermutete Entwicklungsgang, der also zur Entstehung einer Schuld aus der Haftung führt, entbehrt nun allerdings nicht jeder quellenmäßigen

Fehderechts erinnern. Baga'dâta' beschuldigt den Ellil-nâdin-šum, daß er und seine Leute sowie die Einwohner von Nippur die Ortschaften Rabija und Ḫazatu überfallen, zerstört und ausgeplündert, Vieh, Geld und sonstiges Vermögen weggeschleppt hätten. Ellil-nâdin-šum stellt dies zwar in Abrede. Allein die gegen ihn erhobene Anschuldigung scheint doch etwas Wahres enthalten zu haben. Jedenfalls fühlt er sich nicht sicher und bietet daher dem Baga'dâta' dafür, daß dieser auf eine gerichtliche Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet, eine bedeutende Abfindung in Naturalien (Getreide, Vieh, Wein, Wolle usw.) an. Baga'dâta' geht auf den Handel ein. Sonach wird vereinbart Z. 18f.:

dînu u ra-ga-mu ša *m ilu**Ba-ga-'-* *-da-[a-ta-']*,	Gericht und Prozeß des Baga'-dâta',
*amêlu**mârê bîtâti-šu*[1]), *amêlu**a-lik na-* *-aš-par-ti-šu*[1]), *amêlu**ardâni-šu u* *amêlu**ṣab-bu ša âlâni šu'âtu [u li-* *-mi-ti-šu-nu]*[2]),	seiner Hausangehörigen[1]), seines Beauftragten[1]), seiner Sklaven und der Männer dieser Städte [und ihres Gebietes][2]),

Grundlage. Ich glaube mich hierbei vor allem auf die schon oben (§ 11 p. 106f.) besprochenen Urkunden über die Erfüllungsübernahme berufen zu können. Für das Recht der geschichtlichen Zeit ist zweifellos anzunehmen und wird überdies durch BV 74 direkt bewiesen, daß der Übernehmer die Auslieferung des Schuldscheins bzw. der Quittung an den Schuldner schuldet. Wenn sich dabei die Verbürgung noch erhalten hat, so ist dies aus den oben § 14 p. 145f. angeführten Erwägungen am besten zu erklären. Aber es ist doch beachtenswert, daß die Verbürgungserklärung an erster Stelle steht und an sie erst das Schuldversprechen sich schließt. Darin scheint mir ein starkes Argument dafür zu liegen, daß die Verbürgung juristisch und zeitlich das prius war. Die Erfüllungsübernahme wäre demnach von Haus aus eine Garantie lediglich für einen Erfolg, „für das Zahlen" (*pût etêru našû*), gewesen. Weil aber dieser Erfolg für den Garanten realisierbar war, mußte die Auffassung entstehen, daß seine Herbeiführung, d. h. die Verschaffung einer solchen Position für den Schuldner, in der er den Angriff des Gläubigers mit Sicherheit abwehren konnte — und das traf dann zu, wenn er im Besitze des Schuldscheins oder einer Quittung war — vom Garanten auch geschuldet werde. Das Schuldversprechen ist also erst aus der Haftung hervorgegangen und schließlich, wie BV 74 lehrt, allein übriggeblieben.

Weitere Belege zu dem eben Ausgeführten siehe unten § 16 n. 7 und 11, § 20 p. 230f.

1) *Mârê bitatišu* übersetzt Clay mit 'bond servant', *âlik našpartišu* mit 'messenger' und sieht (BE IX p. 33 n.) in den ersteren die hausgeborenen Sklaven im Gegensatz zu den durch Kauf oder Kriegsgefangenschaft erworbenen. Die beiden Ausdrücke begegnen in derselben Verbindung auch in BE IX 69 (p. 32) passim (aus dem 39. Jahre Artaxerxes' I.). Über ihre technische Bedeutung ist durch die Übersetzung im Texte nichts ausgesagt.

2) *Limitu* übersetzt Clay mit 'suburb'. Das Wort bedeutet 'Umschließung, Einhegung', dann 'Gebiet, Territorium'. Vgl. Delitzsch p. 379, Muss-Arnolt p. 490. Die Übersetzung mit „Gebiet" wird durch den Umstand indiziert, daß

ḫa-pu-u ša ^{âlu}Ra-bi-ia, ^{âlu}Ḫa-za-tu u âlâni ša li-mi-tum-ti-šu[2]) *u [. . .]*	der zerstörten, nämlich Rabija, Ḫazatu und der Ortschaften ihres Gebietes[2]) und [. . .]
gab-bi itti $^{\text{m ilu}}$Ellil-nâdin-šum, ^{amêlu}mârê bîtâti-šu[1]), *^{amêlu}a-lik na--aš-par-ti-[šu*[1]), *^{amêlu}ardâni-šu] u ^{amêlu}Nippurû$^{\text{ki pl.}}$ a-na ûmu^{mu} ṣa--a-tu ia-a-nu. ul ^{i}itûr-ma $^{\text{m ilu}}$Ba--ga[-'-da-a-ta-'],*	insgesamt mit Ellil-nâdin-šum, seinen Hausangehörigen[1]), seinem Beauftragten[1]), [seinen Sklaven] und den Einwohnern von Nippur auf ewige Zeiten soll nicht sein. Indem er nicht Anspruch erhebt, werden Baga['dâta'],
^{amêlu}mârê-bîtâti-šu[1]), *^{amêlu}a-lik na--aš-par-ti-šu*[1]) *u ^{amêlu}ardâni-šu u ^{amêlu}ṣab-bu ša âlâni šu'âtu ša ana muḫ-ḫi iq-bu-u*	seine Hausangehörigen[1]), sein Beauftragter[1]) und seine Sklaven und die Männer dieser Städte über das, was sie sagten,
ša ^{âlu}Ra-bi-ia, ^{âlu}Ḫa-za-tum, âlâni ša li-mi-ti[2]) { *^{âlu}Ra-bi-ia* }[3]) *u mim--ma nikasu*	über Rabija, Ḫazatu, die Ortschaften des Gebietes[2]) {von Rabija}[3]) und was immer für Vermögen,
šu'âtu gab-bi itti $^{\text{m ilu}}$Ellil-nâdin--šum, ^{amêlu}mârê-bitâti-šu[1]), *^{amêlu}a-lik na-aš-par-ti-šu*[1]),	über all dieses mit Ellil-nâdin-šum, seinen Hausangehörigen[1]), seinem Beauftragten[1]),
^{amêlu}ardâni-šu u ^{amêlu}Nippurû$^{\text{ki pl.}}$ a--na ûmu^{mu} ṣa-a-tu ul i-rag-gu-mu. ina ilâni u šarri	seinen Sklaven und den Einwohnern von Nippur auf ewige Zeiten nicht klagen. Bei den Göttern und dem König
it-te-mu, ki-i ana muḫ-ḫi di-ib-bi an-nu-tu uš-te-eḫ-su.	schwuren sie, daß sie auf diese Ansprüche verzichteten.
pu-ut la ra-ga-mu ša ^{amêlu}ṣab-bu ša âlâni šu'âtu ša itti $^{\text{m ilu}}$Ellil-nâdin--šum, ^{amêlu}mârê-bîtâti-šu[1]), *^{amêlu}a-lik na-aš-par-ti-šu*[1]), *^{amêlu}ar-*	Für das Nichtklagen der Männer dieser Städte mit Ellil-nâdin-šum, seinen Hausangehörigen[1]), seinem Beauftragten, seinen Sklaven

Z. 20 und 24 unterschieden wird zwischen den Städten Rabija, Ḫazatu und den Ortschaften *(âlâni) ša limîti,* d. h. ihres Gebietes. Es handelt sich bei diesen wohl um kleinere Ansiedlungen, Dörfer im Gebiete der Stadt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß wir uns unter Rabija und Ḫazatu größere Städte vorzustellen haben.

3) *Rabiia* ist hier wohl ein Versehen des Schreibers. Die Übersetzung Clays, 'Rabiia, Ḫazatum, the suburbs of Rabiia' führt irre, insofern sie den Anschein erweckt, als seien bloß die Ortschaften des Gebietes von Rabija gemeint. Das trifft aber kaum zu, da die Urkunde in Z. 20 von den zu beiden Städten gehörigen Ansiedlungen spricht.

dâni-šu u amêlu Nippurû^ki pl. {la i-rag-gu-mu-u'}[4]) *mâluBa-ga-'-da-a-ta-' na-ši.* — und den Einwohnern von Nippur {daß sie nicht klagen werden}[4]) ist Baga'dâta' Bürge.

Zeugen und Datum.

Baga'dâta' erklärt sich also für befriedigt und verspricht, daß weder er noch seine Leute noch die Einwohner der ausgeplünderten Städte gegen Ellil-nâdin-šum, dessen Leute sowie gegen die Einwohner von Nippur klagen werden. Er 'bürgt' außerdem 'für das Nichtklagen der Männer dieser Städte', d. h. der Leute von Rabija und Ḫazatu. Es fällt auf, daß sich die Verbürgung nur auf die *ṣâbê ša âlâni* erstreckt, während in dem Klageverzicht des Baga'dâta' außerdem noch die *mârê bîtâti*, der *âlik našparti* und die *ardâni* genannt werden. Aus einem Streben des Schreibers nach Breviloquenz kann dies wohl nicht erklärt werden. Die Urkunde ist mit einer fast ängstlichen Genauigkeit abgefaßt, und wenn der Schreiber in den ersten beiden Sätzen die *mâre bîtâti* usw. gewissenhaft aufzählte, so ist es wenig wahrscheinlich, daß er plötzlich in dem letzten Satze ermüdete und sich kürzer faßte. Der Grund, warum in der Bürgschaftsklausel die *mârê bîtâti* usw. fehlen, muß daher ein anderer sein. Ich glaube ihn darin zu finden, daß diese Personen unmittelbar der Gewalt ihres Herrn unterstehen. Das ist ja bei den Sklaven ohne weiteres klar und bei den *mârê bîtâti* „den Söhnen des Hauses“, ferner bei dem *âlik našpartišu* „demjenigen, der in seinem (des Herrn) Auftrag geht“ wenigstens sehr wahrscheinlich, welch technische Bedeutung immer diesen Ausdrücken zugekommen sein mag. Eben darum kann ihnen auch der Herr das Klagen verbieten, beziehungsweise eine Klage dieser Personen ohne Zustimmung des Herrn ist juristisch wirkungslos. Wenn daher Baga'dâta' das Nichtklagen der *mârê bîtâti* usw. verspricht, so hat dies dieselbe Wirkung, wie wenn er sich selbst verpflichtet, nicht zu prozessieren. Wie das letztere, so schuldet er daher auch die Unterlassung der Klage seitens der seiner Gewalt unterworfenen Personen.[5]) Anders bei den *ṣâbê ša âlâni.* Zwar ist nach dem ganzen Inhalt der Urkunde anzunehmen, daß auch diese Leute irgendwie der Herrschaft des Baga'dâta' unterstanden. Allein das Herrschaftsverhältnis war hier kein so weit gehendes, daß der Herr ihnen hätte die

---

4) Der Schreiber ist hier aus der Konstruktion gefallen. Er vergaß auf den von *pût* abhängigen substantivischen Infinitiv *lâ ragâmu* und bildete einen von *našî* abhängigen Satz *ša lâ iraggumu'*.

5) Ihre Klagehandlung gilt eben juristisch als Handlung des Herrn. Dem entspricht es auch, daß der Herr für ihre Delikte haftet. Vgl. BE IX 69 (p. 32)

Klageanstellung rechtlich untersagen können. Von einer Schuld kann daher keine Rede sein.[6]) Man kann zwar die Handlung oder Unterlassung eines Dritten versprechen, aber dieses Versprechen ist kein Schuldversprechen, wenn man über die Handlung des Dritten rechtlich keine Macht hat. Es ist vielmehr ein Garantieversprechen und als solches Bürgschaft. So dürfte es m. E. am besten zu erklären sein, warum die Verbürgung des Baga'dâta' sich nur auf die *ṣâbê ša âlâni* bezieht. Hingegen ist der Klageverzicht bezüglich der *mârê bîtâti* usw. ein Schuldversprechen, das in dieser späten Zeit ipso iure auch die Haftung erzeugt. Eine Bürgschaft ist daher hier nicht mehr notwendig.[7])

II. Gelegentlich, aber durchaus nicht regelmäßig, begegnet die Bürgschaft als Rechtsform der Eviktionsgarantie des locator in Miet- und Pachtverträgen. Vgl. BE X 1 (p. 22), Jahr der Thronbesteigung Darius' II: Hausmiete, der Vermieter quittiert zugleich über den Mietzins. Z. 8f. wird bestimmt:

pu-ut la pa-qa-ri ša bîti šu'âtu	Für die Nichteviktion dieses Hauses
ᵐAp-la-a, mâru ša Ḫar-ma-ḫi-', na-ši.	ist Aplâ[8]), Sohn des Ḫarmaḫi', Bürge.
ki-i bîtu ina qât ᵐ ⁱˡᵘEllil-nâdin-šum paq-ri,	Wenn das Haus aus dem Besitze[9]) des Ellil-nâdin-šum evinziert wird,

aus dem 39. Jahre Artaxerxes' I.: die *mârê bîtâti*, der *âlik našparti* und die *ardâni* des Ellil-nâdin-šum sind in das Haus des Udarna' eingedrungen und haben Hausgerät und sonstige Habe weggetragen. Dafür wird ohne weiteres Ellil-nâdin-šum verantwortlich gemacht und leistet auch Ersatz. Umgekehrt verspricht nun Udarna' für sich und seine Söhne aus diesem Grunde keinen Anspruch mehr zu erheben. Von einer Bürgschaft ist keine Rede.

6) Daß Baga'dâta' als Stellvertreter der *ṣâbê ša âlâni* das Versprechen nicht zu klagen abgibt, ist wohl ausgeschlossen. Es fehlt jeder Hinweis auf ein Vollmachtsverhältnis, und die Verbürgung wäre bei dieser Annahme erst recht unerklärlich.

7) Zugleich stützt diese Erklärung in gewissem Sinne auch die in der letzten Note des vorigen Abschnittes vermutete Entwicklung des Schuldversprechens auf ein *facere* aus der Garantie. War die Bürgschaft ursprünglich erforderlich und wurde sie nur als Garantie für einen Erfolg empfunden — und das lag hier besonders nahe, weil sie Handlungen dritter Personen bedarf —, so mußte sich eben darum, weil diese Handlungen zu realisieren rechtlich in der Macht des Garanten lag, die Vorstellung entwickeln, daß sie auch geschuldet werden. Bei der Bürgschaft für die Handlungen der *ṣâbê ša âlâni*, wo dies nicht zutraf, hat sich hingegen die ursprüngliche Auffassung erhalten.

8) Aplâ ist Vermieter, Ellil-nâdin-šum Mieter.

9) Wörtlich 'aus der Hand'. Die Bestimmung ist vielleicht dahin zu verstehen, daß der Eviktionsfall erst mit der Besitzentsetzung des Mieters gegeben ist, ähnlich wie dies beim römischen Kauf gemäß der Eviktionsstipulation der Fall war. Vgl. Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte I p. 73.

kaspa a' 1½ manû ᵐAp-la-a u-ta-ri-ma	wird an Silber 1½ Minen[10]) Aplâ, indem er (sie) restituiert,
a-na ᵐ ⁱˡᵘEllil-nâdin-šum i-nam-din.	dem Ellil-nâdin-šum geben.

Die Garantie verpflichtet also den Vermieter im Eviktionsfalle zur Rückgabe des empfangenen Mietzinses an den Mieter. Was ihre juristische Natur betrifft, so verweise ich auf das oben § 15 p. 154f. Ausgeführte.

Ganz ähnlich ist die Garantie in dem Pachtvertrage BE X 99 (p. 26) aus dem 5. Jahre Darius' II formuliert. Z. 9: *pu-ut [la] pa-qa-ri ša ˢᴱzêrâti šu'âtu ᵐḪi-'-du-ri-' [na]-ši* „für die [Nicht]eviktion dieser Felder ist Ḫi'duri' (der Verpächter) Bürge.[11])

III. Eine Garantie gegen Ansprüche Dritter enthält Dar. 265 (BR IV p. 30). Die Urkunde ist ein Vertrag über den Tausch von Grundstücken zwischen der Frau Sûqaitu und Marduk-nâṣir-aplu, dem Neffen ihres verstorbenen Ehemannes Nergal-êṭir, und zwar erhält Sûqaitu, da das ihrerseits zum Tausche hingegebene Grundstück größer ist, noch 4 Minen zur Deckung der Wertdifferenz. Diese 4 Minen zahlt jedoch Marduk-nâṣir-aplu ihr nicht bar aus, sondern verwendet sie mit ihrer Zustimmung zur Tilgung von Schulden ihres Mannes.[12]) Z. 22f. steht nun die Bestimmung *pu-ut ra-g]a-mu ša mârâti ša*

10) Das ist der Mietzins.

11) In Z. 11f. sind einige Zeichen erhalten, die der Herausgeber Clay zu Folgendem ergänzt: [*ki-i šanâti*] *a' 3-ta la i-šal-lim-u'*, ᵐ[*Ḫi-'-du-r*]*i-'* (12) [ˢᴱ*zêrâti šu'âtu paq-ri*], *5 manû kaspu i-nam-din.* Er übersetzt: [if those fields are demanded] before the expiration of the three [years (die Pachtzeit), Ḫi'dur]i' shall pay five mines of silver. Allein diese Übersetzung entspricht nicht der Rekonstruktion des Textes, nach welcher Ḫi'duri' als Subjekt auch in den Nebensatz gehört. Mit Rücksicht auf den noch später (vgl. unten § 18) zu besprechenden Erbpachtvertrag BE IX 48 (36. Jahr Artaxerxes' I.), wo der Verpächter Z. 15f. für den Fall, daß er *ina ûmuᵐᵘ a-di la šanâti 'a 60 i-šal-lim-u'* „vor Ablauf der 60 Jahre" (der Pachtzeit) das Grundstück dem Pächter wegnimmt, Schadensersatz verspricht, möchte ich auch hier dem Sinne nach ergänzen und übersetzen: „[wenn die] 3 [Jahre] noch nicht abgelaufen sind und [Ḫi'dur]i' (12) [diese Felder dem Pächter wegnimmt,] wird er 5 Minen Silber geben". Der Verpächter garantiert also sowohl für die von Dritten wie für die von ihm selbst ausgehende Eviktion. Denn der Sache nach ist ja auch das letztere Eviktionsversprechen Bürgschaft. Daß insbesondere das Versprechen des Verpächters zur Leistung einer Konventionalstrafe nichts anderes ist als das in der Verbürgung enthaltene subsidiäre Erfüllungs- bzw. Schadensersatzversprechen, kann nach dem oben p. 156 Bemerkten kaum in Frage gestellt werden. Wenn aber von Bürgschaft hier nicht mehr die Rede ist, so erklärt sich dies wiederum daraus, daß es sich um einen in der Macht des Garanten liegenden Erfolg handelt, dessen Herbeiführung aus diesem Grunde auch geschuldet wird, sowie aus der Erwägung, daß in dieser Zeit das Schuldversprechen auch die Haftung erzeugte, deren Inhalt hier als Konventionalstrafe vertragsmäßig fixiert wird.

12) Über die Details dieser Transaktion siehe Kohler-Peiser, BR IV p. 32.

m ilu Nergal-êṭir, mâr m E-gi-bi, a-na eli 4 manû kaspi . . . . (27) . . . . . m ilu Nabû-zêr-ibnî, mâru ša m Itti-ilu Nabû-balâṭu, (28) [apil m E-gi-]bi, aḫu ša f Su-qa-a-a-i-ti, na-ši „für das Kla]gen der Töchter des Nergal-êṭir, Nachkommen des Egibi, auf die 4 Minen Silber . . . . (27) . . . . ist Nabû-zêr-ibnî, Sohn des Itti-Nabû-balâṭu, (28) [Nachkomme des Egi]bi, der Bruder der Sûqaitu, Bürge".

Welcher Natur die Ansprüche der Töchter sind, ist mit Sicherheit nicht zu bestimmen. Dem Wortlaute der Klausel nach richten sie sich auf die 4 Minen. Die Töchter können also wohl gegen die Verwendung des Geldes zur Bezahlung der Schulden ihres Vaters Einspruch erheben. Das legt die Vermutung nahe, daß das zum Tausch hingegebene Grundstück der Sûqaitu zu ihrer Mitgift (*nudunnû*) gehörte. Nun gilt ebenso wie im altbabylonischen (§§ 167, 174 K. Ḫ.), so auch im neueren Recht der Satz, daß dem Manne ein Recht nur auf die Nutzungen der Mitgift zusteht, nicht aber auf die Substanz, wenigstens insofern nicht, als er, wenn er die Substanz angreift, ein Äquivalent für das Entnommene in die Mitgift zu stellen hat.[13]) Ohne derartigen Ersatz darf er also die Mitgift auch nicht zur Bezahlung seiner Schulden verwenden.[14]) Daß dies auch der Frau verboten war, ist für das altbabylonische Recht sicher, weil hier die Mitgift den Kindern verfangen ist[15]), und für das neuere Recht mindestens nicht ausgeschlossen, wenn nicht sogar wahrscheinlich.[16]) Trifft diese Voraussetzung zu, so wäre ein zureichender Grund für ein eventuelles Einspruchsrecht der Töchter in unserem Falle gefunden. Denn das Geld stellt das Äquivalent eines den Kindern verfangenen Mitgiftobjektes dar, das die Ehefrau ohne deren Zustimmung nicht zur Tilgung von Schulden des Ehemannes verwenden darf. Darum die Bürgschaft, die auch hier nur als selbständiges Garantieversprechen, dem eine Schuld nicht zugrunde liegt, erklärt werden kann.

§ 17.

Während wir die bisher erörterten Garantieklauseln nur aus vereinzelten Urkunden nachweisen konnten, steht uns für eine weitere

13) Marx, BA IV p. 29f.

14) Dem widersprechen auch nicht, wie ich mir an anderer Stelle darzulegen vorbehalte, §§ 151, 152 K. Ḫ.

15) § 171 K. Ḫ. Vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 382.

16) Jedenfalls sind die Kinder bezüglich der Mitgift erbberechtigt (Marx, BA IV p. 65) und vielleicht ist aus einem solchen Verfangenschaftsrechte am besten zu erklären, daß der Sohn Veräußerungsgeschäfte seiner Mutter anfechten kann. Vgl. z. B. BV 12 und 18, Ner 42 (BR III p. 16)

derartige Klausel, nämlich die Eviktionsgarantie bei Kaufverträgen, ein viel größeres und über die ganze neubabylonische Zeit gleichmäßig sich erstreckendes Quellenmaterial zur Verfügung. Freilich bietet gerade dieses Material der rechtsgeschichtlichen Erforschung auch besondere Schwierigkeiten. Die Bürgschaft als Rechtsform der Eviktionsgarantie ist nämlich, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen, soviel ich sehe, bisher nur aus den neubabylonischen Sklaven- und Viehkaufverträgen bekannt geworden, und selbst hier begegnen wir, wie noch darzulegen sein wird, Eviktionsklauseln, welche die bürgschaftsrechtliche Terminologie nicht verwenden. Im übrigen findet sich weder in den Kaufverträgen über Liegenschaften überhaupt, noch in den Sklavenkaufverträgen der altbabylonischen, Kassiten- und assyrischen Zeit — und wir besitzen namentlich aus der letzteren Epoche deren eine große Menge — etwas Ähnliches. Allerdings treffen wir auch hier auf Klauseln, die sich auf die Sicherung des Käufers im Falle, als die verkaufte Sache mit Rechtsmängeln behaftet ist, beziehen. Allein sie lauten zum Teil völlig anders, und nirgends läßt sich die Verwendung der Bürgschaftsterminologie mit Sicherheit nachweisen.[1]) Ob und wie diese Erscheinungen

1) Am nächsten stehen den neubabylonischen Sklavenkaufverträgen diejenigen altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge sowohl über Liegenschaften wie über Sklaven, in denen vom Verkäufer ausgesagt wird, daß er *ana paqri* der Ware *izzaz*, d. h. für den Anspruch, den Dritte auf das Kaufobjekt erheben, stehe, einstehe (*nazâzu*). Am häufigsten begegnet diese Formulierung in den Urkunden aus Tell-Sifr und Dilbat. Vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 412; 34 p. 475. Beispiele: M. 3_{18}, CT VIII 27 a_{18}, 43 c_{19}, KB IV p. 44 IV Z. 17, VS VII 50_{15}, 53_{18} (Sklavenkauf); BE VI_1 2_{11}, 65_{10}, VS VII 2_{16}, 8_{29}, Gautier 4_{18}, 9_{14} (hier wohl versehentlich *ina paqri* statt *ana paqri*), 11_{12}, 12_{14}, 15_8, 16_9, 20_6, 22_5, 23_8 (Grundstückskauf); den Kauf einer Türe hat zum Gegenstande VS VII 46_{12}. Dazu Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 457. Die entsprechenden sumerisch geschriebenen Klauseln der Warka-Texte lauten: *NAM-KÀ-GAR-RA* (*KÀ-GAR-RA*, *KÀ-GAL-LA*) *IN-NA-GUB* (*GUB* = *nazâzu*, Brünnow, A classified list of cuneiform ideographs no. 4893). Vgl. Warka 5_{15}, 29_{18}, 32_{21}, 41_{22}, 46_{12}, 84_{12}, 85_{14}, 93_{10}, 96_{13}, 100_{14}, 101_{14} (sämtliche Verträge über Grundstücke). Gleichbedeutend ist es, wenn es in anderen Kaufverträgen heißt: der Verkäufer *paqri itanapal* (*KÀ-GAR-RA BA-NI-IB-GÍ-GÍ*) „ist für die Ansprüche Dritter verantwortlich" (*apâlu* = antworten). Vgl. M. 1_8 (Sklavenkauf), M. 34_{14}, Warka 8_{14}, CT II 37, BE VI_2 83 (Immobiliarkauf). *Nazâzu* und *apâlu* sind nun gewiß technische Ausdrücke für 'haften' (vgl. für *nazâzu* etwa noch BE VI_1 23_{13}, CT II 24_{23}, für *apâlu* K. Ḫ. § 279_{71}, CT II 47_{37}, VIII 43 a_{21}, VS IX 7_{20}, 8_9, Gautier 32_{10}), ebenso wie ihre deutschen Äquivalente „stehen für etwas, antworten für etwas, d. h. für etwas verantworlich sein" in den germanischen Rechtsquellen technisch zur Bezeichnung der Haftung gebraucht werden. Vgl. v. Amira I p. 30 f., Puntschart p. 137 f., 142 f., 150 f. Allein es läßt sich aus dem derzeit vorliegenden altbabylonischen Quellenmaterial nicht nachweisen, daß diese Ausdrücke technisch auch die Haftung der Bürgen bezeichnen, wenngleich dies

zu erklären sind, ob wir es nur mit einer Besonderheit des Urkundenstils zu tun haben oder ob die Gründe dieser Differenzen tiefer liegen[2]), das sind Fragen, an die man nur in einer ex professo dem Kaufrecht gewidmeten Untersuchung herantreten kann. Denn nur dann ließen sich die Zusammenhänge überblicken. Es ist dies aber eine Arbeit, die infolge des weitschichtigen Quellenmaterials wahrscheinlich einen noch größeren Umfang annehmen würde als die vorliegende monographische Darstellung des Bürgschaftsinstitutes und die daher den Rahmen dieser Untersuchung weit überschritte. Ich muß mich daher im Folgenden auf eine kritische Zusammenstellung des Quellenmaterials, soweit es für unsere Zwecke in Betracht kommt, beschränken, um so einer zukünftigen Untersuchung dieser Probleme wenigstens teilweise den Weg zu ebnen.

Das Schema des neubabylonischen Sklavenkaufvertrages ist dem Barkaufe angepaßt und besteht aus folgenden Teilen:

1. Verkaufserklärung: *V ina ḫud libbišu S ana x ana šîm gamrûti (ana šîm ḫarîṣ) ana K iddin* „der V(erkäufer) hat in freier Entschließung den S(klaven) für x (Betrag) zum vollen (festgesetzten) Preise dem K(äufer) gegeben".

2. Kaufpreisquittung: *kaspa-a-an x šîm S V ina qât K êṭir* „an Silber ist für x, den Preis des S(klaven), der V(erkäufer) vom K(äufer) bezahlt".[3])

---

a priori keineswegs unwahrscheinlich ist. BE XIV 2_{16} (oben p. 62 f.), wo *emêdu* „stehen für etwas" = bürgen ist, ist ganz vereinzelt und gehört der Zeit der Kassitenkönige an. Mit der erforderlichen Reserve sei auch auf die von Myhrman publizierte sumerische Prozeßurkunde BE III_1 1 (p. 52 f.) aus dem 5. Jahre Gimil-Sins von Ur aufmerksam gemacht. Es handelt sich, falls Myhrmans Deutung richtig ist, um einen Sklaven, dessen Flucht befürchtet wird. Zwei Frauen erklären hier Z. 12 f.: *ŠÚ-TÚ(R) NU-ḪA+A-DA BA-AN-GUB-ŠÚ* „for (his) remaining(?), that he shall not run away, they shall stand" (*GUB* = *nazâzu*). Hier liegt wohl Bürgschaft vor.

2) Allerdings wird man auch bei dieser Annahme mit Zufälligkeiten in der Überlieferung zu rechnen haben.

3) Dieser Teil ist nicht wesentlich. Der Kauf ist eben nicht mehr notwendig Barkauf. Insbesondere kann es vorkommen, daß der Käufer über den kreditierten Kaufpreis eine *u-il-tim* ausstellt. So in Ner. 23 (Peiser, ZA III p. 83); dazu Nbn. 13 (KB IV p. 207 II). Vgl. ferner Liv. 19_6 f., Camb. 165 (oben p. 38). Hier fehlt natürlich die Preisquittung, ebenso in der Regel dann, wenn die Kaufpreisschuld nicht bar bezahlt, sondern durch Verrechnung getilgt wird, so z. B. durch Kompensation: BV 88, dazu Kohler, Exkurs zu BV p. XXXVIII, Nbn. 829 (BR I p. 14). In Moldenke 53 (p. 105) verkauft der Schuldner, da ihm Barmittel zur Bezahlung der Schuld fehlen, den verpfändeten Sklaven um den Schuldbetrag an den Gläubiger. Häufig kommt es vor, daß der Kaufpreis zur Bezahlung von Schulden des Verkäufers (vgl. Nbn. 273 = BR IV p. 71), insbe-

3. Garantieklausel, regelmäßig in folgender Fassung: *pût sihî, paqirâni, arad-šarrûtu*[4]) *û mâr-bânûtu*[4]), *ša ina eli (muhhi) S illa' (ibaššû)*[5]), *V naši* „für Rebellion (?), Eviktion, Königssklavenschaft und Freiheit, welche bei dem S(klaven) auftauchen (vorhanden sind), ist der V(erkäufer) Bürge".[6])

Von den in der Klausel vorgesehenen Garantiefällen bietet der zweite und der vierte der juristischen Erklärung keine Schwierigkeiten. Die Garantie für *paqirânu*, wörtlich „der Kläger, Reklamant, derjenige, welcher einen Anspruch erhebt"[7]), bezieht sich auf den Fall der Entwehrung durch einen Dritten, der sein Eigentumsrecht oder ein anderes dingliches Recht bezüglich des verkauften Sklaven mit Erfolg geltend macht.[8]) Ebenso dürfte es heute kaum mehr zu bestreiten sein, daß *mâr-bânûtu* „Freiheit" bedeutet und die Garantie dagegen daher eine vindicatio in libertatem des Sklaven zum Gegen-

sondere zur Abfindung des Gläubigers, dem der verkaufte Sklave verpfändet ist, verwendet wird. In diesen Fällen ist die Preisquittung ersetzt durch eine Bemerkung, aus welcher sich die Verrechnung des Kaufpreises ergibt. Eine Ausnahme macht BV 73. Hier quittiert der Verkäufer über den ganzen Kaufpreis. Die Erfüllungsübernahme in BV 74 (vgl. oben § 11 n. 11) ergibt jedoch, daß er nur einen Teil davon erhielt, während der Rest zur Befriedigung des Pfandgläubigers verwendet werden soll. Wenn die Preisquittung fehlt und sich auch sonst nichts über eine Verrechnung des Kaufpreises aus der Urkunde ergibt, wird man im Zweifel wohl die Umwandlung der Kaufpreisschuld in eine *u-il-tim* anzunehmen haben.

4) Kann gelegentlich fehlen. Bei Sklavinnen mitunter auch *amat-šarrûtu*.

5) Kürzere Fassung: *ša S.* Auch dieser Passus kann fehlen.

6) Nebukadrezar: Nbk. 37, 67 (KB IV p. 184 IX), 70 (Marx, BA IV p. 40), 97, 166, 207, ZK I p. 89, Nbk. 346 (BR I p. 5), 386 (Marx, BA IV p. 29); Neriglissar: Ner. 2, 23 (Peiser, ZA III p. 83); Nabonid: Nbn. 40, 126, 196 (KB IV p. 222 XVIII), 212, 257 (Peiser, jurisprud. Babyl. p. 16), 273 (BR IV p. 71), 274, 300 (KB IV p. 230 XXVI), 336 (Meissner, de servitute p. 25), 388, Liv. 1, Moldenke 53 (p. 105f.), Nbn. 400 (BR IV p. 72), 434, Moldenke 11 (p. 2f.), Nbn. 509 (BR IV p. 82), 533, 564 (BR I p. 4), BV 5, Nbn. 635, 648, 665 (BR IV p. 72), 666, 671, 693, 756 (?), 765 (BR I p. 27), 801, 806, 829 (BR I p. 14), 892, 1020, 1044; Kyros: BV 11, Cyr. 146 (Demuth, BA III p. 416); Kambyses: BV 34, Camb. 15 (Ziemer, BA III p. 471), 287 (Ziemer, a. a. O. p. 473), 307, 309 (BR II p. 39), 334 (KB IV p. 292 XII); Darius: BV 71, 88, 90.

7) Vgl. Delitzsch p. 537, Muss-Arnolt p. 823.

8) Vgl. Kohler-Peiser, BR IV p. 71. Die Interpretation, welche die beiden Gelehrten bezüglich *paqirânu* und der übrigen Garantiefälle in BR I p. 4 vertraten, haben sie später (BR II p. 39) selbst berichtigt. Vgl. ferner Johns, Babylonian and Assyrian laws p. 175, Oppert, Comptes rendues de l'académie des inscr. et des belles lettres (1888) p. 122. Zu eng faßt *paqirânu* Peiser, KB IV passim, wenn er den Ausdruck nur auf den das Zugrecht Ausübenden bezieht. Unrichtig Tallquist p. 117 und Oppert, ZA III p. 21, die unter *paqirânu* den Redhibitionskläger verstehen. Kaum zutreffend auch Feuchtwang, ZA VI p. 439.

stande hat.[9]) Hingegen ist es ganz unsicher, worauf sich *sihû* bezieht. Man stellt das Wort gewöhnlich mit *sihû* (סחה) „abfallen,

9) Daß *mâr-bânû* der „Freie", *mâr-bânûtu* die „Freiheit" sei, erkannte schon Oppert, ZA III p. 21, 177, VII p. 68, Verhandlungen d. VII. Orient. Kongr. sem. Sekt. p. 181, comptes rendues (1888) p. 121. Vgl. ferner Delitzsch, BA IV p. 78f., Meissner, de servitute p. 27, Supplement zu den assyrischen Wörterbüchern p. 55, Jensen, ZA VI p. 348, Ungnad, Business documents from the neo-babylonian period, Glossar p. 64, Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 175f., Martin p. 61. Demgegenüber erklärte Peiser, ZA III p. 369 *mâr-bânû* als „Adoptivsohn" (dagegen Marx, BA IV p. 12, der aber kaum zutreffend (vgl. auch Delitzsch l. c.) in dem *mâr-bânû* einen Halbfreien sieht) und hält an dieser Deutung noch insofern fest, als er zwar *mâr-bânûtu* in KB IV mit „Adoption" übersetzt, jedoch a. a. O. p. 187 n. bemerkt, daß *mâr-bânûtu* die Freilassung bedeute, welche ursprünglich in der Form der Adoption ausgeführt worden sei. Ebenso Kohler-Peiser, BR IV p. 71, Kohler, BA IV p. 428. Die Differenz beider Auffassungen ist also nicht mehr groß. Doch möchte ich für den vorliegenden Fall an der Übersetzung von *mâr-bânûtu* mit „Freiheit" festhalten, da mir eine Garantie gegen „Freilassung" zu enge erscheint. Warum sollte der Käufer bloß dann gesichert sein, wenn der verkaufte Sklave von einem seiner früheren Eigentümer einmal freigelassen worden war, und nicht z. B. in dem ebenso nahe liegenden Falle, daß ein Freier, der sich für einen Sklaven hielt, verkauft wurde?

Oppert hat auch das Wort *mâr-bânû* bereits befriedigend erklärt. *Mâr-bânû* ist der Sohn eines Erzeugers (*bânû*) im Gegensatz zum juristisch vaterlosen Sklaven. (Vgl. auch den altbabylonischen *mâr-awîlim* „Menschensohn" = ingenuus und dazu Delitzsch, Bibel und Babel, 3. Vortrag p. 51 n. 9, Handel und Wandel in Altbabylonien p. 24f., Schorr, WZKM 20 p. 314f., Streck, ibid. 21 p. 80f.). Hierbei ist aber unter *bânû*, wie Oppert mit Recht bemerkte, nicht der Vater, sondern der Ahnherr der Familie zu verstehen. *Mâr-bânû* ist also derjenige, welcher einen Ahnen hat, der einem Geschlechte (gens) angehört, der Patrizier, wie denn auch das Wort etymologisch durchaus dem römischen patricius „Vatersohn" (Mommsen, röm. Staatsrecht III p. 13) entspricht. Vgl. auch Delitzsch p. 178 und BA IV p. 79. Die Zugehörigkeit zu einer gens bringt ja auch der Vollname des babylonischen Freien: *A, apilšu ša B, apil C* zum Ausdruck, wo der an dritter Stelle stehende Name nicht etwa den Großvater, sondern den Stammvater des Geschlechtes bezeichnet, den *bânû*, weshalb auch das zweite *apil* nicht mit „Sohn", sondern mit „Nachkomme" zu übersetzen ist. Die Urkunden gestatten uns die Schicksale mancher dieser Geschlechter durch mehrere Generationen zu verfolgen. Bekannt ist namentlich das Egibi-Geschlecht. Vgl. darüber Kohler-Peiser, BR IV p. 21f. *Mâr-bânû* heißt dann weiter auch der „Edle, Vornehme". Vgl. Delitzsch p. 178, Handel und Wandel p. 54 n. 52, Muss-Arnolt, p. 581. Damit soll indessen nicht behauptet sein, daß *mâr-bânûtu* in unseren Urkunden mit „Patriziat" übersetzt werden muß. Denn es ist nicht einzusehen, warum nicht auch die Freilassung unter den Garantiefall subsumiert werden soll, wie denn auch *duppu mâr-bânûtu* in Nbn. $697_{3,13}$ (KB IV p. 244 XLIV) die Freilassungsurkunde bedeutet. Das Gleiche gilt von dem altbabylonischen *mâr awîlim*, gegen dessen von Ungnad vorgeschlagene Übersetzung „Patrizier" Fehr, Hammurapi und das salische Recht p. 100 n. 1 m. E. mit Recht Widerspruch erhoben hat.

Wie diese verschiedenen Bedeutungen von *mâr-bânûtu* zu erklären sind, könnte nur eine eingehende Untersuchung der neubabylonischen Standesverhältnisse klar legen, eine Aufgabe, die außerhalb der Grenzen dieser Arbeit liegt.

abtrünnig werden“[10]) zusammen und erklärt demnach *pût siḫî našû* als Garantie gegen die Unbotmäßigkeit des Sklaven, inbegriffen dessen Flucht.[11]) Doch ist das letztere kaum richtig. Denn Nbk. 346 (BR I p. 5, oben § 12 n. 10) enthält außer der üblichen Garantieklausel *pût siḫî* usw. noch die Bestimmung Z. 8f. *pu-ut ḫi-li-qu u mi-tu-tu ša S . . . V_1 u V_2* (die Verkäufer) *na-aš-šu-u* „für Flucht und Tod des S(klaven) . . . sind V_1 und V_2 Bürgen“.[12]) Demnach kann unter *siḫû* kaum die Fugitivität des Sklaven verstanden werden. Damit wäre auch unvereinbar, daß in Cyr. 310 (BR IV p. 73), einem Kaufvertrag über ein Schiff, bestimmt wird Z. 6f.: *pu-ut amêlusi-ḫi-i [. . . . .], (7) ša ina muḫ-ḫi iṣuelippi il-[la-'], (8) m iluNabû-šar-uṣur na-aš-[ši . . .]* „für *siḫû* [. . . .] (7), der in bezug auf das Schiff auftaucht, (8) ist Nabû-šar-uṣur (der Verkäufer) Bürge“.[13]) Unter solchen Umständen empfiehlt es sich, auch von Vermutungen abzusehen und die ars ignorandi zu üben.[14])

Zweifelhaft ist auch *arad-šarrûtu*. Die Übersetzung des Wortes mit „Königssklavenschaft“ darf zwar als sicher gelten, allein bezüglich

10) Delitzsch p. 492, Muss-Arnolt p. 749. Die Lexika verzeichnen übrigens mit berechtigter Vorsicht den *siḫû* der Garantieklauseln an besonderer Stelle. Vgl. Delitzsch p. 493, Muss-Arnolt p. 750.

11) So schon Oppert, ZA III p. 20, Comptes rendues (1888) p. 122. Vgl. ferner Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 174; Kohler-Peiser, BR IV p. 71, die für *siḫû* jedoch auch die Auffassung für möglich halten, daß der Sklave bei einer Staatsrebellion erworben wurde oder bei einer solchen mitgewirkt habe und deshalb der Konfiskation verfallen sei. Vgl. noch Tallquist p. 110, Demuth, BA III p. 417, der sich zweifelnd äußert.

12) Daß, wie Kohler-Peiser, a. a. O. p. 5 meinen, der Sklave zur Zeit des Kaufabschlusses gar nicht im Besitze der Verkäufer, sondern flüchtig war, ist kaum wahrscheinlich. Hingegen ist es allerdings richtig und wird durch andere Urkunden bestätigt, daß der in Nbk. 346 verkaufte Sklave als Ausreißer bekannt war. Daraus erklärt sich hinreichend einmal die besondere Garantie gegen die Fugitivität, ferner auch der relativ geringe Kaufpreis, 23 Sekel. Vgl. auch Meissner, de servitute p. 28 n. 3.

13) Das bemerkt auch Johns, a. a. O. p. 174. Kohler-Peiser, a. a. O. p. 73 meinen allerdings: „Hier heißt Rebellion etwas anderes: das Schiff, obgleich als neu bezeichnet, hat schon eine Reise gemacht; war es bei einer Rebellion beteiligt, so unterliegt es der Konfiskation; dagegen ist die Garantieklausel gerichtet.“

14) Ungnad, Business documents of the neo-babylonian period, Glossar p. 67 bestimmt *siḫû* zweifelnd als „Reklamant“. Daran ist insofern etwas Richtiges, als der *siḫû* ebenso wie der Evinzent (*paqirânu*) dem Käufer Besitz und Genuß der Sache entzieht und daher den Verkäufer im Garantiefalle zur Rückgabe des Kaufpreises verpflichtet. Das ergibt sich aus dem Sklavenkaufvertrag Nbn. 257 (Peiser, jurisprud. Babyl. p. 16) Z. 7 f.: *pu-ut si-ḫu-u u pa-qir-[ra-nu] (8) ša a-me-lut-tum mŠu-la-a na-ši. ki-i si-[ḫu-u] (9) u m amêlupa-qir-ra-nu ina eli a-me-lut-[tum] (10) it-tab-šu-u* $2^1/_2$ *manû 5 šiqil kaspi [mŠu-la-a?] (11) u-tar-*

des juristischen Wertes dieses Terminus sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Für wenig wahrscheinlich halte ich es, daß mit *arad-šarrûtu* das Eigentum des Königs an dem Sklaven bezeichnet werden sollte. Denn dann hätte der Verkäufer eben einen fremden Sklaven verkauft, und dieser Fall wird schon durch die Garantie gegen *paqirânu* gedeckt.[15]) Den Vorzug verdient m. E. die schon von Oppert[16]) ausgesprochene Vermutung, daß *arad-šarrûtu* sich auf jene im Privateigentum stehende Sklaven beziehe, auf welchen Frohnden zu gunsten des Königs lasteten.[17]) Dafür spricht auch Nbk. 201_8 (KB IV p. 190 XVII), wo an Stelle von *arad-šarrûtu* für *si-ip-ru* des verkauften Sklaven gehaftet wird. *Sipru* kann aber kaum etwas anderes bedeuten als 'Dienstbarkeit, Frohnde'.[18]) In der Perserzeit wird die Garantieklausel ausführlicher. So erstreckt sich in Dar. 212 die Bürgschaft außer auf die vier üblichen Punkte noch auf *šušannûtu*[19]) des verkauften Sklaven, und in einem von Hilprecht-Clay, BE IX p. 44 n. auszugsweise mitgeteilten Sklavenkaufvertrag aus Nippur (Const. Ni. 560) aus dem 3. Jahre Darius' II wird Z. 12f. bestimmt *pu-ut la amêlu si-ḫi-i, la amêlu pa-qi-ra-nu, la amêlu arad-šarru-u-tu, (13) la amêlu mâr-bânû-u-tu, la amêlu ar-ki-ilu pl.-u-tu, la amêlu šu-ša-nu-u-[tu], (14) la bît sisî, la bît iṣu kussî, la bît iṣu narkabti, ša ina muḫ-ḫi (15) amêlu-tu šu'âtu il-la-', m ilu Bêl-it-tan-nu na-[ši-']* „Dafür, daß nicht vorhanden sein wird *siḫû*, Eviktion, Königssklavenschaft, (13) Freiheit, ... *šušannûtu*, (14) Haus der Pferde, Haus des Thrones, Haus der Streit-

---

-ra-ma a-na m ilu Nabû-aḫê-iddin [i-nam-din] „für *siḫû* und Eviktion (8) der Sklaven ist Šulâ (Verkäufer) Bürge. Wenn *si[ḫû]* (9) oder Eviktion bezüglich der Sklaven (10) vorhanden ist, wird $2\,^1/_2$ Minen 5 Sekel Silber (d. i. den Kaufpreis) [Šulâ?], (11) indem er sie zurückstellt, dem Nabû-aḫê-iddin (Käufer) [geben]". Aber andrerseits beweist das Nebeneinander von *siḫû* und *paqirânu*, daß beide doch verschieden sind, mag diese Verschiedenheit eine materielle sein oder sich vielleicht nur auf die Form der prozessualen Geltendmachung des Anspruches beziehen.

15) Das ist auch gegen Kohlers, BA IV p. 428, Ansicht zu bemerken, daß der Königssklave unveräußerlich war und daher dem Hofe unbedingt zurückgegeben werden mußte.

16) Comptes rendues (1888) p. 122.

17) Ebenso Demuth, BA III p. 417, der speziell an Sklaven denkt, die aus der Kriegsbeute einzelnen zugewiesen wurden mit der Verpflichtung, sie für gewisse Dienste der Hofverwaltung zur Verfügung zu stellen. Vgl. ferner Johns, ADD III p. 385, Babyl. and Assyr. laws p. 175.

18) So übersetzt auch Peiser l. c., A. M. Meissner, de servitute p. 27.

19) Hilprecht-Clay, BE IX p. 44 n. bestimmen die *šušannê* als „a class of persons, occupying a low position in life, employed for various kinds of menial service, in all probability a certain class of slaves or persons, who had formerly been slaves". Vgl. auch Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 176.

wagen, welche in bezug auf (15) diese Sklaven auftauchen, ist Bêl-ittannu Bürge“. Wir werden auch hier all diese im einzelnen noch unverständlichen Termini wohl am besten auf Frohnden beziehen, denen Sklaven unterliegen konnten und für deren Nichtvorhandensein garantiert wird.

In den erwähnten Fassungen ist die Garantieklausel, wie bemerkt, den Sklavenkaufverträgen eigentümlich. Hiervon ist es keine Ausnahme, wenn wir ihr auch in einem Vertrag begegnen, laut welchem die Eltern ihren Sohn verkaufen.[20]) Denn er wird dadurch wohl Sklave. Ebenso gehört materiell zu den Sklavenkaufverträgen VAT 170 (KB IV p. 166) aus dem 2. Jahre Asarhaddons, eine Urkunde, die m. W. den frühesten Beleg für unsere Klausel enthält. Sie lautet:

ᵐBi-bi-e-a i-na qâtâ	Bibea hat aus der Hand
ᵐ ⁱˡᵘNabû-šum-išku-un ᵃᵐᵉˡᵗᵘKi-di-ni-ti	des Nabû-šum-iškun die Kidiniti
ki-i $^2/_3$ *manû 3 šiqil kaspi*	für $^2/_3$ Minen, 3 Sekel Silber
a-na šîmi ḫa-ri-iṣ ip-ṭur.	zum festgesetzten Preise gelöst.
pu-ut si-ḫi-i u pa-qir-ra-nu	Für *siḫû* und Eviktion
ša ᵃᵐᵉˡᵗᵘKi-di-ni-ti	der Kidiniti
ᵐ ⁱˡᵘNabû-šum-išku-un na-ši.	ist Nabû-šum-iškun Bürge.
Zeugen, Datum.	

Wie dieser Text zu erklären ist, bleibt dunkel.[21]) Man könnte an einen Retraktkauf denken, ebenso aber auch an die Einlösung eines Eigentumspfandes durch den Schuldner. Doch ist dieses Rechtsverhältnis meines Wissens bisher nur in den assyrischen Urkunden denen dieser Text allerdings zeitlich nahe steht, nachzuweisen.[22])

Hingegen ist es allerdings singulär, wenn wir die Garantie für *siḫû* in dem schon oben p. 178 erwähnten Kaufvertrag Cyr. 310 über ein Schiff finden, ebenso wenn in Nbn. 340, einer *u-il-tim* mit antichretischem Sklavenpfand der Schuldner Z. 9f. für *siḫû* und *paqirânu* bezüglich des Sklaven bürgt und so die Gefahr des Pfandes auf sich nimmt. Genaueres über den Inhalt einer derartigen Verabredung er-

20) Nbk. 70 (Marx, BA IV p. 40). Es wird garantiert für *siḫû* und *paqirânu*.

21) Eigentümlich ist auch Nbk. 62: *A* (2) *ina ḫu-ud lib-bi-šu* $^2/_3$ *manû 5 šiqil kaspi* (3) *ina šîmi S* . . . . (4) *ina qâtâ B* (5) *iš-ši. pu-ut si-ḫi-i* (6) . . . ., *ša ina muḫ-ḫi* (7) *S il-la-'*, (8) *A na-ši* „A (2) hat in freier Entschließung $^2/_3$ Minen 5 Sekel Silber (3) auf den Preis der S(klavin) . . . . (4) von B (5) erhalten (davongetragen). Für *siḫû* (6) . . . ., welche in bezug auf (7) die S auftauchen, (8) ist A Bürge.“ Der Verkäufer leistet, wenn ich die Urkunde recht verstehe, Garantie erst, nachdem er eine Teilzahlung auf den Kaufpreis erhalten hat.

22) Vgl. ADD 59, 60, 64, 70 und dazu Johns, ADD III p. 75f.

fahren wir aus Dar. 431 (BR III p. 30). Die Urkunde ist ebenfalls ein Verpflichtungsschein über Geld mit Zinsantichrese an einer Sklavin. Die Schuldner erklären Z. 11f., daß sie *pu-ut la ḫa-la-qu ša amêlu-tu na-šu-u* „für das Nichtentfliehen der Sklavin bürgen". Die Urkunde gibt aber auch den Inhalt der Garantie an, indem sie Z. 13f. fortfährt: *ûmu*[mu] *S (14) a(?)-di(?) [a]-šar*[22a]) *ša-nam-ma ta-at-tal-ku, ša arḫu*[23]) $^1/_2$ *šiqil kaspi (15) piṣu-u ḫubullu kaspa-[a'] $^1/_3$ manû $^1/_2$ šiqlu A (16) a-na B i-nam-din* „wenn die S(klavin) (14) an einen anderen Ort geht, wird monatlich $^1/_2$ Sekel Silber, (15) weißes, als Zinsen von an Silber $^1/_3$ Mine $^1/_2$ Sekel (d. i. der Schuldbetrag) A (Schuldner) (16) dem B (Gläubiger) geben". Es tritt also der durch die Antichrese gehemmte Zinsenlauf wieder in Kraft.[24])

Einer eigentümlichen Garantie in Bürgschaftsform begegnen wir endlich in den Urkunden über Viehkauf, dessen Formular sich im übrigen mit dem der Sklavenkaufverträge deckt. Die Bürgschaft erstreckt sich hier auf *amêlu uškû* bzw. *uškûtum* des verkauften Viehstückes.[25]) Diese Garantie ist indessen auch den Sklavenkaufverträgen nicht fremd. Sie ist hier statt der üblichen Garantieklausel in VS V 126 (Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 22) und Camb. 290_{11} (Ziemer, BA III p. 474)[26]), neben ihr in Nbn. 680 Z. 7f. nachzuweisen. Was *amêlu uškû* bezw. *uškûtum* heißt, ist unbekannt[27]), da sowohl etymologische wie sachliche Anhaltspunkte zur Bestimmung der Bedeutung dieser Ausdrücke vorläufig fehlen.[28])

22a) Peiser, a. a. O. p. 30 n. 4 konjiziert *a-n[a a]-šar.*

23) So verbessert Peiser, a. a. O. p. 30 n. 5 mit Recht das *iṭ-ṭir* der Kopie.

24) Daß der Garantiefall tatsächlich eintrat, erfahren wir aus der etwas später datierten Urkunde Dar. 434 (BR III p. 30f.). Der Schuldner verspricht dem Gläubiger unter Eid, die entflohene Sklavin bis zu einem bestimmten Termine herbeizuschaffen, widrigenfalls die ganze Schuld sofort fällig werde. Dem Gläubiger, dem offenbar an dem Besitz der Sklavin mehr liegt als an den Zinsen, macht also von seinem aus der Garantieklausel entspringenden Recht keinen Gebrauch, sondern trifft mit dem Schuldner die angegebene Vereinbarung, die ihm den Besitz der Sklavin wieder verschaffen soll.

25) *amêlu uškû*: Nbk. 13_7, *uškûtu*: Nbk. 360_4, Camb. 1 (KB IV p. 284 I), wo Z. 5 wohl *pu-ut uš(?)-ku(?)-tu* zu lesen sein wird.

26) Z. 11f. wird statt des überlieferten *pu-ut uš-šú-tum,* was auch Ziemer liest, *pu-ut uš-ku-tum* zu emendieren sein.

27) Vgl. auch Ungnad, a. a. O. p. 24.

28) Vielleicht würden wir klarer sehen, wenn Ner. 42 (BR III p. 16) besser verständlich wäre. Die Urkunde berichtet, daß K zwei Sklaven „aus der Hand" (*ina qâtâ*) der V „für Geld weggeführt" (*a-na kaspi i-bu-ku*), d. h. gekauft habe. Aber A, der Sohn der V, Z. 7f.: *sa-ku-u-tu* (Peiser, a. a. O. p. 16 n. 1 emendiert *amêl-lu-u-tu*) (8) *u-pak-ki-ru-ma i-še-ku* (Peiser: *i-bu-ku*) „hat die Sklaven (?) zurückgefordert und dann weggeführt" (?). Z. 9f. heißt es nun *K ul uš-ku-u,*

Was nun den Inhalt dieser Garantieklauseln betrifft, so erfahren wir für den Fall des *siḫû* und *paqirânu* aus Nbn. 257 (oben n. 14), daß der Käufer vom Verkäufer-Garanten bei Eintreten des Garantiefalles die Rückgabe des Kaufpreises verlangen konnte. Diese Rechtsfolge entspricht ja auch dem Verluste des Besitzes und Genusses der Sache, der den Käufer infolge der Eviktion trifft. Wir werden sie daher auch bei der Garantie gegen *mâr-bânûtu* anzunehmen haben. Ob sie hingegen auch in den übrigen Garantiefällen eintrat, muß dahingestellt bleiben, da die Quellen uns keine Auskunft geben und wir auch hier über den Umfang der Eviktion zu wenig orientiert sind. Bei *arad-šarrûtu* z. B., vorausgesetzt, daß die oben p. 178f. vermutungsweise aufgestellte Erklärung dieses Begriffes zutrifft, brauchte der Sachverlust kein vollständiger zu sein. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher nur auf die Eviktion, die zum definitiven Sachverlust führt. Hingegen scheinen wohl alle hier in Frage kommenden Bürgschaftsklauseln als Garantien für einen Erfolg konstruiert werden zu müssen. Der Verkäufer-Garant schuldet nicht, er haftet nur. Das Versprechen, im Garantiefalle Schadensersatz zu leisten, ist nicht die verbürgte Schuld, sondern deriviert aus der Bürgschaft. Ich darf auch hier mich auf die oben p. 155f. gegebenen Darlegungen beziehen Allerdings führt diese Auffassung der Garantieklausel notwendig zur Annahme, daß der Sklavenkauf als solcher kraft Gesetzes eine Eviktionshaftung des Verkäufers nicht erzeugte. Dafür spricht ja auch der Umstand, daß der Sklavenkaufvertrag, so viel ich sehe, die Eviktionsgarantie immer enthält. Eine solche Gestaltung des Eviktionsrechtes stünde in der vergleichenden Rechtsgeschichte nicht vereinzelt da. Der römische Konsensualkauf, bei welchem eine Eviktionshaftung des Verkäufers nur durch Garantiestipulation vermittelt werden konnte, wäre das beste Analogon zum babylonischen Sklavenkauf, wie denn überhaupt die römische stipulatio duplae bzw. simplae[29]) mit der babylonischen Eviktionsgarantie mannigfache verwandte Züge aufweist. Die Garantiestipulation verpflichtet den Verkäufer nach eingetretener Entwehrung[30]) zur Rückgabe des doppelten bzw. einfachen Kaufpreises und zu nichts Weiterem. Einen anderen Verpflichtungsinhalt als den zur Rückzahlung des Kaufpreises

(10) *A šu-u* „K ist nicht *uškû*, (10) A (vielmehr) ist es.“ Es ist vielleicht anzunehmen, daß A auf Grund eines Beispruchsrechtes die Sklaven zurückforderte, etwa weil sie zur Mitgift der Mutter gehörten (vgl. oben § 16 n. 16, a. M. Kohler l. c.). Was jedoch die Bemerkung in Z. 9f. besagen soll, bekenne ich nicht zu wissen.

29) Über die letztere vgl. Rabel, Haftung des Verkäufers p. 133f.

30) Rabel, a. a. O. p. 72f.

im Garantiefalle sind wir aber auch bei der Eviktionsbürgschaft unserer Urkunden wenigstens nach dem Wortlaute der Klausel anzunehmen nicht berechtigt.[31])

Eine Schwierigkeit soll indessen nicht übersehen werden. Die Währschaftsverpflichtung des Veräußerers entsteht, wie die vergleichende Rechtsgeschichte lehrt, ursprünglich von Rechtswegen als Nebenwirkung der Veräußerung.[32]) Sie ist, wie Partsch l. c. mit Recht bemerkt, eine „Begleiterscheinung des ältesten Eigentumsstreits, der als Diebstahlsklage entwickelt wurde und notwendig vom Besitzer zum Vormann fortschreitet.“ Demnach ist auch die Verpflichtung des Verkäufers zur Rückgabe des Kaufpreises an den Käufer, im Falle als der Kläger die Dieblichkeit der angeschlagenen Sache nachweist, gesetzlicher, oder vielleicht richtiger, deliktischer Natur.[32a]) Die Geltung dieser Rechtssätze, wenigstens in altbabylonischer Zeit, erweist die Regelung des Gewährenzuges im K. Ḫ. §§ 9f.[32b]) Auf dieser Grundlage könnte man nun allerdings versucht sein, die Garantieklausel beim Sklavenkauf als Bürgschaft für die gesetzliche Schuld des Verkäufers

31) In BV 12 verpflichten sich allerdings die Eviktionsbürgen des in BV 11 erhaltenen Sklavenkaufvertrages der Käuferin gegenüber, den Sohn der Verkäuferin, welcher wohl auf Grund eines Beispruchsrechtes (vgl. oben § 16 n. 16) den Kaufvertrag angefochten hatte, in bestimmter Frist zu gestellen und seine Zustimmung zum Vertrage beizubringen, widrigenfalls sie den Kaufpreis und außerdem noch 1 Kur Getreide der Käuferin zu geben haben. (Z. 13 ist wohl *inamdin^din* statt *id-din* (Peiser) zu lesen.) Allein daraus folgt keineswegs, daß eine Verpflichtung zu einem derartigen positiven Handeln schon in der Eviktionsgarantie an sich enthalten war, ebensowenig auch, daß schon die Einbringung der Klage des Dritten die Garantie auslöste. Dagegen spricht schon die Tatsache, daß die Bürgen diese Verpflichtung in einer besonderen Urkunde 5 Monate nach Abschluß des Kaufvertrages, in dem sie die Eviktionsgarantie geleistet hatten, übernehmen. Natürlich mußte aber den Bürgen daran gelegen sein, das Eintreten des Garantiefalles nach Möglichkeit abzuwehren, und so werden sie die Käuferin, die angesichts der Klage des Sohnes der Verkäuferin ihnen mit der Regreßklage im Unterliegensfalle drohte, beschwichtigt haben, indem sie ihr versprachen, die Zustimmung des Sohnes zum Kaufvertrag zu erwirken, beziehungsweise ihr im entgegengesetzten Falle einen größeren Schadensersatzbetrag zu leisten, als sie nach der Garantie verpflichtet waren. So glaube ich die Urkunde am besten erklären zu können. Wie die vier Jahre später datierte Urkunde BV 18 lehrt, ist es den Bürgen in der Tat gelungen, den Sohn der Verkäuferin zur Zustimmung zu bewegen.

32) Vgl. für das römische Recht Rabel, a. a. O. p. 5f.; für die germanischen Rechte Rabel, ibid. p. 167f., ferner Rauch, Gewährschaftsverhältnis und Erbgang nach älterem deutschen Recht (Festschrift für Zeumer) Sep. Abdruck p. 24f., H. Meyer, Festschrift für Gierke p. 1000f.; für das griechische Recht Partsch p. 346 n. 3.

32a) Vgl. darüber neuestens H. Meyer l. c.

32b) Vgl. dazu jetzt Fehr, Ḫammurapi und das salische Recht p. 52f.

zur Preisrückgabe im Eviktionsfall zu konstruieren. Hierbei wäre vorauszusetzen, daß der Schub auf den Gewähren in neubabylonischer Zeit sich noch in derselben Weise vollzog wie nach dem K. Ḫ., eine Annahme, bezüglich welcher bei dem gegenwärtigen Quellenstande sich weder pro noch contra etwas sagen läßt. Hingegen scheint ein gewichtiges Bedenken gegen diese Konstruktion darin zu liegen, daß, wie schon bemerkt wurde, nach der Fassung der Garantieklausel das Versprechen des Verkäufers, den Kaufpreis zurückzugeben, nur zur Bürgschaft gehören und daher nicht die verbürgte Schuld darstellen kann. Endlich ist zu beachten, daß nach der Anlage des Gewährenzuges der Verkäufer zu einem positiven Handeln verpflichtet ist. „Wer überführt wird, die makelbehaftete Sache früher besessen zu haben, auf den geht der Verdacht des Verbrechens über; er muß nunmehr in den Prozeß eintreten an Stelle des bisherigen Beklagten.“[32c]) Das gilt auch nach dem K. Ḫ. Der Verkäufer haftet für die Defension des Käufers in der Weise, daß er bei Gewährschaftsbruch ihm den Kaufpreis zurückerstatten muß. In dieser Form kann allerdings, und das lehren die deutschen Rechtsquellen, die Währschaftsverpflichtung zum Gegenstande eines besonderen Währschaftsversprechens gemacht werden[32d]), eine Erscheinung, die, wie noch unten (§ 18) darzulegen sein wird, auch den babylonischen Rechtsurkunden nicht fremd ist. Von einer derartigen Währschaftsverpflichtung kann aber bei der Garantieklausel des babylonischen Sklavenkaufs nicht die Rede sein. Vielmehr ist der Bürge lediglich zur Rückgabe des Kaufpreises nach vollzogener Entwehrung verhalten.

Aus diesen Gründen dürfte der an erster Stelle ausgesprochenen Auffassung der Garantieklausel doch der Vorzug zu geben sein. Wenn im römischen Recht auf den Manzipationskauf mit seiner gesetzlichen den Verkäufer zur Defension des Käufers verpflichtenden Auktoritätshaftung der Konsensualkauf gefolgt ist, bei dem die Eviktionshaftung nur durch Garantiestipulation vermittelt werden konnte, so kann auch der neubabylonische Sklavenkauf eine partikuläre jüngere Bildung darstellen. Ein abschließendes Urteil ist allerdings auf Grund der vorstehenden Erwägungen nicht möglich. Hierzu bedürfte es einer eingehenden Untersuchung des gesamten Kaufrechts, welche die der vorliegenden Arbeit gesteckten Grenzen weit überschritte. Hier möchte ich indessen noch eine Quellenstelle, welche meine Auffassung der Garantieklausel zu stützen geeignet ist, erörtern.

32c) H. Meyer, a. a. O. p. 996.

32d) Vgl. Rauch, a. a. O. p. 18, 21, H. Meyer, a. a. O. p. 1003.

Unter den kärglichen Überresten eines größeren neubabylonischen Gesetzes[33]), die uns auf einer im British Museum aufbewahrten Tontafel[34]) erhalten sind und die zuerst Peiser in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie (1889) p. 823f. publiziert hat[35]), findet sich auch eine auf den Sklavenkauf bezügliche Bestimmung. Sie lautet (Col. II Z. 15f.):

amêlu ša a-me-lu-ut-ti	Wenn jemand eine Sklavin
a-na kaspi id-di-nu-ma	für Silber gegeben (verkauft) hat und,
pa-qa-ru ina muḫ-ḫi ib-šu-ma	nachdem ein Anspruch auf sie erhoben worden ist,
ab-ka-ti. na-di-na-nu	sie (die Sklavin) weggeführt wird, so wird der Verkäufer
kaspa ki-i pi-i u-il-tim	Silber gemäß dem Vertrage
i-na qaqqadi-šu a-na ma-ḫi-ra-nu	in seinem vollen Betrage dem Käufer
i-nam-din. ki-i mârê	geben. Wenn sie Kinder
tul-du ina ištên ½ šiqil kaspi	geboren hat, so wird er für je eines ½ Sekel Silber
i-nam-din.	geben.

Die Norm bestätigt zunächst die schon aus den Urkunden gezogene Schlußfolgerung, daß die Eviktionshaftung den Verkäufer zur Rückgabe des Kaufpreises an den Käufer verpflichtet und daß der Haftungsfall erst mit vollzogener Eviktion gegeben ist (arg. *abkâti* in Z. 18). Ein Punkt aber erweckt unser besonderes Interesse: der Verkäufer soll den Kaufpreis zurückgeben *kî pî u-il-tim* „gemäß dem Vertrage“. Sollen diese Worte nicht völlig überflüssig sein, so können sie nur besagen, daß der Verkäufer auf Grund einer besonderen Bestimmung des Kaufvertrags verpflichtet ist, die angegebenen Leistungen zu bewirken. Das Gesetz bezieht sich also auf eine lex contractus, welche die Eviktionshaftung regelt. Darunter ist aber ge-

33) Peiser in der im Texte zitierten Abhandlung setzt es in die Zeit Assurbanipals. Daß es der neubabylonischen Zeit angehört, darüber läßt sein Inhalt keinen Zweifel aufkommen.

34) Inv. No. 82—7—14, 988.

35) Sie sind seither verschiedene Male abgedruckt worden, so in KB IV p. 320f., bei Winckler, die Gesetze Hammurabis (1904) p. 86. Übersetzungen bei Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 69f., Winckler, Gesetze Hammurabis im „Alten Orient“ IV 4 (4. Aufl.) p. 43f. Die im Texte angeführte Bestimmung hat vor Peiser schon Pinches, Proceedings of the Society of Biblical Archeology 1884/85 p. 32 veröffentlicht. Vgl. ferner Meissner, de servitute p. 30f. Der Kommentierung des Gesetzes ist Peisers Habilitationsschrift: Jurisprudentiae Babylonicae quae supersunt (1890) gewidmet.

wiß nichts anderes zu verstehen als die aus den Urkunden bekannte Garantieklausel, welche das Gesetz also lediglich bestätigt und interpretiert.[36]) Will man daher nicht geradezu aus dem Gesetze herauslesen, daß der Verkäufer für Eviktion nur dann einstehe, wenn die Haftung dafür besonders vereinbart worden war, so wird man doch zugeben müssen, daß es die Garantieklausel für derart selbstverständlich hält, daß es an eine andere Möglichkeit gar nicht denkt.

Unter solchen Umständen ist es nun höchst beachtenswert, daß das Gesetz diese in Bürgschaftsform erfolgende Eviktionsgarantie *u-il-tim* nennt. Darin liegt m. E. das stärkste Argument für die oben § 14 aufgestellte Hypothese, daß die *u-il-tim* aus einer Verbürgung hervorgegangen sei, ebenso wie sich von diesem Standpunkte aus die meines Wissens bisher noch nicht beachtete Erscheinung erklären läßt, daß *u-il-tim* auch den Kaufvertrag und zwar, so viel ich sehe, nur den Sklavenkaufvertrag bezeichnet, für den ja gerade die Eviktionsbürgschaft eigentümlich ist.[37]) Dieser Sprachgebrauch begegnet schon in einer Urkunde aus der Zeit Asarhaddons: KB IV p. 122 I, wo Z. 16 unter den Zeugen auch der *amêlu a-⟨ba⟩*[38]) *ša-ṭir u--il-ti* „der Schreiber[38]), welcher die Kaufurkunde schrieb" erscheint. Allerdings folgt die Urkunde anscheinend dem Formular der assyrischen Sklavenkaufverträge, die für die Gewährschaftsverpflichtung des Verkäufers die Bürgschaftsform nicht verwenden. Ob dies auch hier zutrifft, läßt sich indessen nicht entscheiden, da nur der Beginn und Schluß des Textes erhalten ist. Doch wie dem sei, jedenfalls ist die Urkunde, wie schon Peiser, a. a. O. p. 122 n. 4 anmerkt, in babylonischer Schrift geschrieben und gehört, wie seither Johns[39]) nachgewiesen hat, einer Gruppe babylonischer Texte an, die auf irgendeine Weise in die Archive von Niniveh geraten sind.[40]) Es war also ein babylonischer Schreiber, der die Urkunde schrieb und sich nach dem Sprachgebrauch seiner Heimat *šâṭir u-il-ti* nannte.[41]) Was die neubabylonischen Texte betrifft, so sei auf Nbn. 59 (KB IV p. 212 VI,

36) Mit Recht hat daher schon Peiser, Jurisprud. Babyl. p. 17 bei der Kommentierung der Gesetzesbestimmung auf Nbn. 257 (oben n. 14) hingewiesen.

37) Als Analogon käme die Bezeichnung der römischen Manzipation als *nexum* in Betracht, die wohl mit Mitteis, röm. Privatrecht I p. 142 aus der obligatorischen Gewährleistungsverpflichtung des Manzipanten zu erklären sein wird.

38) Zum *a-ba* vgl. Johns, ADD II p. 32 f.

39) ADD II p. 8, 34.

40) Sie wurden ebenso wie die assyrischen Urkunden in Kujundschik gefunden.

41) Ein *amêlu šâṭir uilti*, bzw. ein *dupšar šâṭir uilti* findet sich nach Johns l. c. Angabe noch in zwei weiteren Urkunden (Rm. 157, 184) derselben Provenienz.

Peiser, jurisprud. Babyl. p. 6) und Nbn. 244 (Peiser l. c.) hingewiesen. Beiden Urkunden liegt der Tatbestand zugrunde, daß ein Prokurator P im Auftrage eines anderen (D) einen Sklaven gekauft hatte, und zwar schloß er in Nbn. 59 den Vertrag auf seinen, in Nbn. 244 auf seinen und des Dominus Namen ab. Das letztere drückt die Urkunde Z. 8f. folgendermaßen aus *u-il-tim a-na šumi-šu u šumi (9) ša D i-'-lu* „die Kaufurkunde hat er auf seinen und den Namen (9) des D ausgestellt". Der Prokurator erhält nun vom Dominus den Kaufpreis ersetzt und liefert ihm daher die auf den Vertrag bezüglichen Urkunden aus. Nbn. 59_9: *mim-mu u-il-tim ša šîmi ḫa-ri-iṣ (10) ša ina qâtâ V i-bu-ku (11) a-na D it-ta-din* „alle Urkunden über das, was er zum festgesetzten Preis (10) von dem V(erkäufer) gekauft hat, (11) hat er (P) dem D gegeben"; Nbn. 244_{13}: *u-il-tim ša S P (14) a-na D it-ta-din. (15) gab-ri u-il-tim a-šar ta-nam-mar-ru (16) ša D ši-i* „die Kaufurkunde über den S(klaven) hat P (14) dem D gegeben. (15) Ein Duplikat der Kaufurkunde, wo es gesehen wird, (16) gehört dem D". In Liv. 19 (Meissner, de servitute p. 29) verkauft Iddin-Nabû die Sklavin seines Bruders Itti-Marduk-balâṭu. Z. 7: *u-il-tim a-na šu-mi ša ^{m}Itti-^{ilu}Marduk-balâṭu i-'-lu-u* „die Kaufurkunde hat er auf den Namen des Itti-Marduk-balâṭu ausgestellt". Es wird also die beim Verpflichtungsschein übliche Terminologie *u-il-tim 'âlu* „eine Bindung binden"[42]) ohne weiteres auf den Sklavenkaufvertrag übertragen. In Liv. 19 Z. 17f. ist zu lesen *ri-iḫ-tu ši-me amêlu-tu, ša ^{m}Iddin-^{ilu}Nabû . . . . a-na šu-mi ša ^{m}Itti-^{ilu}Marduk-balâṭu i-'-i-lu* „Rest des Kaufpreises der Sklavin, welche Iddin-Nabû . . . . auf den Namen des Itti-Marduk-balâṭu verkauft hatte". Hier ist also *'âlu*, das von Haus aus natürlich nur auf die Übernahme der Eviktionsbürgschaft sich beziehen kann, in der Bedeutung „verkaufen" gebraucht. Die Urkunde über den Sklavenkauf bedeutet *u-il-tim* ferner in BV 12 (oben n. 31): die Eviktionsbürgen versprechen Z. 10f., daß sie den Evinzenten *ina u-il-tim ša K a-na ^{amêlu}mu-kin-nu-tu u-še-eš-še-bu* „in der Urkunde der K(äuferin des Sklaven) zur Zeugenschaft anwesend sein lassen werden.[43])

---

42) Vgl. oben § 13 p. 126f.

43) Auch in Ner. 1_{15} (KB IV p. 202 I), Nbn. 194_7, 832_{12} (BR I p. 27) ist unter *u-il-tim* der Sklavenkauf, bzw. die darüber errichtete Urkunde zu verstehen. Wenn in Dar. 392_{11} (BR IV p. 50) *u-il-tim ša SAL-GUD* „die *u-il-tim* über die Kühe" auf die Urkunde über einen Viehkauf zu beziehen ist, so liegt darin kein Widerspruch, weil den Viehkaufverträgen ähnliche Garantieklauseln, wie wir sie beim Sklavenkauf finden, eigen sind. Die *u-il-tim* in BV 113_8, die eine auf die Eviktion einer verkauften Tempelpfründe bezügliche Bestimmung enthält, ist, wie der Zusammenhang ergibt (vgl. Kohler, Exkurs zu BV p. XLVIIf.),

Als Gegenstück zu Nbn. 244 sei noch auf Nbn. 85 (KB IV p. 216 IX, Peiser, jurisprud. Babyl. p. 10) aufmerksam gemacht. Hier handelt es sich um einen Prokurator, der einen Hauskauf suo nomine abgeschlossen hat und nun, nachdem ihm seine Auslagen von den Mandanten D_1 und D_2 vergütet worden sind, die Vertragsurkunde ihnen ausfolgt. Z. 10f.: *duppu. ša P a-na šu-mi-šu ik-nu-ku. (11) a-na D_1 u D_2 id-din. (12) ûmu*^{mu} *gab-ri ku-nu-uk ma-ḫi-ri bîti . . . . (13) ina bît P lu-u ina a-šar ša-nam-ma it-tan-ma-ru ša D_1 u D_2 šu-u* „die Tafel, welche P auf seinen Namen gesiegelt hat, (11) hat er an D_1 und D_2 gegeben. (12) Wenn ein Duplikat der Kaufurkunde über das Haus . . . . (13) in dem Hause des P oder an einem anderen Orte gesehen wird, so gehört es dem D_1 und D_2“. Hier also heißt die Kaufurkunde bezeichnenderweise nicht *u-il-tim*, sondern *duppu* oder *kunuk maḫîri.*

Schwierigkeiten macht nur Col. II Z. 4f. des schon erwähnten neubabylonischen Gesetzes. Da die Bestimmung auch sonst juristisch interessant ist, sei sie vollinhaltlich mitgeteilt.

amêlu ša duppu ša bêl eqli	Wenn jemand die Tafel des Eigentümers des Feldes
u kanîku[44]) *a-na šu-mi ša-nam-ma*	und das Siegel auf den Namen eines anderen
ik-nu-ku-ma ri-ik-su	gesiegelt und einen Vertrag
ša na-aš-pir-tum a-na eli	der Beauftragung darüber
la ir-ku-su	nicht geschlossen hat
u gab-ri duppi	oder ein Duplikat der Tafel
la il-qu-u,	nicht genommen hat,
amêlu. ša duppu u-il-tim	so wird derjenige, bezüglich dessen die Tafel, die *u-il-tim*
a-na šu-mi-šu šaṭ-ru,	auf seinen Namen geschrieben ist,
eqlu lu bîtu šu-a-ti	dieses Feld oder Haus
i-liq-qi.	nehmen.

Obwohl die Textierung der Bestimmung keineswegs in allen Punkten klar ist, kann der ihr zugrunde liegende Tatbestand doch mit ziemlicher Sicherheit ermittelt werden. Es handelt sich um einen Prokurator, der auf den Namen des Geschäftsherrn einen Kaufvertrag

nicht die Kaufurkunde, sondern ein Verpflichtungsschein. Das Gleiche gilt von der *u-il-tim ša GIŠ-BAR-la-tum* = „Pachtvertrag“ in Dar. $409_{9,13}$ (BR III p. 42). Es wird hier wohl an eine *u-il-tim* über den Pachtzins, die ja in den Quellen häufig begegnet (vgl. oben § 4 p. 35 n. 15), zu denken sein.

44) Geschrieben *DUP*, von Peiser, KB IV p. 320 gewiß nicht richtig mit *uiltim* transskribiert.

über ein Grundstück abgeschlossen hat. Das Gesetz bestimmt nun, daß der Prokurator das Grundstück dem Geschäftsherrn, auf dessen Namen die Urkunde lautet, herausgeben muß, wenn er keinen *riksu ša našpirtum* geschlossen oder sich ein Duplikat der Vertragsurkunde nicht hat ausfertigen lassen. Diese zweite Voraussetzung der Sanktion des Gesetzes bedarf der Erklärung. Denn an sich scheint es ja selbstverständlich, daß der Mandatar das auf Grund des Mandates Erlangte herausgeben muß. Wir werden vor allem zu unterstellen haben, daß der Prokurator den Kaufpreis aus Eigenem erlegte und sich nun weigert, das Grundstück dem Mandanten herauszugeben, bevor ihm dieser den Kaufpreis ersetzt.[45]) Diese Weigerung soll nun unstatthaft sein, wenn der Prokurator keinen *riksu ša našpirtum* besitzt. Das Wort entspricht genau dem römischen mandatum[46]), und man würde sich als Gegensatz zunächst die auftragslose Geschäftsführung denken. Diese Annahme würde indessen dem Tatbestand der Gesetzesnorm kaum gerecht werden. Denn es ist gar kein Grund einzusehen, warum ceteris paribus der negotiorum gestor schlechter behandelt werden sollte als der Mandatar, noch weniger, warum der Umstand, daß sich der Geschäftsführer ein Duplikat der Urkunde ausfertigen ließ, das Mandat ersetzen sollte. Ich möchte daher in dem *riksu ša našpirtum* die Mandatsurkunde erblicken.[47]) Der Prokurator, der es verabsäumt hat, sich eine derartige Urkunde, in der sein Mandat umschrieben und vielleicht auch Bestimmungen über den Impensenersatz enthalten waren, ausstellen zu lassen, soll die Folgen tragen. Er soll das gekaufte Grundstück herausgeben, ohne vorher den Ersatz des ausgelegten Kaufpreises vom Mandanten verlangen zu können. Mehr sagt indessen die Bestimmung nicht. Es wäre verfehlt und auch sachlich kaum gerechtfertigt, wollte man aus ihr auch herauslesen, daß der Prokurator überhaupt keinen Regreß habe. Die Stelle spricht vielmehr nur von einem Retentionsrecht, das der Prokurator verliert, wenn er keine Mandatsurkunde hat. Damit ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß er nunmehr im Klagewege den Ersatz seiner Auslagen forden kann.

Diese Interpretation des Gesetzes wird nun durch die schon oben p. 187f. angeführten Urkunden Nbn. 59, 85, 244, die auch Peiser[48]) bereits zur Erklärung herangezogen hat, bestätigt. Allen drei Texten

---

45) So auch Peiser, jurisprud. Babyl. p. 8f., Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 69.

46) Vgl. Delitzsch p. 683, Muss-Arnolt p. 740, Peiser, a. a. O. p. 16.

47) Ebenso Johns l. c. 48) A. a. O. p. 6f.

liegt derselbe Sachverhalt zugrunde: der Prokurator, welcher eine Sache[49]) gekauft hat, wird vom Mandanten klaglos gestellt und händigt diesem dafür die Besitztitel (Kaufurkunden) ein. Allerdings weicht der Tatbestand der Gesetzesstelle von dem der Urkunden in einem Punkte wesentlich ab. Das Gesetz setzt voraus, daß der Prokurator alieno nomine kontrahiert und demnach als direkter Stellvertreter gehandelt hat. Der Dominus ist also wohl Eigentümer geworden und hat gegen den Prokurator einen dinglichen Anspruch auf Auslieferung der Sache, der bis zur Zahlung des Kaufpreises allerdings durch das Retentionsrecht des Prokurators gehemmt wird. Hingegen bemerken die Urkunden (Nbn. 59_5, 85_{10}) ausdrücklich, daß der Prokurator die Vertragsurkunde auf seinen, bzw. in Nbn. 244_8 auf seinen und des Dominus Namen gestellt habe. Er tritt also als indirekter Stellvertreter auf. Die Annahme, daß er Eigentümer der gekauften Sache wird und als solcher nur obligatorisch zu ihrer Ausfolgung an den Mandanten verpflichtet ist, liegt wohl nahe. Allein andrerseits muß gegen sie doch erinnert werden, daß es fraglich ist, ob man hier ohne weiteres mit römisch rechtlichen Begriffen operieren darf. Es ist immerhin beachtenswert, daß die Urkunden nirgends von einer Übergabe der Sache seitens des Prokurators an den Geschäftsherrn sprechen, sondern lediglich den Prokurator den Empfang des Kaufpreises bestätigen lassen, woran sich in Nbn. $85_{8f.}$ und $244_{12f.}$ die Bemerkung knüpft: *zittu ša P ina libbi iánu* „ein Anteil des P(rokurators) darauf (d. h. auf die Sache) besteht nicht". Möglich, daß damit lediglich auf die Fälligkeit der Verpflichtung des Prokurators zur Eigentumsübertragung hingewiesen werden soll. Wahrscheinlicher jedoch ist es, daß die Klausel die dingliche Position des Prokurators hinsichtlich der gekauften Sache negieren will. Da nun die erfolgte Übergabe der Sache zu unterstellen, willkürlich wäre, so muß man immerhin die Möglichkeit zugeben, daß der Mandant einen (relativ) dinglichen Anspruch auf Ausfolgung der Sache gegen den Prokurator hatte.[50]) Wie immer man sich indessen das Rechtsverhältnis zwischen

49) Sklaven: Nbn. 59, 244; Hausgrundstück: Nbn. 85. In Nbn. 85 wird Z. 5 ausdrücklich bemerkt, daß der Kauf *ina na-aš-par-ti* „im Auftrage" des Geschäftsherrn abgeschlossen worden sei.

50) Der Umstand allerdings, daß der Kaufvertrag auf den Namen des Prokurators lautete, war kaum ohne rechtliche Bedeutung. Wenn man infolge der im Text geäußerten Bedenken ein absolutes Eigentum des Prokurators an der gekauften Sache pretio soluto nicht annehmen will, so wird doch, solange der Eigentumsübergang auf den Mandanten nicht in allgemein erkennbarer Weise sich vollzogen hat, an seiner sachenrechtlichen Legitimation Dritten

Dominus und Prokurator vorstellen mag, das eine kann mit Sicherheit festgestellt werden: der suo nomine kontrahierende Prokurator steht dem direkten Stellvertreter mit *riksu ša našpirtum* insofern gleich, als keiner von ihnen die gekaufte Sache, bevor ihm der aus Eigenem ausgelegte Kaufpreis vergütet wurde, dem Mandanten herauszugeben braucht, und in dieser Beziehung stützen die Urkunden die oben vorgeschlagene Interpretation der Gesetzesstelle. Völlig im Einklange mit dem Gesetze steht aber die Klausel in Nbn. 85_{15}, 244_{12} (vgl. oben p. 124 n. 36 und p. 187f.), daß ein Duplikat der Kaufurkunde, wo immer es auftauche, dem Mandanten gehöre. Wie die Tatsache, daß der Prokurator, der sich ein Duplikat der Vertragsurkunde bei der Vertragsschließung hat ausfertigen lassen, dem Stellvertreter mit *riksu ša našpirtum* hinsichtlich des Retentionsrechtes gleich steht, zu erklären ist, steht dahin. Anscheinend liegt die Vorstellung zugrunde, daß das Kaufinstrument, solange es oder ein in rechtsgültiger Weise ausgefertigtes Duplikat im Besitze des Prokurators ist bzw. noch nicht kraftlos erklärt wurde, diesem ein Anrecht auf die Sache selbst verschaffe[51]), weshalb auch der Prokurator von der Sache absteht, indem er die Kaufurkunde dem Dominus einhändigt.

Was bedeutet nun *u-il-tim* in Z. 11 der Gesetzesbestimmung? Johns[52]), die Bedeutung Schuldschein zugrunde legend, denkt an den Fall, daß der Vertreter aus Eigenem aber im Namen des Vertretenen einem anderen ein Darlehen gegeben habe, aus welchem Tatbestande nun der Vertretene Gläubiger werde. Allein davon steht im Gesetze nichts, und außerdem ist diese Annahme mit der Sanktion in Z. 11f. völlig unvereinbarlich. Man würde am ehesten noch mit Johns die übrigens sachlich kaum zu rechtfertigende Bestimmung erwarten, daß der Prokurator ohne *riksu ša našpirtum* usw. keinen Anspruch auf Ersatz des zum Darlehen Hingegebenen habe. Viel näher liegt es, da das Gesetz vom Kauf eines Grundstückes handelt, *u-il-tim* auf den Sklavenkauf zu beziehen. Dann fiele wenigstens die für Johns bestehende Schwierigkeit, daß das Gesetz zwei so verschiedene Tatbestände wie Kauf und Darlehen unter dieselbe Sanktion bringt, hinweg. Allein selbst bei dieser Annahme ist der Text des Gesetzes noch nicht in Ordnung. Es fällt schon auf, daß am Eingange von *eqlu*

---

gegenüber festzuhalten sein. Damit ist natürlich ein relativ, d. h. nur gegen den Prokurator wirkendes dingliches Recht des Mandanten durchaus verträglich. Völlig dahingestellt muß es bleiben, wie die Rechtsstellung des Dominus vor Bezahlung des Kaufpreises war.

51) Vgl. auch Peiser, a. a. O. p. 10f.

52) Babyl. and Assyr. laws p. 69.

„Feld“ die Rede ist, während der Schluß des Gesetzes *eqlu* und *bîtu* „Haus“ erwähnt. Völlig in der Luft aber hängt *u-il-tim* in der Sanktion, da die Norm dieses Begriffes mit keinem Worte gedenkt.[53]) Ich bin daher der Meinung, daß die Stelle verderbt überliefert ist. Wahrscheinlich schloß sich an sie in ihrer ursprünglichen Gestalt, in der sie nur vom Grundstückskauf handelte, eine analoge Bestimmung über den Sklavenkauf (*u-il-tim*). Der Kopist, bestrebt zu kürzen, zog nun beide Bestimmungen in eine zusammen, wobei die Verwirrung im Texte entstand. Sehr ins Gewicht fällt für diese Erklärung, bei der m. E. alle Schwierigkeiten verschwinden, endlich auch der Umstand, daß in der Tat auf den Paragraph in der überlieferten Fassung des Gesetzes die schon oben p. 185 angeführte Bestimmung über den Sklavenkauf folgt.

§ 18.

Die Eviktionsbürgschaft ist, wie schon oben p. 174 bemerkt wurde, keineswegs die einzige Rechtsform, in welcher der neubabylonische Sklavenkaufvertrag die Sicherung des Käufers gegen Rechtsmängel verwirklicht. In den Urkunden der Perserzeit begegnen wir folgender Klausel: *ina ûmu paqâru ina eli S ittabšû, V S umarraqamma ana K inamdin* „wenn ein Anspruch auf den S(klaven) vorhanden sein wird, wird der V(erkäufer) den S(klaven), nachdem er ihn . . . . ., dem K(äufer) geben“.[1]) Das Verständnis dieser Klausel hängt von der richtigen Übersetzung der Form *umarraq* ab. Peiser[2]), von der Voraussetzung ausgehend, daß eine Handlung des Verkäufers ins Auge gefaßt sein müsse, die den Käufer decken soll, gelangte zur Bedeutung „sein Recht an einer Sache nachweisen“.[3]) Wenngleich ich die Prämisse Peisers für zutreffend halte, so möchte ich doch, was die philologische Erklärung des Wortes anlangt, der neuestens von Clay[4]) ausgesprochenen Meinung den Vorzug geben. Clay zieht die ara-

53) Aus diesem Grunde halte ich es auch nicht für angängig, mit Winckler, die Gesetze Hammurabis p. 87 *duppu u-il-tim* als „Tafel über die *u-il-tim*“, d. h. als „Vertragsurkunde“ zu deuten, zumal ein solcher Terminus, so viel ich sehe, ganz ungewöhnlich wäre.

1) BV 56_7, 73_7, VS V 126_{13} (Ungnad, 2. Beih. zur OLZ p. 22), Dar. 492_8 (BR IV p. 48), sämtliche aus der Zeit Darius' I; Const. Ni. 560_{15} (BE IX p. 44 n.) aus dem 3. Jahre Darius' II. Im einzelnen unwesentliche Varianten.

2) BV p. 260.

3) Ebenso Meissner, Supplemente zu den assyrischen Wörterbüchern p. 60, Muss-Arnolt p. 592. Vgl. ferner Meissner, de servitute p. 31. Zweifelnd Ungnad, 2. Beih. zur OLZ p. 22, 24, der die Übersetzung „ersetzen“ vorschlägt.

4) BE VIII_1 p. 22 n.

mäische Wurzel מרק = „reinigen“ heran und gewinnt so für *murruqu* die Bedeutung: to clear of encumbrances. Es gibt nun in unserem Juristendeutsch ein Wort, das zwar nicht schön klingt, aber doch etymologisch wie sachlich das babylonische *murruqu* vortrefflich widergibt, nämlich „bereinigen“. Diese Übersetzung möchte ich denn auch vorschlagen.[5])

Der Verkäufer verpflichtet sich also, wenn Ansprüche Dritter auf den verkauften Sklaven geltend gemacht werden, ihn von diesen Ansprüchen zu „bereinigen“ und im „gereinigten“ Zustande, d. h. frei von Eviktionsansprüchen dem Käufer zu übergeben. Wie dies genauer zu verstehen ist, lehrt Const. Ni. 560 (BE IX p. 44 n.), wo der Verkäufer erklärt Z. 18f.: *^{amêlu}amêlu-tu šu'âtu ina pân ^{amêlu}daianê u-mar-raq-am-ma (19) a-na K i-nam-din* „er wird diese Sklaven vor den Richtern bereinigen und dann (19) dem K(äufer) übergeben“. Die „Bereinigung“ soll also vor Gericht erfolgen, mit andern Worten: die Klausel statuiert eine Defensionspflicht des Verkäufers im Eviktionsprozesse.[6]) Der Unterschied von der Eviktionsgarantie fällt in die Augen. Diese verpflichtet den Verkäufer zur Rückzahlung des Kaufpreises, wenn die Eviktion schon vollzogen ist, die Defensionsklausel legt ihm aber die Vertretungsleistung auf. Der Eviktionsfall ist also hier schon gegeben, wenn der Eviktionsprozeß anhängig gemacht, nicht erst wie bei jener, wenn die Entwehrung des Käufers bereits vollendet ist. Was zu geschehen hatte, wenn die Defension des Verkäufers erfolglos blieb, sagt die Klausel nicht. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß in diesem Falle der Verkäufer den Kaufpreis zurückgeben, bzw. Interesseleistung prästieren mußte. Gelegentlich kommt es auch vor, daß mit der Pflicht zur Vertretungsleistung noch eine andere Garantie des Verkäufers verbunden wird.[7])

---

5) Ob sie auch dem Nifal *immeriq*, *immarriq* zugrunde zu legen ist, wage ich für Nbk. 64_{21}, BE IX 64_{8}, X 29_{9} (p. 28) nicht zu entscheiden. In BE VIII_{1} 25 (oben p. 137f.) paßt hingegen die Bedeutung „bereinigen, in Ordnung bringen“ gut.

6) Im einzelnen ist die Vorstellung wohl die, daß der Verkäufer als Defensor des Käufers den Sklaven an sich nimmt, um ihn dann nach siegreichem Ausgang des Eviktionsprozesses dem Käufer zurückzugeben: *umarraqamma ana K inamdin.*

7) Const. Ni. 560 (oben p. 179): Garantie gegen *siḫû, paqirânu* usw., VS V 126 (oben p. 181): Garantie für *uškûtum.* Eigentümlich ist die Klausel in BV $61_{7f.}$ (10. Jahr Darius' I): *pu-ut la arad-šarru-u-tu, la mâr-ba-nu-tu mu-ru-qa u la pa-qa-a-ru ša S B na-ši.* Die Übersetzung Peisers „dafür, daß nicht Königssklavenschaft, nicht Freiheit nachgewiesen und nicht Eviktion geltend gemacht wird bezüglich der S(klavin), ist B Bürge“ kann, abgesehen von grammatischen Bedenken, schon aus dem Grunde nicht akzeptiert werden, weil *murruqu* nicht

Abgesehen von den Sklavenkaufverträgen, welche die sedes materiae für die Defensionsklausel bilden, begegnet eine Pflicht zur Vertretungsleistung ausnahmsweise auch in anderen Verfügungsgeschäften. Mir sind folgende Beispiele bekannt:[8])

a) Dar. 379 (BR IV p. 35), eine Erbteilung, enthält Z. 68 die Bestimmung: *pa-qa-ru ša ina eli zitti-šu-nu ib-ba-aš-šu-u ina ka-ri-šu-nu u-mar-ra-qu-nim-ma a-na a-ḫa-meš i-[nam-din-nu-']* „wenn ein Anspruch in bezug auf ihren Anteil vorhanden ist, so werden (den Anteil) sie (die teilenden Miterben) in ihren .... bereinigen und dann einander [geben]".[9])

b) BE IX 48 (p. 36), ein auf 60 Jahre abgeschlossener (Erb)-pachtvertrag aus dem 36. Jahre Artaxerxes' I. Z. 15f. ist zu lesen:

ina ûmu^mu a-di la šanâti 'a 60 i--šal-lim-u'	Wenn vor Ablauf der 60 Jahre
u ^ŠE^zêru šu'âtu V a-na P ik-ki-mu, ku-um dul-lu	dieses Feld der V(erpächter) dem P(ächter) wegnimmt, wird für die Arbeit,
ša ina lib-bi i-pu-šu u ziq-pu ša ina lib-bi iz-qu-pu 1 biltu kaspi V	welche er darauf verwendet, und für die Pflanzungen, welche er darauf gepflanzt hat, 1 Talent Silber der V(erpächter)

„nachweisen" heißt. Eine Vermutung über den Sinn der Klausel siehe unten p. 196. Selbst einer solchen möchte ich mich bei Nbk. 62 (oben p. 180 n. 21) enthalten, wo Z. 5f. zu lesen ist *pu-ut si-ḫi-i* (6) *ul(?) ra-a-qu, ša ina muḫ-ḫi* (7) *S il-la-'*, (8) *A na-ši*. Peiser, BV p. 261 emendiert in Z. 6 *ul* ⟨*ma*⟩*-ra-a-qu* und übersetzt demnach „dafür, daß *siḫû* (6) nicht nachgewiesen wird, welcher bezüglich (7) der S(klavin) erhoben ist, (8) ist A Bürge." Die bei BV 61 geltend gemachten Bedenken treffen indessen auch hier zu, selbst wenn man im übrigen annehmen wollte, daß das Qal *marâqu* dieselbe Bedeutung wie das Piel *murruqu* hatte. Daß die Zeichen *ul ra-a-qu* verschrieben oder verlesen sind, ist ja sehr wahrscheinlich. Was aber der Schreiber wollte, läßt sich nicht feststellen. Dem Zusammenhange nach würde man am ehesten *paqirânu* erwarten.

Eine Form [*muru*]*-uq-ku-u* vermutet Peiser, BR I p. 3 n. 1, BV p. 261 in Nbn. 738_{12}f. (BR I p. 3). Es handelt sich um einen Prozeß, den der Käufer K eines Sklaven mit dem Pfandgläubiger C führt. Die Urkunde berichtet, daß K den Sklaven dem C überlassen habe (*u-maš-šir*), *a-di eli* (13) [......] ... *ku-u-šu ib-pa(?)-kam-ma di-ni* (14) *itti C* [*i-da-*]*bu-bu* „bis er (13) [......] ... herbeibringen und dann Prozeß (14) mit C führen wird." Die Lücke in Z. 13 ergänzt nun Peiser zu [*muru-*]*uq-ku-u-šu* und übersetzt demnach „bis daß er den Nachweis bringen wird." Allein die Ergänzung ist höchst zweifelhaft und *muruqqû abâku* heißt kaum „den Nachweis bringen."

8) Ein weiteres siehe unten p. 196f.

9) Kohler-Peiser, a. a. O. p. 39 übersetzen „sie werden für einander [einstehen]." Ich ziehe es mit Rücksicht auf die Form der Klausel in den Sklavenkaufverträgen vor, *i*[*namdinnu'*] zu ergänzen. Als Objekt hierzu ist *zittu* zu denken, d. h. der von dem Eviktionsanspruch „bereinigte" Anteil.

a-na P i-nam-din. ina ûmu[mu] *pa-qa-ru ina muḫ-ḫi* [ŠE]*zêru šu'âtu it-tab-šu-u,*	dem P(ächter) geben. Wenn Eviktionsklage bezüglich dieses Feldes vorhanden ist,
V [ŠE]*zêru šu'âtu u-mar-raq-am-ma a-na P i-nam-din.*	wird der V(erpächter) dieses Feld, nachdem er es bereinigt hat, dem P(ächter) geben.

Es ist interessant, diese Urkunde mit dem schon oben p. 172 angeführten Pachtvertrage BE X 99 zu vergleichen. In beiden Fällen, vorausgesetzt, daß die oben p. 172 n. 11 für BE X 99 Z. 11f. vorgeschlagene Ergänzung zutrifft, verspricht der Verpächter dem Pächter das Grundstück für die Dauer der Pachtzeit zu belassen. Die Sicherung des Pächters gegen die Eviktion seitens Dritter wird aber dort durch Verbürgung des Verpächters, hier durch das Versprechen der Vertretungsleistung vermittelt.

Ein Punkt sei noch hervorgehoben. Wenn wir die Eviktionsgarantie des Sklavenkaufvertrages mit der römischen *stipulatio simplae* bzw. *duplae* vergleichen konnten, so bieten die hier erörterten Klauseln, weil sie eine vertragsmäßige Defensionspflicht des Veräußerers statuieren, wiederum ein Analogon zur römischen *satisdatio secundum mancipium* bzw. *stipulatio auctoritatis*[9a]) und zu den Währschaftsgelübden des deutschen Rechts.[9b]) Nun ist allerdings im römischen Recht die Folge beider Haftungsformen gerade die umgekehrte, die Auktoritätshaftung ist älter als die *stipulatio duplae*, während im babylonischen Recht die Defensionsklausel, soweit ich das Quellenmaterial zu übersehen vermag, erst in den Urkunden der Perserzeit nachzuweisen ist.[10]) Wenn aber die Aufeinanderfolge der römischen Haftungsformen zugleich ein entwicklungsgeschichtliches Prinzip erkennen läßt, so möchte ich mit dem Vorbehalte, der schon durch die negative Prämisse des Nichtvorkommens eines Urkundentypus zu einer bestimmten Zeit, die durch eine neue Urkunde sofort umgestoßen werden kann, gegeben ist, die gegensätzliche Erscheinung im babylonischen Recht als eine Rückbildung unter dem Einflusse persischen Rechts erklären. Wenigstens würde man so verstehen, daß die Defensionsklausel erst in den Urkunden der Perserzeit auftaucht.

Freilich hat sie in anderer Beziehung ein um so moderneres

9a) Vgl. dazu Rabel, Haftung des Verkäufers p. 28, Lenel, Edictum perpetuum² p. 521 f.

9b) Vgl oben § 17 p. 184 und n. 32d.

10) Nbk. 62 kann, wie schon oben n. 7 dargelegt wurde, als Beleg nicht in Betracht kommen.

Gepräge. Sie enthält ein Schuldversprechen des Verkäufers. Ein davon getrenntes Haftungsgeschäft, für welches an erster Stelle die (Selbst)bürgschaft in Betracht käme, wird aber nicht erwähnt. Es ist dies um so mehr zu betonen, als es sich hier um eine Schuld auf ein *facere* handelt, bei welcher, wie wir oben p. 145f. darzulegen versuchten, die Haftung in Form der Selbstbürgschaft ihre Sonderexistenz noch zu einer Zeit behauptete, wo sie bei der Summenschuld schon längst verschwunden war. In diesem Sinne kann die überlieferte Fassung der Klausel als Argument dafür gelten, daß der Gedanke, daß mit dem Schuldversprechen sich eo ipso auch die Haftung verbinde, schon allgemein durchgedrungen war. Ob man weiter schließen darf, daß die Klausel erst zu einer Zeit aufgekommen sei, wo dieses Prinzip schon allgemein galt — und das stünde mit der Vermutung, daß die Klausel erst eine jüngere unter persischem Einfluß entstandene Bildung sei, im besten Einklang —, steht freilich dahin. Denn es fehlt nicht an Quellenbelegen, in denen sich m. E. noch Spuren einer älteren Auffassung erhalten haben. Einer von ihnen, BV 61, wurde schon oben n. 7 erwähnt. Ich möchte mit der gebotenen Reserve für die Garantieklausel dieser Urkunde folgende Übersetzung vorschlagen: „für das Nichtvorhandensein von Königssklavenschaft, Freiheit, für das Bereinigen (*muruqa*) und das Nichtvorhandensein von Eviktion bezüglich der S(klavin) ist B Bürge“. Trifft das zu, so erscheint hier die Bürgschaft als Haftungsform für die in der Vertretungsleistung bestehende Schuld des Verkäufers. Allerdings vermengt die Urkunde die Eviktionsgarantie mit der Defensionsklausel, woraus ihre schwerfällige Stilisierung zu erklären ist. Allein das ist kein Punkt, der zu Bedenken Anlaß gibt.

Noch deutlicher ist ein von Peiser, KB IV p. 312 mitgeteilter Text aus der Zeit Seleukos II. (234 v. Chr.). Die Urkunde ist ein Kaufvertrag über eine Tempelpfründe (*isqu*)[11], der Z. 14f. Folgendes bestimmt: *ûmu^mu pa-qa-ri ana muḫ-ḫi* (folgt die genaue Beschreibung des Pfründenrechts) *(15) . . . . it-tab-šu-u,* B_1 *(16) u* B_2[12]) *(17) u* V_1 *u* V_2, *^amêlu na-din-na-' (18) isqi šu'âti, u-mar-raq-ma-' a-di 12 TA-A-AN ana K (19) a-na û-mu^mu ṣa-a-tu i-nam-din-'. pu-ut a-ḫa-meš a-na mur-ru-qu isqi (20) . . . . šu'âti* V_1 *u.* V_2, *(21) ^amêlu na-din-na-' isqi šu'âti, u* B_1 *u* B_2[12]) *(22) a-na ûmu^mu ṣa-a-tu na-šu-u* „wenn ein Eviktionsanspruch bezüglich (der Pfründe (15) . . . . vorhanden ist, werden B_1 (16) und B_2[12]) (17) und

11) Über derartige Kaufverträge in den altbabylonischen Urkunden vgl. jetzt Cuq, nouv. rev. hist. 34 p. 460f.

12) Die Bürgen B_1 und B_2 sind Verwandte der Verkäufer.

V_1 und V_2, die Verkäufer (18) dieser Pfründe, (sie) bereinigen und dann bis zum 12fachen dem K(äufer) (19) auf ewige Zeiten geben. Für einander für das Bereinigen dieser Pfründe (20) . . . . sind V_1 und V_2, (21) die Verkäufer dieser Pfründe, sowie B_1 und B_2[12]) (22) auf ewige Zeiten Bürgen". Hier tritt die Trennung des Schuldversprechens von der nachfolgenden Haftungsübernahme durch Bürgschaft mit aller Klarheit entgegen. Allzu hoch darf freilich der Wert dieses Zeugnisses nicht veranschlagt werden. Die Urkunde steht nämlich wie zeitlich so auch inhaltlich infolge der Verwilderung des Formulars, die sie aufweist, isoliert da. Das Formular der Kaufverträge über Tempelpfründen deckt sich sonst mit dem des Grundstückskaufes.[13]) Die Defensionsklausel ist aber bisher, was die Kaufverträge anlangt, nur in solchen über Sklaven nachzuweisen. Doch möchte ich auf diesen Punkt kein entscheidendes Gewicht legen, da das Urkundenmaterial aus der Seleuzidenzeit nur ein sehr spärliches ist und die eben konstatierte Tatsache auch in einem Zufall der Überlieferung ihren Grund haben kann. Wohl aber bezeugt den Mangel juristischen Verständnisses des Schreibers die Bestimmung, daß der Verkäufer nach erfolgter Bereinigung *adi 12 TA-A-AN* geben solle. Sie ist aus dem Formular des Grundstückskaufs herübergenommen und hat dort auch guten Sinn. Der Immobiliarkaufvertrag enthält nämlich eine Klausel, welche dem Verkäufer, falls er den Kaufvertrag anficht, die Rückgabe des Kaufpreises *adi 12 TA-A-AN*[14]) auferlegt. Sinnlos ist hingegen die Bestimmung in der Defensionsklausel. Denn es fehlt jeder Grund, warum den Verkäufer, der seiner Defensionspflicht nachkommt und das Kaufobjekt „bereinigt" von Ansprüchen Dritter dem Käufer ausfolgt, noch eine Strafe treffen soll. Vielleicht wollte der Schreiber sagen, daß der Verkäufer bei Mißlingen oder Verweigerung der Defension *adi 12 TA-A-AN* straffällig werde. Jedenfalls gibt aber der Wortlaut zu einer derartigen Annahme keinen Anlaß. Das Wahrscheinlichste ist wohl, daß der Schreiber sich sein Operat aus anderen Kaufformularien eklektisch zusammenstellte, für deren juristische Be-

---

13) Vgl. z. B. KA 4 (aus der Zeit des Kyros), 8, 9, ferner BV 96, 107; die letzteren Texte sämtliche aus der Zeit Darius' I.

14) In der Übersetzung dieser Phrase sind die Assyriologen nicht einig. Während Oppert, ZK I p. 46, ZA III p. 118, 180 übersetzt „den Kaufpreis nebst dem 12fachen," faßt Peiser, ZA III p. 91, MVAG II 4 p. 8 n. 1, BR IV p. 69 *adi 12 TA-A-AN* als „nebst 12 von (60)", d. h. $\frac{1}{5}$ von 1 Mine. Der Verkäufer soll also 20% Zinsen zahlen. Diese Meinungsdifferenz berührt uns indessen hier nicht, da nach beiden Auffassungen es außer Zweifel ist, daß der Verkäufer außer dem Kaufpreis noch eine Extraleistung prästieren muß.

deutung ihm allerdings das Verständnis abgegangen zu sein scheint. Aus diesem Grunde muß die Urkunde mit Vorsicht benützt werden. Als Zeugnis für die ursprüngliche Trennung von Schuld und Haftung wird man sie immerhin gelten lassen können, wenngleich zuzugeben ist, daß die Erwähnung der Bürgschaft hier speziell durch die Absicht der Verkäufer, sich solidarisch zu verpflichten (arg. *pu-ut a-ḫa-meš* in Z. 19) veranlaßt sein mochte und insofern daher die Urkunde nichts für die Klaglosigkeit des Schuldversprechens zu ihrer Zeit beweist.

§ 19.

Wir kehren nach diesem Exkurs über die Defensionsklausel wieder zur Eviktionsgarantie zurück. Die bisherige Untersuchung ging von dem Falle aus, daß der Verkäufer selbst die Eviktionsgarantie übernimmt, und das ist in der Tat das Normale. Daneben begegnen wir aber auch der Erscheinung, daß dritte Personen als Eviktionsgaranten auftreten, sei es anstatt des Verkäufers, sei es neben ihm.[1]) Es sei indessen gleich bemerkt, daß diese Tatsache zu irgendwelchen Bedenken gegen die Konstruktion der Eviktionsbürgschaft als Erfolgshaftung keinen Anlaß gibt. Denn wenn das Versprechen im Eviktionsfalle den Kaufpreis zurückzuzahlen den Inhalt der Garantie

1) Unter den 55 oben p. 176 n. 6 angeführten Sklavenkaufverträgen garantieren Bürgen allein in Nbn. 666, 801, BV 11, 34, 71, Camb. 287; der Verkäufer und Bürge in Nbk. 70, 97, 166, 207, 386, Ner. 23, Nbn. 196, 564, 671. Unter den Viehkaufverträgen begegnen wir Bürgen in Nbk. 360 und Camb. 290. Das Material dürfte hinreichen, um die Behauptung zu rechtfertigen, daß die Garantie Dritter, wenngleich man sie nicht als exzeptionell bezeichnen kann, so doch auch nicht den Normalfall darstellt.

Wer in Nbn. 680 Subjekt der Garantie gegen *siḫû, paqirânu* usw. ist, kann wegen der Lücke in Z. 9 nicht bestimmt werden. Hingegen bürgen drei weitere Personen (nicht die Verkäufer) für *uškûtu* des Sklaven. Eigentümlich ist VS V 126 (Ungnad, 2. Beih. zur OLZ p. 22). Hier garantieren für *uškûtu* der verkauften Sklavin die Verkäuferin und ihr Ehemann. Daran schließt sich die Defensionsklausel, als deren Subjekt eine andere Person, vielleicht der Auktor (so auch Ungnad, a. a. O. p. 23), erscheint. In Nbk. 207 bürgen die beiden Verkäufer für *siḫû* und *paqirânu*. Darauf folgt die Bemerkung, daß zwei andere Personen, B_1 und B_2 (Z. 13f.) *a-di-i duppi^pi a-na duppi^pi pu-ut na-šu-u*. Die Bedeutung dieser Redensart ist dunkel. Meissner, de servitute p. 28 übersetzt „secundum utramque tabulam" und meint, daß die Garantie sowohl in der Urkunde des Käufers wie des Verkäufers vermerkt war. Allein warum sollte dies nur bezüglich des B_1 und B_2 hervorgehoben worden sein? In ähnlicher Verwendung begegnet die Phrase noch in Nbk. 346 (BR I p. 5). Hier garantieren die drei Verkäufer V_1, V_2 und V_3 gegen *siḫû, paqirânu* usw. Z. 8f. *pu-ut hi-li-qu* (9) *u mi-tu-tu ša S* (10) *a-di-i duppi^pi a-na duppi^pi* V_1 (11) *u* V_2 *na-aš-šu-u* „für Flucht (9) und Tod des Sklaven (10) . . . . . . sind V_1 (11) und V_2 Bürgen." Kohlers, BR I p. 6, Erklärung dieser Bestimmung trifft kaum zu, eher die

ausmacht, so steht natürlich nichts im Wege, daß ein derartiges Versprechen auch von einem Dritten abgegeben wird. Daß der Bürge für eine Schuld des Verkäufers, die etwa die Rückzahlung des Kaufpreises nach eingetretener Entwehrung oder die Defension des Käufers im Eviktionsstreite zum Gegenstand gehabt hätte, haftete, ist m. E. ausgeschlossen. Nach dem oben (§ 8) über den Inhalt der akzessorischen Bürgschaft Festgestellten hätte der Bürge in diesem Falle versprechen müssen, den Verkäufer zur Zahlung, bzw., wie der schwedische Eviktionsbürge (*vin*)[2], zur Defension zu gestellen. Aber weder läßt sich ein derartiges Versprechen des Kaufbürgen nachweisen[3]), noch gibt uns auch die Terminologie in dieser Beziehung irgend einen Anhaltspunkt. Wäre die obige Auffassung richtig, so wäre der Bürge ein Einstand „für das Zahlen“ (*pût eṭêru*), bzw. „für das Defendieren“ (*pût murruqu*). Als solcher wird er aber nirgends bezeichnet. Vielmehr haftet er ebenso wie der Verkäufer immer nur für *siḫû paqirânu* usw.[4]) Endlich ist nach dem oben § 17 p. 183f. Bemerkten wenig wahrscheinlich, daß eine derartige Schuld des Verkäufers überhaupt bestand. Bezüglich einer eventuellen Defensionsverpflichtung braucht dies nur konstatiert zu werden[5]), und was die Schuld auf Preisrückzahlung im Eviktionsfalle anlangt, so besteht sie für den Verkäufer nur dann, wenn er selbst garantiert, und deriviert dann aus der Bürgschaft.

Bildet also die Tatsache, daß die Eviktionsgarantie auch von dritten Personen geleistet werden kann, keinen Grund, unsere Auffassung von der juristischen Natur der Eviktionsbürgschaft zu modifizieren, so gibt sie doch noch in anderer Beziehung Anlaß, uns mit

---

von Marx, BA IV p. 44 n. ausgesprochene Vermutung, die Verkäufer V_1 und V_2 hätten sich „gemäß (?) einer Tafel zu der Tafel“, d. h. in einer besonderen Urkunde verbürgt. Allein in der Hausmiete Ner. 29 (BR III p. 17) erklärt der Vermieter, daß er das Haus der Mieterin (Z. 5f.) *a-na aš-šu-bu-tu a-di duppi* pi *ana duppi* pi „zum Wohnen gemäß (?) der Tafel für die Tafel“ gegeben habe. Kohler l. c. bezieht die Phrase auf die Auswechselung der Vertragsurkunden unter den Parteien. Ich weiß keine bessere Erklärung. Nicht zu verstehen bekenne ich Cyr. 322, einen Verpflichtungsschein über Geld mit der Klausel Z. 5f. *a-di duppi* pi *a-na duppi* pi (6) *i-gam-ma-ru-ma* (die Schuldner) *iṭ-ṭi-ru-'*.

2) Vgl. v. Amira I p. 347, Partsch p. 20f., 186, 346.

3) Daß BV 12 in dieser Richtung nicht verwertet werden kann, wurde schon oben p. 183 n. 31 dargelegt.

4) BV 61 (oben § 18 p. 193 n. 7, p. 196) beweist nichts dagegen, da hier wahrscheinlich die Defensionspflicht den Bürgen selbst trifft und nicht den Verkäufer, die Bürgschaft somit Selbstbürgschaft ist.

5) Auf die im § 18 besprochenen Urkunden kann man sich natürlich nicht berufen. Denn dort wird die Vertretungsleistung besonders versprochen.

dieser Frage zu beschäftigen. In seiner schon oft zitierten Darstellung des griechischen Bürgschaftsrechts hat Partsch auch der Eviktionshaftung und ihrem Verhältnis zur Bürgschaft eine ausführliche Untersuchung gewidmet[6]), die ihn zum Ergebnis führt, daß der griechische Eviktionsgarant, der *βεβαιωτής* vom Bürgen strenge zu trennen sei. Angesichts der vielen Parallelen, die das griechische und babylonische Bürgschaftsrecht aufweisen, ist es verlockend, auch in diesem Punkte einen Vergleich zu ziehen, und wenn, um das Ergebnis vorweg zu nehmen, dieser Versuch auch im wesentlichen negativ ausfällt, so ist er doch geeignet, die Einsicht in die hier behandelten Probleme zu vertiefen.

Gleich das erste Argument Partschs, daß die griechische Rechtssprache scharf zwischen Bürgen und Gewährschaftsgaranten unterscheide, kommt für das babylonische Recht nicht in Betracht. Vom Eviktionsgaranten wird vielmehr hier ebenso wie vom Bürgen für eine Schuld ein *pût . . . našû* ausgesagt. Ferner ist der Versprechensinhalt ein ganz verschiedener. Der *βεβαιωτής* verspricht selbst Gewährschaft zu leisten.[7]) Da „das Wesen des Gewährenzugs verlange, daß nur derjenige als Gewähre des angegriffenen Erwerbers für diesen bei dem Gewährenzuge eintreten könne, der beim Erwerb als Veräußerer auftrat“, so zieht Partsch den Schluß, daß der *βεβαιωτής* selbst als Mitverkäufer behandelt wurde.[8]) Dem gegenüber ist aber zu betonen, daß der babylonische Eviktionsbürge nur ein Garantieversprechen für den Fall der vollzogenen Eviktion abgibt und selbst keinerlei Defension zusagt. Ein weiteres Argument Partschs hat allerdings auch für den babylonischen Quellenkreis Geltung. Partsch (p. 349f.) verweist auf die Tatsache, daß „Mitberechtigte oder Beispruchsberechtigte des Verkäufers vielfach deswegen bei dem Verkaufe die *βεβαίωσις* übernehmen, damit in ihrer Gewährschaft praktisch ein Hemmnis gegen die Geltendmachung ihrer Rechte entsteht“ und findet darin eine Stütze für die juristische Auffassung des *βεβαιωτής* als Mitverkäufer. Nun sind auch beim babylonischen Sklavenkauf die Eviktionsbürgen in der Regel Verwandte des Verkäufers[9]), und ihrer Intervention muß sicherlich Verzichtswirkung hin-

---

6) p. 340—358. 7) Partsch p. 344f.

8) Vgl. neuestens auch Partsch, Hermes 45 p. 605f.

9) Der Ehegatte: Nbk. 386, Nbn. 196(?), 801, Camb. 287, VS V 126; der Sohn der Verkäuferin: Nbk. 70, Ner. 23, BV 11; der Bruder der Verkäuferin: Nbk. 166, Nbn. 671, BV 11; die Mutter des Verkäufers: Camb. 287; andere Verwandte des Verkäufers: Nbn. 564, BV 61. Nicht bestimmbar ist das Verhältnis des Bürgen zum Verkäufer in Nbk. 97, 207, 360, Nbn. 196, 666, 680, Camb. 290, BV 34, 71.

sichtlich eines ihnen eventuell gegen die Veräußerung zustehenden Einspruchsrechts beigelegt werden.[10]) Ich glaube indessen nicht, daß diese Tatsache uns zu den Schlußfolgerungen zwingt, die Partsch für das griechische Recht gezogen hat, weil eben der Versprechensinhalt beim griechischen und babylonischen Eviktionsgaranten ein völlig verschiedener ist und damit auch die Prämissen, auf die Partsch seine Konklusionen aufbaut, im babylonischen Rechte nicht gegeben sind. Wenn ferner in den Quellen der *βεβαιωτής* mitunter direkt als *πρατήρ*, *προαποδότας*, *προπωλητής*, *συναποδόμενος* usw. bezeichnet wird, so ist eine analoge terminologische Erscheinung den babylonischen Quellen, soviel ich sehe, vollkommen fremd. Der Verzicht auf das Beispruchsrecht folgt allerdings logisch notwendig aus dem Inhalt der Eviktionsgarantie. Allein es handelt sich hierbei nur um eine rechtliche Folgeerscheinung, die für das Wesen der Eviktionsbürgschaft nicht bestimmend ist. Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß der Gedanke, daß eine Person, deren Widerspruch ein Rechtsgeschäft umstoßen kann, durch den Verzicht auf dieses Widerspruchsrecht beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes gewissermaßen selbst als Kontrahent sich beteilige, dem babylonischen Rechte fremd gewesen sei. Spuren einer solchen Auffassung lassen sich vielmehr nachweisen. Ich muß zu diesem Zwecke allerdings etwas weiter ausholen.

Sehr häufig begegnet in Veräußerungsgeschäften, in der Regel unmittelbar vor den Zeugennamen, mitunter auch am Ende der Urkunde die Klausel *ina ašâbi ša A* „im Beisein des A". Die nachstehende Tabelle, die übrigens nicht den Anspruch auf Vollständigkeit der Materialsammlung erhebt, mag eine Übersicht über die Verwendung der Klausel geben.[10a])

Daß die Bestimmung den Verzicht auf ein der betreffenden Person gegen die Veräußerung[11]) etwa zustehendes Einspruchsrecht zum Aus-

---

10) Einen direkten Beweis hierfür kann man in BV 12 (oben p. 183 n. 31) finden. Denn wenn hier die Eviktionsbürgen des in BV 11 erhaltenen Sklavenkaufvertrages, der Bruder und der Sohn der Verkäuferin, der Käuferin versprechen, die Zustimmung eines anderen beispruchsberechtigten Sohnes zum Kaufvertrage beizubringen, so folgt daraus, daß sie um so mehr auf ein ihnen selbst eventuell zustehendes Beispruchsrecht verzichtet haben.

10a) Das Material ist zum großen Teil gesammelt bei Marx, BA IV p. 47, 61, 64f., 69.

11) Hierher sind auch folgende in der Tabelle nicht angeführte Urkunden zu stellen: Ner. 7 (BR III p. 11): die Eltern der Ehefrau treten *ina ašâbi* der Veräußerung eines zur Mitgift gehörigen Sklaven durch die Eheleute bei, Nbn. 700: die Frau stimmt *ina ašâbi* der Weiterverpfändung eines von ihr und ihrem Manne

Ina ašâbi Art der des Geschäftes	des Veräußerers					anderer Frauen	Pfandgläubigerin
	Tochter	Ehefrau	Mutter	Schwester	Schwiegermutter		
Kauf von Immobilien, Tempelpfründen, Erbpacht.	Dar. 194_{39}.	Nbk. 135_{41} (BR IV p. 67), Nbn. 437_{11}, 1111, BV 117_{39}, KA 8_{37}.	Nbk. 328_{16}, Nbn. 178_{47}, Camb. 286_{20}, KA 10_{37}, BE IX 48_{37} (p. 36).			Ner. 34 (KB IV p. 204 III), Dar. 245_{35}.	
Sklavenkauf.		Moldenke, 53_{25} (p. 107), BV 61_{20}, 73_{29}.	Nbk. 67_{16}, Nbn. 903 (BR I p. 15), Cyr. 146_{13} (BA III p. 416), VS v 126_{28}, BV 5_{15}, 71_{11}.		Nbk. 166_{14}.	Nbn. 508_{8} (BR IV p. 82).	BV 56_{24}.
Tauschverträge.		KA 3_{47}.	BV 126_{33}.	Camb. 349_{38}.			
Verpfändung.		Nbk. 72_{20}, Nbn. 67_{14} (BR III p. 15).	Nbk. 138_{21} (?), Ev. Mer. 10_{17}, Nbn. 67_{14}, 433_{12}.	Nbn. 314_{25}.		Camb 17_{21}, Nbk. 377_{18}.	
Schenkung.	Nbn. 65_{24} (BR III p. 14), 697_{28} (KB IV p. 244 XLIV).						
Mitgiftbestellung.		Nbn. 313_{21} (?), BV 99_{25}, 121_{28}.		Nbk. 198_{17} (BA IV p. 16).			

verpfändeten Sklaven zu, Nbn. 270 (BR IV p. 8): die Ehefrau des Gläubigers *ina ašâbi* bei der Quittung über eine Kaufpreisschuld aus einem Sklavenkaufe. Es handelt sich wohl, wie Kohler-Peiser l. c. bemerken, um einen zur Mitgift der Frau gehörigen Sklaven, den der Mann ohne Einwilligung der Frau verkauft hat. Diese erklärte sie nun nachträglich durch ihren Beitritt zum Quittungsgeschäft.

Schwierig sind zwei weitere Texte, Cyr. 307 (BR II p. 8, Marx, BA IV p. 11) und 154 (KB IV p. 270 VIII, Marx, a. a. O. p. 37 f.). In Cyr. 307 wird erklärt,

drucke bringen soll, kann nicht zweifelhaft sein und ist auch schon längst erkannt.[12]) Es muß sich übrigens nicht immer um ein Veräußerungsgeschäft handeln, gegen welches das Einspruchsrecht sich richtet. Die Klausel wird auch verwendet, wenn eine Person den zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts erforderlichen Konsens erteilt. So quittiert in Nbn. 755 (BR IV p. 26) der Ehemann über den Empfang der Mitgift. Z. 6f. heißt es: *ri-ik-su it-ti-šu (7) ir-ku-su-ma A. abu ša (8) B, ina lib-bi aš-bi* „einen Vertrag mit ihm (7) hat man geschlossen. A, der Vater des (8) B (des Ehemannes), war dabei anwesend". Gemeint ist hier mit *riksu* m. E. der Ehevertrag, zu welchem der Vater des Bräutigams die Zustimmung erteilte.[13]) In Nbn. 380 (KB IV p. 238 XXXIII) will der kinderlose Bêl-kâṣir Niqudu, den Sohn seiner Frau, den sie aus erster Ehe hat, adoptieren und bittet seinen Vater um dessen Einwilligung mit den Worten Z. 8f. *ina duppi ma-ru-ti-šu ti-ša-ab* „bei der Tafel seiner Kindschaft (d. h. bei der Adoption) sei anwesend".

Wie nun dieses *ina ašâbi* genauer zu verstehen ist, lehren einige Urkunden, in denen die Klausel nicht wie in den bisher angeführten Texten adminikulierend zu einem anderen Rechtsgeschäfte hinzutritt, sondern zum Gegenstande einer besonderen rechtsgeschäftlichen Erklärung gemacht wird. So stimmt dem in Nbn. 829 (BR I p. 14) erhaltenen Sklavenkaufvertrage 8 Monate später die Mutter des Verkäufers in folgender Urkunde zu:

Nbn. 903 (BR I p. 15)

ᶠŠi-da-tum, ᶠqal-lat ša ᵐ ⁱˡᵘMarduk--šum-ibnî,	Bezüglich der Šidatum, der Sklavin des Marduk-šum-ibnî,

daß die A, wenn sie es unternehme mit B ohne Zustimmung von dessen Vater eine Ehe zu schließen, das Zeichen der Magdschaft (*ši-in-du ša amtu-u-tu*) empfangen solle; Z. 17: *ina aš-ša-bi* der Mutter der A. Die „Anwesenheit" der Mutter dient hier wohl nur zur Entgegennahme dieser Mitteilung. Cyr. 154 ist ein Verpflichtungsschein über eine Geldsumme, als *nudunnû* der Gläubigerin A bezeichnet. Schuldner ist ihr Bruder B. Z. 6f. heißt es nun *u-il-tim (7) ša A, aššat C, (8) ša bît C maš-ka-nu (9) ṣab-ta-ta, a-šar te-li-', (10) ḫi-pa-a-ti* „der Verpflichtungsschein (7) der A, der Ehefrau des C, (8) bezüglich dessen das Haus des C als Pfand (9) genommen wurde, wo er auftaucht, (10) ist er zerbrochen". Hierauf nach Zeugen und Datum Z. 19f. *ina a-ša-bi ša D, (20) ummi ša C* „im Beisein der D, (20) der Mutter des C". Marx l. c. nimmt an, daß der Mann die Mitgift, über die er einen durch Pfand gesicherten Verpflichtungsschein ausgestellt hatte, der Frau restituiert, damit sie diese zu einem Darlehensgeschäft verwende. Die Dotalforderung und Pfandhaftung würden damit aufgehoben, und die Gegenwart der Schwiegermutter diene zur Kenntnisnahme, daß das Pfand frei sei, weil sie vielleicht bei der Verpfändung auf dieselbe Weise ihre Zustimmung erteilt habe.

12) Vgl. Kohler, Exkurs zu BV p. XLII, BR I p. 15, Marx, BA IV p. 16.

13) A. M. Kohler-Peiser, BR IV p. 26.

apil-šu ša $^{m\,ilu}$Nabû-šum-ukîn, apil Ili'-bul-lu-ṭu-^{ilu}Marduk,	Sohnes des Nabû-šum-ukîn, Nachkommen des Ili'-bulluṭu-Marduk,
ša a-na ²/₃ manû kaspi a-na šîmi gam-ru-tu	welche er für ²/₃ Minen Silber zum vollen Preise
a-na ^{m}Itti-^{ilu}Marduk-balâṭu, apil-šu ša $^{m\,ilu}$Nabû-aḫê-iddin,	an Itti-Marduk-balâṭu, Sohn des Nabû-aḫê-iddin,
apil ^{m}E-gi-bi, id-di-nu, ^{f}Kaš-ša-a,	Nachkommen des Egibi, verkauft hatte, ist Kaššâ,
mârat-su ša ^{m}Šu-la-a, apil $^{m\,ilu}$Sin--u-tu,	Tochter des Šulâ, Nachkommen des Sin-ûtu,
ummu ša $^{m\,ilu}$Marduk-šum-ibnî, a-na ši-bu-tu ina lib-bi aš-ba-at.	die Mutter des Marduk-šum-ibnî, zur Zeugenschaft dabei anwesend.[14])
Zeugen, Datum.	

Die auf ihr Einspruchsrecht verzichtende Mutter erklärt also, als Zeugin bei dem Vertragsabschlusse anwesend zu sein. Dies stellt eine andere Tatsache erst in das rechte Licht. Es ist auffällig, daß die Quellen ein *ina ašâbi* in der Regel nur von Frauen aussagen. Schon Peiser[15]) und später Marx[16]) haben diese Erscheinung durch die Annahme zu erklären gesucht, daß die Frauen vom Urkundszeugnis ausgeschlossen waren und daher, wenn sie aus irgendeinem Grunde bei der Abfassung einer Urkunde zugegen sein mußten, mit der Formel *ina ašâbi* in der Urkunde erwähnt wurden. Marx hat ferner richtig beobachtet, daß in denjenigen Fällen, wo eine Frau *ina ašâbi* ihre Zustimmung zur Vertragserrichtung kundgibt, der Mann als Zeuge genannt wird.[17]) In dieser Erklärung steckt ein richtiger

14) Ähnliche Urkunden sind Nbn. 194, 681 (Zustimmung wahrscheinlich des Pfandgläubigers zum Verkauf von Sklaven), 1111 (der Ehefrau zur Veräußerung von Grundstücken seitens des Mannes), BV 18 (des Sohnes zum Verkauf eines Sklaven seitens seiner Mutter, vgl. auch BV 11, 12 und oben p. 183 n. 31), Ner. 7 (vgl. oben n. 11.) Nicht näher kann die Beziehung zwischen dem Zustimmenden und dem Verfügenden bestimmt werden in Ner. 34 (KB IV p. 204 III, Hauskauf) und Nbn. 508 (BR IV p. 82, Sklavenkauf). Statt *ana šibûtu ašâbu* steht in Ner. 34, Nbn. 508, 681, 1111 das gleichbedeutende *ana mukinnûtu ašâbu.* Bemerkenswert ist endlich BV 38 (KB IV p. 296 II). Hier verpflichtet sich Šâkin-šum, ein Verwandter des Iddin-Nabû, bezüglich einer Tempelpfründe *(isqu)* Z. 10f.: *isqi šu-a--tum a-šar ^{m} Iddin-^{ilu}Nabû (11) lu-u a-na kaspi lu-u a-na GIŠ-BAR (12) a-na man-ma i-nam-di-nu, (13)^{m} Šâkin-šum .... (14) a-na ^{amêlu}mu-kin-nu-u-tu ina lib--bi (15) a-šib* „wo immer diese Tempelpfründe Iddin-Nabû (11) sei es für Geld (d. h. verkauft) sei es zur Pacht (12) an wen immer gibt, (13) ist Šâkin-šum .... (14) zur Zeugenschaft dabei (15) anwesend".

15) BV p. 233. 16) BA IV p. 61.

17) Nbn. 700: die Frau tritt der Weiterverpfändung eines von ihr und dem Ehemanne verpfändeten Sklaven *ina ašâbi*, der Ehemann aber als Zeuge bei; in

Kern. Schon ein Blick auf die von Strassmaier[18]) aus den von ihm publizierten Urkunden zusammengestellten Zeugenlisten, die unter 2130 Namen keine Frau nennen, lehrt mit aller Evidenz, daß ganz im Gegensatze zum altbabylonischen Rechte[19]) in neubabylonischer Zeit den Frauen die Fähigkeit zum Urkundszeugnisse fehlte. Allein man muß sich hüten, daraus zu weitgehende Folgerungen abzuleiten. Insbesondere wäre es unrichtig, aus den von Marx gemachten Beobachtungen den Schluß zu ziehen, daß nur bei Frauen ein *ašâbu* zu dem Abschlusse eines Rechtsgeschäftes möglich war. Eine derartige Behauptung würde durch die Quellen unmittelbar widerlegt werden. Ein *ašâbu* von Männern ist den Rechtsurkunden bekannt und zwar begegnet es nicht nur dann, wenn es in einer besonderen Urkunde verbrieft wird[20]), sondern auch, wenngleich viel seltener, in der formelhaften Wendung *ina ašâbi.*[21])

Die Sache verhält sich meines Dafürhaltens vielmehr folgendermaßen: Wir müssen davon ausgehen, daß ein Mann, der bei der Errichtung eines Rechtsgeschäftes als Zeuge intervenierte, damit auch seinen Verzicht auf ein ihm eventuell zustehendes Einspruchsrecht erklärte, es sei denn, daß er sofort Widerspruch einlegte. Der vom Urkundszeugnis ausgeschlossenen Frau war diese Rechtsform der Verzichtleistung unzugänglich. Da die Intervention als Zeuge indessen die für den Einspruchsverzicht maßgebliche Denkform war, so erfand man für die Frau die Formel *ina ašâbi*, die inhaltlich dasselbe wie die Erwähnung einer Mannsperson als Zeugen besagte, aber doch formell die Frau nicht als Zeugin erscheinen ließ. Es bestand nun kein Hindernis, diese Formel auch auf Männer anzuwenden. Wenn man dies gleichwohl nur selten tat, so lag der Grund darin, daß ja hier die Rechtsform, den Mann als Zeugen zu erwähnen, zur Ver-

---

Nbk. 198 erfolgt eine Mitgiftbestellung *ina ašâbi* der Schwester der Verfügenden, während der Bruder unter den Zeugen begegnet. Vgl. auch Marx, a. a. O. p. 17. Ebenso ist es kein Zufall, wenn bei Verfügungsgeschäften häufig männliche Verwandte des Verfügenden als Zeugen intervenieren. Vgl. z. B. Nbk. 70, 283 (Marx p. 40, 17), Nbn. 348, 671, 796 (Marx p. 27, 49, 52), Camb. 214, 233, 375 (Marx p. 24, 48, 30). Über ähnliche Erscheinungen in den assyrischen Urkunden siehe Johns, ADD II p. 45, 59. Für das altbabylonische Recht vgl. z. B. LC $157_{18f.}$ (Thureau-Dangin, RA 7 p. 121f., Cuq, ibid. p. 134f.), M. 5 und ferner Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 404.

18) Nbk. p. 24f., Nbn. p. 47f., Cyr. p. 18f., Camb. p. 19f.

19) Vgl. Delitzsch, Handel und Wandel in Altbabylonien p. 22.

20) Ner. 7, Nbn. 194, 508, 681, BV 18, 38 (oben n. 14); vgl. ferner Nbn. 380, 755 (oben p. 203).

21) Nbk. 101_{13} (BR I p. 7, Marx, a. a. O. p. 4f.), BV 13_8, 97_{10}, 99. Vgl. auch Ner. 60_2 (BR III p. 12).

fügung stand und demnach für die Formel *ina aśâbi* kein Bedürfnis vorhanden war. Hingegen mußte man zu ihr greifen, wenn die Verzichtserklärung in einer besonderen Urkunde abgegeben wurde, die gleichzeitig mit dem Geschäftsabschlusse, oder auch vor oder nach ihm errichtet wurde.[22]) Das erklärt nun auch, warum in diesem Falle ein *aśâbu* von Männern viel häufiger begegnet als in der der Urkunde über das Verfügungsgeschäft angehängten Klausel *ina aśâbi.* Allerdings scheinen diese Urkunden einen inneren Widerspruch zu enthalten. Denn ein Zeuge, mag er Beweis- oder Sollennitätszeuge sein, kann doch nur bei dem Geschäftsabschlusse anwesend sein. Ein *ana mukinnûtu (śibûtu) aśâbu* vor oder nach diesem Zeitpunkte ist logisch widersinnig. Doch verschwindet dieser Widerspruch, wenn man bedenkt, daß das *ana mukinnûtu aśâbu* nur die äußere Denkform darstellte, in der sich juristisch eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, nämlich der Verzicht auf das Einspruchsrecht verbarg, die natürlich auch vor oder nach dem Abschlusse des Rechtsgeschäftes, gegen welches der Einspruch sich richtete, abgegeben werden konnte. Die Frage ist nur, wie man zu dieser Denkform gelangte.

Der zur Erklärung dieser Erscheinung zunächst sich darbietende Weg führte wohl zur Annahme, daß der Zeuge, der, ohne sein Einspruchsrecht geltend zu machen, an dem Rechtsgeschäfte teilnahm, dadurch stillschweigend den Verzicht auf das Einspruchsrecht erklärte. Gleichwohl wäre dieser Gesichtspunkt m. E. verfehlt und zwar aus dem Grunde, weil der Zeuge als solcher überhaupt keine rechtsgeschäftliche Willenserklärung abgibt, wenigstens keine ausdrückliche. Ihm aber eine stillschweigende Erklärung zu imputieren, wäre schon vom Standpunkte des heutigen Rechts aus bedenklich. Um so mehr muß dies aber für ein weniger entwickeltes juristisches Denken gelten, für welches den Begriff der stillschweigenden Willenserklärung vorauszusetzen bare Willkür wäre. Wenn ferner das *ana mukinnûtu aśâbu* mit Verzichtswirkung in einer besonderen Urkunde erklärt wird, so handelt es sich zweifellos um eine ausdrückliche Willenserklärung. Es wäre aber unerklärlich, wie man die Denkform auf diesen Fall hätte anwenden können, wenn der Intervention des Zeugen der Satz: qui tacet consentire videtur zugrunde gelegen hätte. Wenn die Teilnahme des Zeugen am Rechtsgeschäft gleichwohl den Verlust eines ihm eventuell zustehenden Einspruchsrechts nach sich zog, so war hier m. E. ein ganz anderer Gedanke maßgebend, nämlich der

22) Das erstere trifft für BV 38, Nbn. 508 (vgl. dazu Kohler-Peiser, BR IV p. 82), das letztere für Nbn. 903 (oben p. 203 f.) zu.

der Verschweigung. Wer ein Rechtsgeschäft bezeugte, ohne sein Einspruchsrecht sofort geltend zu machen, hatte sich dieses Rechtes verschwiegen und verlor es daher und zwar gleichviel, ob ihm das Bestehen dieses Rechtes bekannt war oder nicht. Wenigstens geben uns die Urkunden keinen Anhaltspunkt, daß man diesen Unterschied berücksichtigt hätte, was man allerdings hätte tun müssen, wenn man vom Gesichtspunkt der stillschweigenden Willenserklärung ausgegangen wäre. Möglich, daß ursprünglich eine Aufforderung an die Geschäftspersonen erging, etwaige Einspruchsrechte namhaft zu machen. Indessen ist diese Annahme durchaus hypothetisch und auch nicht notwendig. Wohl aber verstehen wir jetzt die Fälle, in denen das *ašâbu* den Inhalt einer besonderen Urkunde bildet. Formell enthält das *ana mukinnûtu ašâbu*, das hier beurkundet wird, ebensowenig eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung wie die Intervention des Zeugen bei einem Rechtsgeschäft. Wohl aber bringt es die Wirkung, welche sich an die Zeugenschaft knüpft, nämlich den Verlust des Einspruchsrechts zum Ausdruck, nur daß diese Wirkung materiell hier nicht durch Verschweigung, sondern kraft Verzichts, also eines Willensaktes, eintritt. Die Urkundenpraxis, anstatt für den Einspruchsverzicht eine eigene Rechtsform auszubilden, hat seinen Effekt dadurch erzielt, daß sie die Anwesenheit des Verzichtenden als Zeugen beim Abschlusse des durch das Einspruchsrecht betroffenen Rechtsgeschäftes fingierte. Denn es ist bare Fiktion, wenn in einer vor oder nach Geschäftsabschluß errichteten Urkunde erklärt wird, daß eine Person als Zeuge bei dem Rechtsgeschäfte anwesend sei.

Die äußere Form darf uns aber nicht hindern, in dem Verzichte, also in der Willenserklärung bei den letzten Fällen den materiellen Grund des Rechtsverlustes zu erkennen, und als stillschweigender Verzicht wird er es wohl auch in dem Regelfall gewesen sein, wenn der Einspruchsberechtigte in Kenntnis seines Rechtes dem Geschäfte als Zeuge beitrat, wenngleich das ganze Institut seinen Ausgang von der Verschweigung genommen hat. Das führt uns aber auf folgende Erscheinung. Wir können konstatieren, daß dieselben Personen, welche *ina ašâbi* einem Verfügungsgeschäfte zustimmen, in anderen Fällen allein oder an der Seite des Verfügenden als Kontrahenten auftreten. Wenn z. B. in Nbn. 755 (oben p. 203) der Sohn *ina ašâbi* des Vaters den Ehevertrag schließt[23]), so verheiratet in einer anderen Urkunde, Nbn. 243 (Marx, BA IV p. 9f.),

23) Darüber daß der Vater der Eheschließung des Sohnes zustimmen mußte, vgl. Marx, BA IV p. 11f.

der Vater selbst den Sohn. In BV 99, 121 bestellt der Vater für die Tochter die Mitgift *ina ašâbi* der Ehefrau, in Cyr. 361, Ner. 7 (Marx, a. a. O. p. 15) erfolgt die Mitgiftbestellung hingegen durch die Eltern. Den Verfügungen des Ehemannes *ina ašâbi* der Ehefrau stehen Fälle gegenüber, in denen die Eheleute zusammen das Rechtsgeschäft abschließen.[24]) Neben den Verfügungsgeschäften von Kindern *ina ašâbi* der Mutter, des Bruders *ina ašâbi* der Schwester begegnen wir solchen, in denen Mutter und Kinder[25]), Bruder und Schwester[26]) zusammen verfügen.

Zu einer eingehenden Behandlung dieser Urkunden wäre es erforderlich, auf die rechtliche Natur der einzelnen Einspruchsrechte einzugehen. Eine solche Untersuchung, die uns tief in die Fragen des Familiengüterrechts hineinführen würde, liegt indessen außerhalb der dieser Arbeit gesteckten Grenzen und ist für unsere Zwecke auch nicht notwendig. Denn das, worauf es uns ankommt, beweisen die eben angeführten Tatsachen unbedingt: Einspruchsverzicht und Mitverfügung sind Rechtsinstitutionen, die sich nicht ausschließen, die vielmehr nahe aneinander grenzen und sich ergänzen. In der Tat ist der Gedanke, daß die Person, welche durch den Verzicht auf ein ihr zustehendes Einspruchsrecht die Verfügung erst ermöglicht, über das Objekt des Geschäfts mitverfügt, sehr nahe liegend. Und das gilt natürlich auch für den Eviktionsgaranten, der durch die Übernahme der Garantie auch den Verzicht auf ein ihm eventuell zukommendes Einspruchsrecht erklärt. Allein andrerseits ist doch zu beachten, daß das neubabylonische Recht Eviktionsgarantie, Genehmigung der Verfügung *ina ašâbi* und Mitverfügung äußerlich scharf trennt, wenngleich alle den Untergang des Einspruchsrechts zur Folge haben.[27]) Darin liegt aber ein weiteres Argument für die schon oben (p. 201) aufgestellte Behauptung, daß der Gedanke der Mitverfügung über die verkaufte Sache für die rechtliche Struktur der babylonischen Eviktionsgarantie nicht den Ausschlag gab.

---

24) Pfandbestellung: Marx p. 43 unter a) β und γ; Verkauf: Marx p. 44f. unter c) α und β; Tausch: Marx p. 45 unter e).

25) Beispiele bei Marx p. 62. 26) Marx p. 67f.

27) Es können Eviktionsgarantie und Verzichtleistung *ina ašâbi* in derselben Urkunde auch zusammentreffen. So z. B. garantieren in Nbk. 166 die Verkäufer (Eheleute) und der Bruder des Verkäufers gegen *sihû, paqirânu* usw., während die Schwiegermutter des Verkäufers *ina ašâbi* dem Kauf zustimmt. Hinsichtlich des Beispruchsverzichts wäre es ganz dasselbe gewesen, wenn etwa die Schwiegermutter die Garantie übernommen und der Bruder *ina ašâbi* die Verfügung genehmigt hätte. Ähnlich BV 61, 71, VS V 126.

Fällt also der Vergleich zwischen der griechischen βεβαίωσις und der Eviktionsgarantie beim neubabylonischen Sklavenkauf im wesentlichen negativ aus, so kennt doch andrerseits auch das babylonische Recht einen Kaufgaranten, der dem griechischen βεβαιωτής nahe steht. Subjekt der im § 18 erörterten Defensionsklausel kann außer dem Verkäufer — das ist der Normalfall — auch ein Dritter sein.[28]) Dieser verspricht dann im Falle, daß eine Eviktionsklage geltend gemacht wird, die veräußerte Sache zu „bereinigen“ *(umarraq)*, d. h. den Käufer zu defendieren, und das ist ein vollkommenes Analogon zur Erklärung des βεβαιωτής: βεβαιώσειν τὴν ὠνήν. Ebensowenig wie auf den βεβαιωτής wird auch auf diesen Eviktionsgaranten die bürgschaftsrechtliche Terminologie angewendet. Das ist auch ganz begreiflich. Denn er ist nicht Bürge, der für irgendeinen Erfolg einsteht, sondern Schuldner, der ein Schuldversprechen auf Vertretungsleistung abgibt, für welches ursprünglich die Haftung durch Bürgschaft eines Dritten oder Selbstbürgschaft vermittelt werden mußte.

§ 20.

Ich hatte oben p. 34 die Frage, wie die zur Bezeichnung des Verbürgungsaktes dienenden Redewendungen *pût . . . našû* usw. philologisch zu erklären seien, in suspenso gelassen und zwar aus dem Grunde, weil ihre Beantwortung der juristischen Analyse des Bürgschaftsinstitutes nicht präjudiziere. In der Tat hat der Umstand, daß dieser Punkt unerledigt blieb, der juristischen Untersuchung sich nicht als hinderlich erwiesen. Es fragt sich daher, ob unter solchen Verhältnissen der Jurist die Erörterung dieser Frage nicht am besten dem Sprachforscher überließe, in dessen Kompetenz sie eigentlich fällt. Von assyriologischer Seite ist ja zu ihr bereits mehrfach Stellung genommen worden[1]), und dies mag für den der speziellen philologischen Schulung entbehrenden Juristen eine weitere Warnung sein, sich auf ein Gebiet zu begeben, in dem er mit neuen Aufstellungen nur zu leicht fehl gehen kann, wenn er nicht gar den Vorwurf des Dilettantismus sich zuzieht. Wenn ich den Versuch gleichwohl wage, so geschieht dies einmal darum, weil eine monographische Darstellung des babylonischen Bürgschaftsinstitutes an der Frage nicht vorbeigehen kann und darf, ferner aber aus dem Grunde, weil die Frage doch

28) So in VS V 126 (vielleicht der Auktor), KB IV p. 312 (Verwandte der Verkäufer), ebenso in BV 61 (oben § 18 n. 7), vorausgesetzt, daß die oben p. 196 vorgeschlagene Interpretation zutrifft.

1) Literatur bei Muss-Arnolt p. 148.

auch den Juristen angeht. Die Rechtsgeschichte lehrt, daß die Rechtsterminologie gerade bei weniger entwickelten Rechten ein getreues Spiegelbild des juristischen Denkens der Zeit, in der sie entstanden, gibt und somit eine juristische Erkenntnisquelle ersten Ranges darstellt. Ob auch von der Terminologie des neubabylonischen Bürgschaftsrechts in dieser Richtung Aufklärungen zu erwarten sind, diese Frage muß sich der Jurist unbedingt vorlegen. Ja es ist gerade auf den Mangel der Hervorkehrung juristischer Gesichtspunkte m. E. zurückzuführen, wenn bisher eine befriedigende Erklärung der neubabylonischen Bürgschaftsterminologie noch nicht gelungen ist.

Die Assyriologen haben, soweit sie sich mit dem Bürgenworte *pût . . . . našû* beschäftigten, ihre Aufmerksamkeit bisher fast ausschließlich dem ersten Teil der Phrase, dem Worte *pût*, zugewendet und dessen Erklärung in verschiedener Weise versucht. Als erledigt darf heute die Ansicht Peisers[2]) gelten, der *pût* — er las übrigens ursprünglich *pûṭ* — als Substantiv betrachtete und mit „Quittung, Anerkenntnis" übersetzte. Sie war verursacht durch einige Urkunden, in denen man das Wort *pu-d(t)a* beziehungsweise den Plural *pu-d(ṭ)a-MEŠ* las, ein Wort, das dem Zusammenhange nach, in dem es begegnete, nur die Bedeutung „Schriftstück, Urkunde" haben konnte und das Peiser mit *pu-uṭ* in den Bürgschaftsurkunden identifizierte. Peiser[3]) hat indessen selbst zuerst erkannt, daß statt *pu-da gi-ṭa* zu lesen sei, daß es sich also um zwei ganz verschiedene Wörter handle.[4]) Darüber besteht heute kein Zweifel mehr.[5]) Was nun *pût* in *pût . . . našû* anbelangt, so erblickt die Mehrzahl der Assyriologen heute in dem Wort nicht mehr ein Substantiv, sondern eine Präposition in der Bedeutung „für, anstatt, *ἀντί*". Diese Ansicht wurde schon von Oppert[6]) vertreten. Nur war man über die Wurzelkonsonanten im Zweifel, da die Zeichengruppe [cuneiform] sowohl *bu-ud(t)* wie *pu-ud(t)* gelesen werden kann. Oppert und Tallquist[7]) lasen *bu-ud*, *bûd* (בעד) und verwiesen auf hebr. בְּעַד = „für, *ὑπέρ*", sowie auf die Präposition, beziehungsweise Konjunktion *bîd(t)*. Allein Schreibungen

2) KA p. 105f., BV p. 225f., ZA III p. 84 n. 5.

3) BV Nachträge p. 349f.

4) Zu *giṭṭu* pl. *giṭṭâni* „Urkunde, Schriftstück" vgl. jetzt Delitzsch p. 196, Muss-Arnolt p. 215.

5) Vgl. auch Ziemer, BA III p. 449f., Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 21.

6) ZA III p. 20, 177, zweifelnd wiederum ZA IV p. 401f.

7) Sprache der Kontrakte Nabû-nâ'ids p. 12f., 54f. Vgl. auch Muss-Arnolt p. 148, ferner Delitzsch, BA I p. 205f., assyr. Wörterbuch s. v. $\text{ב}\text{א}_4\text{ד}$. Im Handwörterbuch hat Delitzsch seine Meinung geändert. Vgl. unten n. 9.

wie *p(b)u-ú-tu* (Camb. 309_9), *p(b)u-ut-ti* (Nbk. 70_5) und *p(b)u-ut-tu* (VS III 14_3), die zugleich die Länge des Vokals erkennen lassen, gestatten für die obige Zeichengruppe nur die Lesungen *pu-ut* oder *bu-ut.* Man hat sich für die erstere entschieden mit Rücksicht auf *pûtu* = „Front, Vorderseite"[8]) und erklärt daher *pût* ein präpositional gebrauchtes Substantiv in der Bedeutung „für, anstatt". Das kann als die heute herrschende Meinung gelten.[9])

Pûtu ist nun in der Tat in präpositioneller Verwendung und zwar sowohl für sich allein wie in der Verbindung *ina pût* nach Ausweis der Wörterbücher[10]) vielfach bezeugt. Allerdings zunächst nur in der überaus naheliegenden Bedeutung „angesichts, gegenüber" und auch dies nur in den Inschriften. In den Rechtsurkunden begegnet, soviel ich sehe, *pûtu* als Präposition, abgesehen von der bürgschaftsrechtlichen Terminologie, nur noch in der zur Bezeichnung der pars pro diviso wie pro indiviso dienenden Redensart *pût zitti ša A ša itti B.* Das kann wohl nichts anderes heißen als „die Seite des Anteils des A, soweit der Anteil des A in Frage kommt, nach Maßgabe des Anteils des A, welchen er mit B (im Gemeinschaftsverhältnisse hat)". Die Richtigkeit dieser Übersetzung wird übrigens bestätigt dadurch, daß *pût zitti ša A* in dieser Verbindung mit *mala zitti ša A* „soviel der Anteil des A ausmacht" wechselt.[11]). Die Redensart findet sich namentlich in Schuldurkunden, in denen der Schuldner seinen Grundstücksanteil verpfändet[12]), in Quittungen über Teilforderungen.[13]) Vgl. ferner Nbk. 251 (Tallquist, Babyl. Schen-

8) Vgl. Delitzsch p. 517f., Muss-Arnolt p. 848f. Von *pûtu* ist zu trennen *pûdu* = „Seite", insbesondere „Seite eines Menschen". Delitzsch p. 516, Muss-Arnolt p. 792, Jensen, KB VI_1 p. 414, 506, 525f. Die Unterscheidung ist infolge der vieldeutigen Schreibweise im einzelnen Fall allerdings oft schwer zu machen. Vgl. etwa Gilgameš-Epos XI 201 (KB VI_1 p. 244) und dazu einerseits Jensen l. c., andrerseits Meissner, MVAG 10 p. 308, Legende des Königs von Kutha III 2, IV 13 (KB VI_1 p. 294, 298) und dazu die Übersetzungen Jensens und Zimmerns, ZA XII p. 317f.

9) Ich finde sie vertreten bei Delitzsch p. 518, Ungnad, 2. Beih. zur OLZ p. 21, Selected business documents of the neo-babylonian period, Glossar p. 68, wo er jedoch ibid. n. 1 bemerkt: „or *bûtu*? The word has perhaps nothing to do with *pûtu* front", Demuth, BA III p. 399, Ziemer, ibid. p. 449f., Muss-Arnolt p. 848f., der hiermit das p. 148 Bemerkte berichtigt.

10) Delitzsch p. 517 no. 1, Muss-Arnolt p. 848a).

11) Vgl. schon Peiser, BV p. 265.

12) Z. B. BE VIII_1 105 (p. 30, 4. Jahr Darius' I) Z. 6 *ŠEzêru . . . . . pu-ut zitti-šu (7) ša it-ti aḫê-šu maš-ka-nu* „das Feld . . . . . nach Maßgabe seines (des Schuldners) Anteils (7), den er mit seinen Brüdern hat, ist Pfand". Ebenso Nbn. 552_5, Camb. 372_{10} (BR II p. 28). Paralleltexte mit *mala zitti*: Dar. 144_8 (BR III p. 11), 235_5 (BR III p. 11), BV 43_5.

kungsbriefe, Helsingfors 1891 p. 7) Z. 1f.: $^{\check{S}E}$*zêru . . . . pu-ut zitti ša A . . . . (3) A ina hu-ud lib-bi-šu . . . . (5) pa-ni B u C. (6) [mârâti-šu, a-na nudun-]ni e u-šad-gil* „das Feld . . . nach Maßgabe des Anteils des A . . . (3) hat A in freier Entschließung . . . . (5) an B und C, (6) [seine Töchter, zur Mit]gift geschenkt“; Nbn. 1031 (KB IV p. 254 LVII), ein Verpflichtungsschein über einen Kaufpreisrest, Z. 4f.: *kaspu ri-hi-it šîmi 18 qa* $^{\check{S}E}$*zêri pu-ut zitti (5) ša A ša it-ti (6) B* „das Silber ist der Rest des Kaufpreises von 18 Qa Feld nach Maßgabe des Anteils (5) des A, den er hat mit (6) B“; Nbn. 1111_{10}: $^{\check{S}E}$*zêru (11) . . . . . pu-ut zitti, ša A (12) it-ti ahê-šu, ša B (13) ina qâtâ A a-na kaspi im-hu-ru* „das Saatfeld (11) . . . nach Maßgabe des Anteils, welchen A (12) mit seinen Brüdern hat, welches B (13) von A für Silber kaufte“.[14]) *Pût* kann in dieser Verbindung auch die Bedeutung „für, anstatt“ annehmen. Dies ergibt die leider ziemlich stark beschädigte Urkunde Nbk. 78 (BR IV p. 23), eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Erben des Bêl-upahhir und dessen Bruder, der mit diesem in einer Vermögensgemeinschaft stand. Z. 4 ist zu lesen: *54 (?) manû kaspi pu-ut zitti ša abi-šu-nu ša eqlê ša* ^{alu}*Mât-Tam-tim id-da-aš-šu-nu-tu* „54 (?) Minen Silber nach Maßgabe des Anteils (d. h. für den Anteil) ihres Vaters an den Feldern in Mât-Tâmtim gab er ihnen“. Der Oheim findet also die Neffen für den Grundstücksanteil ihres Vaters mit Geld ab.[15])

Was nun die Terminologie des Verbürgungsaktes anlangt, so paßt hier für *pût*, wenn man es als Präposition auffaßt, wohl nur die Bedeutung „für, betreffs“, die sich auch nach dem oben betreffs

---

13) Ev. Mer. 22_8 (BR III p. 27): *14 šiqil kaspi (9) A u B, (10) mârê ša C, (11) pu-ut zitti-šu-nu ša it-ti D, (12) ahi-šu-nu rabî^{i}, ina qâtâ E . . . . (14) . . . . mah-ru-'* „14 Sekel Silber (9) haben A und B, (10) die Söhne des C, (11) nach Maßgabe ihres Anteils, den sie mit D, (12) ihrem ältesten Bruder, haben, von E . . . . . (14) . . . . . erhalten“. Unrichtig übersetzt Peiser l. c. Z. 11f. „unter Garantie ihres Besitzes, den sie haben mit D“. Vgl. ferner Nbk. 214_1, 284_4, Nbn. 51_1, 276_6, BV 64_1 und als Parallelen (*mala zitti*): Camb. 110_3 (BR IV p. 80), Br. M. 84—2—11, 128 (BR II p. 61), Dar. 470_{11} (BR IV p. 34), BV 89_6.

14) Weitere Beispiele: BV 92_8, 129_1, Nbn. 17_4 (BR IV p. 65), KA 4_5, dazu als Parallelen Nbn. 50_1 (KB IV p. 210 V), BV 70_3. Vgl. ferner Nbk. 246_1 (Peiser, jurisprud. Babyl. p. 8), 361_9, Ner. 60_5 (BR III p. 12). Was *pu-ut šal-šu* in Nbn. 157_8, 515_4 bedeutet, vermag ich nicht zu sagen. Vielleicht „nach Maßgabe des Drittelanteils“?

15) Auf *pût zitti* in VS VI 95_3 möchte ich mich entgegen Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 21 nicht berufen, da ich der Auslegung, die Ungnad der Urkunde gibt, nicht beitreten kann. Ich muß mir indessen die Auseinandersetzung hierüber für eine andere Gelegenheit vorbehalten, da sie hier zu weit ab führen würde.

pût zitti Festgestellten wohl aus der Grundbedeutung des Wortes *pûtu* entwickeln läßt. Es ist ferner zuzugeben, daß diese Annahme für die meisten der zur Bezeichnung der Verbürgung dienenden Redewendungen, die in den Quellen begegnen, eine befriedigende grammatische Erklärung ermöglicht. Das gilt vor allem für die Klausel der Solidarhaftung *ištên pût šanî našû* „einer ist für den (betreffs des) anderen Bürge“ und ihre Varianten *ištên pût šanî našû, ša kirib (kaspi, ŠE-BAR, suluppu etc.) inamdin* „einer ist für den anderen Bürge, daß er die gemeinsame Schuld (an Silber, Getreide, Datteln usw.) erfüllen wird“, beziehungsweise *ištên pût šanî ana eṭêr našû, ša kirib iddan* „einer ist für den anderen für das Zahlen Bürge, daß er die gemeinsame Schuld erfüllen wird“.[16] *Pût* = „für“ paßt ferner zu den Bürgschaftsklauseln: *A pût eṭêr našî* „A ist für das Zahlen Bürge“[17], *A pût eṭêru (ša) kaspi (ŠE-BAR, suluppu etc.) našî* „A ist für das Zahlen des Silbers (Getreides, der Datteln usw.) Bürge“[18], ebenso zu den Wendungen: *A pût B našî* „A ist für B Bürge“[19], *A pût qaqqadi kaspi našî* „A ist für das Kapital an Silber Bürge“[20], *A pût (ša) kaspi (ŠE-BAR etc.) našî* „A ist für das Silber (Getreide usw.) Bürge“[21], *A pût šêpi (ša) B našî* „A ist für den Fuß des B Bürge“.[22] Eine

16) Die Belege siehe oben p. 84 n. 3, 4, p. 85 n. 6.

17) Nebukadrezar: Nbk. 172_{10} (BR I p. 22), 196_{14}, 356_{1}; Nabonid: BE VIII_{1} 39_{7} (p. 32), Nbn. 4_{8}, 47_{6}, 461_{12}, 945_{12}, BV 8; Kyros: Cyr. 242 (Demuth, BA III p. 410); Kambyses: Camb. 145_{8} (KB IV p. 286 V), BV 131_{4}; Darius: BE VIII_{1} 158_{9} (p. 36), Dar. 310_{4} (BR III p. 28), BV 86_{4}.

18) Nebukadrezar: Liv. 5, Nbk. 379_{9}, 387; Evil-Merodach: Ev. Mer. 19_{14} (BR III p. 27); Neriglissar: Ner. 15_{21}, 39_{11} (BR III p. 31), 66_{12}; Nabonid: Nbn. 15_{7}, 63, 282_{9} (KB IV p. 228 XXV), 314_{14}, 375, 441_{10}, 479_{8}, 505_{8}, 678_{15}, 817_{9}, 932_{7}, 1110_{9}, 1125_{6} (?), Moldenke 22_{8} (p. 31); Kyros: Cyr. 119_{10} (BR II p. 34), 177_{12} (KB IV p. 272 X), 284_{6} (BR IV p. 57); Kambyses: Camb. 240_{8}, 398_{5}; Darius: BV 60_{6}, 84_{5}, 110_{4}, 111_{5}, 141_{6}.

19) Kandalanu: Strassmaier, Verhdlgn. des Orient. Kongr. zu Stockholm, sem. Sekt. I p. 281 f. no. 11_{6}; Nebukadrezar: Nbk. 83_{1} (KB IV p. 186 X), 86_{1} (BR I p. 12), 322_{1}; Nabonid: Nbn. 42_{1}, Moldenke 29_{21} (p. 51); Kyros: Br. M. 82—7—14, 94 Z. 1 (BR IV p. 57); Kambyses: Camb. 165_{7} (KB IV p. 286 VI); Darius: Dar. 154_{5} (BR III p. 46), 366_{1} (BR III p. 28), 392_{16} (BR III p. 50), 506_{2} (BR IV p. 49), Br. M. 84—2—11, 148 Z. 1 (BR II p. 36 f.). Vgl. ferner Dar. 309_{19} (oben p. 37 n. 28): *pu-ut ša B u 13 šiqil kaspi . . . . A na-šu-u,* Dar. 502_{2} (BR IV p. 48): *A (2) pu-ut B . . . . a-na (4) e-ṭe-ru kaspi . . . . (9) na(?)-šu(?)-u* „A ist (2) für B . . . . für (4) das Zahlen des Silbers . . . . (9) Bürge“.

20) Nabonid: Moldenke 15_{8} (p. 15), Nbn. 652_{8} (BR II p. 58); Darius: Dar. 134_{10} (BR III p. 47), 359_{8} (BR IV p. 77); Xerxes: App. 5 (KB IV p. 316).

21) Nabonid: DJ p. 260_{9}, Nbn. 466_{10}, 690_{10}. Vgl. ferner Nbk. 52_{4} (oben p. 53 n. 6) *A pu-ut 12 kur 18 qa-a-an a-na eli B na-šu-u* „A ist für 12 Kur 18 Qa betreffs des B Bürge“.

22) Nbk. 342_{9}, 366_{5} (BR I p. 12), Ner. 16_{5}, v R 67 no. 3 (oben p. 45 f.), Ner. 58_{9}, Cyr. 147_{1} (Marx, BA IV p. 59), Dar. 296_{16} (BR IV p. 56). Vgl. auch oben §§ 5 und 6.

zwanglose Übersetzung gestatten auch die Garantieklauseln, in denen auf *pût* die Angabe desjenigen Erfolges sich schließt, für dessen Eintreten oder Nichteintreten garantiert wird. Ich verweise vor allem auf die Klausel der Eviktionsgarantie beim Sklavenkauf[23]), ferner auf die mannigfachen Bürgschaftsklauseln in Pacht-, Mietverträgen, Viehverstellungen usw., die oben §§ 15 und 16 erörtert wurden. *Pût* wird ferner mit dem Pronominalsuffix verbunden in den Wendungen *pussu iššî*[24]), *pussu imḫaṣ*[25]) „er (der Bürge) hat für ihn (den Schuldner) gebürgt". Als abgeleitete Präposition kann *pût* in Verbindung treten mit eigentlichen Präpositionen. Hierher gehören folgende Urkunden: BE VIII_1 10 (p. 30, 6. Jahr Nebukadrezars) Z. 3f.: *râšûtu . . . ., ša A u B a-na pu-u-ut C . . . iš-šu-u* „das Guthaben . . ., bezüglich dessen A und B für C . . . . gebürgt haben", Nbn. 738 (BR I p. 3) Z. 1f.: *^m^Ina-qâtâ-^ilu^Bêl-ša-kin ^amêlu^arad ša ^m^Si-lim-^ilu^Bêl . . . (2) . . .. ša ^m^Si-lim-^ilu^Bêl, be-el-šu, a-ki-i (3) ra-šu-tu ša ^m ilu^Bêl-ib-ni . . . . (4) ša ina eli ^m^Ina-qâtâ-^ilu^Bêl-ša-kin ina pu-ut e-ṭe-ru (5) ina u-il-tim ša ^m ilu^Bêl-ib-ni na-šu-u* „Ina-qâtâ-Bêl-šâkin (ist) der Sklave des Silim-Bêl . . . (2) . . ., bezüglich dessen Silim-Bêl, sein Herr, gemäß (3) der Forderung des Bêl-ibnî . . . (4) lastend auf Ina-qâtâ-Bêl-šâkin für das Zahlen (5) in dem Verpflichtungsscheine des Bêl-ibnî Bürge ist".[26])

Schwierigkeiten bieten hingegen der Erklärung jene Stellen, in denen *pût* unmittelbar mit dem Verbum verbunden wird. Als Beispiele für diesen Sprachgebrauch seien namhaft gemacht:

KB IV p. 178 III (21. Jahr Nabopolassars), ein Ausgabenverzeichnis des Šamaštempels. Z. 9 ist folgende Post angeführt: *3⁵/₆ manû ina pâni A u B, (10) C pu-ut na-ši* „$3^5/_6$ Minen im Besitze des A und B, (10) C ist Bürge".

Nbk. $207_{10f.}$ (oben p. 198 n. 1): *B_1, B_2 a-di-i duppi^pi^ a-na duppi^pi^ pu-ut na-šu-u.*

Lab. 5 (KB IV p. 206): *i-na u-il-tim ša 13 šiqil kaspi(?) (2) A, (3) u B (4) pu-ut na-šu-u. (5) ina(?) lib(?)-bi(?)*[27]) *8 šiqil kaspi C (6)*

---

23) Die Belege siehe oben § 17 passim, namentlich n. 6.

24) Cyr. 281_6, BE IX $57_{5f.}$, X $10_{1f.}$ (oben § 7 I), CT XXII $105_{10f.}$ (oben p. 83).

25) BE XIV 11_6, 135_6 (oben p. 63f.), 127_6 (oben p. 72).

26) Vgl. endlich auch BE XIV 2_{15} (oben p. 62f.): *a-na ḫa-la-qi pu-ut-ni ni-te-mi-id* „für die Flucht für uns (einander) stehen wir ein, CT XXII 113 (Martin p. 87f. und Festschrift für Hilprecht p. 149f.) Z. 8f. *pu-ut e-ṭe-ru ša eqli ki-i ta-aš-šu-u* „entsprechend dem, daß du für das Bezahlen des Feldes gebürgt hast". Es handelt sich wohl um eine Bürgschaft für eine Kaufpreisschuld. Der Zusammenhang bleibt leider unklar.

27) So verbessert Peiser l. c. mit Recht die von Evetts gegebenen Zeichen.

. . . . *[ma-hi-ir]* „Auf den Verpflichtungsschein über 13 Sekel Silber (2) des A — (3) und zwar ist B (4) Bürge — (5) davon hat 8 Sekel Silber C (6) . . . . [erhalten]."[28])

BE VIII$_1$ 45 (oben p. 39 n. 35) Z. 7: *kaspu ša il-ki ša pu-ut Zêri-ia na-šu-u.*

Nbn. 690$_{15f.}$: *u-il-tim ša 24 kur ŠE-BAR (16) ša ina eli A. u B (17) pu-ut na-šu-u, e-ṭir-tum* „der Verpflichtungsschein über 24 Kur Getreide (16) lastend auf A — und zwar ist B (17) Bürge — ist bezahlt".[29])

Vollends aber scheint die Annahme, daß *pût* eine Präposition sei, auszuschließen der Terminus *mâhiṣ pûti* = „Bürge". Er begegnet in CT II 21[30]), einer Urkunde, die wegen ihrer der assyrischen Schrift ähnlichen Zeichen und der Verwandtschaft der Eigennamen zu den in Vyran-šehir bei Kerkuk gefundenen Tontafeln zu stellen ist.[31]) Hier übernehmen drei Personen ein dem Ištar-kitilla gehöriges Grundstück zur Bebauung gegen Lieferung einer (wohl jährlichen) Ertragsabgabe von 3 Homer Getreide „so lange Ištar-kitilla lebt". Sie haften dafür solidarisch. Das wird Z. 19f. in folgender Form ausgedrückt: *an-nu-u a-na an-ni-im ma-hi-iṣ pu-ti* „einer ist für den anderen Bürge". Der Terminus ist indessen auch den neubabylonischen Urkunden nicht fremd. Er ist hier allerdings nur für die Zeit Nebukadrezars II. nachzuweisen und zwar in Nbk. 24 (oben p. 41 n. 40) und Nbk. 134 (BV p. 308, Meissner, a. a. O. p. 309): *^{amêlu}mu-kin-ni$^{pl.}$ ša ina pa-ni-šu-nu ûmu 27^{kam} ša ^{arhu}Šabâṭu (2) ša šattu 22^{kam} ^{ilu}Nabû-kudurri-uṣur, šar Bâbili^{ki}, (3) $^{m\ ilu}$Nabû-nabû-a-na-ilâni u ^{m}Mu-šib-ši-^{ilu}Marduk, (4) ma-hi-iṣ pu-ti-šu, ma-aṣ-ṣar-tum (5) ša $^{m\ ilu}$Bêlit-il$^{pl.}$-ai a-di-i tu-ru bâbi (6) ina bâb êkalli ma-aṣ-ṣar-tum iṣ-ṣu-ru* „die Zeugen, vor denen am 27. Šabâṭu (2) des 22. Jahres Nebukadrezars, Königs von Babylon, (3) Nabû-nabû-ana-ilâni und Mušibši-Marduk, (4) sein Bürge, das Depositum (5) des Bêlit-ilai bis zur Schließung[32]) (?) des Tores (6) im Tore des Palastes

28) Ich ziehe die im Texte gegebene Ergänzung von Z. 6 dem von Peiser vorgeschlagenen [*iddin*] vor. Die Urkunde stellt sich somit dar als eine Quittung über eine Teilzahlung, deren Formular sie auch sonst entspricht. Vgl. oben p. 121 n. 20.

29) Vgl. ferner Nbk. 133$_7$ (BR I p. 21), 273$_5$ (oben p. 81), Ner. 41$_4$, Nbn. 148$_7$, 375$_{10}$ (Marx, BA IV p. 50), Cyr. 211$_5$.

30) Umschrift und Übersetzung bei Pinches, Journal of the Royal Asiatic society 1897 p. 590 f

31) Vgl. Pinches, a. a. O. p. 589, Meissner, MVAG 10 p. 308, OLZ 5 p. 245. In der Tat findet sich nach einer Mitteilung Ungnads, OLZ 10 p. 145 n. 2 *mâhiṣ pûti* in VAT 6058 (unveröffentlicht), einer Urkunde aus Vyranšehir.

32) So Peiser l. c. Eine verwandte Urkunde ist BV 149.

in Verwahrung genommen haben, sind“: (folgen die Namen der Zeugen).

Māḫiṣ pûti scheint wohl nicht anders übersetzt werden zu können als „der Schläger der *pûtu*“ und *pûtu* müßte demnach als Substantiv aufgefaßt werden.[33]) Dieser Meinung ist in der Tat Meissner, a. a. O. p. 308.[34]) Ausgehend von der Grundbedeutung „Front, Vorderseite“ übersetzt er *pûtu* mit „Brust“, *māḫiṣ pûti* mit „Schläger der Brust“ und schließt aus diesem Terminus, daß der Bürge wenigstens ursprünglich zum Zeichen seiner Verpflichtung dem Schuldner mit der Hand auf die Brust schlug, bzw. seine Hand auf die Brust des Schuldners legte. Ich vermag dem nicht beizutreten. M. E. muß eine Erklärung der Bürgenterminologie, die befriedigen soll, vor allem eine Probe bestehen: sie muß für alle Fälle passen. Es geht insbesondere nicht an, *pûtu* bald als Präposition, bald als Substantiv zu fassen.[35]) Die These Meissners paßt nun nur für diejenigen Fälle, in denen *pûtu* unmittelbar zur Person des Schuldners in Beziehung gesetzt wird, sie versagt hingegen völlig in denjenigen Urkunden, welche vom Bürgen ein *pût eṭêru našî*, *pût šêpi našî* usw. aussagen, ebenso gegenüber den Garantieklauseln, in denen auf *pût* die Angabe des garantierten Erfolges folgt. Ich sehe hierbei noch davon ab, daß die Handlung des Bürgen in der Regel nicht als ein *maḫâṣu* „schlagen“, sondern als ein *našû* bezeichnet wird und daß die Grundbedeutung dieses Wortes „tragen, bringen, erheben“ kaum den von Meissner angenommenen Formalakt ergibt.[36])

---

33) Es sei bemerkt, daß auch *našû* mit nachgestelltem *pût* verbunden wird. Vgl. Liv. 34_7: *e-lat u-il-tim* pl. *ša na-šu-u pu-ut maḫ-ri-e-tum* „vorbehaltlich der Verpflichtungsscheine, bezüglich welcher sie bürgen, der früheren“ und Strassmaier, Verhdlgn. des Orient. Kongr. zu Stockholm, sem. Sekt. I p. 281 f. no. 27_{16} (oben p. 79 n. 33): *ana eli na-še-e pu-u-tu* „betreffs der Verbürgung“.

34) Er erblickte übrigens schon in einem früheren der bürgschaftsrecht-rechtlichen Terminologie gewidmeten Artikel in der ZA IV p. 66 f. in *pûtu* ein Substantiv. Doch sind seine damaligen Ausführungen heute überholt, da für seine Auffassung wesentlich bestimmend war die (unrichtige vgl. oben p. 210) Identifizierung von *pûtu* mit *giṭṭu*. Er las daher auch *pûdu*, das er von פדה ableitete und mit hebr. פִּדְיוֹן verglich. Hingegen übersetzt Meissner, de servitute p. 26 *pûtu* mit „debitum, satisdatio“ und der gleichen Meinung scheint Peiser zu sein, wenn er gelegentlich in BR *pût* . . . *našû* mit „die Garantie . . . bringen“ überträgt. Ich brauche indessen mich auf eine Erörterung dieser Übersetzung nicht einzulassen, da meines Wissens niemand auch nur versucht hat zu begründen, wieso *pûtu* zur Bedeutung „Bürgschaft, Garantie“ komme. Zudem wäre die Ausdrucksweise „eine Bürgschaft tragen, bringen“ eine so abstrakte und gekünstelte, daß sie kaum je der präzisen babylonischen Rechtssprache eigen gewesen sein konnte.

35) Diesen Fehler begeht Muss-Arnolt p. 848 f., der *pût* einerseits mit „instead of, for“, andrerseits mit „obligation, responsibility“ übersetzt.

Zu diesen sprachlichen Bedenken gesellt sich aber noch ein juristisches. Wenn der Bürge zum Zeichen seiner Verpflichtung einen Formalakt setzt, so sollte man doch erwarten, daß dieser Formalakt irgendwelche subjektive Beziehung zu derjenigen Person hat, der gegenüber die Verpflichtung eingegangen wird, also zum Gläubiger. Diese Eigenschaft fehlt aber der Handlung, die nach Meissner der Bürge vornehmen soll, völlig. Von diesem Standpunkte aus bieten auch die zwei biblischen Fälle, Gen. 24, 2 und 9; 47, 29, die Meissner als Analogien heranzieht, keine Stütze, sondern widerlegen ihn vielmehr. In Gen. 24, 9 fordert Abraham den Sklaven, der für Isaak die Gattin freien soll, auf, zum Zeichen, daß er den Auftrag ausführen werde: „Lege doch deine Hand unter meine Lende"; V. 9: „Da legte der Sklave seine Hand unter die Lende Abrahams, seines Herrn, und schwur ihm, wie er verlangt hatte." Gen. 47, 29: der sterbende Jakob befiehlt seinem Sohn Joseph: „Wenn ich dir etwas gelte, so lege deine Hand unter meine Hüfte und erweise mir die Liebe und Treue: begrabe mich nicht in Ägypten." Denn hier wird, wie immer man die beiden Stellen juristisch erklären mag, der Ritus des Handauflegens dem Versprechensempfänger gegenüber vollzogen. Cuq[37]), der sich Meissner anschließt, meint nun allerdings: ce geste énergique (nämlich der Handschlag auf die Brust des Schuldners) manifeste la volonté de la caution de soustraire le débiteur à l'atteinte du créancier. Die Vorstellung, daß der Bürge den Schuldner vor dem Gläubiger schützt, ist gewiß möglich und liegt in der Tat der Bezeichnung des altbabylonischen Bürgen als *mukîl qaqqadim* zugrunde.[38]) Allein *maḫâṣu* heißt „schlagen" und nicht „rejeter en arrière, zurückschlagen". Außerdem versagt die Annahme Cuqs gegenüber der Selbstbürgschaft. Hier müßte der Bürge und Schuldner auf seine eigene Brust schlagen, ein Formalismus, der gewiß nicht geeignet wäre, die Verhaftung des Bürgen zum Ausdruck zu bringen.

Wenngleich also Meissners Erklärungsversuch der Hauptsache nach fehlgeht, so bringt er uns doch um ein gutes Stück weiter. Einmal durch die Erkenntnis, daß die Verbürgung einen Formalakt darstellt, ferner aber auch durch die richtige Fragestellung. Es kommt in erster Linie nicht darauf an, wie die Form *pût* zu erklären sei und welche Bedeutung dem Worte zukomme, der Punkt, wo die Unter-

---

36) Es ist natürlich keine Antwort auf das im Texte geäußerte Bedenken, wenn Meissner, a. a. O. p. 308 von einer Handlung des *našû* spricht, die vom Bürgen an der Vorderseite (Brust) des Schuldners vorgenommen wurde.

37) Nouv. rev. hist. 33 p. 428.	38) Vgl. oben § 1.

suchung einsetzen muß, liegt vielmehr in der Frage, auf welche Weise die Verba *našû, nadânu*[39]), *maḫâṣu* zur Bedeutung „bürgen“ gelangt sind. Daß das Verbum für sich allein den Verbürgungsakt bezeichnet, kann mit Wahrscheinlichkeit schon aus BE XIV 2_{15} (oben p. 62f.): *a-na ḫa-la-qi pût-ni ni-te-mi-id* „für die Flucht füreinander stehen wir ein“ entnommen werden. Hier ist *emêdu* I_2 Bürgenwort. Die Ausdrucksweise, daß der Bürge für den garantierten Erfolg „einsteht“, ist, wie schon oben p. 174 n. 1 bemerkt wurde, nicht nur der babylonischen Rechtssprache eigen. Noch deutlicher spricht BE IX 41_{5}f. (oben p. 156f.): *ša la ma-qa-at ša ba-ar-ra-aq-tum ultu un-qu . . . . na-ša-ni* „betreffs des Nichtherausfallens des Smaragds aus dem Ring . . . . bürgen wir“.[40])

Nun heißt aber *našû* „tragen, bringen, erheben“, *nadânu* „geben“ und *maḫâṣu* „schlagen“. Die Grundbedeutung der Verba steht daher

39) Daß auch *nadânu*, wenngleich viel seltener als *našû*, in der Bürgschaftsterminologie Verwendung findet, beweisen AV no. 2197 (Meissner, ZA IV p. 73): *pût eṭêru nadin* „für das Zahlen ist er Bürge“, Nbk. 86_{1}f. (oben p. 44f.), Moldenke 24_{5}f. (p. 36, 11. Jahr Nabonids): *Bêl-ri-man-ni . . . . pu-ut e-ṭe-ru na-din* und Camb. 1_{5}f. (KB IV p. 284 I): *pu-ut uš(?)-ku(?)-tu* (vgl. oben p. 181 n. 25) *ša imêri* ^{m} *Ni-din-tum-*^{ilu}*Bêl . . . na-din* „für *uškûtu* des (verkauften) Esels ist Nidintum-Bêl . . Bürge“. Peisers l. c. Vermutung, daß hier statt *na-din na-ši* zu lesen sei, wird durch die übrigen eben angeführten Belege gegenstandslos gemacht. Hingegen liegt allerdings eine Verschreibung vor in Nbn. 40_{7}f.: *pu-ut si-ḫu-u . . . .* $^{m\ ilu}$*Nabû-na-ṣir na-ṣir* (l. *na-ši*). Sie ist aus dem vorhergehenden *na-ṣir* des Eigennamens ohne weiteres erklärlich. Sehr zweifelhaft ist es, ob auch Ner. 41 für den Sprachgebrauch angeführt werden kann. Z. 1f. ist zu lesen *4-ut ḫal-lu-ru (2) a-na nab-ṭu (3) a-na* $^{m\ ilu}$*Šamaš-uballiṭ*^{it} *(4) ša [. . .] qa pu-ut (5) nadin*^{in}. Wenn die Lücke in Z. 4 die Ergänzung eines Eigennamens gestattet — der hinter *ša* noch sichtbare vertikale Keil ist vielleicht als Personendeterminativ zu fassen — so könnte man übersetzen „$^{1}/_{4} + ^{1}/_{10}$ Sekel (vgl. Ungnad, 2. Beih. zur OLZ p. 27f.) (2) für *nab-ṭu* (3) an Šamaš-uballiṭ, (4) bezüglich dessen [X] (5) bürgt“. Die Urkunde ist ein Verzeichnis über verschiedene Ausgaben. Vgl. als Parallele KB IV p. 178 III (oben p. 214).

40) Vgl. ferner BE X 9 Z. 28f. (oben p. 168f.) und dazu die Bemerkung p. 170 n. 4. Unter allem Vorbehalt sei ferner auf die von Peiser, Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie, Berlin 1905 unter no. 116 veröffentlichte Urkunde hingewiesen: *1 LID-GUD-ḪAL iš-tu* ^{arḫu}*Ulul* (2) *ša šatti 9 A-AN Ardi-ia*, (3) *mâr Sin-aḫi-eri-iš*, ... (4) *Erba-Marduk, mâr* ^{amêlu}*paḫḫâri*, (5) *a-na* ^{ilu}*Mar-tu-eri-iš, mâr Nabû-šar-raḫ*, (6) *u-pi-id-ma adi* ^{arḫu}*Simânu* (7) *ša šatti 12 A-AN na-ši-ma* (8) *ul i-din-ma* ^{amtu}*Ku-du-ra-ni-ta*, (9) *marat-su, ib-tu-qu-ma* (10) *i-na biti-šu ik-la-ši-ma* (11) *Erba-Marduk, ad-da-ša* (der Rest bis auf das Datum, 12. Jahr des Sagaraktišurias zerstört). „Nachdem 1 . . . . Rind vom Ulûlu (2) des 9. Jahres Ardija, (3) Sohn des Sin-aḫi-êriš, der . . . . (4) des Erba-Marduk, des Töpfers, (5) dem Martu-êriš, Sohn des Nabû-šarraḫ, (6) zugesichert und dann bis zum Sîmânu (7) des 12. Jahres gebürgt, (8) aber nicht gegeben hatte, nachdem hierauf die Kuduranitu, (9) seine (des Ardija) Tochter, er (Martu-êriš) weggeführt (?) (10) und in seinem Hause eingeschlossen hatte, (11) hat

mit dem der Verbürgung zugrunde liegenden Gedanken der persönlichen Verhaftung des Bürgen gewiß in keinem Zusammenhang. Daraus folgt m. E., daß die Verba für sich allein von Haus aus den Verbürgungsakt nicht bezeichnet haben konnten. Hingegen wäre die Bedeutungsentwicklung verständlich, wenn wir annehmen dürften, daß die Verba ursprünglich in Verbindung mit einem Objekt, das sie ja als Transitiva auch erfordern, die Bürgenhandlung charakterisierten. Dieses Objekt müßte allerdings so beschaffen sein, daß es zu allen drei Verba paßt. Damit scheinen wir allerdings an einem Punkt angelangt zu sein, von dem aus man nur durch Raten, nicht aber durch exakte Forschung weiter vordringen kann. Indessen sind bei genauerem Zusehen auch hier die Quellen nicht stumm.

Es ist bisher noch nicht beachtet worden, daß an zahlreichen Stellen davon die Rede ist, daß die Bürgschaft „in die Hände“ (*ina qâtâ*) des Versprechensempfängers geleistet werde.[41]) Der Germanist wird sich angesichts dieses Sprachgebrauches an jene zahlreichen mittelalterlichen Rechtsurkunden erinnern, welche von einem Treugelöbnis berichten, das „mit der Hand in die Hand“ des Gläubigers geleistet wird, von einem *in manum (manus) promittere*, einer *data*

Erba-Marduk, ihr . . . .“. Peiser, a. a. O. p. 37 hat den Tatbestand dieser Urkunde richtig bestimmt. Demnach hat Ardija, der zu Erba-Marduk in irgendeinem Abhängigkeitsverhältnisse zu stehen scheint, dem Martu-êriš ein Rind versprochen, sein Versprechen aber nicht erfüllt, weshalb der Gläubiger die Tochter des Schuldners als Schuldgefangene abführt. In diesem Momente tritt Erba-Marduk auf. Was er tat, sagt uns die Urkunde nicht, da hier die Lücke einsetzt. Indessen ist wohl anzunehmen (so auch Peiser l. c.), daß er das Mädchen auslöste, sei es, indem er selbst erfüllte, sei es, daß er Bürgschaft leistete, in welchem Falle die Urkunde ein Analogon zu den oben § 7 besprochenen Texten wäre. Uns interessiert hier das *naši* in Z. 7. Es kann wohl nichts anderes heißen — und so übersetzt auch Peiser — als „er (der Schuldner) hat gebürgt“. Es liegt demnach eine Selbstbürgschaft vor und dies macht auch die im Folgenden erwähnte Personalexekution verständlich. Daß diese anstatt des Schuldners seine Tochter, also eine seiner Gewalt unterworfene Person erfaßt, ist eine Erscheinung, der wir bereits öfter begegneten. Vgl. oben p. 47 f., § 6 p. 53 und n. 2, 7, § 7 p. 66 n. 22, § 13 p. 129 f.

Ob *na-ši-i* in VAT 4920 (Peiser, ibid. p. 32) Z. 7 ebenfalls die Bedeutung „bürgen“ zukommt, muß ich dahingestellt sein lassen, da ich die Urkunde nicht verstehe.

41) Nebukadrezar: BE VIII_1 10_3 (p. 30), Nbk. $86_{1f.}$ (oben p. 44 f.), 201_6 (KB IV p. 190 XVII), $322_{1f.}$, 342_2 (BR I p. 12) 356_1, 366_5 (oben p. 46 f.), 387_3 (oben p. 106); Neriglissar: Ner. 1_6 (KB IV p. 202 I), $15_{21f.}$, v R 67 no. 3 (oben p. 45); Kyros: Br. M. 82—7—14, 94 (BR IV p. 57), Cyr. 147_1 (oben p. 48), 281_6 (oben p. 58); Kambyses: Camb. $398_{1f.}$ (oben p. 39 n. 35); Darius: Dar. 366_1 (BR III p. 28), 502_2 (BR IV p. 48), 506_2 (BR IV p. 49), Br. M. 84—2—11, 148 (BR II p. 36 f.), VS V 126_{11} (Ungnad, 2. Beiheft zur OLZ p. 22 f.). Vgl. ferner CT XXII 105_{10} (oben p. 83).

fides manu in manum, manu ad manum usw. sprechen.[42]) Daß diese Redewendungen einen Handritus als Formalakt bei der Eingehung des Haftungsgeschäftes (Bürgschaft)[43]) voraussetzen, ist für die germanistische Wissenschaft heute außer Zweifel und wird durch die Quellen bestätigt, die von einem „Geloben mit der Hand“, „Handgelübde“ sprechen, die im Gelöbnis eingesetzte Treue als „Handtreue, handgegebene, handgelobte Treue“, *fides corporalis, corporaliter, manualiter praestita* bezeichnen.[44]) Es ist daher nicht willkürlich, wenn wir angesichts dieser Analogien auch für das neubabylonische Recht die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß der Handritus beim Bürgschaftsgeschäft irgendeine Rolle spielte, zumal das Handsymbol beim Verbürgungsakte in den verschiedensten Rechten Verwendung findet.[45]) In dieser Annahme werden wir bestärkt durch die sachliche Verwandtschaft des germanischen bzw. griechischen Bürgschaftsinstitutes mit dem des neubabylonischen Rechts, durch die bürgschaftsrechtliche Terminologie des altbabylonischen Rechts[46]) und der assyrischen Urkunden[47]), die auf den Gebrauch eines Handritus beim Verbürgungsakte schließen läßt. Direkt bewiesen wäre er für die neubabylonische Zeit, wenn die oben p. 105 gegebene Auslegung von Ev. Mer. 13_{13}: *qât-su ina lib-bi te-el-li* „seine Hand geht darauf in die Höhe“ im Sinne von „er bürgt (garantiert) hierfür“ zutreffen sollte. Endlich paßt „die Hand“ als Objekt vortrefflich zu den drei die Handlung des Bürgen bezeichnenden Verben: *našû* „erheben“, *nadânu* „geben“ und *maḫâṣu* „schlagen“ (Handschlag).

Ina qâtâ bedeutet zwar in der Regel „aus der Hand heraus, von“. Doch wird *ina* auch zur Bezeichnung der Richtung wohin verwendet (vgl. Delitzsch p. 95d), so daß die Übersetzung von *ina qâtâ* mit „in die Hände (hinein)“ keinem Bedenken unterliegt.

42) Vgl. die Stellen bei Siegel, Handschlag und Eid im deutschen Rechtsleben p. 9 f. (Sitzungsberichte der Wiener Akad. phil. hist. Kl. Bd. 130), Puntschart p. 349f., ferner Gierke p. 195, Dąbkowski, rękojemstwo p. 44.

43) Das Treugelübde ist, wie Puntschart p. 375f. nachgewiesen hat, nicht Schuldvertrag, sondern Haftungsgeschäft, das zur Begründung der persönlichen (leiblichen) Haftung dient, also Bürgschaft. Vgl. jetzt auch Gierke p. 197 f.

44) Belege bei Puntschart p. 348—364, Gierke p. 195. Vgl. ferner v. Amira I p. 292f.

45) Für die germanischen Rechte vgl. v. Amira I p. 294, 351, II p. 312, 842, Puntschart p. 352f., 419f., 491f., Gierke p. 128f., 186f., 194; für das griechische Recht Partsch p. 45f.; für das biblische Recht vgl. Prov. 6, 1; 11, 15; 17, 18; 22, 26; Hiob 17, 3. Die Angabe dieser Stellen verdanke ich Herrn Hofrat D. H. Müller. Was die slavischen Rechte anbelangt, siehe oben § 2 p. 16.

46) Vgl. oben § 2. 47) Vgl. unten § 22 p. 240.

Es liegt nun nahe, und diesen Ausweg habe ich zuerst versucht, *pûtu* als Objekt zum Verbum zu konstruieren und mit „Hand" zu übersetzen, zumal die Ableitung dieses Wertes für *pûtu* aus der Grundbedeutung „Front, Vorderseite" m. E. nicht unmöglich wäre. Man könnte *pûtu* einmal auf die Handfläche, den Handteller (palma) beziehen. Die Ausdrucksweise „die Vorderseite, Front erheben" im Sinne von „die Hand erheben", wäre dann eine ganz bezeichnende, wenn man sich hierbei vorstellt, daß der Bürge mit erhobener Hand vor dem Gläubiger steht und dabei die Handfläche ihm zuwendet.[48]) Angesichts des Umstandes, daß in den germanischen Rechten der Handritus beim Treugelöbnis immer mit der rechten Hand ausgeführt[49]) und die rechte Hand auch als „vordere" Hand bezeichnet wird[50]), wäre es auch möglich, unter *pûtu* speziell die rechte, „vordere" Hand zu verstehen. Ebenso wie wir heute noch die Ausdrucksweise „die Rechte erheben, geben" kennen, hätte der Babylonier gesagt „die Vordere erheben, geben" usw. Trotzdem ist diese Lösung unhaltbar; weniger aus dem Grunde, weil die eben erwähnte Etymologie doch ganz unsicher ist und die sonstigen Quellen für die Gleichung *pûtu* = „Hand" nicht den geringsten Anhaltspunkt ergeben, als vielmehr aus grammatischen Bedenken. *Pûtu* als Objekt zum Verbum *našû* usw. zu konstruieren, ist zwar bei Ausdrücken wie *mâḫiṣ pûti* sowie in den oben p. 214f. angeführten Stellen, in denen *pût* unmittelbar mit dem Verbum verbunden wird, möglich. Hingegen ergeben sich unüberwindliche Schwierigkeiten in all den zahlreichen Fällen, wo an *pût* sich die Bezeichnung des verbürgten Erfolgs schließt. Träfe die Gleichung *pûtu* = „Hand" zu, so müßten Redensarten wie *pût eṭêru našî, pût qaqqadi kaspi našî* usw. übersetzt werden „er hat die Hand bezüglich des Zahlens, bezüglich des Kapitals an Silber erhoben". Wäre schon dies sprachlich höchst schwierig, so muß, wie mir von philologischer Seite versichert wird, eine solche Status constructus-Bildung als absolut ausgeschlossen bezeichnet werden angesichts von Phrasen wie *pussu (pût-šu) iššî, imḫaṣ.*[51]) Das kann niemals heißen „die Hand für ihn (den Schuldner) hat er (der Bürge) erhoben, geschlagen". Endlich versagt die Konstruktion völlig bei den oben

---

48) Interessant ist in dieser Beziehung die Ausdrucksweise der mittelalterlichen französischen Rechtsquellen, welche das Treugelöbnis (Bürgschaft) *palmata, paumée* nennen. Vgl. Egger, Vermögenshaftung und Hypothek p. 69f.

49) v. Amira II p. 306, Puntschart p. 359f., Gierke p. 132.

50) Puntschart l. c. und Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 28 p. 367, Gierke l. c.

51) Siehe die Belege oben n. 24, 25.

p. 214 angeführten zwei Urkunden, BE VIII$_1$ 10 und Nbn. 738, die *pûtu* mit einer Präposition verbinden.

Die richtige Lösung verdanke ich zwei philologischen Beratern, an die ich mich wegen der eben angegebenen Bedenken um Auskunft wandte und die unabhängig voneinander zu demselben Ergebnis gelangten. D. H. Müller wie Rhodokanakis stimmten mir zu, daß die Verba *našû, maḫâṣu, nadânu* die „Hand“ als Objekt postulieren, meinen aber, daß ein Objekt in dieser Bedeutung nicht in dem Worte *pûtu* zu suchen, sondern vielmehr zum Verbum zu ergänzen sei. Es sei im Laufe der Zeiten als selbstverständlich weggelassen worden.[52]) D. H. Müller unterstützt diese Erklärung noch durch den Hinweis auf eine analoge sprachliche Erscheinung im Hebräischen. Der gewöhnliche Ausdruck für „bürgen“ ist dort תקע כף „die Hand schlagen, einen Handschlag geben“. Prov. 11, 15 ist aber zu lesen: „Sehr schlecht ergeht's dem, der für einen anderen Bürge geworden ist. Wer aber die Schläger (d. h. die Bürgen) nicht mag (וְשֹׂנֵא תֹקְעִים בּוֹטֵחַ), ist sicher.“ Hier ist also כף als Objekt bereits weggefallen.[53]) Ich vermag dem noch eine weitere Analogie aus den slavischen Sprachen hinzuzufügen. Daß diese Sprachen die Worte für „bürgen, Bürgschaft, Bürge“ aus Ableitungen oder Komposita von **rąka* „Hand“ bilden, wurde bereits (oben p. 16) bemerkt. Eine Ausnahme hiervon macht, wie mir Murko freundlichst mitteilt, nur das Serbokroatische, wo der Bürge *jemac*, Bürgschaft *jemstvo* heißt. Nun ist aber *jemac* bzw. *jemstvo* abzuleiten von **jęti* „fassen, greifen“, heißt also wörtlich „der Nehmer, Greifer“. Angesichts von poln. *rękojemstwo* „Bürgschaft = Handgreifung“, čech. *rukojmě* „Bürge = Handgreifer“ (**rąka* und **jęti*) wird man wohl nicht zweifeln können, daß auch zu *jemac* **rąka* als Objekt gehört. Es ist eben hier weggefallen, während es die anderen Sprachen noch bewahrt haben.[54])

52) Nachträglich finde ich, daß schon Oppert dieselbe Idee hatte. In einer fast allgemein übersehenen Notiz (ZA XIII p. 253) bemerkt er gelegentlich der Besprechung einiger assyrischer Bürgschaftsurkunden: „Das Wichtige ist die Bezeichnung der Bürgschaft durch *qatē* und die des Bürgen durch *bel qate*, was auch in Babylon vorkommt, wo der Bürge gewöhnlich durch *nasu* ausgedrückt wird . . . . Die Idee ist die der Erhebung der Hand *nasu qatē* als Sinnbild der Interzession.

53) Vgl. auch Hiob 17, 3.

54) Der Sache nach ist der Handschlag bei den Serbokroaten bekannt. Murko verwies mich auf V. Bogišić, Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena (Sammlung der gegenwärtigen Rechtsbräuche der Südslaven) Agram 1874 p. 450: „Kotari und Bukovica (Kreis Zara): beim Abschlusse eines Vertrages gibt einer dem andern die Hand und leistet das Gelöbnis“. Ähnliche Bräuche in der Militärgrenze, Hercegowina und Montenegro: p. 423, 451.

Von diesem Standpunkte aus kann *pût* natürlich nur als Präposition in der Bedeutung „für, betreffs“ aufgefaßt werden, eine Annahme, die, wie schon dargelegt wurde, bei der Mehrzahl der in den Quellen nachweisbaren bürgschaftsrechtlichen Redewendungen keinem Bedenken unterliegt. Insbesondere ist es nunmehr auch ohne weiteres verständlich, daß *našû* für sich allein die Bedeutung „bürgen“ haben kann.[55]) Schwierigkeiten machen nur Ausdrücke wie *mâḫiṣ pûti, našû pûtu* (oben n. 33) sowie die oben p. 214f. namhaft gemachten Stellen, in denen *pût* unmittelbar mit dem Verbum verbunden wird, da in all diesen Fällen ein pronominaler Zusatz zur Präposition fehlt. D. H. Müller erklärt mir jedoch überzeugend diese Erscheinung durch einen Hinweis auf das Englische. Man sagt dort für „bürgen, haften, verantwortlich sein“ *to answer for, to warrant for,* wobei *for* so viel wie *for it* heißt. In ganz derselben Weise sind offenbar auch die babylonischen Redewendungen *pût našû, maḫâṣu pûtu* zu deuten.

Damit sind, soweit ich als Nichtphilologe überhaupt urteilen kann, die letzten Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt und zugleich auch dem Kriterium genügt, das wir oben p. 216 für die Richtigkeit einer Erklärung der bürgschaftsrechtlichen Terminologie aufstellten. Die vorstehende Lösung gestattet in der Tat eine einheitliche, befriedigende Deutung sämtlicher den Verbürgungsakt bezeichnenden Redewendungen. Dem Juristen obliegt daher nur mehr die Aufgabe, das Ergebnis philologischer Untersuchung auf seine juristische Möglichkeit und Brauchbarkeit hin nachzuprüfen. Die erforderlichen Mittel zur Kontrolle verschafft hier die Rechtsvergleichung. Es läßt sich nun in der Tat nachweisen, daß alle Handriten, durch welche im neubabylonischen Recht die Verbürgung vollzogen wurde, auch in anderen Rechten als Rechtsformen der Verbürgung Verwendung finden.

Das am häufigsten begegnende Bürgenwort ist *pût našû,* bzw. das Permansiv *pût naši.*[56]) Durch den Gebrauch des Permansivs wird der durch die Handerhebung herbeigeführte Zustand betont. Die Vorstellung ist also die, daß der Bürge mit erhobener Hand vor dem Gläubiger steht. Die Handerhebung als Form des Treugelöbnisses (der Bürgschaft) ist nun auch nachzuweisen in den germanischen Rechten des Mittelalters, wie die Glossierung von *manulevare* mit *fidejubere,* von *manulevator* mit *fidejussor* lehrt.[57]) Im sächsischen

55) Vgl. oben p. 218 und n. 40.

56) Viel seltener wird das Präteritum gebraucht.

57) Vgl. Du Cange, Glossarium mediae latinitatis s. v., Val de Lièvre,

Rechtsgebiet bestand, wie v. Amira[58]) dargetan hat, der Gestus der Handerhebung, der übrigens hier neben dem üblicheren Handschlag zurücktritt, darin, daß der Gelobende unter Einwärtskehrung der Handfläche die (rechte) Hand erhob, indem er zugleich den Zeigefinger streckte.[59]) Bildliche Darstellungen eines Verbürgungsaktes hat uns allerdings der Boden Mesopotamiens bisher, soviel ich weiß, nicht geschenkt. Wohl aber können wir einige Anhaltspunkte zur näheren Bestimmung der Verbürgungsform gewinnen aus der Tatsache, daß die Handerhebung auch der Gebetsgestus war. *Qâta našû* „die Hand erheben" heißt geradezu „beten", *nîš qâti* „die Handerhebung" das „Gebet".[60]) Bildliche Darstellungen der Gebetsstellung sind uns aber aus Babylonien erhalten, und zwar wird der Adorant abgebildet, wie er beide oder die rechte Hand[61]) erhebt; der Oberarm ist hierbei leicht schräg, der Unterarm steil gestellt, die Hand mit gestreckten, aneinander geschlossenen Fingern bald mit der Seite, bald mit leichter Einwärtsdrehung der Gottheit, vor welcher der Adorant steht, zugewandt.[62]) Viel verschieden wird auch der Bürgengestus nicht ge-

Launegild und Wadia p. 256, Puntschart, Mitteilungen d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung 28 p. 367; für das sächsische Recht siehe ferner Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis p. 357 f., Gierke p. 196.

58) Die Handgebärden in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels (Abhandlungen der bayrischen Akademie, phil.-hist. Kl. 23) p. 216 f.

59) Das Wesentliche hierbei war wohl die Erhebung der Hand. Vgl. Puntschart p. 364, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 28 p. 365 f., Gierke p. 196.

60) Delitzsch p. 484 sub 1), 485 a), Muss-Arnolt, p. 732 b), 734 a), 736. Die Handerhebung als Gebetsgestus ist übrigens allgemein verbreitet. Vgl. Ps. Aristot. de mundo 6 p. 400 a 16 (zitiert nach Sittl, Die Gebärden der Griechen und Römer p. 187 n. 1): *πάντες οἱ ἄνθρωποι ἀνατείνομεν τὰς χεῖρας εἰς τὸν οὐρανὸν εὐχὰς ποιούμενοι.* Vgl. ferner Sittl, a. a. O. p. 174, 186 f., 188 f., 291 f., 305 f., v. Amira, Handgebärden p. 184, 188, Benzinger, hebr. Archäologie² p. 387.

61) Mitunter erklärt sich die Verwendung der rechten Hand allein daraus, daß die zweite Hand nicht verfügbar ist, weil sie z. B. von der den Adoranten einführenden Gottheit gehalten wird. Vgl. Abb. 92, 95 bei Gressmann, Altorientalische Texte und Bilder zum alten Testament II, ferner Abb. 8—10 bei Delaporte, les cylindres orientaux du Musée historique de l'Orléanais (Festschrift für Hilprecht p. 83 f.). Es kann unter solchen Verhältnissen sogar die linke Hand den Gebetsgestus vollziehen, vgl. Abb. 95 bei Gressmann, a. a. O.

62) Vgl. Abb. 77, 83, 92, 94, 95, 143, 224 bei Gressmann, Abb. 14, 15 bei Delaporte, a. a. O., ferner Gressmann, Abb. 79, 157 (assyrische Darstellungen). Auf dem Grenzstein Merodach-baladans II (Berliner Museum, Abb. 10 bei Gressmann) ist der König dargestellt, wie er seinen Günstling Bêl-ahê-rîba mit Grundbesitz belehnt. Der Magnat steht vor dem König mit erhobener Rechten. Das ist, wie Gressmann l. c. richtig bemerkt, wohl der Redegestus, der aber hier, wie auch sonst (vgl. v. Amira, Handgebärden p. 185 f., 188), wohl nur die Aufmerksamkeit, bzw. Ergebenheit versinnbildlichen soll. A. M. Puntschart, Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. 24 p. 660 n. 1.

wesen sein.[63]) Insbesondere wird man wohl annehmen dürfen, daß die Erhebung wenn nicht beider Hände, so doch der rechten Hand[64]) wesentlich war. Nicht unwahrscheinlich ist es, daß auch der Eidesgestus in Babylonien in der Handerhebung bestand. Wenigstens scheint darauf die Schwurpartikel *nîš*, z. B. *nîš ilim* „bei Gott“, hinzuweisen. Das Wort, das noch bei Delitzsch, p. 482 und Muss-Arnolt, p. 736 an besonderer Stelle verzeichnet wird, ist wohl als status constructus von *nîšum* „Erhebung“ ebenso wie in *nîš qâti* „Handerhebung“ von נשׂא abzuleiten[65]) und demnach auf die Handerhebung zu beziehen.[66]) Ich würde diese Frage, die nur in einer dem babylonischen Eidesrecht ex professo gewidmeten Untersuchung erledigt werden könnte, hier nicht berühren, wenn nicht einige Spuren vorhanden wären, daß der Eid mit der Bürgschaft vikariierend verwendet wurde. Die Urkunde BE VIII_1 25 (oben p. 137f.) enthält zweifellos ein Bürgenversprechen. Von einem *pût našû* des Bürgen ist

---

63) Wohl auch in der Fingerstellung. Fingergesten als rechtlich bedeutsame Formalakte sind uns m. W. im neubabylonischen Recht nicht bezeugt, wohl aber — und auf diesen Punkt möchte ich im Vorbeigehen aufmerksam machen — im K. Ḫ. bei der Anklage wegen Unzucht und Ehebruch. § 127: *šum-ma a-wi-lum e-li entim . . . . u-ba-nam u-ša-at-ri-iṣ* „wenn jemand gegen eine Vestalin . . . . den Finger ausstreckt“, § 132: *šum-ma aš-ša-at a-wi-lim aš-šum zi-ka-ri-im ša-ni-im u-ba-nu-um e-li-ša it-ta-ri-iṣ* „wenn bezüglich der Ehefrau jemandes wegen einer anderen Mannsperson der Finger gegen sie ausgestreckt wurde“. Es ist möglich, daß diese Ausdrucksweise eine bildliche ist. Aber angesichts des Umstandes, daß der Fingerzeig (*bewîsen*) im deutschen Rechte als Prozeßformalismus, in erster Linie allerdings beim Zeugenbeweis, dann aber auch im Verhältnisse der Parteien untereinander vorkommt (vgl. v. Amira, Handgebärden p. 203f., 208, 210), halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß die Ausdrucksweise des Gesetzes wörtlich zu nehmen ist und demnach der Fingergestus eine Anklageformalität bildete. Vgl. auch D. H. Müller, Die Gesetze Ḫammurabis p. 116.

64) Dieser Brauch wirkt bei den Römern und Griechen, bei denen der Handritus als rechtlicher Formalakt nicht mehr nachzuweisen ist (vgl. Partsch p. 52), noch insofern nach, als die rechte Hand als Symbol der Vertragstreue gilt und darum der Fides geweiht ist. Vgl. Leist, Altarisches ius civile I p. 447f., Sittl, a. a. O. p. 135, Hirzel, Der Eid p. 117 n. 2, 3 und die dort angeführten Quellenbelege. Über die Perser siehe Leist, a. a. O. p. 57, Hirzel, a. a. O. p 116 n. 5. Die Vorstellung, daß die Hingabe der Hand zugleich eine Verpfändung der Treue bedeute, scheint allerdings den babylonischen Rechtsquellen fremd gewesen zu sein. Wenigstens ist sie bisher nicht nachzuweisen.

65) So auch Ungnad, H. G. II, Glossar p. 156 s. v.

66) Huber, Festschrift für Hilprecht p. 210, erwähnt eine sumerische Urkunde aus Nippur, in der ein Eid geleistet wird *ŠU PA-TE-SI* „in die Hände des Patesi“. Die Handerhebung als Eidesritus ist übrigens weit verbreitet. Vgl. Sittl, a. a. O. p. 140f., Siegel, a. a. O. p. 25, Gierke p. 239, Lasch, Der Eid 1908 p. 105f. Für die Bibel siehe Gen. 14, 22; Exod. 6, 8; Psalm. 106, 26; Ezech. 20, 6.

allerdings nicht die Rede. Wohl aber gibt der Bürge sein Versprechen unter Eid ab. Ebenso könnte in Dar. 434 (oben p. 181 n. 24) der Schuldner anstatt der eidlichen Zusage, die entflohene Pfandsklavin innerhalb bestimmter Frist herbeizuführen, ein *pût abâku našû* erklären. Diese Erscheinung, der die Gleichheit der Form bei Eid und Bürgschaft vortrefflich entspräche, findet sich übrigens auch in den deutschen Rechtsquellen. Der promissorische Eid ist hier dem Treugelübde gleichwertig.[67]) Allerdings scheint nun, nach der geringen Zahl der einschlägigen Urkunden zu schließen, der Versprechenseid in der Praxis des neubabylonischen Rechts keine große Rolle gespielt zu haben. Um so bedeutsamer war er aber im altbabylonischen Recht und eine Darstellung des babylonischen Eidesrechts hätte sich demnach nicht zum geringsten Teil mit der Frage zu beschäftigen, ob der promissorische Eid eine Rechtsform des die persönliche Haftung begründenden Haftungsgeschäftes war und so in altbabylonischer Zeit die Aufgabe der späteren Bürgschaft erfüllte. Ich muß mich indessen, da eine solche Untersuchung nicht im Plane dieser Arbeit liegt, bescheiden, auf diese Frage lediglich hinzuweisen.

Neben *pût našû*, wenngleich viel seltener, charakterisiert das Garantiegeschäft der Formalakt des *pût nadânu*. Darunter ist die Handreichung zu verstehen. Sie begegnet als Rechtsform des Treugelöbnisses im sächsischen Rechtskreis in der Gestalt der Tastgebärde und zwar in der Weise, daß die Kontrahenten ihre Hände, die sich überschneiden, erheben und mit den Innenflächen aufeinander legen.[68]) Doch handelt es sich hier wohl um eine partikular-rechtliche Sonderbildung.[69]) Die regelmäßige Form der Handreichung in den germanischen Rechten ist vielmehr die Greifgebärde, wobei die Hand des Gelobenden von der des Gelöbnisempfängers umschlossen wird.[70]) Sie ist, wie die Termini poln. *rękojemstwo*, čech. *rukojmě*, serbokroatisch *jemac, jemstvo* beweisen, auch den slavischen Rechten bekannt gewesen.[71])

Der dritte den Verbürgungsakt kennzeichnende Terminus *pût mahâṣu* bezieht sich selbstverständlich auf den Handschlag. *Mâḫiṣ pûti*

67) Vgl. Siegel, a. a. O. passim, Gierke p. 237f.

68) v. Amira, Handgebärden p. 239f.

69) Puntschart, Mitteil. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. 28 p. 370, Gierke p. 196 n. 17.

70) Puntschart l. c., Schuldvertrag und Treugelöbnis p. 351f., 355, 363, Gierke p. 195, v. Amira, I p. 290f., II p. 305f. Vgl. ferner *manucapere* = „Bürgschaft leisten“ bei Du Cange s. v.

71) In der Bibel findet sich „die Hand geben“ (נתן יד) nach freundlicher Mitteilung D. H. Müllers in Esra 10, 19: „sie (die Nachkommen der Priester, welche

ist „der (Hand)schläger für (etwas)“ und es genügt hierbei an den isländischen *handsalsmadr*[72]), sowie an den „Schläger“ in Prov. 11, 15 zu erinnern. Im einzelnen mag man sich den Handgestus als Tastgebärde: der Garant schlägt mit der flachen Hand auf die Hand des Gläubigers[73]), oder als Greifgebärde vorstellen in der Weise, daß der Bürge mit schallendem Streiche in die Hand des Gläubigers schlägt.[74])

Es darf nun heute als gesichertes Ergebnis der germanistischen Forschung betrachtet werden, daß das Handsymbol des Verbürgungsaktes im engsten Zusammenhange mit der rechtlichen Struktur der Bürgschaft steht. Wie bei der Sachhaftung auf das Besitzpfand das besitzlose Pfand folgte, so ist im Gebiete der persönlichen (leiblichen) Haftung die Bürgschaft hervorgegangen aus der Vergeiselung. Wenn diese dem Faustpfand entsprechend den Geisel der körperlichen Gewalt des Gläubigers sofort überantwortete, so war die Bürgschaft eine ideelle Vergeiselung, welche die persönliche Freiheit des Bürgen zunächst unangetastet ließ. Eine Zugriffsmacht des Gläubigers auf die Person des Bürgen ergab sich erst beim Eintreten des Bürgschaftsfalles. Die Bürgschaft war also ein Haftungsgeschäft, welches eine persönliche Einständerschaft des Bürgen, d. h. Haftung mit seiner Person begründete.[75]) Als solches bewirkte sie aber immer eine Änderung des personenrechtlichen Zustandes, die in irgend welcher Weise den Rechtsgenossen kundgetan werden mußte. Dies geschah durch einen Formalakt, dessen wesentlichster Bestandteil das Handsymbol

---

fremde Weiber heimgeführt hatten) gaben ihre Hand darauf, daß sie ihre Weiber fortschaffen und einen Widder als Buße für ihre Schuld entrichten wollten“. Man wird hier wohl eher an ein Gelöbnis (Selbstbürgschaft), als an den Eid zu denken haben.

72) Vgl. oben § 2 p. 16 und n. 8.

73) In dieser Form läßt sich der Handschlag bei den Südslaven nachweisen. (Mitteilung Murkos, der auf Bogišić, a. a. O. p. 323, 450 verweist.)

74) Vgl. Puntschart p. 354f., v. Amira I p. 290f., II p. 306f.

75) Vgl. zu dem im Texte Ausgeführten Puntschart p. 143f., 419f., 489f., Gierke p. 56f., 127f., M. Rintelen, Schuldhaft und Einlager p. 132f. Für das griechische Recht siehe Partsch p. 39f. Dasselbe gilt wohl auch für das Recht der Bibel. Der in den Sprüchen oft wiederkehrenden Warnung vor der Bürgschaft (vgl Prov. 6, 1; 11, 15; 17, 18; 22, 26) liegt wohl derselbe Gedanke zugrunde wie dem deutschen Rechtssprichworte „den Bürgen soll man würgen“. Direkt spricht dies Prov. 6, 1f. aus: „Mein Sohn, bist du Bürge geworden für deinen Nächsten . . . . bist du verstrickt durch die Reden deines Mundes, hast dich fangen lassen mit den Reden deines Mundes: so thue doch dieses, mein Sohn, daß du dich errettest — denn du bist in die Gewalt deines Nächsten geraten — . . . . errette dich wie eine Gazelle aus seiner Gewalt, wie ein Vogel aus der Gewalt des Vogelstellers.

war. Die Hand gilt als Repräsentant der Person.[76]) Der Bürge also, der den Handritus gegenüber dem Gläubiger vollzieht, symbolisiert damit die Unterwerfung seiner **Person** unter die eventuelle Zugriffsmacht des Gläubigers.[77])

Diese Ergebnisse der germanistischen Forschung auf das babylonische Recht zu übertragen und demnach auch hier den Handritus des Bürgen als Zeichen seiner eventuellen Unterwerfung unter die Gewalt des Gläubigers zu deuten, unterliegt um so weniger einem Bedenken als ja die bisherige Darstellung die weitgehende Verwandtschaft des babylonischen und germanischen Bürgschaftsinstitutes ergeben hat. Daß die Geiselschaft, soviel ich sehe, in den babylonischen Privatrechtsquellen[78]) nicht nachzuweisen ist, bildet m. E. keinen Grund zum Zweifel. Sie ist offenbar im Privatrecht schon völlig verschwunden. Daß sie aber hier einmal bestanden hat, ist angesichts der Ergebnisse der Rechtsvergleichung überaus wahrscheinlich. Wohl aber bietet einige Schwierigkeiten folgender Punkt.

Die Geiselschaft ist nur Haftung, ein Zustand rechtlicher Bestimmung des Haftungsobjektes im Haftungsfalle dem Gläubiger zwar nicht Erfüllung, wohl aber Satisfaktion für die mangelnde Erfüllung zu verschaffen. Der Geisel ist lediglich Haftungsobjekt. Er hat nichts zu wollen, sondern ist nur dazu da, dem Gläubiger im Haftungsfalle unwiderruflich zu freier Verfügung zu verfallen. Dem gegenüber scheint aber die Bürgschaft doch Elemente zu enthalten, die einen Willensakt des Bürgen voraussetzen und daher in das Gebiet der Schuld und nicht der Haftung gehören. Zwar darf man sich hierbei nicht auf das persönliche Erfüllungsversprechen des Bürgen berufen, da dieses, wie oben § 8 p. 71f. zu zeigen versucht wurde, jüngeren Datums ist und also nichts für die älteste Gestalt der Bürgschaft, auf die es hier allein an-

76) Vgl. oben § 2 p. 16f. und die n. 13 ebenda Zitierten.

77) Speziell die Handerhebung ist überhaupt Symbol der Unterwerfung und dient daher auch als Zeichen der völkerrechtlichen Dedition. Vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II p. 270, Puntschart p. 497, Sittl, a. a. O. p. 147f. In diesem Sinne wird sie auch in den assyrisch-babylonischen Kunstdenkmälern verwendet. Vgl. z. B. Abb. 9, 11, 270 bei Gressmann, a. a. O. Lasch, Der Eid p. 9 meint, daß die Handerhebung ursprünglich „jene einfachste instinktive Bewegung war, mit welcher der Mensch seit jeher seine friedlichen Absichten kundgab und deren Abkunft von einer unwillkürlichen Abwehrbewegung wohl keinem Zweifel unterliegt“. Richtiger ist es vielleicht, den ältesten Zweck der Handerhebung in der Kundtuung der Waffenlosigkeit zu erblicken.

78) Im völkerrechtlichen Verkehr begegnet hingegen noch der *lîtu* „Geisel“ und die *litûtu* „Geiselschaft“, und zwar gewöhnlich als Objekt zu *sabâtu* „Geisel nehmen“, bzw. in der Verbindung *ana litûti sabâtu* „zur Geiselschaft nehmen“. Belege bei Delitzsch p. 375, Muss-Arnolt p. 479.

kommt, beweist. Ebensowenig möchte ich entgegen v. Amira[79]) Gewicht darauf legen, daß der Bürge vielleicht ursprünglich im Haftungsfalle seine Selbstauslieferung an den Gläubiger versprach. Ein solches Versprechen ist zwar für den Begriff der leiblichen Haftung nicht unbedingt erforderlich, da ihr Zweck ebenso erreicht wird, wenn der Gläubiger sich der Person des Bürgen bemächtigt, als wenn der Bürge selbst sich dem Gläubiger ausliefert, und Urkunden wie BE XIV 127 (oben p. 72) beweisen, daß es in der Tat in der Bürgenobligation nicht enthalten sein mußte. Immerhin ist aber seine Existenz aus den oben § 8 p. 73f. dargelegten inneren Gründen sowie angesichts des *ḫarrâna ana šêpi šakânu* des Selbstbürgen[80]) sehr wahrscheinlich Es handelt sich bei diesem Versprechen nicht um ein Schuld-, sondern um ein Haftungsversprechen, das nicht um seiner selbst willen besteht, sondern wegen irgend eines Erfolges abgegeben wird, gegen dessen Eintreten oder Nichteintreten es den Gläubiger sichern soll.[81]) Wenn v. Amira dagegen einwendet, ein solches Versprechen, vorausgesetzt daß es überhaupt vorkam, sei eben eine andere Schuld, aber doch Schuld, so ist darauf zu erwidern, daß die Realisierung dieses Versprechens unmittelbar der Haftung diente[82]) und es darum als Schuld, deren Erfüllung die Haftung gerade ausschließt, nicht empfunden wurde. Wenn der Gläubiger im Haftungsfalle den Bürgen auch gegen dessen Willen ergreifen konnte, der Bürge den Zugriff des Gläubigers dulden mußte, sein Widerstand rechtswidrig war, so konnte man m. E. kaum die Vorstellung von einer juristisch völlig verschiedenen Sachlage haben, wenn der Bürge der Exekution des Gläubigers entgegenkommend auf Grund seines Auslieferungsversprechens dem Gläubiger sich selbst als Vollstreckungsobjekt darbot. Wenn v. Amira bemerkt, daß der Gläubiger, welcher durch Selbstauslieferung des Schuldners Satisfaktion erhalte, sie auf dem Wege der Schulderfüllung, nicht aber auf dem der Gewaltausübung bekomme, so ist diese Unterscheidung logisch gewiß richtig, aber m. E. für das juristische Denkvermögen eines wenig entwickelten Rechts zu subtil. Hätte man in der Tat das Selbstauslieferungsversprechen des Bürgen als Schuld empfunden, so wäre wiederum eine Verbürgung dafür notwendig gewesen. Von einer solchen ist aber keine Spur zu entdecken. Das Versprechen sich selbst auszuliefern ist eben die Bürgschaft selbst und darum kein Schuldversprechen. Dieser Gedanke wirkt ja noch

79) Zeitschr. der Savigny-Stiftung, germ. Abt. 31 p. 497f.

80) Vgl. oben § 14 p. 141f. 81) Vgl. auch Gierke p. 149

82) Vgl. auch Puntschart p. 176f.

beim persönlichen Erfüllungsversprechen nach. Hier ist gewiß ein Leistensollen und insofern auch eine Schuld vorhanden und der Bürge, der sie nicht erfüllt, verfällt wenigstens ursprünglich mit seiner Person dem Gläubiger.[83]) Aber ebenso gewiß liegt diesem Sachverhalt nicht die Vorstellung zugrunde, daß der Garant etwa als Selbstbürge für das Erfüllungsversprechen hafte. Er haftet vielmehr für den Schuldner und zwar in der Weise, daß er im Haftungsfalle selbst erfüllen muß. Die Haftung selbst besteht in dem Erfüllungsversprechen, und darum bedarf dieses zu seiner Erzwingbarkeit keines besonderen Haftungsgeschäftes mehr.[84])

Anders aber liegt die Sache bei dem Versprechen des Gestellungsbürgen, den Schuldner herbeizuführen und dem Gläubiger zu übergeben. Allerdings handelt es sich auch hier um ein akzessorisches, d. h. der Haftung dienendes Versprechen, das um der Schuld willen geleistet und daher mit der Schuld selbst gegenstandslos wird.[85]) Allein seine Erfüllung realisiert nicht wie die des Selbstauslieferungsversprechens des Bürgen die Haftung, sondern schließt sie aus, wie umgekehrt seine Nichterfüllung die Haftung, d. h. die persönliche Erfüllungsverpflichtung, bzw. ursprünglich die Verpflichtung des Bürgen, sich dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen, erst auslöst. Insofern steckt in diesem Versprechen zweifellos ein schuldrechtliches Element. Dann aber scheint zwischen Geiselschaft und Bürgschaft ein unüberbrückbarer Gegensatz zu bestehen. Der Geisel ist nur Haftungsobjekt, der Bürge aber Subjekt einer Schuldverpflichtung. Die Ableitung der Bürgschaft aus der Geiselschaft scheint damit für das babylonische Recht ausgeschlossen.

Bei näherem Zusehen erweist sich aber dieser Widerspruch nicht als unauflösbar. Neben der Gestellungsbürgschaft kennt das neubabylonische Recht noch die Stillesitzbürgschaft und sie ist es, welche m. E. die Entwicklungskette von der Geiselschaft zur Bürgschaft schließt. Bei der Stillesitzbürgschaft erklärt der Bürge lediglich, daß der Schuldner zur Erfüllungszeit am Erfüllungsorte anwesend sein und dem Gläubiger als Exekutionsobjekt zur Verfügung stehen werde. Eine Verpflichtung zu positivem Handeln trifft den Bürgen hier nicht, er schuldet nicht, sondern steht lediglich für

83) Vgl. oben § 8 p. 82f.

84) Vgl. auch oben § 15 p. 154f. Daß das Erfüllungsversprechen vielleicht den Gegenstand einer Vereinbarung der solidarischen Haftung bilden konnte (vgl. oben § 10), beweist nichts dagegen.

85) Vgl. auch oben § 10 p. 99.

einen bestimmten Erfolg, die Exekutionsbereitschaft des Schuldners, ein. Allein die Herbeiführung dieses Erfolges liegt in der rechtlichen Macht des Bürgen. Er hat, wie wir oben[86]) darzulegen versuchten, die Befugnis, den Schuldner am Erfüllungsorte zwangsweise festzuhalten. An diesem Punkte hat nun m. E. die weitere Entwicklung eingesetzt. Weil eben der garantierte Erfolg ein für den Bürgen realisierbarer war, konnte man zur Vorstellung gelangen und ist auch gelangt, daß der Bürge zu seiner Herbeiführung dem Gläubiger verpflichtet sei, daß er den Erfolg schulde. Die Gestellungsbürgschaft ist also m. E. die jüngere Bildung und aus der Stillesitzbürgschaft hervorgegangen.[87]) Zur vollen Entfaltung kam indessen der Gedanke der Schuld hier nicht. Dazu wäre erforderlich gewesen, daß man in der Gestellungsverpflichtung die verbürgte Schuld erblickt hätte, für welche dann der Garant als Selbstbürge gehaftet hätte. Eine solche Auffassung ist aber den Quellen fremd geblieben. Es ergibt sich dies zwingend daraus, daß die Urkunden die nur für die Stillesitzbürgschaft passende Bezeichnungsweise *pût šêpi našû* „für den Fuß (des Schuldners) bürgen" auch bei der Gestellungsbürgschaft anwenden.[88]) Niemals aber wird vom Gestellungsbürgen ein *pût abâku našû* „für das Herbeiführen (des Schuldners) bürgen" ausgesagt, was der Fall sein müßte, wenn man seine Verpflichtung sich juristisch als selbständige Schuld gedacht hätte. Der Entstehung einer solchen Auffassung mußte sich dann auch die Aufnahme der Zahlungsgarantie in die Bürgenobligation hemmend in den Weg stellen. Die Zahlungsgarantie ist immer nur als reine Haftung gedacht worden. Zwar entsprach ihr wohl im Verhältnis zwischen Bürgen und Schuldner die Befugnis des ersteren im Wege der Vermögensexekution die Schuld vom Schuldner einzutreiben.[89]) Allein die Realisierbarkeit des verbürgten Erfolgs war hier angesichts der Eventualität, daß der Schuldner vermögenslos

86) § 6 p. 51f.

87) Vgl. auch Gierke p. 106. In dem im Text Ausgeführten liegt auch die stärkste Stütze für den oben § 15 n. 58 entwickelten Gedanken.

88) Die Nachweisungen oben § 6 p. 55. Darin liegt auch ein weiteres Argument gegen die oben bekämpfte Anschauung v. Amiras. Wenn die Quellen in der Terminologie zwischen der Stillesitzbürgschaft, bei welcher der Gläubiger sich den Schuldner holen muß, und der Verpflichtung des Gestellungsbürgen, den Schuldner dem Gläubiger auszuliefern, nicht unterscheiden, so ist es kaum wahrscheinlich, daß dem juristischen Empfinden einer noch älteren Zeit die Satisfaktion des Gläubigers durch Gewaltausübung einerseits und durch Selbstauslieferung des Bürgen andrerseits als wesentlich verschieden erschien.

89) Vgl. oben § 8 p. 70.

war, keine so große, daß sich hätte die Auffassung entwickeln können, der Bürge sei zur Beitreibung der Schuld dem Gläubiger gegenüber verpflichtet. Wenn die Bürgschaft schließlich Schuld geworden ist, so ist dies geschehen auf Grund des persönlichen Erfüllungsversprechens[90]), nicht aber aus der Beschaffenheit des verbürgten Erfolgs heraus.

Damit sind, wie ich glaube, alle Schwierigkeiten gelöst. Die Bürgschaft ist, da das Versprechen des Bürgen, sich im Haftungsfalle dem Gläubiger zur Verfügung zu stellen, als Schuld nicht in Betracht kommt, in ihrer ältesten Gestalt ebenso wie die Geiselschaft nicht Schuld, sondern nur Haftung. Der Unterschied zwischen beiden Haftungsformen besteht lediglich darin, daß der Geisel seiner Freiheit schon bei der Haftungsbegründung verlustig geht, während die Person des Bürgen erst im Haftungsfalle dem Angriff des Gläubigers ausgesetzt ist. Auf diese Weise ist auch eine Formel gewonnen, unter welche alle in den Quellen begegnenden Bürgschaftsfälle, die akzessorische Bürgschaft wie die Erfolgshaftungen, gestellt werden können. Der einheitlichen Terminologie entspricht so eine einheitliche juristische Struktur des Bürgschaftsinstitutes.

§ 21.

Die im vorigen Abschnitte gewonnene Erkenntnis, daß die Bürgschaft ursprünglich ein durch den Handritus charakterisiertes Formalgeschäft war, ist für die Beurteilung des Formalismus des Bürgengeschäftes noch nicht erschöpfend. Die deutschen Rechtsquellen lehren, daß das Treugelöbnis geleistet wurde „mit Hand und Mund“, d. h. die Handgebärde bedurfte noch der sie begleitenden Rede des Gelobenden, durch die sie erst individualisiert wurde.[1]) Es ist nun auch für das babylonische Recht kaum wahrscheinlich, daß die stumme Handgebärde des Bürgen zu seiner Verpflichtung genügt haben sollte, vielmehr werden wir auch hier anzunehmen haben, daß der Handritus erst durch das begleitende Wort seine Bestimmung empfing, und wir werden kaum fehlgehen, wenn wir vermuten, daß die Rede des Bürgen sich inhaltlich nicht zu weit von dem entfernte, was uns in den Urkunden als Inhalt der Bürgenobligation überliefert ist. Den Beweis der Bürgenverpflichtung mochte sich der Gläubiger durch Zuziehung von Zeugen sichern.

Allerdings ist dies ein Rechtszustand, der mehr vorausgesetzt

---

90) Vgl. oben § 8 p. 77f.

1) Vgl. Puntschart p. 365f., Gierke p. 196f.

werden muß, als er bewiesen werden kann. Es ist mir wenigstens kein Quellenzeugnis bekannt, in dem direkt von einer Verbürgung durch das gesprochene Wort und Handgestus berichtet würde.[2]) Alles was wir von der Bürgschaft wissen, erfahren wir vielmehr aus Bürgschaftsurkunden. Das Urkundswesen ist ja in Babylonien uralt und wenn auch durch das Eindringen neuer, weniger kultivierter Völker Rückschläge in der Rechtsentwicklung herbeigeführt worden sein mögen, denenzufolge die entwicklungsgeschichtlich einer früheren Epoche angehörige mündliche Abschließung von Rechtsgeschäften in den Vordergrund trat, so muß doch die Beurkundung — und dies lehren die Funde auf das eindringlichste — bald wieder Boden gewonnen haben. Dann aber entsteht die Frage, ob der Brauch, die Rechtsgeschäfte zu beurkunden, nicht den ursprünglichen Geschäftsformalismus der Bürgschaft, der in dem den Handgestus begleitenden Wort bestand, beeinflußt hat. Eine abschließende Antwort auf diese Frage wäre allerdings nur möglich auf Grund einer eingehenden Untersuchung des gesamten babylonisch-assyrischen Urkundswesens, welche die der vorliegenden Arbeit gesteckten Grenzen weit überschritte. Unter diesem Vorbehalte lassen sich indessen schon jetzt einige Gesichtspunkte aufstellen.

Als Minimum wird man wohl das eine behaupten dürfen, daß die über den mit Hand und Mund vollzogenen Verbürgungsakt aufgesetzte Urkunde zunächst Beweisurkunde war. Dafür spricht entscheidend der Umstand, daß die babylonisch-assyrische Rechtsurkunde den von Haus aus nur der Beweisurkunde angepaßten Typus des objektiv stilisierten, lediglich referierenden Zeugenprotokolls immer bewahrt hat.[3]) Darüber hinaus muß allerdings die Frage gestellt werden, ob später die Urkunde nicht dispositiv geworden ist. Zwar wird man dies nicht in dem Sinne bejahen dürfen, daß die Rechtsordnung selbst für die Verbürgung die Schriftlichkeit gefordert habe. Dazu fehlt jeder Anhaltspunkt. Denn die zahlreichen Bürgschaftsurkunden bezeugen uns wohl einwandfrei, daß der Brauch die Verbürgung zu beurkunden ein allgemein verbreiteter war, keineswegs aber gestattet diese Tatsache die Schlußfolgerung, daß das objektive Recht die Schriftlichkeit zu einem Formerfordernis der Bürgschaft gemacht

2) Selbst in denjenigen Urkunden, die den Bürgen als redend einführen (vgl. z. B. BE IX 57, X 10, XIV 2 und oben § 7 p. 58f.), bezieht sich die mündliche Erklärung des Bürgen nur auf das Bürgenwort *pût našû*, während das eigentliche Bürgenversprechen nicht in direkter Rede, sondern im objektiven Referat beurkundet wird.

3) Vgl. auch Cuq, nouv. rev. hist. 33 p. 413.

habe.[4]) Hingegen müssen wir allerdings mit der Möglichkeit rechnen, daß die Schriftlichkeit gewillkürte Form war, indem die Parteien die Perfizierung des Vertrages von dessen Beurkundung abhängig machten.[5])

Wie dem jedoch sei, jedenfalls konnte die zunehmende Verbreitung des Beurkundungsbrauches den ursprünglichen Bürgschaftsformalismus auf die Dauer nicht unberührt lassen. Zunächst wäre es denkbar, daß man das Hauptgewicht auf die Beurkundung legte und sich mit dieser, wenn sie von einer Verbürgung mit Hand und Mund berichtete, begnügte, wenngleich diese Akte in der Tat gar nicht vorgenommen worden waren. Von hier aus konnte sich die Bürgschaft zum Literalkontrakt entwickeln. Es ist aber noch eine zweite Entwicklungsmöglichkeit zu beachten, die von einem anderen Ausgangspunkte gleichfalls zu einer Zersetzung des ursprünglichen Formalaktes führen mußte. Je mehr nämlich bei der Bürgschaft das persönliche Erfüllungsversprechen und die sich daran schließende Vermögenshaftung in den Vordergrund traten, je mehr man in jenem das Wesen des Bürgenversprechens erblickte, desto mehr mußte das Verständnis für die Bedeutung der in dem Handritus bestehenden Verbürgungsform, die ja nur der Begründung der leiblichen Haftung angepaßt war, schwinden. Die Sitte, die Verbürgung zu beurkunden, konnte diesen Prozeß nur beschleunigen, und wenn z. B. der heutige Čeche bei den Worten *ručiti, ručení,* gewiß nicht mehr daran denkt, daß sie von Haus aus einen Handgestus bezeichnen[6]), so scheint mir die nämliche Entwicklung für die babylonische Rechtssprache ebenso möglich und sogar wahrscheinlich. Ich halte es zumindest nicht für zweifellos, daß dem Babylonier der Zeit, aus welcher unsere Texte stammen, bei den Worten *pût našû* usw. noch die Vorstellung der Handerhebung lebendig war. Gegen diese Annahme scheint mir vor allem die Bürgschaftsterminologie selbst zu sprechen. Wir haben oben[7]) die Ausdrücke *pût našû, nadânu, mahâṣu* als Bezeichnungen der Handerhebung usw. daraus erklärt, daß das zum Verbum als Objekt zu postulierende *qâtu* als selbstverständlich weggelassen wurde. Das Streben nach Breviloquenz allein vermag indessen m. E. diese Terminologie noch nicht genügend zu rechtfertigen. Denn wir müßten dann

---

4) Anders lag die Sache wohl bei der *u-il-tim.* Vgl. oben § 13 p. 131 f.

5) Vgl. auch Rabel, Zeitschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 28 p. 337.

6) Das Gleiche galt ja in geschichtlicher Zeit auch für das *ἐγγυᾶσθαι* des griechischen Bürgen.

7) § 20 p. 222 f.

angesichts des immerhin ganz ansehnlichen Materials doch erwarten, daß uns hier und da doch der vollständige Ausdruck begegnet. Dies ist aber nirgends der Fall. Vielmehr werden die den Verbürgungsakt bezeichnenden Verba *našû, nadânu, mahâṣu* durchwegs als Intransitiva gebraucht und darin scheint mir ein gewichtiges Argument dafür zu liegen, daß das Sprachgefühl *qâtu* als Objekt gar nicht mehr empfand, weil eben mit den betreffenden Ausdrücken die Vorstellung des Handgestus nicht mehr verbunden wurde.[8]) Das Bürgenwort *našû* wurde auf diese Weise zu einer Bezeichnung des Bürgenversprechens.

Ist man geneigt, eine derartige Entwicklung als wahrscheinlich anzuerkennen, so erscheinen uns die überlieferten Bürgschaftsurkunden wieder in anderem Lichte. Mit der ständigen Phrase, daß eine bestimmte Person *pût . . . . naši*, wird nun nicht mehr beurkundet, daß der Akt der Handerhebung seitens dieser Person stattgefunden habe, sondern nur, daß sie ein Bürgschaftsversprechen geleistet habe. Hier entsteht nun abermals die Frage nach der Bedeutung der Urkunde. Es kann sein, daß sie dispositiv in dem oben angegebenen Sinne war, ebenso möglich wäre es aber auch, daß sie nur Beweiszwecken diente. Letzterenfalls muß natürlich der mündliche Abschluß des Bürgschaftsgeschäftes angenommen werden. Dann kann man aber weiter fragen, ob die Bürgschaft als Konsensualvertrag behandelt wurde, oder ob etwa der Bürge des verbum sollemne *pût . . . . našû*[9]) oder ein gleichwertiges Wort[10]) gebrauchen mußte, um verpflichtet zu werden. Man könnte sich für die zweite Annahme auf den technischen Gebrauch des Verbums *našû* in den Urkunden berufen. Doch wäre dieses Argument ganz unsicher. Es ist vielmehr sehr wohl möglich, daß die Phrase *A pût . . . . naši* den Verbürgungsakt in seiner Totalität bezeichnete. Dann entfällt natürlich jeder Schluß auf hierbei gebrauchte verba sollemnia.[11])

---

8) Kein Gegenargument enthält selbstverständlich die Phrase *ina qât našû* „in die Hand jemandes bürgen"; vgl. oben § 20 p. 219 und n. 41. Sie beweist allerdings, daß früher einmal *našû* die Handgeste bezeichnete, nicht aber, daß man gegenwärtig noch diese Vorstellung damit verknüpfte, ebensowenig wie sie heute etwa der Redensart „ein Gelöbnis in die Hand jemandes leisten" zugrunde liegt.

9) Wie dies in BE IX 57_5, X 10_5 (oben § 7 p. 58 f.) der Fall ist. Hier spricht der Bürge *pussu lûš* „ich will für ihn (den Schuldner) bürgen".

10) Vgl. *ana halâqi pûtni nitêmid* „für die Flucht stehen wir für einander ein", welche Erklärung in BE XIV 2_{15} (oben § 7 p. 62 f.) den Bürgen in den Mund gelegt wird.

11) Ich möchte hier abermals auf BV 12 (oben p. 183 n. 31) hinweisen. Die Eviktionsgaranten versprechen der Käuferin bezüglich des beispruchsberechtigten Sohnes der Verkäuferin Z. 10 f. *ib-ba-ku-nim-ma ina u-il-tim (11) ša K a-na (12)*

Über Vermutungen kommt man indessen nicht hinaus, und es ist daher zwecklos, länger bei diesem Punkte zu verweilen. Die Beschaffenheit unseres Quellenmaterials bringt es mit sich, daß wir wohl Entwicklungsmöglichkeiten erkennen und die Aufeinanderfolge der einzelnen Entwicklungsstadien bestimmen können. Hingegen fehlt jede Handhabe zu einer absoluten Fixierung.

amêlu mu-kin-nu-tu u-še-eš-še-bu. (13) ki-i la i-tab-ku 1 manû 12 šiqil kaspi u 1 kur ŠE-BAR inamdinû „sie werden ihn herbeiführen und dann in dem Kaufvertrage (11) der K(äuferin) zur (12) Zeugenschaft anwesend sein lassen. (13) Wenn sie ihn nicht herbeiführen, werden sie 1 Mine 12 Sekel Silber und 1 Kur Getreide geben". Das ist inhaltlich gewiß ein Bürgschaftsversprechen, nämlich eine Garantie für die Zustimmung des Sohnes zum Kaufvertrage der Mutter. Ein ***pût . . . našû*** wird jedoch von den Bürgen nicht ausgesagt.

Dritter Teil.

Die assyrischen Rechtsurkunden.

§ 22.

Die Chronologie hätte es erfordert, die dem 8. und 7. vorchristlichen Jahrhundert angehörigen assyrischen Rechtsurkunden[1]) unmittelbar nach den altbabylonischen Texten zu behandeln. Wenn ich gleichwohl von dieser durch das zeitliche Verhältnis der Quellen indizierten Anordnung abgewichen bin und die assyrischen Urkunden in den letzten Abschnitt stelle, so liegt der Grund darin, daß angesichts der quantitativ wie qualitativ geringen Ausbeute, welche sie für das Bürgschaftsproblem ergeben, die vorhergehende Erörterung der Grundsätze des neubabylonischen Bürgschaftsrechts vielfach erst die richtigen Gesichtspunkte für die Würdigung der assyrischen Bürgschaft gewinnen läßt und so auch die Darstellung erleichtert. Hierzu kommt noch, daß der der assyriologischen Fachbildung entbehrende Jurist hier ein philologisch erst wenig bearbeitetes Gebiet betritt. In der Tat bereiten die assyrischen Rechtsurkunden dem philologischen Verständnisse bedeutende Schwierigkeiten, und der Jurist muß es daher um so schmerzlicher empfinden, daß die einzige umfassendere Bearbeitung dieser Texte, das unten angegebene ausgezeichnete Werk von Johns, in dessen drittem Bande der Verfasser die einzelnen Urkunden in Regestenform behandelt, bis heute noch nicht abgeschlossen vorliegt.

Unter solchen Verhältnissen muß nicht nur von vornherein auf Vollständigkeit des Materials verzichtet werden, sondern seine Beschaffenheit bedingt auch, daß der Fehlerkoëffizient, mit dem Arbeiten, wir die vorliegende, immer rechnen müssen, hier noch ein größerer

1) Einige von ihnen waren schon von Oppert und Ménant in den Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, ferner von Oppert im Corpus inscriptionum Semiticarum, sowie von Peiser im 4. Bande der keilinschriftlichen Bibliothek publiziert worden. Eine zusammenfassende Publikation bietet Johns, Assyrian deeds and documents I—III, Cambridge 1898—1901. Hierzu kommen noch einige Berliner Texte, die unlängst Schiffer im ersten Beiheft zur OLZ veröffentlicht hat.

sein wird als in den anderen Partien. Die Ergebnisse unserer Untersuchung können daher nur mehr oder weniger provisorische sein. Selbstverständlich erscheint endlich unter den obwaltenden Verhältnissen auch eine systematisch-dogmatische Darstellung des assyrischen Bürgschaftsrechts ausgeschlossen. Wir müssen uns vielmehr auf die Erläuterung der einzelnen in Frage kommenden Urkunden beschränken.

I. Wenn in den neubabylonischen Quellen die sedes materiae für die Verbürgung der Verpflichtungsschein ist, so begegnet uns in den assyrischen Texten die Bürgschaft am häufigsten in den Darlehensurkunden und zwar in der Form, daß die Bürgeneigenschaft einer bestimmten Person kurz vermerkt wird. Ich gebe folgende Beispiele:

a) ADD 113 (680 a. Chr.)[1a])

10 manû kaspi 120 imêr ŠE-PAT-[MEŠ[2])	10 Minen Silber, 120 Homer Getreide[2])
a-du ru-bi-šu[3]) *ša* ᵐ*Si-lim-Ašur*	samt seinen Zinsen[3]), gehörig Silim-Ašur,
in]a pâni ᵐ*Ḫa-an-da-sa-ni,*	i]m Besitze des Handasâni,
in]a pâni ᵐ ⁱˡᵘ*Marduk-šum-uṣur.*	i]m Besitze des Marduk-šum-uṣur.
šu]m-ma ina ᵃʳḫᵘ*Ulûlu i-du-nu,*	We]nn sie im Ulûlu geben, (ist es in Ordnung).
šu]m-mu la i-din-nu,	Wenn sie nicht geben,
ina] ½ *manî-šu i-rab-bi.*	wird es (das Kapital) um ½ Mine anwachsen.
ᵐ*Bêl-ê]reš bêl qâtâti*[4]).	Bêl-ê]reš (ist) Bürge.

Zeugen und Datum.

b) ADD 126[5]) (674 a. Chr.)

ᵃᵇⁿᵘ*kunuk* ᵐ*[Si-'-im-]me,*	Siegel des [Si'-im]me,
ᵃᵐᵉˡᵘ*rab âlâni*[6]) *ša [*ᵃˡᵘ*...]...ḫu-si-te.*	des Städtevorstehers der [Stadt...] ... ḫusite.
4 imêr karâni[pl. 7])	4 Homer Wein,
ša qaqqadu[8]) *ša* ᵐ*Si-lim-Ašur*	Kapital, gehörig Silim-Ašur,

1a) Vgl. Johns, ADD III p. 183f. Eine Übersetzung bei Oppert, ZA XIII p. 255.

2) Über *ŠE-PAT-MEŠ* vgl. Johns, ADD III p. 212.

3) Das heißt wohl, daß die Zinsen im vorhinein kapitalisiert werden.

4) Geschrieben *ŠU-2-MEŠ.*

5) Johns III p. 208, eine Übersetzung der Urkunde bei Oppert, a. a. O. p. 253.

6) Über das Amt des *rab âlâni* siehe Johns II p. 155, III p. 326.

7) *GEŠTIN* pl.

8) *SAG-du.* Oppert, a. a. O. p. 253 erklärt *qaqqadu* als „Kapital" ohne Zinsen, also „zinsfrei".

ina pâni ^{m}*Si-'-im-me.*	im Besitze des Si'-imme.
ina ^{arḫu}*Abu idan*^{an}.	Im Abu wird er geben.
^{m}*Me-eḫ-sa-a amêl qâtâ*[9])	Meḫsâ (ist) Bürge
ša karâni$^{pl.}$[7])	des Weins.
Zeugen und Datum.	

c) ADD 147[10]) (648 a. Chr.)

2 imêr 30 qa KUR-ŠÚ-'[11])	2 Homer 30 Qa *KUR-ŠÚ-'*,
ša ^{m}*Rim-a-ni-ilu*	gehörig Rîmani-ilu,
ina pâni ^{m}*Bêl-šu-u.*	im Besitze des Bêl-šû.
ina ad-ri[12])^{âlu} *Ar-ga-zu*	Am Marktplatz[12]) von Argazu
iddan^{an}. *šum-ma la i-din,*	wird er geben. Wenn er nicht gibt,
a-na 1 imêri 30 qa-šu-nu	werden auf 1 Homer 30 Qa
i-rab-bi.	anwachsen.
Datum.	⋮
^{m}*I-ri-su-ilâni,*	Irisu-ilâni,
^{m}*Šul-mu-aḫê bêl qâtâ*[13])	Šulmu-aḫê (sind) Bürgen
ša KUR-ŠÚ-'[11]).	des *KUR-ŠÚ-'*.[11])
Zeugen.	

In derselben Weise wird das Eintreten eines Bürgen angemerkt in ADD 150 (Johns III p. 239f.), einem Getreidedarlehen mit Anordnung einer Mult zugunsten des Königs im Falle nicht rechtzeitiger Erfüllung; vor dieser Bestimmung steht Z. 4 die Bemerkung ^{m}*Ur-da-a bêl qâtâti (ŠÚ-2-MEŠ)* „Urdâ ist Bürge"; ferner in ADD 5[14]), einem Gelddarlehen, Z. 9: *pân* ^{m}*Gimil-ilu bêl qâtâti* „vor Gimil-ilu, dem Bürgen".[15]) Um ein Gelddarlehen mit Sklavenpfand und Bürgschaft handelt es sich in ADD 100[16]) (Z. 9 vor Anführung der Zeugen: ^{m}*Erba-*^{ilu}*Adadi bêl qâtâti* „E. ist Bürge") und in ADD 67.[17]) In der letzteren Urkunde gibt der Schuldner seinen Sohn dem Gläubiger als Faustpfand hin. Unmittelbar auf diese Bestimmung folgt die Notiz Z. 8: $^{m\,ilu}$*Bêl-êreš bêl qâtâ (ŠÚ-2)* „B. (ist) Bürge". Daran schließen sich Klauseln über die Haftung für Tod und Flucht des Pfandsklaven[18]), sowie über seine Auslösung. Als Darlehen mit Sklavenpfand dürfte wohl auch

9) *ŠÚ-2.* 10) Vgl. Johns III p. 235f.

11) Wohl eine bestimmte Getreideart. Siehe Johns l. c.

12) Über *adru* = Hof, Markt vgl. Johns III p. 214f., 241f.

13) *ŠÚ-2.* 14) DJ p. 162f., KB IV p. 110 III, vgl. ferner Johns III p. 40f.

15) Der Bürge ist also zugleich Zeuge. Dadurch daß er an erster Stelle genannt ist, wird er aber vor den übrigen Zeugen hervorgehoben.

16) Johns III p. 166f. 17) Johns III p. 77, 103f.

18) Vgl. oben § 12 p. 116 und n. 9.

die ganz fragmentierte Urkunde ADD 77 (Johns III p. 125f., 318) zu bestimmen sein. Erhalten sind nur eine Klausel betreffend die Auslösung des Pfandsklaven, sowie die Zeugennamen, unter denen Rev. Z. 5 zu lesen ist *[. . .] bêl qâtâti* „[. . .] ist Bürge". Völlig lückenhaft ist ADD 56 (Johns III p. 72), nach den erhaltenen Spuren wohl eine Darlehensurkunde; Z. 4: *[. . .] zu-zu bêl qâtâti* „[. . .] zuzu ist Bürge". Von einer Viehleihe handelt endlich ADD 119 (Johns III p. 198f.); Z. 8 vor Anführung der Zeugen ist zu lesen: *^{m}Bêl-êreš bêl qâtâti*[19]) „Bêl-êreš ist Bürge".

Für eine juristische Würdigung des assyrischen Bürgschaftsinstitutes sind diese Urkunden recht unergiebig. Beschränken sie sich doch darauf zu konstatieren, daß irgend eine Person Bürge sei. Es ist unter solchen Verhältnissen ein glücklicher Umstand, daß ebenso wie bei den altbabylonischen Quellen die Terminologie uns einige Anhaltspunkte gewährt, das Wesen der Bürgschaft näher zu bestimmen. Der Bürge heißt *amêl qâtâ* „Mann der Hände", bzw. *bêl qâtâ* oder *qâtâti*[20]) „Herr der Hände". Diese Bezeichnungsweise ist, wie schon Oppert[21]) erkannte, wohl daraus zu erklären, daß bei dem Verpflichtungsakte des Bürgen das Handsymbol irgend eine Rolle spielte. Die assyrische Bürgschaftsterminologie ist also von denselben Gesichtspunkten beherrscht wie die des babylonischen Rechts, und dies läßt mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit annehmen, daß auch dem assyrischen Bürgschaftsinstitute der Gedanke der persönlichen (leiblichen) Haftung zugrunde gelegen habe und demnach das Handsymbol als Zeichen der eventuellen körperlichen Unterwerfung des Bürgen unter die Zugriffsmacht des Gläubigers gedeutet werden müsse. Ob dies alles zur Zeit, aus der wir urkundliche Belege besitzen, noch lebendiges Recht war, steht natürlich völlig dahin.

Immerhin sei darauf aufmerksam gemacht, daß auch die Rechtsform der Selbstbürgschaft, die ja nur dann, wenn man Schuld und Haftung begrifflich trennt, befriedigend erklärt werden kann, dem assyrischen Recht nicht fremd gewesen zu sein scheint. Ich glaube dies der Urkunde ADD 151[22]) entnehmen zu können, die ich hier vollinhaltlich zum Abdrucke bringe.

19) Geschrieben *ŠU-MEŠ.*

20) Über die verschiedenen Schreibungen vgl. Johns II p. 143, III p. 214.

21) ZA XIII p. 253.

22) Umschrift und Übersetzung in den DJ p. 224f. Dem Abdruck der Urkunde im Texte liegen ihre Publikation bei Johns sowie die erläuternden Bemerkungen von Johns III p. 241f. zugrunde.

^{abnu}*kunuk* ^{m}*Ra-pa-a, mâr* ^{m}*Ab-di-li-me,*	Siegel des Rapâ, Sohnes des Abdilime,
^{amêlu}*zammêru*[23]), *ištu* ^{âlu}*Šid-di-a-si-ka.*	des Sängers, aus der Stadt Šiddi-asika.
10 šiqil kaspi ša ^{m}*Ki-ṣir-Ašur,* ^{amêlu}*rab ki-ṣir*[24]),	10 Sekel Silber, gehörig dem Kiṣir-Ašur, dem *rab kiṣir,*
ina pâni-šu: ina ad-ri tibni$^{pl.}$[25]).	in seinem (des Rapâ) Besitze; am Strohmarkt.
60 ma-qa-ru-tu[26]) *ina pâni* ^{m}*Ra-pa-a,*	60 *maqarûtu*[26]) im Besitze des Rapâ,
20 GAM[27]) *ina pâni* ^{m}*Qur-u-bi,*	20 dto im Besitze des Qurubi,
20 GAM[27]) *ina pâni* ^{m}*Ša-aš-ma-a-a,*	20 dto im Besitze des Šašmai,
naphar 100 ma-qar-rat$^{pl.}$ *ša tibni*$^{pl.}$[25])	zusammen 100 *maqarûtu* Stroh
ša 10 šiqil kaspi ina ^{âlu}*Šid-di-a-si-ka*	für 10 Sekel Silber in Šiddi-asika
iddanu^{nu}. *šum-ma la iddinu*^{nu}, *ina mit-har*[28]) *irabbi.*	werden sie geben. Wenn sie nicht geben, wird es . . . .[28]) anwachsen.
^{m}*Ra-pa-a bêl qâtâti*[29]) *ša tibni*$^{pl.}$[25])	Rapâ (ist) Bürge des Strohs.

Datum, Zeugen.

Die rechtliche Natur dieses Geschäftes zu bestimmen, ist nicht ganz einfach. Formell ist es ein Gelddarlehen mit der Verabredung, daß die Schuldner seinerzeit nicht *tantundem eiusdem generis*, sondern eine bestimmte Quantität Stroh zurück zu erstatten haben. Es kann sein, daß sich hinter dieser Vereinbarung ein Terminsgeschäft versteckt, bei dem der Gläubiger à la hausse, die Schuldner à la baisse spekulieren. Auffällig ist dann allerdings, daß eine Terminsbestimmung für die Lieferung anscheinend fehlt. Doch kann eine solche vielleicht in der Klausel *ina adri tibni* in Z. 4 gefunden werden: die Lieferung soll erfolgen zur Zeit des nächsten Strohmarktes in der Stadt Šiddi-asika.[30]) Jedenfalls erscheint mir diese Interpretation wahrscheinlicher, als wenn man *ina adri tibni* auf den Ort beziehen

---

23) ^{amêlu} *LUL.* Vgl. Johns II p. 147.

24) Zu diesem Titel, der etwa mit „Hauptmann" zu übersetzen ist, vgl. Johns, ADD II p. 125f, III p. 326.

25) Geschrieben: *ŠE-IN-NU-MEŠ.* Vgl. auch Johns III p. 131. Über *adru* s. oben n. 12.

26) Irgend ein Maß. Vgl. Johns III p. 242.

27) Zeichen der Wiederholung.

28) Bedeutung unsicher. Johns übersetzt: „the debt shall bear interest on its whole amount". Vgl. im übrigen Johns III p. 24.

29) *ŠÚ-2-MEŠ.*

30) *Ina adri tibni* wäre demnach lokal wie temporal zu fassen.

wollte, wo die Hingabe des Geldes erfolgte. Denn bei dieser Auffassung wäre die Ortsangabe rechtlich gleichgültig.

Beachtenswert ist, daß als Empfänger des Geldes nur der erste Schuldner Rapâ erscheint, während die Strohlieferung noch auf zwei andere Personen aufgeteilt ist. Damit ist kaum gesagt, daß das Geld nur Rapâ gehört, wohl aber, daß er gewissermaßen der Hauptverpflichtete ist[31]), und das gibt uns auch einen Anhaltspunkt, die Bürgschaftsübernahme des Rapâ juristisch näher zu bestimmen. Die drei Schuldner sind zunächst *re*, zufolge der Hingabe des Geldes, zur Lieferung des Strohs verpflichtet. Man könnte nun meinen, daß Rapâ eben als Hauptverpflichteter durch die Verbürgung seine Haftung verstärkt, indem er außer mit seinem Vermögen noch mit seiner Person sich haftbar erklärt. Indessen ist noch eine andere Erklärung möglich, der ich den Vorzug geben möchte. Jeder der Schuldner schuldet seinen Teil und haftet dafür aus dem Realkontrakte. Rapâ aber, auf den die größte Quote entfällt, übernimmt durch die Verbürgung die Haftung nicht nur für die eigene Schuld, sondern auch für die seiner Genossen, so daß er im Effekt in solidum haftet. Das Rechtsverhältnis wäre demnach dasselbe wie in der oben § 10 p. 102f. besprochenen Urkunde Camb. 240. Bei dieser Deutung zwingt uns natürlich nichts zur Annahme, daß mit der Verbürgung noch die leibliche Haftung in Verbindung war. Es kann dies zutreffen, es wäre aber ebenso möglich, daß der Bürge nur mehr mit seinem Vermögen einstand.

II. Über den Inhalt der Bürgenobligation gibt uns einigen Aufschluß die Prozeßurkunde ADD 166.[32]) Sie lautet:

di-e-nu ša $^{m\,ilu}$*Nabû-aḫê-iddin,*	Urteil, welches Nabû-aḫê-iddin,
{*ina*} ^{amêlu}*ḫa-za-nu*[33]), *e-mid-u-ni:*	der *ḫazânu*[33]), auferlegte:
ina ^{arḫu}*Tebêtu* $^{m\,ilu}$*Adadi-ri-ṣu-u-a*	Im Tebêtu wird Adadi-rîṣûa
il-la-ka, ina ku-tal	kommen, zur Seite
^{f}*Šul-mu-nâ'id. amti-šu,*	der Šulmu-nâ'id, seiner Sklavin (?),
iz-za-az. šum-ma la il-li-ka,	wird er stehen (vor Gericht). Wenn er nicht kommt,
amta ina ku-um amti	wird eine Sklavin für die Sklavin

31) Welcher Natur das rechtliche Verhältnis der drei Schuldner untereinander war, wissen wir nicht. Denkbar wäre ein Gesellschaftsverhältnis, wobei Rapâ die Stellung des geschäftsführenden Gesellschafters einnahm.

32) Eine in manchen Punkten zu berichtigende Umschrift und Übersetzung gibt Oppert, ZA XIII p. 273f. Vgl. ferner Johns III p. 281f.

33) Über diesen Beamten s. Johns II p. 148f., III p. 322.

^{f}*Sul-mu-nâ'id ta-dan.*	Šulmu-nâ'id geben.
$^{m\,ilu}$*Nabû-aḫ-iddin*[34] *bêl qâtâti*[35]	Nabû-aḫ-iddin[34] (ist) Bürge
ša ^{f}*Šul-mu-nâ'id a-di ûmu 1* ^{arḫu}*Tebêtu.*	der Šulmu-nâ'id bis zum 1. Ṭebêtu.
šum-ma amêltam la i-din, amta ina ku-um	Wenn sie (?) die Sklavin nicht gibt, wird eine Sklavin für
amti $^{m\,ilu}$*Nabû-aḫ-iddin a-na Ka-nu--ni*	die Sklavin Nabû-aḫ-iddin dem Ka--nûnu
iddan^{an}.	geben.
Zeugen, Datum.	

Angesichts unserer ganz unzureichenden Kenntnisse vom assyrischen Prozeßrecht[36] kann an die Interpretation dieses Textes nur mit allem Vorbehalt herangetreten werden. M. E. ist der Sachverhalt folgender: Kanûnu hat gegen Šulmu-nâ'id, die Sklavin des Adadi-rîṣûa, geklagt. Das Petit seiner Klage ging dahin, daß Šulmu-nâ'id „eine Sklavin für die Sklavin geben solle". Über den materiellen Anspruch, der diesem Klagebegehren zugrunde lag, sagt uns die Urkunde nichts.[37] Vielleicht darf man annehmen, daß Šulmu-nâ'id dem Kanûnu aus irgend einem Grunde für eine Sklavin verantwortlich war mit der Maßgabe, daß sie ihm im Haftungsfalle eine andere, gleichwertige Sklavin leisten mußte.[38] Es ist nun allerdings und zwar auch angesichts der

---

34) Er ist, worauf schon die Differenz in der Schreibung des Namens hinweist, nicht mit dem Richter Nabû-aḫê-iddin in Z. 1 zu identifizieren.

35) *ŠU-2-MEŠ.*

36) Das wenige, was wir wissen, hat Johns III p. 258f. zusammengestellt.

37) Eine ähnliche Verpflichtung statuiert ADD 153/154 = KB IV p. 136 V, zuletzt in Umschrift und Übersetzung publiziert von Schiffer, 1. Beiheft zur OLZ p. 32f.; vgl. auch Johns III p. 245: *a-na ûmi 22*^{kam} *(2) ša* ^{arḫu}*Aiâru Êdu--šal-lim (3)* ^{ilu}*A-u-kil-la-a-ni, apil Ri-za, u-ba-la (4) a-na Gab-bu-qât-ili (5) iddan*^{an}*, šumma*^{ma} *lâ-na-ṣa-rum (6) idinni*^{ni} *(7) arda a-ki ard-i-šu iddan*^{an}. Datum, Zeugen. „Am 22. (2) Ajâru soll Êdu-šallim (3) den A-u-killâni, Sohn des Riza, bringen (4) (und) dem Gabbu-qât-ili (5) übergeben. Wenn er ihn unbewacht (6) läßt, (7) soll er einen Sklaven für seinen Sklaven geben". Auch hier kann das materielle Rechtsverhältnis mit Sicherheit nicht ermittelt werden. Nur soviel läßt sich konstatieren, daß Êdu-šallim einen Sklaven (?) das Gabbu-qât-ili, namens A-u-killâni, in Gewahrsam hat. (Die Angabe des Vatersnamens in Z. 3 ist in den assyrischen Urkunden nicht notwendig ein Indiz gegen die Sklaveneigenschaft. Vgl. Johns III p. 380). Êdu-šallim steht nun für die Flucht dieses Sklaven ein, so zwar, daß er im Haftungsfalle einen gleichwertigen Sklaven zu ersetzen hat. Es handelt sich also um ein Garantieversprechen, bei dem angemerkt sei, daß ihm im Gegensatz zu ähnlichen Versprechen der neubabylonischen Quellen die Rechtsform der Bürgschaft fremd oder, vielleicht richtiger gesagt, nicht mehr eigen ist.

38) Vgl. auch die Wendung *wardam kîma wardim iriab, inadin* „er soll einen Sklaven für den Sklaven ersetzen, geben" im K. Ḫ. §§ 219, 231. Mit diesen

relativ freien Stellung der Sklaven in Assyrien[39]) auffällig, daß die Sklavin Šulmu-nâ'id als Prozeßpartei auftritt. Doch ergibt andrerseits die Urkunde selbst, daß der Sklavin die volle *persona legitima standi in judicio* fehlt.[40]) Sie bedarf nämlich ihres Herrn als Prozeßbeistandes, der an ihrer Seite (Z. 4 *ina kutal*) vor Gericht stehen muß (Z. 6 *izzaz*). Da nun der Herr abwesend ist, so erläßt der Richter ein Interlokut — und dieses stellt die vorliegende Urkunde dar —, in welchem er der Beklagten zur Stellung des Prozeßbeistandes Frist gibt mit der Maßgabe, daß sie nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist sofort sachfällig werde. Das scheint mir der Sinn des Z. 3—8 Gesagten. Bis zu dem vom Richter gesetzten Termin verbürgt sich nun Nabû-aḫ-iddin für die Beklagte. Wenn dann ihr Herr als Prozeßbeistand den Rechtsstreit nicht aufnimmt und Šulmu-nâ'id daher sachfällig wird[41]), wenn ferner sie dann dem Klagebegehren nicht genügt[42]), so wird der Bürge selbst die Ersatzsklavin leisten. Der Bürge verspricht also subsidiär[43]) dasselbe, was der Hauptschuldner zu leisten verpflichtet ist. Von einer Gestellung oder Auslieferung des Schuldners an den Gläubiger wie in den neubabylonischen Urkunden ist hier nicht die Rede. Wenn überhaupt aus einer vereinzelten Urkunde ein Schluß gestattet wäre, so müßte man sagen, daß die assyrische Bürgenobligation weit moderner ist als die des neubabylonischen Rechts.[44]) Bei dem gegenwärtigen Quellenstande scheint es mir indessen ratsamer, mit einem Urteil in dieser Frage zurück zu halten.

Hingegen erinnert an das Versprechen des neubabylonischen Bürgen allerdings ADD 167:[45])

Worten statuiert das Gesetz die Ersatzpflicht für die Tötung eines Sklaven infolge eines ärztlichen Kunstfehlers oder des Einsturzes eines Hauses.

39) Vgl. darüber Johns, ADD III p. 380f., Babyl. and Assyrian laws p. 171f.

40) Vgl. auch Johns II p. 65.

41) Wenngleich die Urkunde diese Voraussetzung nicht erwähnt, so muß sie doch hinzugedacht werden. Der Zusammenhang ergibt ja, daß der Bürge dem Kläger nur bis zu dem Zeitpunkte Sicherheit leistet, in dem es sich entscheidet, ob Adadi-rîṣûa in den Prozeß eintritt oder nicht. Im ersten Falle wird natürlich seine Haftung gegenstandslos.

42) Die Annahme, daß zu dem Satze in Z. 11 *šumma amêltam la iddin* Šulmu-nâ'id Subjekt ist und demnach der Schreiber *iddin* für *taddin* verschrieben hat, scheint mir unerläßlich. Wäre Adadi-rîṣûa als Subjekt zu *iddin* zu denken, wie Johns III p. 282 will, so wäre Nabû-aḫ-iddin Bürge für ihn und nicht für Šulmu-nâ'id.

43) Das Wort „subsidiär" in dem Sinne des römischen *beneficium ordinis* zu nehmen, liegt natürlich kein Anlaß vor. Es muß wohl die in irgendeiner Weise erfolgte Konstatierung, daß der Schuldner nicht leiste, genügt haben.

44) Dazu würde auch das oben n. 37 am Ende Bemerkte stimmen.

45) Vgl. Johns III p. 283f., eine Übersetzung bei Oppert, ZA XIII p. 275.

Anfang zerstört.	
šumma^{ma} *ina rêš ša arḫi*	Wenn am Beginne des Monats
^{m}*Bêl-êṭir* ^{m}*Gab-bu-*^{ilu}*Adadi*	Bêl-êṭir den Gabbu-Adadi
la-a na-ṣa a-na ^{m}*Man-nu-ki-Arbaili*	nicht bringt, dem Mannu-kî-Arbaili
la-a i-[din]-nu-u, sa-ar-ti[46])	nicht gibt, wird er Ersatz[46])
i-dan-šu u-šal-lam.[47])	ihm geben (und) quitt sein.[47])
Datum (675 a. Chr.), Zeugen.	

Ich muß mich bescheiden, hier lediglich auf diese Ähnlichkeit hinzuweisen, und im übrigen von jedem Kommentar absehen. Denn es ist völlig unsicher, ob überhaupt ein Bürgenversprechen vorliegt in dem Sinne, daß Bêl-êṭir für den Schuldner Gabbu-Adadi dem Gläubiger Mannu-kî-Arbaili bürgt. Johns stellt den Text zu den Prozeßurkunden, und es ist in der Tat durchaus möglich, daß es sich etwa um ein Urteil handelt, in dem dem Beklagten aufgetragen wird, den Sklaven Gabbu-Adadi dem Kläger in bestimmter Frist herauszugeben bzw. Schadensersatz zu leisten.

III. Es wurde schon oben (§ 17 p. 174) bemerkt, daß den assyrischen Sklavenkaufverträgen, von denen uns eine große Zahl überliefert ist[48]), eine Mängelhaftung in Form der Bürgschaft fremd ist. Hiervon bilden eine Ausnahme zwei Kaufverträge, die allerdings zufolge ihrer isolierten Stellung alle weiteren Schlußfolgerungen von selbst verbieten. Ich muß mich daher auf ihre Mitteilung beschränken.

Von dem einen, ADD 228 (Johns III p. 444), ist nur die Schlußklausel erhalten, in der dem Verkäufer und gewissen anderen Personen bei bestimmten Strafen verboten wird, den Kaufvertrag anzugreifen. Eben aus ihr können wir erst erschließen, daß es sich um einen Kaufvertrag handelt. Die Klausel lautet:

[49]) *[. . . . .]*	[Wer immer in Zukunft, sei es der Verkäufer, sei es . . . .]
[. . . . .]	
[. . . . .] iparik-u-ni,	[. . . . .] Einsprache erhebt[50]),

46) Über die verschiedenen Bedeutungen von *sartu* vgl. Johns, ADD III p. 259. Die Übersetzung mit „Schadensersatz", die auch Johns vorschlägt, erscheint hier am angemessensten.

47) Ich folge der Übersetzung Johns' III p. 283. *Šullumu* heißt sonst *restituere,* zahlen.

48) Sie sind ausführlich erläutert von Johns III p. 288f.

49) Minimale Spuren von zwei Zeilen.

50) *Parâku* eigentlich „hemmen, verriegeln, Gewalt üben". Vgl. Delitzsch p. 539, Muss-Arnolt p. 829. Sehr richtig bemerkt Johns III p. 306 „I take it to refer to that legal process, which would limit the free exercise of ownership by the buyer over his purchase".

[. . . manû kaspi . . . ma]nû ḫurâṣi	[wird . . . Minen Silber . . . Mi]nen Gold
ina bur-ki ^{ilu}Adad a-šib ^{âlu}Ana-tu išakan.	in dem Tempelschatze des Adad, der in Anatu residiert, niederlegen.
kas-pu a-na ešrâte^{te}	Das Silber wird er zehnfach[51])
a-na bêlê-šu utâr.	seinem Eigentümer zurückgeben.
^{m}Ku-ru-ku bêl qâtâti ša amêlti.	Kuruku (ist) Bürge der Sklavin.
Zeugen.	

Eine Bürgschaft an dieser Stelle ist, wie bemerkt, ganz singulär. Infolgedessen kann auch nicht bestimmt werden, worauf sie sich bezieht. Immerhin wäre es möglich, daß sie den Käufer gegen die Eviktion sichern soll.

Noch rätselhafter ist ADD 307[52]): der Vater mit seinen beiden Söhnen verkauft seine Tochter Bêlit-ḫazîna an die Frau Niḫti-šarau (Z. 13) *ana aššûti*, d. h. „zur Ehe“ für deren Sohn Ṣiḫâ. Die Urkunde folgt im übrigen dem Formular des Sklavenkaufes. Z. 27f. vor Aufzählung der Zeugen ist aber zu lesen:

[53]) *^{m}Šaḫ-pi-ma-u-u, ^{amêlu}šaman nûni*[54]),	Šaḫ-pimau, der *šaman nûni*,
^{m}Bêl-šum-iddin, mâr ^{m}Ilu-u-dan-a-ni,	Bêl-šum-iddin, Sohn des Ilu-udanâni,
^{m}Išdi-^{ilu}Bêlit, mâr ^{m}A-ti-i, ^{amêlu}aš-laku,	Išdi-Bêlit, Sohn des Atî, der Färber,
naphar 3 ^{amêlu}ur-ki-u$^{pl.}$[55])	zusammen 3 *urkiu*
ša amêlti ištu pâni sa-ar-te, qâtâ ṣib-ti, ḫa-bul-li.	der Sklavin gegen *sartu, qâtâ ṣibtu, ḫabullu.*
^{m}Kar-me-u-ni šu-u ^{amêlu}ur-ki-u.	Karmeûni (auch) er (ist) *urkiu.*

---

51) Die Bedeutung von *ana ešrâte* ist bestritten. Vgl. Johns III p. 347f. Ich brauche hier nicht zu dieser Kontroverse Stellung zu nehmen.

52) Die Urkunde ist mehrfach bearbeitet worden. Eine Übersetzung und Umschrift in den DJ p. 220f., ferner bei Pinches, Journal of the Royal Asiatic society 1898 p. 894f. Vgl. im übrigen Johns, ADD III p. 511f.

53) Das Zeichen *SI = pân*, das die Kopie vor den Eigennamen in Z. 27–29 bietet, steht, wie Johns III p. 513 berichtigt, nicht im Original.

54) Vgl. Meissner, Seltene assyrische Ideogramme no. 3686. Johns II p. 146 liest *ni-du(?)-du(?)*; Pinches l. c. übersetzt „president (?)“.

55) Das ist wohl die richtige Lesung. Weder *lik-ki-u*, noch *UR-KI-U* als Ideogramm ist wahrscheinlich. Vgl. Johns III p. 514.

Die Bedeutung dieser Klausel hat m. E. schon Johns, ADD III p. 513 richtig bestimmt, indem er *urkiu* mit „Bürge“ übersetzte.[56]) *Ṣibtu* in Z. 31 ist nämlich, wie Jensen[57]) erkannt hat, eine Krankheit und die in den assyrischen Sklavenkaufverträgen häufig begegnende Klausel: *ṣibtu bennu ana 100 ûmê, sartu ana kâl šanâte*[58]) will sagen, daß für „*ṣibtu* und *bennu* Krankheit (beim Sklaven) 100 Tage, für *sartu* auf immer währende Zeit“ gehaftet werde.[59]) Eine derartige Garantie liegt wohl auch hier vor. Die weitere Frage, welche technische Bedeutung den Worten *sartu, ḫabullu* usw. zukommt, steht zu unserer Untersuchung nicht in unmittelbarem Zusammenhange und kann daher unerledigt bleiben.

Sind wir also über die Bedeutung der Klausel leidlich im Klaren, so gibt es bezüglich der Erklärung des Wortes *urkiu* derzeit nur ein ignoramus. Es liegt zwar nahe, die Wurzel ורך „hinten sein“[60]) zugrunde zu legen und demnach *amêlu urkiu* als den „hinter dem Verkäufer Befindlichen“ also den Auktor zu erklären.[61]) Allein dann bleibt noch immer die Frage offen, wie *urkiu* zu einem terminus technicus für den Kaufgaranten wurde, es sei denn, daß man annehmen will, die Übernahme der Garantie durch den Auktor sei allgemein üblich gewesen, wofür aber alle Belege fehlen. Ein *amêlu ur-ki-i* begegnet noch in ADD 102_{10}, *ur-ki-'-u-ti* bzw. *ur-ki-'-ti* in ADD 105 Z. 8 und 11; doch bekenne ich, beide Urkunden nicht zu verstehen, wes-

---

56) Vgl. auch Pinches l. c.

57) KB VI_1 p. 389, 569.

58) Vgl. zu ihr Johns, ADD III p. 391f. und Babyl. and Assyr. laws p. 170f.

59) Statt aller andern vgl. jetzt Sudhoff, Archiv für Geschichte der Medizin IV p. 353f., der m. E. überzeugend *bennu* als Epilepsie, *ṣibtu* als Aussatz (Lepra) bestimmt und zugleich mit Recht auf die Klausel der gräko-ägyptischen Sklavenkaufverträge hinweist, nach welcher für ἱερὰ νόσος und ἐπαφή des Sklaven gehaftet wird. Damit dürfte auch der Streit über die Bedeutung von ἐπαφή (vgl. Kübler, Ztschr. der Savigny-Stiftung, rom. Abt. 29 p. 474, Sudhoff, ibid. 30 p. 406f.) zugunsten Sudhoffs erledigt sein. A. M. neuestens Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden p. 140 n. 4, dem jedoch Sudhoffs Artikel noch nicht bekannt sein konnte.

60) Delitzsch p. 242f., der auch ein Adjektiv *urkiu* = „später“ zu belegen weiß.

61) Nicht als „Nachmann“, wie Peiser, BR IV p. 49 n. 1 will. Johns II p. 146 meint: *amêl urkiu* seems to mean a „backer“ or „guarantee“. Allein wie aus dem „Hintermann“ ein „Bürge“ werden soll, ist schwer zu sagen. Auch Pinches, a. a. O. p. 895 n. 1 nimmt ורך als Wurzel an und bestimmt *urkiu* als denjenigen, „who comes after“, d. i. „the next of kin“. Das ist kaum richtig, da *urkiu* die Funktion bezeichnen muß, in der die Z. 27f. angegebenen Personen beim Kauf intervenieren. Es geht nicht an, mit Pinches Z. 30f. zu übersetzen: altogether three next of kin, who (guarantee) the woman against etc.

halb ich davon absehe, sie hier zu besprechen.[62]) Eine Beziehung auf eine Kaufbürgschaft scheint nicht vorzuliegen. Solange wir nicht ein größeres Material besitzen, ist es zwecklos, in Vermutungen sich zu ergehen, die doch jeder festen Basis entbehren.[63])

Mit den zuletzt angeführten Urkunden ist das mir zugängliche Material zum assyrischen Bürgschaftsrecht erschöpft und ich könnte dieses Kapitel abschließen, wenn nicht der berufenste Interpret der assyrischen Rechtsurkunden, Johns selbst, gegen die von Oppert vertretene und unserer Darstellung zugrunde gelegte Übersetzung des Terminus *bêl qâtâti* mit „Bürge“ Widerspruch erhoben hätte. Johns erblickt in der Klausel, daß eine bestimmte Person *bêl qâtâti* sei, den Ausdruck eines Stellvertretungsverhältnisses und übersetzt demnach das Wort mit „agent“. Allerdings vermag er an dieser Auffassung nicht durchwegs festzuhalten. Inhalt und Textierung der einschlägigen Urkunden zwingen ihn vielmehr, manchmal doch den Bürgschaftsbegriff zugrunde zu legen. So übersetzt er[64]) in ADD 151 Z. 11 (oben p. 241) *Rapâ bêl qâtâti ša tibni* „Rapâ is agent for the straw, answerable for it“, ebenso in ADD 228_8 (oben p. 245f.) *Kuruku bêl qâtâti ša amêlti* „K. is responsible for the woman“, ferner in ADD $126_{7f.}$ (oben p. 238f.) *Meḫsâ amêl qâtâ ša karâni* „M. is responsible for the wine“.[65]) Völlig zwingend ist endlich ADD 166 (oben p. 242f.), und Johns (III p. 282) muß denn auch hier erklären, daß der *bêl qâtâti* der Šulmu-nâ'id Nabû-aḫ-iddin „will go bail for her“. In der Tat liegt der beste Beweis für die Richtigkeit unserer Auffassung, abgesehen davon, daß sie die Etymologie von *bêl qâtâti* aufhellt, in den Urkunden selbst, die sich durchwegs glatt erklären lassen, wenn man *bêl qâtâti* mit „Bürge“ übersetzt. Das gilt auch von den schon oben p. 238f. angeführten Darlehensurkunden ADD 67, 100, 113, 147, 150. Ich vermag wenigstens nicht einzusehen, warum der *bêl qâtâti* hier überall der Vertreter des Gläubigers (warum nur dieses?) bei der Darlehenshingabe sein soll, wie Johns[66]) will. Man würde doch erwarten, daß

62) Die Deutungen, die Johns III p. 171, 175 vorschlägt, sind natürlich auch ganz unsicher, zumal die Texte eine Reihe noch unerklärter Ausdrücke enthalten.

63) Zu diesem Ergebnis kommt auch Johns III p. 514: but at present the instances of its use are too few, and their contexts too fragmentary, to warrant certainty.

64) ADD II p. 143.

65) ADD III p. 208 bemerkt er aber zu dieser Urkunde gegen Oppert: the *bêl qâtâti* is a mere agent, here as elsewhere.

66) ADD III p. 105, 166, 184, 236, 240. In ADD 113_8 (oben p. 238): *Bêl-êreš bêl qâtâti* anerkennt Johns selbst bezüglich der Übersetzung Opperts

sein Name unmittelbar im Anschluß an den des Gläubigers genannt werde. So aber steht der *bêl qâtâti*, während das Formular den Gläubiger am Eingange nennt, in der Regel am Ende des Textes vor den Zeugennamen.

Nur soviel wird man Johns zugeben können, daß *qâtu* mitunter auf ein Vertretungsverhältnis hinweisen kann. Das ist der Fall in einigen Darlehensurkunden mit dem Formular: *x ša A, (ša) qâtâ B, ina pâni C* „x (Betrag) gehörig dem A (Gläubiger), Angelegenheit (wörtlich „unter der Hand") des B, im Besitze des C (Schuldner)".[67]) Hier kann B wohl nur der Vertreter des A bei der Darlehenshingabe an C sein[68]), und es ist verfehlt, wenn Oppert l. c. auch hier eine Verbürgung finden will.[69]) Sprachlich ist *ša qâtâ* wohl ebenso zu erklären wie das oben § 2 p. 18f. besprochene altbabylonische *ša qâti*. Es will sagen, daß die betreffende Angelegenheit — also in den in n. 67 angeführten Urkunden die Verwaltung des Getreides des Kronprinzen — „in der Hand", d. h. in der Macht einer Person sei, in ihr Ressort falle, zu ihrem Pflichtenkreis gehöre.

Hingegen scheint mir gegen Johns III p. 512 ein derartiges Vertretungsverhältnis nicht vorzuliegen in ADD 307 (oben p. 246) Z. 1f.: *^{abnu}kunuk $^{m\,ilu}$Nabû-ri-iḫ-tu-uṣur, (2) mâr ^{m}A-mur-di-še, (3) ^{amêlu}Ḫa-sa--a-a, ša qâtâ ^{m}Ardi-Ištar* rell. „Siegel des Nabû-riḫtu-uṣur, (2) Sohnes

---

(ZA XIII p. 255) „Bêl-êreš leistet Bürgschaft", daß sie nicht far from the truth sei, fügt jedoch hinzu: agency is all that I am prepared to admit. Daß in ADD 150 der *bêl qâtâti* Urdâ ein Sklave des Gläubigers sei und als dessen Vertreter handle (Johns III p. 240), ist eine Vermutung, die sich lediglich darauf stützt, daß ein Sklave Urdâ in einigen anderen Urkunden vorkommt.

67) Vgl. ADD 152 (Johns III p. 243): *32 imêr 30 qa ŠE-PAT-MEŠ . . ., (3) ša mâr šarri, ša qâtâ ^{m} Bêl-dûri, (4) ^{amêlu} bêl paḫâti ša mâr šarri, (5) ina pâni ^{m}Nar-gi-i* rell. „32 Homer 30 Qa Getreide . . ., (3) gehörig dem Kronprinzen, unter der Hand des Bêl-dûri, (4) des *bêl paḫâti* (vgl. zu diesem Amte Johns II p. 141, Klauber, Assyr. Beamtentum p. 99f.) des Kronprinzen, (5) im Besitze des Nargî"; ferner ADD 130 (Johns III p. 225, Oppert, ZA XIII p. 253) Z. 3f.: *5 imêr 48 qa ŠE-[PAT-MEŠ], (4) ša mâr šarri, ša [qâta] (5) ^{m} Ta-qu-u-ni, $^{amê[lu}$ šanû^{u}], (6) ina pâni ^{m} Ja-a-i-si* rell. „5 Homer 48 Qa Ge[treide], (4) gehörig dem Kronprinzen, unter der [Hand] (5) des Taqûni, des *[šanû]*, (6) im Besitze des Jâisi." Ebenso ist ADD 129 (Johns III p. 221f., Oppert, ZA XIII p. 253) stilisiert.

68) Direkt bewiesen wird dies durch die eben zitierte Urkunde ADD 130. Der *^{amêlu} šanû* in Z. 5 — die Ergänzung ist durch ADD 129 sichergestellt — ist nämlich der „Stellvertreter" (wörtlich „der zweite, andere, der alter ego"). Vgl. auch Klauber, a. a. O. p. 60, 68, 77.

69) Er übersetzt *ša qâtâ Taqûni* in ADD 129_3, 130_4 „verbürgt an Taqûni". Ebensowenig ist von einer Bürgschaft etwas zu entdecken in ADD 148_5 (Johns III p. 237): *ŠE-BAR ša ^{m}Pa-di-i.* Das kann nur heißen „das Getreide des Padî", und nicht, wie Oppert, a. a. O. p. 254 meint, „die Getreidelieferung ist verbürgt durch Padî".

des Amur-diše, (3) eines Hasai, unter der Hand des Ardi-Ištar". Johns hält Ardi-Ištar für den Vertreter des Nabû-rihtu-uṣur. Dagegen spricht aber schon der Umstand, daß, wie die Stelle selbst beweist, Nabû-rihtu-uṣur es ist, der den Vertrag siegelt. Ich möchte *ša qâtâ* so verstehen wie sein oben[70]) erwähntes altbabylonisches Analogon und übersetzen „unter dem Kommando des Ardi-Ištar". Nabû-rihtu-uṣur ist also wohl ein Soldat oder ein Beamter, der in seiner Titulatur auch seinen Vorgesetzten nennt. Dafür spricht entschieden ADD 128.[71]) Hier wird Z. 4f. mit *ina pâni* eingeleitet als Schuldner angeführt: $^{m\;arhu}$*Ṭebêt-a-a. (5)* ^{amêlu}*rakbu, mâr* ^{m}*Abu-ul-îdi, (6) ištu* ^{âlu}*Ma-ga-ni-ṣi. (7) ša qâtâ* ^{m}*Un-za-ar-hi-Ištar, (8)* ^{amêlu}*rab kiṣir* „Ṭebêtai, (5) der *rakbu*, Sohn des Abu-ul-îdi, (6) aus der Stadt Maganiṣi, (7) unter dem Kommando des Unzarhi-Ištar, (8) des *rab kiṣir*". Eine andere Übersetzung von *ša qâtâ* ist kaum möglich. Sowohl *rakbu* wie *rab kiṣir* sind Bezeichnungen für militärische Stellen und zwar ist der *rab kiṣir* höher wie der *rakbu*.[72]) Es wäre auch wenig wahrscheinlich, daß sich der Subalterne durch den Vorgesetzten beim Abschlusse eines Rechtsgeschäftes vertreten ließe.

Zum Schlusse sei noch auf zwei Urkunden hingewiesen, in denen ein *bêl qâtâ ša šarri* „ein *bêl qâtâ* des Königs" erwähnt wird. Die eine, ADD 80 (Johns III p. 128f.), ist ein Gelddarlehen seitens des Kiṣir-Ašur[73]) an zwei Personen[74]), die andere ADD 94 (Johns III p. 160) ein Fragment, vielleicht eines Urteils.[75]) In beiden Texten wird nun unmittelbar vor den Zeugennamen, bzw. vor dem Datum angemerkt, daß eine Person *bêl qâtâ* (*ŠU-2*: ADD 80_9), bzw. *bêl qâtâti* (*ŠU-2-MEŠ*: ADD 94_5) *ša šarri* sei. Was dieser Ausdruck bedeutet, steht völlig dahin. Insbesondere ist es ganz ungewiß, ob *bêl qâtâ(ti)* hier mit „Bürge" zu übersetzen ist.[76])

---

70) § 2 p. 18f. und n. 21, 22.

71) Getreidedarlehen. Vgl. Johns III p. 219. Eine Übersetzung bei Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 258.

72) Vgl. dazu Johns II p. 121f., 125f., III p. 326, 428, Klauber, a. a. O. p. 111. Johns, Babyl. and Assyr. laws p. 258 übersetzt *rakbu* mit „messenger", *rab kiṣir* mit „colonel in the army".

73) Er war, wie sich aus anderen Urkunden ergibt, ein höherer Hofbeamter. Vgl. Johns III p. 33f.

74) Auf die Angabe der Schuldner folgt Z. 5f. die unverständliche Bestimmung *SU-BAR-RIM ša 15 GID-DA (6) e-pu-šu* (die Schuldner) *ina ku-me*.

75) Z. 2f. ist zu erkennen: [. . . .] *šumma*^{ma} (?) *la kit-tu la iddini*^{ni} *(3) amêlta a-di sa-ar-ti-ša (4) iddan*^{an}, was Johns l. c. übersetzt: if he do not give justice, (3) the woman with her value (or fine) he shall give.

76) Johns übersetzt „agent of (for) the king".

Nachträge und Berichtigungen.

p. 8 n. 38. „Auf Anweisung" wird *ana qabî* wohl auch in LC 158_6 (H. G. V 1175) bedeuten: 5 Lohnarbeiter erhalten *ana qabî* mehrerer Personen, denen (*ša qâti*) sie unterstehen, von Marduk-lamassašu, dem „Leutevater" (*abi ṣâbi*), zu ihrer Verköstigung sowie als Lohn 1 Kur Getreide. Es scheint sich um öffentliche Arbeiten (so auch Kohler, H. G. V p. 122), vielleicht zu militärischen Zwecken zu handeln, weshalb auch der *abi ṣâbi* von den Leitern dieser Arbeiten zur Auszahlung der Arbeiter angewiesen wird. Zu *ana qabî* vgl. ferner LC 152_6, 169_2, 171_{10} (Pachtvertrag). Kohler, H. G. V p. 121 ist nunmehr geneigt, in der Klausel *ana qabî* den Ausdruck eines Garantieverhältnisses (Veranlassungsbürgschaft) zu erblicken. Das mag mitunter zutreffen, vgl. z. B. M. 4. Ob aber diese Annahme schlechthin gültig ist, mag man bezweifeln. Gerade für LC 158 scheint sie mir entgegen Kohler, H. G. V p. 122 nicht notwendig.

p. 10 n. 41. Die von Thureau-Dangin, JA 14 p. 149f. mitgeteilte Urkunde ist nunmehr auch in LC 238 (H. G. V 1150) publiziert. Statt *me-ša-ra* lies *me-še-ra*.

p. 15f. Zu VS VIII 128 vgl. jetzt Schorr, AR III p. 33, dessen Übersetzung von Z. 5f. „Sin-erîbam und Bîtitum — ihr Bürge (*ŠÚ-NE-NE*) ist Ṣêlibum — haben entliehen" der im Texte gegebenen vorzuziehen ist.

p. 18f. Zu *ina qâti* = „im Besitze" jemandes vgl. auch LC 163_4, 164_4; *ša qâti* in derselben Bedeutung in LC 177, einem Verzeichnis von Viehstücken unter Angabe der Hirten (*nâqidum*), in deren Obhut sich das Vieh befindet. Z. 19f. am Schlusse der Urkunde ist zu lesen: *napḫar 1085 ṣênu*[coll.] *(20) ša Il-ta-ni, SAL-ME* [ilu]*Šamaš, mârat šarrim, (21) ša ga-ti-šu-nu* „zusammen 1085 Stück Kleinvieh (20) der Šamašpriesterin Iltâni, der Königstochter, (21) welche ihrer Hand (d. h. im Besitze der Hirten) sind". Zu *ša qâti* = „unter dem Befehle" jemandes vgl. LC 148_{17}, 158 pass.

p. 19 n. 23. Nachträglich sehe ich, daß Schorr, AR II p. 45 n. d, III p. 8 n. d seine (AR I p. 130) ausgesprochene Meinung modifizierend für *ŠA-ŠÚ* in den angegebenen Stellen die Lesung *piḫâtu* in derselben Bedeutung (Ressort, Departement) für möglich hält. Statt VS IX 69_{17} lies VS IX 69_7.

p. 20f. Die hier berufene Abhandlung Schorrs ist nunmehr erschienen (Sitz.-Ber. der Wiener Akad. ph. h. Kl. Bd. 165,2 = AR III). Zu den Ausführungen Schorrs bzw. D. H. Müllers zu VS VIII 26 (a. a. O. p. 3f., 4 n. a) möchte ich bemerken, daß eine Beziehung des der Urkunde zugrunde liegenden Falles zu § 117 K. Ḫ. nicht vorzuliegen braucht. Das Gesetz setzt voraus, daß der persönlich haftende Schuldner seine Ehefrau dem Gläubiger, um dessen Zugriff zu entgehen, preisgibt. (Vgl. die Darlegungen oben p. 129f.). Hingegen kann die Wegführung der Bêlissunu durch Idin-Ea aus dem Grunde erfolgt sein, daß sie selbst dem Gläubiger haftete, ebenso wie sie neben ihrem Ehemann für die Forderung des Nûr-Šamaš einsteht.

p. 25 n. 2. Zu VS IX 196 s. jetzt Schorr, AR III p. 53f.

p. 27 n. 10a. Vgl. auch Schorr, AR III p. 51.

p. 29f. In VS IX 173 Z. 3 und 7 lies *Ša-al-lu-ru-um* statt *Ša-lu-ru-um*. Z. 4f. übersetzt Schorr, AR III p. 51: „Amat-Šamaš . . . . hat 5 Kur 50 Qa Ge-

treide aus der Hand der Annabatum . . . heraus gezogen", d. h. sie hat die Forderung aus der Gewalt der Gläubigerin befreit (durch Tilgung der Schuld) [ebenso deutet er CT VIII 38 c_{20}], während ich mit Ungnad, H. G. IV 808 *5 (kur) 50 (qa) še'im* in Z. 4 als Akkusativ der Beziehung fasse.

p. 30 n. 22. Die Klausel, daß eine Person *NER* sei, ist auch in LC 78_6, 103_7, 166_9, 167_{20}, 174_{16}, 227_{10} nachzuweisen. Ungnad, H. G. V übersetzt jetzt: „es beurkundet (?) der X". Zu VS VIII 37 38 und 103 104 vgl. auch Schorr, AR III p. 7, 30, der jedoch in der Umschrift von VS VIII 37 in Z. 9 vor *I-din-E-a* das Zeichen *NER* nicht widergibt.

p. 35 n. 17. Statt Dar. 357 lies Dar. 359.

p. 38 (**n. 28 ex p. 37**). Die Bemerkung über die intercessio tacita ist zu streichen. Ebenso n. 36 auf p. 80.

p. 38 n. 29. Statt Lab. 2 lies Lab. 5.

p. 65 n. 20. Ein *iššakku (PA-TE-SI)* einer Šamašpriesterin *(SAL-ME ilu Šamaš)* wird in LC 167_{18} erwähnt.

p. 76 n. 26. Vgl. nunmehr v. Amira, Die Wadiation (Sitz.-Ber. d. bayr. Akad. ph. h. Kl. 1911 2. Abh.) p. 42 f.

p. 85 n. 7. Vgl. auch Braßloff, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, rom. Abt. 25 p. 298 f., P. Meyer, Griech. Papyrusurkunden der Hamburger Stadtbibliothek I_1 p. 97.

p. 109 n. 17. Gegen die daselbst angeführte Auffassung Gierkes von der langobardischen Wadiation wendet sich neuestens v. Amira in seiner Schrift „Die Wadiation". Ich brauche auf diese Kontroverse nicht einzugehen, da auch v. Amiras Auffassung keine Vergleichspunkte zum babylonischen Recht ergibt. Auch die von Amira nicht ohne Zögern (p. 24 f.) vorgetragene Meinung, daß das Pfändungsrecht des Bürgen gegenüber dem Schuldner auf ein Auftragsverhältnis zurückzuführen sei, möchte ich, so nahe sie romanistischer Anschauung liegt, gerade aus diesem Grunde sowie angesichts des Schweigens der Quellen für das babylonische Recht nicht verwerten.

p. 125 n. 37. Zu *riksu* = „Kaufvertrag" vgl. BE VI_2 49_{18}, LC 221_{19} (?).

p. 134 n. 63. LC 157 ist nunmehr übersetzt auch in H. G. V 1201. Vgl. ferner Kohler, ibid. p. 125 f.

p. 172 n. 11, p. 195. Die durch Strafgedinge gesicherte Verpflichtung des Verpächters, dem Pächter innerhalb der Pachtzeit das Grundstück nicht zu entziehen, läßt sich auch in den römischen Quellen nachweisen: D. 19,2, 54,1. Was die Papyri anbelangt, vgl. z. B. Tebt. I 105_{31}, BGU IV 1121_{43}: der Verpächter soll den Pächter nicht *ἐκβάλλειν πρὸ* (*ἐντὸς*) *τοῦ χρόνου*. Vgl. auch Berger, Die Strafklauseln in den Papyrusurkunden p. 162.

p. 188 f. An der im Texte gegebenen Interpretation der Gesetzesbestimmung würde sich sachlich nichts ändern, wenn man, was philologisch vielleicht richtiger ist, *u* in Z. 9 mit „und" übersetzte. Denn die beiden Voraussetzungen der Sanktion: *riksu ša našpirtum* und Ausfertigung eines Duplikats der Kaufurkunde sind juristisch alternativ in dem Sinne zu fassen, als eine von ihnen genügt, um das Retentionsrecht des Prokurators zu begründen. Es ist einerseits nicht wahrscheinlich, daß der Prokurator mit Mandatsurkunde, in welcher der Impensenersatz geregelt war, im Zweifel das Retentionsrecht verloren haben sollte, wenn er sich nicht auch ein Duplikat der Kaufurkunde hatte ausfertigen lassen, andrerseits zeigt aber gerade die auf das Duplikat bezügliche Annullierungsklausel in Nbn. 85_{15}, 244_{12}, daß die *iusta possessio* eines solchen Duplikats für sich allein dem Prokurator ein Anrecht auf die Sache verschaffte.

p. 225 n. 64. Mit Vorbehalt sei indessen auf LC 192 (H. G. V 1110, Zeit Hammurapis (?)) aufmerksam gemacht. Die Urkunde lautet: *aš-šum m Ilu-šu-ellat-zu, (2) ša Ku-un-ilu Nin-si-an-na (3) a-na šu-zu-zi-šu (4) a-na Mâr-Sippar ki (5)*

ga (?)-ba-am iš-ku-un, (6) i-na ša-la-am ḫarrâni (7) ^{m}*Ilu-šu-ellat-zu (8)* ^{m}*Ku-*^{ilu}*Nin--si-an-na (9) a-na Mâr-Sippar*^{ki} *(10) u-ta-al* (l. *ar*, Meissner, OLZ 14 p. 24). *(11) u-ul u-ta-ar-šu-ma (12)* $^1/_2$ *manû kaspim NI-LAL-E.* „Was den Ilušu-ellassu betrifft, (2) den Ku(n)-Ninsianna (3) zur Verfügung zu stellen (4) dem Mâr-Sippar (5) sich verpflichtet hat, (6) so wird bei Beendigung der Reise (7) den Ilušu-ellassu (8) Ku-Ninsianna (9) dem Mâr-Sippar (10) zurückgeben. (11) Gibt er ihn nicht zurück, (12) so wird er $^1/_2$ Mine Silber darwägen".

Das Interesse erweckt die Phrase *ga-ba-am iš-ku-un* in Z. 5, die dem Zusammenhange nach, wie auch Ungnad l. c. erkannt hat, wohl nur bedeuten kann „er (Ku-Ninsianna) hat sich verpflichtet". Ich möchte *ga-ba-am* von קבא (sagen, sprechen) ableiten und demnach *qabâm iškun* übersetzen: „er hat sein Wort (*qabû* in dieser Bedeutung ist zu belegen, vgl. Muss-Arnolt, p. 904) versetzt, verpfändet". Will man diese Übersetzung als zulässig anerkennen, so spiegelt die Redensart wohl jene Vorstellung von der Verpfändung der Treue wider, welche das mittelalterliche Treugelöbnis beherrscht (vgl. Puntschart, p. 297f., Gierke, p. 132) und die noch in der heute gebrauchten Wendung „sein Wort verpfänden" nachklingt. Freilich muß angesichts der Isoliertheit dieses Belegs um so nachdrücklicher betont werden, daß er alle Schlußfolgerungen verbietet. Man müßte ihn sogar streichen, wenn Schorrs Lesung, die er mir brieflich mitteilt *dup-ba-am iš-ku-un* „er hat die Urkunde hinterlegt" zutreffen sollte. Allerdings läßt sich dann der Text nicht so ungezwungen übersetzen und erklären.

p. 229 n. 79. Vgl. auch v. Amira, Wadiation p. 21.

p. 247 n. 59. Zu ἐπαφή vgl. nunmehr auch die einsichtigen Bemerkungen Schwarz's, Hypothek und Hypallagma, Leipzig 1911 p. 140 (n. 2 ex p. 139).

p. 249 n. 67. Als Analogon aus altbabylonischer Zeit wäre zu den hier erwähnten Texten zu vergleichen außer VS VIII 128 (oben p. 15f.) noch LC 179 (H. G. V 1122), ein Getreidedarlehen, welches (Z. 3f.) *itti A, ša qât B, C ilteqî* „von A, unterstehend dem B, C empfangen hat". Das heißt wohl, daß B Vertreter des Gläubigers A bei der Auszahlung des Darlehens ist, weil dieses Geschäft in sein Ressort *(ša qât)* fällt, und nicht, wie Ungnad, H. G. V p. 13 n. 2 will, daß C das Darlehen für *(ša qât)* B aufgenommen habe. Wenigstens spricht VS VIII 128 entschieden gegen die letztere Deutung.

Verzeichnis der behandelten termini technici des babylonisch-assyrischen Rechts.

(Die hochgestellten Ziffern bezeichnen die Fußnoten).

Quellenregister.

(Die hochgestellten Ziffern bezeichnen die Anmerkungen.)

I. Babylonisch-assyrische Quellen.

BE XIV

Br. M.

BV

Camb.

Const. Ni.

CT II

CT IV

G(autier).

KA

KB IV

K. H̱.

King III

Lab.

LC

Liv.

M.

Ner.

II. Biblisch-talmudische Quellen.

III. Papyri.

IV. Andere Quellen.


Druck von B. G. Teubner in Leipzig.